



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften
Jahrhundert**

Erdmann, Carl

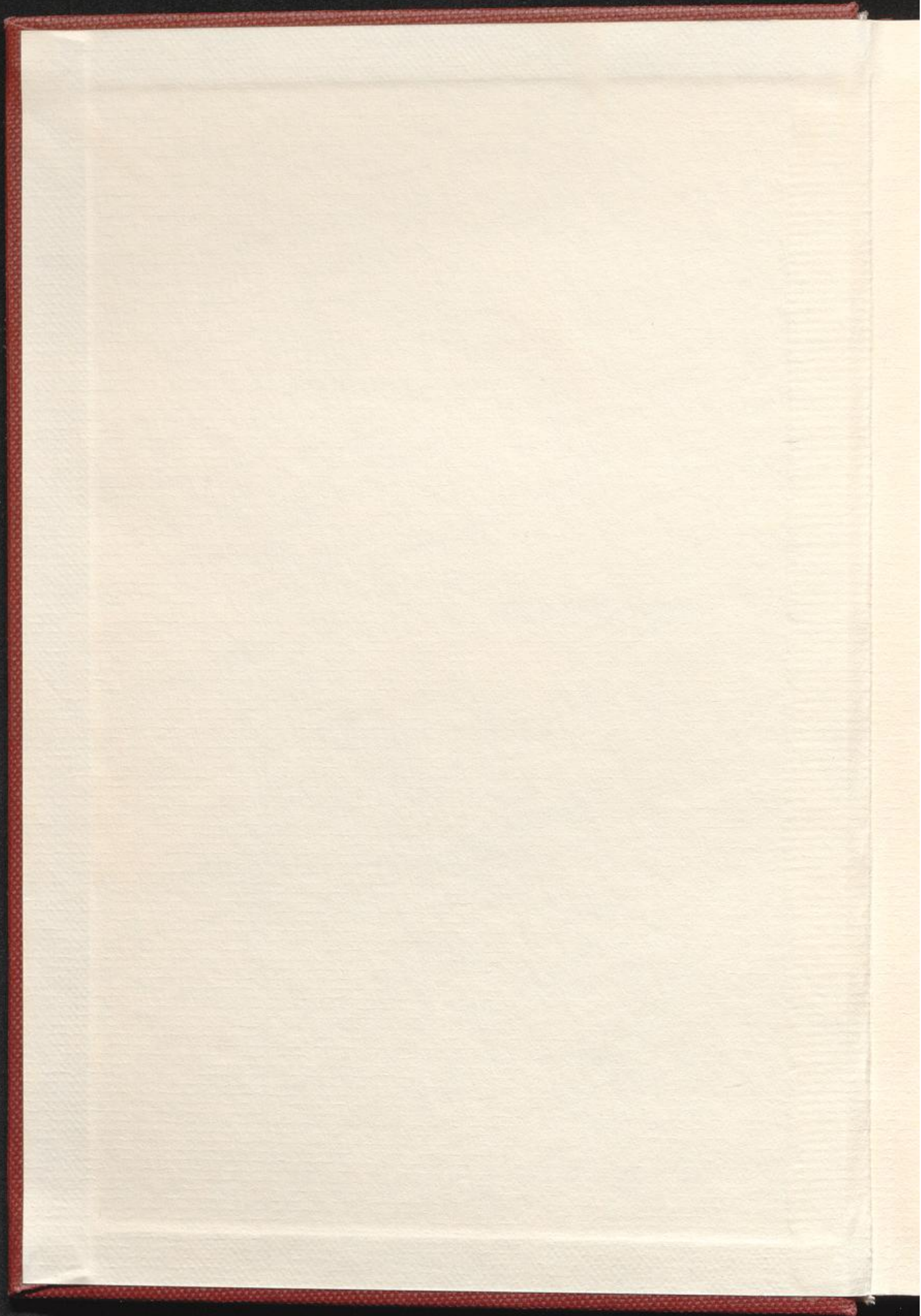
Stuttgart, 1986

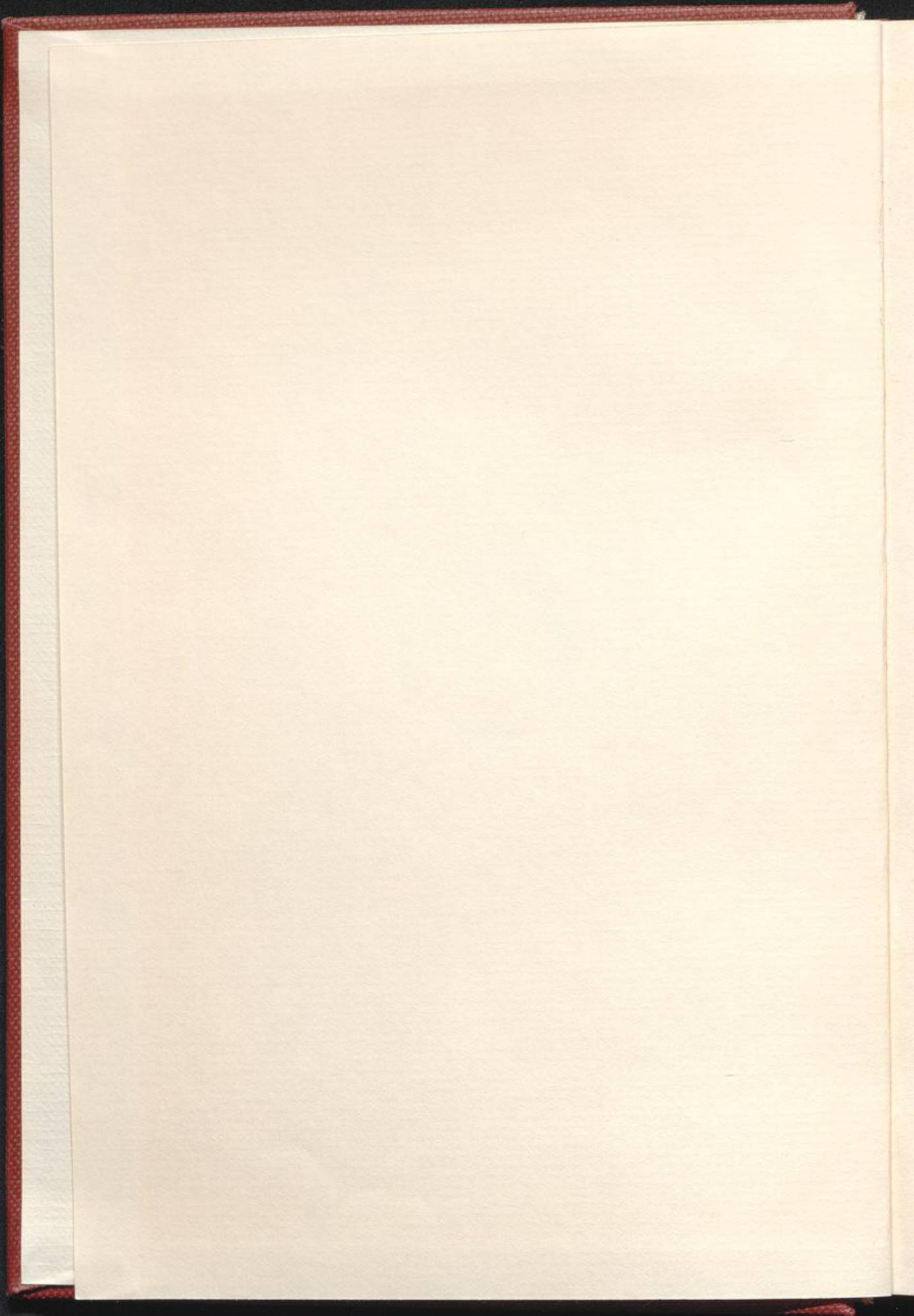
[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

SCHRIFTEN

BAND I





Beiträge zur Kenntnis der
älteren deutschen Geschichtskunde
(Monumenta Germaniae Historica)

I

Verlag von



1881

Verlag von

KRISTIAN WILHELM MANN STUTTGART

Schriften des Reichsinstituts für
ältere deutsche Geschichtskunde
(Monumenta Germaniae historica)

I



1938

Unveränderter Nachdruck

ANTON HIERSEMANN STUTTGART

Studien zur Briefliteratur
Deutschlands
im elften Jahrhundert

von

CARL ERDMANN



1938

Unveränderter Nachdruck

ANTON HIERSEMANN STUTTGART

31

KXW

3060-1



86/8238

Unveränderter Nachdruck 1986

Printed in Germany © 1938 Anton Hiersemann, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischem, audiovisuellen oder sonstigen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich auch für die Verarbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung mittels Datenverarbeitungsanlagen.

Druck und Bindearbeit: Beltz Offsetdruck, Hemsbach/Bergstraße
ISBN 3-7772-5205-0

INHALT

Einleitung	I
Erster Teil: MEINHARD VON BAMBERG	16
1. Leben und Werke	16
2. Briefe in der Hannoverschen Sammlung	24
3. Briefe im Parisinus 2903 und im Codex Udalrici	47
4. Sprache	55
A. Latinität S. 56. B. Rhetorischer Schmuck S. 64. C. Phraseologische Wiederholungen S. 71.	
5. Briefstil	73
A. Adressen S. 73. B. Aufbau des Kontextes S. 80. C. Verkehrs- formen S. 87.	
6. Literarische Stellung	101
Zweiter Teil: DIE HILDESHEIMER SAMMLUNG	117
1. Hezilo von Hildesheim und seine Briefe	119
2. Andere Briefe politischen Inhalts	153
3. Schulkorrespondenz	171
4. Die Sammlung als Ganzes	196
5. Bernhard als Hildesheimer Briefautor	210
Dritter Teil: DAS VORSPIEL DES INVESTITURSTREITS IN DEUTSCHLAND. Nach den Briefen der Jahre 1074—1075	225
1. Der Konzilsversuch	227
2. Konflikt mit Rom	244
3. Aufruhr in Bamberg	255
4. Die Entspannung	265
Exkurse	
1. Chronologie der Briefe M 1—41	282
2. Phraseologische Parallelen in den Meinhardbriefen	293
3. Zweifelhafte Meinhardbriefe	301
4. Phraseologische Parallelen in den Hildesheimer Briefen	304
5. Die Hildesheimer Texte und Meinhard	308
6. Lamperts Bericht über Hermann von Bamberg	312
Register	317
Personen- und Ortsnamen S. 317. Briefe S. 324. Konkordanz zur Ausgabe Sudendorfs S. 328.	

SIGLENVERZEICHNIS

- BÉCh. = Bibliothèque de l'École des Chartes.
Cln = Codex Latinus Monacensis (Staatsbibliothek München).
CU = Codex Udalrici, mit zweifacher Briefnummer (vgl. S. 49 Anm. 1).
DA. = Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters.
DH. III usw. = Diplom Heinrichs III. usw. (MG. Diplomata).
DMA. = Deutsches Mittelalter (Kritische Studentexte des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde).
EC = Epistolae collectae Gregorii VII. (Jaffé, Bibl. II), mit Briefnummer.
H = Hannoversche Briefsammlung, mit Briefnummer (vgl. S. 17 Anm. 1).
HJb. = Historisches Jahrbuch.
HVS. = Historische Vierteljahrschrift.
HZ. = Historische Zeitschrift.
JL. = Jaffé-Loewenfeld, Regesta pontificum Romanorum 2. Aufl. 1885—88.
Libl. = MG. Libelli de lite.
M = Weitere Briefe Meinhards von Bamberg, mit Briefnummer (vgl. S. 47, 52, 55).
MG. = Monumenta Germaniae historica (Const. = Constitutiones, Ep. = Epistolae, Ep. sel. = Epistolae selectae, LL. = Leges, SS. = Scriptorum),
MÖIG. = Mitteilungen des Österreich. Instituts für Geschichtsforschung.
NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Reg. = Register Gregors VII., mit Buch- und Briefnummer.
RHF. = Recueil des historiens des Gaules et de la France (Bouquet usw.).
SB. = Sitzungsberichte.
St. = Stumpf, Reichskanzler Bd. 2, mit Regestnummer.
Zs. = Zeitschrift.

VORWORT

Die Erforschung der Briefsammlungen des hohen Mittelalters ist hinter der Bearbeitung anderer Quellengattungen lange zurückgeblieben und wird erst in unserer Zeit mit Nachdruck betrieben. Deshalb läßt sich heute auf diesem Gebiet vielleicht mehr an neuen Ergebnissen gewinnen als bei den erzählenden Quellen und den Urkunden. Aus dem gleichen Grunde aber ist hier noch viel Kärnerarbeit zu verrichten. So muten auch die vorliegenden Studien in einzelnen Teilen dem Leser manche Mühsal zu; das ist nicht zu vermeiden, wo es erst um Ausbau und Erprobung einer für den Stoff geeigneten Methode geht. Gerade in dieser Hinsicht hofft der Verfasser nach jahrelangen Tastversuchen ein Stück vorangekommen zu sein, glaubt aber nicht an die alleinseligmachende Kraft der Methode, sondern wünscht vielmehr ihre dienende Stellung hervorzuheben. Deshalb enthält das Buch nach den quellenkundlichen Untersuchungen einen anders gearteten Teil, der aus der systematischen Durchdringung der Texte ein Stück Geschichtsdarstellung herauszuentwickeln versucht.

Entstanden ist das Buch als geschichtlicher Kommentar zur Hannoverschen Briefsammlung, deren Ausgabe für die Monumenta Germaniae im Manuskript schon seit einiger Zeit abgeschlossen ist und, bisher aus äußeren Gründen zurückgestellt, noch vor Jahreschluß in den Druck gehen soll. In den Zitaten konnte deshalb schon der neue Text angeführt werden. Dabei ist durch Konkordanzen zur vorhandenen Ausgabe Sudendorfs Sorge getragen, daß das Buch auch jetzt schon benutzt werden kann, wenngleich das mit der neuen Ausgabe natürlich bequemer sein wird.

Berlin, im September 1938.

C. Erdmann

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

The history of the United States is a story of growth and expansion. From a small collection of colonies on the eastern coast, it grew into a vast nation that stretched across the continent. The early years were marked by struggle and conflict, as the colonies fought for independence from British rule. The American Revolution was a turning point in the nation's history, leading to the birth of a new republic. The years following the revolution were a time of rapid growth and development. The United States expanded its territory westward, acquiring new lands and settling them. The Industrial Revolution brought about significant changes in the way people lived and worked. The United States became a major power in the world, and its influence was felt in many parts of the globe. The Civil War was a major event in the nation's history, leading to the abolition of slavery and the strengthening of the federal government. The Reconstruction era was a time of great change and challenge for the newly freed slaves. The United States continued to grow and develop, and its influence on the world grew even greater. The 20th century was a time of great achievement and progress for the United States. The nation became a superpower, and its leadership was essential to the world's peace and stability. The United States has a rich and diverse history, and its story continues to unfold.

Written by [Name]

L. Johnson

EINLEITUNG

Die Geschichte der mittelalterlichen Briefliteratur ist noch nicht geschrieben. Aber es ist keine Voreiligkeit, wenn wir dem Zeitalter Heinrichs IV. (1056—1106) für die Entwicklung der Epistolographie eine überdurchschnittliche Bedeutung beilegen. Denn damals setzt in den europäischen Hauptländern eine Fülle von bedeutenden Briefsammlungen ein, die von der verhältnismäßigen Armut der vorhergehenden fast zweihundert Jahre hell absticht: in Deutschland Meinhard von Bamberg, die Hildesheimer Sammlung, die Regensburger „Epistolae Rhetoricae“ und die ersten reichspolitischen Sammlungen; in Italien Petrus Damiani, Alberich von Montecassino und die abschriftliche Verbreitung des Registers Gregors VII.; in Frankreich Berengar von Tours, Lambert von Arras, die Anfänge Ivos von Chartres, Gottfrieds von Vendôme und Hildeberts von Lavardin; in England Lanfranc und Anselm von Canterbury. Als Ausschnitt aus der Gesamtentwicklung ist diese Periode deshalb nicht willkürlich gewählt, sondern stellt eine besonders wichtige Etappe dar, wenn wir uns hier auch auf Deutschland beschränken.¹⁾

Ausgangspunkt war die Erkenntnis, daß die mittelalterlichen Briefe uns ein doppeltes Gesicht zeigen: sie sind nicht nur „Geschichtsquellen“, sondern zugleich „Literatur“.

Das Kennzeichen des literarischen Textes besteht in seiner Bestimmung zur „Lektüre“ für eine Vielheit von Menschen vermittelt abschriftlicher oder mechanischer Vervielfältigung. Dieser Zweck bestimmt die literarische Form, die mehr oder weniger kunstvolle Gestaltung von Sprache und Gedanken. Den wichtigsten Gegensatz dazu stellt die Urkunde dar, die im Regelfalle der Rechtssicherung vermittelt originaler Aufbewahrung durch den Interessenten dient. Auch der echte Brief, der eine Mitteilung an einen einzelnen

¹⁾ Zur Ergänzung dienen für die reichspolitischen Sammlungen meine beiden Aufsätze: Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit in: HZ. 154 (1936), 503ff.; Die Bamberger Domschule im Investiturstreit in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 1ff. Eine Arbeit über die Briefe Heinrichs IV. soll in Bälde hinzukommen. Die Epistolae Rhetoricae (Cm 14 596) sind noch ungedruckt und werden von N. Fickermann zur Edition vorbereitet.

1 Erdmann, Briefliteratur

Empfänger leitet, ist nach seinem ursprünglichen Zweck an sich un-literarisch; erst die nachträgliche Edition — gleichgültig ob durch den Verfasser selbst oder einen andern — macht ihn zur Literatur.¹⁾ Da aber die Gewohnheit der Briefedition durch die Verfasser schon im Altertum aufgekommen war²⁾, konnte es nicht ausbleiben, daß manche Autoren bereits beim Schreiben an diesen zweiten Zweck dachten, ihren Briefen also von vornherein einen literarischen Charakter gaben. Zudem kannten Altertum und Mittelalter nicht die moderne Pflege der Individualität und forderten deshalb auch vom Privatbrief eine objektive und genormte Gestalt, von der der Weg zur literarischen Formung nicht mehr weit war. Da schließlich bis zur Humanistenzeit die originale Erhaltung der Briefe — von den ägyptischen Papyri abgesehen — nur eine minimale Rolle spielt und in der Hauptsache durch literarische Überlieferung ersetzt wird, muß der ältere lateinische Brief, soweit er uns erhalten ist, im ganzen als ein Genus der Literatur gelten.³⁾ Infolgedessen ist damals der wirkliche Brief auch nur durch allmähliche Übergänge getrennt von der „Epistel“, dem Lehrbrief, der als reines Literaturwerk nur äußerlich in Briefform gekleidet ist. Dabei soll der Begriff der Literatur nicht überspannt und nicht auf die „schöne Literatur“ eingeengt, vielmehr das historiographische und gelehrte Schrifttum einbezogen und vor allem das Schulbuch aller Art im Auge behalten werden. Denn das Hochmittelalter sah die Abfassung guter Briefe als einen wesentlichen Bestandteil der Schulbildung an; eine Geschichte des Briefes wäre für jene Zeit bereits weithin eine Geschichte der Bildung. Waren doch die größeren Briefautoren des 10. und 11. Jahrhunderts fast ausnahmslos Schulgelehrte, wenn sie auch meist in ihrer weiteren Laufbahn auf Bischofsstühle gelangten.

Aber diese Eigenart der mittelalterlichen Epistolographie darf nicht

¹⁾ Unter einer „Edition“ braucht unter mittelalterlichen Verhältnissen nichts anderes verstanden zu werden als die Anfertigung einer Reinschrift, die anderen zur Lektüre und etwaigen Abschrift überlassen wird. Daß der Begriff des Edierens, wie er der Antike bekannt gewesen war, auch dem Mittelalter geläufig blieb, kann nicht bezweifelt werden, obgleich das Wort *edere* im Mittelalter vielfach nur noch die Bedeutung „abfassen“ hat.

²⁾ Zum Folgenden H. Peter, Der Brief in der römischen Literatur, Abhandl. d. Sächs. Akad., Phil. hist. Kl. 20, 3 (1901). Eine entsprechende Untersuchung über die Briefe der Kirchenväter wäre wertvoll; als Einzelbeispiel sei genannt H. Lietzmann, Zur Entstehungsgeschichte der Briefsammlung Augustins, in: SB. Akad. Berlin 1930, Phil.-hist. S. 356 ff.

³⁾ S. Hellmann, Die Vita Heinrici IV. und die kaiserliche Kanzlei, in: HVS. 28 (1934), 297 Anm. 55.

zu der Meinung verleiten, daß die Bedeutung der damaligen Briefe als Geschichtsquellen sich auf die Literar- und Bildungsgeschichte beschränke. Denn als echte Überreste der Vergangenheit werfen sie Licht auf alle Gebiete des einstigen Lebens, und insbesondere die politische Geschichte kann aus ihnen fast im gleichen Maße wie die literarische Gewinn ziehen. Die hohe politische Bedeutung der mittelalterlichen Briefe beruht zum Teil auf persönlichen Beziehungen. Wie erwähnt, stiegen zahlreiche gelehrte Briefautoren zu Bischöfen auf und gelangten damit in politisch wichtige Stellungen; schon vorher gerieten sie etwa als Domscholaster durch die Stellung der Kapitel gelegentlich ins politische Getriebe hinein. Vor allem aber pflegten die gelehrten Scholaster ihren Herrn, den Bischöfen und Äbten, ja manchmal auch weltlichen Fürsten, ihre Feder zu leihen. Ebenso wichtig war die Verbindung des literarisch-formalen Interesses mit dem sachlichen. So wurden schon frühzeitig manche politische Briefe wegen ihrer Bedeutung für die kanonistische und theologische Gelehrsamkeit abgeschrieben und zusammengestellt. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wendet sich dann von Deutschland aus das unmittelbare Interesse der briefsammelnden Schulmänner und Literaten dem politisch-historischen Stoffe zu und bestimmt den inhaltlichen Charakter vieler Sammlungen.¹⁾ Zugleich setzt eine wachsende Zahl politischer Propaganda-Manifeste in Briefform ein. Das Ergebnis ist, daß die erhaltenen Briefe — trotz ihrer unvergleichlich geringeren Zahl, die aber durch die größere Ergiebigkeit des einzelnen Stückes aufgewogen wird — als Ganzes für die eigentliche politische Geschichte nicht minder wichtig sind als die Urkunden.

Vorbedingung aber für ihre geschichtliche Auswertung ist die Bestimmung von Absender und Empfänger, von Zeit und Ort der Abfassung, vom Gegenstand der Mitteilung. Gelingt dies nicht oder nur in gar zu groben Umrissen, so ist zwar eine literarische Würdigung noch einigermaßen möglich, aber für die politische Geschichte wird ein solches Stück meist wertlos. Hierbei entstehen jedoch in vielen Fällen unerwartete Schwierigkeiten. Die Briefe des Hochmittelalters sind in der Regel undatiert; sie bezeichnen Absender und Empfänger lange Zeit nur durch Initialen, die vieldeutig und obendrein in den Abschriften oft fortgelassen sind; sie setzen beim Empfänger Bekanntschaft mit dem Gegenstand ihrer Mitteilungen voraus, ja verschleiern ihn vielfach absichtlich durch andeutende Vagheit, um sich vor Indiskretion durch unberufene Leser zu schützen. Infolgedessen bietet

¹⁾ Vgl. Erdmann: HZ. 154, 506ff.

die inhaltliche Interpretation, von der die personelle, zeitliche und sachliche Einordnung in erster Linie abhängt, bei den Briefen größere Schwierigkeiten als bei irgendeiner anderen nichtpoetischen Quellengattung; sie ist und bleibt die Hauptaufgabe der Forschung an den mittelalterlichen Briefen.

Sie muß sich alle erreichbaren Hilfen zunutze machen, insbesondere die textlichen Vorlagen in der klassischen und kirchlichen Literatur aufsuchen und die formalen und stilistischen Zeitgewohnheiten feststellen, ohne deren Kenntnis die sachliche Auslegung vielfältig in die Irre geht. Damit wird die Untersuchung des Stils, die in der literarhistorischen Betrachtung bereits Selbstzweck ist, zugleich zum Hilfsmittel für die geschichtliche Auswertung. Eine Geschichte des Briefstils, wie sie uns noch vollständig fehlt¹⁾, wird sich mit der Zeit, wie schon der Vergleich mit der Urkundenlehre zeigt, als unentbehrliches Erfordernis für die Kritik und Ausbeutung der Briefe als Geschichtsquellen herausstellen.

Daneben haben Stiluntersuchungen noch ein weiteres Ziel: die Feststellung der Verfasser. Denn für die mittelalterlichen Briefe ist die Unterscheidung zwischen dem Absender, der in der Adresse genannt wird und im Text als Ich spricht, und dem Verfasser (Diktator), von dem die Formulierung stammt, von grundlegender Bedeutung, da damals nicht nur die amtliche Korrespondenz, von der auch heute noch weithin dasselbe gilt, sondern auch private Briefschaften vielfach von andern Männern verfaßt wurden als den nominellen Absendern. Nach dieser Richtung hin sind seit einiger Zeit, und zwar hauptsächlich für die Periode Heinrichs IV., eine Anzahl bedeutsamer Stiluntersuchungen angestellt worden. B. Schmeidler, K. Pivec und S. Hellmann haben sich zwar untereinander scharf bekämpft²⁾, und es mag bei manchem Leser ihrer Ausführungen der

¹⁾ Anfänge dazu sind neuerdings in Einzeluntersuchungen gemacht, s. die Beobachtungen von E. Aßmann: HVS. 30 (1936), 626—631, 637f. über die späteren Tegernseer Briefe und die Ausführungen über den Stil Rathers von Verona bei F. Weigle: DA. 1 (1937), 183—189.

²⁾ B. Schmeidler, Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund), in: NA. 46 (1926), 395ff.; ders., Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927); K. Pivec, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici, in: MÖIG. 45 (1931), 46 (1932) und 48 (1934); S. Hellmann, Die Vita Heinrici IV. und die kaiserliche Kanzlei, in: HVS. 28 (1934), 273ff. Auch Aßmann a. a. O. S. 625ff. ist zu beachten sowie jetzt das neue Buch von Schmeidler (unten S. 12 Anm. 3). Von den Untersuchungen über außerdeutsche Autoren — etwa denen Blauls über Gregor VII., denen Michels über Humbert — sowie von den Briefen anderer Stilperioden sehe ich hier ab.

Eindruck entstanden sein, als wäre das Ergebnis der aufgewandten Mühen gerade in methodischer Hinsicht nur negativ. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Trotz mancher unbestreitbarer Irrwege läßt sich überall ein methodisch richtiger Kern herausfinden und aus all den widerstreitenden Beweisführungen etwas lernen, am meisten wohl aus derjenigen Hellmanns. Dabei ist einerseits ein eklektisches, vor allem aber ein kombiniertes Verfahren notwendig. Denn es ist noch kein Mittel erfunden worden, um die Identität der Verfasser zweier Texte lediglich auf Grund des Stiles durchschlagend zu beweisen. Auch gegenüber den subtilsten Beobachtungen besteht immer noch die Möglichkeit, daß der zweite Text von einem Nachahmer des ersten herrührt oder daß beide Verfasser aus den gleichen Quellen schöpfen und den gleichen Sprachgebrauch erlernt haben, ebenso wie umgekehrt derselbe Autor in zwei Texten die allerverschiedensten Denk- und Ausdrucksformen an den Tag legen kann. Wir wissen nicht, ob jemals ein sicherer Weg zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gefunden werden wird; wir verzichten auf die Suche danach und darum auch auf jeden unmittelbaren Nachweis der „Diktatgleichheit“, wie ihn die Urkundenforschung betreibt. Vielmehr gilt unsere Aufmerksamkeit der Frage der „Stilverwandtschaft“, bei der es sich nicht um ein Ja oder Nein, sondern um den Grad handelt. Ein gewisses Maß stilistischer Verwandtschaft pflegt unter allen Zeitgenossen zu bestehen; es wächst — besonders bei einer schulmäßig erlernten Fremdsprache wie dem Mittellatein — je nach dem Grade des Schulzusammenhanges, der zwischen den Verfassern besteht, oder ihrer Abhängigkeit voneinander; am höchsten ist es normalerweise bei Texten aus der gleichen Feder, ohne daß sich das dafür erforderliche Maß jemals exakt bestimmen ließe. Für die Zuweisung eines Briefes an einen bestimmten Autor oder eine Schulgruppe liefert der Grad der erkennbaren Stilverwandtschaft nie einen erschöpfenden Beweis, wohl aber ein Wahrscheinlichkeitsargument von manchmal geringem, oft bedeutendem Gewicht; seine Feststellung ist, isoliert betrachtet, von zweifelhaftem Wert, in Verbindung mit anderen Argumenten aber in vielen Fällen entscheidend. Um die Wirkung von Zufälligkeiten einzuschränken, muß die stilistische Verwandtschaft auf möglichst mannigfaltigen und verschiedenartigen Wegen ermittelt werden. Gegen die dabei anzuführenden Momente läßt sich im einzelnen immer einwenden, daß sie noch kein Beweis für Verfassergleichheit seien. Das ist überall zuzugeben, aber nicht darauf kommt es an, sondern nur auf die Frage, ob die beigebrachten Beobachtungen zur Stilverwandtschaft hinzugehören oder nicht. Es sei bemerkt, daß sich

die bisher noch kaum angewandte Untersuchung des Briefstils im engeren Sinne, also der Adressen, des textlichen Aufbaus und der Verkehrsformen, auch für die Verfasserbestimmung als ein brauchbarer Ansatzpunkt erweist.

Die Schwierigkeiten der sachlichen Interpretation einerseits, der stilistischen Verfasserfeststellung andererseits, sind so erheblich, daß nicht wenige Briefe des Hochmittelalters unbestimmbar und somit historisch unbenutzbar bleiben. Ihre Zahl wäre noch viel größer, wenn nicht die handschriftliche Überlieferung eine Stütze böte. Denn der größere Teil der Briefe ist uns ja nicht isoliert, sondern in Sammlungen erhalten, und es liegt in der Natur der Dinge, daß die Stücke solcher Sammlungen in der Regel einen ursprünglichen Zusammenhang zeitlicher, örtlicher, personeller oder sachlicher Art zeigen. Die Überlieferung eines Briefes in einer Sammlung gewährt deshalb meistens einige Handhaben für seine geschichtliche Einordnung oder die Autorenbestimmung. Nur muß man dafür einen möglichst klaren Einblick in die Beschaffenheit der betreffenden Sammlung und die — sehr verschiedenen — Arten der unter ihren Stücken bestehenden Zusammenhänge gewinnen. Auch auf diesem Gebiete ist es Schmeidler gewesen, der der Forschung einen wichtigen Anstoß gegeben hat durch die scharfe, zunächst begreiflicherweise einseitige Herausarbeitung eines bestimmten Überlieferungstypus, nämlich der sogenannten „Briefbücher“.¹⁾ Unter einem Briefbuch versteht er eine durch fortlaufende Führung vom Verfasser selbst hergestellte und deshalb chronologisch geordnete Primärsammlung, die uns — original oder abschriftlich — in ihrer ursprünglichen Gestalt oder auch in einer redaktionell bearbeiteten Form vorliegen kann. Ist eine Sammlung als ein solches Briefbuch erwiesen, so ist damit in der Regel auch die Frage der Verfasserschaft und der Chronologie gelöst. Um über die Rolle dieser literarischen Gattung innerhalb der gesamten Briefüberlieferung ein begründetes Urteil zu gewinnen, werfen wir schon hier einen Blick auf die in Betracht fallenden Analogiefälle, soweit sie sich heute bereits beurteilen lassen, beschränken uns dabei aber

¹⁾ Vgl. Schmeidler oben S. 4 Anm. 2; ders., Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. Imperatoris, in: Papsttum u. Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr (1926) S. 233—249; ders., Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung, in: Vetenskaps-Societeten i Lund, Årsbok 1926, S. 3—27; ders., Bamberg, der Codex Udalrici und die deutsche Reichsverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 2 (1929—30), 207—274; ders., Der Briefwechsel zwischen Abaelard und Heloise als eine literarische Fiktion Abaelards, in: Zs. f. Kirchengesch. 54 (1935), 323—338.

auf die Zeit vom Wiederaufkommen der Briefsammlungen (um die Mitte des 10. Jahrhunderts) bis zum Ende der Salierzeit.

Als ein im Original erhaltenes Beispiel eines Briefbuchs bietet sich der Froumund-Codex dar, den auch Schmeidler zugrunde gelegt hat.¹⁾ Die Einleitungsverse Froumunds sind gewissermaßen der *locus classicus* für die mittelalterlichen Briefbücher:

*Quę mihi dictanti concessit gratia Christi
Versibus aut kartis, in corpus vertere scriptis
Decrevi, quotiens hoc possum ferre peraptum,
Mortuus ut tandem domini vel laudibus addem,
Cum non lingua sonat, quę restat, littera pangat.*

.....
*Hoc placuit propter nullis me parcere verbis,
Quin scribatur enim, quicquid non mittitur igni
Aut cursu celeri transportet nuntius orbi.*

Es kommt wenig darauf an, ob Froumund diese Verse tatsächlich im Anfang geschrieben oder erst später auf die frei gebliebene erste Seite des Codex gesetzt hat. Denn auch im letzteren Falle setzen sie jedenfalls die Vorstellung eines durch fortlaufende Eintragung allmählich entstehenden Briefbuches voraus. Darüber läßt das *quotiens* keinen Zweifel, und die Präsensform *transportet* paßt dazu. Nach diesen Versen will der Codex keinesfalls eine einheitliche spätere Redaktion sein, und wäre er es etwa dennoch, so würde eine andere Entstehungsweise fingiert sein. Ebensowenig aber ist er ein Konzeptheft, vielmehr eine Reinschrift, die als Literaturwerk noch für spätere Zeiten bestimmt war, wenn der Autor schon tot sein würde (V. 4f.), und die alle diejenigen poetischen und brieflichen Erzeugnisse vereinigen sollte, die ihm zur Zufriedenheit gelängen.²⁾ Auch ist diese Reinschrift nicht etwa auf Grund früherer Konzepthefte angefertigt,

¹⁾ Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) ed. Strecker, MG. Ep. sel. III (1925). Vgl. Schmeidler: NA. 46, 395ff.

²⁾ Das ist m. E. der Sinn der zwei letzten angeführten Verse. Schmeidler S. 428 deutet zwar den letzten Vers: „Anderes hat er (Froumund) in seine Hefte erst gar nicht eintragen können, weil der Bote damals schon wartete und den Brief gleich mitnehmen wollte.“ Diese Auffassung ergänzt hinter *Aut* aus dem Vorhergehenden die Negation (so daß man eigentlich *Nec* erwarten müßte) und vor *celeri* ein *nimis*: „oder was der Bote nicht gar zu rasch der Welt überbringt“. Beides scheint mir bedenklich; *cursu celeri* ist doch wohl nur poetische Ausschmückung der Übersendung. Der Sinn scheint mir zu sein, daß Froumund in den Codex alle diejenigen Briefe eintragen will, die er tatsächlich versendet (also nicht als Mißlungen zurückbehält), ebenso wie alle diejenigen Gedichte, die er aufbewahrt (und nicht als Mißlungen verbrennt). Doch läßt sich darüber streiten.

sondern nach Einzelblättern, denn Froumund erklärt, die unwürdigen Stücke verbrennen zu wollen. Ob dabei die Briefe immer auf Grund der Originale — also unter allen Umständen vor der Absendung — oder auf Grund von zurückgebliebenen Konzepten eingetragen wurden, läßt sich nicht sagen; kleinere Störungen in der zeitlichen Reihenfolge würden für das letztere sprechen. Jedenfalls aber hat Froumund, wenn er überhaupt Konzepte machte, diese nicht in Hefte eingetragen, und die zeitlich fortschreitende Briefreihe — in der die gelegentliche spätere Eintragung einzelner Stücke am Gesamtcharakter nichts ändert — ist nur durch die uns vorliegende literarische Reinschrift entstanden. Als Autor des ganzen Werkes will Froumund nach seinen unzweideutigen Worten selbst gelten; es spricht in der Tat alles dafür, daß in der Hauptsache auch die Briefe anderer Absender von ihm verfaßt und daß Stücke aus anderen Federn nur gelegentlich in seinen Codex mit aufgenommen sind.¹⁾ Daß dieser manuell zum größeren Teile nicht von ihm selbst, sondern von seinen Schülern geschrieben wurde, ist bedeutungslos.

Als zweites ähnliches Beispiel tritt die Briefsammlung Gottfrieds von Vendôme hinzu.²⁾ Gottfrieds Briefe stehen, untermischt mit seinen Streitschriften und Sermonen, in chronologischer Folge von 1093 bis 1119 in der Handschrift Vat. Regin. 59, dazu die Fortsetzung von 1119—1129 im Schlußteil von Le Mans 130. Die Eintragung in diese Handschriften bzw. in deren Vorlage geschah zweifellos etwa gleichlaufend mit der Entstehung, d. h. die Sammlung hat „Briefbuch“-Typus. Im Jahre 1119 veranstaltete Gottfried eine „Edition“ seiner Schriften, indem er die bis dahin entstandenen Stücke in eine systematische Ordnung brachte oder bringen ließ; in dieser Form ist die Sammlung wiederholt abgeschrieben worden. Einer solchen Abschrift, nämlich Le Mans 130, wurden die später entstehenden Stücke allmählich angefügt, so daß der Schlußteil dieser Handschrift als Original-Briefbuch anzusehen ist. Zum mindesten für diesen Schlußteil ergibt sich also, daß nicht etwa schon die Konzepte in Heften zusammengestellt waren, sondern daß die allmähliche Zusammentragung in der Handschrift von vornherein Reinschrift-Charakter

¹⁾ K. Langosch in *Stammlers Verfasserlexikon* (Die deutsche Literatur des Mittelalters) I (1933), 776 u. 779f. und O. Meyer: *Zs. Savignyst.* RG. Kan. Abt. 27 (1938), 638 nehmen für einzelne Briefe der Sammlung eine fremde Verfasserschaft an. Auf Meyers Beweisführung gedenke ich zurückzukommen.

²⁾ E. Sackur, *Zur Chronologie der Streitschriften des Gotfried von Vendôme*, in: *NA.* 17 (1892), 329ff.; ders., *Die Briefe Gotfrieds von Vendôme*, ebd. 18 (1893), 666ff.; A. Wilmart: *La collection chronologique des écrits de Geoffroi abbé de Vendôme*, in: *Revue Bénéd.* 43 (1931), 239ff.

hatte; für die früheren Briefe läßt sich demnach das gleiche vermuten. Bedeutsam ist ferner der durch und durch literarische Charakter dieser Sammlung ebenso wie der Froumundschen; die Aufnahme von Schriften eines andern Genus — sei es Gedichten, sei es Sermonen — unter die Briefe macht das zur Gewißheit. In beiden Fällen können wir weder von „Konzeptheften“ reden noch von „Registern“ praktisch-geschäftsmäßiger Zwecksetzung.

Schwieriger zu beurteilen ist die Briefsammlung Gerberts von Reims. Sie ist handschriftlich in zwei Redaktionen überliefert, die als L und P bezeichnet werden.¹⁾ Von der letzteren war es seit langem anerkannt, daß sie eine von Gerbert veranstaltete Edition ist, die auf bewußter Auswahl beruht. Ähnlich wurde auch die Redaktion L von Bubnow beurteilt, während Havet sie für eine durch ungewollte Lücken und Verwirrungen entstellte, sonst aber unveränderte Abschrift eines Konzeptbuches hielt. Die neuerliche Untersuchung durch Pivec hat im wesentlichen zur Auffassung Bubnows zurückgelenkt, die in der Tat als die einleuchtendere erscheint.²⁾ Doch bleibt die Frage zu beantworten, wie das Material aussah, aus dem Gerbert seine zwei Editionen veranstaltete. Wenn wir von der Schlußpartie absehen, in der jedenfalls gewisse Umstellungen stattgefunden haben, schreitet die Briefreihe im Ganzen chronologisch fort.³⁾ Das macht die Annahme eines Vorrats von Einzelkonzepten äußerst unwahrscheinlich und nötigt vielmehr zur Vorstellung eines Briefbuchs als Quelle für beide Redaktionen. Nach den zwei angeführten Parallelfällen werden wir schwerlich an einen Konzeptcharakter dieses Briefbuchs glauben, wie Havet ihn voraussetzte, sondern eher an eine von Anfang an für literarische Verwendung bestimmte Reinschrift; dazu paßt auch der gesamte Charakter von Gerberts Schriftstellerei.

Wir müssen uns aber sorgfältig hüten, das aus diesen drei Fällen gewonnene Ergebnis gleich auf die Gesamtheit der zeitgenössischen Briefsammlungen zu übertragen. Denn es lassen sich andere Sammlungen danebenstellen, die bestimmt auf anderem Wege entstanden sind. Ein ausdrückliches Zeugnis besitzen wir in einem Briefe, den

¹⁾ Lettres de Gerbert ed. J. Havet (1889); vgl. dort p. LXI über die Auffassung von Bubnow.

²⁾ K. Pivec, Die Briefsammlung Gerberts von Aurillac, in: MÖIG. 49 (1935), 15 ff. Über Einzelheiten der Chronologie läßt sich natürlich streiten, doch ist das Gesamturteil davon nicht abhängig. Als zu weitgehend erscheint mir die Bezeichnung der Briefsammlung als „Autobiographie in Dokumenten“ (S. 68).

³⁾ Zu der abweichenden Meinung von M. Uhlirz, Studien zu Gerbert von Aurillac I, in: Arch. f. Urkf. 11 (1930), 391 ff. vgl. meine Bemerkungen in: Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 23 (1931—32), 8 Anm. 3 und Pivec a. a. O. S. 34 ff.

Anselm von Canterbury, damals noch Abt von Bec, während eines längeren Aufenthaltes in England an den Prior und die Mönche von Bec schrieb (ep. II 51)¹⁾: *Mittite mihi orationem ad. s. Nicolaum, quam feci, et epistolam, quam contra dicta Roscelini facere inchoavi, et si quas de aliis nostris epistolis habet domnus Mauritius, quas non misit.* Anselm hat also seine Briefe nachträglich gesammelt und damals jedenfalls kein fortlaufend geführtes Briefbuch besessen. Der Mönch Mauritius hat eine Reihe von Anselmbriefen erhalten (ep. I 34, 35, 39, 51, 55, 60, 65, 70, II 8); mit den Briefen, um deren Übersendung Anselm hier bittet, können also Stücke gemeint sein, die jener als Empfänger besaß²⁾; dann hätte Anselm sich seine Briefe vom Empfänger zurücksenden lassen. Doch ist daneben noch eine andere Erklärung möglich: Mauritius hat nicht nur Briefe von Anselm erhalten, sondern für diesen auch Handschriften beschafft und verwahrt (vgl. ep. I 34, 35, 51, 65); er könnte also durch Anselm selbst in den Besitz von Abschriften mancher seiner Briefe an andere Empfänger gelangt sein. Doch auch in diesem Falle geht aus den Worten *si quas de aliis nostris epistolis habet* klar hervor, daß kein ständiges Briefbuch gemeint sein kann. Der ältere Teil der erhaltenen Anselm-Korrespondenz stammt also keinesfalls aus einem Briefbuch.

Ebenso wichtig ist ein weiteres Zeugnis aus der anglonormannischen Welt, ein Brief Herberts de Losinga.³⁾ Dieser entschuldigt sich in einem Brief an seinen Freund Normannus wegen seiner Nachlässigkeit, *qua eas, quas meis amicis factitavi, literas non retinui atque registri forma uno in corpusculo non collegi.* Diese Stelle hat Schmeidler, der zuerst auf sie aufmerksam machte⁴⁾, offenbar verleitet durch das Wort *registrum*, dahin gedeutet, daß Herbert an ein fortlaufend ge-

¹⁾ Migne 158, 1206. Die Briefstelle wird neuerdings auch von Sal. Schmitt, Zur Entstehungsgeschichte der handschriftlichen Sammlungen der Briefe des hl. Anselm von Canterbury, in: *Revue Bénédictine* 48 (1936), 307f. zitiert und in den Winter 1092—93 datiert. Schmitt zieht noch einen weiteren (älteren) Brief (ep. II 14, Migne 158, 1164) heran, in dem es heißt: *Epistolas nostras, quas domnus Mauritius nobis mittere debuit, adhuc expectamus*, und schließt, daß Anselm seine Briefe in zwei Etappen gesammelt habe. Die erste Sammlung werde repräsentiert durch die Handschrift London BM. Cotton Nero A VII, die zweite verhältnismäßig am reinsten durch Cambridge CCC 135.

²⁾ So Schmitt S. 308; dazu paßt auch, daß die Handschrift Nero A VII keinen von den an Mauritius gerichteten Briefen enthält, ebd. S. 310.

³⁾ *Epistolae Herberti de Losinga* ed. R. Anstruther (1846) S. 1. Danach wiederholt: Erdmann, *Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit* (1933) S. 35 Nr. 16.

⁴⁾ Schmeidler: NA. 48 (1930), 296f. In NA. 49, 336 bin ich Schmeidlers Auffassung dieser Stelle noch gefolgt.

führtes Briefbuch denke; es handele sich um „eine Art Registerführung durch Private“. Allein das Wort *registrum* (*regestum*, *register* u. ä.) braucht diesen Sinn nicht zu haben. Im früheren Mittelalter verstand man darunter — neben ganz anderen Bedeutungen wie Bücherverzeichnis, Schatz usw. und außerhalb des Gebrauchs der päpstlichen Kanzlei — eine Briefsammlung schlechthin, *epistolae in unum collectae*.¹⁾ Auch Chartulare, also nachträgliche Urkundenzusammenstellungen, wurden oft „*Registrum*“ benannt. Jedenfalls zeigt Herbert selbst durch den Ausdruck *colligere* und durch die Unterscheidung von zwei Stufen (*non retinui* — *non collegi*), daß er nicht an fortlaufende Führung, sondern an nachträgliche Zusammenstellung der einzeln zurückbehaltenen Briefabschriften denkt. Die Stelle zeugt also nicht für, sondern gegen Briefbuchführung. Auf der andern Seite stimmt sie insofern vorzüglich mit Froumunt zusammen, als sie wiederum die literarische Zwecksetzung deutlich erkennen läßt. Bisher, so gibt Herbert an, hat er von seinen Briefen überhaupt nichts behalten: *Quae enim hactenus scriptitavi, omnia manibus elapsa meis perenni silentio sepelevi*. Jetzt drängt sein Freund in ihn, aber er sträubt sich: *Idque mecum saepius revolve, ut . . . aetatis ineptias senescentis non debeam adnotare meorum successorum iudiciis . . . Fatuum est enim verbis innotescere velle, quem praeteritorum series actuum illustrem non reddit*. Damit ist klar gesagt, daß der Zweck der abschriftlichen Aufbewahrung der Brieftexte von vornherein nur in der Veröffentlichung liegt. Auch hier ist also nicht von Konzeptheften die Rede, sondern nur von literarischer Edition und deren Vorstufen.

¹⁾ Vgl. den sog. Iso-Kommentar zu Prudentius bei Manitius: NA. 49, 183: *Regestum vocatur liber continens memorias aliorum librorum et epistolas in unum collectas, et dictum regestum quasi iterum gestum. Iohannes Scotus registron dicebat*. Auch angeführt bei Ducange s. v. *Regestum*. Am häufigsten dachte man dabei an die verbreitete Briefsammlung Gregors des Großen; in Regensburger Scholien aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts finden wir geradezu die Definition: *Register est liber s. Gregorii, in quo sunt epistulae, per quas usw.* (Clm. 17 142 f. 110'). Vgl. über die Handschrift W. Wattenbach, Mitteilungen aus zwei Handschriften der K. Hof- u. Staatsbibliothek, in: SB. München, Phil. hist. Kl. 1873 S. 710ff. Auch die von Ducange angeführte Definition des Uguccio: *Registrum, quidam liber de regimine ecclesie, scilicet ex cuius dictis ecclesia regitur*, geht wohl auf Gregor. Das Corpus der Gregor-Briefe war zwar tatsächlich durch fortlaufende Führung als eigentliches „Register“ entstanden, aber daß diese Entstehungsweise dem Mittelalter bewußt gewesen und als irgend wesentlich erschienen wäre, ist nicht wahrscheinlich. Und selbst wenn Herbert die Gregorsammlung gemeint und deren Entstehung gekannt haben sollte, so sagt er doch jedenfalls bloß, daß die von ihm zu veranstaltende Sammlung die gleiche Form, nicht die gleiche Entstehungsweise haben sollte.

Zu diesen ausdrücklichen Zeugnissen treten Schlüsse aus den erhaltenen Briefüberlieferungen selbst. Im wesentlichen unterrichtet sind wir jetzt über die Briefe Rathers von Verona durch die Untersuchung von Weigle.¹⁾ Rather hat seine Konzepte, von denen uns eine Anzahl erhalten ist, auf freie Stellen beliebiger Handschriften geschrieben oder schreiben lassen; gelegentlich scheint er sie auch auf sachlich geordneten Einzelblättern aus verschiedenen Zeiten vereinigt aufbewahrt zu haben. Mehr als einmal hat er selbst seine Briefe literarisch herausgegeben, sei es, daß er einige Stücke in eine Sammelhandschrift seiner Werke aufnehmen ließ, sei es, daß er eine größere, in zwölf Büchern sachlich geordnete Brief- und Schriftensammlung (die „Phrenesis“) redigierte, indem er sich auf das Vorbild der Briefsammlungen der Apostel, Augustins, Hieronymus' und Gregors, ferner Ciceros, Senecas, Plinius' und der poetischen Episteln des Horaz und Ovid berief. Von Briefbuchüberlieferung ist bei ihm also nichts zu finden.

Das gleiche gilt von Berengar von Tours, von dem wir neben fünf Einzelbriefen, die abschriftlich in verschiedenen Handschriften stehen, ein Corpus von 22 Briefen in der Hannoverschen Sammlung besitzen.²⁾ Wenn die zugrunde liegende Abschrift durch einen Schüler Berengars nach Deutschland gekommen sein mag, so kann das Corpus selbst nur aus Berengars eigenen Materialien hervorgegangen sein, aber wiederum nicht durch briefbuchartige Führung, da keine Spuren einer zeitlichen Ordnung zu finden sind.

Komplizierter liegt es mit der Fortsetzung des Froumund-Codex, die man als „Codex II und III“ der Tegernseer Briefsammlung zu bezeichnen pflegt.³⁾ Der „Codex III“ besteht zunächst (Nr. 108—117) aus Briefen des Abtes Ellinger von Tegernsee (1017—1026 und 1031 bis 1041), eines Froumundschülers, der nach seinen Abtszeiten noch bis 1056/57 lebte. Da wir von ihm auch zwei Jugendbriefe (Nr. 97 und 98) und mehrere von ihm geschriebene Handschriften mit Subskriptionen besitzen, und da eine Nachricht ihn noch 1053 im Zusammenhang mit der Abfassung eines Briefes nennt, spricht alles dafür, daß er auch seine Abtsbriefe selbst verfaßt hat. Nach den Darlegungen Schmeidlers kommt er sogar für die in der Sammlung

¹⁾ F. Weigle, Die Briefe Rathers von Verona, in: DA. 1 (1937), 147 ff.

²⁾ Vgl. vorläufig Erdmann, Gregor VII. und Berengar von Tours, in: Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 28 (1938), 57 f. Näheres in der Ausgabe der Hannoverschen Sammlung in den MG.

³⁾ Vgl. B. Schmeidler, Abt Ellinger von Tegernsee (Schriftenreihe z. bayer. Landesgesch. 32, 1938), dessen Ergebnisse ich mit Abweichungen übernehme.

folgenden Briefe seiner Nachfolger (Nr. 118—128) noch als Verfasser in Betracht¹⁾ sowie auch für die Gedichte, die nach dem Vorbild des Froumundcodex zwischen seine Briefe eingestreut sind. Dabei ist freilich seine Grabschrift (Ged. XLII) auszunehmen, die von Anfang bis Ende eine einzige Lobeshymne ist und nicht von ihm herühren kann.²⁾ Aber gerade die Tatsache, daß seine Grabschrift mit der Sammlung dieser Briefe und Gedichte vereinigt wurde, spricht dafür, daß der Codex III als Ganzes ein Ellinger-Corpus bilden sollte.³⁾ Eine chronologische Folge ist zwar angestrebt — auch dies wohl nach dem Vorbild des Froumundcodex —, aber mehrfach durchbrochen, am stärksten durch die Gedichte. Es handelt sich also um eine nach Ellingers Tod gemachte Zusammenstellung, kein Briefbuch, und es besteht auch kein Anlaß zur Annahme, daß ein Briefbuch die Quelle war; Benutzung von Einzelkonzepten liegt näher. Vollends klar ist die Entstehung ohne ein Briefbuch beim Codex II, dessen Hauptteil (Nr. 94—104) noch in die Zeit Froumunds fällt, aber im wesentlichen keinen Tegernseer Auslauf enthält, sondern Einlauf oder fremde Stücke, also aus den Originalen oder Einzelabschriften zusammengestellt ist.⁴⁾ Die literarische Absicht ist bei der späteren Zusammenstellung durch das Vorbild des Froumundcodex und die Gedichte gesichert; auch bei Ellinger selbst können wir für die Aufbewahrung der Konzepte angesichts seiner sonstigen Handschriftenfürsorge eine entsprechende Absicht voraussetzen.

¹⁾ Schmeidlers Ansicht ist sachlich durchaus möglich, wenn auch die stilistische Beweisführung innerhalb der Tegernseer Schule nicht ausreicht. E. ABMANN: HVS. 30 (1936), 625 ff. weist die Briefe von Nr. 120 ab einem andern Verfasser zu; seine Beweisführung zeigt manchen methodischen Fortschritt, ist aber hier nicht durchschlagend, da die Briefe Nr. 120 ff. zeitlich später fallen und natürlich die Möglichkeit besteht, daß der Verfasser im Laufe der Zeit manche seiner stilistischen Gewohnheiten verändert hat.

²⁾ Auch die Buchsubskriptionen in Ged. XLI, die Ellinger als Schenker nennen, brauchen nicht von ihm selbst herzuführen, da es sich um Handschriften handelt, die er nicht selbst schrieb, sondern als Abt schreiben ließ.

³⁾ Zum Vergleich verweise ich auf die Handschrift Bern 292 saec. XI, die in ihrem ersten Teil die von Humbert von Silva Candida verfaßten Briefe Leos IX. und andere Humbertschriften enthält, an der Spitze aber ein akrostichisches Lobgedicht auf Humbert (ed. Francke: NA. 7, 618), das keinesfalls dieser selbst verfaßt hat.

⁴⁾ Nur bei Nr. 95, 103, 104 ist Absendung aus Tegernsee möglich, aber auch ganz unsicher. Nr. 94, 97, 98, 100—102 sind Tegernseer Einlauf, Nr. 96 und 99 jedenfalls fremd. Erst am Schluß sind die drei Nr. 105—107 Tegernseer Auslauf, davon das letzte Stück von Ellinger versandt; da sie auch zeitlich starken Abstand von den vorhergehenden zeigen, sind sie wohl nachträglicher Zusatz.

Weiter sind wir für die Salierzeit nur über solche Sammlungen, die grundsätzlich Briefe verschiedener Verfasser vereinigen, bereits ausreichend unterrichtet. In Deutschland ist keine von ihnen damals schon durch fortlaufende Eintragung als Briefbuch entstanden, weder die — wahrscheinlich im Original erhaltene — Wormser¹⁾ noch die verschiedenen reichspolitischen Sammlungen der Investiturstreitszeit²⁾; sie sind sämtlich als nachträgliche Zusammenstellungen aufzufassen. In Frankreich kommt die Turoneser Briefsammlung in Betracht, die trotz originaler Erhaltung noch unbeachtet geblieben ist. Es handelt sich dabei um mehrere Codices von sonst ganz anderem Inhalt, in denen jeweils auf ein paar Seiten etliche Briefe Gregors VII. oder verschiedener Bischöfe eingetragen sind, insgesamt etwa 40 Stücke aus der Zeit des Erzbischofs Radulf I. von Tours (1073—1086).³⁾ Von einer briefbuchartigen Sammlung kann unter solchen Umständen keine Rede sein, selbst wenn die Eintragung nicht auf einmal, sondern stoßweise erfolgt ist. Fortlaufende Führung begegnet uns bei derartigen Sammlungen erst in der Stauferzeit, so etwa in der Salzburg-Admonter Briefsammlung.⁴⁾ Doch muß dieser gesamte Typus, bei dem ein Sammler oder eine sammelnde Stelle (etwa eine Domschule) im Mittelpunkt steht, ebenso wie die Mischformen (etwa der spätere Wibaldcodex)⁵⁾ gesondert betrachtet werden.

¹⁾ E. Häfner, Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts (Erlanger Abhandl. 22, 1935); dazu auch Schmeidler: Zs. f. Kirchengesch. 54 (1935), 333 Anm. 14.

²⁾ Vgl. die beiden oben S. 1 Anm. 1 zitierten Aufsätze.

³⁾ Es sind die Handschriften: Budapest Mus. Nat. Bibl. Szechenyi lat. med. aev. 5, f. 7'—9 (vgl. G. Morin: Revue Bénéd. 48, 1936, 117 ff.); Angers 368 (355), erstes und letztes Blatt (vgl. Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France, Départements 31, 1898, 320, dazu L. Delisle: BÉCh. 1865, 558 ff.); Paris. lat. 152, f. 39—42; lat. 1458, f. 160'—161'; lat. 3839 A, f. 1 (fehlt heute) u. f. 146—147 (über die drei Pariser Handschriften erhielt ich freundliche Mitteilungen von E. Kantorowicz). Sämtliche Einträge sind zeitgenössisch und stellen zweifellos die Originalsammlung dar. Wie die Blätter ursprünglich zusammengehörten, ist noch festzustellen; sicher ist, daß Paris. lat. 152 f. 39 die Fortsetzung der Handschrift von Angers ist (mitten im Papstbrief JL. 4916 = 5273). Auch die Chronologie bedarf noch der Untersuchung; dabei wäre auch die Frage zu stellen, ob die Entstehung dieser eigenartigen Sammlung mit Berengar von Tours zusammenhängt, denn es fällt auf, daß die beiden einzigen Briefsammlungen, die wir aus Frankreich in jenen Jahren besitzen, beide in Tours entstanden sind.

⁴⁾ Vgl. darüber F. Martin, Zwei Salzburger Briefsammlungen, in: MÖIG. 42 (1927), 313 ff.; H. Zatschek, Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre (1929) S. 124 ff.

⁵⁾ Vgl. H. Zatschek, Wibald von Stablo, in: MÖIG. Erg. Bd. 10, 2 (1928).

Bleiben wir bei denjenigen Sammlungen, die nur das Werk eines einzelnen Autors umfassen, so hing ihr Zustandekommen in allen erkennbaren Fällen von der Absicht des Autors ab, seine Briefe literarisch zu edieren, sei es als reines Briefcorpus, sei es in Vereinigung mit andersartigen Schriften. Zur Ausführung solcher Absichten hatte er verschiedene Möglichkeiten. Entweder ließ er Abschriften der ausgehenden Briefe fortlaufend in ein Briefbuch eintragen, das dann unverändert als Literaturwerk der Bibliothek eingereiht (Froumund) oder von ihm selbst für die Herausgabe umredigiert wurde (Gerbert, Gottfried). Oder aber er sammelte zunächst die Einzelstücke, indem er schon bei der Versendung gesonderte Abschriften zurückbehielt (Herbert) oder nachträglich eine Anzahl zerstreuter Konzepte sammelte (Rather), sich auch wohl an die Empfänger oder an Dritte wandte (Anselm). Das so zusammengebrachte Material wurde dann in einer Handschrift abgeschrieben und herausgegeben; dies konnte natürlich auch von einem andern besorgt werden, gegebenenfalls erst nach dem Tode des Verfassers (Ellinger).

In jedem Falle führt uns die Überlieferungsgeschichtliche Fragestellung wiederum mit Nachdruck auf das literarische Gebiet. Die nachfolgenden Untersuchungen über zwei einzelne Briefsammlungen schließen deshalb die literargeschichtliche Betrachtung ein.¹⁾ Andererseits läßt sich davon die Auswertung für die politische Geschichte manchmal nicht trennen, sondern ist für die Einordnung der Briefe selbst erforderlich.²⁾ Im übrigen fügen wir zur Abrundung des Bildes und zur Vermittlung einer passenden Vorstellung vom politischen Inhalt vieler Briefe unsern Untersuchungen einen dritten geschichtsdarstellenden Teil an, der im wesentlichen auf brieflichen Quellen beruht, teils auf solchen, die an verschiedenen Stellen in den beiden ersten Teilen behandelt sind, teils auf anderen, ebenfalls zeitgenössischen Korrespondenzen.

¹⁾ Allerdings mit Beschränkung auf die lateinische Literaturgeschichte; für die deutsche habe ich einige Ergebnisse aus den Meinhardbriefen und der Hannoverischen Sammlung zusammengestellt in: *Zs. f. dtsch. Alt.* 73 (1936), 87 ff.

²⁾ Besonders bei den Briefen Hezilos von Hildesheim liefert die Untersuchung (zweiter Teil, 1. Abschnitt) bereits einen geschlossenen Ertrag für die politische Geschichte. Bei den Meinhardbriefen kann die allgemeingeschichtliche Auswertung nur gruppenweise und im Zusammenhang mit anderen Quellen erfolgen; die wichtigste Gruppe, die den Prozeß Bischof Hermanns von Bamberg betrifft, wird im dritten Teil behandelt.

ERSTER TEIL

MEINHARD VON BAMBERG

1. Leben und Werke

Vom Bamberger Domscholaster Meinhard oder Meginhard besitzen wir 66 Briefe und einen Traktat („De Fide“). Obgleich das nur ein Bruchteil seines literarischen Werkes ist, so reicht es doch aus, um ihm seinen Platz in der Bildungsgeschichte des 11. Jahrhunderts zu sichern. Wenn wir seinen Namen bisher in unseren Literaturgeschichten vergebens suchen, so liegt das an einem doppelten Mißgeschick. Der Traktat „De Fide“, der schon 1529 gedruckt, dann von den Magdeburger Zenturiatoren richtig ins 11. Jahrhundert gesetzt und eingehend benutzt worden war¹⁾, ist später irrtümlich dem Fuldaer Mönch Meginhard aus dem 9. Jahrhundert zugeschrieben worden. Und von den Briefen hat sich bis auf unsere Tage die eine Hälfte unbeachtet in einer Handschrift versteckt, während die andere nicht in ihrer Gesamtheit als meinhardisch erkannt worden war. Erst 1931 wurde der unbekannt Teil seiner Briefe veröffentlicht, sein sonstiges Briefwerk in der Hauptsache bestimmt²⁾ und im Anschluß daran auch die Schrift „De Fide“ ihrem Verfasser zurückgegeben.³⁾ Dadurch ist eine literarische Würdigung Meinhardts möglich geworden.

Von seinen Briefen, die er sowohl im eigenen Namen wie in dem der Bamberger Bischöfe Gunther (1057—1065) und Hermann (1065 bis 1075) sowie leitender Bamberger Domherrn und des Kapitels geschrieben hat, steht ein Teil in der „Hannoverschen Briefsam-

¹⁾ Die 11. Zenturie nennt Meinhard sogar auf dem Titelblatt: *Undecima Centuria ecclesiasticae historiae, continens descriptionem amplissimarum rerum . . . , quae undecimo . . . seculo acciderunt, cum . . . doctores in ecclesia praecipui excelleret Berno Augiensis abbas, Algerus, Bruno Herbipolensis, Petrus Damianus, Leo nonus, Lanfrancus, Anselmus Cantuariensis, Ivo, Meginhardus et alii quidam . . .* (1567). Vgl. auch A. Duch: Zs. f. Kirchengesch. 53 (1934), 421 f.

²⁾ Erdmann, Die Briefe Meinhardts von Bamberg in: NA. 49, 332—431 (auch selbständig Berlin 1931): dort S. 388 ff. die erste Ausgabe der Briefe M 1—36.

³⁾ N. Fickermann, Eine bisher verkannte Schrift Meinhardts von Bamberg, ebd. S. 452—455.

lung“, die wir mit dem Siegel H nebst Briefnummer anführen.¹⁾ Die übrigen 41 (oder 43) Briefe werden der bevorstehenden Ausgabe der Hannoverschen Sammlung in den Monumenta Germaniae als weiterer Teil („Weitere Briefe Meinhard von Bamberg“) beigelegt werden; wir zitieren sie mit dem Siegel M nebst Briefnummer 1—43. Den Traktat, dessen Widmung wir unter die Briefe einreihen (M 39), führen wir im übrigen nach der Ausgabe von Caspari an.²⁾

Meinhard war vermutlich von Adel, denn sonst wäre er schwerlich Domherr in Bamberg und später Bischof von Würzburg geworden. Da auch sein Schwestersonn Erlung 1105 das gleiche Bistum erhielt³⁾ und da vorher (1019—1034) ein anderer Meginhard ebenfalls den Würzburger Bischofsstuhl innehatte, ist die Vermutung begründet, daß er einem bedeutenderen Geschlecht jener Gegend entstammte. Nur können wir dieses nicht näher bezeichnen; die Zuweisung zum Hause der Grafen von Rotenburg⁴⁾ ist unbelegt und von der Forschung aufgegeben.⁵⁾

Jedenfalls war Meinhard ein Franke, denn außer der Würzburger Gegend kommt für seine Herkunft nur noch die Speyerer in Betracht. In dem nach Speyer gerichteten Schreiben H 74 bittet er um schleunigen Verkauf seines Weines, war dort also begütert. Im gleichen Brief sagt er über den Tod Bischof Konrads von Speyer, daß *me measque fortunas petat appelletque eadem . . . infausta rerum inversio*; das zeigt wiederum, daß er persönlich und vermögensmäßig an Speyer interessiert war, und das gleiche erhellt aus H 80, wo er als Geschenk einen Geldbetrag in Speyerer Münze (*de Spirensi incude*) übersendet, weil diese besser wäre als die aus der bambergischen (*nostras*) Münzstätte hervorgegangene. Es ist aber möglich, daß er seinen Speyerer Grundbesitz von der Mutterseite geerbt oder auch durch Kauf er-

¹⁾ Die Nummern sind diejenigen der Handschrift und zugleich der künftigen Ausgabe in den MG. Für die Ausgabe bei H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die dtsh. Gesch. 1—3 (Jena-Berlin 1849—1854) findet man eine Konkordanz unten S. 24.

²⁾ C. P. Caspari, Kirchenhistorische Anecdota 1 (1883), 251—274.

³⁾ G. Meyer v. Knonau, Jahrb. d. dtsh. Reichs unter Heinr. IV. u. Heinr. V. (1894 ff.) 5, 213. Meinhard war Erlungs *avunculus*, Ekkehard MG. SS. VI, 228. Erlung hatte ein Gut in *Chunedorf*, Monumenta Boica 37, 36 Nr. 75.

⁴⁾ E. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis (1794) S. 45 u. 55; F. Wachter, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg (1908) 1, 403 Nr. 8271.

⁵⁾ J. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter (1908) S. 57 Anm. 13 über Meginhard I. von Würzburg. Auch der Stammbaum der Grafen von Rotenburg bei F. Stein, Geschichte Frankens (1885—86) 2, 440 enthält die beiden Meginharde nicht.

2 Erdmann, Briefliteratur

worben hatte, zumal in H 74 noch von einem weiteren geplanten Grundstückskauf die Rede ist. Eine Speyerer Herkunft läßt sich also nicht fest behaupten; der Name Meinhard ist im Speyergau sonst nicht nachgewiesen.¹⁾ Aber Meinhard muß dort jedenfalls einige Zeit gelebt haben, so daß diese Stadt ihm mindestens zur zweiten Heimat wurde. Er steht im Totenbuch des Speyerer Domes, und zwar als *frater*, also entweder als Domherr oder doch als Mitglied der Gebetsbrüderschaft.²⁾ Zweimal spricht er in seinen Briefen von geplanten Reisen, beide Male nach Speyer (H 64, M 31). Auch unter den Empfängern seiner Privatbriefe, soweit es nicht abwesende Bamberger oder uns unbekannte Personen sind, stehen die Speyerer obenan. H 74 und M 31 gingen an Speyerer Freunde, ebenso wahrscheinlich H 75; ferner H 76 und wahrscheinlich H 64 an den Speyerer Bischof. Weiter waren Adelman und Benno, die Empfänger von H 78 und 106, als Lehrer in Speyer tätig gewesen, ersterer jedenfalls vor 1059, letzterer wohl bis 1047. In beiden dürfen wir vielleicht Studienbekanntschaften Meinhards erblicken. Denn da die Speyerer Schule sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts eines ausgezeichneten Rufes erfreute³⁾, lassen Meinhards vielfältige Speyerer Beziehungen möglicherweise darauf schließen, daß er dort einen Teil seiner Studienzeit verbracht hat. Vielleicht ist er in Speyer sogar schon eine Zeitlang Lehrer gewesen und hat sich dort wie vor ihm Benno⁴⁾ schon ein kleines Vermögen erworben, ehe er einen Ruf als Domscholaster erhielt.

Außerdem hat er aber noch in Reims studiert, wo der Scholasticus Hermann lehrte. Denn im Brief M 4, der an einen „Gastfreund“ in Reims gerichtet ist, preist Meinhard den Hermann, dessen er sich nur mit Tränen erinnern könne — dieser war also damals schon gestorben —, und erbittet eine Abschrift seines Werkes („*status*“, lies *tractatus*?); er bestellt ferner Grüße an zwei andere Männer in Reims und erbittet einen Brief des Erzbischofs (Gervasius, 1055—1067), den er als *domnus noster* bezeichnet. Man kann daraus sicher schließen, daß er in Reims gewesen ist, und zwar unter Gervasius selbst, d. h. noch nach 1055; ein solcher Aufenthalt kann nur dem Studium ge-

¹⁾ Freundlicher Hinweis von Herrn Oberstudiendir. Dr. H. Schreibmüller.

²⁾ Reimer, Das Totenbuch des Speyerer Domes in: Zs. f. Gesch. d. Oberrh. 26 (1874), 431: *Meinhardus episcopus et frater*. In NA. 49, 360f. schloß ich daraus auf eine Speyerer Domherrnwürde Meinhards; ob mit Recht?

³⁾ Vgl. Vita Bennonis c. 4, MG. SS. XXX 2, 873; ferner Wattenbach, Geschichtsquellen 2^o, 3 und 28f.

⁴⁾ Vita Bennonis a. a. O.

dient haben.¹⁾ Auf Grund dieses Briefes und einiger weiterer Momente (vgl. unten S. 38) darf man ferner mit Bestimmtheit annehmen, daß H 65 an Hermann von Reims gerichtet war. Danach hat Meinhard zwei Jahre bei diesem studiert und betrachtete diesen Aufenthalt später als die liebste Zeit seines Lebens.²⁾

Schon vor den Reimser und sonstigen Wanderjahren scheint Meinhard auch in Bamberg gewesen zu sein. In einer dortigen Urkunde von 1051—53 tritt nämlich unter den Laienzeugen ein Meginhard auf³⁾, der bei der nicht sehr großen Häufigkeit dieses Namens sehr wohl der unsrige sein könnte; auch der Stand als Laie paßt gut, da Meinhard vor Abschluß seiner Studien schwerlich die Weihen genommen haben wird, selbst wenn er schon eine Domherrnpfründe hatte.⁴⁾ Damals hat Anno, der nachmalige Erzbischof von Köln, die Stellung eines Scholasters am Bamberger Dom innegehabt.⁵⁾ Als Anno königlicher Kaplan wurde (einige Jahre vor 1056), wurde der Bamberger Posten wohl zunächst für einige Zeit mit einem uns unbekanntem Manne besetzt.⁶⁾ Denn erst von Bischof Gunther wurde Meinhard — allzufrüh, wie er später sagte (M 24) — in dieses Amt berufen, frühestens also 1057.⁷⁾ Seine Briefe, die er als Bamberger Domscholaster geschrieben hat, setzen spätestens Ende 1060 ein (H 74). Urkundlich ist er noch zweimal nachgewiesen, zuerst als *Meinnard scolasticus* auf der Bamberger Diözesansynode, die ver-

¹⁾ M 3 handelt von einem Bamberger Scholaren, der mit drei andern Bambergern (*canonici*, wohl *scolares canonici*) in Reims ist. Dazu H 80 an einen Schüler Meinhard's: *a Francia abstinuisti*.

²⁾ Außerdem kann er noch anderswo studiert haben, so etwa an der berühmten Lütticher Schule; M 24 ist wahrscheinlich an Franco von Lüttich gerichtet.

³⁾ J. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg I (1886), 359.

⁴⁾ Zur Einrichtung der *scolares canonici* vgl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland (1885) S. 34, 173 ff., 196 f., 365 f.; dazu auch in M 3 die drei Bamberger *canonici* in Reims.

⁵⁾ Nach Lampert a. 1075 ed. Holder-Egger S. 242 f. war Anno in Bamberg erzogen und wurde dann für wenige Jahre kaiserlicher Kaplan (*in palacium assumptus . . . exactis in palacio haud multis annis*), bis er 1056 das Erzbistum Köln erhielt; außerdem war er vorher Propst von Goslar, vgl. a. 1056 S. 68. Die Vita Annonis c. 2, MG. SS. XI, 468 fügt hinzu, daß Anno in Bamberg *magister scholarum* war, ehe er Kaplan wurde. In einer Bamberger Urkunde von 1048—51 bei Looshorn I, 360 erscheint Anno als letzter Zeuge, vielleicht deshalb, weil er als Scholaster die Urkunde diktiert hatte.

⁶⁾ Nach Holder-Egger, Lampert Einl. S. XII war es vielleicht Lampert, der nachmalige Mönch von Hersfeld.

⁷⁾ M 39 (an Bischof Gunther): *Cum me negotiosissimi magistratus cura implicueris*.

mutlich ins Jahr 1059 gehört¹⁾, dann als *Meginhardus scholasticus* in einer Bamberger Zeugenliste von wahrscheinlich 1071.²⁾ Seine dortige Lehrtätigkeit wird weiter erwähnt in der Chronik Ekkehards (Redaktion C), nach der der *vir scolasticissimus Meginhardus* in Bamberg seinen Schwestersohn Erlung, den nachmaligen Bischof von Würzburg, erzogen und vorzüglich in den *disciplinae liberales* unterrichtet habe.³⁾ An Hand seiner Briefe können wir Meinhard's Bamberger Rolle bis zum Jahre 1075 verfolgen. Wir wissen ferner durch Bonizo von Sutri, daß im Sommer jenes Jahres *Mainardus Pabenbergensis* zusammen mit zwei andern deutschen Gelehrten (*philosophi*) den Erzbischof Liemar von Bremen auf dessen Romreise begleitet hat.⁴⁾ Dazu wiederum hören wir in den Briefen Gregors VII., daß ein Bamberger *clericus*, also jedenfalls ein Domherr, im Juli 1075 in Rom drei Papstbriefe gegen Bischof Hermann vom Bamberg erwirkt hat⁵⁾; kein Zweifel, daß eben Meinhard dieser Mann gewesen ist, damals also eine wichtige Mission des Domkapitels übernommen hatte. Nach seiner Rückkehr hat er im August 1075 noch einen Brief für den Dompropst Poppo verfaßt (H 58).

Danach ist er nicht mehr sicher als Bamberger Briefdiktator nachweisbar. Denn die zwei Kapitelsbriefe von 1077 (M 42 und 43) scheinen nicht von ihm selbst, sondern von einem seiner Schüler verfaßt zu

¹⁾ Jaffé, Bibl. V, 498 Nr. 8. Weniger wahrscheinlich ist der Ansatz zu 1058.

²⁾ Die Urkunde von 1071 für Bischof Hermann von Bamberg, gedruckt bei A. Ussermann, *Episcopatus Bambergensis Cod. Prob.* S. 44 Nr. 40 und P. Österreicher, *Geschichte der Herrschaft Banz 2* (1833) S. XI Nr. 5, ist nach dem Nachweis von H. Hirsch, *Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz* in: *SB. Wien* 189. 1 (1919), 8ff. eine Fälschung des ausgehenden 12. Jahrhunderts. Die Zeugenliste ist aber echt, wie sich schon aus den Namen ergibt, so außer Meinhard noch der Propst Poppo (1065—1076, vorher Dekan) und der Thesaurar Hartwig. Daß die Vorlage aus dem J. 1071 war, ist nicht beweisbar, aber wahrscheinlich.

³⁾ *MG. SS.* VI, 228.

⁴⁾ Bonizo, *MG. Libelli I*, 616; dazu Schmeidler, *Ein Brief Imads von Paderborn* in: *NA.* 37 (1912), 804ff. Der Brief und somit Liemars Aufbruch nach Rom ist wohl erst im Juni 1075 anzusetzen, d. h. reichlich einen Monat später als Schmeidlers Ansatz. Denn die Vorgeschichte der Reise und Imads Worte, daß Liemar schon *ante menses aliquot* eine Botschaft nach Rom gesandt habe, sprechen gegen einen früheren Ansatz, und die Angabe Lamperts a. 1075 S. 229 über Liemars Anwesenheit bei den sächsischen Verhandlungen, also nach der Rückkehr aus Rom, kann sehr wohl erst in die zweite Hälfte des August gehören. Zur Sache vgl. unten den vierten Abschnitt des dritten Teiles.

⁵⁾ Register Gregors VII. III 1—3 ed. Caspar, *MG. Ep. sel. II*, 242ff. vom 20. Juli 1075. Aus *Reg. III* 7 S. 258 wissen wir, daß die drei Briefe *per quendam eiusdem (Babenbergensis) ecclesie clericum* überbracht wurden.

sein.¹⁾ Zwar hat er im eigenen Namen noch den Brief H 105, der frühestens ins Jahr 1077 gehört, an Abt Reginhard von Siegburg geschrieben, und zwar möglicherweise noch in Bamberg, aber wohl nicht mehr als Domscholaster.²⁾ Er könnte demnach in Bamberg ein höheres Amt erhalten haben, etwa das des Domkustos³⁾ oder gar das des Dompropstes, da Propst Poppo im Jahre 1076 zum Bischof von Paderborn aufstieg. Wir wissen übrigens, daß Meinhard sich schon unter Bischof Gunther Hoffnungen auf baldige Beförderung gemacht hat.⁴⁾

Genauer bekannt ist uns dann wieder der Schluß seiner Laufbahn: er erhielt vom Kaiser im Mai des Jahres 1085 das Bistum Würzburg, dessen päpstlich gesinnter Bischof Adalbero seit 1077 geflüchtet war.⁵⁾ Daß Bischof Meginhard II. von Würzburg mit dem Bamberger Scholaster identisch ist, wird durch Ekkehard von Aura ausdrücklich bezeugt.⁶⁾ Derselbe Autor urteilt über ihn, daß er des Bischofsamtes zu einer besseren Zeit würdig gewesen wäre.⁷⁾ Denn natürlich war seine Stellung nicht unbestritten und ungestört. Im Juli 1086 wurde Würzburg von den Päpstlichen belagert, und im nächsten Monat mußte Meinhard nach der Schlacht bei Pleichfeld aus seinem Bistum fliehen, wo nun wieder Bischof Adalbero einzog. Doch gewann der Kaiser schon bald die Stadt zurück und setzte Meinhard wieder ein.⁸⁾ Dieser starb am 20. Juni 1088.⁹⁾ Trotz der bewegten Zeiten sagt keine Quelle

¹⁾ Vgl. unten Exkurs 3.

²⁾ Vgl. unten S. 46.

³⁾ Über den Aufstieg vom Domscholaster zum Domkustos in andern Fällen vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 4.

⁴⁾ M 39: *cum iam propinquo suscepti actus „plaudite“ optatissimo personam hanc operosissimam deponendam deo propitio auspicer.*

⁵⁾ Frutolf a. 1085, MG. SS. VI, 206: *in locum Adalberonis Meginhardus, conversatione probabilis, litteris etiam et ingenio atque facundia nulli pene secundus, Wirzburgensi aeccliesiae presul ordinatur.* Ferner kurze Notizen in den Annalen von St. Alban, MG. SS. II, 245, von Ellwangen, SS. X, 18, von Rossefeld, SS. XVI, 101, und der rekonstruierten Würzburger Chronik bei G. Buchholz, Die Würzburger Chronik (Diss. Leipzig 1879) S. 47.

⁶⁾ SS. VI, 228 (vgl. oben S. 20 bei Anm. 3): *eiusdem sedis dudum episcopo.* Vgl. auch Frutolf (vorige Anm.).

⁷⁾ SS. VI, 206 Anm. *: *dignus, qui alius temporis esset episcopus.*

⁸⁾ Meyer v. Knonau 4, 124—132.

⁹⁾ Das Tagesdatum bieten der Catalogus Episc. Wirzburg. MG. SS. XIII, 339, die Annalen von St. Alban, SS. II, 245, und von Rossefeld, SS. XVI, 101 (danach die rekonstruierte Würzburger Chronik bei Buchholz S. 49), ferner der Speyerer Nekrolog, oben S. 18 Anm. 2, während der Bamberger Nekrolog bei Jaffé, Bibl. V, 558 den 19. Juni angibt. Nur das Jahr berichten Frutolf, SS. VI, 207 und Bernold, SS. V, 448.

ihm persönlich etwas Schlechtes nach; auch der gegnerische Bernold rühmt doch wenigstens seine Gelehrsamkeit.¹⁾

Über Meinhards wissenschaftliche Entwicklung haben wir das Zeugnis Gozechins von Mainz, der uns — etwa um die Mitte der sechziger Jahre — davon berichtet, daß Meinhard ebenso wie Hermann von Reims, Drogo von Paris, Huzmann von Speyer und andere bedeutende Männer die Sophistereien der Berengar-Schule abgelehnt habe; sie alle hätten den *studia* Valet gesagt und sich fürder einem theologisch-kontemplativen Leben gewidmet.²⁾ In der Tat hatte Meinhard sich zeitweise mit der Dialektik beschäftigt: er spricht in H 79 von der *dialectica nostra* und erwähnt in H 80 eine von ihm verfaßte Schrift *de maxima propositione*, also über einen Gegenstand aus der Dialektik.³⁾ Diese nicht erhaltene Schrift fällt offenbar in seine frühere Zeit. Ob man aber aus Gozechins Worten wirklich auf eine Wendung

¹⁾ Bernold a. a. O.: *Wecilo Mogontiensis et Meginhardus Wirciburgensis pseudo-episcopi, inter scismaticos eruditione et errore praecipui, absque aeclesiastica communione in locum suum misere, set non miserabiliter, abiere.*

²⁾ Gozechins Brief an Walcher, aus der Handschrift Dôle 146 gedruckt von Mabillon, *Vetera Analecta* (1723), spricht S. 443 von der Schule Berengars von Tours und ihrer *sophistica disputatio, necessaria argumentatio* usw. und fährt S. 444 fort: *Haec omnia sapienter despexit Herimannus Remensis, Drogo Parisiensis, Spirensis Huoremannus (?)*, *Bavenbergensis Meinhardus et praeterea multi et praestantes et praecipuae auctoritatis viri, qui praecisis speciebus et abdicatis laboribus studiis valefecerunt et sapienti consilio usi in theologiae otium concesserunt.* Zur Datierung des Briefes s. Wattenbach 2⁶, 113f.; Manitius 2, 473ff. Unter den *studia*, denen das *otium theologiae* gegenübersteht, versteht Gozechin — auch nach dem Gesamtzusammenhang des Briefes — einerseits die Wissenschaften, andererseits den Ehrgeiz des aktiven Lebens. Daß Meinhard auch dem letzteren entsagt habe, ist natürlich falsch; in dieser Hinsicht hat Gozechin um der Pointe seines Briefes willen zum mindesten übertrieben oder fälschlich verallgemeinert. Irrtümlich ist die Deutung von Hauck, Kirchengeschichte 3³·4, 964, wonach Meinhard usw. „der Theologie Valet gesagt hätten“; ähnlich L. Schwabe, Studien z. Gesch. d. zweiten Abendmahlstreits (1887) S. 132. Die Geschichte des Wortes *theologia* ist wohl noch zu untersuchen; der Ausdruck *otium theologiae* kommt in Gozechins Brief noch zweimal S. 442 vor. Bemerkenswert ist, daß Adelman von Lüttich Ähnliches auch über Berengar sagt, s. C. A. Schmid, *Adelmanni Epistola* (Braunschweig 1770, aus Cod. Guelferb. 18. 4 Aug. Fol.) S. 31 und R. Heurtevent, *Durand de Troarn et les origines de l'hérésie bérengarienne* (1912) S. 302: *Sed audivi iam pridem te illis (saecularibus litteris) valefecisse atque sacris lectionibus sedulo insudare.*

³⁾ Nicht aus der Grammatik, wie ich NA. 49, 358 und 362 glaubte; vgl. Casiodor, Migne 70, 1181ff. Auch sonst ist eine grammatische Schriftstellerei Meinhard's nicht erweisbar; denn die *regulae grammaticae* in M 12 sind nicht ein Werk von ihm, sondern irgendeine Grammatik, etwa Donat, und seine Versicherung: *iam diu est, quod his neniis valedixi*, besagt nach dem Zusammenhang lediglich, daß er sich seit langer Zeit nicht mehr um die Korrektur der Grammatiker-Handschriften gekümmert habe.

von den „Artes Liberales“ zur Theologie schließen darf, bleibt unsicher. Immerhin hat Meinhard noch unter Bischof Gunther, d. h. spätestens 1064, die uns erhaltene, rein theologische Schrift *de fide* verfaßt, in deren Vorrede (M 39) er ausdrücklich sagt, daß er auf diesem Gebiet noch ein *rudis tiro* sei.¹⁾ Ein theologisches Werk waren auch seine verschollenen *explanationes in canticum canticorum*, die der Anonymus Mellicensis kannte.²⁾ Nicht ganz klar einzuordnen schließlich ist sein viertes Werk: *de speculatione summi boni*³⁾, dessen Gegenstand als philosophischer gleichermaßen der Dialektik und der Theologie nahe stand.

Wenn somit von Meinhard nur eine Schrift, die sonst nirgends erwähnt wird, handschriftlich erhalten ist, drei andere Schriften aber, die nicht erhalten sind, dem Titel nach durch je eine Erwähnung bekannt sind, so werden wir nicht zweifeln, daß er noch weitere Werke geschrieben hat, von denen wir nichts wissen. Vielleicht kommt dieses oder jenes davon einmal ans Licht. Soviel aber dürfte auch bei unserer fragmentarischen Kenntnis schon feststehen, daß Meinhards eigentliche Bedeutung in seinen Briefen liegt, deren nähere Bestimmung in den nachfolgenden Abschnitten erfolgen wird. Hier sei vom Ergebnis nur soviel vorweggenommen, daß Meinhards erhaltene Briefe, soweit erkennbar, sämtlich in Bamberg geschrieben sind, und zwar zum übergroßen Teil unter Bischof Gunther (1057—1065), etwa ein Dutzend unter Bischof Hermann (1065—1075), ein einziger nach 1076. Es liegt auf der Hand, daß auch hierbei das Erhaltene nur ein Bruchteil des einstmals Vorhandenen ist. Die zwei größeren Corpora H 61—81 und M 1—36 reichen beide bis 1075 herunter, während die wenigen jüngeren Stücke sich einzeln in anderen Teilen des Hannoveranus und im Codex Udalrici finden. Möglicherweise waren aber auch innerhalb dieser Corpora die späteren Stücke erst nachträgliche Zusätze zu einer ursprünglichen Reihe. Im Hinblick auf die übrigen ähnlichen Fälle (oben S. 7 ff.) hat die Annahme einer Edition durch den Verfasser selbst nichts Unwahrscheinliches an sich.⁴⁾ Insbesondere die

¹⁾ Vgl. Fickermann: NA. 49, 454. Meinhards Worte, daß Bischof Gunther ihm zu dieser Schrift einen Auftrag erteilt habe, dürfen nicht wörtlich genommen werden. Denn solche Erklärungen waren allgemeiner Widmungsstil; sie schließen sich in diesem Falle speziell an die Vorrede Rufins zu seiner *Expositio Symboli* (Migne 21, 335f.) an, die auch wörtlich benutzt ist.

²⁾ Anonymus Mellicensis c. 111 ed. Ettliger S. 95: *in cant. cant. explanationum opus eximium*; vgl. Fickermann: NA. 49, 452.

³⁾ Prüfeninger Katalog von 1347 ed. Manitius: Zentralblatt f. Bibliothekswesen 20 (1903), 111 Nr. 229: *Meinhardus de speculatione summi boni*.

⁴⁾ Als Gegenargument wüßte ich höchstens die Erwähnung eines simonistischen

Tatsache, daß bei einem großen Teil der Briefe nicht Meinhard selbst, sondern andere Personen als Absender genannt werden, macht die Sammlung und somit die Editionsabsicht bei einem andern als ihm selbst nicht wahrscheinlich. Unter der Edition hat man sich hier in erster Linie die Überlassung zusammengestellter Briefgruppen an die Schüler zwecks Abschrift vorzustellen. Sie kann natürlich im Lauf der Zeit stückweise erfolgt sein; die zwei erhaltenen größeren Corpora wären dann jeweils ein solches Stück, gegebenenfalls mit späteren Erweiterungen.

2. Briefe in der Hannoverschen Sammlung

Übersicht

H	Sudendorf	unten	H	Sudendorf	unten
61	R 2,5 Nr. 4	S. 25	73	R 2,9 Nr. 6	S. 33
62	„ 3,20 „ 12	„ 32	74	„ 3,28 „ 16	„ 40
63	„ 2,11 „ 8	„ 25	75	„ 3,22 „ 13	„ 40
64	„ 2,14 „ 12	„ 41	76	„ 2,1 „ 1	„ 40
65	„ 3,10 „ 5	„ 36	77	„ 3,22 Anm.*	„ 42
66	„ 2,33 „ 27	„ 32	78	„ 3,48 Nr. 30	„ 37
67	„ 2,10 „ 7	„ 25	78a	„ 3,48 „ 30	„ 33
68	„ 2,7 „ 5	„ 26	79	„ 3,18 „ 11	„ 33
69	„ 3,50 „ 31	„ 36	80	„ 3,45 „ 28	„ 37
70	„ 2,11 „ 9	„ 26	81	„ 3,47 „ 29	„ 43
71	„ 2,13 „ 11	„ 26	105	„ 2,41 „ 33	„ 46
72	„ 2,34 „ 28	„ 42	106	„ 3,15 „ 9	„ 46

R = H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte 1—3 (1849—1854). — Nr. 67 und 68 sind in der Handschrift vertauscht eingehftet, tragen aber die richtigen Nummern, so daß über die ursprüngliche Reihenfolge kein Zweifel bestehen kann. In NA. 49, 348 u. 356 habe ich, da ich die Handschrift damals noch nicht gesehen hatte, auf Grund der von Sudendorf 3 S. VIII angegebenen Reihenfolge die beiden Stücke mit vertauschten Nummern zitiert. Ich gebe ihnen jetzt die richtigen Nummern zurück und füge gegebenenfalls die falschen in Klammern hinzu. Über die Trennung von H 78 und 78a (von *Nestorem illum* ab), die in der Handschrift und bei Sudendorf als ein Brief stehen, vgl. schon NA. 49, 352 Anm. 2.

Handels in M 13 zu nennen. Wer das als wichtig betrachtet, mag für die Edition einen früheren Zeitpunkt annehmen, als man in dieser Frage noch nicht so empfindlich war.

In der „Hannoverschen Briefsammlung“, über die im zweiten Teil dieser Studien mehr zu sagen ist, bilden die Briefe H 61—81 eine geschlossene Bamberger Gruppe. Bei den meisten von ihnen hat die Bamberger Herkunft seit der ersten Veröffentlichung durch Sudendorf allgemein festgestanden. Daß von den übrigen das gleiche zu gelten hat und daß diese Briefe sämtlich vom Domscholaster Meinhard verfaßt sind, habe ich bereits in NA. 49, 350ff. dargelegt; ich brauche jetzt nicht nochmals darauf einzugehen, abgesehen von Einzelfällen, wo Zweifel bestehen können. Schwierigkeiten bereitet dagegen die früher nur kurz und vorläufig untersuchte zeitliche Fixierung, für die der Inhalt meist nur geringe oder gar keine Handhaben bietet. Wie weit man dabei kommen kann, soll im folgenden gezeigt werden. Wir fassen dabei die Briefe zu sachlichen Gruppen zusammen, da die Grundfrage, ob nämlich in der Handschrift eine chronologische Reihenfolge besteht oder nicht, nur auf diesem Wege nachgeprüft werden kann. Dabei müssen wir uns teilweise auch um die Feststellung der Absender und Empfänger bemühen, da Meinhard seine Briefe nicht nur für sich selbst, sondern mehrfach auch im Namen anderer Domherrn oder des Bischofs geschrieben hat und da die Adressen in der Gruppe H 61—81 meist fehlen. Wir beginnen mit denjenigen Briefen, in denen die Kaiserin Agnes und die Bamberger Fehde vorkommen.

H 61 (ohne Adresse): die Absender erinnern an die Vergehen einer vom Empfänger abgesetzten Äbtissin, die sich jetzt mit Hilfe der Herrin um Wiedererlangung ihrer Abtei bemüht, und raten zum Widerstand gegen dies Verlangen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 5 Nr. 4. Vgl. Th. Lindner, *Anno II.* (1869) S. 26 u. 103; J. Looshorn, *Geschichte des Bisthums Bamberg I* (1886), 385f.; Meyer v. Knonau, *Jahrbb.* 1, 271; Hauck, *Kirchengeschichte* 3³·4, 711 Anm. 8; W. Möllenberg, *Bischof Günther von Bamberg* (Diss. Halle 1902) S. 25 u. 31f.; Schmeidler, *Heinrich IV.* S. 102f.; Erdmann: NA. 49, 355; M. L. Bulst-Thiele, *Kaiserin Agnes* (1933) S. 40—42. E. v. Guttenberg, *Germania Sacra, Bistum Bamberg I* (1937), 103.

H 63: N. an seinen Herrn: berichtet über die Botschaft eines Grafen und bittet, gegen Goswin und Hermann einzuschreiten, die das Gebiet des Empfängers verwüsten.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 11 Nr. 8. Vgl. Giesebrecht, *Kaiserzeit* 3⁵, 1097; Looshorn 1, 377f.; Meyer v. Knonau 1, 272 m. Anm. 65; Möllenberg S. 37 u. 39; Schmeidler S. 103; Erdmann: NA. 49, 355f.; Bulst-Thiele S. 41; v. Guttenberg S. 104.

H 67 (68) (ohne Adresse): verweist auf die Verwüstungen durch Hermann und Goswin; bittet um baldige Rückkehr.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 10 Nr. 7. Vgl. Giesebrecht, Looshorn,

Meyer v. Knonau, Möllenberg, Schmeidler, Erdmann, Bulst-Thiele, v. Guttenberg a. a. O.

H 68 (67) (ohne Adresse): erzählt, daß er kürzlich am Hofe die Feindschaft der Kaiserin erfahren habe; erhofft eine Zusammenkunft mit dem Empfänger.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 7 Nr. 5. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 79f. u. 1100; Looshorn 1, 388; Lindner S. 26; K. Seipoldy, Die Regentschaft der Kaiserin Agnes von Poitiers (Progr. Andreas-Realgymn. Berlin 1887) S. 20 Anm. 6, S. 24 Anm. 2; Meyer v. Knonau 1, 270—273 m. Anm. 60, 62 u. 66; Möllenberg S. 33; Schmeidler S. 101f.; Erdmann: NA. 49, 356; Bulst-Thiele S. 41—43; v. Guttenberg S. 103.

H 70 (ohne Adresse): begründet, warum er nach seiner Rückkehr zu Hause geblieben sei; berichtet über die feindliche Stimmung am Hof und über die Leiden der Bauern unter der Fehde.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 11 Nr. 9. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 80 u. 1100; Looshorn 1, 378 u. 388; Seipoldy S. 20 Anm. 6; Meyer v. Knonau 1, 271f. m. Anm. 60, 63 u. 65; Möllenberg S. 32 u. 37f.; Schmeidler S. 103f.; Erdmann: NA. 49, 356; Bulst-Thiele S. 41—42; v. Guttenberg S. 103.

H 71 (ohne Adresse): entschuldigt sein langes Schweigen, gratuliert mit Vorbehalten zur Aussöhnung mit der Herrin, dankt für Freigebigkeit und bestellt vom Dekan, daß dieser auf die angekündigten Goldschmiede wartet.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 13 Nr. 11. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 56 u. 1096; Lindner S. 26f., 103; Looshorn 1, 390; Seipoldy S. 9f. m. Anm. 9; Meyer v. Knonau 1, 271 Anm. 60, 273f. m. Anm. 67 u. 69, 282; Möllenberg S. 26f., 32f., 39; Schmeidler S. 104; Erdmann: NA. 49, 356; Bulst-Thiele S. 3 Anm. 3, 41, 42; v. Guttenberg S. 103.

Zunächst greifen wir den Brief H 68 (67) heraus als den einzigen in der Hannoverschen Sammlung, dessen Absender Bischof Gunther von Bamberg selbst ist. Denn die Versendung des Briefs in Gunthers Namen ergibt sich zweifelsfrei aus den Worten über die Ungnade der *domna imperatrix* gegen den Absender. Der Empfänger ist ebenfalls ein Reichsfürst und mit Gunther befreundet, wofür nach unserer sonstigen Kenntnis für jene Zeit nur Erzbischof Anno von Köln und Herzog Bertold von Kärnten (vgl. für diesen M 7 und 9) in Frage kommen; da er mit *paternitas vestra* angeredet wird, muß es Anno sein.¹⁾ Als offiziellem Bischofsschreiben fehlt ihm natürlich die

¹⁾ Vgl. zu den Worten *Interim paternitatem vestram velim oratam, ut, si qua . . . ventilatio fiat, mihi pro perpetua vestra erga me consuetudine adesse et propugnare non gravemini* den Brief M 9 (ebenfalls an Anno von Köln): *id solum ad presens volo rogare, ut, ubi occasio aliqua dederit, solitam ecclesie nostre opem et tutelam pretendere non gravemini.*

spöttisch-humoristische Note, die sonst in den Meinhardbriefen so häufig ist; Meinhard verstand es eben, Haltung und Ausdruck je nach der Gelegenheit zu bestimmen.¹⁾ Aus dem Inhalt ergibt sich, daß Gunther kürzlich vom Königshofe heimgekehrt ist, wo es zum Bruch zwischen ihm und der Kaiserin gekommen ist; er wünscht nun eine Zusammenkunft mit Anno und bittet diesen, inzwischen für ihn einzutreten.

Hiermit hängt H 70 aufs deutlichste zusammen. Der Empfänger, dessen Gegensatz zur Kaiserin ausdrücklich berichtet wird, muß Bischof Gunther sein. Als Absender kommt nur der Bamberger Dompropst Hermann in Betracht, da er schreibt, daß er bei seiner Rückkehr (vom Hofe nach Bamberg) den Dekan abwesend gefunden habe und deshalb nicht gleich wieder verreisen wolle, *ne mea diuturnior absentia aliquid domestici mali parturiret.*²⁾ Gunther befindet sich weder in Bamberg noch am Hofe, wo man ihn vergebens erwartet hat. Auch auf den Kärntner Besitzungen Bambergs kann er nicht wohl angenommen werden, da der Vorwurf, er schüre zum Kampf gegen die Kaiserin, nicht gut denkbar ist, wenn er sich so weit ab vom Schuß aufhielt. Der Gedanke liegt nahe, daß er gerade die in H 68 erbetene Zusammenkunft mit Anno von Köln hatte. Bestätigt wird das durch die Vorwürfe, die man Gunther am Hofe machte: er wolle die Degradation der Kaiserin („jener Furie“, wie der Brief sie nennt). Denn gerade Anno war es, der die Ausschaltung der Kaiserin von der Regentschaft im April 1062 durch das Kaiserswerther Attentat herbeiführte.

Soviel ist demnach sicher, daß H 68 und 70 vor jenes Ereignis fallen; am ehesten wird man sie — mit dem für die Antwort Annos und die Reise Gunthers notwendigen Abstand untereinander — in den Winter 1061—1062 setzen können. Keinesfalls darf man weiter als bis in den Herbst 1060 hinaufgehen, da St. 2589 vom 30. August 1060 für Bamberg noch vor dem Ausbruch des offenen Zwistes zwischen Gunther und dem Hof ausgestellt sein muß. Für einen frühen Ansatz läßt sich anführen, daß St. 2594 vom 18. Juni 1061

¹⁾ Bulst-Thiele S. 42f. m. Anm. 5 findet in den zwei in Gunthers Namen geschriebenen Briefen H 68 und M 9 eine andere Haltung gegenüber der Kaiserin als in den übrigen Stücken und schließt daraus auf einen starken Anteil Gunthers an ihrem Diktat. Das ist an sich wohl möglich (vgl. H 62 und dazu unten S. 47 Anm. 3), aber auf diesem Wege nicht zu beweisen. Vgl. auch den Lobpreis auf die Kaiserin in M 14.

²⁾ Auch die Sorge, daß die Bamberger Bauern *mihī sibi que* (dem Bischof) *pereant*, weist auf den Dompropst als Absender hin, wie schon Sudendorf bemerkte.

bereits eine Verfügung für den Ministerialen Otnand zuungunsten Bambergs enthält.¹⁾ Aber das war ein unbedeutender Akt (eine Bestätigung früheren Besitzes unter Hinzufügung von drei Hufen Waldes), der in eine Zeit fallen kann, in der zwischen Gunther und der Kaiserin vielleicht schon eine gewisse Mißstimmung, aber noch kein offener Konflikt bestand. Jedenfalls liegt eine gewisse Unwahrscheinlichkeit darin, daß die Konspirationen gegen die Kaiserin, wie sie 1062 zum Erfolge führten, in gleicher Weise schon 1060 bestanden hätten.

Eine Stütze für einen späteren Ansatz der Briefe, d. h. zum Winter 1061—1062, liegt in den Nachrichten Bernolds und der Melker Annalen, welche von dem großen Konflikt zwischen Agnes und Gunther wissen und ihn beide erst zu 1062 berichten, der eine an Stelle des Kaiserswerther Attentats, die anderen sogar erst nach diesem.²⁾ Beider Chronologie ist an sich nicht zuverlässig³⁾, aber da sie unabhängig voneinander schreiben, läßt sich ihr übereinstimmendes Zeugnis doch nicht leicht beiseite schieben. Man muß nur die Frage stellen, ob sie wirklich die gleichen Ereignisse meinen, die in unseren Briefen vorkommen. Insbesondere hat man bei den Melker Annalen, die von Raub und Brand zwischen Agnes und Gunther berichten, nicht ohne Grund vermutet, daß sie sich auf die Bamberger Fehde der Grafen Hermann und Goswin beziehen, die in den Briefen H 63 und 67 (68) vorkommt. Das erfordert in der Tat eine Nachprüfung.

H 63 hat noch die Adresse, zwar in verstümmelter Form, aber der Inhalt läßt keinen Zweifel, daß ein Bamberger Domherr an Bischof Gunther schreibt. Nach kurzem Bericht über Verhandlungen mit einem ungenannten Grafen, den wir nicht feststellen können⁴⁾, wird erzählt, daß Hermann und Goswin *in vestro comitatu* (was hier wohl nur heißt: in Eurem Gebiet) mit Raub und Plünderung wüten. Daß sie nicht etwa gemeinsam gegen Bamberg, sondern gegeneinander ihre Fehde führen, geht aus dem Wortlaut zunächst nicht hervor, wohl aber aus der Fortsetzung; denn da heißt es: ich glaube, Ihr müßt dagegen etwas unternehmen, denn man rechnet diese Sache Euch

¹⁾ So Erdmann: NA. 49, 356. Giesebrecht 3⁵, 1100 setzt H 70 in den März 1061, als der Hof in Nürnberg war; auch das ist kein ausreichender Grund.

²⁾ Bernold a. 1062, MG. SS. V, 428: *Magna dissensio facta est inter imperatricem Agnetem et Gundharium Babenbergensem episcopum*. Melker Annalen a. 1062, SS. IX, 499: *Agnes imperatrix et Guntharius episcopus predas et incendia in invicem exagitant*.

³⁾ Vgl. Meyer v. Knonau I, 274 Anm. 69.

⁴⁾ In Frage kommt der Würzburger Hochstiftsvogt Graf Eberhard, vgl. Exkurs I zu M 9.

zur Schmach an.¹⁾ So konnte natürlich nicht geschrieben werden, wenn Bamberg selbst der angegriffene Teil war. Dieselbe Fehde kommt dann in H 67 (68) wieder vor, einem ebenfalls fraglos an Gunther selbst gerichteten Schreiben, welches Meinhard im eigenen Namen abgesandt hat (denn er erwähnt, daß er vom Empfänger bei dessen Abreise den Auftrag erhalten habe, über Neuigkeiten brieflich zu berichten, und ein solcher Auftrag konnte nur an Meinhard selbst, den allgemeinen Briefverfasser des Bamberger Domkapitels, ergehen). Die Fehde Hermanns und Goswins erwähnt er dabei ausdrücklich als etwas allgemein Bekanntes; H 67 ist also später als H 63.

Wesentlich ist nun, daß auf die gleiche Fehde auch in H 70 angespielt wird, d. h. im Brief des Dompropstes Hermann über den Zwist Gunthers mit der Kaiserin. Damit ist zunächst die Gleichzeitigkeit dieser Ereignisse erwiesen. Auch H 70 berührt die Fehde als etwas schon Bekanntes, ist also mindestens später als H 63. Die Namen Hermanns und Goswins werden nicht mehr genannt; es heißt nur, daß „unsere“ Bauern geplündert werden und Gefahr laufen, bei diesem Zusammenprall zweier Feuersteine zerrieben zu werden (*ne in hac duorum silicum collisione conquassati mihi sibi que pereant*). Schon Sudendorf wußte die zwei Feuersteine auf Hermann und Goswin zu deuten; die Stelle belegt wiederum, daß die zwei gegeneinander, nicht gemeinschaftlich kämpfen.²⁾ Weiter zeigt aber dieser Brief, daß zu jener Zeit zwischen den Streitigkeiten Agnes-Gunther einerseits, Hermann-Goswin andererseits, kein unmittelbarer Zusammenhang bestand, da er völlig getrennt über die zwei Fälle berichtet.

In dieser Lage sind die Dinge aber nicht geblieben: die Fehde zwischen Hermann und Goswin ging mit der Zeit in dem größeren Gegensatz zwischen Agnes und Gunther auf, vgl. unten Exkurs 1 zu M 9. Dadurch wird die Nachricht der Melker Annalen, daß der

¹⁾ *Quam [in] rem, quia vobis tota infamiae reputatur et contumeliae, rationem aliquam vobis ineundam arbitror, qua illos a tanta praesumptione coerceatis.*

²⁾ Hermann ist höchstwahrscheinlich der Graf von Habsberg-Banz, der Gemahl der Alberada, der eine gewisse Zwischenstellung zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg einnahm, wie sich daraus ergibt, daß er die Propstei Heidenfeld an Würzburg, das Kloster Banz etwa gleichzeitig an Bamberg übergab; vgl. E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1926) S. 130. F. Stein, Geschichte Frankens (1885—1886) I, 165 u. 2, 330f. (danach Meyer v. Knorau I, 273 Anm. 65) nimmt zwar an, daß Hermann nicht der Graf von Habsberg-Banz, sondern ein mutmaßlicher Bruder Goswins gewesen sei; doch beruht dies nur auf der irrtümlichen Annahme, daß Hermann Goswins Gefährte im Kampf gegen Bamberg gewesen sei.

Bischof und die Kaiserin sich mit Raub und Brand beföhdet hätten, gerechtfertigt, und gegen die Ansetzung ins Jahr 1062 ist nichts einzuwenden, da es bei den Briefen aus den Jahren 1063—1064 um spätere Gerichts- und Schlichtungsverhandlungen bzw. um die Gefahr eines Wiederauflebens der unmittelbaren Fehde geht. Da ferner die Briefe H 63, 67 und 70 offenbar aus dem Anfangsstadium der Fehde stammen, als Gunther und Agnes noch nicht für je einen der zwei Kampfhähne Partei ergriffen hatten, stimmt die Ansetzung von H 70 in den Winter 1061—1062, die wir oben aus anderen Gründen erschlossen hatten, mit den zwei Annalennachrichten zu 1062 gut überein. H 63 und 67 würden entsprechend früher fallen, also etwa in die zweite Hälfte 1061. Die Reihenfolge in der Handschrift H 63, 67, 68, 70 erscheint als durchaus plausibel.

Sicher ist ferner, daß H 71 erst nach den andern Stücken anzusetzen ist. Absender ist wiederum Meinhard selbst, wie sich aus der Erwähnung der häufig von ihm verlangten Briefe und der Einmischung des Dekans (Poppo) in die Abfassung des Briefs ergibt; der Empfänger ist natürlich Bischof Gunther, da sein Gegensatz zur *domna vestra*, also zur Kaiserin Agnes, berührt wird. Dieser Gegensatz soll jetzt beigelegt und der Bischof wieder zu Gnaden angenommen sein (*cum domna vestra in plenam sinceramque — sic enim affirmant — rediistis gratiam*). Meinhard macht aber kein Hehl daraus, daß er in die Aufrichtigkeit der Versöhnung kein Vertrauen setzt, und warnt Gunther höchst boshaft, daß das hergestellte gute Verhältnis nicht etwa zum Liebesverhältnis werde, was nach dem Geschlecht, der Natur und der Herkunft der Agnes zu befürchten sei: *nam mater quidem tot nuptias numerat quot natales dies.*¹⁾ Diese fast unglaubliche Attacke auf den guten Namen der Kaiserin und ihrer Mutter beruhte natürlich nicht auf ernsthafter Sorge, daß Gunther sich von den Reizen der Kaiserin umgarnen lasse, sondern ist nur denkbar, weil Meinhard wohl wußte, daß Agnes im Kerne den Bambergern feindlich blieb. Der Gegensatz war in der Tat keineswegs behoben und tritt in den Briefen der nächsten Jahre noch wiederholt hervor.²⁾ Nur in der Form ist der persönliche Friede wiederher-

¹⁾ *Nuptiae* steht euphemistisch für Buhlschaften, vgl. Auctor ad Herenn. 4, 34, 45 über die Figur der *Translatio* (Metonymie): *sumitur . . . obscenitatis vitandae causa, sic: „cuius mater cottidianis nuptiis delectetur“*.

²⁾ Vgl. M 10, 23 und 28 von 1062 und 1064. Diese Briefe zeigen, daß Agnes keineswegs seit dem Kaiserswerther Staatsstreich aus allen politischen Gegensätzen ausgeschaltet war. Unberechtigt ist also das von Lindner und anderen aufgestellte Argument, daß die Angriffe unseres Briefs nach Kaiserswerth unmöglich gewesen wären.

gestellt. Doch auch die nur äußerliche Versöhnung und die nur fingierte Warnung vor einer Liebschaft setzen voraus, daß Gunther sich mit der Kaiserin am Hof befindet. Nach dem Verlauf der Bamberger Fehde, die 1062 auf der Höhe stand, kann das nicht vor jenem Jahre der Fall gewesen sein, und da eine Rückkehr Gunthers an den Hof kurz vor dem Kaiserswerther Attentat ganz unwahrscheinlich ist, können wir die Versöhnung und damit den Brief H 71 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in den Herbst oder ans Ende 1062 setzen. Denn damals kehrte die Kaiserin vorübergehend an den Hof zurück und nahm die Beziehungen zu Anno wieder auf¹⁾; auch die *profana sacramenta*, die sie später von einer erneuten Übernahme der Regentschaft abhielten²⁾, fallen wohl in jene Zeit. Gleichzeitig aber hat sich höchstwahrscheinlich auch Gunther am Hof befunden, vgl. unten Exkurs 1 zu M 10. Eine gewisse Beilegung des Zwistes zwischen beiden war unter diesen Umständen sehr wahrscheinlich.

Es bleibt noch der Brief H 61 zu besprechen, der nach der handschriftlichen Reihenfolge an der Spitze unserer Briefgruppe steht. Daß auch dies ein Domherrnschreiben an den abwesenden Bischof Gunther ist, geht aus einem Vergleich mit den andern Stücken sogleich hervor; doch sind es diesmal mehrere Absender, die von sich in der Mehrzahl sprechen.³⁾ Gunther befindet sich am Hof und hat dort mit der Kaiserin eine Auseinandersetzung über ein Frauenkloster. Der Name wird nicht genannt, doch läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß es Bergen war, ein Bamberger Eigenkloster in der Diözese Eichstätt⁴⁾, das später in M 5 ausdrücklich genannt wird (vgl. auch M 33 an den Eichstätter Bischof). Zu beachten ist, daß die Streitfrage eine doppelte war. Zunächst ging es um die von Gunther als dem Eigenkirchherrn (nicht dem Diözesanbischof) abgesetzte Äbtissin, die ihre Abtei wiederzuerlangen suchte und dabei die Unterstützung der Kaiserin Agnes fand.⁵⁾ Im Hintergrunde aber stand als

¹⁾ Vgl. St. 2614 vom 26. November 1062, dazu Bulst-Thiele S. 85.

²⁾ M 23, vgl. Erdmann: NA. 49, 343. In die gleiche Zeit gehört vielleicht auch der durch einen Brief Gregors VII. (Reg. IV 3, MG. Ep. sel. II, 299) belegte Eid der Fürsten zugunsten der Agnes, falls Heinrich IV. vor jener stürbe; Waitz, Verfassungsgesch. 6², 280 setzt diesen Eid allerdings schon in die Zeit Viktors II.

³⁾ Genauer lassen sich bestimmte Absender nicht namhaft machen; nach Sudentorf waren es dieselben wie in M 37, also Propst Hermann, Dekan Poppo und das Domkapitel; vgl. jedoch M 5, 6, 16, 18, 21 und 28, wo niemals der Dompropst Hermann erscheint.

⁴⁾ Vgl. Brackmann, Germania Pontif. II 1, 22.

⁵⁾ Die schweren Vorwürfe, die hier gegen die Äbtissin ausgesprochen werden,

eigentliche *summa rei* die Frage des Eigentumsrechtes an der Abtei. Wer dies dem Bamberger Bischof streitig machte, wird nicht gesagt, aber aus M 33 ersehen wir jedenfalls, daß auch der Eichstätter Bischof Gunzo dem Streit nicht fern stand, und dieser genoß wohl als einstiger Kaplan der Kaiserin deren hohe Protektion. Über Agnes spricht der Brief zwar nicht gerade freundlich, aber doch einigermaßen korrekt.¹⁾ Er fällt also nicht in die Konfliktzeit, aber auch nicht nachher, da Agnes den Bischof gegebenenfalls *pro imperio* zur Herausgabe der Abtei zwingen will, was sie nur während der Zeit ihrer Regentschaft konnte. H 61 liegt also vor dem Zwist, und sein Platz an der Spitze unserer Reihe ist zeitlich richtig. Wenn der Aufenthalt Gunthers am Hof hier derselbe ist, bei dem es später zum Zerwürfnis kam, dann fällt der Brief etwa in den Sommer 1061; in diesem Falle ließe sich annehmen, daß die Bergener Angelegenheit mit zum Bruch beigetragen hat. Das ist weder unwahrscheinlich noch beweisbar; möglich ist jedenfalls auch ein früherer Ansatz, etwa zum Jahre 1060²⁾; ein noch früherer Ansatz ist insofern unwahrscheinlich, als wir sonst keine Meinhardbriefe vor 1060 nachweisen können.

Soweit sich demnach die Chronologie nachprüfen läßt, befindet sich die Gruppe H 61, 63, 67, 68, 70, 71 in richtiger zeitlicher Ordnung, vom Sommer 1061 (oder früher) bis Herbst 1062. Wir fügen zunächst die übrigen Briefe an, die noch an Bischof Gunther bzw. an seine Umgebung gerichtet sind.

H 62 (ohne Adresse): meldet, daß er auftragsgemäß die zwei Briefe an den Patriarchen überarbeitet habe; macht Vorwürfe wegen des vielen Schlafens und wenigen Lesens und übersendet Predigten Augustins zur Lektüre.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 20 Nr. 12. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁶, 1097; Looshorn 1, 404; Meyer v. Knonau 1, 454 Anm. 110; Schmeidler S. 109; Erdmann: NA. 49, 364; ders.: Zs. f. dtsch. Alt. 73 (1936), 87 ff.; v. Guttenberg, Germ. Sacra Bamb. 1, 103 und 105.

H 66 (ohne Adresse): ist erfreut über die Gesundung des Empfängers, tadelt seine Schlafsucht, lobt aber sein Maßhalten im Essen;

dürfen wohl nicht so vollständig als wahrheitsgemäß hingenommen werden, wie das z. B. Hauck S. 711 f. tut.

¹⁾ *Non est dubium, quin domna vestra vel pro imperio vos cogere vel precibus eblandiri velit, ut reddatis abbatiam. Id enim genus patrociniis apud eam agit, quod nullam omnino repulsam patiat.*

²⁾ Dies nahm ich NA. 49, 355 an, indem ich St. 2589 (1060 August 30) als eine Entschädigung dafür, daß Gunther in der Bergener Sache seinen Standpunkt nicht durchsetzen konnte, betrachtete. Doch ist dies nur unsichere Vermutung.

berichtet, daß er mit dem Vicedominus über sechs Joch Wiesen im Streit liege.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 33 Nr. 27. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1097; Meyer v. Knonau 1, 454 Anm. 110; Schmeidler S. 105, 122f.; v. Guttenberg S. 105.

H 73 (ohne Adresse): berührt den üblen Zustand seiner Provinz, erkundigt sich vorwurfsvoll nach dem Verhalten seines Herrn und bittet um Rückkehr.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 9 Nr. 6; Giesebrecht 3⁵, 1256 Nr. 3. Vgl. Müllenhoff: Zs. f. dtsh. Alt. 12 (1865), 311; W. Grimm, Deutsche Heldensage (3. Aufl. v. R. Steig 1889) S. 37 Nr. 18b; Giesebrecht 3⁵, 1097 u. 1251; Looshorn 1, 391; Meyer v. Knonau 1, 455 Anm. 111; Möllenberg S. 27; Schmeidler S. 103; Erdmann: NA. 49, 357; E. Schröder: Zs. f. dtsh. Alt., Anz. 51 (1932), 85; Bulst-Thiele S. 39; Erdmann: Zs. f. dtsh. Alt. 73 (1936), 88ff.; 74 (1937), 116; v. Guttenberg S. 105.

H 78a (ohne Adresse): bittet um baldige Rückkehr aus Kärnten, schilt auf die Schlafsucht, berichtet über die Verfahren gegen einen Bruder und gegen Heylica.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 48 Nr. 30 Forts. (von *Nestorem illum* an). Vgl. Schmeidler S. 107, 125f.; Erdmann: NA. 49, 352 Anm. 2, 358; v. Guttenberg, S. 85 u. 105.

H 79 (ohne Adresse): begründet die Seltenheit seiner Briefe, erkundigt sich nach der Lebensweise seines Herrn, bittet um baldige Heimkehr und lobt den Studienfleiß eines Bruders.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 18 Nr. 11. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1097 mit Anm. 1; Looshorn 1, 391f.; Meyer v. Knonau 1, 454 Anm. 110; Möllenberg S. 27f.; Schmeidler S. 106; Erdmann: NA. 49, 358, 362, 363.

Inhaltlich ist diesen fünf Briefen gemeinsam, daß sie Gunthers unpassende Lebensweise beanstanden. H 62, 66, 78a und 79 reden vom vielen Schlafen; H 62 und 73 beklagen, daß der Bischof zu wenig die Kirchenväter liest, speziell Augustin, und sich statt dessen mit *fabulae curiales* beschäftigt bzw. mit Etzel und Amalung; in H 62 und 79 finden wir spezielle Fragen nach seiner Tageseinteilung; H 62 und 71 berühren sich in der Erklärung, dem Bischof gründlich die Leviten lesen zu wollen, wenn das erlaubt wäre. Der also Getadelte wird in H 62, 66 und 78a direkt angeredet, während H 73 und 79, an einen Dritten gerichtet, von ihm als dem *domnus noster* sprechen. Daß es Gunther ist, ist bei H 62, 73 und 79 allgemein anerkannt; bei H 78a ist es ebenfalls evident und nur deshalb zunächst verkannt worden, weil man diesen Brief für einen Bestandteil von H 78 hielt.¹⁾

¹⁾ Vgl. Erdmann: NA. 49, 352 Anm. 2.

H 66 soll zwar nach Sudendorf und Schmeidler an Anno von Köln gerichtet sein, aber nur deshalb, weil der Empfänger eine Krankheit am Bein hat und weil Anno nach der Nachricht seines Biographen 1075 an *podagra* litt.¹⁾ Daß das kein zureichender Grund und daß der Brief vielmehr gleich den übrigen an Gunther gerichtet ist, sah schon Giesebrecht. Ich verweise noch darauf, daß M 11 ganz ähnlich wie H 66 von Gunthers vornehmer Abkunft spricht und daß der Streit um sechs Joch Wiesen, die *iam ex antiquo in stipendium peculii ascripta fuere*, aber jetzt vom bischöflichen Vicedominus beansprucht werden, sich schwerlich anderswo als in Bamberg abgespielt haben kann. Vor allem aber passen die Vorwürfe wegen der Schlafsucht nur in einen Brief an Gunther, nicht in einen solchen an Anno, an den Meinhard mit devotem Respekt schreibt (M 32). Alle fünf Briefe betreffen also Gunther; Empfänger von H 73 und 79 ist wohl ein Domherr, der sich bei Gunther befindet, während Meinhard als Schulmeister in Bamberg geblieben ist.

H 62, 66, 73 und 79 hat Meinhard zweifellos im eigenen Namen geschrieben. In H 62, 73 und 79 folgt das aus der Art, wie er vom Briefschreiben als einer Verpflichtung oder einer belohnungsheischenden Arbeit spricht (ähnlich H 67 und 71). Wertvoll ist das ausdrückliche Zeugnis in H 62, daß er im Auftrage des Bischofs zwei Briefe überarbeitet habe (*emendandas et exigendas curavi*), so daß man *diligentia* und *elegantia* an ihnen nicht vermissen werde. Daran erkennen wir die Tätigkeit des Bistumsdiktators, der für die stilgerechte Ausführung bischöflicher Briefentwürfe Sorge trägt.²⁾ Zweifelnd könnte man zunächst bei H 66, dessen Absender außer Meinhard auch der Propst Hermann oder der Dekan Poppo sein könnte; der persönliche Ton und die Art der Vorwürfe machen jedoch die Absenderschaft Meinhard's ziemlich gewiß. In H 78a dagegen schreibt Meinhard keinesfalls für sich selbst. Denn den Auftrag zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens mit der Probe des *ferrum candens* konnte der Bischof nicht dem Schulmeister erteilt haben.³⁾ Man könnte an den Propst denken, doch wird von diesem im Brief selbst gesprochen; also ist es der Dekan Poppo (so v. Guttenberg), wozu auch die große Un-

¹⁾ Vita Annonis c. 5, MG. SS. XI, 500.

²⁾ Auffallenderweise hat Schmeidler diesen Brief nicht dem Bamberger, sondern dem Hildesheimer Diktator zugewiesen. Aber er gehört sachlich in vielfacher Beziehung aufs engste mit den Bamberger Briefen zusammen und bietet zu diesen auch eine Fülle von sprachlichen Parallelen, vgl. Exkurs 2.

³⁾ Charakteristischerweise erscheint das Thema des vielen Schlafens hier — und nur hier — in der Form einer Abwehr von Vorwürfen gegen den Absender.

verfrorenheit der Redeweise dem Bischof gegenüber paßt (vgl. die Bestellung des Dekans in H 71).

Wichtig ist die Frage, wo Gunther sich zur Zeit der einzelnen Briefe befand. H 78a nennt ausdrücklich Kärnten. Dort hatte das Bistum Bamberg reiche Besitzungen, auf denen sich Gunther häufig aufhielt; nach der wohl übertriebenen Behauptung von M 22 soll er sogar die Hälfte des Jahres dort verbracht haben. Meinhard war damit sehr unzufrieden; er behauptete, daß Gunther in Kärnten müßig und ungebunden lebe, und bedachte es deshalb regelmäßig mit Schimpfnamen wie Unterwelt, Höhle der Verderbnis und dergleichen (M 22, 27 und 29). Entsprechend schildert er in H 78a, Gunther werde in Kärnten vom Schlafen und Nichtstun noch so dick werden, daß man ihn mit Maschinen werde heimwälzen müssen. Wenn wir nun in H 73 die Aufforderung an den Empfänger lesen: *Eripite, eripite, quaeso, vos ex hac vivendi sentina et reddite vos nobis desiderantissime expectantibus*, so läßt sich ziemlich sicher sagen, daß das Schimpfwort *sentina* wieder einmal Kärnten bezeichnet, zumal M 22 sehr ähnliche Aufforderungen zur Heimkehr von dort enthält (*de illo execrabili averno Carinthie te eximas* und *absolve te, sin minus, abrumpe te*, auch *quodsi te ipsum prius mihi reddideris*). Dagegen war H 62 wahrscheinlich nicht nach Kärnten, sondern nach einer von Gunthers privaten Besitzungen gerichtet.¹⁾ H 79 sodann bietet keine unmittelbaren Handhaben für die Ortsbestimmung, doch kann man aus der Ähnlichkeit der Vorwürfe besonders hinsichtlich der Tageseinteilung wohl schließen, daß der Bischof auch in diesem Falle nicht am Königshof, sondern draußen auf dem Lande weilte, einerlei ob in Kärnten oder auf seinen Familienbesitzungen. Unentscheidbar schließlich ist die Frage bei H 66. Die *somnolentia*, die auch hier vorkommt, ist allein noch kein Beweis, und die Wendung *in tam regifico luxu* könnte möglicherweise auf einen Aufenthalt am Hofe hinweisen.

Für die Chronologie fehlt es leider an Anhaltspunkten. Ordnet man die Aufenthalte Gunthers nach der Reihe der Briefe einschließlich der vorher besprochenen (H 61 am Hofe, H 62 auf seinen Besitzungen, H 63, 66 und 67 nicht bestimmbar, H 68 in Bamberg, H 70 mit Anno von Köln zusammen, H 71 am Hofe, H 73, 78a und vielleicht auch 79 in Kärnten), so ist diese Reihenfolge weder sehr einleuchtend noch besonders unwahrscheinlich, zumal sie sich über mehrere Jahre er-

¹⁾ Vgl. Erdmann: Zs. f. dtsh. Alt. 73, 89f. Inhaltlich dagegen dürfte sich die in H 62 erwähnte Korrespondenz mit dem Patriarchen von Aquileja auf Kärnten bezogen haben. Das eine Schreiben enthielt *condicionem mutuam*, also ein Abkommen.

strecken kann. Bemerkenswert sind in H 73 die Sätze, daß die „Provinz“ (Sprengel?) des Empfängers in keinem guten Zustande sei, weil „die Monstra, die unter uns leben, sich nicht ändern werden“, nebst weiteren etwas dunklen Bemerkungen über „Laufen und Unruhe“. ¹⁾ Dies läßt sich wohl am ehesten als Anspielung auf die Bamberger Fehde verstehen, von der H 63, 67 und 70 sprechen; gegen die Möglichkeit einer zeitlichen Zusammengehörigkeit in der Reihenfolge der Handschrift ist nichts einzuwenden. Anführen kann man auch, daß die aufeinanderfolgenden Stücke H 78a und 79 von einem *frater ille* reden, der in H 78a bestraft ist, in H 79 sich gebessert hat; es ist möglich, daß sie beide den gleichen Kanoniker meinen und daß wir damit ein Moment der Zusammengehörigkeit der zwei Stücke hätten. Das sind alles nur sehr dürftige Resultate, aber weiter ist bei dieser Gruppe nicht zu kommen.

Unter den bisher besprochenen Briefen befindet sich bereits einer, in dem Meinhard sich als Gelehrter und Lehrer zu erkennen gibt. In H 79 nämlich klagt er, daß seine Zeitgenossen wenig Sinn für die Feinheiten des Stils hätten, weswegen das Briefschreiben nicht viel Zweck hätte, und berichtet über einen Kanoniker (*frater*), den er „aus seiner Haut geschüttelt habe“ (*pelle sua excussi*), so daß er jetzt mit großem Eifer studiere. Insbesondere habe jener ihm die Erlaubnis abgedrungen, sich auf „unsere Dialektik“ zu werfen (*dialecticam nostram, cum me nimis eflagitationibus convicisset, invasit*). Die offenbar zwiespältige Haltung, die Meinhard hier gegenüber der vielumstrittenen Dialektik einnimmt, ist höchst charakteristisch; wir werden diesem Punkte noch begegnen, wenn wir nunmehr die übrigen Briefe zusammenstellen, die von Gelehrsamkeit, Studium und Schule handeln.

H 65 (ohne Adresse): erinnert sich gerne der beim Empfänger verbrachten Studienzeit und dankt ihm; bittet um Übersendung eines Terenzkommentars und stellt einen zur Abschrift geeigneten Codex der Verrinen in Aussicht.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 10 Nr. 5. Vgl. Schmeidler S. 109.

H 69 (ohne Adresse): drückt seine Verwunderung aus, daß der Empfänger trotz seiner Lehrerfahrung einen Knaben mitten aus dem

¹⁾ *De provincia vestra id primum nuntio, quia parum citra optimum est statum. Monstra quidem hominum, quae intra nos degunt, se ipsos non deserent. Quidnam monstrosius, quam ut monicrures nostri cursu et inquietudine etiam quadricrures — vel ut aptius quadrupedes — superent?* Die Anspielung in *monicrures* ist unerklärt.

Schulstudium abberufen hat, und bittet, jenen weiterhin mit Diktieren und Deklinieren zu beschäftigen.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 50 Nr. 31. Vgl. Schmeidler S. 107, 125f., 394.

H 78: M. an Bischof A. von Brescia: entschuldigt sich, daß er noch nicht gratuliert habe; lobt dessen Neffen als begabt und fleißig.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 48 Nr. 30 (*bis est effundere*). Vgl. Schmeidler S. 107, 125f., 394; Erdmann: NA. 49, 352 Anm. 2.

H 80: M. an A.: beruhigt ihn wegen der erhobenen Vorwürfe, findet seine Abreise verständlich und billigt, daß er nicht nach Frankreich gegangen; beklagt seine Krankheit, legt Fürbitte ein für einen Dienstmann und übersendet einen Priscian, seine Schrift *De maxima propositione* und Geld aus der Speyerer Münze.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 45 Nr. 28. Vgl. Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes S. 3 Anm. 3.

Der Absender aller dieser Briefe ist sichtlich ein Lehrer und Gelehrter, wie es Meinhard war. Bei H 69 und 78 ist seine Autorschaft (bzw. nach Schmeidler diejenige des Bamberger Diktators) nicht bestritten. H 65 wurde von Sudendorf für ein Schreiben Hezilos von Hildesheim gehalten, und auch Schmeidler wies es dem Hildesheimer Diktator zu, weil in der Tat einige bemerkenswerte stilistische Berührungen mit zwei Hildesheimer Schreiben (H 4 und 8) bestehen. Aber dem stehen andere, ebenfalls beachtliche Parallelen zu den Meinhardbriefen gegenüber; über die stilistische Verwandtschaft zwischen den Hildesheimer Briefen und denen Meinhards wird im zweiten Teil (mit Exkurs 5) zu handeln sein. Maßgebend ist jedenfalls — abgesehen von der Stellung in der Handschrift mitten unter lauter Meinhardbriefen — die sachliche Zusammengehörigkeit mit den letzteren: der Hinweis auf die *elegantia* als Ziel des Studiums, auf die Briefe als Huldigungsgeschenk an den Empfänger, dessen sie in der Form aber nicht würdig seien (*litterulasque vobis . . . velut sacrum acceptissimum libatum ire statui . . . , etsi longe humiliores quam pro vestra sublimitate fuerint*), und die Beschäftigung mit Terenz- und Cicero-Handschriften verbinden dies Stück mit den übrigen Meinhardbriefen. In H 80 schließlich ist die Absenderinitiale M. von Sudendorf nicht auf Meinhard, sondern auf Manegold von Lautenbach gedeutet worden; sein Grund waren die stilistischen Berührungen mit dem Briefe H 105, den er Manegold zuwies, der aber ebenfalls von Meinhard stammt. H 80 enthält manche unklaren Anspielungen; deutlich ist so viel, daß der Empfänger A. bisher ein Schüler des Absenders M. war, aber im Anschluß an einen Konflikt, in den er verwickelt war, und zur Ver-

meidung von Verdächtigungen den Schulort verlassen hat. Er hat an M. einen Entschuldigungsbrief geschrieben, worauf dieser nun antwortet, daß er von A.s Unschuld überzeugt sei. Besonders interessant sind die Sätze: *Illud vero oppido mihi placuit, quod . . . a Francia abstinuisti. Ego enim litteras tibi transmisi, in quibus te non ita multum nostri poeniteat.* Daraus folgt eine Rivalität zwischen deutschen und französischen Schulen, die sich auch auf die Stilkunst bezieht; denn M. hofft, daß sein Schüler A., nachdem er auf Frankreich verzichtet hat, auf Grund des erhaltenen Briefes seine Schule nicht bereuen werde. Wie vollständig dies alles zu Meinhard paßt, bedarf keiner näheren Ausführung. Hinzu kommt der Hinweis auf eine vom Briefschreiber verfaßte Schrift *De maxima propositione*, also über einen Gegenstand aus der Dialektik; auch dies stimmt gut zusammen mit Meinhards Beschäftigung mit der *dialectica nostra* (H 79).

Empfänger von H 65 ist ein früherer Lehrer Meinhards, und zwar zweifellos Hermann von Reims, der in M 4 als Gegenstand von Meinhards Verehrung genannt wird. Denn das *studium illud* — der Ausdruck kommt in H 65 zweimal vor, und zwar nicht im Sinne einer Beschäftigung, sondern schon einer am Ort vorhandenen Einrichtung, was damals nur in Frankreich denkbar scheint — wird besonders nach der Richtung der Stilschulung hin gelobt, und es wird wie in M 4 von Handschriftenverkehr gesprochen. Zudem bittet Meinhard gerade um Entleihung eines Terenzkommentars, und der verlorene Bamberger Eugraphius — die einzige selbständige Handschrift eines Terenzkommentars, die in Deutschland vor der Humanistenzeit nachgewiesen ist¹⁾, also zweifellos entweder das in H 65 erbetene Exemplar oder eine Abschrift davon — weist nach der begründeten Vermutung Traubes auf Gerbert, d. h. Reims, als Textquelle.²⁾ H 69 ist ebenfalls an einen Lehrer gerichtet, den wir vermutungsweise mit jenem *magister F.* (Franco von Lüttich?) gleichsetzen können, an den M 24

¹⁾ Über die Handschriften der Terenzkommentare von Donat und Eugraphius vgl. die Donat-Ausgabe von P. Weßner (Bibl. Teubner. 1902—1908) 1 S. VII ff. und 3 S. VI ff.; dazu M. Manitius, Handschriften antiker Autoren in mittelalterl. Bibliothekskatalogen (1935, Beiheft 37 z. Zentralbl. f. Bibliothekswesen) S. 178 ff. und 318 (wo die „Bibl. Incogn. Germ. Saec. XI“ entweder die Bamberger Dombibliothek ist, vgl. Traube in der nächsten Anm., oder eine französische, vielleicht Reims oder Chartres, vgl. B. Bischoff, Literarisches Leben in St. Emmeram, in: Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Benedikt. 51, 1933, 109). Es kämen sonst nur noch die Prüfeninger und Arnsteiner *glose Terentii* (Manitius S. 12) in Betracht, falls dies nicht einfach Terenzhandschriften mit Scholien waren.

²⁾ L. Traube, Paläograph. Forschungen IV, in: Abhandl. d. Münch. Akad., Hist. Kl. 24. 1 (1906), 10 auf Grund von Gerbert Ep. 7 ed. Havet S. 6.

erging; denn dort heißt es, daß F. *totiens* einen *alumnus noster*, der bereits *grandiusculus* ist, *e medio studiorum* abberufen hat, während H 69 in ähnlicher Weise, aber offenbar erstmalig, über die Fortrufung eines *puer noster* klagt, ebenfalls *ex media studiorum officina*. Genau bestimmt ist der Empfänger von H 78, der *Prixensium episcopus A.* Dies kann nicht auf Altwin von Brixen (*Brixinensis*) gehen, an den Sudendorf und Schmeidler dachten, denn dieser war bereits seit 1049 Bischof, so daß Meinhard als Schulmeister (seit 1057 oder später) unmöglich mehr von einer, wenn auch verspäteten Gratulation reden konnte (*quod vobis . . . in ipsis elementis non sum gratulatus*). Vielmehr ist offenbar Adelman von Brescia (*Brixensis*) gemeint, der zwischen 1055 und 1059 Bischof wurde und 1061 starb.¹⁾ Adelman war ein bekannter Gelehrter. Er hatte bei Fulbert von Chartres (gest. 1028) studiert, war 1031 Domscholaster in Lüttich geworden und hatte später in Speyer gelebt; wir haben von ihm ein Gedicht über seine gelehrten Zeitgenossen und eine Schrift gegen Berengar von Tours.²⁾ Mit Meinhard paßt er also bestens zusammen; die persönliche Bekanntschaft zwischen beiden, die aus H 78 hervorgeht, war vermutlich in Speyer zustande gekommen. Schließlich ist über A., den Empfänger von H 80, nichts weiter zu sagen, als daß er ein Schüler Meinhards war.

Für die Datierung bietet — abgesehen von der für alle Meinhardbriefe geltenden oberen Grenze von 1057 — H 78 einen festen Anhaltspunkt: spätestens im Jahre 1061, dem Todesjahre Adelmans. Ferner fällt H 65 vor 1067, da Hermann von Reims darin noch lebt, der in M 4 (spätestens 1067) schon tot ist. An relativen Datierungen ist zu nennen: wenn die Personen in H 69 dieselben sind wie in M 24, dann ist das erstere Stück um längere Zeit, wohl mehrere Jahre, älter. H 80 schließlich ist verhältnismäßig früh anzusetzen, da seit der Abfassung der dialektischen Schrift noch nicht viel Zeit verflossen zu sein scheint und Meinhards eingehendere Beschäftigung mit der Dialektik offenbar noch in die Zeit Gunthers fällt.³⁾

In dieser Gruppe der Schulbriefe führte bereits zweimal eine Spur nach Speyer: einmal in H 78 durch die Person Adelmans, zweitens in H 80 durch Erwähnung einer Geldsumme *de Spirensi incude*. Wir lassen nun drei Stücke folgen, die offenbar nach Speyer selbst gerichtet sind.

¹⁾ G. Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 107.

²⁾ Vgl. Manitius, Literaturgesch. 2, 115. 122. 558—561.

³⁾ Vgl. oben S. 22 f.

H 74 (ohne Adresse): tröstet zum Tode seines Herrn und warnt vor Feinden; bittet um Sorgfalt und Eile beim Weinverkauf, weil er Mittel zum Ankauf eines Grundstücks braucht.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 28 Nr. 16. Vgl. Looshorn 1, 402; Schmeidler S. 106f., 112ff.; Erdmann: NA. 49, 357.

H 75 (ohne Adresse): erwägt den Ursprung ihrer Freundschaft; bestreitet die von anderen aufgestellte Behauptung, er habe ihnen seine Häuser geschenkt.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 22 Nr. 13. Vgl. Looshorn 1, 403; Meyer v. Knonau 1, 454 Anm. 110; Möllenberg S. 26f.; Schmeidler S. 109.

H 76: An einen Bischof: begrüßt ihn als neuen Bischof von Speyer, den man aus Augsburg nur mit Schmerz habe ziehen lassen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 1 Nr. 1. Vgl. F. X. Remling, *Geschichte der Bischöfe zu Speyer* 1 (1852), 266f. Anm. 478; H. Breßlau, *Jahrbücher Konrads II.* 2 (1884), 3f. Anm. 5; Schmeidler S. 109; Erdmann: NA. 49, 357.

Ausgangspunkt ist der Brief H 76, der mit erfreulicher Gewißheit bestimmbar ist als Begrüßungsschreiben an Bischof Einhard II. von Speyer, der zuvor Propst in Augsburg gewesen war und bald nach dem Tode Konrads (12. Dezember 1060) zum Speyerer Bischof ernannt wurde. H 76 gehört also an den Anfang des Jahres 1061.¹⁾ Der Absender lebt nicht in Speyer, hat dorthin aber enge Beziehungen; beides trifft auf Meinhard zu, an dessen Autorschaft nicht zu zweifeln ist.²⁾ Aus der gleichen Lage erklärt sich auch H 74, das an einen

¹⁾ Wichtig zur vieldiskutierten Baugeschichte des Speyerer Domes sind die Worte: *ipsi te parietes ecclesiae interrupti pendentes vocabant*. Nicht minder bedeutsam ist die Fortsetzung: *ipsi te urbis muri per te sperantes consummationem desiderabant*. (Die *consummatio* bezieht sich möglicherweise auf die Einbeziehung der *villa Spira* in den Mauerring, die erst 1084 von Bischof Huzmann ausgeführt wurde; vgl. W. Gerlach, *Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland*, *Leipziger Histor. Abhandlungen* H. 34, 1913, S. 56.) Die bisherige Forschung hat diese Nachrichten falsch eingeschätzt bzw. unbeachtet gelassen, weil der Brief von Sudendorf auf Bischof Reginbald (1032—1039) bezogen und daraufhin von Breßlau begreiflicherweise für eine Stilübung erklärt worden war.

²⁾ Der Brief zeigt ein ungewöhnlich hohes Maß von rhetorischem Schmuck, der sich schließlich bis zur Verwendung eines rhythmischen Fünfzehnsilbers steigert. Vielleicht gehörte das zum Typus des Begrüßungsbriefes (vgl. M 27: *litteras . . . in adventum vestrum*), denn wir beobachten das gleiche im Brief Odilos von Cluny an Heinrich II. (nicht III.) ed. Sackur: NA. 24, 734f., dessen erste Hälfte ebenfalls ein Begrüßungsschreiben ist und sich bis zu versartigen Formen steigert. (Denn daß hier eine ältere Lobpreisung auf Otto II. zitiert würde — P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* 1929, 2, 59ff.; W. Bulst, *Eine Sequenz auf Otto II.*, in: *Göttinger Nachrichten* NF. 2, 3, 1937, 67ff. —, ist m. E. ein Mißverständnis; vielmehr wird Heinrich II. selbst metaphorisch als Sohn Ottos d. Gr. und der Adelheid gepriesen.)

Freund oder Verwandten gerichtete Kondolenzschreiben zum Tode des *domnus noster*; denn dieser kann nicht gut der Diözesanbischof des Briefschreibers sein, in welchem Falle ein Kondolenzschreiben kaum möglich wäre. Die gegebene Deutung ist also die auf Bischof Konrad, wonach der Brief nach Speyer gerichtet war und auf das Jahresende 1060 fällt. Aus der Tatsache nun, daß Meinhard um raschen Verkauf seines Weines bittet, also Grundbesitz in der Speyerer Gegend hatte, fällt auch Licht auf H 75, wo von *aedes meae* gesprochen wird, auf die, wie der Briefschreiber erfahren hat, gewisse Leute vor den *fratres* auf Grund einer angeblichen Schenkung Ansprüche erhoben haben; der Brief bestreitet diese Ansprüche und vertraut für seine Sache auf den Empfänger. Dies Schreiben kann nicht, wie Sudendorf meinte, an den Bamberger Bischof gerichtet sein, da die umstrittenen Häuser dann in Bamberg zu suchen wären und die *fratres* das dortige Domkapitel sein müßten, in welchem Falle Meinhard als in Bamberg anwesend sein Dementi nicht an den Bischof zu schicken brauchte.¹⁾ Es muß sich vielmehr um ein anderes Kapitel handeln, in dessen Bereich dann auch die Häuser liegen und der Empfänger etwas zu sagen hat; durch Vergleich mit H 74 werden wir mit großer Wahrscheinlichkeit nach Speyer geführt. Empfänger mag dann der Speyerer Dompropst oder Dekan sein (vgl. M 29); über den Zeitpunkt läßt sich nichts sagen.

H 75 und 76 zeigen stilistische Berührungen mit Hildesheimer Briefen und wurden deshalb von Schmeidler vermutungsweise dem Hildesheimer Diktator zugeteilt. Allein die Lage ist ebenso wie bei H 65 (oben S. 37): Parallelen mit den Meinhardbriefen, zwischen denen diese Stücke in der Handschrift stehen, finden sich ebensogut wie mit den hildesheimischen, und entscheidend ist neben der Reihenfolge die sachliche Zusammengehörigkeit. Denn Beziehungen zu Speyer kommen in den Hildesheimer Briefen nirgend vor, um so mehr aber bei Meinhard.²⁾

Diesen Speyerer Schreiben fügen wir drei Freundesbriefe an unbekannte Empfänger an.

H 64 (ohne Adresse): berichtet, daß er beim Propst H. und bei seinem Herrn für den Empfänger Herberge bzw. freie Überfahrt in Schärding (am Inn), an der Traun, in Enns und Regensburg erwirkt

¹⁾ Außerdem versichert der Briefschreiber, daß ihn mit dem Empfänger auch kein *usus vitae simul actae* verbinde, was Meinhard nicht an Gunther schreiben konnte.

²⁾ Vgl. oben S. 17f:

hat; bedauert, zu Mariä Geburt (September 8) nicht nach Regensburg kommen zu können, da er dann in Speyer sein wolle, und verspricht, dem Empfänger zu gegebener Zeit seinen Kleriker nach Regensburg entgegenzuschicken.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 14 Nr. 12. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1107; Looshorn 1, 393f.; Meyer v. Knonau 1, 391 Anm. 50; Möllenberg S. 45; Schmeidler S. 104; Erdmann: NA. 49, 355.

H 72 (ohne Adresse): spricht Mitgefühl mit der Krankheit des Empfängers aus, übersendet die erbetenen Reliquien und rät zur rechtzeitigen Zuziehung eines Arztes.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 34 Nr. 28. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1097; Schmeidler S. 105, 124.

H 77 (ohne Adresse): begründet, warum er entgegen seinem Vorsatz nur diesen kurzen Brief schreibt.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 22 Anm. *.

H 64 ist wegen der darin genannten Örtlichkeiten fast allgemein für ein Passauer Schreiben erklärt worden, jedoch mit Unrecht. Denn gerade Bamberg hatte in jener Gegend reiche Besitzungen, mehr sogar als Passau, und wir können diese ungefähr mit den verschiedenen erwähnten Flußüberfahrten in Verbindung bringen.¹⁾ Aus dem Brief selbst wird soviel klar, daß es sich am Inn und an der Traun um domkapitelische Besitzungen handelt, denn hier gewährt der *domnus praepositus H.* (Dompropst Hermann von Bamberg) Herberge und freie Überfahrt; in Enns aber ist der Bischof selbst (*domnus meus*) zuständig, was gut zu unserem Wissen über Gunthers Besitzungen beiderseits der Enns paßt (s. Exkurs 1 zu M 21). Der Empfänger kommt offenbar von Westen her und wünscht zunächst zu Mariä Geburt ein Zusammentreffen mit Meinhard in Regensburg²⁾, das dieser aber abschlägt. Danach will er seine Reise über Schärding, die Traun und Enns fortsetzen, ohne daß wir das endgültige Reiseziel erführen. Den Rückweg will er offenbar wieder über Regensburg und dann Bamberg nehmen. Denn Meinhard erbittet genauen Bescheid über den Zeitpunkt, wo jener in Regensburg sein würde (woraus sich ergibt, daß es sich nicht mehr um die Hinreise handelt, auf der Regensburg zu Mariä Geburt berührt werden sollte), und will dann einen

¹⁾ Freundliche Auskunft von Herrn Dr. E. Klebel.

²⁾ Der Brief nennt die Herberge in Regensburg erst nach Schärding, der Traun und Enns, aber wohl nur deshalb, weil das Weitere mit einem *ibidem* angeschlossen werden soll.

Kleriker des Empfängers¹⁾, der sich offenbar schon länger in Bamberg aufhält und diesen jetzt über die einzelnen bambergischen Reise-Stationen hergeleiten soll (*qui per singula, quae ex nobis debentur, hospitia vos deducet*), nach Regensburg entgeschicken. Daß dieser Brief nicht an Bischof Gunther gerichtet sein kann und noch weniger mit dessen Wallfahrt nach Jerusalem zusammenhängt, bedarf danach keines Beweises. Eher könnte der Empfänger in Speyer gesucht werden, und angesichts der großen Umstände, die mit ihm gemacht werden, und der betonten Höflichkeitsformeln am Anfang und Schluß des Briefes sowie der Form des Schlußwunsches könnte es sehr wohl der Speyerer Bischof selbst sein.²⁾

Geringeres Interesse bieten H 72 und 77. H 72 ist ein Trosts Schreiben an einen Kranken, nach Sudendorf und Schmeidler an Anno von Köln, nach Giesebrecht an Gunther von Bamberg; beides ist gleichermaßen unbeweisbar und grundlos. Nur soviel läßt sich sagen, daß der Brief in der Auseinandersetzung der Mitleidsgefühle eine betonte Sentimentalität zeigt, die Meinhard sonst fremd ist und den Eindruck des Konventionellen macht. Ich vermute deshalb, daß er hier nicht im eigenen Namen schreibt, sondern vielleicht im Auftrag seines Bischofs. Anders liegt es bei dem Brief H 77, den Meinhard jedenfalls für sich selbst schrieb, da er von der Arbeitslast erzählt, die ihn vom Briefschreiben abgehalten hat. Im übrigen ist dies Stück ziemlich inhaltsleer und nur dadurch von Interesse, daß ein früherer, auf Wachstafeln geschriebener Brief (*litterae tabulares*) erwähnt wird.

Chronologisch bieten die drei Stücke keine brauchbaren Anhaltspunkte. H 64 fällt jedenfalls in die Zeit Bischof Gunthers, und zwar in den Sommer (einige Zeit vor Mariä Geburt), H 72 ebenfalls in den Sommer oder Herbst (da noch *aer clementior et temperantior* herrscht), aber eine Bestimmung der Jahre ist nicht möglich.

Zum Abschluß ist vorerst noch ein Brief zu nennen.

H 81: P. und M. an G. und I.: bitten um nachdrückliches Eintreten für die gemeinsamen Rechte und um Unterstützung ihres Briefes, nachdem der Bischof unglücklicherweise fortgezogen sei.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 47 Nr. 29. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1140; K. Beyer, Die Bamberger, Konstanzer, Reichenauer Handel unter Heinrich IV. in: Forsch. z. dtsch. Gesch. 22 (1882), 544; Looshorn 1, 436; Meyer v. Knonau 2, 462 Anm. 23, 464f. Anm. 27; Schmeidler S. 107, 120ff., 282; Erdmann: NA. 49, 358.

¹⁾ Sudendorf wollte *clericum vestrum* und *legatus vester in nostrum* und *noster* ändern, aber ohne Grund; auch die empfehlenden Worte, die Meinhard einflücht, sprechen für die Richtigkeit des überlieferten Textes.

²⁾ Dazu paßt auch der *clericus vester*.

Das Schreiben ist zweifellos an einige Bamberger Domherrn gerichtet, die gerade von Bamberg abwesend waren, offenbar am Königshof. Ebenso sicher ist die Zusammengehörigkeit mit M 25. Denn dieser Brief erzählt ja ausführlich vom Tumult unter den Domherrn, die sich durch Bischof Hermanns begonnene Wallfahrt *inaudito more dimissi* fühlen, womit man die Anfangsworte von H 81 vergleiche: *Quantum tumultum apud nos sinistra illa domni nostri discessio commoverit*. Die ältere Forschung hatte also recht, wenn sie H 81 bereits mit dem Prozeß Bischof Hermanns in Verbindung brachte.¹⁾ Richtig ist auch, daß die *discessio* nicht Hermanns Romreise sein kann, die vielmehr den Wünschen des Kapitels entsprach.²⁾ Es handelt sich vielmehr um die Wallfahrt, die der Bischof im Mai oder Juni 1075 begann, vgl. Exkurs 1 zu M 25. In jene Zeit gehört auch H 81; der Brief, für den sich die angeredeten Domherrn einsetzen sollen, kann ein Schreiben an den König sein.

Schwierigkeiten bietet die Adresse: *Ex animo dilectis fratribus G. I. P. M., quod optimis debetur fratribus*. Hier ist nämlich nicht ohne weiteres erkennbar, welche von den vier Namensinitialen auf die Empfänger-, welche auf die Absenderseite entfallen. Da der Brief selbst im wesentlichen in der ersten Person Singularis spricht (wo die erste Person Pluralis vorkommt, ist das Domkapitel in seiner Gesamtheit gemeint), hat man allgemein angenommen, daß nur M., also Meinhard, der Absender, G., I. und P. (letzterer stets und mit Recht mit dem Dompropst Poppo gleichgesetzt) die Empfänger seien. Doch ist dies Argument hinfällig, denn Meinhard pflegte mehrfach, wenn er Briefe Poppo abfaßte, sich selbst in der Adresse als Mitabsender zu bezeichnen, was ihn nicht hinderte, im Briefftext Poppo allein als „ich“ sprechen zu lassen.³⁾ Das beste Beispiel ist gerade M 25, in dessen Adresse ebenfalls kurzweg *P. M.* als Absender auftreten, während im Text durchweg Poppo allein im Singular spricht. Nun hätte der Dompropst Poppo, wenn er neben zwei andern Domherrn Briefempfänger war, in der Adresse unbedingt an erster Stelle genannt werden müssen. Zudem ergibt sich aus der Gleichzeitigkeit mit M 25, daß Poppo damals mit Meinhard zusammen in Bamberg war. Er ist also auch der eigentliche Absender von H 81, Meinhard als Verfasser nur Mitabsender. —

¹⁾ Ich setzte H 81 früher, als ich M 25 noch auf die Jerusalemfahrt Bischof Gunthers bezog, in die gleiche Zeit; das korrigiert sich nun durch die Umdatierung von M 25 von selbst.

²⁾ Vgl. Schmeidler S. 120f.

³⁾ Erdmann: NA. 49, 337.

Damit ist die Reihe H 61—81 vollständig analysiert. Zeitlich fällt mit Sicherheit nur der letzte Brief gänzlich heraus; er könnte ein nachträglich angefügtes Zusatzstück sein. Sonst scheinen die Schreiben, soweit sie sich genauer ansetzen lassen (H 61, 63, 67, 68, 70, 71, 74, 76), in die Jahre 1060—1062 zu gehören. Auch von den andern Stücken fällt kein einziges mit Bestimmtheit außerhalb dieser Jahre. Bei der Mehrzahl von ihnen (H 62, 64, 65, 66, 73, 78 — dies jedenfalls nicht nach 1061 —, 78a, 79, 80) ist immerhin der Ansatz in die Zeit Bischof Gunthers (1057—1064) gesichert oder doch sehr wahrscheinlich; vier Stücke (H 69, 72, 75, 77) bieten überhaupt keinen Anhalt. Unter diesen Umständen muß es doch als recht wahrscheinlich gelten, daß H 61—80 als einheitliche Gruppe in die Jahre 1060—1062 zu setzen ist. Dagegen ist meine seinerzeit hypothetisch aufgestellte Annahme¹⁾ einer durchgehenden chronologischen Folge nicht aufrecht zu erhalten, denn nach allen erkennbaren Anzeichen fallen H 74, 76, 78 früher als H 68, 70, 71.²⁾ Auf der andern Seite schien in der Gruppe H 61, 63, 67, 68, 70, 71 die zeitliche Folge richtig zu sein; es wäre also möglich, daß schon durch einfache Umstellung der Stücke H 74—80 vor H 61—73 die Chronologie in Ordnung käme, was jedoch ganz unsicher bleibt.³⁾

Zu diesem geschlossenen Corpus von Meinhardbriefen — auf dessen Charakter wir unten S. 49 zurückkommen — treten in der Hannoverschen Sammlung noch einige gesondert stehende Stücke. Zunächst handelt es sich um die beiden Briefe **H 26** und **H 58**, die in der Hildesheimer Briefgruppe H 1—60 stehen und deshalb unten (im zweiten Teil S. 129 und 161) von uns besprochen und datiert werden (zweite Hälfte 1073 und August 1075). Absender ist in beiden Fällen der Bamberger Dompropst Poppo, als dessen Diktator Meinhard, wie wir gesehen haben, in zahlreichen Fällen gedient hat. Meinhards Verfasserschaft ist deshalb auch in diesen Fällen von vornherein sachlich wahrscheinlich⁴⁾ und wird bestätigt durch die stilistischen Übereinstimmungen mit anderen Briefen.

¹⁾ Erdmann: NA. 49, 358.

²⁾ Zu beachten ist auch, daß nach meiner damaligen Annahme H 72 und 79 im Laufe eines Winteraufenthaltes Gunthers in Kärnten anzusetzen waren; aber H 72 fällt tatsächlich in den Sommer oder Herbst, H 79 in den Früh- oder Hochsommer (vgl. die Worte *hos soles longissimos*).

³⁾ Auffallend ist das Wort *Finis* am Schluß von H 69, aber es bietet keinen Anhalt zur Herstellung einer chronologischen Folge. Nach Schmeidler S. 126 bezeichnet es den Schluß eines ursprünglichen Briefbuchs. Auch am Schluß von H 83, also innerhalb der Gruppe der Berengarbriefe, steht das Wort *Finis*.

⁴⁾ Vgl. dazu Erdmann: NA. 49, 370f. mit Anm. 2. Die dort in Betracht gezogene Möglichkeit, daß in der Hildesheimer Briefgruppe ein Briefsteller enthalten und H 58 nur fingiert sei, hat sich nicht bestätigt.

Weiter sind zwei Briefe aus der Schlußgruppe der Hannoverschen Sammlung (H 105—109) heranzuziehen.

H 105: M. an Abt R. und das Kloster Siegburg: hat den Brief erhalten und das Leben des A., das ihm zur Überarbeitung übersandt war, nach längerem Aufschub mit Genuß gelesen, erklärt eine Änderung für überflüssig, da der Stil dem Gegenstand angemessen sei, und erbittet das Gebet der Mönche.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 41 Nr. 33. Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* 2^o, 108; Schmeidler S. 105f., 145f.; Erdmann: NA. 49. 349 u. 363.

Daß der Absender M. nicht Manegold von Lautenbach ist, wie Sudendorf ohne Grund annahm, sondern Meinhard von Bamberg, bedarf heute keines neuen Beweises. Schwieriger ist es, den Zeitpunkt der Absendung genauer zu bestimmen. Meinhard erwähnt nämlich seinen gelehrten Beruf als etwas Vergangenes (*nostra persona, quae nonnulla litterariae professionis aura aliquando perceperit*), war also wohl nicht mehr Domscholaster. Danach könnte der Brief in die Zeit fallen, wo Meinhard schon kaiserlicher Gegenbischof von Würzburg war (1085—1088). Denn es ist durchaus nicht unmöglich, daß Abt Reginhard Meinhard auch noch als Bischof um den literarischen Dienst der stilistischen Überarbeitung seines Werkes gebeten hätte. Es ist aber auch möglich, daß Meinhard die Scholasterschaft noch in Bamberg mit einem andern Amt vertauscht hat.¹⁾ Jedenfalls ist dieser Brief, dessen Hauptinteresse in seinen stiltheoretischen Ausführungen liegt — sowohl anlässlich des beantworteten Briefes wie der *Vita Annonis* —, erst einige Zeit nach dem Tode Annos von Köln (gest. 4. Dezember 1075) geschrieben, zumal der Empfänger Reginhard erst 1076 Abt von Siegburg wurde, und zwar frühestens 1077 (Abschluß der *Chronik Lamperts*, die die Hauptquelle der *Vita Annonis* ist); er ist somit wohl der späteste, den wir aus Meinhards Feder besitzen.

H 106: M. an den Propst, Vicedominus und königlichen Vicedominus B.: entschuldigt sich wegen seines kurzen Schreibens und wünscht, daß B. bald vom Stellvertreter zum Herrn aufsteigen möge.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 3, 15 Nr. 9 = L. Thyen, Benno II. (Diss. Göttingen 1869) S. 49; Erdmann: NA. 49, 420 Nr. 26. Vgl. Meyer v. Knonau 1, 577 Anm. 57; Schmeidler S. 106, 117f.

Dieser Brief findet sich im Parisinus 2903 wieder (M 26), weswegen wir über seine Datierung (1066—1068) gesondert zu sprechen haben

¹⁾ Vgl. oben S. 21.

(Exkurs 1 zu M 26). Die Doppelüberlieferung ist deshalb wichtig, weil der Briefschluß in H 106 erheblich reicher ausgestaltet ist als in M 26. Die Verschiedenheit ist kaum anders erklärbar als mit einer Textkürzung durch den Briefschreiber selbst; die kürzere Form entstammt dann einem Konzept, einer Absender-Abschrift oder einem Briefbuch. Das stimmt damit überein, daß M Absenderüberlieferung darstellt, während in H — wo es sich, wie gesagt, um die Schlußgruppe des Codex handelt — an Empfängerüberlieferung zu denken ist, deren Wege im einzelnen freilich nicht mehr nachprüfbar sind.

Die Zahl der Meinhardbriefe in der Hannoverschen Sammlung¹⁾ beläuft sich danach auf 26, davon ein Stück auch im Parisinus 2903.

3. Briefe im Parisinus 2903 und im Codex Udalrici

Besser als die Meinhardbriefe der Hannoverschen Sammlung ist das Corpus M 1—36 überliefert, das im allgemeinen auch die Adressen behalten hat. Es steht in der Handschrift der Pariser Nationalbibliothek lat. 2903 (Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts) und ist daraus 1931 von mir gedruckt worden.²⁾ Von den damals beigefügten vorläufigen Untersuchungen hat sich die Grundtatsache, die einheitliche Verfasserschaft Meinhards von Bamberg³⁾, bei der weiteren Bearbeitung immer wieder bestätigt und kann als feststehend gelten, ist auch allgemein akzeptiert worden. Schwieriger ist aber die zweite, seinerzeit ebenfalls bejahend beantwortete Frage: ob die Pariser Abschrift ein „Briefbuch“ wiedergibt und ob sie chronologisch geordnet ist. Dafür ist eine nochmalige Durchprüfung der Briefreihe M 1—36 erforderlich, da die sachliche Interpretation und der zeitliche Ansatz gegenüber der vorläufigen Ausgabe an einer Anzahl von Stellen der Berichtigung bedürfen.

Das Ergebnis der chronologischen Untersuchung — unten Exkurs 1 — ist nicht so einheitlich, wie es seinerzeit schien. Als richtig zwar bestätigt sich bei den in engeren Grenzen datierbaren Stücken im Grundstock ein ungefähres zeitliches Fortschreiten von 1062 bis 1065, aber doch mit erheblichen Durchbrechungen. Sechs Briefe (M 13,

¹⁾ Wir sehen dabei ab vom „Codex I“ der Hannoverschen Handschrift, den wir nicht zur „Hannoverschen Briefsammlung“ im engeren Sinne rechnen (er enthält den Brief M 40, vgl. unten Exkurs 1).

²⁾ Erdmann: NA. 49, 388—431.

³⁾ Es besteht die Möglichkeit, daß einzelne Briefe zuerst von anderer Seite entworfen wurden und von Meinhard nur die stilistische Gestaltung erhielten (vgl. H 62 über die Briefe Gunthers an den Patriarchen). Auch solche Stücke betrachten wir als von Meinhard verfaßt.

14, 25, 26, 33, 36) führen sicher oder wahrscheinlich in die Zeit des Bischofs Hermann (1065—1075) hinunter, andererseits springen zwei Stücke (M 20 und 31) auf 1061 zurück, und auch nach Ausscheidung aller dieser Nummern bleiben noch mindestens drei Fälle (von M 7 auf 9, von 15 auf 18, von 23 auf 28) eines zeitlichen Rückwärtsschreitens. Das bedeutet eine wesentliche Veränderung der Überlieferungslage. Die Briefreihe M 1—36 kann keinesfalls die einfache Abschrift eines Briefbuchs in seiner ursprünglichen Form sein, denn eine solche müßte eine richtigere chronologische Folge aufweisen; wenn Meinhard ein Briefbuch führte, dann muß es durch nachträgliche Redaktion stark umgestaltet sein. Daneben erhebt sich nun die Frage, ob bei der Redaktion dieses Corpus Einzelstücke vorlagen. Zwar wird man nicht an zerstreute, zufällig irgendwie erhaltene Konzepte wie im Falle Rathers von Verona denken, denn dazu ist ihre Zahl zu groß, besonders wenn man die Reihe H 61—81 hinzunimmt. Auch ist nicht anzunehmen, daß Meinhard seine Briefe gleich Anselm von der Empfängerseite zurückerbeten hat, denn sie waren ja zum größeren Teil im Namen anderer Absender geschrieben, und in einem nachprüfbaren Fall (M 26) zeigt der Text des Pariser Codex die Form der verkürzten Absenderüberlieferung, die sich von der Empfängerüberlieferung erheblich unterscheidet (vgl. oben S. 46 f.). Auch als Einzelstücke können die Briefe also nur dadurch zusammengekommen sein, daß Meinhard von vornherein im Hinblick auf spätere Edition Abschriften oder Konzepte zurückbehielt und gesammelt aufbewahrte. Dies aber ist genau ebensogut möglich wie die sofortige Eintragung in ein Briefbuch. Freilich ist, wie man sieht, der Unterschied zwischen diesen zwei Möglichkeiten im Grunde nicht groß und lediglich für die Frage der chronologischen Reihenfolge von Bedeutung. Gerade an diesem Punkte ist aber der Befund in der Reihe M 1—36 so widerspruchsvoll, daß keine sichere Entscheidung möglich ist. Schöpfte Meinhard bei der Edition aus einem Briefbuch, so blieben die Grundsätze bei der Umordnung der Stücke für uns in Dunkel gehüllt.¹⁾ Lag ihm ein Haufen von Einzelkopien oder -konzepten vor, so würde das teilweise vorhandene zeitliche Fortschreiten der Reihe der Erklärung bedürfen.²⁾

¹⁾ Es ließe sich daran denken, daß ein chronologisches Stammheft vorhanden war, das dann durch Nachtragungen an den Rändern und Einheftung neuer Blätter erweitert wurde.

²⁾ Eine solche Erklärung könnte man möglicherweise darin sehen, daß die von Meinhard zurückbehaltenen Kopien oder Konzepte teilweise schon eine gewisse Zahl von Briefen auf jeweils einem Blatt vereinigten.

Muß also gerade die Briefbuchfrage bei dieser Gruppe leider offen bleiben, so ist doch die Hauptsache geklärt. Was vor der „Edition“ des Corpus M 1—36 existierte, war entweder ein zwecks literarischer Verwendung geführtes Briefbuch oder eine zum gleichen Ziel von Meinhard angelegte Sammlung von Einzelstücken. Daß es sonst in Bamberg noch eine andere Überlieferungsart für diese Briefe gegeben hätte, dafür gibt es weder in ihnen selbst noch auf Grund der in unserer Einleitung angeführten Analogiefälle einen Anhaltspunkt. Das Corpus selbst kann als literarische „Edition“ noch auf Meinhard selbst zurückgehen.

Blicken wir von hier aus zurück auf die Briefreihe H 61—81, so ergibt sich völlige Parallelität zur Reihe M 1—36: beide Male ein geschlossenes Corpus von Briefen Meinhards mit Ansätzen zu einer chronologischen Folge, die aber nicht durchgeführt ist. Auf die Frage nach der Entstehung und dem Charakter dieser Sammlung ist deshalb die gleiche Antwort zu geben: eine literarische Absenderüberlieferung, die entweder aus der Umredigierung eines Briefbuchs oder aus der Zusammenstellung von Einzelabschriften (bzw. Konzepten) entstanden ist. Die annähernde Gleichzeitigkeit macht es sogar möglich, daß es sich bei den zwei Gruppen nur um verschiedene Teile der gleichen Sammlung handelt; H 61—81 (oder wenigstens H 61—80) stellen dann vermutlich einen früheren Teil dar als M 1—36.

Mit den zwei Corpora H 61—81 (nebst H 26, 58, 105, 106) und M 1—36 ist jedoch der erhaltene Bestand an Meinhardbriefen noch nicht erschöpft. Eine kleinere Zahl ist auch in die umfangreiche Gedicht-, Formular- und Briefsammlung übergegangen, die der Bamberger Schulmann Udalrich im Jahre 1125 angelegt hat und die uns unter dem Namen „Codex Udalrici“ (CU) geläufig ist.¹⁾

Zunächst handelt es sich um drei Briefe, die auch im Pariser Codex 2903 stehen: CU 202—204 (23, 27, 26) = M 9, 8, 17. Die Überlieferung dieser Stücke ist deshalb schwer zu beurteilen, weil sie außerdem noch an einer dritten Stelle stehen, nämlich in der Handschrift Pommersfelden 2750 (12. Jahrhundert) f. 69'—72'. Diese enthält zwischen Traktaten der Briefkunst und Salutationen die sechs Briefe M 8, 17, 9, 10, 30 und 20.²⁾ Die Texte sind arg entstellt, teilweise unvollständig — Brief 20 hört sogar schon in der Adresse auf — und scheinen mancherorts überarbeitet zu sein. Andererseits haben sie eine

¹⁾ Ich zitiere die Briefe des CU nach den Nummern der Ausgabe von J. G. Ecard, *Corpus Historicum II* (1723), dazu in Klammern bzw. als zweite Zahl die Nummern nach Ph. Jaffé, *Monum. Bamberg.* (Bibl. Rer. Germ. V, 1869).

²⁾ Vgl. Erdmann: NA. 50 (1935), 445 ff.

4 Erdmann, Briefliteratur

Anzahl von kleineren Verderbnissen und orthographischen Besonderheiten mit dem Pariser Codex gemein.¹⁾ Es ist danach aufs höchste wahrscheinlich, daß der Pommersfeldensis trotz der veränderten Reihenfolge aus dem Corpus M 1—36 geschöpft hat, dessen spätere Abschrift im Pariser Codex vorliegt. Für die ursprüngliche Überlieferung lehrt er uns also an sich nichts Neues. Die Frage geht aber dahin, woher Udalrich die drei Stücke M 8, 17 und 9, die — in wiederum anderer Reihenfolge — bei ihm wiederkehren, genommen hat. Da er seinen Codex aus sehr mannigfaltigen Quellen, sowohl Einzelüberlieferungen wie älteren Sammlungen, kompiliert hat²⁾, liegt es auf den ersten Blick am nächsten, daß seine Quelle diesmal jene Auswahlgruppe von sechs Stücken war, die auch im Pommersfelder Codex steht. Allein der Textvergleich spricht dagegen. Zunächst zeigen Udalrichs Texte nicht die Auslassungen und Umarbeitungen des Pommersfelder Codex; diese müßten also erst in einem späteren Überlieferungsstadium hinzugekommen sein. Sodann ist der Text des Pommersfelder Codex näher mit dem Pariser verwandt als mit dem CU. Als einzige Berührung zwischen dem Pommersfeldensis und dem CU ist das gemeinsame Fehlen des *Vale* in M 8 und 9 zu nennen.³⁾ Aber Udalrich läßt dies Wort auch in M 17 weg, wo es im Pommersfelder Codex noch steht, ferner auch in mehreren Stücken, die in der Wolfenbüttler Handschrift Helmstedt 1024 diesen Gruß haben; er hat es also von sich aus oft übergangen und braucht demnach in M 8 und 9 nicht schon von einer Vorlage ohne *Vale* abzuhängen. Auch daß er gerade die drei Stücke M 8, 9 und 17 bietet, ist kein Beweis für Abhängigkeit von jener Auswahlgruppe; denn alle drei sind Briefe Gunthers und konnten demnach sehr wohl selbständig in der Gruppe des Pommersfelder Codex einerseits, von Udalrich andererseits ausgewählt werden.⁴⁾ Die zwischen dem Pariser und dem Pommersfelder Codex vorhandene, zwischen dem Pommersfelder und dem CU fehlende Textverwandtschaft macht es wahrscheinlich — nicht

¹⁾ In M 8 *usu* (für *usum*) und die Schreibung *pallei* — *pallium*; in M 9 *prestare* (für *prestari*) und das *l* (für *z*) in *Golvvini* Par., *colloquium* Pomm.; in M 10 *quamquam* (für *quemquam*) und *aliquid* (für *aliqui*).

²⁾ Vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 1 ff.

³⁾ Die Variante *pacior* in M 9 läßt sich dafür nicht anführen, denn sie steht nur in einem Zweig der CU-Überlieferung, ist also im Pommersfelder Codex einerseits, einer Abschrift des CU andererseits, selbständig für das korrekte, aber minder geläufige *paciar* eingeführt worden.

⁴⁾ M enthält sonst nur noch einen Brief Gunthers, nämlich M 7, und dieser besteht fast ganz aus politischen Anspielungen, die später unverständlich sein mußten, war also von geringem Interesse.

gewiß —, daß Udalrich nicht von der Auswahlgruppe abhängig ist, sondern entweder aus dem Briefcorpus M 1—36 als Ganzem schöpft oder überhaupt aus einer andern Überlieferung.

Kommt nun eine andersartige Überlieferung in Betracht?¹⁾ Wenn Meinhard einen Vorrat von Einzelabschriften oder Konzepten aufbewahrt hat, so hatte dieser mit der Zusammenstellung der edierten Sammlung seinen Zweck erfüllt; daß er danach noch vierzig Jahre weiter verwahrt worden und in Udalrichs Hände gelangt wäre, ist im höchsten Maße unwahrscheinlich, denn um Archivgut handelte es sich dabei nicht. Wohl aber wäre das bei einem Briefbuch denkbar, das ja schon die literarische Form der Briefsammlung gehabt hätte. Soweit wir also überhaupt Anhaltspunkte für unsere Schlüsse besitzen, kommen wir zum Ergebnis, daß Udalrich die drei Stücke direkt oder indirekt aus einer Meinhard-Briefsammlung genommen hat, entweder aus dem ursprünglichen Briefbuch (falls ein solches existierte) oder aus einer edierten Sammlung, wie sie abschriftlich im Parisinus steht. Hieraus hat er — oder ein anderer Exzerptor, dessen Arbeit Udalrich bereits benutzt hätte — die drei Briefe ausgewählt. Aus der wechselnden Reihenfolge lassen sich keinerlei Schlüsse ziehen, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß mittelalterliche Exzerptoren sehr oft die Reihenfolge ihrer Vorlagen änderten; das bequemste Beispiel bietet uns die Überlieferung des CU selbst, von dem wir zwei Exzerpthandschriften (Cm. 4594 und Vind. 611) haben, die beide von der Reihenfolge der vollständigen Handschriften vielfältig abweichen. Auch aus der Verschiedenheit der Lesarten läßt sich nichts entnehmen, da die Pariser Handschrift erhebliche Verderbnisse aufweist, von denen ihre Vorlage noch frei sein konnte, und außerdem Udalrich mehrfach seine Texte verbessert hat. Die Frage also, ob die von Udalrich benutzte Sammlung der Meinhardbriefe dieselbe Redaktion darstellte, die uns abschriftlich in der Pariser Handschrift vorliegt, ist nicht sicher zu entscheiden, aber auch nicht mehr von sonderlicher Bedeutung. Wichtig ist aber die Feststellung des auch von Udalrich benutzten Überlieferungstypus: die Annahme, daß er aus einer Sammlung von historisch-aktenmäßigem Charakter geschöpft hätte, die also von anderer Art gewesen wäre als die Meinhard-Briefsammlung²⁾, würde für die Briefe CU 202 bis 204 in der Luft schweben.

¹⁾ Vgl. oben S. 49.

²⁾ Diese Annahme vertritt Pivec: MÖIG. 48 (1934), 369f. Er erklärt die Benutzung der Meinhard-Briefsammlung (oder eines Auszuges daraus) durch Udalrich zwar für möglich, aber nicht für wahrscheinlich. Als Gegenargument führt er neben

Ziemlich sicher ist ferner, daß die von Udalrich oder seinem Vorläufer benutzte Meinhard-Sammlung umfangreicher oder vollständiger war als die Pariser Handschrift. Denn es folgen im CU als Nr. 205 (20) und 206 (29) zwei weitere Briefe gleicher Art; wir bezeichnen sie als **M 37** und **38**. Beide stammen noch aus der Zeit Bischof Gunthers; zum Zeitansatz vgl. Exkurs 1. Meinhard's Verfasserschaft ist auch bei ihnen unbezweifelt.¹⁾ Die sichtliche Zusammengehörigkeit der ganzen Gruppe CU 202—206 macht es wahrscheinlich, daß sie vollständig aus einer Meinhard-Briefsammlung ausgezogen ist.

Außerhalb dieses zusammengehörigen Komplexes kommen im CU nur noch vereinzelt Meinhardbriefe vor. Es sind die Stücke CU 135 (43) und 141 (44), die wir als **M 40** und **41** zählen.²⁾ Zeitlich gehören sie in den März 1074 und den Mai 1075, vgl. Exkurs 1. Daß auch diese zwei Briefe von Meinhard verfaßt seien, hat Pivec schon auf Grund des Stilvergleichs angenommen.³⁾ Die Wort- und Phrasengleichheiten mit andern Meinhardbriefen, mit denen er das belegt hat, sind zwar an sich noch nicht von ausreichender Beweiskraft, und solange wir nicht sicher wußten, ob Meinhard nach 1071 überhaupt noch in Bamberg gewesen ist, war Zurückhaltung geboten.⁴⁾ Doch läßt sich jetzt sein Ergebnis als richtig bestätigen. Denn abgesehen von der Erweiterung und Vertiefung, die der Stilvergleich noch erfahren kann, lassen sich auch sachliche Gründe für Meinhard's Verfasserschaft anführen. Vor allem ist durch den berichtigten Zeitansatz von **M 25** und **H 81** belegt, daß Meinhard im Frühjahr 1075 noch in Bamberg war und dort als Diktator fungiert hat; daraus ergibt sich bereits seine Verfasserschaft auch bei dem um etwa die gleiche Zeit versandten Kapitelsbrief **M 41**. Dann aber ist ihm auch **M 40** zuzuweisen,

der Verschiedenheit der Lesarten die abweichende Anordnung der Briefe an, ferner das Überwiegen des Einlaufs (wozu er offenbar auch die fremden Stücke rechnet) im CU. Das letzte Argument ist nicht anwendbar für diejenigen Stücke, die bestimmt Bamberger Auslauf waren wie die Meinhardbriefe; über die beiden andern Argumente vgl. oben im Text.

¹⁾ Vgl. Erdmann: NA. 49, 359; ebenso Pivec: MÖIG. 45, 412 Anm. 4 und 455 Anm. 2, der meine bezüglichen Darlegungen übersehen hatte und deswegen irrtümlich sagt, ich träfe keine Entscheidung.

²⁾ Als **M 39** zählen wir den Widmungsbrief von Meinhard's Schrift *de fide* an Bischof Gunther, Caspari, Anecdota 1, 251, auch MG. Ep. VI, 163 Nr. 17, vgl. Fickermann: NA. 49, 452 ff.

³⁾ Pivec: MÖIG. 45, 412—415. Vorher hatte Schmeidler, Heinrich IV. S. 283 Anm. 1 beide Briefe dem „Mainzer Diktator“ zugewiesen, aber keinen Beweis dafür angetreten, sondern nur vom Bestreiter seiner Ansicht den Gegenbeweis gefordert.

⁴⁾ Vgl. Erdmann: NA. 49, 709.

das zwar ein Jahr früher, aber mit M 41 eng verbunden ist.¹⁾ Zudem wissen wir, daß er im Sommer 1075 in Rom im Auftrage des Kapitels gegen Bischof Hermann tätig war (vgl. oben S. 20); das paßt ausgezeichnet zu seiner Autorschaft am kurz zuvor versandten Kapitelsbrief M 41.²⁾ Für diese wirken also verschiedenartige Gründe zusammen, so daß wir sie als gesichert aufnehmen dürfen.

Weniger einfach ist das Problem, aus was für einer Quelle Udalrich die zwei Stücke geschöpft hat. Er bringt sie abgesondert von der Meinhardgruppe CU 202—206 in dem sachlich geschlossenen Komplex CU 135—141, der den Prozeß Bischof Hermanns betrifft. Allein dies ist keine primäre Herkunftsgruppe, sondern erst eine künstliche Zusammenstellung Udalrichs. Ein ursprünglicher Überlieferungszusammenhang bestand nur zwischen den drei Papstbriefen CU 136, 139, 138: sie sind nicht nur alle am gleichen Tage und in gleicher Sache ausgestellt³⁾, sondern auch noch im „Codex I“ der Hannoverischen Handschrift und im Codex Leipzig UB. 201 in derselben Fassung wie im CU überliefert, und zwar als geschlossene Gruppe in obiger Reihenfolge.⁴⁾ Wir wissen aus H 58, daß der Bamberger Dompropst Poppo eine Abschrift dieser vom Kapitel erwirkten Papstbriefe — es sind die oben erwähnten, von Meinhard überbrachten Stücke — alsbald an den königlichen Kanzler Adalbero gesandt hat. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine weitere Abschrift in Bamberg zurück-

¹⁾ Die Wendungen M 40 *ipse mihi . . . consulam* und M 41 *sibi nobisque . . . consuleret* werden im gleichen Zusammenhang gebraucht, nämlich beide Male bei der Ankündigung (bzw. Forderung), daß Hermann seine Angelegenheit ohne kirchliches Prozeßverfahren regeln werde (bzw. solle). Ferner ist der gleiche Bibelvers (2. Cor. 1, 3 *Benedictus deus et pater domini nostri Iesu Christi, pater misericordiarum et deus* usw.) in beiden Briefen benutzt, der eine Teil in M 40 (*Benedictus deus et pater domini nostri Iesu Christi*), der andere Teil in M 41 (*deo patre misericordiarum*).

²⁾ Herrn Dr. Marcel Beck verdanke ich die interessante Beobachtung, daß zwischen dem Brief Gregors VII. Reg. III 3 S. 247 (*cum propius Romam accessisset, in itinere substitit*) und dem Bamberger Kapitelsschreiben M 41 (*dum . . . propius Romam accessisset, . . . substitit*) wörtliche Übereinstimmung besteht. Da M 41 das ältere Schreiben ist, aber bestimmt nicht nach Rom ging, kann der Zusammenhang nur so sein, daß das verlorene Bamberger Beschwerdeschreiben an den Papst die Dinge mit teilweise denselben Worten schilderte wie der etwa gleichzeitige Brief M 41, woran sich dann der Papstbrief anlehnte. Es ist kaum zu bezweifeln, daß das Bamberger Schreiben an den Papst (aus dem im Papstbrief wohl auch der Ausdruck *lactans* und vielleicht noch mehr stammt) ebenfalls von Meinhard verfaßt war.

³⁾ Greg. Reg. III 1—3 vom 20. Juli 1075.

⁴⁾ Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 12; W. Holtzmann, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Absetzung des Bischofs Ulrich von Halberstadt 1160, in: Sachsen u. Anhalt 12 (1936), 182f.

blieb, denn im Original konnte ja nur CU 139 dort behalten werden, da CU 136 und 138 an den König und den Erzbischof von Mainz weitergegeben werden mußten. Gerade diese Ursprungsgruppe aber hat Udalrich gesprengt: er hat die drei Stücke nach der Rangordnung der Empfänger (König, Mainzer Erzbischof, Bamberger Kirche) umgeordnet und hinter den Brief an den König mit *Item* einen weiteren Papstbrief an den König (CU 137) eingeschoben, der in Wahrheit ein paar Monate jünger ist.¹⁾ Dahinter hat er als CU 140 (41) mit dem teilweise irrigen Lemma *Epistola Heinrici regis ad Babenbergensem ecclesiam pro Hermannno Babenbergensi*²⁾ einen Brief Heinrichs IV. gesetzt, der tatsächlich nicht Bischof Hermann, sondern erst seinen zweiten Nachfolger Otto betrifft und in die Jahre 1103—1105 gehört.³⁾ Dieser Irrtum macht es evident, daß hier erst ein erheblich späterer Redaktor an der Arbeit ist. Demnach mögen auch die zwei Meinhardbriefe, die bei Udalrich Beginn und Schluß dieser Gruppe bilden, ursprünglich in ganz anderem Überlieferungszusammenhang gestanden haben, können also gleich CU 202—206 aus einer (oder aus derselben) Meinhard-Briefsammlung genommen sein. Beachtenswert ist aber, daß eines dieser zwei Stücke (M 40) auch im „Codex I“ der Hannoverschen Sammlung vorkommt, der anderen Charakters ist, zwar jünger als Meinhard (nicht vor 1095), aber doch älter als Udalrich, und von diesem möglicherweise schon benutzt.⁴⁾ Seit etwa dem Beginn des Investiturstreits kennen wir überhaupt einen neuen Briefsammlungstypus, die reichspolitischen Sammlungen⁵⁾; zu ihnen gehört der in Bamberg entstandene „Codex I“, und es mag sehr wohl noch eine weitere Sammlung solcher Art in Bamberg gegeben haben, die M 41 enthalten hätte und Udalrichs Quelle dafür gewesen wäre. Eine genauere Entscheidung über die Art von Udalrichs Vorlage läßt sich also für die zwei Briefe M 40 und 41 nicht treffen. Nur soviel läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daß es sich um einen

¹⁾ Vgl. Pivéc: MÖIG. 48, 358. Der Brief CU 137 (= Reg. III 7) steht auch noch beim Annalista Saxo a. 1075, MG. SS. VI, 705. Udalrichs Lemmata lauten: CU 136: *Epistola Hilthebrandi pape qui et Gregorius ad Heinricum regem de Herimanno Babenbergensi dicto episcopo*. 137: *Item epistola Gregorii pape ad Heinricum regem de Herimanno Babenbergensi*. 138: *Epistola Gregorii pape ad Sigefridum Moguntinum archiepiscopum de Herimanno Babenbergensi*. 139: *Epistola eiusdem de quo supra ad Babenbergensem ecclesiam*.

²⁾ So nach der Handschrift Zwettl. 283; in Vind. 398 sind die Lemmata von CU 139 und 140 versehentlich vertauscht.

³⁾ Briefe Heinrichs IV., DMA. 1, 41 Nr. 33.

⁴⁾ Vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 33 u. 37.

⁵⁾ Vgl. vorläufig Erdmann: HZ. 154 (1936), 506 ff.

literarischen Briefsammlungstyp handeln wird — denn einen solchen stellen auch die reichspolitischen Sammlungen dar —, nicht etwa um archivalisch aufbewahrte Aktenbündel, für deren Existenz sich im 11. Jahrhundert noch keine Anzeichen finden.¹⁾

Zum Schluß und beiläufig sind noch zwei Stücke Udalrichs, CU 282 (54) und 283 (55), zu nennen, die wir als **M 42** und **43** bezeichnen. Es sind zwei eng zusammengehörige Schreiben des Bamberger Klerus an einen Bischof und einen Herzog, die beide um Hilfe gebeten werden zur Befreiung des Bamberger Bischofs, der auf dem Wege zum Papste gefangen gesetzt worden sei.²⁾ Wie Jaffé in den Noten seiner Ausgabe mit Recht feststellte, kann nur Bischof Rupert und seine Gefangenname im Jahre 1077 gemeint sein. Udalrich bringt die zwei Stücke jedoch in seinem Codex erst an viel späterer Stelle, unter den Materialien aus der Zeit Bischof Ottos (1102—1139), auf den er sie offenbar deshalb bezog, weil auch Otto einmal ein ähnliches Mißgeschick widerfahren war. Über einen etwaigen ursprünglichen Überlieferungszusammenhang mit den anderen Bamberger Briefen jener Periode läßt sich unter solchen Umständen nichts sagen. Vor allem aber können wir sachlich nicht entscheiden, ob Meinhard überhaupt der Verfasser dieser Briefe ist, denn sein Bamberger Wirken ist nur bis 1075 sicher feststellbar. Es besteht also die Möglichkeit, daß bereits ein Schüler Meinhards der Verfasser ist. Für das Nähere vgl. die Stiluntersuchung unten im Exkurs 3. Einstweilen betrachten wir die zwei Briefe unter den Meinhardbriefen als zweifelhafte Stücke und ziehen sie bei den nachfolgenden Untersuchungen nicht mit heran.

Die Gesamtzahl der uns bekannten Meinhardbriefe ist danach auf 66 oder 68 zu beziffern.

4. Sprache

Die Stilanalyse in diesem und dem folgenden Abschnitt dient zunächst dem Verständnis der Briefe, indem sie eine wechselseitige Interpretation der Texte auseinander ermöglichen will.³⁾ Darüber hinaus soll sie die Eigenart und literarische Bedeutung des Autors

¹⁾ Möglich ist auch, daß Udalrich nur M 40 zusammen mit CU 136, 138 und 139 aus einer solchen Sammlung (nämlich dem „Codex I“) entnahm, M 41 aber aus Einzelüberlieferung — etwa Eintragung am Schluß eines Codex — kannte.

²⁾ Vgl. Pivec: MÖIG. 46, 329.

³⁾ Auch die oben im zweiten Abschnitt und im Exkurs 1 gebotenen sachlichen Bestimmungen der einzelnen Briefe haben sich an einer Reihe von Stellen bereits auf stilistische Beobachtungen gestützt, die erst im folgenden dargelegt werden.

erkennbar machen und Bausteine für eine allgemeinere Geschichte des Briefstils liefern. Gerade Meinhard's Briefe sind besonders geeignet, um mit derartigen Untersuchungen einen Anfang zu machen. Denn sie haben schon durch ihre Zahl — als Werk eines einzelnen Autors — in der Salierzeit für Deutschland eine überragende Stellung, die sich noch verstärkt durch ihre überdurchschnittliche literarische Qualität und den unzweifelhaften Einfluß, der von ihnen ausgegangen ist. Dabei steht der übliche Zweck von Stiluntersuchungen, die Feststellung der Verfasserschaft, für uns zunächst im Hintergrunde, denn Meinhard's Autorschaft geht für den Großteil der hier behandelten Briefe schon aus dem Sachzusammenhang und der Überlieferung ausreichend klar hervor. Der Stilbeweis ist dafür nur von subsidiärer Bedeutung, wenn auch immerhin beachtenswert bei denjenigen Stücken, die vereinzelt überliefert sind (also H 26, 58, M 40, 41).¹⁾ Sobald wir aber über den Kreis der Meinhardbriefe hinausschreiten, werden auch wir den Stilvergleich als Argument für den Verfasserbeweis nicht entbehren können. In dieser Hinsicht werden sich also manche Ergebnisse erst bei späteren Vergleichen einstellen. Doch wird dazu bereits unten bei den Hildesheimer Briefen eine erste Gelegenheit sein. Bereits dort werden sich manche Beobachtungen als nützlich herausstellen, die zunächst resultatlos zu sein schienen. Die Untersuchung beschränkt sich im wesentlichen auf die Briefe und zieht die vier Bücher des theologischen Traktats „De Fide“²⁾, der sich im Stil natürlich erheblich von den Briefen abhebt, nur gelegentlich heran, eingehender aber die Widmung dieses Traktats an Bischof Gunther, die Briefform hat und von uns unter die Briefe gezählt wird (M 39). Die beiden zweifelhaften Stücke M 42 und 43 werden hier ausgeschieden.

A. Latinität. Meinhard's Wortschatz ist frei von vermeidbaren Barbarismen. Es versteht sich, daß die unklassischen Vokabeln aus dem Bereich des kirchlichen und staatlichen Lebens, die das mittelalterliche Latein schon auf den ersten Blick vom klassischen unterscheiden, sowie manche andere spätlateinische Fachausdrücke auch bei Meinhard nicht fehlen; ebenso waren die feststehenden Höflichkeitsprädikate des Zeitstils wie *reverentissimus* in Briefen unentbehrlich. Sehen wir aber hiervon ab, so steht sein Wortschatz im ganzen dem klassischen fühlbar näher als etwa dem biblischen. Auch in der

¹⁾ Vgl. ferner Exkurs 3 über M 42, 43 und H 55.

²⁾ Caspari, *Anecdota* S. 253—274.

Wortbildung verfällt er nicht in einseitige Maniertheiten wie z. B. Froumund¹⁾; von besonderen Bildungen sind die Adjektiva auf *-osus* bei ihm verhältnismäßig am häufigsten, aber ohne noch durch Übermaß aufzufallen. Die Bedeutung einer angemessenen Wortwahl (*proprietas verborum* H 79) als erster Stufe einer guten Latinität war Meinhard bekannt; trotz mancher Lieblingswörter ist sein Wortschatz reich, die Anwendung treffend.²⁾

Entsprechend stellt sich auch seine Grammatik im ganzen dar. Von den typischen Abweichungen mittellateinischer Texte von der klassischen Grammatik findet sich einiges auch bei ihm, und zwar am meisten im Gebrauch der Tempora. Die Regeln der Consecutio Temporum werden von ihm zwar eingehalten, auch Perfekt und Imperfekt sinngemäß unterschieden, aber sehr oft das Plusquamperfekt statt des Imperfekts, das Futurum II statt des Futurum I, der Konjunktiv Perfecti statt des Konjunktiv Praesentis gesetzt und Formen wie *data fuerit* usw. gebildet. Auch die im Mittelalter übliche extensive Verwendung des Reflexivpronomens und reflexiven Possessivpronomens und die Ersetzung des Partizip Praesentis durch den Ablativ Gerundii sind bei Meinhard gewöhnliche Erscheinungen, ebenso *tam* mit Superlativ und *valere* statt *posse*. Aber bestimmend für den Gesamtcharakter seiner Sprache sind solche Dinge kaum, da er im allgemeinen die unklassischen grammatischen Gewohnheiten des Mittellateins entweder meidet oder nur als seltene Lizenzen behandelt. Bemerkenswert ist schon die überwiegende Bildung des Ablativs der Komparative auf *-e* (*saniore* usw.), während das im Mittelalter beliebte *-i* seltener ist und vielleicht erst auf die Abschreiber zurückgeht. Wichtiger noch sind die Modi und die Nebensatzkonstruktionen. Die Verwendung des Konjunktivs entspricht — von wenigen Ausnahmen abgesehen, die wiederum der abschriftlichen Überlieferung zur Last fallen mögen — der klassischen, ja zeigt in Hauptsätzen eine gewisse Eleganz. Nicht viel anders steht es mit dem Gebrauch von *quod*³⁾, wenn Meinhard auch nach mittelalterlicher Gewohnheit in reinen Kausalsätzen nie *quod*, sondern stets *quia* setzt.

¹⁾ Vgl. dessen Vorliebe für Verbausubstantiva auf *-amen*, *-imen* und *-trix*, Schmeidler: NA. 46, 402.

²⁾ An Besonderheiten sei notiert: M 19, 32, 34 *libertas* statt *liberalitas*; H 71 *quadruplator* Wucherer (statt Ankläger); nicht ganz klar die Bedeutung von *fastidium legentis (lecturi)* in H 62, 105.

³⁾ Als einzige Ausnahme bemerkte ich den vierten Satz in M 35, dessen Nebensätze mit *quod — ut — ut* gebildet sein müßten, aber (wohl zur Vermeidung des zweimaligen *ut*) mit *quia — quod — ut* gebildet sind.

Charakteristisch ist der fast durchgehende Gebrauch des Acc. c. Inf. in Deklarativsätzen. An seiner Stelle findet sich nämlich nur viermal *quia*, zweimal nach *scire* bei formlosen praktischen Mitteilungen am Briefschluß¹⁾ und zweimal nach *dicere* zwecks Vermeidung gehäufter Infinitive²⁾, ferner einmal das typisch urkundliche *qualiter* in einem Schreiben von ziemlich urkundenartigem Charakter³⁾, und schließlich einmal *quod* (H 71), sonst aber zahllose Male der flüssige Acc. c. Inf. Ähnlich „korrekt“ tritt das finale *ut* auf, das nur dreimal durch einen Infinitiv⁴⁾, zweimal durch *quatinus* ersetzt ist.⁵⁾ Der extensive Gebrauch der Präposition *ex*⁶⁾, ferner *absque* = ohne, *nimis* = sehr, *si* = ob⁷⁾, ist nur gelegentlich festzustellen, ebenso Passivbedeutung von Deponentia⁸⁾ und künstliche Umschreibungen mit *existere* und *fieri*, mit *incipere* und *coepisse*.⁹⁾ Die sonst beliebte Substantivierung der Infinitive fehlt. Nicht übersehen werden dürfen schließlich klassische Gewohnheiten, die im Mittelalter ungewöhnlich sind wie der Infinitivus Historicus¹⁰⁾ und der Infinitiv Futuri Passivi.¹¹⁾ Nach dem Gesamtcolor steht Meinhards Grammatik jedenfalls der klassischen Sprache verhältnismäßig nahe und verrät eine sorgfältige

¹⁾ M 2 (in der Schlußnotiz) *De filio vestro . . . scitote, quia optime valet*. M 25 (im Schlußsatz) *Scitote etiam, quia honor prioratus mei valde iam viluit*.

²⁾ M 25 *Addunt etiam (sc. fratres) adhuc presens detrimentum non tantum sibi ponderare . . ., dicentes quia iuniores . . . nomina nostra eradent* (wo wohl auch das unklare Zusammentreffen *dicentes iuniores* vermieden werden sollte). M 39 *dictum est, quia etiam vera de deo dicere periculosum est* (hier außerdem Zitat aus Rufin, Migne 21, 335).

³⁾ M 8 *Non arbitror vestram prudentiam fugisse, qualiter Heinricus imperator pie memorie nostram ecclesiam, cuius ipse fundator divinitus extitit, Romane sedis mundiburdio assignaverit* (wo wiederum das Zusammentreffen zweier Infinitiv-Konstruktionen vermieden wurde).

⁴⁾ H 78a nach *admonere*, M 18 nach *precipere*, M 25 nach *monere*.

⁵⁾ M 10 und 41, an letzterer Stelle zur Vermeidung eines zweimaligen *ut*.

⁶⁾ H 64 *singula quae ex nobis debentur hospitia*; M 18 *incendio . . . ex candela quadam suscitato*.

⁷⁾ M 41 *absque omni controversia*; M 18 *grave nimis et infame . . . detrimentum*; M 2 *nosse velim, si vobis facile . . . iter illud provenerit*.

⁸⁾ Notiert habe ich nur in H 61 die unpersönliche Konstruktion *enitendum est*.

⁹⁾ M 8 *ecclesiam, cuius ipse fundator divinitus extitit*; M 41 *retrogradus fieret*; M 14 *cum in vobis ceperit agonista gloriosus coronari*; M 23 *cum incipiet illud sepulchrum . . . accendi*.

¹⁰⁾ H 70 *tum vero omnes uno ore iactare*; M 5 *Vix satis credere se quisque audisse et alii alios intueri mirabundi* (aus Livius entlehnt); M 23 *Ipse . . . hanc molem oppido recusare idque inceptum eorum mirabunda adversari*.

¹¹⁾ H 65 *libatum ire*.

Schulung nach guten Vorbildern.¹⁾ Nach seiner Interessenrichtung war Meinhard zwar keineswegs ein Grammatiker, hatte aber die *regulae grammaticae* als Knabe an den Schuhen abgelaufen; später betrachtete er die Grammatik-Handschriften (etwa Donat) als *naeniae*, mit denen er sich nicht mehr beschäftigte (M 12).

Anders steht es mit den Feinheiten des stilistischen Satzbaus, die er sehr ernst nimmt; er klagt sogar ausdrücklich, daß seine Zeitgenossen die *forma constructionis* nicht genügend zu schätzen wüßten (H 79). In der Tat ist er gerade in der Architektonik des Satzes in den Geist der klassischen Sprache eingedrungen und schreibt ein „echtes“, kein „übersetztes“ Latein. Anschwellungen durch unorganisch gehäufte Wortmassen wird man in seinen Sätzen nicht finden. Die „Discriptio“, also die Gliederung und Auflockerung der Periode, ihre „Organisation“ durch Parataxe und Hypotaxe ist ihm zur andern Natur geworden. Seine Perioden sind von mannigfaltiger Bildung; er beherrscht das Ineinander der verschiedenen Arten der Unterordnung²⁾ und legt auch auf die Abwechslung Gewicht; wir können mehrfach beobachten, wie er es vermeidet, etwa einen *ut*-Satz von einem andern *ut*-Satz, einen Infinitiv von einem andern Infinitiv abhängig sein zu lassen.³⁾ Mit der Parenthese, die der Zeitgeschmack liebte, hält er Maß; das Anakoluth ist so selten, daß es wohl überhaupt nur durch Textverderbnis zustande gekommen ist. Sein allgemeiner Periodenreichtum kommt besonders zum Bewußtsein durch den Gegensatz bestimmter Einzelpartien, die in trockenem Berichtston, in kurzen, unverbundenen und hölzernen Sätzen eine Aufzählung von Tatsachen bieten, wie das besonders im Schlußteil einiger Briefe geschieht; in M 18 ist sogar die volle zweite Briefhälfte überwiegend von solcher Art. Auch sonst versteht er Reichtum oder Knappheit des Periodenbaus je nach seinem Thema zu bemessen. Hier greift sein Verfahren in das Gebiet der Stilartenunterscheidung hinüber, von dem wir im nächsten Abschnitt (S. 67 f.) sprechen werden.

Die Verbindung der Sätze untereinander erfolgt am häufigsten durch die üblichen Konjunktionen: *enim*, *ergo*, *nam* usw. Noch adversativen Sinn haben *sed*, *verum*, *tamen*, *verumtamen*, *at*, während *vero* ihn kaum mehr hat. Bemerkenswert ist, daß *autem* in der Haupt-

¹⁾ An Besonderheiten, die nicht als typisch mittellateinisch gelten können, notiere ich: *exultare* transitiv (M 14); *vereor ut* (H 72).

²⁾ Besonders hervorzuheben sind solche Relativsätze, die einen Konjunktionalsatz vertreten und dann, soweit angebracht, das Verb in den Konjunktiv setzen.

³⁾ Vgl. oben S. 57 Anm. 3, S. 58 Anm. 2, 3 u. 5; doch hat Meinhard dies Prinzip nicht allgemein durchgeführt.

masse der Briefe fehlt und erst in den zeitlich spätesten Schreiben auftritt.¹⁾ Relativische Anknüpfung findet sich mit mäßiger Häufigkeit (am ehesten in *quamobrem* und *unde*); das gleiche gilt von deiktischen Überleitungen durch Demonstrativpronomina und Adverbien der Zeit.²⁾ Ohne Anknüpfung erscheinen nicht selten Sätze, die einen neuen Gegenstand anschneiden (der dann oft mit *De* den neuen Satz eröffnet), ferner rhetorische Ausrufe und Fragen (wie auch deren Beantwortung), ebenso Aufforderungen (mit *quaeso*, *obsecro* usw.) und solche Parallelfiguren, die auch in sich selbst asyndetisch gebildet sind; in anderen Fällen fehlt die Überleitung nur selten.

Unumgänglich ist sodann die Untersuchung, welche Autoren und Schriften für Meinhards Sprache bestimmend sind.³⁾ Denn die mittelalterliche Latinität nährte sich bekanntlich nicht nur aus der fortlaufenden Schultradition, sondern daneben immer wieder aus der klassischen und altchristlichen Literatur, die man nachzuahmen versuchte. Für diese Untersuchung handelt es sich nicht um die Erwähnungen bestimmter Autoren und um die ausdrücklichen Zitate, sondern um die stillen Entlehnungen und um die Vorbilder für die allgemeine Phraseologie.⁴⁾ Das Bild, das sich dafür gewinnen läßt, ist zwar nicht in allem exakt — denn eine restlose Feststellung aller Entlehnungen gelingt niemals, und ein Teil der Stilparallelen bleibt immer fraglich —, aber reich genug, um eine im ganzen zutreffende Gesamtvorstellung zu ermöglichen.⁵⁾

¹⁾ H 26 (von 1073) einmal, M 25 (von 1075) zweimal, M 41 (von 1075) viermal, H 105 (nach 1076) viermal, ferner M 32 (undatierbar) einmal, aber auch im Traktat *De Fide*.

²⁾ Überleitungen durch bloße Adverbien des Ortes fehlen überhaupt.

³⁾ In dieser Richtung hat besonders Pivec: *MÖIG.* 45, 452ff. vorgearbeitet. Er gibt dort S. 454f. (vgl. auch S. 413—415) auch für Meinhards sprachliche Vorbilder schon vorläufige Hinweise, die im folgenden benutzt sind, wenngleich nicht alle von ihm angegebenen Textparallelen als beweisend angenommen sind. — Die Unterlagen für die folgenden Angaben werden in der Edition zu finden sein; vgl. auch dort den Zitatindex.

⁴⁾ In letzterer Hinsicht ist Holder-Eggers Index zu Lampert wegweisend gewesen. Auch ich verdanke ihm eine Reihe von Hinweisen, wenngleich ich den Nachweis, daß auch Ammianus Marcellinus benutzt sei, nicht für geglückt halte; vgl. ferner die einschränkenden Bemerkungen von L. Traube, Einleitung in die latein. Philol. d. Mittelalters (Vorlesungen u. Abhandl. 2, 1911) S. 81.

⁵⁾ Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Hellmann: *HVS.* 28, 287 Anm. 28 und Pivec: *MÖIG.* 48, 390—392. Die Wahrheit scheint mir in der Mitte zu liegen: wenn Pivec oft zu weit gegangen ist, so schüttet Hellmann das Kind mit dem Bade aus. Berechtigt ist die Mahnung des letzteren zur Aufmerksamkeit, ob es sich um bekannte oder um wenig gelesene Texte handelt; so ist z. B. gerade *Sulpicius Severus*, den Pivec in seiner Erwiderung als Beispiel für „nicht allgemein

Unter den Dichtern stehen weitaus obenan Terenz (Eunuchus, Phormio, Andria, Hecyra, Adelphi) und Horaz (Satiren, Oden, Episteln, Ars); aus jenem wurden bisher dreizehn sichere, sieben unsichere Entlehnungen festgestellt, aus diesem vierzehn sichere, drei unsichere. Auch von den stehenden Wendungen Meinhard's läßt sich nicht wenig bei diesen beiden Dichtern belegen. Erst in erheblichem Abstand folgt Vergil mit fünf Entlehnungen, und mit diesen drei Namen ist die Zahl der Dichter, deren Einfluß auf Meinhard beachtenswert ist, bereits abgeschlossen. Denn aus Ovid, Statius, Persius und Martial sind trotz gelegentlicher Zitate keine Entlehnungen nachgewiesen, aus Juvenal, der nicht zitiert wird, nur eine unsichere Entlehnung, aus Lukan überhaupt nichts. Von den poetischen Schulautoren¹⁾ ist demnach für Meinhard nur ein ganz bestimmter Kreis von größerer Bedeutung; in dieser Richtung zeigt seine Bildung einen genau faßbaren Typus.

Unter den Prosaikern steht Cicero obenan. Aus ihm wurden bisher außer dem berühmten *o tempora o mores*, das dreimal vorkommt, etwa ein Dutzend sichere Entlehnungen (aus *De officiis*, *Topica*, *Cato*, *Laelius*, *De finibus*, *Epistolae ad familiares*, dazu *Declamationes in Sallustium*) festgestellt, ferner ein paar unsichere (aus *Cato*, *Orator*, *Brutus*). Außerdem ist es unbestreitbar, daß sich von Meinhard's ständiger Phraseologie sehr viel bei Cicero belegen läßt, weit mehr als bei irgendeinem Dichter. Da auch der Periodenreichtum Meinhard's am ehesten an Cicero erinnert, ist es nicht grundlos, wenn man in seiner Sprache ein „fast ciceronianisches Gepräge“ gefunden hat.²⁾ Gewiß repräsentiert Cicero stärker, als es bei den Dichtern der Fall sein konnte, eine literarische „Normalsprache“, wie sie ohnehin in den Schulen tradiert werden mochte. Bedenkt man aber, wie stark die Schultradition etwa des 10. Jahrhunderts das ciceronianische Latein mit anderen Formen überdeckt hatte, so wird man sagen dürfen, daß mindestens Meinhard's Lehrer aus Cicero selbst geschöpft haben mußten. Ferner müssen jedenfalls die philosophischen Schriften Ciceros auch unmittelbar auf Meinhard eingewirkt haben, und noch

gelesene“ Autoren anführt, in der Vitenliteratur des Mittelalters einer der meistbenutzten gewesen.

¹⁾ Als Schulautoren können alle genannten Dichter gelten außer Martial, der äußerst selten gelesen wurde; seine Anführung in M 30 ist deshalb sehr bemerkenswert.

²⁾ Ph. Weber (Rezension von Caspari, *Anecdota*): *Archiv f. lat. Lexikographie* 1 (1884), 258, angeblich über Meginhard von Fulda, in Wahrheit über Meinhard von Bamberg (nach freundlichem Hinweis von N. Fickermann).

wichtiger ist, daß er auch die Briefe, die sonst im Mittelalter nur wenig gekannt waren, benutzt hat. Es handelt sich dabei um die zweite Hälfte der „Epistolae ad familiares“ (Buch IX—XVI), die auch handschriftlich gesondert überliefert ist. Von den Entlehnungen aus diesem Corpus betrifft eine gerade einen Schlußwunsch¹⁾; noch charakteristischer ist es vielleicht, daß in der Adresse von M 23 das Wort *filius* als *f.* abgekürzt ist, also nach einem nur antiken, nicht mittelalterlichen Kürzungsverfahren, das Meinhard — insbesondere in einer Adresse — schwerlich anderswoher gelernt haben kann als aus den Inscriptionen der Cicerobriefe. Auch stilistisch glaube ich einen Einfluß der Cicerobriefe erkennen zu können.²⁾

Aus der sonstigen antiken Prosaliteratur ist als bedeutsam hervorzuheben, daß Sallust, damals sonst der meistbenutzte klassische Prosaiker, bei Meinhard nur eine geringe Rolle spielt. Denn die sallustische Sentenz *In maxima fortuna minima licentia est* (M 1) ging damals bereits als beliebtes Zitat um³⁾; darüber hinaus finden wir nur eine ganz unsichere Entlehnung und keinen greifbaren Einfluß auf die Phraseologie.⁴⁾ Einige Berührungen gibt es jedenfalls mit den Plinius-Briefen; sie erklären sich mit der Gleichheit der Literaturgattung. Bemerkenswert ist eine längere, aber vereinzelt Entlehnung aus Livius (vierte Dekade), unsicher eine solche aus Tacitus (Historien), immerhin wahrscheinlich eine oder zwei aus Boethius (Consolatio). Zu nennen sind ferner Priscian, aus dem neben dem einen Plautuszitat⁵⁾ zwei kleine Entlehnungen notiert wurden, sowie zwei rhetorische Werke, der Auctor ad Herennium (viertes Buch) mit zwei charakteristischen Berührungen und Quintilians Institutio mit einer (zweimal vorkommenden) längeren Entlehnung. Die zwei letzteren sind wichtig, da sie im 11. Jahrhundert noch wenig gelesen wurden; die Bekanntschaft mit ihnen verrät also ein eigenes Interesse für die antike Rhetorik. Davon wird noch zu sprechen sein.

Neben den klassischen Autoren tritt in Meinhard's Bildung die christliche Literatur ziemlich zurück. Selbst der Einfluß der Bibel

¹⁾ Cicero ad famil. 15, 19: *vale, me, ut facis, ama*; M 22: *Vale, veni, nos, ut facis, ama*. Ein solcher Schlußwunsch ist ganz unmitttelalterlich.

²⁾ Vgl. die Vorliebe für *velim, etiam atque etiam* (bei *rogare* u. ä.), den ethischen Dativ und die Satzüberleitung durch bloßes *de* mit Substantiv.

³⁾ Wormser Briefsammlung Nr. 34 ed. Häfner S. 86; Manegold, MG. Libelli I, 365; Bernhard ebd. II, 37.

⁴⁾ Pivec: MÖIG. 45, 414, 415, 455 führt *domi forisque, mature* und *velle-nolle* als wahrscheinlich sallustisch an.

⁵⁾ Auch von Meinhard's Terenz- und Vergilzitatzen findet sich ein Teil bei Priscian; doch ist nicht zu beweisen, daß er sie von dorthier genommen hat.

ist recht begrenzt: er zeigt sich in der Hauptsache in den Schlußwünschen (seltener in den Adressen und Briefeinleitungen) und sonst noch in neun Briefen, deren Inhalt ganz oder teilweise geistlichen Charakters ist, womit sich die Anlehnung an die Bibel von selbst ergab¹⁾; darüber hinaus wurden nur fünf Bibelzitate oder biblische Anklänge vermerkt. Die obige Beobachtung, daß Meinhard's Wortschatz stärker klassisch als biblisch ist, wird dadurch bestätigt. Innerhalb der Bibel entfällt mehr als die Hälfte der benutzten Stellen auf die neutestamentlichen Briefe. In der Form zeigen die Bibelzitate manchmal eine „Itala“-Gestalt, die gelegentlich durch Augustin vermittelt erscheint, in andern Fällen vielleicht durch die Liturgie. Dazu tritt dann die Frage, welche Rolle für Meinhard die Kirchenväter und sonstigen theologischen Autoren spielen. Sie ist schwer zu beantworten, da die voluminösen patristischen Werke nicht vollständig durchsucht werden können und auch noch nicht durch passende Lexika erfaßt werden.²⁾ Immerhin läßt sich wenigstens das Wichtigste herausfinden. Meinhard nennt in H 105 Augustin (*De Civitate Dei*) und Paulinus von Nola (Briefe) als große Stilisten. Nun ist von den Briefen des Paulinus derjenige Teil, den Meinhard kennt, in den Briefsammlungen Augustins zu finden, und tatsächlich ist das Hauptcorpus der Augustinbriefe, wie es durch die Handschrift Clm. 6266 (10. Jahrh.) vertreten wird (auch Bamberg B III 8, 11.—12. Jahrh.), von Meinhard stark herangezogen worden³⁾: wir zählen daraus vierzehn sichere (z. T. umfangreiche) und fünf unsichere Entlehnungen, die in der Mehrzahl auf Augustin selbst entfallen, vier auf Paulinus, je eine auf Hieronymus und Volusianus. Darüber hinaus zeigen sich bei Meinhard einige Adressen als augustinisch beeinflusst⁴⁾, und auch seine allgemeine Phraseologie ist in einigem Umfang bei Augustin zu belegen. Wichtig ist, daß seine Entlehnungen aus der Augustin-Korrespondenz sich im wesentlichen in zwei Briefen (H 105 und M 14) zusammendrängen, die deren elf sichere, drei unsichere aufweisen. Natürlich sind das Briefe von geistlichem Charakter, die auch Bibelstellen enthalten, während Zitate aus den antiken Dichtern in diesen

¹⁾ H 76, 105, M 14, 15, 20, 23, 33, 39, 41. Die Mehrzahl gerade dieser Schreiben enthält keine Zitate oder Entlehnungen aus antiken Dichtern; nur M 23 zeigt eine starke, M 39 und 41 eine geringe Mischung aus beiden Literaturgattungen.

²⁾ Auch Pivec, der in der Anführung der durch Lexika greifbaren Textstellen sonst sehr weit geht, hat doch die patristische Literatur fast ganz übergangen.

³⁾ Und zwar im wesentlichen nur der Anfangsteil des Corpus, etwa die ersten 40 Briefe nach der handschriftlichen Reihenfolge.

⁴⁾ Vgl. unten S. 75 f. Anm. 4.

zwei Stücken, obgleich sie lang sind, gänzlich fehlen; man erkennt also die bewußte Technik. Daneben ist zu beachten, daß wir das Vorbild der Augustin-Korrespondenz gerade in den Adressen und Schlußwünschen bemerken können; das gleiche galt von der Bibel, fast gar nicht aber von den klassischen Texten. Das bedeutet, daß der Einfluß der kirchlichen Literatur sich speziell auf die eigentlichen Briefformen erstreckt. Offenbar wurde auf diesem Gebiet die christliche Tradition am stärksten empfunden, so daß dort eine klassizistische Gestaltung ein gar zu kühnes Wagnis gewesen wäre.

Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß Meinhard den vorwiegend klassizistischen Charakter seiner Latinität nicht erst selbst von Grund auf erarbeitet, sondern schon in weitem Maße von seinen Lehrern übernommen hat. Unzweifelhaft aber ist bei ihm das bewußte Streben nach antikischer Sprachgestaltung, von der er nur in bestimmten Fällen und nach bestimmten Richtungen hin absieht. Wir dürfen Meinhard unter die „Humanisten“ rechnen, wie es sie auch im Mittelalter gegeben hat.

B. Rhetorischer Schmuck. Ganz durchsichtig wird Meinhard's Ausdrucksweise erst bei Beachtung der rhetorischen Regeln. Bekanntlich hatte die mittelalterliche Rhetorik ihren wichtigsten Teil in den sogenannten „Colores Rhetorici“, den Tropen und Figuren.¹⁾ Wir finden sie bei Meinhard reichlich vertreten, und zwar am häufigsten solche Figuren, die den Parallelismus, das Hauptelement der mittelalterlichen Kunstprosa²⁾, durch eine Wortwiederholung unterstreichen, wozu noch oft — aber keineswegs immer — Isokolie oder Reim kommen. So entsteht die Wortfigur des Paromoion; die Wortwiederholung liegt dabei am Anfang der Kola als Anapher³⁾ oder im Innern als gewöhnliche Palillogie.⁴⁾ Manchmal steigert sich die Figur, indem die zwei Parallelglieder sich zum großen Teil wörtlich decken⁵⁾, die

¹⁾ Eine Bearbeitung der mittelalterlichen Rhetorik fehlt. Zur allgemeinen Grundlegung vgl. R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen und Römer (2. Aufl. 1885). — Über die Grundsätze des textlichen Aufbaus, die ebenfalls zur Rhetorik gehören, vgl. unten S. 80 ff.

²⁾ Vgl. E. Norden, Die antike Kunstprosa (2 Bde. 1898; Bd. 2 in 4. Abdr. 1923).

³⁾ Vgl. z. B. H 76: *Sunt haec plane munera caelestia, sunt haec beneficia divina*. Diese Form ist bei Meinhard außerordentlich häufig, besonders wenn man auch Sätze wie M 1 *Est enim vir ille omni genere virtutis instructus, omni lepore humanitatis mirifice conditus* hinzunimmt, wobei die ersten vier Worte von der eigentlichen Figur abzusetzen sind.

⁴⁾ Z. B. M 30: *studes ut qui vigilanter, disputas ut qui subtiliter*.

⁵⁾ Z. B. M 23: *Me miserum, ne hoc solum eis scribam! Me miserum, ne hoc ultimum cum eis colloquar!*

Anapher zur Sympleke wird¹⁾, die Zahl der Parallelglieder auf drei bis vier steigt²⁾ oder kunstvolle Kombinationen gebildet werden.³⁾ Nicht ganz selten finden wir statt der Wortwiederholung auch die Paronomasie.⁴⁾ Sehr häufig tritt ferner das Paromoion in der Weise auf, daß die Parallelglieder nur kurze Satzteile sind, also nach der alten Terminologie nur „Commata“, nicht „Cola“. Auch in diesen Fällen finden wir massenhaft die Anapher, daneben die sonstige Palilogie und die Paronomasie, dazu manchmal die bloße Allitteration⁵⁾; in anderen Fällen verlängert sich die Figur zum Polysyndeton.⁶⁾

Hinter diesen auf dem Parallelismus von größerem oder geringerem Ausmaß beruhenden Figuren treten die reinen Klangspiele bei Meinhard an Zahl weit zurück; aber sie fallen im Einzelfalle stark ins Ohr und sind zweifellos mit bewußter Technik gestaltet. Wir sehen dabei ab von den damals ganz gewöhnlichen Erscheinungen der Paronomasie und Allitteration, die natürlich auch außerhalb der Parallelfiguren vorkommen. Beachtung verlangt aber die Antimetabole, die von der Antike als eine geistreiche Form der gedanklichen Antithese erfunden⁷⁾, im Mittelalter aber zur spielerischen Tautologie entartet war; Meinhard verwendet sie glücklicherweise nur mit Maßen, insgesamt elfmal.⁸⁾ Fast ebenso auffallend, aber seltener ist das Polyp-

¹⁾ Ebd: *Modo enim volo deplorare discessum tuum, sed hoc ociosum est; modo que apud nos gerantur digerere, sed hoc ineptum est; modo hortatorium aliquid tibi instillare, sed hoc mihi triste et luctuosum est.*

²⁾ Außer der vorigen Anm. vgl. z. B. in M 23 die Perioden mit *Veneraris ibi . . . Adoras ibi . . . Laudas ibi . . . Suscipis eum ibi . . .*, sowie ebd. *Habes tecum . . . Habes tecum . . .*

³⁾ Z. B. H 76: (1) *Vos omnis aetas omnis sexus*, (2) *vos omnis ordo omnis professio* (3) *lacrimis et planctu deduxere*; (4) *parentem suum a se divelli*, (5) *parentem suum sibi extorqueri* (6) *voce lacrimosa deplorantes*. Die Glieder 1/2 und 4/5 sind jeweils Paromoia, die Abschlußglieder 3 und 6 zeigen unter sich Isokolie. Sehr kunstvoll auch in M 33 die genaue Entsprechung zwischen dem zweiten und dritten Satz: *tum — tum — tum* nebst viertem Glied und Reimtirade, *nec — nec — nec* nebst viertem Glied und zwei Reimen, dabei inhaltlich völlige Parallelität.

⁴⁾ Z. B. M 10: *et que detrimentis et miseriis communibus fuerit affecta, cur non etiam pro sua parte communi solatio sit rejecta?*

⁵⁾ Z. B. M 21: *dum vos salvum, dum vos incolumem amplector et teneo, omnia mihi salva, omnia sunt mihi leta*; H 73: *Versat ille non libros, sed lanceas, miratur ille non litterarum apices, sed mucronum acies.*

⁶⁾ Z. B. H 65: *vel ad utilitatem efficacius vel ad elegantiam accuratius vel ad sublimitatem exquisitius.*

⁷⁾ In dieser Weise einmal auch bei Meinhard, M 24: *dum stultis periti videri volunt, ipsi peritis stultissimi, ut sunt, videntur.*

⁸⁾ H 74 *et diligenti constantia et constanti diligentia*; H 80 *quam te officiose sedulum, quam sedulo officiosum praestes*; M 3 *et prudenter modestiam et modeste pru-*

5 Erdmann, Brlefliteratur

toton¹⁾ mit seiner freieren Abart, der *Traductio*²⁾; nicht sehr häufig sind ferner die — meist nur gerade angedeutete — *Klimax*³⁾, die *Geminatio*⁴⁾ und die *Superlatio* (Häufung von Superlativen).⁵⁾

Die bewußte Gestaltung zeigt sich darin, daß diese Wortfiguren und Klangspiele meist nicht isoliert als Selbstzweck auftreten, sondern in Begleitung von Sinnfiguren oder Tropen. Schon der Parallelismus bzw. das *Paromoion* selbst bildet oft eine Antithese oder „Interpretatio“ (Gedankenwiederholung); daneben erscheint die Antithese häufig auch ohne klangliche Ausgestaltung, und zwar sowohl als Wort- wie als Satzantithese (Meinhard selbst spricht in H 105 von *contentiones tam verborum quam sententiarum*). Sehr beliebt sind ferner die rhetorische Frage und der Ausruf, beide oft gehäuft oder miteinander verbunden; daneben *Dubitatio*, *Correctio*, *Congeries*, *Notatio*, *Hypophora* und *Praesumptio*, sowie ziemlich selten *Divisio*, *Permissio* und *Confessio*. Als charakteristisch für Meinhard kann wohl das *Epi-phonem* gelten, der Abschluß einer rhetorisch gesteigerten Tirade durch ein mehr oder weniger sentenziöses Zitat.⁶⁾ Sodann finden wir

dentiam exerceatis; M 9 *reverentissime diligendo et dilectissime reverendo*; M 10 *et mirando dolet et dolendo miratur*; M 14 *O vere beata unitas, o vere una beatitudo*; M 16 *et segura gloria et gloriosa securitas*; M 21 *piissima dei iusticia et iustissima pietas*; M 24 *inperitissimam insolentiam vel insolentissimam inperitiam*, dazu die vorige Anm.; M 32 *suavi quadam aviditate et avida quadam suavitate*.

¹⁾ H 105 *sub eo et cum eo et secundum eum*; M 14 *ipsum se ipso robustius sibi ipsi in se ipso succedit*, sowie *qui nos . . . in unum finem lumine caritatis misit, cui fini sine fine adheremus, cum ipse finis erit omnia in omnibus*; M 23 *videri sibi se a se avelli*; M 25 *illam illa in illa die iusticie coronam*.

²⁾ M 17 *in omnibus et per omnia . . . omnes . . . omnes*; M 27 *que scripsi, ne nichil scriberem, ideo scripsi*; M 28 *tanti rex tanti presul in tanto . . . discrimine*; M 41 *pro suo sibi corpore . . . suum sibi corpus*.

³⁾ Dreigliedrig nur in H 71 *aetas . . . etiam sexus, neque solum sexus, sed etiam natura, neque natura tantum, sed etiam patria sua*. Sonst zweigliedrig: M 19 *destitutum . . . excepi, exceptum teneo*; M 33 *temere rapiam, rapta pertinaciter retineam*; M 41 (falls man hier von *Klimax* reden will) *monet, ut vos . . . admittamus: non vos . . . admittimus, quin immo . . . committimus*.

⁴⁾ H 73 *Eripite eripite*; M 21 *Tu enim . . . tu inquam*; M 29 *Carintiam suam, Carintiam ventris popinam*; M 41 *absit absit*.

⁵⁾ H 76 *optimam — solennissimas uberrimasque — praesentissimum — expectatissimum*; H 81 *Optima — constantissima — promptissimis — maximus*; H 105 *iustissimis — ardentissimam — frequentissimi et sanctissimi — infelicissimum*; M 21 *miserrimum — levissima — amantissimum — prestantissimum, crudelissimum — deterrimi — inopinatissime*.

⁶⁾ Z. B. M 23, wo die Zitate aus Ovid *Met.* 9, 523 ff., Horaz *Ep.* 1, 11, 28 ff. und Vergil *Aen.* 6, 545 jeweils einen mit vielen Figuren gezierten Erguß beschließen; ähnlich die Verwendung von Martial *Epigr.* 2, 7, 7 in M 30, das Augustinzitat (*Felix est necessitas* usw., Aug. *Ep.* 127, 8) in M 32 usw.

natürlich noch die Tropen: Metapher, Allegorie, Vergleich und Hyperbel. Aber daß Meinhard's Stil reich an Bildern wäre, läßt sich nicht behaupten; der Verstand ist bei ihm stärker als die Anschauung. Hervorzuheben sind bezeichnenderweise Ironie und Sarkasmus, die mit großer Feinheit und oft Eleganz gehandhabt werden.¹⁾

Die „Colores Rhetorici“ sind Kennzeichen der gehobenen Sprache, aber nicht das einzige Kennzeichen. Völlig fremd ist Meinhard zwar die Einstreuung entlegener und fremdklingender Vokabeln, wie sie die Generationen vorher als Redeschmuck geliebt hatten, und ebenso die künstliche Unordnung in der Wortstellung; in dieser Beziehung schreibt er einen sympathisch einfachen und klaren Stil. Aber die *copia verborum* (in H 105 *opulentia verborum*), der Pluralismus des Ausdrucks²⁾, fehlt bei ihm so wenig wie sonst im Mittelalter. Daß er die Wortfülle mit Bewußtsein pflegt, verrät er uns selbst in zwei Briefen, in denen er mit Bedauern bemerkt, daß er wegen Zeitmangels nicht so *copiosus* habe sein können wie er wollte (H 67, 78); ein drittes Mal (H 105) lobt er die Beredsamkeit der Briefe des hl. Paulinus mit der Frage: *quid copiosius?* Aber er hält Maß damit, vermeidet geschmacklose Massierungen, und wo er einmal die Worte stärker häuft, da weiß er sie durch Steigerung oder durch Wechsel von Parallelismus und Chiasmus zu gruppieren.³⁾ Das Hendiadyoin wendet er reichlich, aber doch nicht im Übermaß an, und seine Satzaufzählungen, die er gern mit einer durch *denique* gekennzeichneten Zusammenfassung abschließt, wirken nie ermüdend. Zur Wortfülle gehören bei ihm manchmal auch langrollende Perioden, die er sonst meist meidet, aber in schwungvollen Ergüssen gelegentlich anbringt (z. B. M 14). Bei Augustin, dessen Periodenfluß er einmal erwähnt, betrachtet er sie als ein Zeugnis für den *impetus spiritus exundantissimi* (H 105).

Die verschiedenen Formen des Redeschmucks wirken zusammen und erzeugen eine rhetorische Stilart, die sich vom schlichten Erzählungston deutlich abhebt. Wir können zwar nicht sicher entscheiden, ob Meinhard die von der antiken Rhetorik ererbte und von den späteren Brieftheoretikern aufgenommene Einteilung der Stil-

¹⁾ Das Glanzstück von Ironie und Sarkasmus bietet H 78a *Vos me per Arn. de somnolentia accusastis . . . Papae, o bonum correctorem, o virum vigilantissimum! Ecce tibi mutatum Polemonem!* (Vgl. Horaz Sat. 2, 3, 254.) . . . *vos ubi hoc otio et somno intumueritis, mechanicis apparatusibus e Carinthia evolvendus eritis.*

²⁾ Vgl. Hellmann: HVS. 28, 283.

³⁾ Vgl. H 67: *Videas omnia ferro flammaque diripi vastari incendi; miserearis virorum clamore, mulierum eiulatu, planctu matrum, ululatu puerorum omnia misceri.* Charakteristisch ist, daß gerade hier die Fortsetzung lautet: *Copiosior in hac parte esse volui, sed* usw.

arten in hohe (*genus sublime, grande, grandiloquum*), mittlere (*medium, mediocre*) und niedere (*tenue, humile*) befolgt hat, aber mindestens eine Zweiteilung, die Unterscheidung von *grandis (sublimis)* und *humilis*, war ihm bewußt.¹⁾ Er spricht in H 105 ausdrücklich von der Stilverschiedenheit, die sich nach der *varietas thematum* zu richten habe, und verweist auf Paulinus²⁾ und Augustin, die je nach ihrem Stoff in erhabenem oder einfachem *tenor* geschrieben hätten. Diese Verschiedenheit handhabt er auch selbst in seinen Briefen, wie er denn den *tenor sententiarum* in H 79 ausdrücklich unter den für die Briefe wesentlichen Stilelementen nennt. Die Hauptsache ist, daß er die Figuren und den sonstigen Schmuck nicht wahllos verstreut, sondern auf diejenigen Partien konzentriert, in denen das — wirkliche oder angebliche — Gefühl oder das moralische Bewußtsein spricht, sie aber meidet bzw. nur sparsam verwendet, wo er nur berichtet oder Geschäftliches erledigt. Die Unterscheidung wird gekennzeichnet etwa durch die „sublimen“ Briefe H 76 und M 14 einerseits, die „niedrigen“ M 8 und 18 andererseits. Dabei fällt Meinhard in sehr vielen Briefen, je nach dem Lauf des Gedankens, von der einen Tonart in die andere. Am besten zu beobachten ist das in dem langen Schreiben M 23, wo Meinhard im ersten Drittel einen ziemlich schlichten und fast nur durch ein paar Zitate gewürzten Bericht vom Königshof gibt und dann plötzlich — den Wechsel durch den Übergang vom „Ihr“ zum „Du“ noch unterstreichend — mit den Worten *Sed quid ago, que me rapit dementia?* ein zweites Thema aufgreift, die gefühlvolle Verabschiedung vom wallfahrenden Gunther, die er nun durch zwei Seiten hindurch in hochrhetorischer Weise als eine fast lückenlose Figurenserie durchführt.

Inhaltlich haben gerade die am stärksten rhetorischen Partien durchweg geistliche Färbung; es sind teilweise dieselben, in denen wir eine Benutzung der Augustinbriefe feststellten (vgl. oben S. 63). Damit steht scheinbar im Widerspruch, daß Meinhard selbst (H 105) die *pompatica verborum opulentia* und *affectata elegantia* für eine „weltliche Schminke“ (*saecularis fucus*) erklärt, die für geistliche Gegenstände wie Heiligenviten überflüssig sei. Aber die gesamte Rhetorik des Mittelalters wird von derartigen Paradoxien beherrscht; „gerade die Schriftsteller, die sie am heftigsten schwören, sind am meisten

¹⁾ Vgl. in H 65 *sublimitas* (zweimal) und *humilis*, in H 105 *grandis* und *humilis*. Im übrigen erweckt seine Praxis eher den Eindruck, daß ihm eine stärkere Abstufung in einer Reihe von Höhenlagen vorschwebte.

²⁾ Allerdings mit der üblichen Verwechslung des Paulinus von Nola und Paulinus von Mailand.

verdächtig, nach ihren Lorbeeren zu geizen“, sagt Hellmann mit Recht.¹⁾ Einen ähnlichen Widerspruch finden wir bei Meinhard auch dort, wo er vom Brief der Siegburger Mönche spricht und die Sparsamkeit der Worte mit dem Reichtum des Herzens zusammenstellt (H 105), während in der Praxis sein Standpunkt doch gerade darauf hinausläuft, daß der rhetorische Wortschwall der Fülle des Gefühls zu entsprechen habe.

Die stete Klippe für den rhetorischen Redeschmuck, die Überdruß erzeugende Monotonie, weiß Meinhard mit Erfolg zu umschiffen. Seine Überlegenheit über die meisten Autoren seiner Zeit zeigt sich am besten in seinem Verhalten gegenüber der herrschenden Zeitgewohnheit des Prosareims. Über die Stufe der „Reimprosa“ ist er weit hinaus und verschmäht den Reim doch keineswegs; er nimmt ihn nicht als ein durchgehendes Stilgesetz, nach dem man ganze Seiten des Textes gleichmäßig abklappern läßt, sondern als das, was er ursprünglich gewesen war: die rhetorische Figur des Homoioteleuton oder Homoiototon, die nur gelegentlich als Element der gehobenen Sprache zu brauchen ist, vor allem zur Unterstreichung des Parallelismus und in Verbindung mit anderen Figuren.

Der Reimprosa pflegt man den Prosarhythmus, den „Kursus“, als ein verwandtes Stilelement gegenüberzustellen; insofern gewiß mit Recht, als der Reim in der Prosa tatsächlich seit dem 11. Jahrhundert in wachsendem Maße durch den Kursus verdrängt worden ist. Meinhard steht gerade auf der Grenze: wenn er die Reimprosa schon von innen her überwunden hat, so ist ihm der Kursus noch fremd. Dafür aber hat er möglicherweise ein anderes Stilgesetz gekannt und beobachtet, nämlich den oratorischen „Numerus“. Auch dieser hat seinen Kern in einer Rhythmik der Satzschlüsse, beruht aber nicht wie der Kursus auf dem Wortakzent, sondern gleich der Metrik auf der Silbenquantität. Dieser Numerus, der in der rhetorischen Theorie und Praxis des Altertums eine große Rolle spielt, ist im Mittelalter bisher noch nicht gefunden worden, wird aber von Meinhard zweimal erwähnt: in H 79 nennt er unter den Elementen eines gepflegten Briefstils die *numeri positionis* — also richtig als ein Erzeugnis der Wortstellung —, und in H 105 lobt er den Brief der Siegburger Mönche mit den Worten: *Omnia denique suis numeris modisque explicata et absoluta erant*. Man würde vielleicht zweifeln, ob er wirklich den oratorischen Numerus meint, wenn nicht später ein anderer Bamberger, der bekannte Udalrich, aus der antiken rhetorischen Literatur

¹⁾ Hellmann: HVS. 28, 278.

eine Exzerptensammlung, die auch den metrisch gebauten Satzschluß betrifft, zusammengestellt hätte.¹⁾ Man muß also annehmen, daß die Bamberger Schule — möglicherweise erst seit Meinhard — einiges vom Numerus gewußt hat.²⁾ Für die Geschichte der mittelalterlichen Kunstprosa eröffnet das neue Perspektiven, und wir können deshalb die Frage, ob und wo Meinhard in seinen Briefen Regeln der quantifizierenden Rhythmik beobachtet hat, hier nicht lösen. Denn da die Art solcher Regeln vielfältig und verschiedenartig sein kann, wäre beim Fehlen aller Vorarbeiten eine schwierige philologische Untersuchung erforderlich.³⁾ So muß hier ein Punkt offen bleiben, der möglicherweise zur Charakterisierung von Meinhards Stil und zur Unterscheidung seiner Briefe von denen anderer Verfasser noch einiges beitragen kann.

Quelle des Wissens um den Numerus konnte nicht die fortlaufende Schultradition des Mittelalters sein, sondern nur die alte rhetorische Literatur. Ob nun Meinhard selbst oder schon seine Lehrer hierauf zurückgegriffen haben, jedenfalls handelt es sich um eine „Renaissance“ antiker Lehren. Man muß die Frage stellen, ob das etwa überhaupt von Meinhards Verwendung der Rhetorik gilt. Wir sahen oben, daß er nicht nur Quintilians Institutionen, sondern vor allem auch das berühmte vierte Buch des Auctor ad Herennium benutzt hat, aus dem die Schultheorie etwa seit dem 11. Jahrhundert gerade die Lehre von den Colores Rhetorici mit Vorliebe herausgeholt hat.⁴⁾ Allein Meinhards Praxis in der Anwendung der Figuren geht zum großen Teil andere Wege als jenes Werk; seine Lieblingsfigur, das Paromoion, fand sich dort überhaupt nicht, andere, wie Antimetabole, Superlatio und Epiphonem, jedenfalls nicht in der Weise, wie er sie gebraucht. Die Art seines Figureschmucks ist also mindestens zum

¹⁾ Vind. 2521, vgl. Dümmler: NA. 19, 222 ff.; dazu P. Lehmann: Philologus 89 (1934), 369 ff.; Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 2f.

²⁾ Als Vermittler kommt in Frage (neben Martianus Capella usw.) die Schrift des Rufinus *de metris comicorum et de numeris oratorum* (Keil, Grammatici Latini 6, 547 ff.), von der ein Fragment auch im Vind. 2521 steht. Sie deckt sich möglicherweise mit dem *Libellus de modis metrorum et figuris numerorum* im Katalog einer flandrischen Bibliothek (später Anchin), s. J. Gessler, Une bibliothèque scolaire du XIe siècle, in: L'antiquité classique 4 (1935), 96 Nr. 43.

³⁾ Dafür müßte auch die erwähnte Handschrift Vind. 2521 herangezogen werden, von der noch nicht genügend gedruckt ist.

⁴⁾ Vgl. besonders K. Burdach, Schlesisch-böhmische Briefmuster (Vom Mittelalter zur Reformation 5, 1926) S. 59—74. Seinen Nachweisen ist vor allem Onulf von Speyer hinzuzufügen (vgl. Manitius 2, 715 ff.), dessen üblicher Ansatz zur Mitte des 11. Jahrhunderts mir freilich keineswegs gesichert scheint. Auch Hellmann: HVS. 28, 279f.

Teil eine selbständige mittelalterliche Bildung, keine Renaissance. Was sich aber als Frucht der klassischen Studien ansehen läßt, ist die durchdachte Einschätzung des rhetorischen Schmuckes überhaupt: seine Beschränkung auf diejenigen Partien, die inhaltlich eine gehobene Sprache rechtfertigen, die Unterscheidung verschiedener stilistischer Höhenlagen, die Vermeidung aller gekünstelten Dunkelheiten.

C. Phraseologische Wiederholungen. Das ältere Verfahren des Stilvergleichs bestand im wesentlichen darin, in den verschiedenen Texten Wiederholungen einzelner Wendungen und mindergeläufiger Vokabeln aufzusuchen und je nach dem Vorhandensein oder Fehlen derartiger Gleichungen auf Identität oder Verschiedenheit der Verfasser zu schließen. Gegen dieses oft angewandte, von Schmeidler zum System erhobene und von Pivec mit einigen Erweiterungen beibehaltene Verfahren sind mehrfach Bedenken erhoben worden; am schärfsten hat sich Hellmann dagegen gewandt.¹⁾ Im ganzen mit Recht, denn die Wiederholung der gleichen Wendung bei verschiedenen Verfassern ist in der mittelalterlichen Literatur eine keineswegs seltene Erscheinung. Zweifellos ist ein Nachweis der Verfasser-schaft allein auf diesem Wege niemals möglich. Aber muß man deshalb alle derartigen Vergleichen als nutzlos verwerfen? Auch wenn wir absehen von den zahlreichen Fällen, in denen gerade solche Parallelen für die Interpretation und die Textherstellung herangezogen werden müssen, ist es für den Stilcharakter einer Briefgruppe durchaus nicht gleichgültig, welches Maß an Übereinstimmungen in Phraseologie und Wortschatz sie in sich bzw. mit anderen Briefgruppen aufweist. Auch dürfen und müssen als charakteristisch für einen Autor natürlich in erster Linie diejenigen Wendungen angesehen werden,

¹⁾ Hellmann: HVS. 28, 286—288 u. 293—296. Er schreibt S. 287 Anm. 28 über diese Technik der „Vergleichung von Wort zu Wort“: „Die ‘allgemeinen Grundsätze der Stilkritik’, die Schmeidler 383ff. gibt, sind geradezu auf ihr aufgebaut; von Syntaktischem ist nicht die Rede. Pivec wendet sich an verschiedenen Stellen gegen Schmeidlers Methode und erklärt sie für ungenügend; im Grunde tut er nicht viel anderes als sie selber ausüben.“ Hiergegen hat Pivec: MÖIG. 48, 390ff. (besonders 411), Einspruch erhoben und nochmals auf seine früheren Einwände gegen Schmeidler verwiesen. Tatsächlich hatte er — soweit es sich um die Stiluntersuchung selbst handelt und nicht um die hinzutretenden sachlichen Argumentierungen — Schmeidlers Methode um die Zurückführung des Wortschatzes und der Phraseologie auf antike Autoren erweitert und gelegentlich allgemeine Hinweise auf Satzbau und Rhythmus hinzugefügt, letztere jedoch noch auf gefühlsmäßiger Grundlage („mehr instinktmäßig“, wie er S. 411 sagt), so daß sie für eine Beweisführung nichts ergaben.

die mehrfach vorkommen. Der Leser findet darum im Exkurs 2 zusammengestellt, was gefunden wurde¹⁾ und als beachtlich erscheint.²⁾

Niemand wird danach bestreiten, daß Meinhard's Briefe untereinander ein sehr erhebliches Maß oft weitgehender Übereinstimmungen und Berührungen aufweisen, und zwar von recht verschiedener Art; von Monotonie kann bei ihnen jedenfalls keine Rede sein. Um die Tragweite dieser Beobachtung zu übersehen, machen wir die Gegenprobe, indem wir eine andere zeitgenössische Briefgruppe, die zwölf Mainzer Briefe im Codex Udalrici aus den Jahren 1064—1075, neben die Meinhardbriefe stellen.³⁾ Sie haben untereinander bemerkenswerte Übereinstimmungen⁴⁾, vergleichen wir sie aber mit den Meinhardbriefen, so finden sich an diese nur wenige und nicht sehr bedeutende Anklänge.⁵⁾ Daß der Grad der Berührungen innerhalb der Erzeugnisse desselben Verfassers in der Regel ungleich höher ist als zwischen Texten verschiedener Verfasser, wie wir das in diesem Falle beobachten können, ist an sich selbstverständlich, muß aber gegenüber der zu weit gehenden Kritik Hellmanns doch hervorgehoben werden. Es folgt daraus, daß man auf diese Art des Stil-

¹⁾ Sicherlich wird mir manches entgangen sein, aber hoffentlich doch nicht so viel, daß sich dadurch das Bild wesentlich verändern würde. Zur erschöpfenden Auffindung der Parallelen fordert Schmeidler eine ziemlich vollständige Verzettelung des Wortschatzes. Allein auch dieses Verfahren ist kein zuverlässiges Mittel. Ich habe die Verzettelung deshalb auf eine Auswahl von Stichworten beschränkt, die sich bereits auf häufiger Lektüre und Durcharbeitung der Texte aufbaute; die Mehrzahl der Parallelen fand ich ohne Zettel.

²⁾ Die Anführung geläufigerer Vokabeln, die erst durch die besondere Häufigkeit ihres Auftretens für einen Autor charakteristisch werden (worauf Schmeidler Gewicht legt), hat erst da Sinn, wo mit einem andern Autor, der die Worte nicht braucht, verglichen wird. Für uns kommt sie deshalb an dieser Stelle noch nicht in Betracht; vgl. aber unten S. 212 Anm. 1.

³⁾ CU 122—130, 132—134 (J. 28, 31—34, 36—40, 42, 45).

⁴⁾ Vgl. Schmeidler, Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. Imperatoris in: Papsttum u. Kaisertum (Festschr. f. P. Kehr, 1926) S. 235—239, 240 (die drei Briefe J. Nr. 41, 43 und 44, Schmeidler S. 239f., gehören nicht zur Mainzer Gruppe).

⁵⁾ Abgesehen von einzelnen Vokabeln und Wortbedeutungen ist mir aufgefallen: CU 124 (38) *ultro citroque*, dazu Meinhard H 75, 105, M 16, 18, 24, 30, 32, 34, 41, Caspari S. 264 *ultro citroque*; CU 126 (31) *Sed unum est quod*, dazu Exkurs 2 Nr. 158; CU 130 (40) *votis nostris . . . satisfecit*, dazu Exkurs 2 Nr. 62; CU 132 (42) *apostolatum vestrum . . . Samarites ille custodiat*, dazu M 40 *deus apostolatum vestrum . . . custodiat* (beide Male Schlußwunsch im Brief an den Papst); CU 134 (39) *Obsecramus . . . et obtestamur*, dazu Exkurs 2 Nr. 149. Dabei ist zu bedenken, daß die einzelnen Mainzer Briefe durchschnittlich länger sind als diejenigen Meinhard's und ihre Textmasse insgesamt etwa ein Viertel bis ein Drittel der Meinhardbriefe beträgt.

vergleichs, so wenig sie für sich allein genügen kann, nicht verzichten darf. Sie ergibt, auch für sich genommen, schon eine gewisse Art von Stilverwandtschaft, die zum mindesten als Fingerzeig für weitere Untersuchung brauchbar und oft genug unentbehrlich ist. Nur darf man daraus keine starre Regel machen; das wird der Fortgang unserer Untersuchung, insbesondere an den Hildesheimer Briefen, zeigen, und wir können es schon hier beobachten. Stellt man nämlich an Hand des Verzeichnisses am Schluß von Exkurs 2 die zu den einzelnen Stücken beigebrachten Parallelen zusammen, so wird man — auch bei Berücksichtigung des sehr wechselnden textlichen Umfangs der Briefe — erhebliche Verschiedenheiten in der Dichtigkeit und Beweiskraft der nachgewiesenen Vergleichsbeispiele feststellen¹⁾: eine Warnung vor schematischer Anwendung dieses Arguments.

5. Briefstil

Auf die besonderen Gewohnheiten des „Briefstils“ müssen wir genauer eingehen als auf den allgemeinen Sprachstil. Denn gerade dieses engere Feld, auf dem die Untersuchung in der Hauptsache noch etwas Neues ist, liefert die Möglichkeit präziserer Feststellungen und Vergleiche.

A. Adressen. Wie in fast allen mittelalterlichen Briefen, so zerfällt auch in denen Meinhards die am Kopf stehende Adresse in drei Teile: Inscriptio (Empfängerbezeichnung im Dativ), Intitulatio (Absenderbezeichnung im Nominativ) und Grußformel. Ob aber alle drei Teile immer vorhanden waren, läßt sich nicht leicht entscheiden, weil unsere Überlieferung an diesem Punkte unzuverlässig ist. Zunächst fehlt uns die Adresse, die doch in den Originalen sicher vorhanden war, bei 20 Briefen gänzlich. In H 76 fehlen Intitulatio und Gruß, in M 14 die Intitulatio, vermutlich ebenfalls wegen Unvollständigkeit der Überlieferung. Schwieriger wird die Frage aber bei den neun Briefen, denen allein die Grußformel fehlt, vgl. unten S. 78f. Daß gerade bei der Adresse — und ebenso beim Schlußwunsch — die Überlieferung lückenhaft ist, läßt darauf schließen, daß diese Briefteile geringeres Interesse fanden, sei es bei den Abschreibern, sei es schon bei Meinhard selbst. Denn dieser befließigt sich bei einem Teil

¹⁾ Hingewiesen sei auf die vielfachen Parallelen zu den beiden inhaltlich wichtigen und gesondert überlieferten Briefen M 40 und 41. Vergleicht man damit die Zusammenstellung bei Pivec: MÖIG. 45, 413ff., so wird man eine erhebliche Vermehrung des Materials feststellen; andererseits habe ich einige von Pivec angeführte Parallelen beiseite gelassen, da sie mir zu unbedeutend schienen.

der Adressen sichtlich der Kürze. So wird es sich erklären, daß in H 76 die Inscriptio, die dort besonders lang und feierlich ist, erhalten blieb, während die übrigen Adressenteile, und bei den umliegenden Stücken die gesamten Adressen, fehlen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß Meinhard in der Absenderüberlieferung, auf die das Gros unserer Texte zurückgeht, für die Adressen gelegentlich verkürzte Formen angewandt hat¹⁾, wie das in den Schlußformeln der Fall zu sein scheint (vgl. unten S. 84f.). Doch kann das im Ganzen nicht weit gegangen sein, da die Empfängertexte (H 26, 58, 105, 106) im Gesamttypus ebensolche Adressen aufweisen wie die übrigen Briefe. Keinesfalls aber ist Meinhard gegenüber der Adressenform gleichgültig gewesen. Das zeigen die Worte in H 105, wo er den Gruß unter den Bestandteilen des Briefes mit aufzählt und sich dafür interessiert, ob er „herzlich“ gehalten ist (*utrumnam salutent affectuosius*), und das zeigen auch die erhaltenen Adressen selbst.

Meinhard hält die drei Teile der Adresse stets klar und ohne Verschränkung auseinander. Dabei stellt er regelmäßig, auch in den Adressen an seine Schüler (H 80, M 13), die Inscriptio vor die Intitulatio²⁾. Eine Abmessung einzelner Kola nach ihrer Länge³⁾ kennt er nicht und verzichtet überhaupt auf jede Längenrelation der Teile untereinander.⁴⁾ Da auch dem Sinne nach die einzelnen Adressenteile nur ausnahmsweise eine Beziehung aufeinander haben, können wir sie ohne Schaden getrennt betrachten.

Den größten Raum nimmt meistens die Inscriptio ein. Sie enthält im Regelfalle die Initiale des Empfängers, und zwar am häufigsten als Abschluß, relativ selten im Innern, niemals zu Beginn. Die Initiale fehlt nur in solchen Fällen, wo sich die Persönlichkeit schon aus den übrigen Worten der Inscriptio ergibt, also in Briefen an den König (M 35), den Papst (M 40), den Erzkanzler der römischen Kirche (M 32 an Anno von Köln: *Apostolice dignitatis personam divinitus sortito*), an Bischöfe, deren Diözese genannt ist (M 20, 36, 38), und an den eigenen Bischof, der als der *domnus* schlechthin angesprochen wird (H 63, M 16, 21, 23, 25); doch ist dies nicht konsequent gehand-

¹⁾ Doch kann man bei ihm nicht wie bei Rather von Verona (vgl. Weigle: DA. I, 186) Kurzadressen und Volladressen unterscheiden, vielmehr gibt es Übergänge verschiedenster Art.

²⁾ Doch ist zu beachten, daß Bischofsbriefe nur an Höher- und Gleichgestellte vorhanden sind, nicht an Untergebene.

³⁾ Vgl. Aßmann: HVS. 30, 626f. über die Tegernseer Briefe.

⁴⁾ In H 105 z. B. ist die Inscriptio außergewöhnlich lang, Intitulatio und Gruß ganz kurz; in M 25 haben Inscriptio und Intitulatio die denkbar kürzeste Form, aber der Gruß ist der längste, der vorkommt.

habt, da auch Bischöfe mit genannter Diözese (H 78, M 6, 8, 34) und der eigene Bischof (M 5, 10, 18, 27, 28) manchmal die Initiale erhalten. Wenn diese durch *ille* (H 76) bzw. *N.* (M 22) ersetzt ist, so liegt das natürlich nur an der Überlieferung; doch enthält letztere, soweit sie sich nachprüfen läßt, in der Empfängerinitiale niemals einen Fehler.

Ordnen wir die Briefe nach Empfängergruppen, so kommen zuerst die 17 Adressen an auswärtige Bischöfe. Bei ihnen schält sich bald eine gewisse Hauptform heraus: *Reverentissimo sacrosanctae X. ecclesiae episcopo (praesuli, archipraesuli)*, welche mit kleinen Varianten¹⁾ siebenmal auftritt (H 26, M 6, 8, 20, 34, 36, 38). Gelegentlich wird sie erweitert durch die Worte *patri et domno . . . dignissimo* (M 6, ähnlich M 8) oder durch einen nachfolgenden Relativsatz (M 20), aber das Grundschema (das wir sogar aus der weiteren Adresse an den Papst heraushören, M 40: *Reverentissimo sacrosanctae apostolice sedis gubernatori*) einschließlich der Wortstellung ist fest. Wichtig für Meinhardts Briefstil ist nun die Beobachtung, daß diese Adressenform in gewissen gleichartigen Fällen gemieden wird. Sie fehlt erstens in seinen Privatbriefen (an einen Bischof)²⁾, zweitens dort, wo er für Gunther von Bamberg an dessen altbekannten Parteifreund Anno von Köln schreibt³⁾, drittens in denjenigen Briefen, die eine betont geistliche Haltung einnehmen.⁴⁾ Diese drei Kategorien sind deutlich

¹⁾ M 20 *Domno* für *Reverentissimo*, H 26 und M 20 *sanctae* für *sacrosanctae* (fehlt M 34), M 8 *sedis* für *ecclesiae*, M 6 *pastori* und M 20 *pontifici* für *episcopo*.

²⁾ H 76 *Non ab homine neque per hominem, sed per solam domini praedestinationem electo domno suo illi episcopo, nec ita vulgarem in modum episcopo, verum optatissimo episcopo*; H 78 *Domno et patri et extraordinario Prixensium episcopo A.*; M 32 *Apostolice dignitatis personam divinitus sortito*.

³⁾ M 7 *Domno archipresuli A.*; M 9 *Reverentissime diligendo et dilectissime reverendo domno archipresuli A.*; M 17 *Reverentissimo archipresuli A.*

⁴⁾ Als Meinhard für Bischof Hermann die tatsächliche Feindseligkeit gegen Gunzo von Eichstätt in frommem Pathos ertränkt (M 33), adressiert er: *Summe sanctitatis domno et per omnia venerando antistiti G.* Ebenso in ähnlicher Lage für das Domkapitel an Embricho von Augsburg (M 41): *Reverentissimo episcopo et in Christi membris valde honorando E.* Ganz ähnlich auch die Adresse eines andern Domherrnschreibens, das im Text von Frömmigkeit geradezu überfließt, an Kardinalbischof Leopertus (M 14): *Domno reverentissimo patrique beatissimo et in Christi membris unice honorando L. episcopo*. Die den zwei letzten Briefen gemeinsame charakteristische Formel *et in Christi membris* (auch noch in M 24) stammt aus den Augustinbriefen (Ep. 96, 99, 180, 193, 208, 214, 215, 264), und dies gibt Anlaß, auch den Brief H 105 hinzuzunehmen, den Meinhard zwar nicht an einen Bischof, aber an einen Abt (nebst den Mönchen) schrieb und ebenfalls mit allerhand geistlicher Rhetorik ausschmückte. Denn die Adresse an den Abt: *Domno dilectissimo et in Christi visceribus unice honorando abbati R.* wiederholt eine augustiniische Formel

erkennbar und zeigen uns, daß Meinhard jene Form der Inscriptio als ein gleichsam offizielles Schema empfindet, das in gewissen Fällen unangebracht sei. Schon hier sehen wir, wie er bei aller Beweglichkeit doch greifbare Gewohnheiten verfolgt.

Eine Gruppe für sich sind die elf Adressen an den eigenen Bischof, die niemals jenes Normalschema zeigen. Wenn Meinhard und der Dekan Poppo sich gemeinsam oder einzeln an ihren Bischof Gunther wenden, so heißt die Inscriptio — mit oder ohne Initiale — einfach *Domno dilectissimo* (M 10, 16, 18, 21, 27, 28) oder *Dilectissimo domno* (M 5). Nur im gefühlvollen Abschiedsbrief, als Gunther zur Wallfahrt aufbricht (M 23), erweitert sich diese Formel: *Et domno et patri etiam atque etiam dilectissimo*. Von diesem relativ vertraulichen Ton unterscheidet sich nicht nur das Beschwerde- und Bittschreiben des Kapitels (M 37 *Domno exoptatissimo et a deo patre preelecto et predestinato pastori G.*), sondern auch der korrekte Brief des Propsts Hermann (H 63 *Domno reverentissimo*); beim letzteren darf man also ein weniger enges Verhältnis zu Gunther voraussetzen. Am vielsagendsten ist die Inscriptio *Domno suo* im Schreiben Poppo's und Meinhard's an Bischof Hermann (M 25), die mit ihrer lakonischen Kürze bereits den Inhalt des Briefes, eine ausdrückliche Distanzierung von Hermann, ankündigt.

Die Form *Domno dilectissimo* bildet bereits den Übergang zu Meinhard's privaten Freundesbriefen, für deren Inscriptionen im allgemeinen das Attribut *dilectus* oder *diligendus* charakteristisch ist. Denn Meinhard bringt niemals in der Inscriptio einen direkten Hinweis auf die Freundschaft, etwa das sonst so beliebte *unanimi* oder dgl. Im übrigen fehlt bei dieser Gruppe (zwölf Briefe) bezeichnenderweise eine Hauptform, wie wir sie bei den zwei ersten Gruppen fanden. Im allgemeinen sind die Inscriptionen kurz¹⁾, werden aber länger und geistlicher, wenn der Freund höher steht.²⁾ Daß Propst Benno in

(Ep. 82: *Domino dilectissimo et in Christi visceribus honorando*, ähnlich auch andere Inscriptionen Augustins), und wenn die Fortsetzung der Inscriptio die Mönche mit dem Zusatz versieht: *domnis scilicet dilectissimis atque habundantissima domini gratia praestantissimis fratribus*, so stammt dies wiederum aus den Augustinbriefen (Ep. 31: *Domnis dilectissimis . . . atque abundantissima dei gratia praestantissimis fratribus*). Solche Anleihen bei Augustin werden uns noch weiter beschäftigen (vgl. auch oben S. 63); sie unterstreichen jedenfalls den geistlichen Charakter dieser Schreiben.

¹⁾ H 80, M 22 *Unice dilecto*; M 1 *Unice diligendo*; M 4 *Dilectissimo hospiti*; M 31 *Dilecto fratri*; M 12 *Electo fratri*; M 13 *Dilecto filio*; etwas länger M 30 *Domno fratri et unice dilecto*. Dazu stets die Initiale am Schluß.

²⁾ M 2 *Domne abbatisse S. in Christo dilectissime*; M 24 *Domno magistro et in Christi membris unice diligendo fratri F.*; dazu H 105 oben S. 75 Anm. 4.

H 106 mit seinen vollen Ämtern angedredet wird (*Unice dilecto B. praeposito, vicedomno et regis vicedomno*), wird erklärt durch den Inhalt des Briefes, der auf diese Ämter Bezug nimmt.

Außer den genannten drei Gruppen bleibt nur noch ein geringer Rest: Könige erhalten das Attribut *gloriosissimus*¹⁾, die Bamberger Domherrn untereinander nennen sich „von Herzen geliebte Brüder“²⁾, und einige Stücke von mehr geschäftlichem Inhalt haben völlig schmucklose Inscriptioenen.³⁾ Immerhin besteht jede Inscriptio Meinhardts aus mindestens zwei Worten, ungerechnet die Initiale; jenes Maximum von Kürze, das in der bloßen Initialennennung besteht, ist ihm in diesem Adressenteil fremd und galt ihm wohl als unhöflich. Überblicken wir danach den gesamten Vorrat von Inscriptioenen, so finden wir sie im ganzen von Monotonie gleich weit entfernt wie von gesuchtem Schwulst. Abgesehen von wenigen Fällen, die ziemlich reich beladen sind (H 76, 105, M 20), ist der Typus entweder schlicht oder von mittlerer Fülle, immer aber stilgerecht und dem Inhalt angemessen.

Gehen wir danach zur Intitulatio über, so drängt sich hier sofort der Eindruck der erheblich größeren Schlichtheit und Kürze, ja geradezu Kargheit auf. In den eigenen Briefen Meinhardts erscheint in der Regel (14mal) als Intitulatio die bloße Initiale *M.* ohne jedes weitere Wort; dreimal hat sie den kurzen Zusatz *suus* (H 78, 80, M 27). Schreibt Meinhard für andere Bamberger Domherrn bzw. in Gemeinschaft mit ihnen, so finden sich fünfmal auch bloß die Initialen (H 63, 81, M 10, 20, 25), dreimal noch mit *suus* oder *sui* (H 26, M 3, 21), sechsmal mit dem Titel *praepositus (Babenbergensis)* bzw. *decanus* und *vicedomnus* (H 58, M 5, 6, 16, 18, 28). Sich selbst nennt er in den Gemeinschaftsbriefen natürlich stets am Schluß und gibt sich einmal den Titel *scolasticus* (M 6), sonst auch nur *suus* (M 5, 16, 18, vgl. 21, 28 *sui*). Wenn er für das Kapitel, den Klerus oder die Vasallenschaft insgesamt schreibt, muß er etwas mehr Worte brauchen, pflegt aber auch hier auf allen Schmuck zu verzichten und mit trockener Sachlichkeit den Absenderkreis zu bezeichnen.⁴⁾ Bei den Bischofsbriefen,

¹⁾ M 35 *Gloriosissimo regi*; M 15 (an den eben zur Herrschaft gelangten König von Ungarn) *Gloriosissimo regi S. ad verum gubernacula divinitus electo*.

²⁾ H 81 *Ex animo dilectis fratribus G. I.*

³⁾ H 58 *Domno cancellario A.*; M 3 *Domno suo archidiacono O.*; M 29 *Domno D. decano*. Vgl. dazu auch M 7 (oben S. 75 Anm. 3) *Domno archipresuli A.*

⁴⁾ M 15 *totus Babenbergensis ecclesie cetus*; M 35 *milicia Babenbergensis*; M 37 *H. prepositus, P. decanus cumque his totus Babenbergensis clerus*; M 38 *N. decanus cum universo Babenbergensi clero*; M 41 *tota Babenbergensis congregatio*.

die er für Gunther und Hermann verfaßte, liegt es nur insofern etwas anders, als er hier dem Titel *episcopus* regelmäßig die Bescheidenheitsformel *licet indignus* vorausschickt (M 7, 9, 17, 33, 36)¹⁾; doch ist dies eine abgegriffene Floskel, die von der Sitte beinahe gefordert wurde und nicht auf Rechnung von Meinhard's Stil kommt. Also durchweg eine geradezu extreme Schlichtheit. Davon ist Meinhard nur dreimal abgewichen: im erwähnten Abschiedsschreiben an Gunther (M 23) nennt er sich *M. exul suus filius* und gibt damit schon den Hauptinhalt des Briefes an; im Klage- und Bittbrief des Kapitels an Adalbert von Bremen (M 34) heißt es entsprechend *orbis ille et desolatus Babenbergensis clerus*; in Gunthers Pallienanzeige an seinen Metropolitensiegfried von Mainz (M 8) schreibt er mit einer kirchenrechtlichen Ergebnisformel *G. licet indignus deditissimus suus suffraganeus*. In diesen drei Ausnahmefällen aber beziehen sich die Zusätze unmittelbar auf den wesentlichen Inhalt des Briefes. Irgendwelchen reinen Schmuck, auch Freundschaftsversicherungen oder die sonst so beliebten Bescheidenheits- und Demutsformeln lehnt Meinhard — abgesehen vom stereotypen *licet indignus* beim Bischofstitel — in der Intitulatio konsequent ab.

Der Idee der Grußformel, des letzten Bestandteils der Adresse, widerspricht eine derartig karge Sachlichkeit, da sie ihrem Wesen nach ein Briefschmuck ist. Es bleibt freilich die Möglichkeit, die Grußformel gänzlich wegzulassen, und das hat Meinhard in der Tat manchmal getan. Neun seiner Adressen sind in den Handschriften ohne Gruß²⁾, und mindestens ein Teil von ihnen hat ihn offenbar nie gehabt. Denn gerade die Briefe, die Meinhard im eigenen Namen oder in Gemeinschaft mit anderen Domherrn an Bischof Gunther schrieb (M 5³⁾, 16, 18, 21, 23, 27, 28), entbehren mit einer einzigen Ausnahme (M 18) der Grußformel, was eine zufällige Verstümmelung der Überlieferung ausschließt. Das Fehlen eines Grußes konnte bei anderen Autoren Feindseligkeit bedeuten, hat aber bei Meinhard keinesfalls

¹⁾ In M 17 steht nur *indignus* (durch Textverderbnis?), in M 36 außerdem noch die Ortsbezeichnung *B(abenbergensis)*. In M 40 (Bischof Hermann an den Papst) fehlt die Initiale im Codex I der Hannoverschen Handschrift gänzlich im CU ist sie durch *N.* ersetzt.

²⁾ Außerdem auch H 76, das aber auch ohne Intitulatio und somit sicher verstümmelt ist.

³⁾ In M 5 werden die Worte *deo gratias* durch die Interpunktion der Handschrift (und danach der vorläufigen Ausgabe in NA. 49. 392) zur Adresse gezogen, also als Gruß aufgefaßt. Das ist jedoch sinnwidrig, denn *deo gratias* ist kein Gruß; es gehört an den Beginn des Kontextes, entweder als Ausruf (vgl. den Briefbeginn von M 15) oder als Objekt zu *estimamus*.

diesen Sinn, sondern ist als Schlichtheit zu verstehen. Bei den weiteren drei Briefen ohne Gruß (H 78, M 1, 3) müssen wir die Frage der Textvollständigkeit offenlassen. Die Regel ist jedenfalls auch bei Meinhard das Vorhandensein einer Grußformel. Grammatisch hat diese fast immer die Form eines Akkusativs mit Attributen oder adverbialen Bestimmungen. Zwei Akkusative mit Kopula sind selten (H 63, M 17), etwas häufiger die Anfügung eines neuen Grußinhalts durch die Präposition *cum* (H 58, M 15, 36, 40, 41), während die Beifügung eines Nebensatzes niemals vorkommt. Viermal wird der Akkusativ ersetzt durch einen Relativsatz mit *quod* oder *quicquid* (H 81, M 2, 7, 9), einmal durch einen Finalsatz mit *ut* (H 106); die sonst beliebten Grußwünsche in Form von Infinitivsätzen oder von elliptischen Relativsätzen (nach dem Schema *quod filius patri*) fehlen völlig, ebenso metrische Grüße. Logisch kann der Akkusativ des Grußes ein Gut bezeichnen, dessen Erlangung dem Empfänger gewünscht wird, oder eine Leistung bzw. Gesinnung, die der Absender ihm darbringt; beides kommt bei Meinhard gleichmäßig vor.

Die Form des Grußes richtet sich bei ihm in erster Linie nach dem Absender, weniger nach dem Empfänger. Diejenigen Briefe, die er in fremdem Namen verfaßte, haben durchweg das gemeinsam¹⁾, daß die Grußformel Dienste (bzw. Ergebenheit oder Gebete) verspricht. Schreibt das Domkapitel oder der Klerus insgesamt, so sind es in der Regel nur Gebete²⁾; schreibt der Bischof oder ein einzelner Domherr, so sind es entweder *orationes et obsequium* zusammen³⁾ oder eine allgemeine Versicherung der Dienstwilligkeit.⁴⁾ Diese Grußformeln

¹⁾ Einzige Ausnahme ist M 3, das ohne Grußformel ist, aber vielleicht nur durch Textverstümmelung.

²⁾ M 34 *debitum illud et sincerum orationis sue in Christo sacrificium*; M 37 *impensissimas in Christo et perseverantissimas orationes*; M 38 *tam perpetuam quam debitam devotissime orationis constantiam*; auch M 15 *se ipsum cum perpetua orationum instantia*. Etwas weiter führt M 41 *devotissimam servitatem cum perpetua orationum constantia*.

³⁾ H 26 *tam devotissimam quam maxime debitam orationis et obsequii constantiam*; H 63 *orationes fidelissimas obsequiumque devotissimum*; M 8 *orationum et obsequii perpetuam devotionem*; M 17 *orationes et obsequia perquam devotissima*; M 33 *devotionum et obsequii perpetuam constantiam*; M 36 *perpetuum orationis munus cum unico obsequio*.

⁴⁾ H 58 *cum sincera dilectione fidele obsequium*; M 7 *quicquid homini ab homine prestari potest melius*; M 9 *quicquid devotionis et obsequii homini ab homine prestari potest impensius*; M 40 (an den Papst) *cum singulari servitutis devotione unicam in omnibus obedientiam*; M 20 *omnibus eius votis atque preceptis se semper sine fatigatione obsecundantem*; dazu auch M 10 *se ipsum per omnia quam deditissime*. Ferner ist das Schreiben der Vasallenschaft an den König hierzu zu stellen: M 35 *animorum*

heben sich als geschlossene Gruppe von denjenigen Adressen ab, in denen Meinhard selbst Absender oder Mitabsender ist. Denn dort fehlen derartige Formeln (mit alleiniger Ausnahme von M 6 *deditissimam in omnibus devotionem*, Poppo und Meinhard an Egilbert von Passau), und es wird entweder dem Empfänger alles Gute¹⁾ bzw. in individuellen Worten irdischer Erfolg und himmlischer Segen gewünscht²⁾ oder aber eine schlichte Kurzform gewählt. Diese lautet am häufigsten *salutem in Christo* (H 80, 105, M 12, 14, 29, 31), auch noch kürzer *salutem* (M 24), *se* (M 22), *se ipsos* (M 18), allenfalls noch *plurimam salutem in Christo* (M 30); dazu sind noch die Fälle ohne Grußformel hinzuzunehmen. Die fast völlige Konsequenz, mit der Meinhard die Grußformeln der eigenen Briefe von den fremden scheidet, lehrt uns, daß er in jenen Versprechungen der Dienstwilligkeit und Gebete eine offiziellere Begrüßungsform erblickte, die für private Schreiben weniger paßte.

B. Aufbau des Kontextes. In den Traktaten über die „Ars dictandi“ seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts spielt der Aufbau des Briefes aus seinen Teilen eine große Rolle. Man unterschied damals ziemlich allgemein außer der Adresse („Salutatio“) das „Exordium“ (o. ä.) am Briefbeginn, die „Narratio“ und „Petitio“ als Mittelteile, die „Conclusio“ am Briefschluß, ohne daß aber alle diese Teile immer vorhanden sein mußten.³⁾ Diese Lehre, die in der Hauptsache aus der antiken Rhetorik stammt — sie überträgt die alten Vorschriften für die Rede auf den Brief⁴⁾ —, ist im Kerne älter als die Briefkunst-Traktate. Darauf führen uns auch die Worte in H 105,

corporumque promptissimam devotionem. In H 58 fallen *dilectio* und *fidelis* auf, die in Meinhards Grußformeln sonst nicht vorkommen (aber H 63 *fidelissimus*), aber das hat nichts zu sagen, da das Stück an den königlichen Kanzler gerichtet ist und somit passendes Vergleichsmaterial für diese Adresse fehlt; zum Bau mit *cum* vgl. oben S. 79 und vor allem die Ähnlichkeit mit M 40.

¹⁾ M 4 *omne omnino bonum*; M 13 *omne bonum*. Dasselbe in Umschreibung H 81 *quod optimis debetur fratribus*; M 2 *quod melius aut dici aut cogitari potest*.

²⁾ H 106 *ut gradum, qui solus superest, mature deo propitio ascendat* (mit Bezugnahme auf den Briefinhalt); M 25 *post bonum certamen certatum, post cursum consummatum, post fidem servatam, illam illa in illa die iusticie coronam* (vgl. 2. Tim. 4, 7f.); M 32 *actus officii in hoc mundi teatro suscepti beatissimam in Christo Iesu consummationem*.

³⁾ A. Bütow, Die Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jh. (Diss. Greifswald 1908) S. 56—72; E. Heller, Die Ars Dictandi des Thomas von Capua, in: Sitzungsber. d. Heidelb. Akad., Phil.-Hist. 1928/29 Nr. 4 S. 16 mit Anm. a.

⁴⁾ Vgl. Bütow S. 59f.

mit denen Meinhard einen Brief des Abtes Reginhard lobt: *Quis enim interpretetur, utrumnam (litterae vestrae) saluent affectuosius an ordiantur commodius¹⁾, rogent modestius an exhortentur efficacius, commendent intentius an valedicant optatius?* Deutlich erkennen wir hier zu Beginn die „Salutatio“ und das „Exordium“, am Ende den Schlußwunsch. Mag auch die Kennzeichnung des Briefinnern (Bitte, Mahnung, Empfehlung) nicht als Einteilung gemeint sein, so ist es doch mindestens für den Anfang und Schluß geboten, Meinhard's Praxis auf die Anwendung bestimmter Grundsätze hin zu untersuchen.

Als hauptsächlichster Gegenstand der Einleitung (Exordium) galt nach den Vorschriften der Rhetorik die „Captatio benevolentiae.“ Daran hält sich auch Meinhard, denn ein gutes Drittel seiner Briefe eröffnet er mit einer selbständigen Einleitung — jeweils ein oder mehrere Sätze —, die im wesentlichen den Zweck hat, dem Empfänger etwas Liebenswertes oder Schmeichelhaftes zu sagen: seine Eigenschaften oder Taten zu bewundern (H 78a, M 32, 37), seine hohe Stellung zu preisen (H 26, M 19, 34, 38, 40), seine Güte und die erwiesenen Wohltaten hervorzuheben (H 68, M 2, 9), ihm Ergebenheit, Fürsorge und Dienstbereitschaft zu versichern (H 58, 64, M 16²⁾), Freude über sein Wohlergehen (H 66, M 12, 29³⁾, 31) oder über seine etwaigen Erfolge (M 36) auszusprechen, die Trennung zu beklagen (M 3, 24) oder den erhaltenen Brief zu loben (H 105).⁴⁾ In anderen Fällen ist ein entsprechender Anfangs-Abschnitt nach seinem Umfang oder der Gedankenführung schon nicht mehr Einleitung, sondern wesentlicher Briefbestandteil, sei es daß das Briefthema (bzw. das erste der Briefthemen) überhaupt aus einem freundlichen oder höflichen Gefühlserguß besteht (H 72, 74, 76, M 1, 5, 11), sei es daß Meinhard mit einem geistlichen Glückwunsch beginnt, aus dem sich dann eine Bitte herleitet (M 6, 15, 20⁵⁾), sei es daß das für sich stehende Lob des Empfängers o. ä. bereits mehr als die Briefhälfte einnimmt (H 65, 75, 78, M 14). Neben derartigen Briefen, die einer formalen Einleitung nicht mehr bedürfen, gibt es schließlich vier Stücke, in denen eine kurze Höflichkeit im Anfang nur einen Satzteil füllt, also nicht als eigenes Exordium gelten kann (H 69, 80, 106, M 17). Für

¹⁾ Vgl. dazu M 29, wo *commodius* ebenfalls für die Einleitungsformel gebraucht wird und anscheinend „passend“ bedeutet.

²⁾ Hier verbunden mit einer Mahnung.

³⁾ Hier mit ausdrücklicher Erwähnung des *initium* an Hand von Seneca Ep. 15.

⁴⁾ In mehreren Fällen vereinigen sich verschiedene der angeführten Motive; doch sind die betreffenden Briefe oben jeweils nur einmal angeführt.

⁵⁾ Hier mit umständlichem theologischem Ausholen.

⁶⁾ Erdmann, Briefliteratur

Meinhards Briefstil ist hier also das inhaltliche Moment wichtiger als das formale. Die *Captatio benevolentiae*, mit der drei Fünftel seiner Briefe sachlich beginnen, braucht keinen selbständigen Briefteil als Exordium zu bilden.

Wichtig ist, daß ein solcher höflicher Briefanfang niemals fehlt, wenn Meinhard für sich selbst oder andere Domherrn an auswärtige Bischöfe oder sonstige Respektspersonen schreibt. Anders in seinen Briefen an den eigenen Bischof und an seine Freunde; dort beginnt er des öfteren mit Auslassungen über das Briefschreiben selbst, nämlich über die Forderung des Empfängers nach häufigen oder regelmäßigen Briefen (H 67, 71, 79, M 27¹), 30) oder über seine eigenen diesbezüglichen Absichten und Versprechungen (H 73, 77, M 21, 22, vgl. H 106). Das ist ersichtlich keine erlernte Form und kein Exordium, sondern der natürliche Lauf des Gedankens. Manchmal fehlt auch diese Form des Briefbeginns, und zwar sowohl in Meinhards Privatbriefen wie auch dann, wenn er im Namen anderer Domherrn, des Bischofs, des Kapitels oder der Vasallenschaft schreibt. Er beginnt dann oft ganz formlos sofort mit dem sachlichen Bericht (H 62, 63, 70, M 7, 10, 18, 23, 25, 28) oder der Bitte (M 4, 35); nur gelegentlich holt er etwas weiter aus, indem er mit der Erzählung an etwas Bekanntes anknüpft (H 81, M 8, 13, 33, 39) oder eine ausdrückliche Begründung für den Brief bietet (H 61, M 41). Im Grunde ist er also in der Behandlung des Briefbeginnes völlig frei, und wenn er der Sitte, mit einer höflichen *Captatio benevolentiae* anzufangen, in der Mehrzahl seiner Briefe folgt, so ist das zwar sicherlich bewußte Technik, aber keine Anerkennung einer zwingenden Regel.

Fassen wir danach die Schlußpartie des Briefes — also zunächst unter Übersprungung des Mittelstücks — ins Auge, so kann diese aus zwei Teilen bestehen: dem Beschluß des Kontextes (*Conclusio*) und dem Schlußwunsch. Mit dem *valedicere* in den angeführten Worten aus H 105 meint Meinhard vermutlich in erster Linie den Schlußwunsch, aber vielleicht nicht ausschließlich. Denn jedenfalls kennt er auch die *Conclusio*: eine Anzahl Briefe enthalten am Ende des Kontextes einen oder mehrere Sätze, die sich durch ihren Inhalt oder die Art ihrer Überleitung als selbständiger Briefschluß zu erkennen geben. Er erklärt etwa: mehr könne er nicht schreiben, weil der Bote dränge (H 67, 78, M 27); der Brief wäre schon zu lang (H 80, 105, M 24, 41); er brauche keine Worte mehr zu machen, da er auf den Empfänger vertraue (H 75, M 3, 6, 21); er könne sich vom Schrei-

¹) Hier mit umständlichem Ausholen über ein Vergil-Zitat.

ben kaum losreißen (M 1)¹⁾; er entschuldigt sich wegen der Schärfe oder Ungeniertheit seines Schreibens (H 62, 69, M 32, vgl. M 24); er bittet um Antwort (H 68, M 13, 29) oder um baldige Rückkehr (H 71, vgl. H 67)²⁾; er verspricht, das übrige mündlich mitteilen zu wollen (M 2). Gelegentlich finden wir als Briefschluß auch Versicherungen der Ergebenheit und Dienstbereitschaft, die sonst als *Cap-tatio benevolentiae* am Anfang stehen (M 17, 18, 33, 35, 36, vgl. M 21). Schließlich müssen wir auch Grußbestellungen an Dritte als Briefschluß betrachten³⁾; sie bilden manchmal den eigentlichen Schluß (H 73, M 41), während in anderen Fällen noch sonstige Bestellungen (M 4, 12) oder geistliche Mahnungen (M 14, 23) darauf folgen. Daneben machen wir wiederum — wie bei der Einleitung — die Beobachtung, daß Meinhard auf das Vorhandensein eines Schlusses als formal selbständigen Briefteiles kein Gewicht legt. Denn in solchen Fällen, wo schon der eigentliche Briefinhalt in einer für den Abschluß geeigneten Form endet, verzichtet er meistens auf eine eigene *Conclusio*, wenn nämlich der Text in eine passende „*Commendatio*“ ausgeht (H 26, 61, 66, 81, M 5, 15, 19, 20, 22, 34, 37)⁴⁾ oder mit anderweitigen gefühlvollen Versicherungen schließt (H 77, 106, M 8, 28, 30, 31).⁵⁾ Und außerdem gibt es eine ganze Anzahl Briefe, deren Text ohne Schlußgedanken einfach aufhört, und zwar unabhängig davon, ob noch ein Schlußwunsch vorhanden ist (H 58, 64, M 7, 9, 16, 40) oder ob auch dieser fehlt (H 63, 65, 70, 72, 74, 78a, 79, M 11, 25, 39).

Eine feste Relation zwischen *Conclusio* und Schlußwunsch ist überhaupt nicht erkennbar. Ein Schlußwunsch ist in 33 Briefen erhalten, und zwar beginnt davon etwa die Hälfte mit *Vale*: entweder bloß dieses Wort (H 68, M 8, 9, 13, 17, 18, 22, 29, 31, 33)⁶⁾ oder *Valete* (H 62), *Vale in Christo* (M 1, 30), *Vale ergo in Christo, mihi dulcissime*

¹⁾ In H 67 schließt sich daran noch die Bitte um Heimkehr, in H 105 und M 41 die Aufforderung zu Gebeten, in M 24 eine höfliche Bitte um Entschuldigung, in M 21 eine Versicherung der Ergebenheit, in M 1 eine kurze Ermahnung; alle diese Motive können als zugehörig zu einem Briefschluß betrachtet werden.

²⁾ In anderen Fällen gehört die Bitte um Heimkehr zum eigentlichen Briefinhalt.

³⁾ Sie werden später in den „*Rationes dictandi*“ als besondere *terminatio* von der *conclusio* unterschieden, vgl. Bütow S. 72; für die Meinhardbriefe sehe ich hierzu noch keine Notwendigkeit.

⁴⁾ Auch die oben angeführten Briefschlüsse von H 75, M 3, 6, 21 lassen sich als „*Commendatio*“ auffassen, werden aber wegen der Art der Überleitung doch besser als *Conclusio* bezeichnet.

⁵⁾ Dazu kann man auch H 76 und M 10 rechnen, falls man es nicht vorzieht, hier von Schlußwünschen zu sprechen.

⁶⁾ In H 68, M 17, 29, 33 ist die Kürzung mit *Vale* aufzulösen, nicht *Valete*.

et amantissime frater (H 80), *Valeas et crescas in Christo* (H 106), *Vale, veni, nos, ut facis, ama* (M 22). Die andere Hälfte enthält geistliche Segenswünsche in einem Konjunktivsatz, oft in starker Anlehnung an die Bibel. Vier von ihnen beginnen mit dem paulinischen *Gratia domini nostri Iesu Christi* (M 5, 6, 16, 36, dazu M 24 *Gratia dei*), andere sprechen vom heiligen Geist (M 7, 27, 32), vom Frieden Gottes (H 105)¹), vom guten Hirten (M 37) oder allgemeiner von Gottes Fürsorge (H 58, 76, M 10, 20, 21, 40). Der Brief an Gregor VII. (M 40) beginnt den Schlußwunsch mit der berühmten Formel *Omnipotens deus*, mit der Gregor selbst und viele seiner Zeitgenossen den Schlußwunsch eröffneten. Dieser ist in der Regel ein selbständiger Satz ohne überleitende Partikeln, nur zweimal findet sich *Denique* (H 58) bzw. *De cetero* (M 20), und in zwei Fällen ist er durch einen Nebensatz an das Vorhergehende angehängt (H 76, M 10). Ein Brief schließlich (H 64) vereinigt die beiden Haupttypen, indem zuerst ein geistlicher Segenswunsch (nach Ps. 83, 8) gesetzt wird, dann noch *Valete*. In der Wahl dieser Wunschformeln läßt sich eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen. Die am meisten vertrauliche Form war zweifellos *Vale* mit einem weiteren Zusatz, denn sie findet sich ausschließlich in privaten Freundschaftsbriefen Meinhards (H 80, 106, M 1, 22, 30). Der Segenswunsch war die respektvollere Form, denn er kommt vor im Brief an den Papst (M 40), ferner besonders in den Briefen der Domherrn an auswärtige Bischöfe (H 64, 76, M 6, 10, 20, 32) und an andere Respektspersonen (H 58, 105, M 24), ferner überwiegend in ihren Briefen an den eigenen Bischof Gunther (M 5, 16, 21, 27, 37, dazu H 81 an zwei Domherrn), an den sie seltener bloß *Vale* (*Valete*) schrieben (H 62, M 18). Dieses schlichte *Vale* ohne Zusatz stand bedeutungsmäßig anscheinend in der Mitte, d. h. es war überall verwendbar; wir finden es auch in Meinhards Freundschaftsbriefen (M 13, 29, 31), ferner in Bischofsbriefen an andere Bischöfe (H 68, M 8, 9, 17, 33), in denen sonst auch der Segenswunsch gebraucht wird (M 7, 36).²)

Allerdings müssen wir für die gesamte Schlußpartie einen Vorbehalt machen. Vergleichen wir nämlich die beiden Texte des doppelt überlieferten Stückes H 106 = M 26, so finden wir eine erhebliche

¹) Der Schlußwunsch von H 105 ist zweiteilig, zuerst für den Abt, dann für die Mönche; beide Teile stammen in der Hauptsache aus Augustin ep. 24 und 31.

²) Ganz selten ist das Vorkommen einer Nachschrift hinter dem Schlußwunsch. In M 24 wird durch Nachschrift ein neuer Briefinhalt angefügt, worauf noch eine Conclusio folgt. In M 33 wird überhaupt nur eine Conclusio durch Nachschrift nachgeholt.

Differenz. Der Empfängertext H 106 hat nicht nur einen Schlußwunsch, sondern davor noch einen Satz, der zwar formal keine Conclusio ist (denn er setzt den vorhergehenden Gedanken fort), aber doch deutlich als Abschluß gelten will. Im Absendertext M 26 dagegen fehlt der Schlußwunsch und der vorhergehende Satz ist auf drei Worte zusammengezogen, und zwar in durchaus sinnvoller Weise, die sich nur als bewußte Verkürzung (sei es des Konzeptes, sei es der vom Absender zurückbehaltenen Abschrift oder des Briefbucheintrages) erklären läßt. Da nun das Gros unserer Texte auf Absenderüberlieferung beruht, müssen wir auch in anderen Fällen mit Verkürzung der Schlüsse rechnen. Freilich ist dies nicht zwingend. Denn gerade das Beispiel M 26 ist auch sonst in der Pariser Überlieferung stiefmütterlich behandelt: es ist ohne Adresse und ohne Neuabsatz an das vorhergehende Stück angefügt, wie das sonst bei keinem andern Stück der Fall ist. Da ist es denkbar, daß es auch am Schluß eine sonst nicht vorkommende Verstümmelung erfahren hat, daß also die übrigen Briefschlüsse uns unverkürzt erhalten sind. Auch ist eine gewisse Kontrolle möglich durch die vier Stücke, die uns ziemlich sicher von der Empfängerseite überliefert sind. Hiervon hat H 26 einen passenden Schlußgedanken, aber weder Conclusio noch Schlußwunsch; H 58 hat nur den Schlußwunsch; H 105 sowohl Conclusio wie Schlußwunsch; H 106 keine Conclusio, aber Schlußgedanke und Schlußwunsch. Man sieht, von irgendwelcher Regelmäßigkeit ist auch hier keine Rede, und wir können nicht einmal behaupten, daß alle Briefe im Original einen Schlußwunsch besaßen.

Im einzelnen also ist es möglich, daß die Briefschlüsse ursprünglich eine vollere Form hatten, als sie uns vorliegt; im ganzen aber dürfte das Bild, das aus unserer Überlieferung hervorgeht, nicht wesentlich falsch sein. Das Endergebnis lautet danach für die Schlußpartie ebenso wie für die Einleitung: Ansätze zu einer bewußten Technik des formalen Aufbaus sind vorhanden, aber sie führen nicht sehr weit; die Gesetze der schönen Form sind Meinhard zwar bekannt und treten gleichsam in Konkurrenz zu den stets wechselnden Erfordernissen des jeweiligen Inhalts, gewinnen aber im allgemeinen nicht die Oberhand.

Noch stärker gilt der Primat des Inhaltlichen begreiflicherweise für den Mittelteil des Briefs. Die spätere Theorie zerlegt ihn in „Narratio“ und „Petitio“, setzt also als Grundschema fest, daß der Brief in einer Aufforderung gipfelt, die durch eine vorausgehende Mitteilung begründet wird. Eine solche Gedankenführung findet sich manchmal auch bei Meinhard (etwa H 68, 69, 81, M 7, 13, 25, 35, 37, 38). Aber da sie sehr leicht von selbst entsteht, haben wir schwer-

lich das Recht, darin schon die Geltung eines formalen Prinzips zu erblicken, zumal irgendwelche positiven Andeutungen Meinhard in dieser Richtung fehlen. Für die Narratio scheint Meinhard sich unter formalem Gesichtspunkt nicht interessiert zu haben; er erwähnt sie auch in den früher angeführten Worten von H 105 nicht. Wichtiger war ihm vielleicht die — bei den Theoretikern nicht aufgeführte — „Commendatio“, mit der der Briefschreiber dem Empfänger seine Sache „empfiehlt“ oder „ans Herz legt“. Sie wird (außer in H 105) auch in H 77 ausdrücklich genannt und spielt in der Praxis insofern eine gewisse Rolle, als Meinhard nicht selten seine Bitten oder Mahnungen noch mit allerlei Worten oder längeren Sätzen unterstreicht. Aber auch dies war sicherlich nicht als formaler Briefteil gemeint, da dabei von bewußten Grundsätzen des Textaufbaus nichts zu erkennen ist. Meinhard kennt für Narratio, Petitio und Commendatio keine feste Reihenfolge, verschlingt sie oft ineinander und hält sich auch nicht an die Grundvoraussetzung, die hervorragende Stellung der Petitio als eigentlicher Pointe. Manche seiner Briefe beschränken sich ganz auf die Mitteilung von Nachrichten, andere streuen in diese nur ganz beiläufig eine Bitte ein, bringen systemlos mehrfache Bitten usw.

In nicht wenigen Fällen treten ferner als Briefinhalt mancherlei Betrachtungen und Gefühlsergüsse auf. Zwar sind Briefe, die sich ganz auf dergleichen Dinge beschränken, nur selten (H 77, 106, M 1, 30); sie sind stets von Meinhard im eigenen Namen versandt und haben ihren Existenzgrund offenbar darin, daß der Empfänger einen Brief erwartete und eine Gelegenheit zur Übermittlung sich bot, ohne daß Meinhard aber eigentlich etwas zu schreiben hatte. *Hec ipsa, que scripsi, ne nichil scriberem, ideo scripsi*, sagt er selbst (M 27). Aber auch in solchen Fällen fügt er manchmal am Schluß noch einiges Positive hinzu (H 79, M 11, 22, 27). Der gleiche Aufbau entsteht sodann, wenn der Brief an sich um einer bestimmten Bitte oder Empfehlung willen geschrieben war, diese aber nicht nackt hervortreten sollte und deshalb die größere Hälfte zunächst mit Allgemeinheiten gefüllt wurde (H 65, 75, M 14, 20, 24). Dazu kommt ferner eine erhebliche Zahl von Briefen, in denen derartige Betrachtungen einen kleinen Teil des Textes ausmachen. Für den Charakter von Meinhard's Korrespondenz ist es aber von großer Wichtigkeit, daß er sich niemals in abstrakter Weise über theoretische Themen ausläßt. Ein einziges Mal (M 22) deutet er eine solche Möglichkeit an und schreibt, daß ihm auf der Suche nach einem *argumentum scribendi* eine frühere Unterhaltung über die Eitelkeit (*de vanitate, quidnam esset et quot modis intelligenda*)

eingefallen wäre; aber er lehnt briefliche Auslassungen darüber ab, da der Raum nicht reiche. In allen anderen Fällen erscheinen theoretische Stoffe, wenn überhaupt, nur in unmittelbarer Beziehung auf die Person des Empfängers und die gegenwärtige Lage (so die *nobilitas* M 1, die *amicitia* H 75, die *aetas* M 27 usw.). Abstrakte Abhandlungen oder Deklamationen, wie man sie etwa in den Episteln Senecas und in vielen theologischen und Schulbriefen des Mittelalters findet, fehlen also bei Meinhard gänzlich; seine Korrespondenz ist, verglichen mit manchen anderen, substantiell und real.

C. Verkehrsformen. Einer klassischen Stilgewohnheit entsprechend, braucht Meinhard in gewissen Fällen die Zeit bereits vom Standpunkt des Empfängers aus, setzt also die Gegenwart in die Vergangenheit um. Dies geschieht konsequent dort, wo er von der Übersendung spricht, also niemals *mitto*, *transmitto*, sondern *misi* (H 62, 74, 77), *transmisi* (H 72, 80, M 40), *transmisimus* (H 81, 105)¹⁾, *transmittere curavi* (H 58), *non dubitavi transmittendum* (M 36). Dagegen fehlt die Konsequenz, wenn er vom Schreiben spricht²⁾, denn dann braucht er manchmal die Gegenwart³⁾, manchmal die Vergangenheit⁴⁾, mehrfach eine nach beiden Richtungen deutbare Form.⁵⁾ Über seine Empfindungen und Wünsche spricht er stets in der Gegenwart.

Als Selbstbezeichnung herrscht, soweit Meinhard im eigenen Namen oder sonst für einen einzelnen Absender schreibt, in der Regel die schlichte Ich-Form, die erste Person Singularis.⁶⁾ Ein eigentlicher

¹⁾ In H 105 Zitat aus dem empfangenen Siegburger Brief.

²⁾ Ich sehe ab von denjenigen Fällen, wo er am Briefende auf das Geschriebene zurückschaut und dann natürlich in der Vergangenheit spricht. So H 61 *rem posuimus*; M 8 *vobis insinuandum curavi*; M 27 *que scripsi, ne nichil scriberem, ideo scripsi*; M 41 *longius et brevius, quam vellemus, paternitati vestre respondimus*. Ein besonderer Fall ist auch H 71 *hunc unum (versiculum Horatii) ipse (decanus) ascripsit*.

³⁾ H 70 *Non possum pati, ut de hac re pro materia scribam*; H 72 *scribere vobis non gravarer*; H 78 *quod adhuc scribam vobis, non habeo*; M 23 *Me miserum, ne hoc solum eis scribam*; M 27 *Plura vellem . . . effutire, sed nuntius urget*.

⁴⁾ H 61 *placuit nobis ut . . . porrigeremus, und descripsimus*; H 67 *Copiosior . . . esse volui, sed domnus decanus . . . me urgebat*; H 78 *copiosiore[m] [me] in scribendo vobis destinaram futurum, sed N. vester . . . vix hoc ipsum me passus est effundere*; H 106 *Amor meus . . . brevis tamen in scribendo tibi ut esset, ea causa fuit*.

⁵⁾ H 65 *litterulas vobis . . . libatum ire statui*; H 73 *scribendo . . . temperare statui*; H 77 *scribere ipsa ratio . . . visa est*; M 2 *scribere proposui*.

⁶⁾ Die Ausführungen von G. Ehrismann, Duzen und Ihrzen im Mittelalter, in: Zs. f. dtsh. Wortforsch. 1 (1901), 117ff. sind wertvoll als allgemeiner Rahmen, reichen aber für die Anwendung auf einen Einzelfall nicht aus. Insbesondere sein Typen-Schema S. 126f. (Ich-Du vertraulich, Wir-Ihr solenn, Ich-Ihr untertänig, Wir-Du gebieterisch, dazu abschwächende Mischformen) trifft für Meinhard nicht zu.

„Pluralis maiestatis“ kommt auch in den Bischofsbriefen nicht vor. Schreibt Meinhard in Gemeinschaft mit anderen Domherrn, so braucht er natürlich die Wir-Form, die der Sinn fordert, doch fällt er auch hier gelegentlich ins „Ich“, wobei er dann niemals für sich selbst spricht, sondern gerade den andern (bzw. einen der andern) Mitabsender reden läßt. Mehrmals gibt er in solchen Fällen den Einzelsprecher an, *ego P.* (M 5, 21), *ego R.* (M 18), aber in einigen Briefen unterbleibt eine solche Spezifizierung (H 81, M 25); in diesen Fällen ist der Dompropst Poppo der Redende und Meinhard zeichnet nur in der Initiale als Mitabsender. In Briefen an Außenstehende (H 26, 58, M 3, 20), manchmal auch in solchen an den eigenen Bischof (H 63, M 10) sowie natürlich in allen Bischofs- und Kapitelsbriefen nennt Meinhard sich überhaupt nicht.

Wenn Meinhard nach anfänglichem Ich ins Wir fällt, also eine Mischform anwendet, so hat das meistens den Grund, daß der Kreis der Sprechenden tatsächlich zu einer Mehrheit erweitert wird, sei es daß eine bestimmte Person neben dem Absender ausdrücklich genannt¹⁾ oder daß der Briefempfänger in die Rede einbezogen²⁾ oder daß stillschweigend die übrigen Bamberger (oder wenigstens die Domherrn) mitgemeint sind. Die letztere Form, bei der das „ich“ dem Sinne nach mit einem „wir hier“ vertauscht wird, besonders im Possessivpronomen, aber auch in Verbalformen und im Personalpronomen, ist sehr häufig; nur eine Minderzahl von Briefen führt von Anfang bis Ende die Ichform durch, während die Mehrzahl — bei vorherrschendem „ich“ — an einzelnen Stellen solche stillschweigenden Erweiterungen vornimmt. Mit der Vorliebe für eine derartige Redeweise befinden wir uns schon auf dem Wege zu einem „Pluralis modestiae“, und letzterer tritt denn in der Tat mehrfach auf. Charak-

¹⁾ M 3 *ego fraterque suus . . . supplicamus*; M 7 *mihi ducique B. . . . Nos*. Ein Sonderfall ist H 26, wo Poppo gegenüber seinem Verwandten, dem Bischof Hezilo von Hildesheim, in der ersten Briefhälfte im Namen der ganzen Sippe (*gens nostra*) und demnach in der Wirform spricht.

²⁾ H 65 *Amicus noster Benno*. H 74, nach Speyer gerichtet, nennt den dortigen Bischof *domnus noster, cuius memoria nobis semper sacrosancta fuerit*; auch bei dem weiterhin erwähnten *vinum nostrum* ist vielleicht der Empfänger (ein Verwandter?) mitgemeint. M 4, nach Reims gerichtet, nennt den Reimser Erzbischof *domnus noster* (während der Bamberger Bischof hier *domnus meus* heißt!), ferner den Reimser Archidiakon *domnus noster archidiaconus*, einen Reimser Arzt *Orgilinus noster medicus*, wobei offenbar auf persönliche Reimser Erinnerungen Meinhardts angespielt ist. Auch bei den *rumusculi, qui nobis instillati sunt*, in M 7 ist wohl der Empfänger Anno als redend mithineingezogen, da der Absender Gunther kürzlich mit ihm zusammen war. Entsprechend wohl auch das *insectamur* in M 24.

teristischerweise läßt es sich an vielen Stellen nicht entscheiden, ob der Briefschreiber im Namen einer Mehrheit spricht oder für sich selbst die Pluralform braucht. Immerhin ist das letztere des öfteren eindeutig der Fall, sowohl in Meinhards Privatbriefen¹⁾ wie in Bischofsbriefen.²⁾ Einmal ist die Wirform durch einen ganzen Brief fast restlos durchgeführt.³⁾ Besonders beliebt ist sie, wenn Eigenschaften des Empfängers denen des Absenders gegenübergestellt werden, z. B. H 65 *Quae (litterulae) etsi longe humiliores quam pro vestra sublimitate fuerint, nostrae tamen testes erunt devotionis*, oder noch schärfer M 32 *Sed ut nobis tantum in vos liceat, non hoc nostrae improbitatis est, sed vestre probitatis*.⁴⁾ Hierin liegt nun schon ein Übergang zur völligen Umschreibung der Ich-Form durch ein Abstraktum, und auch dies kommt einige Male vor in den Formen *nostra mediocritas* (H 76), *nostra parvitas* (M 9), *nostra tenuitas* (M 32). In diesen Fällen hat die Umschreibung lediglich die Bedeutung „ich“, steht aber noch in einem Sinnzusammenhang mit dem Kontext, da der Redende hier jedesmal auf seine schwachen Kräfte anspielt. Ohne einen solchen Sinnzusammenhang, also in ganz formelhafter Erstarrung, findet sich die Umschreibung der ersten Person in Meinhards Privatbriefen nicht⁵⁾; nur in den Bischofsbriefen an den Metropolitene und den Papst kommt *nostra humilitas* (M 8) und *mea humilitas* (M 40) vor, ebenso in einem Domkapitelsbrief *nostrum humilitas* (M 41), also

¹⁾ H 69 *sollicitudo nostra*; H 80 *libello nostro*; H 105 *nostra persona*; H 106 *tolerabimus*; M 27 *solatium litterarum a nobis expectatis* (vorher *flagilandarum a me litterarum*); M 39 *humeros nostros* und *nostrum pudorem*, ferner besonders am Schluß des Briefs mit Bezug auf die Schriftstellertätigkeit: *quod nobis superna gratia irrogaverit — intendimus — perstringemus — persequemur*.

²⁾ M 8 *nostris antecessoribus*; M 33 *nos quidem . . . facimus* und *antecessoris nostri*; M 40 *desiderium nostrum* und *vigilantiam nostram*.

³⁾ M 20 (einzige Ausnahme: *Sed scio*). Spricht hier der Absender R. etwa stillschweigend auch im Namen seiner Verwandten? Vgl. den inhaltlich teilweise ähnlichen Brief H 26. Ferner redet auch M 14 fast restlos in der Wirform (einzige Ausnahme: *Vix, arbitror . . .*), doch ist hier nicht sicher, ob ein oder mehrere Absender sprechen, vgl. unten Exkurs 1. Die übrigen Briefe in Wirform haben eine Mehrheit von Absendern.

⁴⁾ Vgl. ferner H 106 *tum denique dignitas tua secuta et gratulatio nostra erit libera*; M 9 *vestra dignatio de fidei devotionisque nostre constantia tam sincero presumit iudicio*; ferner M 6, 9, 15, 24, 34, unten S. 98 Anm. 4. Seltener ist in solchen Fällen *meus*, so H 75 *benevolentiae vestrae munus . . . meae quoque devotionis officium*; M 19 *libertatem vestrarum mee sedulitati responsuram*.

⁵⁾ In H 105 ist *pro nostra pravitate* (verderbt aus *parvitate*?) Zitat aus dem empfangenen Siegburger Brief. Auch H 80 *quasi reverentiam nostram erubescens summisce descendis ad preces* ist ein Sonderfall, da aus dem Sinne des Empfängers heraus gesprochen.

offenbar eine Konzession an den offiziellen bischöflichen Stil entsprechend dem *licet indignus* in der Intitulatio (oben S. 78). Eine Vorliebe für überflüssige Bescheidenheitsfloskeln liegt Meinhard also in der Selbstbezeichnung fern. Im übrigen ist er dabei allen schematischen Regeln abhold, und es ist für seinen Stil charakteristisch, daß er von der einfachen Ich-Form zu andern Formen (Plural oder Umschreibung) in erster Linie dann übergeht, wenn das durch den Sinn gerechtfertigt ist.

Dem entsprechen auch ungefähr seine Gewohnheiten bei der Anrede. Die Grundlage ist die Unterscheidung zwischen dem vertraulichen Du und dem respektvolleren Ihr, gleicht also schon dem modernen Gebrauch.¹⁾ Das *tu* herrscht demnach hauptsächlich in Meinhard's Freundesbriefen (H 74, 77, 79, 80, 106, M 1, 13, 22, 30, 31), dagegen in den Schreiben anderer Domherrn (H 26, 58, 63, 70, 78a, 81, M 3, 5, 6, 10, 16, 18, 20, 21, 25, 28) und in den Bischofsbriefen (H 68, M 7, 8, 9, 17, 33, 36, 40) das *vos*. Andererseits gibt es auch eine bedeutende Anzahl Privatbriefe Meinhard's mit *vos*, sowohl solche an Bischof Gunther (H 62, 67, 71, M 11, 23, 27), an auswärtige Bischöfe (H 64, 76, 78, M 32) wie auch an andere Personen (H 65, 69, 73, 75, 105, M 2, 4, 12, 19, 24, 29), die dann, wie Adresse oder Inhalt in der Regel erkennen lassen, höher als Meinhard oder ihm persönlich ferner stehen.

Wenn Meinhard einen Freund duzt, so steht diese Anredeform fest und wird nie durch Ihrzen ersetzt.²⁾ Anders aber liegt es dort, wo er ihrzt³⁾; gibt es doch mehrere Briefe, die mit *vos* beginnen und dann zeitweilig ins *tu* übergehen. In H 76 an den Speyerer Bischof ist vor dem Schluß ein kurzer Du-Abschnitt eingeschoben, der teils poetisch, teils hochrhetorisch ist.⁴⁾ Ebenso liegt es in M 20 an den Bischof von

¹⁾ Vgl. dazu Bern von Reichenau Ep. 7, Migne 142, 1165: *Tuus, non vester, ideo dixi, quia, salva interim seorsum reverentia, non ut nunc episcopum, sed ut quondam amicum te statui alloquendum*. Ferner S. Cavallin, Literarhistor. Studien z. Vita S. Caesarii Arelatensis (Lund 1934) S. 58 ff.

²⁾ Ich fand nur zwei Ausnahmen, in denen ein Du-Brief auch die zweite Person Pluralis braucht. Die eine ist M 14 am Schluß, jedoch nur deshalb, weil hier die Kaiserin Agnes in die Anrede einbezogen wird, vgl. unten Exkurs 1. Die andere ist das *amantissimus vestri* in H 74, wobei wohl ebenfalls eine Erweiterung der Anrede („Ihr alle“) gemeint ist. Über den Schluß von M 23 vgl. unten S. 91 Anm. 3.

³⁾ Abzusehen ist natürlich von Zitaten; dahin gehört auch H 67 *Revertere* usw. (Cant. 6, 12) und H 73 *Dictum puta* (Terenz Andr. 29). Ferner ist zu beachten, daß Meinhard die zweite Person Singularis manchmal im Sinn von „man“ braucht (so H 71 *putes*, H 76 *non tu dixeris*, und mehrfach); auch Apostrophen (wie H 78a *Ecce tibi mutatum Polemonem!* M 23 *Sed quid me strangulas, portitor inhumanissime?*) gehören nicht hierher.

⁴⁾ H 76 *Salve praesul, salve pastor, salve pater patriae!* (Rhythmischer Fünfzehn-

Regensburg, wo der kurze Du-Abschnitt fast wörtlich aus der Bibel stammt¹⁾, und in H 105 an den Abt von Siegburg, der im feierlichen Schlußwunsch geduzt wird.²⁾ Vollends in M 23 redet nur das erste Drittel, das einen Bericht vom Hofe enthält, den Bischof Gunther mit *vos* an, der Rest aber, der mit vielen Bibelstellen und viel Rhetorik Meinhardts Abschiedsgefühle ausspricht, ist im *tu* gehalten.³⁾ In allen vier Fällen ist der Sinn des plötzlichen Duzens nicht mißzuverstehen: es bedeutet keineswegs Vertraulichkeit, sondern gesalbte Feierlichkeit. So sind auch die zwei Briefe zu verstehen, die, obwohl an Bischöfe gerichtet, von vornherein duzen: das von geistlichen Gefühlen überfließende Schreiben an den Kardinalbischof Leopertus (M 14) und das vorwurfsvoll hochtrabende Anklageschreiben des Kapitels an Gunther (M 37). Dazu kommt schließlich mit durchgehendem Du Meinhardts Widmungsschreiben an Gunther (M 39), das als Widmung eigenen Gesetzen gehorcht. Es ist wichtig, daß dieser zweite Duz-Gebrauch, der sich nur in Briefen an Bischöfe oder Äbte findet, nicht etwa als klassizistisch zu beurteilen ist, sondern aus der geistlichen Rhetorik stammt.

Daneben gibt es noch eine zweite Form, die das gewöhnliche *vos* ersetzen kann: die Umschreibung durch ein Abstraktum (*vestra excellentia* usw.).⁴⁾ Sie hat natürlich den Sinn einer betonten Ergebenheit oder Höflichkeit und kommt deshalb bei Meinhard nur vor in Schreiben an Personen von hohem Rang: an König und Papst, an Bischöfe, an Abt und Äbtissin.⁵⁾ Wiederum zeigt sich hier die Sinn-

silber.) *Te cleri vota, te populi requirebant suspiria, ipsi te parietes ecclesiae interrupti pendentes vocabant, ipsi te urbis muri per te sperantes consummationem desiderabant.* (Man beachte die Metaphern und den Parallelismus mit Anapher und Reim.)

¹⁾ M 20 *Spiritus enim domini super te, eo quod unxerit te, evangelizare pauperibus misit te* (gegenüber Is. 61, 1 in Itala-Fassung, Sabatier 2, 625, ist lediglich *me* durch *te* ersetzt). *Unctio hec sancta oleum est exultationis, quo unxit te deus pro participibus tuis* (Hebr. 1, 9). Verwiesen sei auch auf den Schlußwunsch von M 21 *Vite animeque vestre superna pietas secundum magnam misericordiam tuam prospiciat*, wo jedoch *tuam* wohl nur Textentstellung für *suam* ist, vgl. 1. Petr. 1, 3.

²⁾ H 105 *Pax et gratia tecum et corona iustitiae tibi maneat in die illo, domne pater merito dilectissime, venerabilis et exoptatissime* (bis hierher entlehnt aus Paulinus, Aug. Ep. 24); *omnemque fraternitatem tuae sanctitatis comitem et aemulatricem . . .* (folgt Entlehnung aus Aug. Ep. 31).

³⁾ Vgl. oben S. 68. Erst die Schlußsätze fallen wieder ins *vos*, weil hier Gunthers Begleiter einbezogen werden.

⁴⁾ Für das 4.—6. Jahrhundert vgl. A. Engelbrecht, Das Titelwesen bei den spätlateinischen Epistolographen (Wien 1893).

⁵⁾ Als einzige Ausnahme wüßte ich allenfalls in M 24, einem Brief Meinhardts an seinen Lehrer F., *vestra prudentia* zu nennen, was jedoch nach dem Zusammenhang schwerlich als Anredeform gemeint ist.

erfülltheit von Meinhard's Stil. Denn er kennt zwar eine Anzahl von rein formelhaften Anreden, die sich einfach auf die Stellung des Angeredeten beziehen: für Könige¹⁾ *magnificentia*, *gloria*, *maiestas* und *excellencia* (M 15, 35), für den Papst *paternitas* und *apostolatus* (M 40), für Bischöfe *paternitas* (H 68, M 41, im Bischofsschreiben M 33 *fraternitas*), *reverentia* (H 76, M 34, 41), *dignatio* (M 9) und *sanctitas* (M 41), für einen Abt *sanctitas* (H 105 zweimal). Aber wesentlich zahlreicher sind diejenigen Fälle, in denen die Abstrakta in sinnvoller Weise nach dem Zusammenhang des Satzes gewählt werden. Auf der Grenze stehen — in Briefen an Bischöfe — *pietas* (H 70, M 37, 38) und *caritas* (M 8, 9, 14, 33), bei denen man mehrfach schwanken kann, ob sie als eine Anredeform gebraucht oder ob wirklich die betreffenden Eigenschaften gemeint sind. Stets sinnerfüllt aber ist der Gebrauch von *prudentia* (M 6, 8, 34, 37, 40 zweimal, 41), *benevolentia* (M 5, 36, 38), *liberalitas* (H 26, 71, M 2, 19, 34), auch *industria* (H 61), *fiducia* (M 9, 17), *munificentia* (M 34), *misericordia* (M 37). Wollte man bei diesen Worten die Umschreibung (*vestra prudentia* usw.) durch das bloße *vos* ersetzen, so würde der Sinnzusammenhang eine Verarmung erfahren.²⁾ Dazu kommt ferner eine große Zahl von Fällen, in denen diese und andere ähnliche Abstrakta überhaupt nur zur Bezeichnung der Eigenschaften des Briefempfängers gebraucht werden, also nicht durch die reine Anrede ersetzt werden können; Meinhard liebt es eben, in rühmenden Ausdrücken von den Eigenschaften des Empfängers zu sprechen. Sein Stil zeigt also in den Anredeformen alle Übergänge von der gedanklichen Inhaltlichkeit zum konventionellen Formalismus; er entwickelt die Formel erst langsam vom Sinne her und kommt nur selten bis zur gänzlichen Inhaltsentleerung.

Eine geringe Rolle spielt bei ihm die direkte Anrede im Vokativ.³⁾

¹⁾ Das Schreiben an Heinrich IV. M 35 ist insofern das charakteristischste, als es bei seiner Kürze nur sechs Anreden enthält, davon vier mit Umschreibung: *vestra magnificentia*, *vestra gloria*, *gloria vestra*, *maiestas vestra*. M 15 an den ungarischen König hat *vestra excellencia* und *magnificentia vestra*, daneben stehn Anreden ohne Umschreibung.

²⁾ Z. B. M 6 *Non fugit vestram prudentiam, quanta hominum malicia et dolus ubique redundet*; M 5 *constantissime vestre benivolentiae pro fratre Hartwico unice gratamur*; H 71 *Liberalitati vestrae, quae . . . in me munificentissima extitit, grates . . . agerem*.

³⁾ M 10 *mi G.*; M 14 *pater*; M 21 *domne dilectissime et vita quondam dulci longe longeque dulcior*; M 37 *domne piissime*; M 39 *dulce decus meum Gunthere* (vgl. Horaz Carm. 1, 1, 2, dazu H 26 *vos, scilicet dulce decus nostrum et praesidium*). M 40 *pater sancte*. Hiervon bietet nur M 39 die Anrede im ersten Satz des Kontextes, die übrigen im späteren Verlauf; vgl. dazu Aßmann: HVS. 30, 630 über die Tegernseer Briefe.

Sie ist aber dann zu beachten, wenn sie in längerer Ausgestaltung am Satzende nachklappt, so besonders im Schlußwunsch¹⁾ oder am Ende von Brief-Teilen.²⁾ Diese Gewohnheit stammt nämlich aus den Augustinbriefen, wo sie an genau den gleichen Stellen eine Rolle spielt; der Wortlaut der betreffenden Anreden selbst ist sogar in der Hauptsache wörtlich oder in Anlehnung aus den Augustinbriefen entnommen.³⁾

In Meinhards Redeweise über dritte Personen⁴⁾ lassen sich für den Gebrauch von Titel-Prädikaten gewisse Ansätze zu festen Gewohnheiten erkennen. Der Titel *pater* (H 78, M 6, 8, 14, 23 in der Adresse, M 14 und 40 auch im Text)⁵⁾ und das Prädikat *reverentissimus* (H 26, 63, M 6, 8, 9, 14, 17, 34, 36, 38, 40, 41 in der Adresse, M 41 auch im Text) sind den Bischöfen vorbehalten; man vgl. dazu die Anrede *reverentia vestra* oben S. 92. Die *fratres* in der Mehrheit sind in der Regel die Bamberger Domherrn (H 81, M 25 mehrfach, 34, 41)⁶⁾; von einem einzelnen *frater* gilt manchmal das gleiche (M 5, 28), in anderen Fällen ist das nicht zu entscheiden (H 80, M 12, 14, 24, 30, 31).⁷⁾ Der *domnus* ohne Angabe von Namen oder Titel ist der Bamberger Bischof⁸⁾, so jedenfalls *domnus meus* (H 64, M 2, 4, 22), auch *domnus noster* (H 73 zweimal, 79, M 29, 32, 34, 38 fünfmal)⁹⁾ und *domnus episcopus* (M 13). Entsprechende Beobachtungen machten wir oben S. 76 bei der Inscriptio. Fast niemals sprechen Meinhard und die übrigen Domherrn von ihrem Bischof ohne dies Prädikat¹⁰⁾;

¹⁾ H 80 *Vale ergo in Christo, mihi dulcissime et amantissime frater*; H 105 *Pax et gratia tecum . . . , domne pater merito dilectissime, venerabilis et exoptatissime* (folgt noch Gruß an die Brüder); M 40 *Omnipotens deus apostolatium vestrum . . . custodiat, domne sancte ac beatissime pater*.

²⁾ M 14 *Consolaris certe . . . , personam imple, domne vere sancte ac merito venerabilis pater*. Ebd. *Unde restat, ut . . . nos commendatos habeas, domne colende et beatissime pater*.

³⁾ Es handelt sich im wesentlichen um Briefe an Augustin, so Aug. Ep. 24 (Paulinus, dazu H 105), Ep. 81 und 172 (Hieronymus, dazu M 40), Ep. 135 (Vulturnianus, dazu M 14).

⁴⁾ Dazu sind noch die Inscriptio zu ziehen, da die Adressen ja in der dritten Person abgefaßt sind.

⁵⁾ Auszunehmen ist M 1, wo der leibliche Vater gemeint ist.

⁶⁾ In H 105 sind es die Siegburger Mönche, in H 75 möglicherweise die Speyerer Domherrn.

⁷⁾ In M 3, 4, 21 bezeichnet es den leiblichen Bruder.

⁸⁾ Für den Bischof selbst ist der *dilectissimus domnus* der König (M 17), die *domna* die Kaiserin (H 61, 71).

⁹⁾ In H 74 und M 4 bezeichnet *domnus noster* jedoch den Bischof des Empfängers.

¹⁰⁾ Aufgefallen ist mir nur M 13, wo es einmal *episcopus*, dann *domnus episcopus* heißt.

der Brief M 41 bestätigt als Ausnahme die Regel, da darin das Kapitel den Bischof Hermann nicht mehr als solchen anerkennt und deshalb für ihn ganz sonderbare Bezeichnungen wählt (*persona qua de agitur, ille noster, Babenbergensis* usw.). In der Anwendung dieses Titels auf andere Personen ist jedoch keine Konsequenz erkennbar; wir finden *rex* (M 23, 28, 41) neben *domnus rex* (M 20, 40), *imperatrix* (M 10, 23) neben *domna imperatrix* (H 68, M 9, 14), *papa* neben *domnus papa* (beides M 41), *praepositus* (H 78a zweimal, M 10, 34) neben *domnus praepositus* (H 64), *decanus* (H 70) neben *domnus decanus* (H 67, 71) usw. Nur ganz selten wird beim Reden in dritter Person die Umschreibung durch ein Abstraktum angewandt, so einmal für den König *domni et excellentissimi regis dignatio* (M 40), einmal für den Papst *apostolica auctoritas* (H 58), ferner natürlich für Gott.

Die Personennamen werden zum großen Teil durch Initialen ersetzt. Das ist nicht etwa nur in unsern Handschriften geschehen, sondern schon in den Originalen, da es der Zeitgewohnheit entsprach und beispielsweise auch in den erhaltenen Originalbriefen der Päpste und Heinrichs IV. zu beobachten ist. In Meinhard's Adressen finden sich überhaupt nie ausgeschriebene Personennamen, sondern stets Initialen.¹⁾ Im Kontext kommt beides vor, ebenso auch halbe Abkürzungen (*Henr.*, *Hart.* usw.); ein System läßt sich nicht erkennen, aber vermutlich hing es von der Annahme ab, ob der Empfänger die gemeinte Person nach der Initiale schon erkennen würde. In der Adresse fiel diese Sorge fort, da über Absender und Empfänger der Bote Bescheid wußte.

Glücklicherweise nur selten ist die Initiale durch *N.* (= *Nomen*) ersetzt. Die Entstehung dieses *N.* ist bei den Stücken des CU klar, da dieser es mehrfach (M 9, 17) an Stellen bietet, wo die Pariser Handschrift noch die richtige Initiale oder gar den vollen Namen aufweist. Hier ist es also erst in einem späteren Überlieferungsstadium eingeführt worden. Schwieriger ist die Frage in der Hannoverschen (H 63, 78) und der Pariser Handschrift (M 3, 4, 8, 13, 22, 33). Denn es fällt auf, daß der richtige Name in den drei Fällen, in denen wir ihn ermitteln können, stets mit *H* anfängt: Propst Hermann (H 63), Gegenpapst Honorius (M 8), Bischof Hermann (M 33).²⁾ Da nun die Initiale *H.* sonst in den Briefen verhältnismäßig selten vorkommt (H 64, M 23, 36) und außerdem das *N*-Zeichen der hochmittelalterlichen

¹⁾ Einmal ist auch ein Ortsname (*Babenbergensis*) durch die Initiale ersetzt (M 36).

²⁾ Auch der in M 22 genannte *N.*, ein Begleiter Bischof Gunthers, kann sehr wohl mit dem in M 23 genannten *H.* identisch sein, vielleicht der Thesaurar Hartwig, vgl. H 71, 78a, M 5.

Briefhandschriften eine Form hat, die einem *H* außerordentlich ähnlich sieht¹⁾, so ist es sehr wahrscheinlich, daß in den genannten acht Briefen ursprünglich überall die Initiale *H*. gestanden hat und nur durch Mißverständnis der Abschreiber zu einem *N*. geworden ist. Jedenfalls erhält man nirgendwo den Eindruck, daß etwa schon die Originale das unklare *N*. geboten hätten.

Anders liegt es, wenn an Stelle des Namens das Pronomen *ille* steht.²⁾ Denn dieses scheint in mehreren Fällen schon im Original so gestanden zu haben, so beim *frater ille* in H 78a und H 79, beim *domnus ille* in M 11 und bei den *amici vestri veteres illi* in M 19.³⁾ Denn in diesen Fällen begreift man nach dem Zusammenhange, wenn man ihn nachliest, daß Meinhard den dem Empfänger bekannten Namen nicht einmal mit der Initiale andeuten wollte, um nicht verstanden zu werden, wenn der Brief einem Dritten zu Gesicht kam. Völlig klar ist dieser Sachverhalt bei dem *examen illius familie, quam nostis* in M 28. Gelegentlich wird in der Mehrzahl einfach von *ei* gesprochen, so H 80 *perditum eorum* (wessen?) *consilium* und M 23 *inceptum eorum* (wessen?), oder es wird noch deutlicher die Namensnennung durch *quidam* vermieden (M 41 *interventu quorundam*, auch *fiducia cuiusdam intercessoris*; vgl. M 18).

Damit erhebt sich die Frage, wieweit Meinhard sich auch sonst absichtlich dunkel ausdrückte, um nur vom Empfänger verstanden zu werden. Seine Briefe verweisen manchmal auf den Bericht des Boten (H 58, M 16) oder auf einen späteren mündlichen Bericht des Absenders, weil das „sicherer“ wäre (H 70, M 18, 29). In anderen Fällen vermeidet er sichtlich das Aussprechen gewisser heikler Dinge, so in M 40 die Simonie-Anklage gegen den Bischof (er sagt nur: *pro inscripta causa*) und in M 41 die Gefährdung durch den König (er spricht vage von den *privatis et publicis fortunis nostris et periculis*). Einen großen Umfang aber scheint diese Gewohnheit nicht anzunehmen. Im allgemeinen behandelt er auch die Politik mit großer Offenheit und redet manchmal auch von hochgestellten Personen mit

¹⁾ Bekanntlich kann das alte *N* die Form eines *H* haben. Auch in der Pariser Handschrift könnte man das *N*-Zeichen leicht für ein *H* halten. Aber die Initiale *H* in M 23 und 36 hat Minuskelform, und auch das Majuskel-*H* im Namen *Herilo* in M 12 weicht in der Form ab, während das *N* in der Kürzung *DNO* in M 3 und 10 völlig die gleiche Form hat wie in den Namens-Initialen.

²⁾ Ich sehe dabei ab von der Adresse von H 76, in der *ille* für den Namen des Empfängers steht. In diesem Falle geht das sichtlich nur auf die Überlieferung zurück, zumal die Adresse unvollständig ist (Intitulatio und Gruß fehlen) und die umliegenden Stücke überhaupt keine Adresse haben.

³⁾ Vgl. auch H 80 *illum* (wen?) *nullo meo negotio implicuerim*.

ungenierter Respektlosigkeit (vgl. H 71, M 18). Bemerkenswert ist auch M 13, wo er sich brieflich zur Mithilfe bei einem simonistischen Handel bereit erklärt, aber um mündliche Geheimhaltung dieser Tatsache vor jedermann bittet. Wenn er Andeutungen macht, die wir nicht verstehen, dann scheint das in der Regel nur daran zu liegen, daß er Dinge, die dem Empfänger bekannt waren, nicht erst umständlich auseinandersetzen will; seine Briefe sind eben doch mehr persönliche „Briefe“ als öffentliche „Episteln“ und wollen auch in ihrer literarischen Herausgabe diesen Charakter nicht verleugnen.

Ein weiteres Element der Verkehrsformen ist für den Stilcharakter von spezieller Bedeutung: die Höflichkeit. Meinhard vernachlässigt sie nicht, hält aber Maß mit ihr und sucht Stereotypes nach Möglichkeit zu meiden. Sehen wir von den Adressen und Anredeformen ab, so finden wir einige wenige Briefe ganz ohne Höflichkeiten gegen den Empfänger; sie sind geschäftlichen Inhalts und kurz (H 63, 70, M 4, 7, 13) oder enthalten neben einem Tatsachenbericht noch persönliche Vorwürfe (M 10, 16, 25, 27). In der Regel aber sind entweder unmittelbare Lobworte oder Versicherungen der Zuneigung, der Ergebenheit usw. vorhanden, auch wenn eine eigentliche *Captatio benevolentiae* am Briefanfang fehlt. Dabei treten nur ziemlich selten Stücke auf, die mit vielen und betonten Höflichkeiten beladen sind; ist dies jedoch der Fall, so liegt der Grund im Briefthema oder in der Person des Empfängers.¹⁾ Die sprachliche Form zeigt keinerlei Schema, inhaltlich jedoch ergibt sich ein gewisses Gesamtbild, das nicht ohne Interesse ist.

Selbstverständlich hält Meinhard als Kleriker seine Höflichkeit manchmal in geistlichen Bahnen, hebt etwa die *sanctitas*, *caritas*, *fides* und die göttliche Erwählung hervor oder bittet um Gebete. Aber nur in wenigen Briefen (H 76, 105, M 14, 15, 20, 23, 37) tritt dieser Zug stärker heraus und ist dann stets durch den Inhalt, die Person des Empfängers oder die Absenderschaft des Domkapitels begründet; in anderen Fällen erscheinen solche Motive nur nebenher (H 26, 68, 72, M 2, 6, 8, 9, 24, 32, 33, 36, 40, 41). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Schreiben an auswärtige Bischöfe, auch an Abt und Äbtissin. Die Briefe Meinhard's und der andern Domherrn an den

¹⁾ H 65 und M 24 an Meinhard's frühere Lehrer, H 76 Begrüßung des Bischofs von Speyer, H 105 an den Abt von Siegburg über die *Vita Annonis*, M 14 an Kardinalbischof Leopertus, M 15 an den König von Ungarn, M 20 Gratulation zur Weihe des Regensburger Bischofs, M 32 an Anno von Köln. Sonst wäre etwa noch H 80 zu nennen, an einen früheren Schüler, auf den Meinhard besonderes Gewicht gelegt zu haben scheint.

eigenen Bischof kennen diese Art im allgemeinen nicht (einzige Ausnahme M 23, der Abschiedsbrief vor der Wallfahrt), ebensowenig Meinhard's Freundesbriefe (Ausnahme M 24 an den einstigen Lehrer). Denn neben den geistlichen braucht Meinhard in etwa gleichem Umfang auch rein moralische Lobworte, die er der klassischen Begriffswelt entnimmt; er lobt die *mores*, die *humanitas* und *benevolentia*, auch wohl die *honestas*, *virtus*, *magnanimitas*, *gravitas*, *modestia*, *verecundia*, *industria*, *constantia*, *probitas* usw. Außerdem begibt er sich nicht minder auf das rein geistige Gebiet und spricht von der *prudentia*, dem *ingenium*, der *experientia*, auch der *providentia* (*provide*), der Urteilskraft, der Liebe zu den Wissenschaften oder dem gelehrten Können. Dies Gebiet fällt vielleicht sogar am meisten auf; selbst der Brief an den Papst (M 40) lobt nicht die *sanctitas*, sondern die *prudentia* Gregors, und der Glückwunsch zur Weihe des Regensburger Bischofs (M 20) hebt hervor, daß *ratio et intellectus* durch die Weihe gemehrt würden. Weitere Höflichkeiten beziehen sich nicht auf die Eigenschaften, sondern auf die Stellung, auf die edle Geburt oder die erlangten Ehren und Würden. Im ganzen also kehrt Meinhard den Kleriker in seinen Lobsprüchen meist nur dort heraus, wo der geistliche Ton durch die Verhältnisse mehr oder weniger gefordert war; im übrigen aber bleibt er als Schulmeister auf dem geistig-moralischen Gebiet oder zeigt überhaupt nur den Weltmann.

Dies alles waren Lobworte, die der Person des Empfängers an sich galten; andere betreffen das Verhältnis zwischen Absender und Empfänger. Letzterer wird als Schutz und gewohnter Beistand gepriesen, als Gegenstand des Vertrauens, als wohlwollender Helfer, der schon manche *beneficia* erwiesen habe. Wird er um ein Geschenk angegangen, so wird seine *liberalitas*¹⁾ oder *munificentia* betont; dazu kommt in den geistlichen Schreiben, von denen wir schon sprachen, die *caritas*. Das Stichwort der *amicitia* (*amicus*) fällt auffallend selten (H 74, 75, M 23, vgl. M 12) und der sonst beliebte Modebegriff *unanimis* fehlt ganz.²⁾ Meinhard spricht dafür gegenüber seinen Freunden viel von *dilectio* (*diligere*), *amor* (*amare*) und *affectus*, welche Worte er überwiegend auf seine eigenen Gefühle (bzw. die des sonstigen Absenders) anwendet, seltener auf den Empfänger. Oft betont er seine freundschaftliche Gesinnung durch Worte der Sehnsucht nach der Person des Empfängers, den er auch um baldige Herkunft bittet. Während der Trennung sei wenigstens das Briefschreiben eine Freude;

¹⁾ In M 19, 32, 34 steht *libertas* für *liberalitas*.

²⁾ Nur in M 23 in gänzlich anderem Zusammenhang: *primatum unanimitatis*.

7 Erdmann, Briefliteratur

ebenso spricht er mehrfach seine Genugtuung über gute Gesundheitsnachrichten aus. Gegenüber höhergestellten Personen versichert er (gegebenenfalls im Namen des Domkapitels) Ergebenheit oder Dienstbereitschaft. Bei alledem wird ein größerer Aufwand von Worten meist vermieden; aufdringliche Schmeicheleien sind selten.

Zur Höflichkeit gehört aber auch die Bescheidenheit. Dies tritt gerade bei Meinhard stark hervor, denn Bescheidenheitswendungen sind bei ihm nur selten gleichsam Selbstzweck und erscheinen dann nur ganz beiläufig, so etwa in der konventionellen Bemerkung, daß er Übles „verdient“ habe¹⁾, oder in gelegentlichen Hinweisen auf die geringe Bedeutung seiner Person.²⁾ Bemerkenswert ist höchstens, daß er über die Qualität seiner Briefe und seiner literarischen Produktion gerne in wegwerfenden Ausdrücken redet³⁾; das ist charakteristisch, denn natürlich lag gerade auf diesem Gebiet sein besonderer Ehrgeiz. Das Thema der mangelnden Eignung für die übernommene literarische Aufgabe wird im Widmungsschreiben sogar ausführlich erörtert, doch war dort eine solche Haltung durch den Widmungsstil gefordert. Im allgemeinen aber pflegt Meinhard ungünstige Aussagen über sich selbst (oder den sonstigen Absender) gleich mit einer günstigen Aussage über den Empfänger zu verbinden, so daß erst beides zusammen den eigentlichen Gedankeninhalt ergibt. Das geschieht oft in der Form von rhetorisch ausgearbeiteten Antithesen⁴⁾ oder auch von nur

¹⁾ M 21 (*deus me*) *excruciet ut merui*; M 27 *a nobis haut sciam gravius an oculius merentibus*. Sachlich mag man hinzuziehn M 33 *exhortatio vestra . . . mihi . . . pro salute necessaria*.

²⁾ H 76 *Si quis etiam inter tanta nomina locus nostrae quoque detur mediocritati*; M 32 *si quid sit, quod nostra tenuitas . . . prestare valeat* (vgl. auch H 65 *si sperare id licet*).

³⁾ H 78 *hoc ipsum* (den Brief) *effundere*; H 80 *ut eum* (*libellum*) *praemature quasi ante legitimos menses ederem vel potius effunderem*; M 23 *ne per omnia ineptiis indulserim*; M 27 *Plura vellem licet inepta effutire*; M 32 *verus rusticus evasi, dum sic incondita loquacitate oculos auresque vestras attonitas reddo*. Vgl. ferner zur Sache die Beispiele aus M 32, H 61, 65 in den drei nächsten Anmerkungen. In allen diesen Fällen schreibt Meinhard natürlich im eigenen Namen.

⁴⁾ H 69 *a stolido quodam tyrone experientissimum vos . . . veteranum . . . doceri*; H 105 *vos quidem, super montem aedificata civitas vel accensa super candelabrum lucerna, in septiformi claritate collucetis, nos in valle — atque utinam lacrimarum — sub modio peccatorum delitescimus* (teilweise auch Paulinus von Nola, Aug. ep. 24, aber ausgestaltet); M 6 *nec vestram gravitatem nec nostrum pudorem onerare*; M 9 *quod nostre parvitalis officium erga vos exile . . . tam magnifica appenditis estimatione, non equidem meum meritum, sed propensum vestre caritatis intelligo affectum, sowie ut tenuissimam operam . . . velut egregiam et singularem admirentur*; M 15 *licet verecundia nostra vix paciatur, regia tamen animi vestri munificentia . . . nos . . . hortatur*; M 23 *Tu secundum apostolum . . . bravium superne vocationis persequeris, et ego*

sachlichen Gegenüberstellungen.¹⁾ Manchmal sagt er ausdrücklich, daß er der Vorzüglichkeit des Empfängers nicht entspreche, seine Güte nicht gebührend erwidere oder ihm nicht vergleichbar wäre²⁾, auch daß dieser aus Liebenswürdigkeit zu günstig über ihn urteile³⁾; dazu kommt als besonderes Motiv, daß er vor der Freigebigkeit jenes sich des Bittens schäme.⁴⁾ In allen diesen Fällen liegt das Wesentliche erst in der Kontrastwirkung; die Bescheidenheit ist also Folie für die Höflichkeit. Von einem betonten Bescheidenheitsstil mönchischer Art ist Meinhard recht weit entfernt; es fehlt auch nicht an gelegentlichen Äußerungen eines gewissen Selbstbewußtseins.⁵⁾

Eine eigenartige Rolle spielt schließlich der Tadel. Man kann nicht sagen, daß Meinhard die Invektive als besondere Briefform gekannt habe oder daß der Tadel bei ihm eine Stilfigur gewesen wäre. Aber so viel jedenfalls ist auch unter briefstilistischem Gesichtspunkt wichtig, daß der ungeschminkte Tadel in dieser Korrespondenz möglich war. An sich versteht Meinhard sehr wohl die Kunst, eine Beschwerde in einen höflichen Ausdruck der Bewunderung einzuwickeln⁶⁾ oder sie durch eine scherzhafte Verkehrung ins Gegenteil

quasi stimulus Sathane te . . . colafizo; M 24 (mea) prematuri magistratus tyrocinia vestra velud experientissimi ducis regerentur prudentia, sowie optime noverim, quam vobis erga studiosos exundans sit benivolentia, non nichil etiam sperem de nostra in promerendo modestia; M 32 vos scilicet quos in . . . illustri quadam et sublimi quasi specula divina sors posuit, . . . nos quos humili et obscuro loco fortuna dampnavit, sowie non hoc nostre improbitatis est, sed vestre probitatis, und tam verbosis ineptiis seria vestra interpellare; M 34 etsi magno verecundie nostre dampno, haut minore tamen libertatis vestre fiducia.

¹⁾ H 61 *Nos . . . confuse rem posuimus, sed vos ut egregius poeta . . . lucem ex fumo dabit* (vgl. Horaz, *Ars* 143); H 65 *studio illo (vestro), tametsi mea ingenii malignitas me uberiorem eius fructum defraudavit, . . . nihil esse potest . . . efficacius; H 105 petitionem sic frequentissimi et sanctissimi coenobii hominem peccatorem . . . dissimulare; M 29 si vos valetis, . . . optime est, ego quidem valeo, si quidem id valere homine dignum sit . . . vegetari.* Vgl. auch H 74 *Non equidem tam imperiosam consolandi facultatem mihi arrogo nec tantum humanitatis stuporem in te concipio.*

²⁾ H 65, 68, 75. Vgl. auch H 65 über den Brief: *longe humiliores quam pro vestra sublimitate.*

³⁾ H 105, M 12, 39.

⁴⁾ M 2, 20, 32, dazu M 15 und 34 oben S. 98 Anm. 4.

⁵⁾ H 80 *Ego enim litteras tibi transmisi, in quibus te non ita multum nostri poeniteat; H 105 nostra persona, quae nonnulla litteratoriae professionis aura aliquando percipuit.* Vgl. auch H 66 *ego tamen, ut ait Terentius, homo liberalis sum et fugitans litium* (Phorm. 623).

⁶⁾ H 69 *Si prudentiam vestram in omnibus, singularem vero experientiam vestri . . . non penitus exploratam habuissem, difficilis mihi existimatio sententiae vestrae futura erat, qua usw.; M 24 Consilium vestrum . . . mirari satis nequeo, nisi forte, ut fit, tenerior quidam humanitatis affectus vestrum titillet desiderium.*

genießbar zu machen.¹⁾ Aber er scheut sich auch nicht, einen unverhüllten Tadel deutlich auszusprechen.²⁾ Ganz besonders und in auffallender Weise tut er das gegenüber seinem Bischof Gunther, den er mehrfach geradezu schilt. Seine Vorwürfe sind ganz allgemeiner Natur (H 61) oder sie gehen auf Gunthers unpassende Lebensweise (H 62)³⁾, auf das viele Schlafen (H 62, 66), auf die langen Aufenthalte in Kärnten (M 27), auch wohl auf die gar zu heftige Forderung nach Briefen (H 71). Dabei fehlt es nicht an scharfen Ausdrücken wie *prava cupiditas* oder *iniqua et enormis corporis propensitas*. Es ist keine Übertreibung, wenn Meinhard selbst seinem Bischof schreibt, daß er ihm oft ein unangenehmer, manchmal bitterer Mahner gewesen sei (M 23). Da Gunther sich durch all das wenig anfechten ließ und auf immer weitere Briefe drängte, könnte man meinen, daß er selbst Meinhard den Auftrag erteilt hätte, ihm von Zeit zu Zeit „die sünd'ge Seele auszuschelten“, gleichsam als Beichtvater (oder auch als Hofnarr). Allein da Meinhard auch in seinen Briefen an Dritte (H 73, 79, M 22, 29) die gleichen Klagen über seinen Bischof vorbrachte, scheinen seine Beschwerden doch echt gewesen zu sein. Außerdem schreibt er auch im Namen des Dekans Poppo (H 78a, M 10, vgl. M 28) nicht minder dreist oder heftig; einmal bringt er einige Spitzen gegen Gunther ausdrücklich als Bestellungen oder Zusätze Poppo an (H 71). Auch wenn er sich im Namen mehrerer Domherrn oder des ganzen Kapitels an Gunther richtet (H 61, M 16, 37), scheut er sich nicht vor scharfen Vorwürfen, die sich dann zwar nicht auf das private Verhalten, aber auf die mangelhafte Vertretung der Bamberger Rechte beziehen. Das alles war zweifellos ernst gemeinte Offenheit und muß als Zeugnis für die Lebensformen im Kreis des Bischofs Gunther⁴⁾ und zugleich für den Charakter von Meinhards Briefen festgehalten werden. Freilich darf man dabei nicht vergessen, daß Meinhard daneben nicht versäumt, seinem Bischof auch mancherlei Liebenswürdigen und Höfliches zu sagen; er macht mehr als einmal, wenn er Gunther etwas Scharfes geschrieben hat, hinterher zur Abmilderung eine ausdrückliche Wendung ins Freundliche.⁵⁾

¹⁾ H 78a *quemadmodum experientissimi veterani factitarunt, ita vos iam tyronibus aliis munia illa castrensia praescribatis vosque ipsum tam laboriosis eruatis exercitiis*. Mit den *laboriosa exercitia* ist, wie die Fortsetzung zeigt, das Gegenteil gemeint, nämlich *otium et somnus*.

²⁾ H 77 *tuae ipsius irrationabili plane vehementiae*. Gedämpfter in M 33 *littere vestre tam temerarium sibi iudicium . . . usurpant*.

³⁾ Vgl. dazu Erdmann, *Fabulae curiales*, in: *Zs. f. dtsch. Alt.* 73 (1936), 87—98.

⁴⁾ Vgl. Lampert a. 1065 ed. Holder-Egger S. 99 über Gunther: *a servis suis plerumque maximas verborum contumelias inultus acciperet*.

⁵⁾ H 62 *si quos in litteris istis senseritis aculeos, illos eo vos accipiatis animo*,

6. Literarische Stellung

Im 11. Jahrhundert werden in der gelehrten Welt die ersten Regungen eines nationalen Empfindens bemerkbar, und zwar nicht etwa durch eine Abschließung der Völker gegeneinander, sondern gerade durch eine Belebung des Austauschs unter ihnen. Meinhard spricht wiederholt von Studien in Frankreich (H 80, M 3); er hat selbst in Reims studiert (H 65, M 4, vgl. oben S. 18f.), wo der Scholasticus Hermann, nach seinem Namen offenbar wiederum ein Deutscher, sein Lehrer war.¹⁾ Durch diesen Austausch gelangte im Bereiche des *studium* im allgemeinen der nachmals berühmte Primat der französischen Nation zur Anerkennung. Drastisch lehren uns das bereits zu Meinhards Zeit die Hildesheimer Briefe, in denen einmal über einen zweitklassigen Lehrer gesagt wird, daß er mit seinen Vorlesungen keine drei Groschen hätte verdienen können, wenn er noch in Frankreich geblieben wäre (H 36). Bei Meinhard selbst finden wir zwar Ähnliches, denn er bezeichnete seine Reimser Studienzeit als die liebste seines Lebens und stellte das dortige „Studium“ unter allen an die Spitze (H 65), wie er denn auch seinen Reimser Bekanntenkreis in dankbarer Erinnerung behielt (M 4). In der Praxis aber machte er als erster den Versuch, den Wettbewerb mit den französischen Schulen aufzunehmen, womit er sich einen Ehrenplatz in der deutschen Geistesgeschichte erworben hat. Einem seiner Schüler, der Bamberg mit einem andern Studienort vertauschte, aber nicht nach Frankreich ging, teilte er seine lebhafteste Befriedigung hierüber mit, indem er zugleich die Hoffnung aussprach, daß jenen seine bisherige Schule nicht gereuen werde.²⁾ Vielleicht hat er gegenüber den Franzosen schon jenen eigentümlichen Wechsel von Anziehung und Abstoßung empfunden, der später für das geistige Deutschland fast typisch geworden ist. Denn über die Kaiserin Agnes, die Französin, bemerkt er in boshafte[n] Worten, daß neben anderen Momenten auch ihre Heimat (*patria*) den Verdacht bestärke, daß sie sich auf Lieb-schaften einlassen wolle (H 71). Freilich wird er, der in der Erziehung

quo finguntur affectu; H 66 ne nimis inhumanus censor per omnia in vos esse (videar); H 71 Verumtamen ut mitius agam. Vgl. auch H 73 Domnum vero nostrum ut virum sanctum usw.

¹⁾ Ebenso kam dessen Reimser Nachfolger, Bruno, aus Köln, und etwas später hat der Deutsche Manegold von Lautenbach in Frankreich Ruf als Lehrer erworben.

²⁾ H 80: *Illud vero oppido mihi placuit, quod consilio domni F. et T. aliorumque amicorum obsecutus a Francia abstinuisti. Ego enim litteras tibi transmisi, in quibus te non ita multum nostri poeniteat.* Vgl. dazu unten S. 109f.

auf das Nebeneinander der *litterae* und der *disciplina* (bzw. *mores*) das Hauptgewicht legte (M 24 und 39), auch bei den Franzosen zwischen Geist und Sitte unterschieden haben.¹⁾

Die deutlichen Regungen eines nationalen Empfindens wecken ein gewisses Bedauern darüber, daß Meinhard für die Pflege der Volkssprache selbst und ihrer Literatur offenbar noch wenig Verständnis gehabt hat. Aus seinen Briefen geht nämlich hervor, daß Bischof Gunther von Bamberg eine Vorliebe für die Dietrichsage (H 73) und andere „höfische Mären“ (*fabulae curiales* H 62) hatte, die er durch Spielleute vortragen ließ, also für die deutsche Heldendichtung.²⁾ Es ist sogar möglich, daß Gunther selbst solche Dichtungen verfaßt hat.³⁾ Meinhard war mit dieser Beschäftigung seines Bischofs sehr unzufrieden und empfahl ihm das Studium der Kirchenväter. Freilich wurde seine Abneigung natürlich nicht durch die deutsche Sprache jener Dichtungen hervorgerufen. Im Gegenteil: als Gunther die Schaffung eines großen geistlichen deutschen Liedes anregte, das die Kantate des Kapitels werden sollte, fiel dieser Vorschlag bei den Domherrn auf fruchtbaren Boden; der von Meinhard hochgeschätzte Ezzo übernahm die Ausführung, und da das Ganze als eine gelehrte Leistung angesehen wurde, können wir sicher annehmen, daß Meinhard mit diesem Liede einverstanden war und es mitgesungen hat, ja daß es wohl gerade seine Unzufriedenheit war, die der Bischof mit seiner Anregung zu versöhnen suchte.⁴⁾ Meinhard wurde auch in

¹⁾ Vgl. die von M. L. Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes (1933) S. 3 Anm. 3 zusammengestellten Äußerungen deutscher Abneigung gegen Frankreich aus dem 11. Jahrhundert (wobei statt Manegold von Lautenbach zu lesen ist: Meinhard von Bamberg).

²⁾ Vgl. Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73 (1936), 87 ff.

³⁾ Das ergibt sich, wenn man in H 73 *semper ille* (Gunther) *Attalam, semper Amalungum et cetera id genus portare tractat* am Schluß die Konjektur *poeta retractat* (Cartellieri-Strecker) annimmt, vgl. Zs. f. dtsch. Alt. 74 (1937), 116. Angemerkt sei, daß Aventin ein von Gunther verfaßtes Itinerar — offenbar von der Jerusalem-Wallfahrt — gekannt haben will, s. R. Bauerreiß: Studien u. Mitt. d. Benediktinerord. 50 (1932), 67 u. 55 (1937), 259. Doch dürfte es sich um eine Erfindung Aventins handeln gleich dem Tageno-Itinerar, vgl. M. Kaufmann, Das Tagebuch des Tageno (1924).

⁴⁾ Vgl. Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73, 94. Die sonstige Rolle Bambergs in der deutschen Literatur des 11. Jahrhunderts ist nicht sicher zu bestimmen. Denn ob die als „Bamberger Glaube und Beichte“ bekannten Texte (G. Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters 1, 316 ff.) und das dazugehörige Gedicht „Himmel und Hölle“ (ebd. 2, 134 ff.) wirklich in Bamberg entstanden sind, ist nicht sicher. Ebensovienig darf man sich darauf verlassen, daß Williram von Ebersberg (ebd. 2, 18 ff.) *Babinbergensis scholasticus* gewesen sei, wie die Breslauer Handschrift seines Werkes aussagt; zudem hat er sein Werk jedenfalls

diesem Falle zweifellos durch die Rücksicht auf Sitte und Zucht bestimmt: wenn er die Beschäftigung mit den Heldenstoffen und vor allem den Umgang mit den übel berufenen Spielleuten¹⁾ bei seinem Bischof als unpassend empfand, so war das nach den Anschauungen seiner Zeit zweifellos berechtigt.

Im übrigen war er durch und durch Gelehrter, bewegte sich also gänzlich auf dem Boden der lateinischen Literatur. Überhaupt muß das literarische Urteil über ihn von seinem „Humanismus“ ausgehen. Denn sein Verhältnis zur antiken Literatur war von bewußter und betonter Intimität. Wenn er in der Korrespondenz mit anderen Gelehrten Horaz, Vergil, Cicero und sogar Martial als „Deinen Flaccus“, „unsern Maro“ usw. bezeichnete²⁾, so war diese fast an Petrarca oder Poggio erinnernde Gewohnheit vielleicht etwas prahlerisch und schon zur Manier geworden, beruhte aber auf echter Vertrautheit mit den alten Autoren, an denen er seine Sprache mit Erfolg geschult hatte und an die sein Gedankengut auf Schritt und Tritt anknüpfte. Das gleiche Bild bietet sein Wirken für Handschriftenvervielfältigung: er vermittelt Abschriften von Ciceros Verrinen (H 65) und Cassiodors Institutionen (M 32) und erbittet selbst solche vom Terenz-Kommentar des Eugraphius (H 65) und einem unbekanntem Werk seines Lehrers Hermann von Reims (M 4). Daß er sich in ähnlicher Weise für die Verbreitung der patristischen Literatur eingesetzt hätte, wird nirgends erkennbar.³⁾

Dabei bestand für ihn eine ungestörte Harmonie zwischen klassischer und christlicher Bildung. Der Gegensatz zwischen beiden, der durchs ganze Mittelalter geht, wurde gerade im 11. Jahrhundert oft scharf empfunden⁴⁾; er führte dann zu einer Einschränkung der klassischen Studien, die nur mit Hilfe von allerhand Entschuldigungen bedingt zugelassen wurden. Anders Meinhard, bei dem sich nirgend ein Ansatz zur Kritik an der heidnischen Antike findet. Man lese in M 23 das Ineinander von geistlichen Predigtworten und klassischen

erst als Abt von Ebersberg (seit 1048) geschrieben. (Ist die Angabe der Handschrift richtig, so war Williram doch wohl Domscholaster und somit Vorgänger Annos, nicht Schulmeister im Michaelskloster.)

¹⁾ Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73, 90ff.

²⁾ Vgl. unten Exkurs 2 Nr. 77. Die gleiche Gewohnheit findet sich bei Bern von Reichenau, Gozechin von Mainz usw.

³⁾ Nur zur Lektüre schickt er einmal dem Bischof Gunther einen Band Predigten Augustins (H 62). Außerdem übersendet er auf Anforderung einen Priscian (H 80) und eine Grammatik (M 12).

⁴⁾ Vgl. J. A. Endres, Forschungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie (1915) S. 26ff., 50ff.

Dichterzitate! Es versteht sich dabei von selbst, daß er immer die christlichen Lehren höher gestellt hat. Und gewiß ist er in seiner Schriftstellerei mit der Zeit vom „artistischen“ zum theologischen Gebiet übergegangen, wie sich denn auch in seinen Briefen der Spätzeit der Schwerpunkt vom klassischen zum geistlichen Element verschiebt. Aber auch das hat zu keiner Ablehnung der klassizistischen *opera litteraria* geführt, die vielmehr immer die Voraussetzung blieb. Seine Stellung zur Dialektik war wohl zwiespältig (vgl. oben S. 22 f. u. 36), aber er gehörte zu keiner der zwei Parteien im damaligen Streit der Dialektiker und Antidialektiker. Seinem Standpunkt gab er beispielhaft Ausdruck in M 1 mit den preisenden Worten über Ciceros Tusculanen: sie wären der Gipfelpunkt der lateinischen Philosophie und zugleich der Vorhof zum Heiligtum Augustins.¹⁾ Vermutlich ist dieser Standpunkt in besonderem Maße zum Ausdruck gekommen in seiner verschollenen philosophischen Schrift *De speculatione summi boni*²⁾; denn der Begriff des *summum bonum* ist gleichermaßen ciceronianisch wie augustinisch.³⁾ Es ist charakteristisch, daß der gleiche Begriff später bei Petrarca eine Rolle spielt.

Dieser grundsätzlichen Einstellung entsprachen seine Kenntnisse. Unter dem Gesichtspunkt der stilistischen Nachahmung sind wir schon oben S. 60 ff. auf seine Literaturbenutzung eingegangen. Auch dabei traten, soweit die Prosaiker in Frage standen, Cicero und Augustin an die Spitze. Das gleiche Bild bieten die ausdrücklichen Erwähnungen: wiederum stehen Cicero mit fünfmaliger (H 65, M 1, 3, 4, 12) und Augustin mit viermaliger (H 26, 73, 105, M 1) Nennung oben an.⁴⁾ Am meisten ist die Vorrangstellung Ciceros zu beachten. Wenn Meinhard ihn aufs höchste preist — in M 4 stellt er *totum Ciceronem* als den Inbegriff des literarisch Wertvollen hin —, so ist das an sich nur mittelalterliche Tradition, die von der *Tulliana eloquentia* auch ohne genauere Bekanntschaft gerne große Worte machte. Meinhard aber ist — um mit Hieronymus zu reden — ein wirklicher „Ciceronianus“ und zeigt die Echtheit seiner Studien auch damit, daß er in Cicero nicht in herkömmlicher Weise bloß den Rhetor er-

¹⁾ *Tusculanis tuis plurimus insideas, quibus Latina philosophia Cicerone parente nihil illustrius edidit.* (Vgl. Tusc. I, I, I.) *Per hoc enim studiorum quasi vestibulum ad illud Augustini sacrarium commodissime tibi viam affectabis.*

²⁾ Vgl. oben S. 23.

³⁾ Über die Bedeutung Augustins für die Einschätzung Ciceros im Mittelalter vgl. M. Grabmann, *Mittelalterliches Geistesleben* 2 (1936), 19.

⁴⁾ Andere Prosaschriftsteller werden nur je einmal genannt: Seneca (M 29), Paulinus von Nola (H 105), Possidius (H 105), Cassiodor (M 32), Priscian (H 80) und Gregor (H 73).

blickt, sondern vor allem den Philosophen, wie er denn auch in hervorragendem Maße seine theoretischen Schriften benutzt¹⁾; erst mit der Zeit tritt gegenüber Cicero Augustin stärker in den Vordergrund. Schließlich ist es wahrscheinlich, daß auch als Briefautor vor allem Cicero das Vorbild gewesen ist, das Meinhard bei der Zusammenstellung seiner Korrespondenz vorgeschwebt hat.²⁾ Denn die Tradition in der Briefherausgabe war damals zum mindesten in Deutschland — zumal die Wormser und Hildesheimer Sammlung anderer Art sind — schwerlich stark genug, um ohne alte Vorbilder eine Wirkung ausüben zu können. Seneca, dessen Briefwerk Meinhard einmal zitiert, kommt angesichts des andern Charakters seiner Episteln ebensowenig in Frage wie die Kirchenväter mit ihren theologischen Briefen. Höchstens an Plinius, den Meinhard kennt, könnte man noch denken³⁾, doch stehen auch dessen Briefe im Typus denen Meinhard's wesentlich ferner als die ciceronianischen.

Die Benutzung der poetischen Literatur bei Meinhard läßt sich insofern leicht erkennen, als er aus den Dichtern eine ganze Anzahl eigentlicher Zitate bringt, die als solche auch formal — durch Nennung des Autors oder durch die Worte *ut ille ait*, *illud comicum* o. ä. — gekennzeichnet sind. In solcher Weise gibt er je fünfmal eine Anführung aus Vergil und Ovid, je viermal aus Horaz und Terenz, während Plautus (nach Zitat bei Priscian), Statius, Persius und Martial mit je einem Zitat im Hintergrunde bleiben. Dieses Ergebnis steht teilweise im Einklang mit unseren obigen Feststellungen (S. 61) über die sprachlichen Einflüsse, wonach von den Dichtern in der Hauptsache Horaz und Terenz und daneben Vergil für Meinhard von Bedeutung waren; vor allem bestätigt sie den Ausfall der christlichen Dichter. Auffallend ist nur die häufige Zitierung Ovid's. Sie erweist sich jedoch überhaupt als irreführend, denn die scheinbaren fünf Ovidzitate reduzieren sich bei genauerem Hinsehen auf zwei, eine Stelle aus den Tristien, die gleich dreimal angeführt wird, und eine aus den Metamorphosen, während das fünfte Zitat Ovid nicht angehört. Meinhard's Vertrautheit mit Ovid geht also nicht sehr weit, und

¹⁾ Vgl. oben S. 61. Auch die ausdrücklichen Zitate und Erwähnungen gehen, soweit faßbar, auf die philosophischen Schriften (Tusculanen, Cato, *De officiis*); daneben werden nur einmal die Verrinen genannt (H 65).

²⁾ Die Cicero-Briefe waren auch Rather von Verona, der sie ausdrücklich unter seinen Vorbildern nennt (vgl. F. Weigle: DA. I, 169), und Froumund von Tegernsee (Ep. 50, MG. Ep. sel. II, 56) bekannt.

³⁾ Falls die unbekannte Bibliothek bei Dümmler: NA. 5, 624f. die bambergische ist (vgl. oben S. 38 Anm. 1), so hätte Bamberg im 11. Jahrhundert eine Handschrift der Pliniusbriefe besessen

es bleibt dabei, daß Horaz, Terenz und Vergil die ihm geläufigsten Dichter sind. Er gehört noch der „Aetas Horatiana“ an, nicht der „Aetas Ovidiana“, wenn er auch vielleicht von der aufkommenden Ovid-Mode — die sich im 12. Jahrhundert durchsetzt — schon wußte und deshalb das, was er von Ovid kannte oder zu kennen glaubte, besonders herausstellte.

Seine Art der Literaturbenutzung entspricht den Zeitgewohnheiten, denen der Begriff des Plagiaten bekanntlich fremd war. Unter den stillschweigenden Entlehnungen sind aber besonders hervorzuheben eine Stelle von etwa sieben Druckzeilen Länge aus dem 33. Buch des Livius (M 5) und eine weitere, zweimal übernommene, von vier Druckzeilen aus Quintilian (M 24 und 30). In beiden Fällen handelt es sich nämlich um literarische Raritäten: sowohl von der vierten Dekade des Livius wie auch von der *Institutio* Quintilians waren und sind zwar in der Bamberger Bibliothek Handschriften (des 11. Jahrhunderts) vorhanden, aber als außerordentliche Seltenheiten und für gewisse Textteile jetzt sogar *Unica*. Zweifellos hat Meinhard in diesen Fällen die *Codices* des Bamberger Doms ausgeschrieben, aber sicher auch von der Seltenheit dieser Texte gewußt: er mußte damit rechnen, daß die Empfänger seiner Briefe sie nicht kannten. Daß er gerade in diesen Fällen besonders weitreichende Entlehnungen vornimmt — von ähnlichem Umfang ist sonst nur noch eine aus den Augustinbriefen nachgewiesen (H 105) —, erweckt doch ein leises Unbehagen. Im übrigen ist der Großteil seiner Zitate und Entlehnungen von einer Art, daß eine unmittelbare Entnahme aus den *Codices* nicht wahrscheinlich, vielmehr eine Anführung aus dem Gedächtnis anzunehmen ist. Besonders die Dichterstellen und überhaupt diejenigen Autoren, die einen stärkeren Einfluß auf Meinhard's Stil ausgeübt haben, waren ihm wohl schon von seiner Studienzeit her bekannt. Das gilt auch von den Cicerobriefen, die handschriftlich nur selten überliefert und speziell in Bamberg nicht nachzuweisen sind. Doch ist Augustin dabei vielleicht auszunehmen, da sein Einfluß bei Meinhard erst mit der Zeit stärker wird.

Die allgemeine Frage, wieweit Meinhard seine Literaturkenntnisse aus den Beständen der Bamberger Dombibliothek geschöpft hat, läßt sich im Einzelfalle meist nicht beantworten. Immerhin darf außer dem Livius (heute Bamberg Class. 35) und dem Quintilian (Class. 45) mit ziemlicher Sicherheit noch der Cassiodor genannt werden, von dem Meinhard eine Abschrift für Anno von Köln machen ließ (M 32); denn dabei handelt es sich offenbar um den berühmten Bamberger Codex aus dem 8. Jahrhundert (Patr. 61). Auch die Entlehnung aus

Ciceros „De officiis“ (H 75) scheint nach der Textform auf eine der Bamberger Handschriften zu weisen (Class. 26 und 27).¹⁾ Wichtiger aber als solche Einzelhinweise, die sich möglicherweise noch vermehren lassen, ist der Gesamtcharakter der Bamberger Bestände. Denn soweit wir die mittelalterlichen Bibliotheken kennen, war im 11. Jahrhundert keine einzige deutsche Domkirche speziell mit Klassikerhandschriften quantitativ und qualitativ so gut versehen wie die Bamberger.²⁾ Dieser Sachverhalt ist uns eine erwünschte Bestätigung dafür, daß Meinhard wirklich eine überdurchschnittliche klassische Bildung gehabt hat; denn die Sonderstellung der Bamberger Bibliothek zeigt die Richtung der dort am meisten gepflegten Studien. Umgekehrt wissen wir nun auch, daß Meinhard für die Geschichte der Bamberger Klassiker-Bibliothek von Bedeutung gewesen sein muß, zumal die Sorge für die Bibliothek ohnehin zu den Aufgaben des Scholasticus gehörte. „Wir können die einzelnen Personen nicht mehr benennen“, so hatte noch Traube gesagt, „die im Bamberger Bistum bald nach der Stiftung durch Heinrich II. (1007) die Liebe zu den römischen Schriftstellern verbreiteten . . . Aber klar erblicken wir das Großartige und Zielbewußte der ganzen Bewegung.“ Heute dürfen wir behaupten, daß zwar nicht der Begründer, aber ein Fortsetzer jener Bewegung unser Meinhard gewesen ist. Zu beachten ist dabei, daß ein Teil der Bamberger Texte auf Reimser Quellen weist³⁾, und daß Meinhard, soweit wir es nachprüfen können, gerade nach Reims hin in Handschriftenaustausch gestanden hat. Eine von diesen Hand-

¹⁾ Unklar ist, ob die Bamberger Handschrift der Augustinbriefe (Patr. 11) von Meinhard benutzt wurde, zumal sie vielleicht etwas jünger ist. Möglich ist ferner, daß Meinhard für die Schrift *De fide* die Handschriften Patr. 22 (Augustin de haeresibus und Gennadius de ecclesiasticis dogmatibus) und Patr. 86 (Rufin Expositio symboli) benutzt hat.

²⁾ Vgl. F. Leitschuh, Führer durch die Kön. Bibliothek zu Bamberg (1889); ders. u. H. Fischer, Katalog der Handschriften der K. Bibliothek zu Bamberg (1895 ff.); L. Traube, Paläographische Forschungen IV, in: Abhandl. Akad. München Hist. Kl. 24. 1 (1906), 6 ff.; H. Fischer, Die K. Bibliothek in Bamberg und ihre Handschriften, in: Zentralblatt f. Bibliothekswesen 24 (1907), 364 ff.; P. Lehmann, Deutschland und die mittelalterliche Überlieferung der Antike, in: Zs. f. dtsch. Geistesgesch. 1 (1935), 147 f. Über den Katalog von Klassikerhandschriften aus dem 11. Jahrhundert, der möglicherweise nach Bamberg gehört, vgl. oben S. 38 Anm. 1.

³⁾ Ein Teil der Reimser und französischen Handschriften ist schon auf dem Wege über Gerbert, Otto III. und Heinrich II. nach Bamberg gekommen, aber keineswegs alles, zumal es sich teilweise um Handschriften des 11. Jahrhunderts handelt. — Nicht ausreichend begründet ist die Annahme von A. Mollard: *Le Moyen Age* 44 (1934), 173, daß der Quintilian aus Bec nach Bamberg gekommen wäre. Vgl. auch P. Lehmann: *Philologus* 89 (1934), 360 ff.

schriften, den verlorenen Eugraphiuscodex (bzw. dessen Vorlage), hat bestimmt er selbst aus Reims erbeten (H 65).

Die eifrige Benutzung der alten Literatur bedeutet natürlich nicht, daß Meinhard ein unselbständiger Geist gewesen wäre. Im Gegenteil, gerade durch Selbständigkeit und Ursprünglichkeit, durch Phantasie und Witz, überragt er Dutzende von zeitgenössischen Schriftstellern¹⁾; auch in der Renaissancezeit hat ja der Anschluß an die Antike die Entwicklung der Individualitäten mehr gefördert als gehemmt. Meinhard's Briefe sind im ganzen keine Diatriben, geschweige denn Abhandlungen oder Streitschriften, sondern echte Erlebnisbriefe, hinter denen der Mensch von Fleisch und Blut, ja von lebhaftem Temperament, zu erkennen ist. Ein Mann, der mit beiden Füßen auf der Erde stand, seinen Vorteil kannte und seinen Ehrgeiz nicht versteckte, aber seinen Beruf mit Eifer und Hingebung ausübte, der der politischen Welt trotz seiner Gelehrtenstellung ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte und zugleich in der kirchlichen tat, was seines Amtes war, der im Religiösen nichts Schwärmerisches, keinen neumodischen Bußeifer und überhaupt für die Reformforderungen kein Verständnis zeigte²⁾, aber die traditionelle Religiosität mit innerlichem Ernste vertrat und es mit Sitte, Zucht und gutem Ruf genau nahm. Ohne daß wir viel Eigenart oder etwas von Größe an ihm bemerken könnten, ist er für uns doch aus seiner Generation eine der bedeutsamsten und am schärfsten umrissenen Persönlichkeiten Deutschlands.

Außerdem ist er, soweit unsere Kenntnis reicht, der wichtigste deutsche Briefautor aus der Salierzeit. Das will scheinbar angesichts der trümmerhaften Erhaltung der damaligen Briefliteratur wenig besagen. Aber es bestehen doch deutlich erkennbare Zusammenhänge. Vor allem legt er selbst die größte Hochschätzung für gut geschriebene Briefe an den Tag; er betrachtet sie als Beweis für hohe *scholasticae facultates* (H 105) und entschuldigt einmal sein seltenes Schreiben mit der Klage, daß niemand den guten Stil zu schätzen wisse (H 79). Schrieb er an Männer, deren literarische Bildung er respektierte, so pries er die erhaltenen Briefe (H 80, 105) oder entschuldigte sich seinerseits wegen unpassender Schlichtheit (H 65) oder mangelnder Feile (H 78). Gelegentlich schrieb er auch selbstbewußt, daß man *diligentia* und *elegantia* bei ihm nicht vermissen werde (H 62) oder daß es seinen Schüler auf Grund des vorliegenden Briefes nicht seiner Schule reuen werde (H 80). Zwischen Briefen und Büchern bestand

¹⁾ Vgl. auch Pivec: MÖIG. 45, 464.

²⁾ Vgl. Pivec S. 465 und Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73, 97. Auch seine spätere Rolle als Würzburger Gegenbischof paßt dazu.

für ihn im wesentlichen nur ein Unterschied des Umfangs (H 77, M 27), indem er an der überlieferten Forderung festhielt, daß der Brief einen bestimmten Umfang (*modus epistularis* H 80, 105, M 24) nicht überschreiten solle. Er betrachtete seine Briefe gegebenenfalls als ein Geschenk, als eine freiwillige oder schuldige Gabe (H 65, M 21, 22, 30). Einen etwaigen Brief des Erzbischofs Gervasius von Reims, der ein namhafter Schriftsteller war, erklärte er höher schätzen zu wollen als den ganzen Cicero (M 4).

Es ist sicher kein Zufall, daß Meinhard gerade den Reimser Erzbischof als Briefschreiber so hoch stellt. Wir sehen davon ab, daß Reimser Briefe in jener Periode anscheinend auch sonst geschätzt wurden, da wir sie verstreut in mancherlei Handschriften finden.¹⁾ Die Hauptsache aber ist, daß Meinhard auch sonst das wesentlichste Verdienst der Reimser bzw. der französischen Schule in der Richtung des Stiles und der Epistolographie suchte.²⁾ Im Brief an Hermann von Reims sagt er, daß das dortige *studium* wie kein anderes Frucht bringe für die *elegantia* und *sublimitas* und entschuldigt sich, daß sein Brief *longe humilior quam pro vestra sublimitate* sei (H 65). Und die zitierten Worte an den Schüler, der sich auf Grund des erhaltenen Meinhardbriefes seiner Schule nicht schämen sollte, dienten als Begründung für Meinhard's Zufriedenheit, *quod a Francia abstinuisti*

¹⁾ Zwei Briefe des Gervasius stehen RHF. XI, 498f.; dazu die Widmungsbriefe MG. SS. XV, 854 ff.; Acta Sanctorum, 6. Jan. S. 333. Weiter sollen nach B. de Montfaucon, Bibliotheca Bibliothecarum Manuscriptorum (1739) I, 64 in einer heute verschollenen Handschrift Petaus bzw. der Königin Christine (ol. 892) „Gervasii Remensis archiepiscopi aliquot epistulae quae perperam tribuuntur sancto Anselmo“ gestanden haben. (Das ebd. notierte „fragmentum epistulae ad Diensem episcopum“, vgl. ebd. I, 18 Nr. 197, ist offenbar fälschlich dem Gervasius zugeschrieben und in Wahrheit der Brief Manasses' I., s. u.) Von seinem Nachfolger Manasses I. (1069 bis 1080) kennen wir drei Briefe, erstens H 107, zweitens bei Hugo von Flavigny MG. SS. VIII, 419, drittens den langen Verteidigungsbrief an Hugo von Die (RHF. XIV, 781 ff.), der in Vat. Reg. 566 fol. 45—47' (verstümmelt) und Wolfenbüttel 27. 9 Aug. 2^o (vgl. Nürnberger: NA. 11, 25 Anm. 4) überliefert ist. Von seinen Nachfolgern Rainald (1083—1096) und Manasses II. (1096—1106) besitzen wir eine Anzahl Briefe bei Lambert von Arras. (Ein weiterer Brief Manasses' II., dessen Druck ich nicht nachweisen kann, steht in Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 95 fol. 311: an Lambert von Arras, „Invitavit nos — adsitis. Valete“, Einladung zur Pariser Synode 1104, „ex Cod. Lamberti Atebat“.) Im übrigen vgl. über die Reimser Schule im 11. Jahrhundert: Histoire littéraire de France 7, 86—89, wo der besondere Glanz der Reimser Schule seit Gervasius mit Recht betont, aber die Chronologie nicht korrekt ist; ferner zum Scholasticus Hermann M 4 und unten Exkurs 1, zu Bruno unten S. 182.

²⁾ Umgekehrt lobte er die Lütticher Schule nicht wegen der *litterae*, sondern wegen der *disciplina*, vgl. M 36 und wahrscheinlich M 24.

(H 80). Daraus geht hervor, daß Frankreich ihm als das Land galt, wo man besonders das Briefschreiben gut lerne, wenn er selbst auch hoffte, damit konkurrieren zu können. Zu seinen Worten, daß er einen Brief des Gervasius *plus quam totum Ciceronem* schätzen wolle, paßt es aufs beste, daß er gegenüber Hermann von Reims von *Cicero vester* sprach und über eine Abschrift der Verrinen verhandelte. In der Tat spricht manches dafür, daß Meinhard seine ungewöhnliche Vertrautheit mit Cicero besonders in Reims erworben und dies auch gemeint hat, als er die *elegantia* hervorhob, die durch das Reimser *studium* vermittelt würde. Aus der gleichen Quelle dürfte auch seine Rhetorik stammen; man vergleiche den zweimaligen Hinweis auf die *sublimitas* in H 65.

In jener Zeit bereitet sich schon der Streit zwischen *artes* und *auctores* vor, der später an den französischen Universitäten eine große Rolle spielte.¹⁾ Es ging um die Frage, ob man vor allem die theoretischen Schullehren des Triviums (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) studieren oder mehr die alten Autoren als Muster lesen und nachahmen sollte. Meinhard hielt zweifellos überwiegend zu den *auctores*, deren Vorbild ihn beherrschte; er verstand auch die stilistische Eigenart eines Autors zu erkennen und zu charakterisieren (H 105). Die grammatische Literatur verachtete er als *naeniae* (M 12). Der modischen Dialektik hat er zwar durch eigene Schriftstellerei seinen Tribut gezollt, blieb aber weit entfernt von der leidigen Gewohnheit vieler Zeitgenossen, die Briefe mit dialektischen Termini und unnötigen Syllogismen aufzuputzen. Auch in der Rhetorik stand ihm das Beispiel obenan.²⁾ Immerhin hat er in seinen Briefen auch aus den theoretischen Lehren dieser Disziplin gelegentlich einzelne Punkte berührt.³⁾ So erklärt er, daß die Höhe der Stilart sich nach der Beschaffenheit des Gegenstandes (H 105), ja bei Briefen auch nach der Persönlichkeit des Empfängers zu richten habe (H 65), oder deutet die rhetorische Aufteilung des Briefes an (H 105, vgl. oben S. 80f.). Auch finden wir bei ihm unmittelbare Nachklänge der antiken rhetorischen Literatur wie des Auctor ad Herennium und des Quintilian. Substrat der rhetorischen Künste ist ihm natürlich weniger die Rede

¹⁾ Vgl. E. Norden, Die antike Kunstprosa 2, 688ff. 712ff. Im einzelnen bringt Norden freilich zur mittelalterlichen Bildungsgeschichte manches Unrichtige; insbesondere vom 11. Jahrhundert gibt er wenig.

²⁾ Vgl. H 105, wo Meinhard entsprechend dem Stoff — einer Heiligenvita — natürlich nur christliche Vorbilder anführt: Paulinus, Possidius, Augustin.

³⁾ Vgl. oben S. 64ff., dazu auch in M 22 die Termini *argumentum*, *propositum*, *rationes*, *notiones*.

als die Literatur, in erster Linie der Brief. Die Entwicklung der Rhetorik zur „Ars dictandi“ als einer Sonderdisziplin für den Briefstil ist ihm wie allen seinen Zeitgenossen nördlich der Alpen noch unbekannt, bahnt sich aber schon an.

Auf epistolographischem Gebiet liegt zweifellos das Hauptstück von Meinhards literarischer Bedeutung. Schon seine Umgebung legte großes Gewicht auf seine Briefe. Er hatte in Bamberg nicht nur das Amt, die wichtigeren ausgehenden Briefe, insbesondere die des Bischofs und des Kapitels abzufassen oder wenigstens zu überarbeiten (vgl. H 62), sondern auch dem häufig abwesenden Bischof von Zeit zu Zeit brieflich zu berichten (H 67, 73, M 21). Auch von anderer Seite wurde er immer wieder zum Schreiben gedrängt. Die Tatsache selbst, daß wir von ihm weit mehr Briefe besitzen als von irgendeinem andern Deutschen seines Jahrhunderts, zeigt sein Ansehen nach dieser Richtung hin; denn sie beruht keineswegs auf einem einzelnen Zufall, da uns die Briefe auf recht verschiedenen Wegen — Hannoverische, Pariser, Pommersfeldener Handschrift und Codex Udalrici — überkommen sind. Nicht minder wichtig ist, daß er in Bamberg die spezielle Pflege des Briefstils in einem über die sonstigen Zeitgewohnheiten fühlbar hinausgehenden Maße heimisch gemacht hat. Denn noch während eines halben Jahrhunderts nach seiner Wirksamkeit hat die Bamberger Domschule sich in gesteigertem Maße der Pflege der Briefliteratur gewidmet, hat Briefe aus dem öffentlichen Leben, sowohl bambergischer wie fremder Herkunft, mit Eifer gesammelt und ihre Zöglinge gerade nach dieser Richtung hin geschult.¹⁾ Noch im Jahre 1125 vertritt der Bamberger *alumnus* Udalrich den Standpunkt, daß die Ars dictandi das eigentliche Ziel der Studien sei, dasjenige, was den Gelehrten vom Ungelehrten unterscheidet.²⁾ Das war meinhardische Tradition; sie zeigt sich auch darin, daß Udalrich gleich jenem die rhetorischen Schriften Ciceros und Quintilians benutzt und auf den oratorischen Numerus Gewicht legt.³⁾ Die ältesten bambergischen Stücke in seiner großen Briefsammlung sind aus Meinhards Feder.

Auch innerhalb der Stilgeschichte seiner Zeit läßt sich Meinhards Stellung schon andeutungsweise bestimmen. Vergleicht man seine Briefe mit der nächstältesten größeren Briefsammlung deutscher Herkunft, der Wormser, so fällt vor allem der bedeutende Unter-

¹⁾ Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 43 ff.; vgl. auch Pivec: MÖIG. 45, 452—467.

²⁾ Ed. Dümmler: NA. 19, 224 ff.; vgl. Erdmann a. a. O. S. 3.

³⁾ Vgl. oben S. 69 f.

schied im geistigen Niveau zu Meinhards Gunsten auf. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß ein Teil der Wormser Briefe nur Schulprodukte sind, „Übungsbriefe“ der Scholaren.¹⁾ Doch auch die reale Korrespondenz einschließlich der bischöflichen erreicht in der Wormser Sammlung lange nicht die überlegene Eleganz der Meinhardbriefe. An Ähnlichkeiten in Phraseologie und Zitaten fehlt es nicht, aber im ganzen ist die Latinität doch wesentlich unfreier, die Rhetorik künstlicher und zugleich stereotyper. Auf der andern Seite wäre eine Isolierung des meinhardischen Stiles sicher falsch.²⁾ Denn von einigen seiner Zeitgenossen wie vor allem Gozechin von Mainz oder auch Adelman von Lüttich haben wir Briefe, die im ganzen einen verwandten Geist atmen.³⁾ Die Art der Zusammenhänge bedarf noch der Klärung. Was einstweilen festgehalten werden darf, sind die unmittelbaren Nachwirkungen von Meinhards Briefstil. Daß zwei Bamberger Briefe von 1077 stilistische Verwandtschaft mit denen Meinhards zeigen und anscheinend von einem seiner Schüler verfaßt sind, wird niemand wundernehmen.⁴⁾ Wichtig ist aber, daß auch unter den Briefen Heinrichs IV. einige sind, die meinhardischen Einfluß zeigen.⁵⁾ In den Jahren 1076—1085 wäre es im Prinzip denkbar, daß solche Briefe von Meinhard selbst verfaßt wären.⁶⁾ Aber sie reichen noch

¹⁾ Vgl. E. Häfner, Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts (1935) S. 56 ff.

²⁾ Obwohl Anno von Köln möglicherweise eine Zeitlang Meinhards Lehrer gewesen ist, verzichten wir auf einen Vergleich mit den vier erhaltenen Briefen Annos an den Papst von 1065—1073 (Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1257 ff.), da sie keine ausreichende Grundlage geben und wir nicht wissen, ob Anno sie selbst diktierte (ist etwa der in Nr. 5 S. 1258 erwähnte *scriptor* zugleich der Diktator?). Nur eine einzige Parallele sei notiert: Anno Nr. 4 S. 1257 *magis vestram vicem quam meam doleo*, dazu Meinhard H 62 *quam eius (animi vestri) vicem doleo* und M 37 *tuam . . . vicem deploramus*. Gemeinsamer Gedanke ist, daß gerade der, der Unrecht tut, bedauert wird. Vgl. auch Lampert S. 203: *suam vicem dolebant*.

³⁾ Brief Gozechins an Walcher, Mabillon, *Analecta* (1723) S. 437 ff. (danach Migne 143, 885 ff.). Brief Adelmans an Berengar, vollständig bei C. A. Schmid, *Adelmanni Brixiae episcopi . . . epistola* (Braunschweig 1770) S. 1—33 und bei R. Heurtevent, *Durand de Troarn et les origines de l'hérésie bérengarienne* (1912) S. 287—303. Vgl. Manitius 2, 115. 120. 473 ff. 558 ff.; Manitius bezeichnet Gozechin S. 476 als „einen der ersten Stilisten des 11. Jahrhunderts“.

⁴⁾ Vgl. unten Exkurs 3. Nach Pivec: *MÖIG.* 45 (1931), 458—463 wären alle Bamberger Briefe aus den drei nächsten Jahrzehnten im Codex Udalrici von einem Diktator verfaßt, der Meinhards Schule zeigte; ich kann das nicht bestätigen.

⁵⁾ Darauf habe ich in Zukunft in einer Abhandlung über die Briefe Heinrichs IV. einzugehen.

⁶⁾ Nach S. Görlitz, *Beiträge zur Geschichte der kgl. Hofkapelle* (1936) S. 30 u. 36 und H. Klewitz, *Cancellaria*, in: *DA.* 1 (1937), 64 und 79 hatten die königlichen Kapläne meistens auch Domherrn-Pfründen inne und taten nur zeit-

erheblich über diese Zeit hinaus in die Zeit nach seinem Tode. Die Annahme ist berechtigt, daß einer oder mehrere seiner Schüler am Königshofe als Diktatoren gedient haben. Von seinem Neffen Erlung, der einst den Unterricht des Oheims genossen hatte, steht es ohnehin fest, daß er königlicher Kaplan und 1103 Kanzler wurde.¹⁾ Dazu kommen die Hildesheimer Briefe, von denen der nächste Teil handeln wird.

In der Geschichte der Bamberger Schule hat Meinhard nur für die Briefliteratur die Rolle eines Initiators gehabt, während er für die andern Gebiete in eine ältere Entwicklung eingeordnet werden muß. Denn schon vor ihm erfreute Bamberg sich einer bedeutenden Schulblüte²⁾, wenn auch zu seiner Zeit der gelehrte Ruf des fränkischen Bistums nicht geringer war.³⁾ Vermutlich hat aber der Skandal um Bischof Hermann (1074—1075) auch dem Ruf der Bamberger Schule geschadet, da in der Folgezeit die Zeugnisse fehlen.

Meinhard's Stellung erhellt am besten aus einem Vergleich mit dem literarischen Glanzstück der zeitgenössischen Geschichtsschreibung, nämlich den Annalen Lamperts. Denn dieser hat sein Werk zwar als Hersfelder Mönch geschrieben, hat aber nach einer begründeten Vermutung Holder-Eggers seine Bildung in Bamberg erhalten.⁴⁾ Da er 1058 nach Hersfeld ging, kann er nicht Meinhard's Schüler gewesen sein, der etwa um jene Zeit erst Scholaster wurde. Eher wäre das umgekehrte Verhältnis denkbar — nach Holder-Eggers Vorschlag könnte Lampert selbst als Meinhard's Vorgänger einige Jahre das Scholasteramt bekleidet haben —, doch kann auch das nicht lange gedauert haben, da für eine Tätigkeit Lamperts als Bamberger Lehrer nur etwa die Jahre 1054—1058 in Frage kommen, in die in der

weise am Königshof Dienst als Notare usw. Da Meinhard 1085 ein Bistum erhielt, könnte er sich zuvor in einer solchen Kaplansstellung befunden haben, besonders seit dem Abgang des Dompropstes Poppo (1076).

¹⁾ Vgl. Pivec: MÖIG. 45, 430ff.

²⁾ Oft zitiert sind die Worte Anselms von Besate ed. Dümmler (1872) S. 15: *Urbs nova Babenberch, sed non rudis [artis] et expers* (vgl. H. Fischer: Zentralblatt f. Bibliotheksw. 24, 1907, 392) und der Vita Annonis c. 1, MG. SS. XI, 467: *in scola Babinbergensium, qui tunc temporis disciplinae religionis ac studii fervore cunctis in Germania praepollebant*.

³⁾ Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 15, DMA. 2, 22: *Bavenbergensem episcopatum . . . sapientibus personis intus venerabilem und coram sapientibus clericis*. Vorauer Vorsatzstrophe des Ezzoliedes, vgl. Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73, 94: *want si di buoch chunden*. Dazu vor allem Meinhard's Selbstzeugnis in M 27: *Scole nostre plurimo redundant flore, et si aura divini muneris aspiraverit, fructus pollicentur letissimos*. Auch H 24 und M 25 sprechen vom Ruf des Bamberger Stifts, aber nur im Hinblick auf *mores* und *religio*.

⁴⁾ Lampert v. Hersfeld ed. Holder-Egger Einl. S. Xff.

8 Erdmann, Briefliteratur

Hauptsache Meinhards auswärtige Studienzeit fallen muß. Sehr wohl aber können beide vorher Studienkameraden gewesen sein, etwa unter der Leitung Annos. Wie dem auch sei, so ist ein enger Schulzusammenhang zwischen beiden sachlich sehr möglich, und bei der Bedeutung der zwei Autoren muß ein Nachweis der Stilverwandtschaft versucht werden. Er liefert in der Tat ein klares Ergebnis. Vor allem der Anschluß an die Antike nimmt bei beiden sehr ähnliche Formen an. Von der poetischen Literatur hat Lampert nicht die geistlichen Dichter, sondern in erster Linie Horaz und Terenz, in zweiter Linie Ovid, Vergil und Lukan benutzt.¹⁾ Damit vergleiche man unsere obigen Feststellungen (S. 61, 105) über Meinhard, die nahezu das gleiche besagten: hauptsächlich Horaz und Terenz, daneben Vergil und dann Ovid.²⁾ In der benutzten Prosaliteratur bestehen allerdings größere Unterschiede, die sich aber größtenteils durch die Verschiedenheit der Literaturgattung und durch Lamperts Mönchtum erklären.³⁾ Bemerkenswert sind aber die beiderseitigen Anleihen bei einem sonst sehr seltenen Autor, nämlich Livius, dessen Werk gerade in Bamberg so gut überliefert war wie sonst kaum irgendwo. Lampert und Meinhard heben sich auch beide vom Gros ihrer literaturbeflissenen Zeitgenossen ab durch Meidung der gewöhnlichen Reimprosa; beide kennen den ganz unmitttelalterlichen Infinitivus Historicus. Dazu kommen phraseologische Parallelen, von denen einige die Anführung verlohnen.⁴⁾ Auch eine große Zahl allgemeinerer Wendungen ist beiden

¹⁾ Holder-Egger Einl. S. XLV.

²⁾ Es fehlt also nur Lukan, der aber allgemein auf den Schulen viel gelesen wurde; daß aus ihm keine Entlehnungen in Meinhards Briefen nachgewiesen sind, mag auf Zufall beruhen.

³⁾ Vgl. Lamperts Benutzung des Sallust in den Annalen, des Sulpicius Severus in der Vita Lulli; ferner hat er als Mönch die Regula Benedicti, die Schriften Gregors des Großen usw. herangezogen.

⁴⁾ Lampert

240, 22: *cuius vitae . . . lugubrem tragediam toto mundi huius teatro decantandam vulgaverant.*

314, 28 *non minor . . . , quam si quis Dei oraculum consulisset.*

241, 1 *o mores, o tempora!* (Cicero Cat. I, 1, 2, aber umgestellt!)

198, 14 (*rex Ungariae*) *id operam dedit, ut . . .* (Vgl. Terenz Andr. 147: *id operam do, ut . . .*)

279, 35 *disciplina situ . . . obsolevit.*

Meinhard

H 62 *domesticam vobis tragoediam decantandam proponerem; M 32 in hoc mundi teatro.*

M 29 *ita . . . , ac si Apollinis oraculum consulissem.*

M 24 *o mores, o tempora!* M 28 ebenso.

H 65 *id operam dabo, ne . . . ; Caspari S. 262 id operam darent, ut . . .*

M 14 *situ . . . obsolevisset; M 19 disciplinam . . . situ . . . obisse.*

Autoren gemeinsam. Zum Glück wissen wir mit Bestimmtheit, daß Meinhard und Lampert verschiedene Personen waren; sonst wäre zu befürchten, daß unvorsichtige Stilvergleichler ihre Identität behaupteten. Immerhin sind auch zwei wesentliche Unterschiede festzustellen. Bei Lampert spielt erstens der Einfluß Ciceros, besonders seiner theoretischen Schriften, und zweitens der rhetorische Schmuck keine wesentliche Rolle. Wir nahmen oben schon an, daß Meinhard beides aus Reims hatte; das findet nun durch ein negatives Argument seine Bestätigung. Jedenfalls bietet der Stilvergleich eine beachtliche Stütze für Holder-Eggers Vermutung einer Bamberger Ausbildung Lamperts.

Wir können in einem andern Falle die Gegenprobe machen. Schmeidler hat die Vermutung aufgestellt, daß auch Adam von Bremen aus der Bamberger Schule hervorgegangen sei.¹⁾ Da Adam erst 1066/67 nach Bremen gekommen ist, müßte er in Bamberg sogar ein unmittelbarer Schüler Meinhards gewesen sein. Diesmal aber bleibt die Bestätigung durch den Stilvergleich aus. Schon Adams Widmungsbrief zeigt die verschiedene Färbung und geringere Freiheit der Latinität; bedeutendere Stilparallelen wurden nicht gefunden. Vor allem ist Adam nicht in so hohem Maße Humanist wie Meinhard und Lampert. Gewiß verfügt auch er über einige klassische Gelehrsamkeit, aber in der Liste der von ihm benutzten Autoren verteilen sich die Akzente fühlbar anders.²⁾ Das spricht gegen seine Zugehörigkeit zur Bamberger Schule. Ebenso liegt es mit dem „Carmen de bello Saxonico“, das nach Pivec in Bamberg entstanden, ja möglicherweise von Meinhard selbst verfaßt sein soll.³⁾ Angesichts der poetischen Form ist ein Stilvergleich im allgemeinen kaum möglich; immerhin spricht der Reim, den Holder-Egger als Argument gegen eine Autorschaft Lamperts anführte, ebenso gegen Meinhard. Zu beachten ist sodann der völlig andere Kreis der benutzten Dichter: in erster Linie Vergil und Lucan, daneben von Horaz nur ganz wenig oder nichts, von Terenz überhaupt nichts.⁴⁾ Gewiß handelt es sich um ein heroisches Epos, in dem die Benutzung von Vergil und Lucan am nächsten lag, aber

¹⁾ Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte ed. Schmeidler 1917 in SS. Rer. Germ. Einl. S. LV.

²⁾ Schmeidler, Einl. S. LXIII f.: „Von klassischen Schriftstellern steht nach der Häufigkeit der Benutzung an erster Stelle wohl Sallust, dann folgen etwa Vergil, Lucan, Juvenal, Horaz, Terenz, Persius. Unsicher ist das Verhältnis zu Cicero . . . Das gleiche gilt für . . . Statius und Ovid.“

³⁾ Pivec, MÖIG. 45, 457 f.

⁴⁾ Carmen de Bello Sax. ed. Holder-Egger 1889 in SS. Rer. Germ. Horaz ist vom Herausgeber nur angeführt zu I 53, II 124, III 20 und 112, alles ganz schwache und unsichere Parallelen.

unter diesem Gesichtspunkt schwindet überhaupt die Vergleichsmöglichkeit. Gründe für eine Bamberger Herkunft des Gedichts sind jedenfalls nicht zu finden, und die Namensformen *Poiarii*, *Poiemii*, aus denen schon Holder-Egger auf eine bairische oder schwäbische Herkunft des Dichters schloß¹⁾, sprechen gegen Bamberg und den Franken Meinhard. Schließlich stellt sich die Frage des stilistischen Zusammenhangs mit Meinhard auch für die *Vita Heinrici IV.*, kann dort aber nur in Verbindung mit den Briefen Heinrichs IV. und Erlungs behandelt werden.

Von den Zeitgenossen wurde Meinhard mehrfach sehr hoch eingeschätzt. *Litteris et ingenio atque facundia nulli pene secundus* war er nach Frutolf von Michelsberg, *eruditione praecipuus* nach Bernold von St. Blasien, *vir scolasticissimus* nach Ekkehard von Aura.²⁾ Gozechin von Mainz zählte ihn unter die *viri praecipuae auctoritatis*, Bonizo unter die *philosophi* Deutschlands.³⁾ Der Anonymus Mellicensis schließlich bezeichnete Meinhards Kommentar zum Hohen Liede als ein *opus eximium*.⁴⁾ Wir werden diese Superlative heute nicht alle unterschreiben. Aber eine Bildungs- und Literaturgeschichte Deutschlands im Hochmittelalter kann ohne die Gestalt Meinhards nicht mehr geschrieben werden.

¹⁾ Carmen, Einl. S. IX. Bei Meinhard heißt es natürlich *Bawaria* (M 9 und 23), während Böhmen nicht vorkommt.

²⁾ S. die Belege oben S. 20—22.

³⁾ Oben S. 22 und 20.

⁴⁾ Oben S. 23 Anm. 2.

ZWEITER TEIL

DIE HILDESHEIMER SAMMLUNG

Die sogenannte Hannoversche Briefsammlung, aus der wir bereits einen Teil der Meinhardbriefe entnahmen, ist bisher vor allem durch die Drucke Sudendorfs bekannt geworden. Sie steht in der Handschrift XI 671 der Vormal's Königlichen und Provinzial-Bibliothek Hannover, einem Abschriftenband des 16. Jahrhunderts.¹⁾ Abgesehen von wenigen Zusätzen besteht diese aus fünf deutlich geschiedenen Abteilungen, die offenbar aus fünf verschiedenen mittelalterlichen Codices abgeschrieben sind. Die umfangreichste und wichtigste ist die dritte, die 109 Briefe umfaßt (dazu zwei Zusatzstücke), von uns zitiert mit dem Sigel H nebst der Nummer des einzelnen Briefs nach der Numerierung der Handschrift.²⁾ Sie zerfällt ihrerseits in mehrere Unterteile. H 61—81 enthalten, wie wir sahen, als geschlossene Gruppe lauter Briefe Meinhards von Bamberg. Die folgende Reihe H 82—104 betrifft ebenso geschlossen Berengar von Tours, während die restlichen Nummern H 105—109 (110, 111) als Abschlußgruppe von verschiedener Herkunft sind. Die reichliche erste Hälfte aber, H 1—60, ist weniger leicht zu beurteilen und bedarf einer genauen Einzeluntersuchung.

¹⁾ Vgl. die Beschreibung der Handschrift künftig in der Einleitung zur Ausgabe in den MG.

²⁾ Nur diese Abteilung, die im engeren Sinne als die „Hannoversche Briefsammlung“ bezeichnet wird, wird jetzt in den MG vollständig ediert. Über die erste Abteilung („Codex I“) vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 10 ff. Die zweite Abteilung enthält die Streitschriften der schismatischen Kardinäle, MG. Libelli II, 366 ff. Über die vierte und fünfte Abteilung, die ins 12. Jahrhundert gehören, vgl. F. Martin, Zwei Salzburger Briefsammlungen, in: MÖIG. 42 (1927), 327 ff.

Übersicht über die Hildesheimer Sammlung

R = H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte Bd. 1—3, Jena und Berlin 1849—54; B = ders., Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe, Hamburg-Gotha 1850.

H	Sudendorf	unten	H	Sudendorf	unten
1	B S. 237 Nr. 3	S. 169	31	R 2, 35 Nr. 29	S. 157
2	„ S. IX „ 1	„ 161	32	„ 2, 21 „ 17	„ 145
3	R 3, 26 „ 15	„ 175	33	„ 1, 16 „ 10	„ 163
4	„ 3, 16 „ 10	„ 152	34	B S. 235 „ 2	„ 149
5	„ 3, 39 „ 25	„ 133	35	—	„ 171
6	B S. 234 „ 1	„ 156	36	R 3, 5 Nr. 3	„ 188
7	R 1, 56 „ 18	„ 167	37	„ 3, 24 „ 14	„ 178
8	„ 3, 29 „ 17	„ 153	38	„ 3, 30 „ 18	„ 174
9	„ 2, 2 „ 2	„ 179	39	„ 3, 32 „ 19	„ 173
10	„ 2, 23 „ 20	„ 151	40	„ 3, 33 „ 20	„ 174
11	„ 1, 10 „ 6	„ 144	41	„ 3, 34 „ 21	„ 178
12	„ 1, 10 „ 7	„ 140	42	„ 3, 35 „ 22	„ 183
13	„ 1, 11 „ 8	„ 141	43	„ 2, 24 „ 21	„ 159
14	„ 2, 22 „ 18	„ 159	44	„ 3, 1 „ 1	„ 182
15	„ 1, 8 „ 5	„ 136	45	„ 3, 42 „ 26	„ 184
16	„ 1, 2 „ 2	„ 135	46	„ 1, 5 „ 3	„ 158
17	„ 1, 6 „ 4	„ 160	47	„ 2, 19 „ 16	„ 134
18	„ 1, 50 „ 15	„ 166	48	„ 3, 3 „ 2	„ 187
19	„ 1, 52 „ 16	„ 166	49	„ 3, 43 „ 27	„ 184
20	—	„ 162	50	„ 3, 14 „ 7	„ 193
21	R 1, 58 Nr. 19	„ 168	51	B S. XI „ 2	„ 194
22	„ 2, 26 „ 23	„ 128	52	R 3, 36 „ 23	„ 181
23	„ 1, 1 „ 1	„ 121	53	„ 2, 22 „ 19	„ 131
24	„ 2, 28 „ 24	„ 128	54	„ 2, 32 „ 26	„ 162
25	„ 2, 16 „ 14	„ 124	55	„ 3, 12 „ 6	„ 151
26	„ 2, 31 „ 25	„ 129	56	„ 3, 38 „ 24	„ 150
27	„ 2, 17 „ 15	„ 172	57	„ 3, 9 „ 4	„ 181
28	„ 1, 60 „ 20	„ 164	58	„ 2, 25 „ 22	„ 161
29	„ 1, 20 „ 12	„ 164	59	„ 3, 14 „ 8	„ 193
30	„ 2, 15 „ 13	„ 153	60	„ 2, 12 „ 10	„ 189

1. Hezilo von Hildesheim und seine Briefe

In der Briefgruppe H 1—60 spielt die Gestalt des Bischofs Hezilo von Hildesheim die Hauptrolle. Obgleich wir über ihn auch sonst allerlei Nachrichten haben, hängt sein Bild doch größtenteils von der Interpretation dieser Briefe ab. Daß die Erklärungen, die Sudendorf bei Gelegenheit der Erstedition gab, unbefriedigend sind, war seit Jahrzehnten bekannt, und eine neue Untersuchung ist deshalb wiederholt gefordert worden.¹⁾ Die Änderungen, die sich dabei gegenüber den bisherigen Darstellungen²⁾ ergeben, verlohnen die Mühe reichlich und greifen an mehr als einem Punkte über die unmittelbare Geschichte Hezilos hinaus.

Bischof Hezilo war kein Sachse, sondern Süddeutscher. Er machte seinem Verwandten und Landsmann, dem Propst Kuno vom Hildesheimer Moritzstift, den Vorwurf, er lasse *patriae et praesertim Babenbergensium mores in Saxonia foetere*³⁾; demnach waren beide ziemlich sicher Franken. Über seinen Bildungsgang wissen wir nur soviel, daß er *litterali scientia conspicuus* war⁴⁾; die Behauptung, daß er in Frankreich studiert habe, beruht auf unbegründeter Identifizierung Hezilos mit einem Scholaren H., von dem einige Briefe in der Hildesheimer Sammlung vorhanden sind.⁵⁾ Er begann seine Laufbahn als königlicher Kaplan⁶⁾ und wurde 1051 oder bald danach Propst des Goslarer

1) Th. Lindner in der Allg. Dtsch. Biogr. 12 (1880), 383; B. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 144 Anm. 1.

2) Eine Monographie über Hezilo fehlt. H. A. Lüntzel, Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim 1 (1858), 247—261 hat die von Sudendorf veröffentlichten Briefe noch nicht benutzt. Dies ist aber geschehen bei Giesebrecht, Kaiserzeit 3 (5. Aufl. 1890) und in einer Reihe von Spezialarbeiten (über einzelne Bischöfe und Fürsten), die nebenher auch die Geschichte Hezilos berühren; alles Wesentliche zusammengestellt bei Meyer v. Knouau, Jahrbücher 1—3 (1890—1900), vgl. das Register in Bd. 5. Darauf und auf Sudendorf beruht K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim (im folgenden: UBHH.) 1 (1896) und die zusammenfassende Darstellung von A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim 1 (1899), 107—123.

3) H 24. Derselbe Brief bezeichnet Kuno als Hezilos *consanguineus, cognatus und compatriota*. Die Annahme von G. Sellin, Burchard II. Bischof von Halberstadt (1914) S. 4. 8. 11. 64, Hezilo wäre ein Verwandter Annos von Köln, Werners von Magdeburg und Burchards von Halberstadt gewesen, also wohl aus dem schwäbischen Hause der Stutzlinger, beruht auf der irrigen Deutung des Briefes H 49 durch Sudendorf, vgl. unten S. 186.

4) Chronicon Hildesheimense c. 17, MG. SS. VII, 853.

5) Vgl. unten S. 182 f.

6) Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, MG. SS. XI, 216: *regius capellanus*.

königlichen Stifts St. Simon und Judas.¹⁾ Im Februar 1054 finden wir ihn in der Reichskanzlei im Amte eines Kanzlers für Italien.²⁾ Bald darauf wurde er als Nachfolger des am 8. März 1054 gestorbenen Azelin zum Bischof von Hildesheim ernannt.³⁾ Der Schwerpunkt seines fünfundzwanzigjährigen bischöflichen Wirkens hat dann weniger im Politischen gelegen als in der Fürsorge für seine Diözese: er hat den Hildesheimer Dom erbaut, neben anderen Kirchen das Moritz- und Kreuzstift gegründet, den Status des Domkapitels geregelt, den Domschatz gemehrt usw.⁴⁾ Bei Heinrich III. und lange Zeit auch am Hofe Heinrichs IV. stand er in Gunst, wie eine Reihe von königlichen Urkunden bis zum Jahre 1069 erweisen.⁵⁾ Doch hat er in dieser Zeit weder in den Kämpfen um die Regentschaft⁶⁾ noch sonst eine politische Rolle gespielt; als Intervenient oder Beisitzer erscheint er in königlichen Urkunden nur gelegentlich und in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen.⁷⁾ Bekannt ist sein Zusammenstoß mit dem Abte Widerad von Fulda in Goslar (1062 und 1063)⁸⁾; er läßt Hezilo in einem wenig günstigen Licht erscheinen, ist uns aber in der Hauptsache nur aus der parteiischen Schilderung Lamperts von Hersfeld bekannt⁹⁾ und erklärt sich wohl aus dem speziellen Goslarer Problem, von dem wir noch zu reden haben. Im Verhältnis des Hildesheimer Bischofs zum König mag eine gewisse Abkühlung eingetreten sein, als es zu Ostern 1070 zu einem blutigen Streit zwischen den königlichen und den Hildesheimer Dienstmannen kam.¹⁰⁾ Hezilos politische Rolle setzt erst in den Jahren danach ein; desgleichen seine erhaltene Korrespondenz.

¹⁾ Chron. Hildesh. a. a. O.: *Goslariensis praepositus*

²⁾ DDH. III. 315—317 (vgl. Einl. S. XXXV) in der Rekognition, in DH. III. 317 auch als Intervenient. Vgl. Wolfhere a. a. O.: *Romanus cancellarius*.

³⁾ Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 357; 2, 287.

⁴⁾ Vgl. Bertram S. 112—123.

⁵⁾ DH. III. 326 von 1054; Janicke, UBHH. I Nr. 96. 103. 104. 107. 108. III. 113. 114 aus den Jahren 1057—1069 (unsicher Nr. 126 von 1072).

⁶⁾ Lindner: ADB. 12, 383 vermutet, daß Hezilo zur Partei Annos von Köln gehörte, weil er mit Annos Neffen Burchard von Halberstadt befreundet war. Doch zeigt sein Brief H 47, der Burchards Vermittlung beim Kölner Erzbischof erbittet, daß Hezilo keine engeren Beziehungen zu Anno hatte.

⁷⁾ So in St. 2552 (von 1058), 2714 (1068), 2750 (1071).

⁸⁾ Meyer v. Knonau 1, 328—331 und 664—668; zum angeblichen Brief Widerads an Hezilo H 37 vgl. unten S. 179.

⁹⁾ Lampert a. 1063 ed. Holder-Egger S. 81—84. Lamperts Parteinahme gegen Hezilo (vgl. Meyer v. Knonau 2, 799) erklärt sich u. a. auch daraus, daß Hezilo an der Angelegenheit der thüringischen Zehnten beteiligt war, s. Meyer v. Knonau 1, 657 und 2, 188.

¹⁰⁾ Lampert a. 1070 S. 112; Meyer v. Knonau 2, 7.

Die sachliche Ausschöpfung dieser Briefe, wie sie im folgenden versucht wird, muß jeweils Hand in Hand gehen mit der historischen Einordnung, d. h. der Bestimmung von Absender, Empfänger und Zeitpunkt. Denn die Briefe haben, der Sitte der Zeit entsprechend, keine Datierung und in der Adresse nicht die vollständigen Namen, sondern nur die Initialen; manche Briefe sind überhaupt nur mit verstümmelter oder ganz ohne Adresse überliefert. Da nun die Sammlung untermischt mit der Korrespondenz Hezilos auch anderweitige Briefe enthält, muß jeder Brief einzeln bestimmt werden, wobei wir in zahlreichen Fällen von der bisherigen Forschung abweichen. Wir setzen auch hier jeweils an die Spitze ein Regest, welches an Initialen und Namen genau das angibt, was in der Handschrift steht.

H 23: Bischof H. von Hildesheim an Papst A.: betont seinen längst gehegten Wunsch, den Papst persönlich aufzusuchen, und bittet um Entscheidung der Streitsache des Bischofs <Alberich> von Osnabrück.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 1, 1 Nr. 1; Philippi, *Osnabrücker UB.* 1, 116 Anm.; Janicke, *UBHH.* 1, 99 Nr. 102. Vgl. Schmeidler, *Heinrich IV.* S. 106. 118—120.

Der Empfänger Papst A. kann nur Alexander II. (1061—1073) sein, der Absender also Hezilo von Hildesheim. Für den Bischof von Osnabrück, dessen Streitsache vom Papst entschieden werden soll, steht in der Handschrift der Name *Alvernus*, der zweifellos aus *Alvericus* entstellt ist. Alberich war 1037—1052 Bischof von Osnabrück, also zu einer Zeit, wo weder Hezilo Bischof noch Alexander II. Papst war. Philippi und Janicke erklärten den Brief deshalb für eine Fiktion. Dagegen hat sich bereits Schmeidler mit Recht gewandt, indem er unter anderem erklärte, daß das Stück inhaltlich durchaus nicht den Eindruck einer Stilübung mache und daß die Hannoversche Briefsammlung solche sonst nicht enthalte. In der Tat zeigt der Brief einige Anspielungen, die aus ihm allein nicht verständlich werden¹⁾; das widerspricht dem Wesen von Stilübungen. Wichtig ist auch der Hauptinhalt des Schreibens. Hezilo ist vom Osnabrücker Bischof gebeten worden, dessen Sache dem Papste zu empfehlen, umgeht dies aber und beschränkt sich auf die Bitte: *ut absque mora episcopi causam, si iusta tibi videatur, defendas, si non, incepto desistere facias.*

¹⁾ Vgl.: *tu doliture tot, quos Christo debueras, perisse, saltem qui adhuc supersunt, perditorum numero subtrahe*; dazu vorher: *gentis Christo pereuntis*. Ferner über die Bischöfe: *alius nescit, quid inde iudicet, alium scientem exarmat fiducia; posse omnibus aequaliter deest* (so der richtige Text, den auch die Handschrift bietet). Speziell über den Osnabrücker Bischof: *incepto desistere facias.*

Es liegt also keineswegs ein typischer und eindeutiger Fall vor, wie man ihn in einer Stilübung zu erwarten hat.

Die einzig mögliche sachliche Erklärung hat ebenfalls Schmeidler schon gegeben: daß nämlich der Name Alberichs durch die Willkür eines Abschreibers in den Text gekommen ist und daß es sich tatsächlich um den Bischof Benno II. (1068—1088) und um den Osnabrücker Zehntstreit handelt. Damit erklärt sich der Brief bis in die letzte Einzelheit. Benno als einstiger Hildesheimer Domscholaster und Dompropst war für Hezilo *ecclesiae nostrae filius*. Das *inceptum*, von dem der Papst ihn abbringen sollte, falls die Sache ungerecht wäre, war die angestrebte Revindikation der Osnabrücker Zehntansprüche gegenüber Korvei und Herford. Die Bemerkung über das „Volk, das Christo verloren geht“, kann nur bedeuten, daß viele im Osnabrücker Sprengel ungetauft oder sonst ohne Sakramente stürben; offenbar wurde von Benno das Argument angeführt, daß er aus Mangel an Zehnteinnahmen nicht die nötigen Pfarrkirchen unterhalten könne. Schließlich der Hinweis, daß die Bischöfe zu einer Entscheidung des Streits nicht die Macht hätten, entspricht vollkommen der Sachlage gegenüber den zwei mächtigen Klöstern. Hezilo selbst erscheint in diesem Schreiben als vorsichtiger Diplomat, der sich nicht festlegt, sondern hinter Wenn und Aber verschanzt.

Als Zeitpunkt des Briefs ergibt sich zunächst aus den Pontifikaten Alexanders II. und Bennos II. die Spanne von 1068—1073. Da aber die sonstigen Nachrichten über den Zehntstreit erst im Juni 1074 einsetzen¹⁾, werden wir den Brief wahrscheinlich erst gegen das Ende jener Zeitspanne anzusetzen haben, also c. 1072, wie auch Schmeidler ungefähr datierte.

Für die weitere Geschichte Hezilos ist das Entscheidende, welche Haltung er 1073 im Sachsenaufstand eingenommen hat. In der Literatur wird einstimmig behauptet, daß er damals eine führende Rolle unter den Aufständischen gespielt und sich erst in den nächsten

¹⁾ Aus dem Schreiben Gregors VII. vom 18. November 1074, Reg. II 25 ed. Caspar, MG. Ep. sel. II, 156 erfahren wir, daß der Streit den Legaten Hubert von Präneste und Gerald von Ostia zur Schlichtung vorgelegt (*ad se, ut dirimeretur, delata*) und von ihnen dem Anno von Köln überwiesen worden war. Die genannten Legaten kamen im Frühjahr 1074 nach Deutschland und waren am Sonntag nach Pfingsten (Juni 15) mit Anno von Köln zusammen (vgl. H 46, Meyer v. Knouau 2, 398). Auf Grund der Weiterverweisung an Anno halte ich für wahrscheinlich, daß die Streitsache damals direkt durch Benno vor die Legaten gebracht und ihnen nicht etwa vom Papste übertragen war. Der Gregorbrief nennt die Sache übrigens bereits *diu protracta*, doch könnte sich dies auch auf die angebliche Vorgeschichte seit Karl dem Großen beziehen.

Jahren von ihnen abgewandt habe. Diese Auffassung ruht auf zwei Quellenzeugnissen.¹⁾ Das eine ist ein Brief unserer Sammlung (H 45), den Hezilo angeblich an Otto von Nordheim geschrieben haben soll, um ihn zum Mitverschworenen aufzurufen, der in Wahrheit aber, wie unten S. 184ff. näher dargelegt wird, ein harmloser Scholarenbrief ist, weder von Hezilo geschrieben noch mit dem Sachsenaufstand in irgendeinem Zusammenhang stehend. Das zweite ist die Aussage Lamperts von Hersfeld, welcher Hezilo unter den neunzehn Fürsten nennt, die an der Sachsenverschwörung vom Sommer 1073 beteiligt gewesen seien.²⁾ Doch ist diese Liste, wie längst festgestellt, nicht zuverlässig; so enthält sie fälschlich die Bischöfe Friedrich von Münster, Egilbert von Minden, Imad von Paderborn und Benno von Meißen, die, wenn überhaupt, so jedenfalls erst später mit den Aufständischen zu sympathisieren begannen.³⁾ Lampert teilt hier die sächsischen Fürsten in zwei Kategorien: neunzehn nennt er als aufständisch, demgegenüber hätten drei (Liemar von Bremen, Eppo von Zeitz und Benno von Osnabrück) den gemeinsamen Beschluß des sächsischen Stammes nicht mitgemacht und deshalb aus Sachsen fliehen müssen. Lampert sagt also keineswegs allen jenen neunzehn Fürsten eine aktive Rolle beim Aufstand nach; er bezeichnet selbst als die eigentlichen Urheber der Verschwörung nur Burchard von Halberstadt, Otto von Nordheim und Hermann von Lüneburg⁴⁾ und weiß dann bei seiner ausführlichen Erzählung nichts über Hezilos Taten unter den Aufständischen zu berichten; die übrigen Quellen für den Sachsenkrieg erwähnen Hezilo überhaupt nicht. Danach werden wir jener Angabe Lamperts nur einen sehr bedingten Wert zuerkennen und von vornherein voraussetzen, daß Hezilo keinesfalls eine hervorragende Rolle unter den Aufständischen gespielt haben kann.

Insbesondere ist es wenig wahrscheinlich, daß er an der Versammlung zu Hötensleben im Juli 1073 beteiligt war, auf der die Ver-

¹⁾ Darüber hinaus wird gelegentlich — so von C. B. Haise, *Der Aufstand der Ostsachsen im Jahre 1073* (Programm Boxhagen-Rummelsburg 1909) S. 10 Anm. 42, 43 u. 46 — noch auf einige andere Briefe der Hannoverschen Sammlung (H 12, 16, 47) verwiesen, die jedoch alle erst in eine spätere Zeit gehören.

²⁾ Lampert a. 1073 S. 149f.: *erant in ea coniuratione principes isti . . .* Wie der Zusammenhang zeigt, will Lampert nicht sagen, daß die neunzehn Männer die Anführer der Verschwörung gewesen wären, sondern daß die neunzehn Fürsten (die er streng nach der Rangordnung aufzählt) an ihr beteiligt waren.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 250f. Anm. 101 u. 103.

⁴⁾ Lampert a. 1073 S. 148: *coniurationis auctores ac signiferi.*

schwörung zustande kam.¹⁾ Unter denen, die nach Brunos Aufzählung auf dieser Versammlung das Wort ergriffen, befindet Hezilo sich jedenfalls nicht.²⁾ Es gilt ferner zu bedenken, unter welchen Umständen diese Versammlung abgehalten wurde: noch war der Aufstandsplan dem Könige mit Erfolg verheimlicht worden. Das war, wie man mit Recht betont hat³⁾, nur dadurch möglich, daß er einen Feldzug gegen die Polen angesetzt hatte und jene Tagung, auf der sich nach Bruno ein großes Heer zusammenfand, für eine Vorbereitung dazu hielt. Dazu stimmen auch die Persönlichkeiten der Teilnehmer, die zum großen Teil speziell an der Ostgrenze interessiert waren, wie Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Markgraf Dedi und Hermann von Lüneburg. Eine Teilnahme des weiter westlich sitzenden Hildesheimer Bischofs hätte viel stärker den Verdacht des Königs erregen müssen. Neues Licht auf diese Frage fällt durch einen Brief Hezilos, der bisher noch nicht in diesen Zusammenhang gerückt worden ist.

H 25: H. von Hildesheim an Bischof B.: bittet, auf dem bevorstehenden Markding gemeinsam mit dem ihm verwandten Erzbischof die widerspenstigen und gebannten Hildesheimer Ministerialen, die die Tagung besuchen, zur Genugtuung zu zwingen.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 16 Nr. 14; Janicke, *UBHH.* 1, 126 Nr. 132. Vgl. Schmeidler, *Heinrich IV.* S. 109.

Daß der Empfänger dieses Hezilo-Briefes Burchard von Halberstadt ist, hat Sudendorf richtig gesehen; es ergibt sich insbesondere

¹⁾ Meyer v. Knonau 2, 242—246. Den Namen des Versammlungsortes gibt nur Bruno de bello Saxon. c. 24 ed. Lohmann (*DMA.* 2, 1937) S. 28 an. Die handschriftliche Überlieferung bietet einerseits *Normeslovo* (*Nockmeslovo*, *Nockmerslovo*), andererseits *Holcinesleve*. Pertz vermutete Haldensleben, Floto brachte aber die Deutung Wormsleben (bei Eisleben) auf, und da er damit bei Giesebrecht und Meyer v. Knonau Zustimmung fand, ist sie allgemein akzeptiert worden, vgl. Gebhardts *Handbuch* (7. Aufl. 1930) 1, 284. Nur Haise S. 19 Anm. 103 äußerte Bedenken gegen Wormsleben und suchte den Ort mit Recht nördlich des Harzes, ohne zu wissen, daß schon 1883 Oesterley, *Historisch-geographisches Wörterbuch* S. 292, die richtige Deutung gegeben hatte: Hötensleben (südlich von Helmstedt), das in der *Vita Meinweri* (ed. Tenckhoff S. 67) *Hokisneslevo* und urkundlich (nach freundl. Mitteilung des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel) 983 *Hokinasluvu*, 1160 *Hozeneslove* heißt. Gegen Wormsleben spricht vor allem die weite Entfernung von der Lüneburg, denn unter den Teilnehmern an der Versammlung war auch Graf Hermann, der unmittelbar darauf mit Heeresmacht die Lüneburg angriff. Zur Namensform bei Bruno vgl. jetzt die Ausgabe von Lohmann a. a. O.

²⁾ Bruno c. 26 S. 30.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 242 und 247.

aus dem Vergleich mit dem Brief H 47, der bestimmt an Burchard gerichtet ist.¹⁾ Ebenso hat Sudendorf den *cognatus vobis archiepiscopus* richtig als Burchards Oheim Werner von Magdeburg bestimmt.²⁾ Nur das „Markding“ (*marchiale colloquium*), das von Burchard damals versammelt wurde (*quod ad praesens colligitis*) und daneben auch von Werner besucht werden sollte, hat er nicht erklären können. Er spricht von einem „Markgrafengerichte“; es fällt aber auf, daß diese Tagung, deren Besucherzahl nicht ganz gering gewesen sein kann, da auch Hildesheimer Dienstmannen sich dorthin begaben, von einem Bischof einberufen wurde. Unabweisbar drängt sich der Gedanke an die Versammlung von Hötensleben auf. Sie mußte, wie wir sahen, „getarnt“ werden als eine Vorbereitung für den Polenfeldzug, womit die Bezeichnung als „Markding“ nahelag, und von den Bischöfen nahmen gerade Burchard von Halberstadt, die Seele des Sachsenaufstandes, und Werner von Magdeburg an ihr teil! Alle Einzelheiten passen so vollständig, daß ich nicht zögere, den Brief auf diese Tagung zu beziehen und demnach in den Juli 1073 zu datieren.³⁾

Für Hezilo ergibt sich daraus, daß er weder an der Versammlung teilnahm noch auch nur in ihre eigentliche Bedeutung eingeweiht war. Denn in Wahrheit hatten Burchard und Werner dabei andere Sorgen, als Hildesheimer Ministerialen zur Räson zu bringen, und nur wer nicht unterrichtet war, konnte in diesem Augenblick ein solches Ansinnen an sie stellen. Hezilos angebliche Rolle als einer der Hauptansteller des Aufstandes ist also gänzlich zu streichen. Als solcher erscheint vielmehr erneut Burchard von Halberstadt, was durchaus mit den erzählenden Quellen übereinstimmt. Unter den zu Hötensleben Versammelten wird man außer den von Bruno ausdrücklich als klageführend Genannten — Otto von Nordheim, Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Markgraf Dedi, Hermann von Lüneburg, Pfalzgraf Friedrich, Friedrich vom Berge, Wilhelm von Lodersleben — jedenfalls Markgraf Udo annehmen müssen, dessen Teilnahme

¹⁾ H 25: *Expertus ego longo vestrae dilectionis usu vos idem mecum sentire, eidem fortunae colori mecum subiacere*; H 47: *expertissima tui fides mihi testatur te mecum eiusdem esse animi teque eidem, cui et ego, rerum subiacere eventui*.

²⁾ Allerdings hatte Burchard noch einen zweiten Erzbischof zum Oheim, nämlich Anno von Köln, an den Janicke (unter irriger Berufung auf Giesebrecht) denkt. Aber auf einem *marchiale colloquium* hatte der Kölner nichts zu suchen.

³⁾ Nachträglich sah ich, daß schon die Gedankengänge von G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876), 86 sich in gleicher Richtung bewegt haben. Denn er schreibt, daß unser *marchiale colloquium* „als eine ungewöhnliche Maßregel erscheint, die mit dem Kampf gegen König Heinrich IV. zusammenhängen mag“.

immer schon als wahrscheinlich galt¹⁾ und der auf einem *marchiale colloquium* kaum entbehrt werden konnte. Schließlich sei bemerkt, daß Otto von Nordheim durchaus jene von Anfang an führende Rolle gehabt haben muß, die ihm die erzählenden Quellen zuweisen; denn die Behauptung, daß er sich erst nachträglich angeschlossen habe, beruht nur auf der falschen Interpretation jenes Hildesheimer Scholarenbriefes, den wir oben schon erwähnten (H 45). Das Gesamtbild von den Anfängen des Sachsenaufstandes erfährt also aus den richtig gedeuteten Hildesheimer Briefen einige Bereicherungen und Korrekturen, die nicht ganz gleichgültig sind.

Folgen wir weiter dem Gange der Ereignisse. Von dem großen Heere, das zu Hötensleben versammelt war, zog ein Teil unter Otto von Nordheim südwestlich vor die Harzburg und zwang dort den König zu seiner bekannten Flucht über den Harz. Darüber bieten die Hildesheimer Briefe keine Aufschlüsse. Graf Hermann von Lüneburg aber wandte sich nordwärts und erschien unerwartet mit Heeresmacht vor seiner Burg, die von Leuten des Königs besetzt war.²⁾ Wir wissen aus Bruno und Lampert, daß die Besatzung, etwa 70 hauptsächlich schwäbische Krieger, sich aus Mangel an Lebensmitteln nach wenigen Tagen ergeben mußte und vom Grafen Hermann gefangen gehalten wurde, bis Heinrich IV. sich nach längerem Zögern, bereits auf der Flucht in Hersfeld, am 15. August entschloß, sie durch Freilassung des Herzogs Magnus auszulösen.³⁾

¹⁾ H. Floto, Kaiser Heinrich IV. (1855) I, 384; Meyer v. Knonau 2, 251 Anm. 103. Beide vermuten außerdem auch die Anwesenheit Werners von Merseburg, aber wohl hauptsächlich wegen der Lage von Wormsleben, wohin sie die Tagung verlegen. Da weder unser Brief (der keinen Anlaß hat, die Laienteilnehmer aufzuzählen, wohl aber die Bischöfe) noch Bruno Werner nennt, besteht kein Grund, an seine Anwesenheit zu glauben.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 259 mußte, da er die Versammlung zu Wormsleben ansetzte, die Vermutung aufstellen, daß Hermann schon vorher Truppen in der Nähe von Lüneburg bereitgehalten hatte, als er sich nach der Versammlung schnell dorthin begab. Das bedeutet, daß die Sachsen an zwei verschiedenen Stellen militärische Aufstandsvorbereitungen getroffen hätten, was ganz unwahrscheinlich ist. Das Gegebene ist vielmehr, daß ein Teil des zu Hötensleben versammelten Heeres mit Hermann zog; die Entfernung Hötensleben—Lüneburg beträgt in der Luftlinie etwa 135 km, konnte also auch von einem Heere in ungefähr vier Tagen durchmessen werden.

³⁾ Bruno c. 21 S. 26f.; Lampert S. 160f.; Meyer v. Knonau 2, 259f. Die Versammlung zu Hötensleben fand Ende Juli statt, die Übergabe der Lüneburg also Anfang August. Die Nachricht davon muß Heinrich noch auf der Harzburg erhalten haben, die er am 9. oder 10. August verließ. Lamperts Angabe, daß er die Entscheidung *non paucis diebus* hinausgezögert habe, ist also nicht ganz falsch.

Dazu erhalten wir interessante Ergänzungen aus dem Brief **H 16**, den Erzbischof Liemar von Bremen später an Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt schrieb und mit dessen zeitlicher Einordnung wir uns unten S. 135 ff. näher zu befassen haben. Wir erfahren da, daß auch Liemar an der Besetzung der Lüneburg beteiligt war und daß Graf Hermann zur Rache und auf Veranlassung des Bischofs Rikbert von Verden mit 705 Pferden einen neuntägigen Plünderungszug ins Bremische unternahm. Dies fällt offenbar in die Zeit unmittelbar nach der Übergabe der Lüneburg (Anfang August); wir können also daraus die Größe von Hermanns damaligem Heer entnehmen.¹⁾ Weiter hören wir, daß hinterher Graf Hermann auf Verlangen des Königs eine Art Amnestie verkündete: *comes ipse Heri., domno rege ita postulante, sub pace firma remisit omnibus, qui eam ad urbem iussu et petitione domni regis ascenderant*. Man hat meist angenommen, es handele sich bei dieser *pax firma* nur um die Auslösung der gefangenen Burgbesatzung gegen Freilassung des Herzogs Magnus. Allein der Brief bezieht sich auf einen feierlichen Akt in Gegenwart einer großen Versammlung. *Testes mihi estis ambo*, schreibt Liemar an Hezilo und Burchard, *si volueritis meminisse, sunt item alii CCC (credo fuisse plures) viri boni et nobiles principes Saxonum, electi aliqui ex Bavaria, item ex Frantia et Alamannia, quibus audientibus comes ipse Heri.* usw. Anwesend waren also 300 oder mehr sächsische Adlige, einige Ausgewählte aus Bayern, Franken und Schwaben, die Bischöfe Hezilo und Burchard und schließlich (wie wir aus den Worten *Testes mihi estis* und *credo fuisse plures* erschließen können) Liemar von Bremen selbst. Ob auch der König, auf dessen Forderung die Amnestie verkündet wurde, dem Akt persönlich beiwohnte, geht aus dem Briefe nicht hervor. Selbst wenn man nun die 300 Sachsen auf das Heer Hermanns, die einigen Ausgewählten auf die königliche Burgbesatzung beziehen will, so spricht doch die Anwesenheit Hezilos und Liemars sehr stark gegen eine Verlegung dieses Aktes nach Lüneburg. Überhaupt war es damals, im August 1073, als der Sachsenaufstand eben ausgebrochen und Heinrich IV. entflohen war, noch nicht die Zeit für eine feierliche Befriedungsaktion auf Verlangen des Königs. Dagegen stimmt diese Schilderung mit dem, was wir über den Frieden von Gerstungen am 2. Februar 1074 wissen, vollständig überein. Vor einer großen Zahl Sachsen einerseits, einer kleinen Zahl von König-

¹⁾ Dagegen beruhen die Schlüsse, die Meyer v. Knonau 2, 259 auf die Größe der Burgbesatzung gezogen hat (300 Sachsen usw.), auf einem Mißverständnis der gleich anzuführenden Stelle über die Amnestie.

lichen andererseits, ferner etlichen Bischöfen, unter denen Liemar von Bremen damals am Königshof urkundlich bezeugt ist¹⁾, fand ein feierlicher Friedensschluß statt, der zunächst in Abwesenheit des Königs von beiden Parteien beschworen, dann vom König persönlich bekräftigt wurde.²⁾ Wir müssen also Giesebrecht zustimmen, der bereits beiläufig die Bezugnahme von Liemars Schilderung auf Gerstungen vorschlug³⁾; die seitherige Forschung hat diese Meinung verworfen, aber nur auf Grund eines Mißverständnisses.⁴⁾

Würde Liemars Brief, der herrschenden Annahme⁵⁾ entsprechend, sich nur auf die Ereignisse vom August 1073 beziehen und auch in jener Zeit geschrieben sein, so würde sich daraus in der Tat ergeben, daß Hezilo sich am eigentlichen Sachsenaufstande beteiligt habe. So aber geht daraus nur hervor, daß er dem Friedensschluß von Gerstungen persönlich beigewohnt hat⁶⁾, ohne daß wir auch nur sagen könnten, ob auf königlicher oder auf sächsischer Seite. Suchen wir, welche Aufschlüsse uns Hezilos weitere Briefe über seine damalige Haltung bieten.

H 22: Bischof H. von Hildesheim an seine Domherrn: rechtfertigt die Bestrafung seines Verwandten Chuno, den er zuvor erhoben hatte, und erhofft ihr Gebet für die durch den Aufstand gefährdete Kirche.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 26 Nr. 23; Janicke, UBHH. 1, 129 Nr. 135. Vgl. Schmeidler S. 109.

H 24: Bischof H. von Hildesheim an das Bamberger Domkapitel: rechtfertigt die Bestrafung Chunos, des in Bamberg erzogenen und von ihm in Hildesheim eingesetzten Stiftspropstes, der

¹⁾ St. 2771. 2772.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 325—326.

³⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit 3 (5. Aufl.), 1134.

⁴⁾ Nach W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis (Diss. Halle 1869) S. 10 Anm. 2, dem sich Meyer v. Knonau 2, 261 Anm. 123 und Sellin S. 86 anschließen, soll Giesebrecht an der weiterhin in Liemars Brief folgenden Stelle *veniam et proposita sequar* das Wort *veniam* irrtümlich mit „Verzeihung“ statt mit „ich werde kommen“ übersetzt und darauf seine Meinung, daß der Brief sich auf die Amnestie von Gerstungen beziehe, gegründet haben. Aber in Wahrheit hat Giesebrecht natürlich das *remisit* der im Text angeführten Stelle gemeint.

⁵⁾ Meyer v. Knonau 2, 261 ff.

⁶⁾ Auch die Frage nach der Teilnahme Burchards von Halberstadt (Sellin S. 90) läßt sich jetzt bejahend beantworten.

jetzt am Königshof gegen ihn arbeitet, und beklagt die Gefährdung der Kirche.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 28 Nr. 24; Janicke, UBHH. 1, 131 Nr. 136. Vgl. Schmeidler S. 104. 115 ff.

H 26: P. an Bischof H. von Hildesheim: will das Vorgehen gegen Herrn [C.] nicht tadeln, bittet aber um bessere Ausstattung des Herrn G. und um Unterstützung für sich selbst.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 31 Nr. 25; Janicke, UBHH. 1, 134 Nr. 137. Vgl. Schmeidler S. 105. 115 ff.; Erdmann: NA. 49, 365. 369. 370; Fickermann: ebd. 453 Anm. 5; Pivec: MÖIG. 45, 415 Anm. 1.

Hezilos Verwandter Kuno, von dem diese drei Briefe handeln, war von jenem zum Propst des Moritzstiftes eingesetzt worden, wie uns die Hildesheimer Chronik meldet.¹⁾ Er war in Bamberg erzogen und in Hildesheim zugleich Stiftspropst und Domherr; so erklärt es sich, daß Hezilo Rechtfertigungsschreiben sowohl an das eigene wie an das Bamberger Domkapitel sandte, als er sich mit seinem Verwandten entzweit, ihn bestraft und seinen Fortgang aus Hildesheim veranlaßt hatte. Es sind die beiden längsten Schreiben, die wir von Hezilo besitzen, besonders wichtig für den Stil seiner Briefe. Der dritte Brief H 26 ist leicht zu erkennen als die aus Bamberg gekommene Antwort auf H 24; der Absender P. ist der Bamberger Dompropst Poppo, der zugleich Hildesheimer Domherr war und 1076 Bischof von Paderborn wurde.²⁾ Aus dem Brief erfahren wir, daß er selbst mit Hezilo und Kuno verwandt war. Wie oben S. 45 gezeigt, ist dieser Brief vom Bamberger Scholasticus Meinhard verfaßt; der *domnus G.*, für den er Fürsprache einlegt, ist jedenfalls ein anderer Geistlicher mit Beziehungen zu Bamberg und Hildesheim, den wir nicht weiter kennen.³⁾

Der vertriebene Propst Kuno ging von Hildesheim an den Königshof und erhielt das Bistum Brescia. Sein dortiger Vorgänger Udalrich ist wahrscheinlich 1073 oder 1074 gestorben (längstens 1072 bis erste Hälfte 1075)⁴⁾; daraus ergibt sich schon ein Anhaltspunkt für den zeitlichen Ansatz unserer drei Briefe. Weiteres lehren uns die Klagen am Schluß von H 22: *inauditas temporis nostri miserias deplorem,*

¹⁾ MG. SS. VII, 854.

²⁾ Vgl. K. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforsch. NF. 2, 1903) S. 76 ff. Dazu Chronicon Hildesheim. MG. SS. VII, 748.

³⁾ Nach Schmeidler wäre es der Bamberger Diktator und Verfasser des Schreibens, der zuvor in Hildesheim gewesen wäre und dort den Brief H 24 verfaßt hätte. Vgl. dagegen Erdmann: NA. 49, 369.

⁴⁾ Schmeidler S. 116 f.

9 Erdmann, Briefliteratur

quia in hoc motu et seditionum tumultu navicula ecclesiae periclitabitur. Hier wird unzweideutig von einem Aufruhr gesprochen; der Brief läßt sich danach mit ziemlicher Bestimmtheit in die zweite Hälfte des Jahres 1073 datieren.

Ja wir können aus den Worten Hezilos sogar seine damalige politische Haltung ziemlich deutlich entnehmen. Er jammert in höchsten Tönen über die Gefahren durch den Aufstand; also war er nicht aktiv daran beteiligt. Ebenso wenig aber stellte er sich den Aufständischen entgegen. Denn er klagt, daß die Bischöfe (*nos, quos [Christus] operis sui vicarios esse voluit, H 22*) entweder mit in den Abgrund gerissen werden oder in der allgemeinen Zerrüttung durch die Plünderung ihrer Leute ein elendes Leben führen müssen, das selbst bei den Feinden Mitleid erregen müsse (*una trahimur et perimus aut in hac ruina et devastatione nostrorum vitam morte miserabiliorem ducimus, H 22; aut omnino peribimus aut vitam morte ideo graviolem quia turpiorem ducturi ipsis miserandi hostibus spectaculum miseriae erimus, H 24*). Deutlich erkennt man die Alternative: Abfall vom Könige bedeutet für die Zukunft den sicheren Untergang, Treue zum Könige aber Elend und Plünderung durch die Aufständischen — man denke an die oben S. 123 erwähnte Darstellung Lamperts, die gerade dieses Entweder-Oder schildert. Hezilo möchte beidem entgehen und bittet deshalb um Gebete zu Gott, *ut iam cesset percutiens manus* (vgl. I. Par. 21, 15). Also Passivität nach beiden Seiten hin, oder auch der Versuch, es mit beiden nicht zu verderben.

Die Aufschlüsse aus unseren Briefen gehen noch weiter. H 22 sagt voraus, Kuno werde die in Hildesheim errafften Schätze verwenden, um die Fürsten oder Magnaten gegen Hezilo aufzubringen (*famem principum saturare et nos in indignationem et odium conductis magnatibus adducere*). Damit können nur die aufständischen sächsischen Fürsten gemeint sein, mit denen Hezilo damals also keine Fühlung hatte. Im Brief H 24 dagegen, der offenbar etwas später geschrieben ist, erfahren wir, daß Kuno mit dem Gelde vielmehr den am Königshof schon bestehenden Haß gegen Hezilo schürt (*odium curiale in me excudat et, ut quidam ait, velo remigis addat opem, vgl. Ovid, Trist. 5, 14, 44*).¹⁾ Dieser versichert zwar, daß ihn seine Unschuld schützen würde (*me defendet innocentia*), aber seine Worte geben zu erkennen, daß seine Stellung beim Könige erschüttert ist. Die nächstliegende Erklärung

¹⁾ Die außerdem in H 24 enthaltenen Worte, daß Kuno *ad curiam evolavit* und das Geld seines Stifts *in favorem aulicorum dilapidavit*, beziehen sich auf ein früheres Stadium des Streits; die Pfründe, die Kuno damals am Hofe gekauft haben soll, kann noch nicht das Bistum Brescia gewesen sein.

ist, daß er sich in der Zwischenzeit irgendwie mit den Aufständischen eingelassen hat; jedenfalls war sein Verhältnis zum Könige kühl geworden. Seine weiteren Briefe lassen diesen Vorgang genauer erkennen.

H 53: An den Stellvertreter Gottes: erklärt, die für die bevorstehende Tagung erbetene Meinungsäußerung nicht abgeben zu können, da er nicht wisse, um was es sich handele, und sendet geistliche Mahnungen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 22 Nr. 19. Vgl. A. F. Gfrörer, *Papst Gregorius VII.* Bd. 7 (1861), 40–43; Meyer v. Knonau 2, 281 Anm. 160; Hauck, *Kirchengeschichte* 3³, 4, 770 Anm. 2.

Die Initialen für Absender und Empfänger sind fortgelassen. Der Empfänger wird in der Adresse (*regis regum insigni vicario*) als Stellvertreter Gottes bezeichnet (vgl. dazu den Briefschluß: *in futuro regnaturum cum eo, cuius vicem executus es strennue*), und Sudendorf, Hauck und Meyer v. Knonau nahmen an, das müsse der Papst sein. Richtiger war schon, was die Magdeburger Zenturiatoren, denen die Hannoversche Handschrift gehörte, in ihrem Index zu diesem Brief bemerkten: „Epistola cuiusdam, nescio utrum ad papam an vero imperatorem.“ Denn *vicarius dei* war nach hochmittelalterlicher Auffassung in der Tat zuerst der König, dann erst der Papst¹); sogar in der Hannoverschen Sammlung selbst ist diese Vorstellung noch einmal zu belegen, nämlich im Brief Wilhelms von Hirsau an den Gegenkönig Hermann (H 18): *vicem dei suscepistis*. Daß H 53 entweder an den König oder an den Papst gerichtet ist, geht auch aus der Anrede *altera rerum maiestas* hervor, die auf die Zweigewaltenlehre des Gelasius anspielt. Außerdem aber wird der Adressat als *filius ecclesiae*²) und *pater patriae* angeredet, was unbedingt für den König spricht. Vollends die Worte: *interpretare tu . . . nomen tuum te ipsum regendo*, spielen deutlich auf das Wort *rex* an; zugrunde liegt die dem Mittelalter geläufige Etymologie: *rex a regendo*.³)

¹) Über den Kaiser oder König als Stellvertreter Gottes oder Christi vgl. H. v. Eicken, *Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung* (1887) S. 214f.; A. Harnack, *Christus praesens — Vicarius Christi*, in: SB. Akademie Berlin 1927 S. 436ff.; E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 2 (1933), 83 (wo Anm. 8 irrig); A. J. Carlyle, *A History of Mediaeval Political Theory in the West* 1 (1903), 149, 215f., 261f.; P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* (1929) 1, 272 mit Anm. 7; ders.: *Zeitschr. d. Savignystift. Kan. Abt.* 24 (1935), 270; G. Tellenbach, *Libertas* (1936) S. 72–76, 229f.; G. Ladner, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit* (1936) S. 77, 154f.; K. Jordan: *DA* 2 (1938), 98f.

²) Vgl. auch H 12 (Hezilo an Heinrich IV.): *mater ecclesiae vos, adoptivum sui filium* usw.

³) Isidor, *Orig.* 9, 3, 4 und mehrfach. An diesem Punkte hat Gfrörer a. a. O.

Wie der Empfänger der König, so kann der Absender, der zu einer Tagung bestellt war, nur ein Reichsfürst sein. Nach Sudendorf und Gfrörer wäre es Rudolf von Schwaben, aber dafür läßt sich keinerlei haltbarer Grund anführen; die frommen Mahnungen, die die Hälfte des Briefes füllen, zeigen vielmehr, daß es sich um einen geistlichen Fürsten handelt. Auf Grund der Überlieferung unter zahlreichen Hildesheimer Briefen wird man sogleich als das Wahrscheinlichste annehmen, daß Hezilo von Hildesheim der Absender ist. In der Tat wird das durch bedeutsame stilistische Parallelen zu anderen Briefen Hezilos bestätigt.

Schwierig ist nur die Frage, wann der Brief geschrieben ist. Obgleich Hezilo angeblich nicht weiß, was auf der bevorstehenden Tagung verhandelt werden soll, so mahnt er doch, *ut omnem controversiam iustitiae respectus apud te determinet*; es besteht also eine große Streit-sache, deren Lösung als selbstverständliche Aufgabe des Königs erscheint. Neben der *iustitia* wird auch von der *libertas* gesprochen, *te legibus non abutente, sed patrocinate*. Danach ist mit ziemlicher Sicherheit zu sagen, daß es sich um den Streit mit den Sachsen handelt. Auch daß Hezilo sich nicht durch Verweigerung seines Rates den Vorwurf der *perfidia* zuziehen will, spricht für das Gleiche. Da das Jahr 1075 wegen Hezilos und Heinrichs damaliger Haltung ausscheidet (unten S. 142), muß der Brief demnach in der zweiten Hälfte 1073 oder im Jahre 1074 geschrieben sein. Gut passen würde der Ansatz zu dem vom Könige zum 10. März 1074 geplanten Goslarer Hoftag, der nach Lamperts Erzählung nicht zustande kam, weil die Fürsten nicht erschienen¹⁾; doch ist dies nur eine Vermutung.

Inhaltlich zeigt der Brief eine ziemlich reservierte Haltung Hezilos gegenüber dem König. Seine Behauptung, über den Verhandlungsgegenstand nicht orientiert zu sein und deshalb keine feste Stellungnahme mitteilen zu können, erscheint trotz der eifrigen Versicherungen der Treue als einigermaßen verdächtig.²⁾ Der Brief zeigt, daß Hezilo

das Richtige gesehen, obgleich seine Argumentierung teilweise phantastisch ist. Auch seine Übersetzung des Briefs enthält auffallende Fehler, so ist *tela* mit „Geschosse“ (nicht „Gewebe“) zu übersetzen, und *inermi iustitiae* gehört zu *mutilet*, nicht zu *proclivior*.

¹⁾ Lampert S. 181; Meyer v. Knonau 2, 330 und 824.

²⁾ Auffallend ist auch die Mahnung, der König möge sich „selbst beherrschen“, „damit die *virtus*, lange ein leerer Name, durch dich gleichsam belebt wird und an dir ihren Lohn und ein Asyl erhält“. Zu anderen Zeiten wäre das vielleicht harmlos gewesen, aber in jenem Moment liegt es doch nahe, eine Bezugnahme auf die Vorwürfe gegen Heinrichs Privatleben darin zu sehen.

beim Könige zwar noch nicht in Ungnade ist, daß aber eine gewisse Distanz zwischen beiden besteht.

H 5 (ohne Adresse): lehnt die briefliche Beantwortung einer gestellten Frage ab, verspricht Nachforschungen, versichert Ergebenheit, beklagt den angedrohten Bruch und berichtet über sein Ergehen.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 39 Nr. 25; Janicke, UBHH. 1, 121 Nr. 127. Vgl. Th. Lindner, Anno II. der Heilige (1869) S. 74 Anm. 2; Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1122; Meyer v. Knonau 2, 233 Anm. 80; Schmeidler S. 109.

Dieser Brief bietet dem Verständnis größere Schwierigkeiten als andere, weil er absichtlich unklar gehalten ist, um nur dem Empfänger verständlich zu sein. Über einen gewissen Plan, nach dem der Briefschreiber gefragt ist, wagt er überhaupt keine schriftliche Antwort zu geben, die anderen zu Gesicht kommen könnte (*nequaquam ausim, ut quasi oculis alienis perarandum, quasi auribus alienis hauriendum, malefidis kartulis commendetur*); über andere Dinge verbreitet er sich in mysteriösen Andeutungen, teilweise in der Form, daß er aus dem empfangenen Brief einzelne Worte zitiert, die den Gegenstand der Korrespondenz nicht erkennen lassen. Der Schluß des Briefes proklamiert auch ausdrücklich den Grundsatz der Heimlichkeit, damit man sich nicht selbst das Grab grabe.¹⁾ Danach ist klar, daß es sich um ein politisches Schreiben handelt, und wir können Sudendorf unbedenklich darin zustimmen, daß es an den König gerichtet ist. Man sieht das insbesondere daran, daß der Empfänger Befehle erteilt (*tuae praeceptionis . . . iusseris . . . iussisti . . . coegisti* usw.) und mit der Entziehung seiner Huld gedroht hat; aus seinem Brief wird der Passus zitiert „*cum rem amatam accipias, numquam amicum domnum et fidelem me invenies*“. Absender ist jedenfalls, wie gewöhnlich, Hezilo von Hildesheim, zumal mit anderen Hildesheimer Briefen wiederum weitgehende stilistische Übereinstimmungen auftreten.

Der Zeitpunkt ist offenbar während der Sachsenkriege 1073—1075 anzusetzen, da die ängstliche Geheimhaltung nur als Rücksicht auf die Aufständischen zu erklären ist.²⁾ Der Brief hat außerdem inhalt-

¹⁾ *Pholiae nostrae non omnibus pateant, ne viventes pereamus et ne nostro gladio in ridiculosa positione iugulemur* (vgl. Terenz, Ad. 958). Im ersten Wort steckt wohl das griechische ἡ φώληα „Leben im Versteck, Winterschlaf“ (Sudendorf wollte *Pholia nostra* emendieren und dachte an τὰ φώληα); in welchem Sinne das hier gemeint ist, wird leider nicht deutlich. Minder wahrscheinlich ist die Ableitung von franz. folie, vgl. Du Cange s. v. foleia, foleya, folia.

²⁾ Sudendorf behauptete, Hezilo beantworte hier „ein Schreiben des Königs Heinrich IV., worin er wegen der beabsichtigten Knechtung der Sachsen um Rath

lich eine gewisse Ähnlichkeit mit H 53, vor allem darin, daß die Erteilung einer klaren Antwort abgelehnt wird. Doch hat sich das Verhältnis zwischen König und Bischof zugespitzt. Heinrich hat eine drohende Sprache geführt (vgl. außer der oben zitierten Stelle auch die Worte *tam aspero et amaro sermone* und *et precibus et minis me coegisti*), und trotz der eifrigen Ergebenheitsversicherung Hezilos erkennt man, daß er nicht mehr in Gunst steht und daß die Politik, es mit beiden Parteien nicht zu verderben, nicht mehr durchführbar war.¹⁾ Berücksichtigen wir die — unten zu erhärtende — Tatsache, daß Hezilo im Sommer 1075 bei Heinrich ausgesprochen in Ungnade geraten war und dann eine Versöhnung eintrat, so werden wir es für das Wahrscheinlichste halten, daß sich die Beziehungen zwischen beiden bis dahin fortschreitend verschlimmert hatten und dieser Brief demnach später als H 53 anzusetzen ist, etwa in die zweite Hälfte 1074. Möglich ist aber auch, daß das Verhältnis Schwankungen unterlag und die Reihenfolge eine andere ist.

Könnten wir die Einzelheiten des Briefes deuten, so würden sie uns sicherlich wertvolle Aufschlüsse geben. Aber über vage Vermutungen ist nicht hinauszukommen. Es läßt sich vorstellen, daß die *res amata*, über die ein Gegensatz bestand, vielleicht mit Goslar zusammenhing (vgl. unten S. 139ff.). Zu beachten ist ferner, daß der König über eine nicht näher genannte Persönlichkeit als einen Vertrauten Hezilos geschrieben hat, und zwar voller Mißtrauen: „*una cum te suo, si promerebitur ipse*“. Hier könnte Heinrich auf seinen erbitterten Gegner Burchard von Halberstadt angespielt haben, den Freund Hezilos, zu dem uns die nächsten Briefe hinführen.

H 47: H. an seinen Freund, Bischof B.: bittet um Verwendung bei seinem (B.s) Oheim wegen eines strittigen Guts am Rhein und wegen Eggebards, der ein Gut seiner verstoßenen Gattin widerrechtlich verkaufen will und den er (H.) verfestet hat, sowie um Heimsendung einiger nach Köln entfloherer Scholaren.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 19 Nr. 16=L. Ennen u. G. Eckertz, *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln* 1 (1860), 483 Nr. 26; Janicke, *UBHH.* 1, 112 Nr. 115. Vgl. Giesebrecht, *Kaiserzeit* 3⁶, 1122; Meyer v. Knonau 1, 166 Anm. 87; 2, 233 Anm. 80; Sellin, *Burchard II.* S. 77f.

gefragt ist“, und setzte den Brief deshalb in den Mai 1073. Lindner und Giesebrecht haben mit Recht bemerkt, daß hiervon nichts im Briefe steht.

¹⁾ Unverständlich ist mir, wie Giesebrecht über unsern Brief schreiben konnte: „Nur eins wird aus demselben klar, daß Hezilo zur Zeit seiner Abfassung das volle Vertrauen des Königs genoß.“

Der Brief spricht von einem Gut *vicinum Reno* und von der Stadt Köln; kein Zweifel, daß er dorthin gerichtet war. Also ist der Oheim, bei dem sich der Empfänger verwenden soll, Erzbischof Anno von Köln, und der Empfänger selbst (*B. episcopus*) ist Annos Neffe Burchard von Halberstadt, der sich zur Zeit des Briefes in Köln befindet. Der Absender H. ist ebenfalls Bischof, wie aus mehreren Textstellen hervorgeht, also zweifellos Hezilo von Hildesheim, mit dessen übrigen Briefen sich der Ausdruck wiederholt berührt. Zeitlich ist der Brief jedenfalls noch zu Lebzeiten Annos (gestorben 4. Dezember 1075) und höchstwahrscheinlich während des Sachsenaufstandes von 1073 bis 1075 anzusetzen. Denn Hezilo spricht von seinen *adversarii*, die seinen nach Köln geflohenen Neffen Meginhard abfangen könnten; das spricht nicht gerade für friedliche Zeiten.¹⁾ Fragt man, wann innerhalb jener Spanne Burchard von Halberstadt bei seinem Oheim in Köln gewesen und demnach unser Brief geschrieben sein kann, so bleibt wohl nur das Jahr 1074.

Inhaltlich ist der Brief im allgemeinen ohne politische Bedeutung²⁾, er bezeugt aber eine enge Freundschaft zwischen Hezilo und Burchard. Diese wird bestätigt durch die Nachricht der Hildesheimer Chronik, daß Hezilo, als ihn Krankheit an der Weihe der neuerbauten Kirche des Kreuzstifts verhinderte, Burchard mit seiner Stellvertretung betraute.³⁾ Dies Verhältnis ist deshalb wichtig, weil Burchard das Haupt der aufständischen Sachsen war und bis zuletzt blieb. Seine Freundschaft mit Hezilo gibt bereits eine ausreichende Erklärung dafür, daß dieser sich mit der Zeit der sächsischen Partei genähert hat. Volles Licht hierüber gewähren die folgenden Briefe.

H 16: L. an seine Mitbischöfe H. und B: verteidigt sich gegen die Vorwürfe seiner Gegner, des Bischofs von Verden und des Grafen

¹⁾ Der bisherige Ansatz, 1070—73 oder unmittelbar vor dem Aufstand 1073, ist mir also nicht wahrscheinlich.

²⁾ Von den im Briefe genannten Personen ist *Eberhardus s. Severini praepositus* noch in einer Urkunde Annos von Köln nachzuweisen (zwischen 1066 und 1075), vgl. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien 1 (1922), 25f. Völlig unmöglich ist dagegen die von Sudendorf vorgeschlagene Identifikation des *comes Godescalcus* mit dem in der Vita Meinwerci (c. 164 ed. Tenckhoff S. 86) zum Jahre 1019 genannten Gottschalk. Ebenso wenig ist daran zu denken, den *Meginhardus fratris mei filius* mit jenem Hildesheimer Abt Meginward oder Meginhard zu identifizieren, der 1070 vorübergehend die Abtei Reichenau erhielt. Meyer v. Knonau 2, 3 bezeichnet diesen zwar als einen Verwandten Hezilos, doch ist schon dies unsicher (denn von Verwandtschaft sprechen nur die Annales Altahenses a. 1071, welche Meginward mit Sigibert verwechseln), und jedenfalls kann Meginward um 1074 nicht mehr Scholar gewesen sein.

³⁾ MG. SS. VII, 854.

Hermann, erwidert mit Anklagen gegen jene und erklärt sich bereit, zur Verhandlung über diese Gegenstände nach Hildesheim, aber nicht weiter, zu reisen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 2 Nr. 2. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1134; W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo (Diss. Halle 1896) S. 10; Meyer v. Knonau 2, 259—263, bes. Anm. 120—125; Haise, Aufstand der Ost-sachsen S. 20; Sellin, Burchard II. S. 86—88; Erdmann, Fabulae curiales, in: Zs. f. dtsch. Alt. 73 (1936), 90.

H 15: L. an H.: berichtet, daß er wegen seines Zusammenstoßes mit den päpstlichen Legaten, Gerald und dem Bischof von Palestrina, ein Mandat des Papstes erhalten hat, in dem er zur Fastensynode nach Rom befohlen und bis dahin suspendiert wird; übersendet dies Mandat und erbittet Rat, da kaum noch vier Wochen Zeit sind.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 8 Nr. 5 = E. Bernheim, Quellen z. Gesch. d. Investiturstreits 1² (1913), 58. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1131, 1132; Meyer v. Knonau 2, 381 Anm. 93, 433 Anm. 177, 446f.; 3, 232 Anm. 94; Schmeidler: NA. 37 (1912), 806.

Daß der Absender dieser beiden hochwichtigen Briefe Erzbischof Liemar von Bremen (1072—1101) ist, die Empfänger Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt bzw. Hezilo allein, ist nie zweifelhaft gewesen. Ebenso problemlos ist der Zeitpunkt, an dem H 15 — mit den berühmten Worten über Gregor VII.: „der gefährliche Mensch will den Bischöfen befehlen wie seinen Amtleuten“ — geschrieben ist. Denn da wir im Gregorregister das päpstliche Mandat, von dem der Brief handelt, besitzen¹⁾, wissen wir, daß Liemar zur Fastensynode vom 22.—28. Februar 1075 nach Rom befohlen war, und aus seinen Worten: *ex qua die datae mihi sunt literae, viz IIII septimanae supersunt ad eam septimanam, qua synodus celebrabitur*, geht unzweideutig hervor, daß der Brief in der zweiten Hälfte des Januar geschrieben ist. Schwieriger ist die wichtige Frage der Datierung von H 16. Nach allgemeiner Meinung soll dieser Brief schon im August 1073 geschrieben sein; Giesebrechts gelegentliche Bemerkung, daß er „vielleicht erst ins Jahr 1074 gehört“, ist einstimmig abgewiesen worden.²⁾ Aber der Altmeister unserer Forschung hat wieder einmal richtiger gesehen als seine Kritiker.

Als Hauptargument für die Datierung wurde immer die Stelle gebraucht: *comes ipse heri, domno rege ita postulante, sub pace firma*

¹⁾ Reg. II 28 ed. Caspar, MG. Ep. sel. II, 160, vom 12. Dezember 1074.

²⁾ Vgl. schon oben S. 128 Anm. 4. Angemerkt sei, daß in H 16 eine Anekdote erzählt wird mit der Pointe, daß nicht der Bestohlene, sondern der Dieb zu bestrafen sei. Derselbe Gedanke wird in Bernhards Liber Canonum c. 39, MG. Libelli I, 509, mit z. T. ähnlichen Worten vorgebracht. Es ist möglich, daß bei Bernhard eine Reminiszenz an H 16 vorliegt, vgl. unten S. 208f.

remisit omnibus, qui usw. Also ein Ereignis von „gestern“, so meinte man, und da die Stelle sich auf die Entlassung der Besatzung der Lüneburg im August 1073 beziehen sollte, glaubte man damit auch den Zeitpunkt des Briefes zu wissen. Nun sahen wir zunächst schon oben S. 127f., daß Liemar hier vielmehr auf den Gerstunger Frieden vom 2. Februar 1074 anspielt. Aber unabhängig davon: heißt *heri* hier wirklich „gestern“? Da es sich um den Grafen Hermann handelt, hat schon Sudendorf in seinen Nachträgen (Bd. 1 S. VII) bemerkt: „*heri* (im MS) soll wohl *Herimannus* heißen.“¹⁾ In der Tat war *Heri.* (oder *heri.*, da ein Eigenname im 11. Jahrhundert ebensogut mit kleinem wie mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden konnte) eine viel gebrauchte Abkürzung des Namens *Herimannus*; es ist also keine Textänderung notwendig. Entscheidend ist im übrigen der Zusammenhang. *Testes mihi estis ambo, si volueritis meminisse*, schreibt Liemar: kann man so von einem erst gestern geschehenen Ereignis sprechen? Vor allem würde sich dann ergeben, daß noch am Tage zuvor Liemar am gleichen Ort gewesen wäre wie Hezilo und Burchard, was nach dem sonstigen Inhalt des Briefes ausgeschlossen ist. Wir müssen also die Übersetzung „gestern“ ganz fallen lassen und den Brief auf anderem Wege datieren.

Als Grenzen ergeben sich zunächst: einerseits der Gerstunger Friede vom 2. Februar 1074, auf den der Brief ausführlich anspielt, andererseits Liemars erstes Auftreten als Unterhändler für die Sachsen im Spätsommer 1075.²⁾ Sodann schreibt er, daß er in Ruhe zu leben wünsche, daß Hezilo und Burchard ihn aber dauernd zu Zusammenkünften auffordern, einmal nach Goslar, dann nach Quedlinburg, nach Osterwieck und wieder nach Quedlinburg, also nach Orten, „wohin ihr an einem Tage, ich in fünf Tagen gelange“ (*quo vobis una die, mihi V diebus sit ascendendum*). Schon vor Monatsfrist habe er sich in einem Brief an Burchard bereit erklärt, bis nach Hildesheim zu kommen, aber nicht weiter. Also befindet er sich bei Abfassung des Briefes seit längerer Zeit in seinem Erzbistum Bremen. Nun wissen wir, daß Liemar 1073 von seinem Sitz vertrieben wurde und an den Hof ging; er ist vom Herbst 1073 bis zum Frühjahr 1074 beständig in der Umgebung des Königs nachzuweisen, so jedenfalls noch im April oder Mai 1074 in Nürnberg, angeblich auch noch am 29. Juni in Mainz.³⁾ Vom Hofe kehrte er dann, wie wir aus H 15 erfahren, über Hildesheim

¹⁾ Vgl. auch Haise S. 20 Anm. 108.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 519.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 380f. und 400 mit Anm. 130; vgl. aber dazu Breßlau, Urkundenlehre 2², 310 Anm. 2.

nach Bremen zurück. Danach fällt H 16, das bereits einen längeren Aufenthalt in Bremen voraussetzt, frühestens in den Spätsommer 1074. Die untere Grenze ergibt sich aus dem Vergleich mit H 15, das wir Ende Januar 1075 ansetzen konnten. In diesem Brief schreibt Liemar nämlich, er wäre den ganzen Herbst und Winter krank gewesen, so daß er keine Reise habe machen können, die auch nur fünf Tage lang gewesen wäre (*longum iter aut breve, quod modo esset V dierum*). Warum gerade fünf Tage? Die Erklärung bietet die schon berührte Stelle in H 16, wo er die fünftägige Reise nach Goslar, Quedlinburg oder Osterwieck für zu lang erklärt, da er krank wäre. Danach ist es klar, daß H 16 vor H 15 geschrieben ist, also zwischen Spätsommer 1074 und Januar 1075, oder kürzer: etwa Ende 1074.

Erst durch diese Datierung wird die Bedeutung des Briefes verständlich. Hezilo und Burchard waren seit Monaten um Beilegung der Streitigkeiten bemüht, die Liemar von Rikbert von Verden und Hermann von Lüneburg trennten. Sie wollten also den königstreuen Liemar mit der Partei der sächsischen Fürsten aussöhnen. Tatsächlich ist dies gelungen, denn im Spätsommer 1075 übernahm Liemar beim Könige die Rolle des Vermittlers für die Sachsen.¹⁾ Ja schon in H 16 selbst bahnt sich dies Verhältnis an, denn Liemar schreibt an Hezilo: *Quod de litteris faciendis et domno regi transmittendis praecepisti, id faciam*. Offenbar bestand, wie besonders aus H 15 hervorgeht, gerade zwischen Liemar und Hezilo eine gute persönliche Verbindung. Andererseits erhalten wir zugleich endgültigen Aufschluß über Hezilos damalige politische Haltung: er gehörte jetzt unbestreitbar der sächsischen Partei an und nahm an ihren Tagungen in Goslar, Quedlinburg, Osterwieck usw. — den *crebra conventicula*, von denen Lampert spricht²⁾ — auch seinerseits teil. Daß er persönlich besonders eng mit Burchard zusammenhielt, bezeugt uns auch Liemar (in H 16 an Burchard: *fratris tui dilectissimi Hezil.*); von neuem bestätigt sich demnach die Vermutung, daß Burchard Hezilos Annäherung an die Sachsenfürsten bestimmte. Wir können jetzt also feststellen, daß Lampert bei der Nennung Hezilos auf der sächsischen Fürstenpartei nur für den Anfang unrecht hat; für später ist seine Angabe ebenso richtig wie bei einigen anderen Bischöfen, die er fälschlich schon bei Beginn nennt.³⁾ Da im übrigen seit dem Vertrag von Gerstungen

¹⁾ Dazwischen ist aber noch Liemars Romreise anzusetzen, vgl. unten S. 265 bis 270.

²⁾ Lampert S. 148. 213. 228 und 233 zu den Jahren 1073 und 1075. Der Ausdruck ist bei Lampert Topos, aber darum entspricht ihm nicht minder eine Realität.

³⁾ S. oben S. 123.

nominell Friede zwischen dem König und den Sachsenfürsten bestand, stellte sich Hezilo durch seine Verbindung mit jenen noch nicht unmittelbar in Gegensatz zum Könige. Die Rolle, in der wir ihn hier sehen, ist jedenfalls charakteristisch: gerade er ist es, der die besten Beziehungen zu Liemar hatte, sie zu einem Anknüpfungsversuch mit dem König benutzte und somit gleichsam als Brücke zur königlichen Partei diente. In der sächsischen Fürstengruppe bildete er also den innersten, dem Könige noch am nächsten stehenden Flügel. Seine politische Entwicklung in der Zeit des Sachsenaufstandes liegt damit klar: an der Entstehung unbeteiligt und zunächst um Neutralität bemüht, geriet er mit der Zeit in die sächsische Partei hinein, hielt sich aber möglichst am Rande und suchte die Verbindung mit dem Könige nicht gänzlich abreißen zu lassen.

Gegenüber einem andern Bischof hätte der König sich mit einer solchen Stellungnahme vielleicht abfinden können, nicht aber gegenüber Hezilo. Denn im Bistum Hildesheim lag Goslar, Heinrichs bevorzugter Aufenthaltsort, das Zentrum der königlichen Güterpolitik, der Sitz des am engsten mit dem Hof verbundenen Reichsstifts St. Simon und Judas. Der König mußte darum auf besonders enge Zusammenarbeit mit dem Hildesheimer Bischof bedacht sein, vor allem im Hinblick auf die Konflikte, wie sie die Vorzugsstellung Goslars leicht erzeugen konnte. Der berühmte Rangstreit zwischen Hezilo und Widerad von Fulda im Goslarer Stift (1062 und 1063)¹⁾ war gleichsam ein Warnungszeichen, denn es ging auch damals um Goslar. Hezilo vertrat den Standpunkt, daß in seiner Diözese ihm niemand vorgezogen werden dürfe²⁾; es sollte also öffentlich zum Ausdruck gebracht werden, daß Goslar in der Hildesheimer Diözese lag. Bei der Vorzugsstellung des Reichsstifts war eine gewisse Sorge um die Hildesheimer Rechte in Goslar auf seiten Hezilos, wenn er auch selbst dort Propst gewesen war, wohl nicht ganz unbegründet. Der Beschwichtigung solcher Bedenken sollte es vermutlich dienen, daß der Hof ihm kurz zuvor das zweite, kleinere Goslarer Stift, das Petersstift, geschenkt hatte.³⁾ Am wichtigsten war die Frage der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die leicht mit dem königlichen Pfalzgericht in Konflikt kommen konnte. An diesem Punkte war zunächst, vielleicht schon unter Heinrich III., eine für Hildesheim äußerst günstige Lösung getroffen worden durch Personalunion: der Hildesheimer Dom-

¹⁾ Meyer v. Knorau I, 328—331.

²⁾ Lampert a. 1063 S. 81: *episcopus causabatur neminem sibi intra diocesim suam post archiepiscopum debere preferri.*

³⁾ St. 2605 von 1062 März 13.

propst Benno, der daneben als Erzpriester das Goslarer bischöfliche Sendgericht unter sich hatte, war zugleich an die Spitze der königlichen Pfalz gestellt worden, so daß er sich oft in doppelter Eigenschaft mit derselben Angelegenheit zu befassen hatte.¹⁾ Diese Lösung, die jedenfalls längere Zeit bestand, fand spätestens im Jahre 1068 ihr Ende, als Benno Bischof von Osnabrück wurde. Sie bezeichnete ein Übergangsstadium, das durch die Einrichtung einer selbständigen Reichsvogtei abgelöst wurde.²⁾ Aus Lampert von Hersfeld kennen wir einen Bodo, der 1073 *Goslariae prefectus* war und damals im Gegensatz zur Goslarer Einwohnerschaft dem König treu blieb.³⁾ Für den König wäre es von großem Wert gewesen, wenn auch der Bischof die gleiche Haltung eingenommen hätte; so aber geschah es, daß die sächsischen Fürsten wiederholt gerade in Goslar tagten, Hezilo unter ihnen.⁴⁾ Erst Heinrichs Erfolge im Sommer 1075 brachten eine Wendung. Wie sich das Verhältnis zwischen dem Bischof und dem königlichen Vogt gestaltete, wird uns nicht unmittelbar berichtet. Wir ersehen aber dies und manches andere aus den nachfolgenden Briefen.

H 12: Bischof H. an König H.: klagt, daß er verleumdet worden, ferner, daß die Goslarer unter Berufung auf den König ihm den Gehorsam verweigern und daß der Goslarer Vogt Boto den Besuch einer von ihm (dem Bischof) erbauten Kirche verboten habe.

Edd. Sudendorf, Registrum I, 10 Nr. 7 = G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar I (1893), 180 Nr. 123; Janicke, UBHH. I, 125 Nr. 131. Vgl. A. Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083 (Diss. Göttingen 1880) S. 44f. Anm. 7;

¹⁾ Vita Bennonis c. 6 (7), MG. SS. XXX 2, 875: *in villa Goslaria in archipresbyteratus ordine synodalis negotii non segnīs exactor . . . , ut regiae quoque domus administrationi videretur esse idoneus*; c. 9 (11) S. 876: *villae Goslariae duplici potestate praelatus, una qua ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat, altera qua regia maiestate publicis negotiis praesidebat, multoties in culpa una et ab eadem persona duplici debuit satisfactione placari*. Zur Sache vgl. M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert (1922) S. 28f.; K. Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: Zeitschr. d. Savignystift. Germ. Abt. 47 (1927), 343. Der Zeitpunkt von Bennos Ernennung zu diesem Amt liegt nach der Vita Bennonis jedenfalls nach dem Jahre 1051. Unsicher ist die Vermutung von L. Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück (Diss. Göttingen 1869) S. 43ff., daß die Ernennung schon durch Heinrich III. erfolgt sei. Zu *Benno noster capellanus* in St. 2605 vgl. S. Görlitz, Beiträge z. Gesch. d. königlichen Hofkapelle (1936) S. 14f.

²⁾ Stimming S. 37f. 103—106; Frölich a. a. O.

³⁾ Lampert a. 1073 S. 171. Ob er identisch ist mit dem *Boto comes* ebd. S. 232 und mit dem *Boto noster miles* in St. 2771 (1074 Januar 27), steht dahin.

⁴⁾ Vgl. oben S. 138 und Lampert a. 1075 S. 210: *Saxones, qui tunc (Frühjahr 1075) ineundi consilii gratia frequentes Goslariam convenerant*.

Meyer v. Knonau 2, 234 mit Anm. 82; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 10 Anm. 46 und S. 21; Sellin, Burchard II. S. 75 Anm. 3; Schmeidler S. 109.

H 13: H. von Hildesheim an König H.: klagt, daß er verleumdet worden und daß ein königlicher Bote ihm die Ausübung der bischöflichen Rechte in Goslar untersagt habe, bezweifelt die Echtheit dieser rechtswidrigen Botschaft und erbittet ihre Aufhebung.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 11 Nr. 8 = Bode, UB. Goslar 1, 182 Nr. 124; Janicke, UBHH. 1, 127 Nr. 134. Vgl. Vogeler, Meyer v. Knonau, Schmeidler a. a. O.

Die Lage, aus der diese zwei Briefe geschrieben sind, unterscheidet sich jeweils nur wenig. In beiden Fällen geht es um Hezilos Rechte in Goslar, hauptsächlich um die bischöfliche Gerichtsbarkeit, an der er verhindert wird. In H 12 spricht er von den *non punita ibi homicidia adulteria periuria*, und in H 13 klagt er: *sacrilegia periuria adulteria homicidia maleficia et mille alia, quae catholicae adversantur ecclesiae, interdico in meo episcopatu persequi*. Der Unterschied liegt nur darin, daß in H 13 eine direkte Botschaft des Königs an Hezilo vorliegt, während H 12 erst von einer Weigerung der Goslarer spricht, die sich dabei aber bereits auf ein angebliches Edikt Heinrichs berufen. Eine so scharfe Maßregel des Königs gegen Hezilo wie das direkte Verbot der Ausübung der bischöflichen Rechte in Goslar ist nur zu einem einzigen Zeitpunkt denkbar: im Sommer 1075, als Heinrich mit einem bedeutenden Heere gegen die Sachsen vorrückte und sie am 9. Juni bei Homburg an der Unstrut schlug. So hat denn auch Sudendorf datiert und die *mutatio dexteræ excelsi* (vgl. Ps. 76, 11), auf die H 13 anspielt, mit Recht auf die Schlacht bei Homburg bezogen; H 13 ist also Mitte Juni 1075 anzusetzen.

Wie steht es aber mit H 12? Sudendorf datiert auch dieses Schreiben ins Jahr 1075, aber Vogeler, dem Meyer v. Knonau, Haise und Sellin folgten, hat Einspruch erhoben und das Stück schon ins Jahr 1073 verwiesen.¹⁾ Der Grund ist der „stolze, drohende Ton“, der diesen Brief von H 13 wesentlich unterscheiden soll. Allein der Stolz besteht in einer (aus Sallust gepflückten) leeren Deklamation²⁾, und zu drohen vermag Hezilo lediglich mit einer Beschwerde beim Papst oder den andern Bischöfen, wie er das in ganz ähnlicher Weise, nur ohne

¹⁾ Bode und Janicke datieren außerdem auch H 13 schon c. 1073, aber ohne Angabe von Gründen und offenbar mit Unrecht.

²⁾ H 12: *ut mihi non imponatis illam necessitudinem . . . , ne quaeram onus quodlibet potius subire*. Dazu Sallust, Cat. 33, 6: *neve nobis eam necessitudinem imponatis, ut quaeramus, quonam modo maxime uli sanguinem nostrum pereamus*.

Nennung des Papstes, auch in H 13 wiederholt.¹⁾ Daß der Ton in H 13 kleinlauter geworden ist, kann man zugeben, aber es handelt sich nur um Nuancen. In beiden Briefen versichert Hezilo mit ähnlichen Worten seine Ergebenheit, Treue und Unschuld²⁾, beklagt sich über Verleumder³⁾ und hofft, daß der König sein Urteil ändern werde.⁴⁾ Zudem bezieht sich H 13 zurück auf eine *legatio, quam proxime vobis feceram*, und verweist damit deutlich auf H 12. Nehmen wir dazu die offenkundige sachliche Zusammengehörigkeit im Vorgehen der Goslarer und des Königs, so können wir H 12 nicht ins Jahr 1073 rücken, sondern werden es kurz vor der Schlacht von Homburg, also dem 9. Juni 1075 ansetzen. Dagegen hat Vogeler eingewandt, daß Heinrich erst nach jener Schlacht wieder in den Besitz Goslars gekommen sei. Allein über die Haltung der Goslarer unmittelbar vorher wird uns nichts berichtet, und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sie schon unter dem Druck der Nachricht von Heinrichs Herandrücken von der Partei der Aufständischen abrückten und dem königstreuen Vogt Bodo, der ja in der Stadt geblieben war, wieder zu gehorsamen begannen.

Der König hat also, sobald er dazu in der Lage war, den Hildesheimer Bischof seine volle Ungnade fühlen lassen, während dieser seine Unschuld versicherte. Das war das logische Ende der zweideutigen Haltung, die wir aus Hezilos Korrespondenz während zweier Jahre herauslesen konnten. Wir können nunmehr auf einige Nachrichten aus erzählenden Quellen zurückgreifen. Lampert, Bruno und das *Carmen de bello Saxonico* berichten uns, daß Heinrich nach dem Siege von Homburg verwüstend nach Sachsen zog bis nach Halberstadt und zu den Grenzen des Magdeburger Sprengels.⁵⁾ Dazu erfahren wir aus der Hildesheimer Chronik, daß er das gesamte Bistum

¹⁾ H 12: *Hanc . . . querimoniam nulli adhuc vel papae vel episcopo retuli und ut de vobis aliquam faciam proclamationem*; H 13: *Hanc, domne, legationem . . . supersedi adhuc fratribus meis, quorum res hic mecum agitur, conqueri.*

²⁾ H 12: *me non minus vos diligentem quam de innocentia confidentem*; H 13: *me igitur ut hominem vestrae maiestati devotissimum*; H 12: *quicquid vos de me vobis devotissimo statuatis, ego ora ad vos verto*; H 13: *quicquid autem vos de me statueritis, ego . . . impendam vobis usw.*; H 12: *mea fideli servitute*; H 13: *mea fidelis servitus.*

³⁾ H 12: *me quorundam falsa detractione vestram incurrisse offensionem*; H 13: *pro voto male mihi cupientium . . . sinistra quorundam interpretatione . . . sola detractionum mihi inductione.*

⁴⁾ H 12: *sperans vos ammonitum mea fideli servitute, exoratum respectu iustitiae . . . in melius vestram mutaturum sententiam*; H 13: *sperans . . . vestram pietatem, meae servitutis et demum iustitiae . . . respectu admonitam, sententiam in melius mutaturam.*

⁵⁾ Vgl. die Stellen bei Meyer v. Knonau 2, 507 Anm. 74 und 75.

Hildesheim unversehrt ließ.¹⁾ Das bestätigt sich aus der Nachricht Lamperts, daß Heinrich damals Goslar ohne das Heer nur mit geringer Begleitung betreten und die Stadt verschont habe.²⁾ Weiter berichtet uns Bruno, daß Heinrich in Goslar — Ende Juni oder Anfang Juli 1075 — von einigen Bischöfen Sachsens feierlich empfangen wurde.³⁾ Die Namen werden nicht genannt, aber natürlich durfte Hezilo, der ja dem König seine Treue versicherte, bei einem solchen Empfang in seiner eigenen Diözese am wenigsten fehlen. Nehmen wir hinzu, daß er jedenfalls im Herbst 1075 die königliche Gnade wieder besaß, so werden wir nicht zweifeln, daß es eben damals in Goslar zu einer Aussöhnung gekommen ist. Wir wissen sogar, daß Hezilo hierfür einen Preis hat zahlen müssen. Denn die schon erwähnte Notiz der Hildesheimer Chronik geht dahin, daß er *data infinita pecunia* bei Heinrich erreicht habe, daß im Bistum Hildesheim nirgends geplündert wurde. Das klingt in der Tat überaus wahrscheinlich, denn Hezilo hat, wie seine großen Kirchenbauten ausweisen und Lampert ausdrücklich berichtet⁴⁾, über erhebliche Mittel verfügt, und Heinrich, der in jenem Augenblick ernste Sorgen um den Unterhalt seines Heeres hatte und sicherlich nichts besser brauchen konnte als Geld, hatte allen Anlaß, den unzuverlässigen Hildesheimer zur Strafe für seine zweideutige Haltung gehörig zu schröpfen. Damit war aber zwischen dem König und dem Bischof wieder alles in Ordnung. Als in den folgenden Monaten die sächsischen Fürsten sich bei Heinrich um Frieden bemühten und als Vermittler wiederholt den Erzbischof Liemar von Bremen mit dem Markgrafen Udo an den Hof sandten, hat sich auch Hezilo ein- oder zweimal ihnen angeschlossen.⁵⁾ Sein altes Verhältnis zu Liemar läßt diese Nachricht um so plausibler erscheinen.

Es bleibt die Frage, was mit dem Goslarer Sendgericht geschah. Irgendeine Verständigung darüber mußte erfolgen, vermutlich bei Heinrichs Goslarer Aufenthalt. Aus H 13 erfahren wir, daß Heinrich zuvor auf Grund der Klagen von Hezilos Gegnern auch einen gewissen Mann als schuldig verurteilt hatte, den Hezilo für königstreu erklärte; das wurde dem Bischof gleichzeitig mit dem Verbot der bischöflichen

¹⁾ MG. SS. VII, 854. Die Beziehung auf das Jahr 1075 (Meyer v. Knonau 2, 508 Anm. 75) ist nicht zu bezweifeln.

²⁾ Lampert S. 225.

³⁾ Bruno c. 53 S. 50: *a quibusdam nostris episcopis triumphali susceptus esset gloria.*

⁴⁾ Lampert a. 1063 S. 81: *opum gloria, qua antecessores suos longe supergrediebatur.*

⁵⁾ Lampert S. 230 und 234; Meyer v. Knonau 2, 519f. und 530.

Gerichtbarkeit mitgeteilt, der Zusammenhang spricht also dafür, daß es sich um den Mann handelte, den Hezilo mit dem Banne für das Sendgericht betraut hatte, also um den Nachfolger Bennos. Schwerlich wird Heinrich diesen von ihm Abgesetzten rehabilitiert haben; als Sieger war er jetzt in der Lage, von Hezilo die Einsetzung eines Mannes zu fordern, der dem Könige wirklich ergeben war und von ihm selbst präsentiert wurde. Die gegebene Persönlichkeit hierfür war der Propst des Goslarer Domstifts, Rupert. Das ist freilich nur eine Kombination, die aber nahegelegt wird durch den folgenden Brief.

H 11: König H. an Bischof H.: bittet, den bischöflichen Bann über die Goslarer, den Propst R. gehabt hat, bis zur Anwesenheit des Königs nicht weiter zu verleihen.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 10 Nr. 6 = Bode, UB. Goslar 1, 180 Nr. 122; Janicke, UBHH. 1, 127 Nr. 133; Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., DMA. 1 (1937), 11 Nr. 9. Vgl. Schmeidler S. 141; Pivec: MÖIG. 48 (1934), 328.

Um das Schreiben zu datieren, muß die Persönlichkeit des Propstes R. festgestellt werden. Janicke¹⁾ will ihn mit dem Hildesheimer Dompropst Rudolf identifizieren, doch ist das unmöglich, denn Rudolf ist erst 1092 als Dompropst nachzuweisen²⁾, während um 1082 Adelold diese Würde besaß³⁾; zur Zeit Hezilos, der 1079 starb, kann Rudolf also noch nicht Dompropst gewesen sein. Da wir die Reihe der Hildesheimer Dompropste nicht vollständig kennen, ist es möglich, daß es zwischen Benno (bis 1068) und Adelold einen Propst R. gegeben hat und daß der Brief zu 1068—1073 anzusetzen ist. Nach dem oben Gesagten erscheint aber als durchaus plausibel, daß es sich nicht um einen Hildesheimer Dompropst, sondern um den Goslarer Propst Rupert handelt. Dieser wurde von Heinrich am 30. November 1075 zum Bischof von Bamberg ernannt.⁴⁾ Wenn er es war, der vor fünf Monaten auf Verlangen des Königs von Hezilo den Bann für das Sendgericht erhalten hatte, dann war es das Gegebene, daß Heinrich sofort bei Ruperts Ernennung Hezilo schriftlich avisierte, damit man sich über den Nachfolger verständigte. Heinrich war damals in Bamberg, wenige Wochen später wieder in Goslar; die Aufforderung, *ut in nostram praesentiam differas*, lag also nahe. Mehr als eine Vermutung ist das alles freilich nicht.

¹⁾ Im Register S. 763. Er will Rudolf auch in H 38 finden, vgl. dazu unten S. 174 f.

²⁾ UBHH. 1, 143 Nr. 150: *Rodolfus prepositus*.

³⁾ Vita Bennonis c. 20 (26), MG. SS. XXX 2, 886.

⁴⁾ Meyer v. Knonau 2, 541.

Wie dieses Stück reguläre Beziehungen zwischen dem König und dem Bischof zeigt, so gilt das Gleiche auch von dem folgenden:

H 32 (ohne Adresse): entschuldigt sein Ausbleiben, erbittet eine königliche Urkunde über eine Schenkung an seinen Getreuen und dankt für gnädiges Verhalten gegen Herrn B.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 21 Nr. 17 = G. Schmidt, UB. Hochst. Halberstadt 1, 69 Nr. 98. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 233f. Anm. 81; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 2, 26 Anm. 2; Sellin, Burchard II. S. 73.

Der Brief gehört zu denen, die von der Forschung am ärgsten mißverstanden worden sind. Nur soviel ist richtig erkannt worden (und in der Tat evident), daß der Brief an den König gerichtet ist. Im übrigen aber hat Sudendorf, dem die Späteren folgten, ihn in Verbindung gebracht mit Brunos Nachricht, daß Burchard von Halberstadt sich 1073 beschwert habe, *quia praedia cuiusdam nobilis viri, cui nomen Bodo, quae iure suae deberent esse ecclesiae, rex sibi abstulisset iniuste.*¹⁾ Darauf soll sich die Bitte unseres Briefes um eine Schenkungsurkunde für einen *noster fidelis* beziehen und der Absender deshalb Burchard von Halberstadt sein. Allein der Text zeigt eine völlig andere Sachlage, denn der Brief bittet den König: *quod vestra liberalitas huic nostro fideli donavit, vestra auctoritate misericorditer confirmetur.* Der König hat also einem Getreuen des Briefschreibers eine noch nicht verbrieftete Schenkung gemacht, deren nachträgliche Beurkundung erbeten wird. Sudendorf hat zwar *vestra liberalitas* — das Wort *vestra* steht ungekürzt in der Handschrift — kurzweg in *nostra liberalitas* abgeändert, aber selbst wenn man diese völlig ungerechtfertigte Textänderung²⁾ annehmen wollte, hätte die Lage noch keine Ähnlichkeit mit der von Bruno beschriebenen. Die Zuweisung des Briefes an Burchard von Halberstadt, von dem sonst kein Brief in der Hannoverischen Sammlung enthalten ist, muß also als haltlos aufgegeben werden.

Am nächsten liegt natürlich die Annahme, daß Hezilo von Hildesheim auch hier der Absender ist. Die stilistischen Berührungen mit anderen Hildesheimer Briefen sind zwar gering und jedenfalls nicht beweisend. Ausschlaggebend ist aber der Schlußsatz des Briefes, der sich durch die einleitenden Worte *De me iterum loquar* vom Vorher-

¹⁾ Bruno c. 26 S. 30.

²⁾ Die Wendung *nostra liberalitas* widerspräche dem Briefstil der Zeit, der ein Lobwort wie *liberalitas* mit bezug auf den Briefschreiber nicht duldet; sie wäre nur im Majestätsstil der Diplome denkbar. Zu vergleichen ist außerdem im nächsten Satz *vestra larga benignitas.*

10 Erdmann, Briefliteratur

gehenden deutlich abhebt. Er lautet: *licet vestra tanta in me sint merita, ut ad singula respondere non sufficiam, hoc quidem (quod Hs.) pie tacere non possum: quaecumque in amicum meum domnum B. humanius exhibuistis, quasi in me ipsum collata fuerint, gratiosa habeo, gratias ago vobis, gratias vobis.* Diese durch viel Worte unterstrichene Danksagung dafür, daß der König sich gegen „meinen Freund Herrn B.“ *humanius* verhalten habe, weckt sogleich die Erinnerung daran, daß wir als Hezilos engsten Freund wiederholt Burchard von Halberstadt kennengelernt hatten. Dazu kommt, daß Burchard sich seit dem Oktober 1075 in der Gefangenschaft des Königs befand. Die Lage paßt so gut, daß ich keinen Zweifel daran hege, daß unser Brief von Hezilo geschrieben ist und sich am Schluß auf Burchard bezieht. Eine Bestätigung dafür finde ich auch in der Tatsache, daß man auf diese Weise auf einen Zeitpunkt gelangt (vgl. unten), an dem sich der König gerade in Goslar befand und dort eine Reichsversammlung abhielt, die aber nur schwach besucht war.¹⁾ Denn damit erklären sich die Anfangsworte des Briefes: *Venissem ad vos, idque voluntarie, nisi retraherent me occupationes plurimae* usw.

Das Hauptinteresse des Briefes liegt in der Bemerkung, daß der König sich gegen Burchard „milder“ verhalten habe. Wir wissen, daß Heinrich die sächsischen Fürsten, die sich Ende Oktober 1075 zu Spier ergeben hatten, durch verschiedene Reichsfürsten gefangenhalten ließ. Burchard von Halberstadt und Otto von Nordheim wurden etwa einen Monat später dem eben ernannten Bischof Rupert von Bamberg zur Bewachung übergeben.²⁾ Nach einem weiteren Monat, etwa in den letzten Tagen des Jahres, ließ der König Otto von Nordheim unerwartet zu sich nach Goslar kommen und söhnte sich, so heißt es, vollständig mit ihm aus.³⁾ Wir wissen ferner aus Lampert von Hersfeld, daß der König ungefähr um jene Zeit den Burchard von Halberstadt aus seinem Gefängnis im Bambergischen an den Hof kommen ließ.⁴⁾ Tatsächlich hat Burchard das Dekret der Wormser Synode vom 24. Januar 1076, das dem Papst den Gehorsam aufkündigte, mit unterschrieben. Er bezeugte damit dem Könige ein Maß von Nachgiebigkeit, das man von ihm kaum erwarten konnte⁵⁾

¹⁾ Meyer v. Knonau 2, 583.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 538f. mit Anm. 118; 585 Anm. 177; auch 5, 383.

³⁾ Ebd. 2, 584f. Das grundsätzliche Zugeständnis der Wiedereinsetzung gewisser Bischöfe, das Heinrich seiner Mutter Agnes mitteilte (ebd. S. 583f.), gehört nicht in diese Zeit, vgl. Erdmann: DA. 1 (1937), 387f.

⁴⁾ Lampert S. 265: *ad palacium eum evocavit.*

⁵⁾ Vgl. Sellin S. 114f.

und das sich nur mit der Hoffnung auf baldige Freilassung erklärt. Der Zusammenhang der Ereignisse um die Jahreswende 1075/76 macht es deutlich, daß Burchards Überführung an den Königshof eine Erleichterung, nicht eine Erschwerung seiner Haft bedeutete. Man hat zwar bisher das Gegenteil angenommen, weil Lampert von der unwürdigen Behandlung, die dem Bischof am Hof zuteil geworden sei, eine häßliche Schilderung entwirft.¹⁾ Aber wir wissen ja, wie gerne Lampert bei seiner Abneigung gegen Heinrich alles in *malam partem* zu wenden sucht; zudem ist die Begründung, die er hier für das Verhalten des Königs gibt, anerkanntermaßen unmöglich.²⁾ Wir können also ohne Sorge das *humanius* in Hezilos Brief auf die Überführung an den Königshof beziehen und den Brief demnach in die letzten Tage des Jahres 1075 datieren. Er wird so zu einem Zeugnis für den entscheidenden Moment in Heinrichs Leben, als dieser gerade auf der Höhe seiner Macht stand und sich unmittelbar darauf in den Kampf gegen Gregor VII. stürzte. Die bisher nicht genügend gewürdigte Tatsache, daß er im Begriffe stand, auch seinen erbitterten Gegner Burchard durch „humanere“ Behandlung zu wenigstens vorübergehender Nachgiebigkeit zu bewegen, wirft auf jenen Wendepunkt der deutschen Geschichte ein bezeichnendes Licht.³⁾

Zu diesem historischen Interesse des Briefes kommt ein diplomatisches, denn er ist im Hauptinhalt eines der seltenen Beispiele einer Petition um eine Königsurkunde.⁴⁾ Die freie Form des Briefes, der zu Beginn und am Schluß von anderen Dingen handelt, zeigt uns, wie weit man immer noch von einer kanzleimäßigen Regelung solcher Suppliken entfernt war. Dennoch zeigt der Anfang des betreffenden Briefteils einen deutlichen Anklang an den Stil der Urkunden-Arengen: *regiae dignitatis est, ut . . .* Die Urkunde, die der König *huic nostro fideli*, offenbar dem Überbringer des Briefes, ausstellen soll, soll einerseits eine Bestätigung der von den Vorgängern verliehenen Rechte enthalten (*mementote etiam, ne sub vobis vel quasi per vos antecessorum*

¹⁾ Lampert a. a. O.: (*rex episcopum*) *ibi nunc inter camerarios suos, nunc inter cocos et coquinarum spurcias indignissimo loco habitum sub omni diligentia custodiri fecit.*

²⁾ Meyer v. Knorau 2, 835. Lampert behauptet, Heinrich habe sich Burchards noch mehr versichern wollen, weil die Fürsten wieder Aufstandsneigung zeigten, und bezieht sich damit auf Ereignisse, die erst ins Frühjahr 1076 gehören.

³⁾ Vgl. A. Brackmann, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites, in: SB. Berlin 1927 S. 395f.

⁴⁾ Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 2², 26. Ein weiteres Beispiel bringt O. Meyer: Zs. Savignyst. RG. Kan. Abt. 27 (1938), 623 aus der Froumund-Sammlung bei (ep. 1 vom Jahre 993).

vestrorum regale privilegium, imperialis contradictio, infringatur); vor allem aber wird, wie wir schon sahen, die Beurkundung einer Schenkung erbeten, die Heinrich selbst gemacht, aber noch nicht durch ein Diplom verbrieft hat. Wir haben also einen Fall vor uns, wo bei einer königlichen Schenkung die Handlung völlig für sich steht und die Beurkundung hinterher erst durch eine eigene Petition erbeten wird.¹⁾ Es gilt dem Briefschreiber sogar noch als möglich, daß der König wegen irgendwelcher Einflüsterungen die Beurkundung verweigert: *Non pluris sit, opto, apud vos quorundam subornata ingeniositas quam vestra larga benignitas, benigna humanitas*. Auch hier bestätigt sich also die selbständige Bedeutung, die die Beurkundung neben der Handlung hatte.²⁾

Fahren wir nun in der Geschichte Hezilos fort. Fest steht, daß er bei der Absetzung Gregors VII. zu Worms am 24. Januar 1076 zugegen war. Der Synodalbrief, der am Kopf auch seinen Namen trägt, ist sogar in der Hildesheimer Sammlung selbst überliefert (H 20, vgl. unten S. 162f.). Dazu berichtet die Hildesheimer Chronik, daß der Bischof nur aus Furcht unterschrieben und als kluger Mann seine Unterschrift sogleich durch ein daruntergesetztes Tilgungszeichen (*obelus*) als ungültig bezeichnet habe.³⁾ Das klingt anekdotisch und kaum glaublich, aber „*se non è vero, è ben trovato*“, denn es stimmt mit Hezilos zweideutiger und hinkender Haltung im Sachsenaufstand gut überein. Die genannte Quelle bringt weiter die glaubwürdige Nachricht, daß der Bischof sich später in Korvei durch Adalbero von Würzburg und Eilbert von Minden im päpstlichen Namen vom Banne, in den er durch die Beteiligung an der Wormser Synode verfallen war, lösen lassen und seitdem nicht mehr mit den Gebannten verkehrt habe.⁴⁾ Tatsächlich ist Hezilo seit jener Zeit am Königshofe nicht mehr nachzuweisen, und da wir überhaupt bis zu seinem Tode (am 5. August 1079) keine Nachrichten mehr über ihn haben, können wir annehmen, daß er sich wiederum durch möglichste Neutralität

¹⁾ Dieser Zusammenhang war durch die unhaltbare Textänderung Sudendorfs (vgl. oben S. 145) zerstört.

²⁾ Vgl. Breßlau 2², 76.

³⁾ MG. SS. VII, 854: *pene omnibus Ytalicis et Teutonicis episcopis inauditam . . . Gregorii . . . dampnationem subscribentibus, ipse (Hezilo) quoque timore mortis subscripsit, set quod scripserat, ut homo sagacissimi ingenii, obelo supposito dampnavit.*

⁴⁾ Ebd.: *Si quis autem obiciat pro eo non orandum, quem excommunicationis poena diximus innodatum, certissime sciat Adalberonem Werzeburgensem episcopum cum Eilberto Mindensi episcopo auctoritate apostolica Corbeiae absolvisse, nec postea eum corpore, numquam autem animo, excommunicatis communicasse.*

und unklare Stellung aus dem Streit herauszuhalten versuchte. Dazu stimmt auch der nachfolgende Brief.

H 34: F. an H.: erinnert an alte Freundschaft, teilt die Geburt eines Sohnes mit und fordert auf zum Kampfe für die römische Kirche und die Partei des hl. Petrus gegen Simonie und königliche Kirchherrschaft.

Ed. Sudendorf, Berengarius S. 235 Nr. 2. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 215 und 1126; L. Schwabe, Studien z. Geschichte des zweiten Abendmahlsstreits (1887) S. 107.

Diesen Brief hat Sudendorf für ein Schreiben des Grafen Fulco von Anjou an den römischen Archidiakon Hildebrand erklärt; sogar Giesebrecht hat diese Deutung akzeptiert. Es genügt aber eine aufmerksame Lektüre des interessanten Briefs, um jene Zuschreibung als unmöglich zu erkennen. Der Empfänger wird aufgefordert, die Partei des hl. Petrus zu verteidigen: *Nolite haesitare defendere partem b. Petri!* Die römische Kirche werde bedrängt von den Simonisten, also *fer opem Christo et b. Petro, cum in isto negotio videas nos non solum ad laborem, sed etiam ad mortem devotos!* Die „wir“, in deren Namen der Briefschreiber spricht, sind also die Partei des hl. Petrus, und der Empfänger soll sich zur gleichen Partei halten. Zwar schwanken manche und geraten dadurch in Gefahr, als Ketzer verworfen zu werden.¹⁾ Aber viele von den Schwankenden seien bereits überzeugt worden, und so solle auch der Empfänger die Zweifel abschütteln und für die Mutter Kirche eintreten.²⁾ Wie solche Aufforderungen an den Archidiakon Hildebrand gerichtet sein sollen und was zu jener Zeit die „Partei des hl. Petrus“ gewesen sein soll, ist unverständlich. Es wird von Verfolgungen gesprochen³⁾, und als Gegner erscheint neben den Simonisten mit aller Deutlichkeit die Königsmacht⁴⁾; gegen sie wird auf ein (falsch zitiertes) Wort Gregors I.⁵⁾ und auf die Kon-

¹⁾ *In hac re quisquis titubat, caecus est in meridie . . . ne apprehendat eos illa apostolica sententia quae dicit: haereticum hominem usw.*

²⁾ *Nunc quoque, dum quorundam infidelitas confutatur, omnium haesitantium corda confirmata sunt, et profecit ad illuminationem multorum. Iuxta quod et vos omnium ambiguitate extrusa praebete cor vestrum ecclesiae matri.*

³⁾ *Non extinguant in vobis caritatem domini aquae multae persecutionis.*

⁴⁾ *Regum est scire se in ecclesia nihil altius optinere quam locum defensoris; dazu vorher episcopos a regibus non debere ordinari.*

⁵⁾ Gregor I. Reg. V 39, MG. Ep. I 329: *si episcoporum causae mihi commissorum apud piissimos dominos aliorum patrociniis disponuntur, infelix ego in ecclesia ista quid facio?* Dies wird in unserm Brief zitiert: *si episcoporum causae apud reges tractantur, infelix usw.*

stantinische Schenkung verwiesen.¹⁾ Es liegt auf der Hand, daß dies erst nach Ausbruch des Konflikts zwischen Papst und König geschrieben sein kann, als Hildebrand schon als Gregor VII. auf dem päpstlichen Stuhle saß. Die sächsischen Gegner des Königs bezeichneten sich damals gerne als *fideles b. Petri*²⁾; die Lage, aus der der Brief entstanden ist, erklärt sich auf diese Weise sehr einfach. Datierung demnach nicht vor 1076.

Der Absender F. war Laie, da er mitteilt, daß seine Gattin ihm einen Sohn geboren habe. Dagegen ist der Empfänger H. ein Kleriker, denn er hat dem Absender seinen Segen bestellt (*mihi in haec verba benedixistis: benedicat tibi dominus ex Syon* usw.), und der äußerst geistliche, mit vielen Bibelstellen geschmückte Tenor wäre im Brief eines Laien an einen Laien nicht verständlich. Da es sich um hochgestellte Persönlichkeiten handeln muß und da wir nach dem sonstigen Inhalt der Sammlung zunächst im Hildesheimer Bereich zu suchen haben, führt alles auf Bischof Hezilo hin, auch die offenbar unentschiedene Stellung, die der Empfänger im Streit zwischen König und Papst einnimmt. Daraus ergibt sich auch der zeitliche Ansatz in die Jahre 1076—1079. Nicht bestimmbar ist der Absender F.; man wird ihn aber am ehesten im Kreise der sächsischen Fürsten suchen und kann vermutungsweise an den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerburg denken.³⁾ Vermutlich hätte er den Brief nicht selbst diktiert, sondern ihn durch einen Kleriker abfassen lassen; Beziehungen zum Stil der Hildesheimer Briefe finden sich nicht.

Damit sind von Hezilos Korrespondenz alle Stücke besprochen, die sich in einen politischen Zusammenhang rücken und dadurch mit größerer oder geringerer Annäherung datieren lassen. Es verbleiben noch einige undatierbare Briefe.

H 56: R. an Bischof H.: bezeichnet jenen als Vater, sich selbst als Sünder, und stellt Betrachtungen an über Existenz und Nichtexistenz der Sünde.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 38 Nr. 24. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94.

¹⁾ *Privilegium Romanae ecclesiae, quod a Constantino imperatore et b. Silvestro compositum . . . universalis ecclesia suscepit.* Diese Berufung auf das Constitutum kommt zu den von G. Laehr, *Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters* (1926) S. 26 ff. angeführten hinzu. Sie ist wegen der unmittelbaren Anwendung auf den Kirchenkampf besonders interessant.

²⁾ Bruno c. 108 und 110 S. 97 und 99.

³⁾ Vgl. Meyer v. Knonau 3, 139 ff. Noch lieber würde man an den gelehrten Pfalzgrafen Friedrich von Goseck (ebd. 4, 230) denken, der den Brief sogar selbst verfaßt haben könnte; doch war er wohl schon zu alt.

Wir können Sudendorf darin beipflichten, daß der Empfänger vermutlich Hezilo von Hildesheim sein wird. Dagegen ist die Bestimmung des Absenders als Bischof Rikbert von Verden ganz willkürlich und wertlos. Tatsächlich bietet der Brief ein gewisses Interesse für die „negative Theologie“, da er die Lehre vertritt, daß die Sünde als solche keine Existenz habe und die Sündhaftigkeit ein unvollständiges Sein bedeute. Historisch ist er jedoch ohne Bedeutung. Man hat zwar aus den Worten *Tu enim senex es, ego vero puer vel adolescens* auf das Alter Bischof Hezilos geschlossen. Aber das ist unberechtigt, denn der Brief fährt fort: *non de annis loquor, pater, sed de moribus*; auch dies ist also übertragen gemeint.¹⁾ Man könnte das Schreiben seinem Inhalt nach unter die Schulbriefe rechnen (unten Abschnitt 3), doch zeigt es keine stilistische Berührungen mit den Hildesheimer Briefen.

H 10 König H. an Bischof H.: bittet ihn, Herrn Wilhelm vom Banne zu lösen und den Gottesdienst in dessen Kirche zu Ölsburg zu gestatten.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 23 Nr. 20; Janicke, UBHH. 1, 107 Nr. 109; Erdmann, DMA. 1, 11 Nr. 8. Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. S. 141 (vgl. S. 109. 124); Pivec: MÖIG. 45 (1931), 462; 48 (1934), 327. 328.

Da Ölsburg (westlich von Braunschweig) in der Hildesheimer Diözese liegt, kann dieser Brief Heinrichs IV. nur an Hezilo gerichtet sein. Eine genauere Zeitbestimmung aber gelingt nicht, da Näheres über jenen Wilhelm von Ölsburg, für den der König hier Fürsprache einlegt, nicht bekannt ist. Schmeidler hat zwar angenommen, daß Wilhelm der Diktator der Hildesheimer Briefe gewesen sei, hat aber keinen Grund hierfür angegeben.²⁾ Auch setzt er dabei mit Sudendorf voraus, daß Wilhelm an der Kirche zu Ölsburg Priester gewesen sei; nach dem Text des Briefes (*ut domnum Wilhelmum a banno absolvatis et ecclesiae suae in Alispurc divini in ea celebrandi officii licentiam concedatis*) ist es aber viel wahrscheinlicher, daß er der Grundherr und jene Kirche seine Eigenkirche war.

Wir schließen einen Brief an, der ebenfalls einen Wilhelm betrifft.

H 55: An einen Freund: legt vor seiner Reise Fürbitte ein für eine Schwester, die 30 Jahre von der Äbtissin von Thorn Schweres erduldet hat, und für den Überbringer des Briefs, den Arzt Wilhelms namens Imezo, dem Pfründe, Haus und Benefizien durch ungerechtes Urteil genommen sind und für den beim Bischof Fürsprache geleistet werden soll.

¹⁾ Topos, vgl. E. R. Curtius: Zs. f. rom. Philol. 58 (1938), 143 ff.

²⁾ Vgl. unten S. 152 Anm. 3.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 12 Nr. 6. Vgl. P. Riant, Inventaire critique des lettres historiques des croisades, in: Archives de l'Orient latin 1 (1881), 47 Nr. 15 und 55 mit Anm. 4; Schmeidler S. 109.

Nach Sudendorf soll dieser Brief im Jahre 1054 von Fulcher, Archikapellan und Vizedominus der Kirche zu Arras, an Kaiser Heinrich III. geschrieben sein, eine phantastische Deutung, die schon durch den freundschaftlichen Ton in Adresse und Briefanfang unmöglich gemacht wird.¹⁾ Tatsächlich heißt der Absender vielmehr Wilhelm. Denn er schreibt, daß er den Imezo für seine Gesundheit brauche (*mihi in via, quam iturus sum — nostis enim sanitatem meam — valde necessarium*), und bezeichnet ihn dann als den Arzt Wilhelms (*Quodsi cuius pretii in oculis vestris est Wilhelmus, si vultis eum recipere vivum, si sanum, si incolumem, reddite sibi medicum suum*; ähnlich nochmals am Briefschluß). Wir können also an Wilhelm von Ölsburg denken, den wir aus H 10 kennen, und der Zusammenhang würde dazu passen: so wie Wilhelm von Hezilo gebannt worden war, so würde auch sein Arzt Imezo von jenem verurteilt worden sein, und Wilhelm, seinerseits inzwischen wohl vom Banne gelöst, würde sich nun um die Wiedereinsetzung Imezos bemühen; Empfänger des Briefes wäre dann ein Mann aus dem Kreise Hezilos. Doch bleibt diese Hypothese ziemlich vage und unsicher; es kann sich auch um einen andern Wilhelm handeln, und der *domnus episcopus* braucht nicht Hezilo zu sein.²⁾ Stilistisch zeigt der Brief einige Berührungen mit Hildesheimer Stücken, vor allem aber mit Meinhard von Bamberg; welche Schlüsse sich daraus ziehen lassen, wird unten im Exkurs 3 erörtert.³⁾ Jedenfalls besteht kein Grund, in diesem Falle — im Unterschied zu anderen Fällen — den Diktator mit dem Absender zu identifizieren.

H 4: An einen Freund: versichert freundschaftliche Gesinnung.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 16 Nr. 10; Janicke, UBHH. 1, 99 Nr. 101. Vgl. Schmeidler S. 109.

¹⁾ Der Brief ist dadurch interessant, daß der Empfänger im ersten Teil geduzt wird, während der zweite Teil, der die Bitten enthält, in *vos* bzw. *maiestas vestra* (was keineswegs wie unser „Majestät“ dem Könige vorbehalten war!) umschlägt und die Anrede *domne mi* braucht, was ausdrücklich begründet wird: *precaturus enim precantis faciem assumam necesse est*.

²⁾ Genannt wird die Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Thorn in Holland, Diözese Lüttich; aber der Brief braucht deshalb nicht in jener Gegend geschrieben zu sein.

³⁾ Schmeidler weist den Brief dem Hildesheimer Diktator zu; dies Stück ist wohl auch der Grund, warum er diesen Diktator als *dominus Wilhelmus* bezeichnet.

H 8: An einen Freund: versichert Freundschaft und bittet um Verleihung der verlangten Benefizien an seinen Neffen.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 3, 29 Nr. 17; Janicke, *UBHH.* 1, 119 Nr. 122. Vgl. Schmeidler S. 109; Pivec: *MÖIG.* 45 (1931), 455.

Sudendorf ließ diese beiden ohne Namen überlieferten Briefe von Hezilo an Burchard geschrieben sein. In der Tat ist die stilistische Verwandtschaft mit anderen Hildesheimer Stücken hier so eng, daß wir eine Entstehung in Hildesheim annehmen dürfen. Aber der Absender könnte etwa auch der Hildesheimer Lehrer sein (vgl. unten Abschnitt 3). Der Inhalt ist ohnehin unbedeutend.¹⁾ Nur als Möglichkeit sei deshalb verzeichnet, daß Sudendorfs Ansatz richtig sein könnte und diese Briefe dann sachlich mit H 47 zusammengehören würden.

Damit sind, wenn wir von der gesondert zu besprechenden Schulkorrespondenz absehen, die Briefe erschöpft, die sich bestimmt oder vermutungsweise mit Bischof Hezilo in Zusammenhang bringen lassen. Als Ganzes genommen, geben sie trotz mancher Lücken und unsicherer Punkte ein plastisches und einheitliches Bild von der Gestalt und politischen Haltung Hezilos. Darüber hinaus stellen sie für die Jahre des Sachsenaufstandes von 1073—1075 eine wertvolle Quelle dar, die bei sorgfältiger Ausschöpfung wesentlich ergiebiger ist — und teilweise ganz andere Ergebnisse liefert —, als die Forschung früher erkannt hatte.

2. Andere Briefe politischen Inhalts

Neben der Hezilo-Korrespondenz enthält die Hildesheimer Sammlung eine Anzahl weiterer politischer Briefe, die ebenfalls einzeln der Bestimmung oder Interpretation bedürfen. Da es sich um die verschiedensten Absender und Empfänger handelt, lassen sie sich an keinem einheitlichen Faden aufreihen. Doch sind die meisten von ihnen, auch einzeln für sich genommen, von erheblicher historischer Bedeutung.

H 30: Kardinalbischof M. von Silva Candida, Abt von Pomposa, mit den übrigen Kardinälen an König H.: bittet, dem übel beleumundeten Bischof von *Patavia* kein Gehör zu gewähren, sondern ihn den königlichen Zorn fühlen zu lassen, damit die Kirche in Rom ihn ausscheiden kann, und erbittet Nachricht darüber.

¹⁾ Der *fratris mei filius* in H 8 könnte mit dem *Meginhardus fratris mei filius* von H 47 identisch sein, wie schon Sudendorf annahm.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 15 Nr. 13. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1115; K. Schulz, Das Reichsregiment in Deutschland unter Heinrich IV. (Diss. Göttingen 1871) S. 31; Meyer v. Knonau 1, 400 Anm. 11 und 547; Kehr, Italia pontificia VII 1, 158 Nr. 2.

Kardinal Mainard von Silva Candida und S. Rufina ist keine unbekannte Gestalt. Wir lernen ihn zuerst 1058 und 1059 als Mönch kennen¹⁾; Kardinalbischof wurde er noch unter Nicolaus II. im Mai 1061.²⁾ Unter Alexander II. fungierte er 1062—63 als Kardinal-Bibliothekar³⁾; sonstige Nachrichten über ihn haben wir aus den Jahren 1062—1068.⁴⁾ Daß er zugleich Abt der Reichsabtei Pomposa (im Po-Delta) war; wird zwar, soweit ich sehe, nur durch unseren Brief unmittelbar bezeugt; doch tritt der Name Mainard auch in der Pomposaner Abtliste auf. Er soll urkundlich von 1064—1074, sein Nachfolger Hubert von 1075—1078 belegt sein⁵⁾; wenn das zuverlässig ist, so ergibt sich daraus Mainards Todesjahr.

Dagegen wissen wir über die in unserem Brief berührten Vorwürfe gegen den *Pataviensis episcopus* nichts Näheres. Sudendorf hat *Pataviensis* nicht auf Passau, sondern auf Padua bezogen (was meist *Patarinus* oder *Paduanus* heißt), und die seitherige Forschung ist ihm ohne Diskussion gefolgt, obgleich die Hildesheimer Sammlung sonst fast ausnahmslos deutsche Stücke enthält. Doch ob nun Passau oder Padua, wir kennen weder hier noch dort die Angelegenheiten, auf die sich der Brief bezieht. Bischof Altmann von Passau (1065 bis 1091), an den man in erster Linie denken müßte, stand später an der Kurie in hohem Ansehen, was freilich nicht ausschließt, daß er in seiner Frühzeit in Rom angeschwärzt worden ist. Auch Ulrich von Padua (1064—1080) erhielt 1079 einen päpstlichen Legationsauftrag, stand aber bei anderen in der Tat in schlechtem Ruf.⁶⁾

¹⁾ Kehr, It. pont. VIII, 140 Nr. 82; III, 334 Nr. 16.

²⁾ JL. 4468 von 1061 Mai; Mainards Vorgänger als Kardinal von Silva Candida, Humbert, starb am 5. Mai 1061.

³⁾ Kehr, It. pont. III, 15 Nr. 8; 311 Nr. 3; 334 Nr. 17; JL. 4498.

⁴⁾ JL. 4477. 4565; Kehr, It. pont. II, 27 Nr. 8; III, 440 Nr. 2; V, 210 Nr. 9; Meyer v. Knonau 1, 560. Vgl. H.-W. Klewitz: Zs. Savignyst. RG. Kan. Abt. 25 (1936), 209.

⁵⁾ Bei M. Roberti, Pomposa (Ferrara 1906), auf den mich H.-W. Klewitz freundlichst hinwies, wird S. 33f. Anm. 57 „dai regesti conservati nell' Archivio dei Residui (in Ferrara) e dai vari documenti“ ein Abtskatalog von Pomposa angegeben, darunter Mainardo (1047), Albizo (1048), Mainardo (1049—56), Albizo (1057—63), Mainardo (1064—74), Uberto (1075—78). Die Verlässlichkeit dieser auffallenden Namenliste steht dahin. Richtig ist aber, daß der Abt Mainard in der Urkunde Leos IX. von 1052 (It. pont. 5, 181 Nr. 3) mit unserem Mainard nicht identisch sein kann.

⁶⁾ Vgl. Meyer v. Knonau 3, 243f. Anm. 16.

Einen terminus post quem bieten uns die Worte: *ex sacris manibus sacerdotum praecinctum (percinctum Hs.) portas gladium*.¹⁾ Schulz und Meyer v. Knonau haben mit Recht bemerkt, daß hier auf die geistliche Schwertleite Heinrichs am 29. März 1065 angespielt ist; *gladium cingere (succingere, praecingere usw.)* ist Fachausdruck für die Schwertleite. Eine untere Zeitgrenze ergibt sich daraus, daß der Brief jedenfalls noch in die Zeit Alexanders II. (gestorben 21. April 1073) fallen muß. Denn der eigentliche Sinn des Schreibens liegt in der Bitte an den König, dem Bischof seine Huld zu entziehen, damit die Kirche in Rom ihn mit königlicher Hilfe „abschneiden“, also bannen oder absetzen könne (*Sentiat ille . . . iram vestrae animadversionis, ut Romae ecclesia sancta de vestro . . . adiutorio utatur in illum gladio abscisionis*); hierüber wird zunächst Bescheid erbeten. Mit andern Worten: die Kurie wagt gegen einen deutschen Bischof nicht vorzugehen, solange er die Gnade des Königs hat, und versucht es deshalb mit einer vorherigen Anfrage am Königshof. Ein solches Verhalten war unter Gregor VII. schon veraltet. Unser Brief ist also — was nie beachtet wurde — ein wertvolles Zeugnis für das Verhältnis zwischen Papst und König vor dem Investiturstreit. Freilich scheint auch er schon zu zeigen, daß man in Rom die Abhängigkeit vom König in einer solchen Frage nicht mehr öffentlich festzulegen wünschte, denn es ist ja kein offizieller Papstbrief, sondern nur ein vertrauliches Schreiben aus dem Kardinalskollegium.²⁾ Wir kommen also zur Datierung 1065—1073. Eine genauere Fixierung ist nicht möglich, insbesondere ist ein Zusammenhang mit dem Diplom, das Mainard als Abt von Pomposa am 12. März 1066 von Heinrich IV. erhielt, nicht erkennbar.³⁾ Doch zeigt dieses Diplom ebenso wie ein Brief Alexanders II.⁴⁾, daß

¹⁾ Die nachfolgende Bibelstelle: *Sit, quaesumus, virga directionis virga regni tui* (Ps. 44, 7. Hebr. 1, 8) wird auch im deutschen Königskrönungsordo c. 16 zitiert, s. Schramm: Zs. Savignystift. RG. Kan. Abt. 24 (1935), 318.

²⁾ Damit lösen sich, wie mir scheint, auch die Bedenken Kehrs a. a. O., welcher den Brief zu 1061—1064 setzt und das (abgesehen von einem Hinweis auf die Bischöfe von Padua, vgl. dazu S. 154) damit begründet, daß ein solches Kardinalsschreiben im Namen der römischen Kirche nur zur Zeit der Sedisvakanz (27. Juli bis 1. Oktober 1061) oder doch vor der allgemeinen Anerkennung Alexanders II. (1064) möglich gewesen sei. Demgegenüber ist auch zu bedenken, daß der Brief kaum geschrieben sein kann, solange der deutsche Hof es mit dem Gegenpapst Cadalus hielt (28. Oktober 1061 bis gegen 1064).

³⁾ St. 2691. Sudendorf, Giesebrecht und Meyer v. Knonau setzten den Brief um 1066 oder 1067 an, weil damals die Beziehungen zwischen Papst und König gut gewesen wären.

⁴⁾ Kehr, It. pont. II, 27 Nr. 8.

Mainard Beziehungen zum Königshof hatte; das ist offenbar der Grund, warum gerade er der Absender unseres Briefes ist.

H 6: An Bischöfe, Äbte und geistliche Väter: klagt beim Heiligen Stuhl, daß, während er in der Ferne im Dienst des Reiches kämpfte, jemand seine Gattin geraubt habe oder ehebrecherisch rauben wolle, und bittet um eine strenge Sentenz, da Nah und Fern darauf warte.

Ed. Sudendorf, Berengarius S. 234 Nr. 1.

Nach Sudendorf ist dies eine Anklage gegen Bischof Hugo von Langres auf dem Konzil zu Reims 1049. Denn auf diesem Konzil, dem Papst Leo IX. präsiidierte, traten mehrere Ankläger gegen Hugo auf, *inter quos quidam clericus asseruit, quod sibi adhuc laico coniugem suam violenter abstulerat et post perpetratum cum ea adulterium monacham fecerat.*¹⁾ Demgegenüber zeigt jedoch die Anklage unseres Briefes eine völlig andere Lage. *Ecce uxorem, quam . . . per multos annos iam filiis ex ea procreatis habui, ecce hanc alius quidam aut iam traditam et violenter raptam aut tradendam, immo impudenter rapiendam pro adulterina quadam et bestiali voluptate explenda optinere insudat.* Es besteht also keinerlei Grund, sich vom sonstigen Inhalt der Hildesheimer Sammlung zeitlich und räumlich so weit zu entfernen. Richtig ist aber, daß es sich um eine Anklage vor einer Synode handelt und zugleich vor dem apostolischen Stuhl. Denn der Kläger sagt, daß er seine Beschwerde dem römischen Stuhl vorlegen wolle: *iniurias meas Romanae sedi conquerar, conquerendo aperiam.* Am nächsten liegt die Erklärung, daß das hochrhetorisch als Anklagerede stilisierte Schreiben für eine römische Synode bestimmt war und dort verlesen werden sollte.²⁾

Sicher ist, daß mit dem angeklagten *alius quidam* eine sehr hochgestellte Persönlichkeit gemeint ist. Das zeigt sich schon in den Worten: *quanta ab exteris et ab comprovincialibus, regibus et ducibus ceterisque probatis (erg. viris) super hac causa habeatur expectatio.* Ferner heißt es, daß zu der Schwere der Sache *adhuc quiddam multum grave et longe difficilium mihi suboritur, quia is, qui loco iudicis esset placan-*

¹⁾ Anselm von St. Remi, Migne 142, 1434.

²⁾ Ein Stück aus Angoulême von ähnlichem Typus vom Jahre 1149 veröffentlicht A. Wilmart, *Analecta Reginensia* (Studi e Testi 59, 1933) S. 250f.; zur Datierung vgl. J. Ramackers: *Moyen Age* 46 (1937), 244 ff. Angeredet ist darin ein *reverendus pater*, wohl der Papst (nach Wilmart ein Legat); die Art der Einleitung ähnelt der von H 6, auch wird der Beklagte ohne Namensnennung nur *quidam episcopus* genannt (wie in H 6 *alius quidam*).

*du*¹⁾, *is atrocis facti* — und hier bricht der Satz ab, vielleicht infolge absichtlicher Verstümmelung.²⁾ Nach dem Sinne wird man als Fortsetzung etwa ergänzen wollen: *est ipse accusandus*, d. h. also gerade den Mann, den ich eigentlich als den Richter gnädig stimmen müßte, habe ich statt dessen eines schweren Verbrechens anzuklagen. Auf Grund dieser beiden Stellen³⁾ drängt sich die Vermutung auf, daß sich die Anklage gegen den König selbst richtet. Wir wissen ja, daß von der Partei der aufständischen Sachsen die schwersten sittlichen Anklagen gegen Heinrichs Privatleben geschleudert wurden, so auf der Tagung zu Korvei (24. August 1073) und Gerstungen (20. Oktober 1073).⁴⁾ In den gleichen Zusammenhang könnte auch unser Klagebrief gehören, der dann 1073—1080 zu datieren wäre. Leider läßt sich über diese Deutung volle Gewißheit nicht gewinnen; eine andere befriedigende Erklärung wüßte ich aber nicht anzugeben. Wenn diese Deutung zutrifft, so ist der Kläger im Kreise der sächsischen Großen zu suchen; aus dem Text ergibt sich über ihn nur soviel, daß er, während seine Frau geraubt wurde, *in remotis terrae partibus pro totius regni honore militabat*.⁵⁾

H 31: Das Paderborner Domkapitel an König H.: klagt über Plünderung durch die Heere des Königs und der Feinde, bittet um Rückgabe seiner Güter in Ergste und in *Haion*⁶⁾ nahe der Saale.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 35 Nr. 29. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 534 Anm. 110.

¹⁾ Zu diesem Ausdruck vgl. etwa die Vita Bennonis c. 6 (7), MG. SS. XXX 2, 875, über Bennos doppeltes Richteramt: *duplici debuit satisfactione placari*. Die Interpunktion Sudendorfs gibt keinen Sinn. Vgl. auch Lampert a. 1069 S. 110: *qui (rex) ultor esse debuisset criminum, ipse auctor et signifer fieret ad flagictum*.

²⁾ Die Handschrift gibt äußerlich keine Lücke an, es ist aber außer dem Schluß des angeführten Satzes noch der Anfang des nächsten Satzes zu ergänzen, und zwar vermutlich das Wort *Quid*. Denn die Fortsetzung lautet: *[Quid] commodius, quid dignius dicam, quos appellem, quos meos in hoc negotio futuros sciam, tanto sum incertior, quanto ad singula divolvenda sum diligentior*.

³⁾ Auch die Betonung des *novum genus iniuriarum*, welches *me quasi singulariter miserum et infamem invenit*, läßt daran denken, daß es mit diesem Frauenraub noch eine besondere Bewandnis hat; vgl. auch den in der vorigen Anmerkung zitierten Satz.

⁴⁾ Lampert a. 1073 S. 162 und 165.

⁵⁾ Eine eigenartige Zweiteilung weist in der Adresse der Gruß auf: *dei gratia placere deo et hominibus; ex se, quod est in servitute devotius*. Ein Doppelgruß solcher Art (mit *deus* einerseits, *ex se* andererseits) ist mir bisher nur noch aus dem Brief CU 255/117 bekannt: *a deo coronam eterni regni; ex se promptissima servitia*. Auffallenderweise ist auch dies ein Schreiben aufständischer Sachsenfürsten, aber erst aus den Jahren 1104—1106; ein Schluß auf Gleichheit des Verfassers wäre jedenfalls noch nicht berechtigt.

⁶⁾ Vielleicht Hayna bei Schkeuditz.

Die Domherrn von Paderborn schreiben hier, daß der König durch ein Mandat an ihren Bischof ihnen ein Gut in *Heristi* (Ergste, Kr. Iserlohn) aberkannt habe, das ihnen die Kaiserin Agnes geschenkt und der König selbst durch ein Diplom bestätigt hatte. Das erwähnte Diplom ist vorhanden (St. 2981) und aus den Jahren 1064—1067. Ein anderes Gut in *Haion* nahe der Saale haben sie *propter regni discordiam et iniustam Adalberti comitis iniuriam seu violentiam* verloren. Von einer *discordia regni* konnte erst nach Ausbruch des Sachsenaufstandes vom Sommer 1073 gesprochen werden; Graf Adalbert ist zweifellos Adalbert von Ballenstedt, der 1073 unter den aufständischen Sachsenfürsten war und mit ihnen 1075 in die Gefangenschaft des Königs geriet.¹⁾ Da Heinrich den Paderbornern das Gut *per archiepiscopum Magdeburgensem et Bernhardum comitem* restituieren soll, ist der Brief zu einer Zeit geschrieben, wo zwischen dem König und dem Erzbischof von Magdeburg — es kann nur Werner gemeint sein — normale Beziehungen bestanden. Dafür kommt nach dem Sommer 1073 nur noch die Zeit nach dem Friedensschluß von Gerstungen am 2. Februar 1074 in Betracht.²⁾ Dazu passen auch die Anspielungen auf die Kriegereignisse. Ende Januar und Anfang Februar 1074 hatte Heinrichs Heer in der Gegend von Breitenbach an der Fulda gelagert, ein großes sächsisches Aufgebot weiter östlich an der Werra. Lampert von Hersfeld erzählt uns, daß das königliche Heer infolge strenger Kälte, die die Mühlen stilllegte, unter großen Verpflegungsschwierigkeiten litt und deshalb die Besitzungen Hersfelds und Fuldas weit und breit plünderte.³⁾ Es ist leicht denkbar, daß solche Plünderungen sich bis ins Paderborner Gebiet erstreckt haben, und da die Dinge auf sächsischer Seite nicht viel anders gelegen haben werden, erklärt sich damit die Klage der Paderborner: *quae nobis erant contigua, vester diripuit exercitus, quae autem remotiora, depraedata sunt ab hostibus*. Der Brief ist danach auf den Februar oder März 1074 zu datieren.

H 46: Erzbischof A. von Köln an Erzbischof U.: bittet um Vertreibung der entflohenen und von ihm gebannten aufständischen Bürger.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 5 Nr. 3 = L. Ennen u. G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1 (1860), 484 Nr. 27. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1137; Meyer v. Knonau 2, 395f. Anm. 119 und S. 398.

¹⁾ Vgl. Lampert a. 1073 S. 150; a. 1075 S. 238. Dazu Meyer v. Knonau 2, 240 Anm. 88.

²⁾ Der Ansatz Sudendorfs „im Oktober des Jahres 1075“ ist aus diesem Grunde schon von Meyer v. Knonau 2, 534 Anm. 110 mit Recht zurückgewiesen worden.

³⁾ Lampert S. 176 und 177.

In diesem Brief bezieht sich Erzbischof A. von Köln ausdrücklich auf die Schmach, die ihm seine Bürger angetan hätten, und auf seine nachfolgende Rückführung an seinen Bischofssitz. Dabei kann es sich nur um den Kölner Aufstand gegen Erzbischof Anno im April 1074 handeln. Doch ist der Brief erst nach Mitte Juni jenes Jahres geschrieben, da er die Bannung der entflohenen Aufständischen *in octavis pentecostes* (Juni 15) erwähnt. Der Empfänger Erzbischof U. kann nur Udo von Trier sein.

H 14: Ein Bischof an einen Bischof: erklärt, daß er ihn bisher nicht gebannt habe, daß aber Berechtigung dazu bestände und daß er bei einer Verhandlung der Sache recht behalten würde.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 22 Nr. 18. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 262 Anm. 124.

Das Thema dieses Briefes hat große Ähnlichkeit mit einem Passus in H 16 (vgl. oben S. 135 f.). Dort dementiert Erzbischof Liemar von Bremen die Nachricht, daß er dem Bischof Rikbert von Verden den Bann angedroht habe; hier dementiert der Absender, daß er einen Bischof gebannt habe. Da außerdem zwei Briefe Liemars auf den unsrigen unmittelbar folgen, darunter der eben angeführte, hat Sudendorf vermutlich recht mit der Annahme, daß hier Liemar an Rikbert schreibt. Es paßt auch, daß Liemar in H 16 zugibt, einige Kleriker Rikberts gebannt zu haben, während H 14 bestreitet, *quod te cum rustica domo tua . . . anathemate praesciderim*. Freilich besteht auch eine gewisse Differenz: in H 16 schreibt Liemar, er habe den Bischof nicht gebannt, *sciens eius nominis constrictionem ad maioris sedis censuram pertinere*; dagegen erklärt H 14 ausdrücklich, daß der Absender gegebenenfalls das Recht zur Bannung haben würde. Doch mag sich dieser Unterschied durch einen gewissen zeitlichen Abstand erklären. Wir hatten H 16 etwa Ende 1074 angesetzt; H 14 wäre einige Zeit früher anzunehmen, also etwa Herbst 1074. Eine Abschrift dieses Stückes kann im Zusammenhang mit Hezilos Verwendung bei Liemar für Rikbert nach Hildesheim gelangt sein.

H 43 (ohne Adresse): erzählt von seinem Wunsche, selbst übers Meer zu fahren, um den Christen im Heidenkrieg zu helfen, übersendet seinen Aufruf an die *ultramontani* und erbittet Bescheid, ob die Empfängerin zusammen mit der Kaiserin sich gleichfalls anschließen und ob sie nach Rom kommen wolle.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 24 Nr. 21 = Jaffé, *Bibliotheca* II, 532 Nr. 11. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1132; P. Riant, *Inventaire critique des lettres historiques des croisades*, in: *Archives de l'Orient latin* 1 (1881), 65f.; JL. 4911; Meyer v. Kno-

nau 2, 442; O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., in: Archiv f. Urkf. 4 (1912), 217f.; Erdmann: NA. 49 (1931), 367 Anm. 1; ders., Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 151 und 152 Anm. 77.

Es hat nie zweifelhaft sein können, daß der Absender dieses Briefes Papst Gregor VII. ist, die Empfängerin die Markgräfin Mathilde. Auch der Zeitpunkt, Dezember 1074, steht fest, weil der Aufruf an die *ultramontani*, auf den sich der Brief bezieht, im Gregorregister erhalten ist.¹⁾ Zwar ist die Echtheit des Briefes angezweifelt worden (von Riant und früher auch von mir), aber zu Unrecht; das Stück ist sogar ein Eigendiktat Gregors²⁾ und eines der interessantesten Schreiben des großen Papstes.

H 17 (ohne Adresse): berichtet, daß er den Auftrag zur Verhandlung der Klage eines Toulser Klerikers gegen den Bischof von Toul erhalten und trotz des Unwillens vieler Bischöfe auch ausgeführt, den Angeklagten aber der Simonie für unschuldig befunden habe, und bittet, ihm künftig solche Aufträge nicht zu erteilen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 6 Nr. 4. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1132; Meyer v. Knonau 2, 447—449; Schmeidler S. 106 und 117.

Das Schreiben, das eine ausführliche Erzählung mit vielen Einzelheiten bietet, ist eine Antwort auf den im Register Gregors VII. erhaltenen Brief des Papstes vom 16. Oktober 1074 an Erzbischof Udo von Trier.³⁾ Gregor hatte Bescheid gefordert bis zu der Synode, die er in der ersten Fastenwoche (22.—28. Februar 1075) abhalten würde. Unser Brief betont, daß die Zeit für die Antwort dränge (*quia vobis rescribendi tempus nos urgebat*); er ist also im Januar oder der ersten Hälfte Februar 1075 geschrieben.⁴⁾

¹⁾ Reg. II 37, MG. Ep. sel. II, 173 (von 1074 Dez. 16).

²⁾ Vgl. Blaul a. a. O., dazu Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 151 Anm. 71.

³⁾ Reg. II 10, MG. Ep. sel. II, 140—142.

⁴⁾ Schmeidler hat diesen Brief dem Bamberger Diktator (d. h. tatsächlich Meinhard von Bamberg) zugewiesen, indem er annahm, jener wäre im Gefolge Bennos von Osnabrück nach Trier gekommen. Die Gründe hierfür sind — neben den unbedeutenden Worten *attestatio, opinio, extorquere* und *parvitas nostra* — zwei Wendungen: erstens *in negatione persistere*, das ähnlich auch im Meinhardbrief H 78a vorkommt (*in negando persistere*); zweitens *excellenciam vestram exoratam volumus*, das an mehrere Wendungen in Meinhard-Briefen erinnert (*vos monitos volo, vos oratum velim* usw.). Beide Ausdrücke sind aber nicht genügend charakteristisch, um einen Beweis für Meinhards Verfasserschaft zu liefern. Der zweite kommt z. B. auch in einem Brief Dietwins von Lüttich ganz ähnlich vor, Migne 146, 1440: *maiestatem vestram omnes exoratam vellemus*.

H 58: Propst P. von Bamberg an Kanzler A.: teilt mit, daß er den erhaltenen Auftrag ausgeführt hat, worüber der Überbringer berichten wird, und übersendet Abschriften von päpstlichen Briefen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 25 Nr. 22. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1140; Looshorn 1, 438; Meyer v. Knonau 2, 470 Anm. 35; Schmeidler S. 104, 122, 282; Erdmann: NA. 49 (1931), 370f. Anm. 2; Pivec: MÖIG. 45 (1931), 415 Anm. 1.

H 2 (ohne Adresse): bittet, nachdem er sich büßend in ein Kloster zurückgezogen, den König, der ihn früher eingesetzt hatte, um Wiederaufnahme in seine Gnade.

Edd. Sudendorf, *Berengarius Vorr.* S. IX Nr. 1; M. Manitius: NA. 30 (1905), 173 aus Clm. 6406 saec. XI ex. fol. 68'. Vgl. Holder-Egger: NA. 30, 175—182; Schmeidler S. 282, 290f.

Der Absender von H 58, der Bamberger Dompropst Poppo, ist uns schon aus H 26 bekannt (oben S. 129). Der Kanzler A. ist Adalbero, der in den Urkunden 1069—1076 als königlicher Kanzler für Deutschland auftritt.¹⁾ Als Gegenstand der Korrespondenz — eine Angelegenheit, die *in ore omnium versatur* — kommt nur der Prozeß des Bischofs Hermann von Bamberg im Jahre 1075 in Betracht. Da die Papstbriefe, deren Abschrift Poppo übersandte, vom 20. Juli 1075 waren²⁾, gehört der Brief in den August 1075. Verfasser ist Meinhard, vgl. oben S. 45.

In den gleichen Zusammenhang gehört auch H 2. Sudendorf, der den Brief nicht deuten konnte, vermutete zwar, daß er möglicherweise mit Berengar von Tours zusammenhänge. Aber nachdem Manitius ihn aus einer Freisinger Handschrift, in der er sich ebenfalls findet, neu gedruckt hatte, hat Holder-Egger ihn als ein Schreiben des vertriebenen Bischofs Hermann von Bamberg an Heinrich IV. aus dem Jahre 1075 erkannt. Diese Bestimmung, die ohne Kenntnis des Sudendorfschen Druckes erfolgte, erhält durch die Überlieferung in der Hannoverschen Sammlung mit ihren zahlreichen Briefen gerade aus jenen Jahren eine neue Stütze. Es kommt auch der in beiden Handschriften vorhandene, aber von Manitius ausgelassene und Holder-Egger deshalb unbekannt Satz hinzu: *Liceat tecum aliquanto liberius fabulari: nonne propter te patriam, parentes, locum honestissimum reliqui?* Der *locus honestissimus* ist Mainz, wo Hermann vor seiner Ernennung zum Bamberger Bischof Vicedominus war. Den Zeitpunkt der Absendung, den Holder-Egger mit „Spätjahr 1075“ angab, glaube ich näher bestimmen zu können mit Juli—November 1075, d. h. noch

¹⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 476.

²⁾ Vgl. Gregors *Reg.* III 1—3 (vom 20. Juli 1075), *MG. Ep. sel.* II, 242—247.

vor der Einsetzung von Hermanns Nachfolger Rupert. Denn Hermann klagt, daß der König das geschehene Unrecht nicht verfolgt und die Bamberger Kirche nicht zur Verantwortung gezogen habe (*cur servum de manu, cui commiseras, non requisisti?*).¹⁾ So konnte er nicht mehr schreiben, als der König schon seinerseits den entscheidenden Schritt getan und einen neuen Bischof eingesetzt hatte.

H 54: E. an seinen Mitbruder B.: teilt mit, daß er am neuen Feldzug des Königs gegen ihn zum Zwecke der Vermittlung teilzunehmen beschlossen habe, und schlägt vor, daß die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, der Bischof von Passau, Herzog Bertholf sowie er selbst einen Ausgleich festsetzen sollen.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 32 Nr. 26 = Schmidt, UB. Hochst. Halberstadt 1, 71 Nr. 103. Vgl. Vogeler, Otto von Nordheim S. 77; Meyer v. Knouau 2, 519. 521 Anm. 89 und 531 Anm. 105.

Die Namen der Fürsten lassen keinen Zweifel, daß es sich um die Vermittlungsaktion handelt, die im Oktober 1075, als Heinrich IV. von neuem mit einem Heere gegen Sachsen zog, zur Unterwerfung der sächsischen Fürsten führte. Der Empfänger B. ist also Burchard von Halberstadt, der Absender E. Embricho von Augsburg. Lampert von Hersfeld berichtet uns²⁾, daß Ende Oktober 1075 fünf Fürsten als Vermittler vom König zu den Sachsen gegangen seien, von denen drei auch in unserem Brief genannt werden, nämlich Siegfried von Mainz, Gebhard von Salzburg und Embricho von Augsburg; an Stelle des Herzogs Bertold von Kärnten und des Bischofs Altmann von Passau nennt er Herzog Gottfried von Lothringen und Bischof Adalbero von Würzburg. Die Ersetzung Bertolds durch Gottfried findet ihre Erklärung in Lamperts Angabe, daß Bertold die Aufforderung des Königs zur Heeresfolge abgeschlagen und in Gerstungen am 22. Oktober nicht erschienen sei.³⁾ Unser Brief ist also noch vor dem 22. Oktober geschrieben, zu einer Zeit, wo man noch mit Bertolds Ankunft rechnete. Die Wahl Adalberos an Stelle von Altmann mag ähnliche Gründe gehabt haben.

H 20: Sechszwanzig (genannte) deutsche Bischöfe an Hildebrand: kündigen ihm den Gehorsam und die Anerkennung auf.

¹⁾ Holder-Egger: NA. 30, 180 Anm. 2 bezog die *manus cui commiseras* nicht auf Bamberg, sondern vermutungsweise auf den Papst. Aber die Fortsetzung spricht ausdrücklich davon, daß der König den Bischof aus seiner Heimat (Mainz) nach einem andern Ort (Bamberg) geschickt habe.

²⁾ Lampert S. 235.

³⁾ Lampert S. 234.

Edd. u. a. MG. Const. I, 106 Nr. 58; DMA. I, 65 Anh. A. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 354—356 und 1141f.; Meyer v. Knonau 2, 615f. Anm. 9 und 622—626; Schmeidler S. 294—297; Pivec: MÖIG. 48 (1934), 342f.

Das berühmte Wormser Absageschreiben vom 24. Januar 1076 bedarf hier nicht der Interpretation. Bemerkt sei nur, daß der Text in der Hannoverschen Handschrift zu den wenigen Überlieferungsformen gehört, die die Adresse mit den Namen der 26 Absender enthalten. Das ist sonst nur noch in der Handschrift Münster 519 saec. XIV fol. 149'—151' (p. 298—302)¹⁾ und bei Goldast der Fall²⁾; die Namen werden ferner aufgezählt von den Magdeburger Zenturiatoren, die sich dafür aber möglicherweise der Hannoverschen Handschrift bedienten.³⁾ Da Hezilo von Hildesheim unter den 26 Absendern ist, könnte man dies Stück, wenn man will, auch zur Gruppe der Hezilo-Korrespondenz zählen.⁴⁾

H 33: Abt B. von Marseille an den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun: mahnt zu offener Parteinahme im Thronstreit, da es klar sei, welcher Teil unrecht habe, schlägt einen Fürstentag vor und befiehlt, falls König H. diesen störe, ihm den Gehorsam aufzusagen.

Ed. Sudendorf, Registrum I, 16 Nr. 10. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1157 und 1158; Meyer v. Knonau 3, 90ff.

Auch dieses Schreiben benötigt hier keine lange Erklärung. Es ist vom Legaten Abt Bernhard von Marseille versandt, der 1077—78 in Deutschland war, und zwar zu Ende des Jahres 1077, wie sich daraus ergibt, daß er in Hirsau bis zur Oktav des Epiphaniastages (13. Januar) auf eine Antwort warten will. Überliefert ist es sonst noch in der ersten Abteilung (Codex I) der Hannoverschen Handschrift.

¹⁾ Vgl. H. Finke: Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde 54, 1 (1896), 205f., wo die Signatur irrtümlich mit 195 statt 519 angegeben ist; Kl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge z. Geschichtswiss. NF. 2, 1903) S. III.

²⁾ M. Goldast, Constitutiones I (1615), 237f. Dagegen enthält der ältere Druck von Goldast, Imperatorum statuta et rescripta I (1607), 47, der aus dem Catalogus testium veritatis des Flacius Illyricus (1556) S. 355 schöpft, die Namen nicht. Der Text in Goldasts Constitutiones ist kontaminiert aus dem flacianischen und einem andern, der mit der Hannoverschen und der Münsterschen Handschrift verwandt ist.

³⁾ Undecima Centuria ecclesiasticae historiae (Basel 1567) col. 492.

⁴⁾ Zur Annahme von Schmeidler a. a. O., der Wortlaut dieses Schreibens im CU sei ein Konzepttext, vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 23 Anm. 58. Pivec a. a. O. bringt eine Reihe von stilistischen Parallelen aus der Bibel und aus klassischen Autoren bei, doch handelt es sich durchweg um nicht sehr bedeutende Anklänge, die eine direkte Ableitung kaum rechtfertigen.

H 29: Beatrix an ihren Bruder, Bischof U.: erbittet, erfreut über seine Erhebung zum Bischof, seine Hilfe für ihre Söhne, die in Sachsen als Verbannte leben, besonders im Falle einer Versöhnung der Sachsen mit dem Könige, sowie für ihre Töchter und sich selbst, und klagt über das Unrecht, das der König ihr um ihrer Söhne willen angetan habe.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 1, 20 Nr. 12. Vgl. A. Cohn: *Forsch. z. dtsh. Gesch.* 7 (1867), 616; E. v. Uslar-Gleichen, *Udo Graf von Reinhausen, Bischof von Hildesheim* (Hannover 1895) S. 4; ders., *Geschichte der Grafen von Winzenburg* (1895), S. 15. 18. 25f.; Schmeidler S. 109.

Das eingehende und interessante Schreiben ist ein Familienbrief im vollen Wortsinn und als solcher vielleicht der älteste, den wir aus Deutschland besitzen. Der Bruder ist Bischof geworden und wird daraufhin von der Schwester, die verwitwet ist und an eine Reihe von Kindern zu denken hat, um Hilfe in mancherlei Nöten gebeten. So soll er die Tochter Sophia passend verheiraten, weil infolge der Verarmung der Familie die Gefahr besteht, daß sie *infra se nubat*; der Tochter Burtgarda, die den Schleier genommen hat, soll er eine klösterliche Würde verschaffen und der Absenderin selbst die ihr nach Erbrecht zustehenden Güter, die sich der verstorbene Bruder H. genommen hatte. Vor allem aber soll er sich für die Söhne interessieren, die sich fern von ihrer Heimat in Sachsen aufhalten; falls die Sachsen sich dem Könige ergeben, sollen jene beim Friedensschluß nicht ausgenommen werden, da sie *portaverunt vobiscum onus eiusdem causae*. Die Absenderin war also außerhalb Sachsens verheiratet, der Empfänger U. aber ist ein sächsischer Bischof. In der Zeitspanne, an die wir auf Grund der übrigen Briefe der Sammlung zu denken haben, kommt nur Udo von Hildesheim in Betracht, an den auch Sudendorf dachte.¹⁾ Udo wurde nach dem 5. August 1079, dem Todestage Hezilos, zum Bischof erhoben und gehörte zunächst zur königsfeindlichen Partei²⁾; unser Brief ist bald nach seiner Erhebung anzusetzen, also 1079 Herbst—1080. Wer der Gatte der Beatrix war, wissen wir leider nicht.

H 28: C. an Bischof U.: dankt ihm, daß er sich nicht in die Fehde des Markgrafen E. hat hineinziehen lassen, und bittet um Verschiebung

¹⁾ Gegen Udo von Hildesheim sprechen scheinbar die Worte: *quale gaudium sit unice sorori super honore fratris unici*. Denn Udo scheint zum mindesten noch einen Bruder namens Konrad gehabt zu haben, vgl. *Liber de unit. eccl.* II 18, MG. *Libelli* II, 235; nach Cohn: *Forsch.* 6, 584 *Stammtafel I* und Uslar-Gleichen a. a. O. war er ein Graf von Reinhausen und hatte bei seiner Erhebung zum Bischof sogar eine ganze Anzahl Geschwister. Wahrscheinlich ist aber der Ausdruck *unicus*, der im Briefstil der Zeit sehr beliebt ist, nicht wörtlich, sondern im Sinne von „einzig liebend“ zu fassen.

²⁾ Meyer v. Knonau 3, 232.

der geplanten Zusammenkunft, da er zu einem nach Mainz zu St. Margarethen angesetzten Fürstentag unterwegs sei.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 1, 60 Nr. 20; O. Posse, *Codex Diplomaticus Saxoniae regiae* I 1, 341 Nr. 150; Janicke, *UBHH.* 1, 137 Nr. 143. Vgl. H. Böttger, *Die Brunonen* (1865) S. 607—611; Giesebrecht 3⁵, 1182; Posse, *Cod. Dipl.* I 1, Einl. S. 99 und 100 (Separatabdruck: *Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin*, 1881, S. 185—187); Meyer v. Knonau 3, 69 Anm. 106 und 278 Anm.; Schmeidler S. 106 und 128f.

Aus den Worten *rediens de Fresia hanc tuam legationem suscepi Groninne in ipso itinere, quod coepi Magontiam, ubi principes regni condixerant in festum s. Margarethae*, und aus dem Gegensatz des Absenders gegen den *marchio E.* (Ekbert von Meißen) ergibt sich zweifelsfrei, daß der Brief vom Bischof Konrad von Utrecht (1076—1099) geschrieben ist. Der Empfänger, Bischof U., gehört zur sächsischen Partei, also ist es Udo von Hildesheim. Schwierig zu bestimmen ist nur das Jahr. Sudendorf nahm 1087 an, aber dem haben Böttger und Giesebrecht widersprochen, da der Brief Heinrich nur den Königs-, nicht den Kaisertitel gibt. Dieser Grund allein genügt freilich bei dem schwankenden Titelgebrauch noch nicht, doch macht auch die Geschichte Udos einen Ansatz nach 1084 unmöglich. Denn der Brief setzt voraus, daß Udo im allgemeinen noch zur sächsischen Partei hält; Konrad schreibt nämlich, daß Ekbert die Partei wechseln und zum König übergehen wolle, zuvor aber *per Saxones, si posset, prius mihi nocere et insidiari festinat* und deshalb *omnes vos inquietat ad meam oppressionem*. Udo ist aber Anfang 1085 seinerseits auf die königliche Seite übergetreten und daraufhin bald in heftigen Kampf mit Ekbert geraten. Mit Konrad von Utrecht traf er schon im Januar jenes Jahres in Gerstungen zusammen, dann nochmals im Frühjahr auf der königlichen Synode zu Mainz. Unser Brief, der wegen Erwähnung des Margarethentages (der zwischen dem 13. und 20. Juli schwankt) jedenfalls im Sommer (Juni-Juli) geschrieben ist, liegt also vorher, 1080 bis 1084. Man kann vermuten, daß es sich bei der von Udo erbetenen Zusammenkunft mit dem königstreuen Konrad bereits um den Plan des Übertritts auf die königliche Seite handelt. Auch Konrads Worte: *sicut dixisti, facie ad faciem ore ad os viva voce secreta cordium tuis deponantur auribus, et hostium insidias declinare nobis liceat*, sowie *in reformandam fidem operam dabo et hanc minime exigo, quia voluntariam a te, non extortam spero*, gehören wohl in diesen Zusammenhang. Seit Giesebrecht und Posse nimmt man allgemein das Jahr 1080 an, indem man den erwähnten bevorstehenden Fürstentag zu Mainz mit der dortigen Pfingstversammlung jenes Jahres (25. Mai 1080) in Zu-

sammenhang bringt. Aber das ist nicht zu vereinigen mit der Angabe des Margarethentages; außerdem waren die königstreuen Fürsten einschließlich Konrads am 25. Juni 1080 in Brixen versammelt. Es ist auch zu beachten, daß in unserem Brief nicht der König, sondern die Reichsfürsten selbst die Tagung angesetzt haben sollen (*principes regni condixerant*), was ebenfalls schlecht zu 1080 paßt, viel besser zu 1081—1084, solange Heinrich in Italien war.¹⁾ Es scheint sich also um eine sonst nicht weiter bekannte Zusammenkunft von Fürsten der königlichen Partei zu handeln.²⁾

H 18: Der Abt von Hirsau an König Hermann: mahnt zum Gehorsam gegen den Papst, zum strengen Einschreiten gegen Simonie und Unzucht der Kleriker und zur Unterlassung der Investitur von Geistlichen, damit Gott ihm Erfolg gebe, und bittet, sich nicht durch das schlechte Beispiel der dortigen Bischöfe dazu verführen zu lassen, unsittliche Priester zu dulden.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 50 Nr. 15. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 608 und 1179; Meyer v. Knonau 3, 621f.; 4, 17f.; S. Salloch, Hermann von Metz (1931) S. 50; Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur 3, 223.

H 19: Der Episkopat und Klerus Sachsens an den Abt von Hirsau: weisen die Vorwürfe, die er im Brief an König Hermann gegen sie ausgesprochen hatte, unter Berufung auf den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Worms zurück.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 52 Nr. 16. Vgl. Giesebrecht, Meyer v. Knonau, Manitius a. a. O.

Diesmal stehen Brief und Antwort in der Handschrift beisammen: ein Schreiben Wilhelms von Hirsau (1071—1091) an den Gegenkönig Hermann von Salm (1081—1088), das neben mancherlei Mahnungen an Hermann auch scharfe Vorwürfe gegen den sächsischen Episkopat enthält, und die sächsische Antwort, deren Verfasser unbekannt ist.³⁾

¹⁾ Eine genauere Datierung auf Grund der Parteistellung Ekberts von Meißen festzulegen, erscheint bei dessen schwankender und unklarer Haltung (vgl. Posse, Separatabdr. S. 185—191) als aussichtslos. Eher schon dürfte man sich wegen Udos Haltung für das Jahr 1084 entscheiden.

²⁾ Schmeidler läßt diesen Brief vom Bamberger Diktator, also Meinhard, geschrieben sein. Doch reduzieren sich seine Belege — außer *respondere* (entsprechen), *controversia*, *desiderantissimus*, *ad praesens* und *scintilla* — auf die Wendung *tutis deponantur auribus*, die mit H 70 *tutius auribus vestris quam cartae deponentur* zu vergleichen ist. Sie ist aber ein Zitat aus Horaz (Carm. 1, 27, 18: *depone tutis auribus*) und deshalb wenig beweiskräftig.

³⁾ Nach Manitius soll Walram von Naumburg der Verfasser der sächsischen Antwort sein. Das ist wohl nur eine Verwechslung mit dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, zumal Walram erst 1091/92 sein Bistum erhielt.

Der zeitliche Ansatz bestimmt sich zunächst durch die Regierungszeit des Gegenkönigs, kann aber wohl noch etwas enger begrenzt werden. Es wäre zwar unberechtigt, aus Wilhelms Worten *tener et vernans adhuc vestrae dominationis flos in desideratam nobis messem possit maturescere* den Schluß zu ziehen, daß der Brief in den Anfang von Hermanns Regierung fällt, denn vermutlich will Wilhelm nur höflich ausdrücken, daß Hermann immer noch ziemlich machtlos ist. Wohl aber ist zu beachten, das Wilhelms Brief Sachsen (die *terra illa, ubi moramini*) als Hermanns dauernden Aufenthaltsort betrachtet. Danach ist der Brief kaum schon 1081 geschrieben und ebensowenig nach Hermanns süddeutschem Aufenthalt von 1086, also 1082—1086. Die Annahme Giesebrechts, daß Wilhelms Brief schon längere Zeit vor der Legation Odos von Ostia (1085), der seinerseits einen vergeblichen Reformversuch in Sachsen unternahm, geschrieben wäre, ist an sich nicht zwingend, denn Odos Versuch bezog sich nicht auf den Lebenswandel der Kleriker, sondern auf die geraubten Kirchengüter.¹⁾ Immerhin ist der Ansatz vor 1085 der wahrscheinlichere, da man andernfalls in Wilhelms Brief oder der Antwort irgendeinen Reflex von Odos Vorgehen erwarten könnte. Auch die Beobachtung, daß Wilhelms Brief allem Anscheine nach in Bernhards Liber Canonum vom Mai 1085 benutzt ist (vgl. unten S. 208f.), spricht für das Gleiche.

H 7: Bischof O. von Ostia, päpstlicher Legat, an Bischof U.: erinnert an die kürzlich abgehaltene Tagung, mahnt zum Gehorsam gegenüber dem Papst und zur Trennung von den Gebannten und lädt zu einer privaten Besprechung ein oder zur Teilnahme an der Fastensynode zu Goslar.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 56 Nr. 18; Janicke, UBHH. 1, 138 Nr. 145. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1179; Meyer v. Knonau 4, 12f.

Der Brief ist leicht zu erkennen als ein Schreiben des Kardinallegaten Odo von Ostia an Udo von Hildesheim, welches nach der Tagung von Gerstungen-Berka (20. Januar 1085) und noch vor Beginn der Fastenzeit (5. März), also wohl im Februar 1085 geschrieben ist.

Zu beachten sind gewisse Berührungen mit einem Schreiben Gregors VII. an Wilhelm von Hirsau vom 5. oder 8. Mai 1080.²⁾ Dort heißt es: *si . . . ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit, quod confirmante Samuhele peccatum ariolandi et idolatrię scelus est, dicente quoque b. Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romanę ecclesię non concordat.* Das Samuelwort, das Gregor VII. auch sonst häufig

¹⁾ Meyer v. Knonau 4, 17.

²⁾ Reg. VII 24, MG. Ep. sel. II, 504.

zitiert, ist 1. Reg. 15, 22—23. Dagegen findet sich das angebliche Wort des Ambrosius bei diesem nicht¹⁾, sondern stammt von Petrus Damiani, aus dem Gregor bekanntlich viel übernommen hat.²⁾ Nun vergleiche man damit im Brief Odo von Ostia die Sätze: *Memineris te in catholica domni nostri papae oboedientia ordinatum . . . Samuele propheta, quod cum dolore dico, scelus idolatriae incidisti*, sowie weiter unten *Memineris per os Ambrosii a spiritu sancto promulgatum: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat*. Da die Übereinstimmung sich auf zwei Zitate erstreckt, darunter eines mit demselben Fehler in der Quellenangabe, und da der Brief Gregors gerade an Wilhelm von Hirsau gerichtet war, mit dem Odo sicherlich bei seiner Legation zusammentraf, dürfen wir wohl annehmen, daß ein direkter Zusammenhang besteht, d. h. daß Odo den Gregorbrief in Deutschland gelesen hat und dadurch an jene beiden Zitate, auch wenn sie ihm von Rom her schon bekannt waren, zum mindesten erinnert worden ist.³⁾ Wir halten diesen an sich noch unwichtigen Zusammenhang hier fest, weil uns das angebliche Ambrosius-Zitat später noch einmal begegnen und durch seinen Überlieferungsgang dann einen bedeutsamen Aufschluß gewähren wird (vgl. unten S. 208).

H 21: Bischof A. von Lucca an Bischof H. von Metz: lobt seinen Kampf für die Kirche, deren Gegner Christus zum zweitenmal kreuzigen, und übermittelt die Bitte der Frau M., den Einwohnern von Briey die festgesetzte Sühnezahlung zu erlassen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 1, 58 Nr. 19. Vgl. A. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscanen (1895) S. 152; Meyer v. Knonau 4, 36; Salloch, Hermann von Metz S. 51.

¹⁾ Stark abweichend ist die Stelle in Ambros. Ep. I 11, Migne 16, 946. Vgl. M. Sdrulek, *Die Streitschriften Altmanns von Passau* (1890) S. 98 Anm. 2; K. Hofmann, *Der Dictatus Papae Gregors VII.* (1933) S. 63.

²⁾ Petrus Damiani, Ep. I 20, Migne 144, 241: *eos sacri canones haereticos notant, qui cum Romana ecclesia non concordant*. Daß Gregor fälschlich den Ambrosius als Autor nennt, ist nicht weiter verwunderlich, denn Worte des Petrus Damiani wurden damals öfter unter dem Namen einer höheren Autorität zitiert. So ist eine Stelle aus Opusc. 5 (Migne 145, 91) bei den gregorianischen Kanonisten (Anselm I 63, Deusededit I 167 [136], Bonizo IV 82) als Nicolaus II. angeführt, während Ep. IV 9 (Migne 144, 316) bei Wido von Ferrara, MG. Libelli I, 554, als Hieronymus erscheint. Übrigens schreibt auch Bonizo von Sutri einen ähnlichen Satz wie den obigen dem Ambrosius zu, Liber ad amicum VI, MG. Libelli I, 591: *Ambrosium sepissime in suis scriptis hoc intonantem: hereticum esse, qui se a Romanae ecclesie in aliquo subtraxerit dictione, und hereticum esset Romanae ecclesie non obedire, b. Ambrosio teste*. Möglicherweise geht dies auf den gleichen Irrtum Gregors zurück.

³⁾ Ein ähnlicher Sachverhalt besteht beim Brief des Legaten Bernhard von Marseille H 33, der eine Reihe von Übereinstimmungen mit zwei sogar ausdrücklich erwähnten Gregorbriefen (Reg. IV 23 und 24) enthält.

H 1: Bischof A. von Lucca an König G. von England: sendet geistliche Mahnungen und fordert ihn auf, zu kommen, um die geschändete römische Kirche aus der Hand der Fremden zu befreien.

Edd. Sudendorf, Berengarius S. 237 Nr. 3 = Erdmann, Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit (1933) S. 30 Nr. 12. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 539 und 1167f.; Meyer v. Knonau 3, 405.

Wie diese beiden Briefe Anselms von Lucca, der eine an Hermann von Metz, der andere an Wilhelm den Eroberer, in die Hannoversche Sammlung gekommen sind, ist unerklärt. Aber ihre Echtheit steht außer Zweifel, zumal sie sich durch Parallelen zu anderen Schriften Anselms decken läßt. Im Brief H 21 heißt es über die Gegner Gregors VII.: *Nonne tibi videntur Christum crucifigere . . . ?* und weiter unten: *cum ipsi (Petro) . . . ipsa Veritas dixerit: vado Romam iterum crucifigi.*¹⁾ Damit vergleiche man die — ebenfalls auf die Gegner Gregors bezüglichen — Stellen aus Anselms Psalmenkommentar, die Paul von Bernried mitteilt²⁾: *Nonne tibi videntur . . . colligere concilium, ut Christum morti tradant*, und vorher: *crucifigunt iterum filium dei . . . , sicut ipse b. Petro dixit: vado iterum Romam crucifigi*. Eine ähnliche Parallele gibt es zu H 1, wo Anselm Wilhelm zur Hilfeleistung für die römische Kirche auffordert: *Ad quam (Romanam ecclesiam) quasi ad caput et matrem tuam te oportet venire, ut illam, quantum in te est, de manu alienorum festines eruere*. Dazu Anselms Brief an Abt Pontius von Frassinoro (nicht Frainet) bei Hugo von Flavigny³⁾: *Si (Hugo Lugdunensis archiepiscopus) . . . matrem suam visitare et liberare de manu mortis distulit, reus erit iudicio, nisi sine mora venire et in omnibus auxiliari studuerit*.

Für beide Briefe ergibt sich zunächst als untere Zeitgrenze Anselms Tod am 18. März 1086. Sie gehören beide in Anselms letzte Jahre. An Wilhelm schreibt er, daß die römische Kirche *constuprata est usque ad verticem* (Jer. 2, 16) und daß er kommen solle, sie aus der Hand der Fremden zu befreien. So konnte er nicht schreiben, solange Rom noch in der Hand Gregors war, sondern erst seitdem der Gegenpapst dort inthronisiert und Gregor in der Engelsburg eingeschlossen war bzw. Rom verlassen hatte, also seit 1084.⁴⁾ Entsprechend sind Anselms

¹⁾ Vgl. Passio Petri et Pauli c. 61 ed. Lipsius, Acta apostolorum apocrypha I, 171.

²⁾ Paul von Bernried c. 112 (103), Watterich, Vitae Pontificum I, 541 (Migne 148, 96).

³⁾ MG. SS. VIII, 444.

⁴⁾ Giesebrecht reiht den Brief zu 1081—82 ein, weil er noch vor der Gefangennahme Odos von Bayeux durch Wilhelm den Eroberer geschrieben sein müsse. Doch ist diese Begründung bei dem dunklen Charakter von Odos Romplänen keineswegs zwingend.

Worte im Brief an Hermann von Metz, der durch sein Beispiel die andern Bischöfe bestärke *ad matris ecclesiae ulciscendam iniuriam*. Auch der angeführte Parallelbrief an den Abt von Frassinoro fällt erst 1085—1086¹⁾, und Bernold von St. Blasien berichtet ausdrücklich, daß Anselm gerade nach dem Tode Gregors VII. die Getreuen St. Peters vielfach gegen Heinrich IV. aufgerufen habe.²⁾ Beim Brief an Hermann von Metz wird der späte Ansatz noch dadurch bestätigt, daß der Plan einer Besprechung zwischen Hermann und Mathilde erwähnt wird und Hermann sich 1086 tatsächlich zur tuscanischen Markgräfin nach Italien begeben hat³⁾; ferner dadurch, daß der Psalmenkommentar mit seinen auffallenden Parallelen zu unserem Brief erst in der Zeit von 1085—1086 (nach dem Tode Gregors) geschrieben ist. Eine noch genauere Handhabe bietet dieser Brief durch die Worte der Freude, *quia animam tuam pretiosorem quam te non fecisti* (vgl. Act. 20, 24) *et usque ad sanguinem pro testamento domini resistere . . . disposuisti*. Hermann, der nicht gerade eine Säule von Festigkeit war, hat sich noch im Herbst 1084 mit Heinrich IV. verständigt.⁴⁾ Im Frühjahr 1085 aber verweigerte er die Teilnahme an der kaiserlichen Synode zu Mainz, um nicht mit dem exkommunizierten Kaiser zusammenzutreffen, obgleich er bei solcher Haltung aus seinem Bistum weichen mußte.⁵⁾ Nur hierauf können sich Anselms Lobworte beziehen. Overmann hat zwar gerade umgekehrt argumentiert, daß der Brief vor Hermanns Vertreibung aus Metz geschrieben sei, weil die Worte *rebus suis (Mathildis), maxime quae in vicinia vestra habentur, prout in vobis confidit vosque decet, providete* seine Anwesenheit in seiner Diözese voraussetzen. Aber Hermann hat sich nach seiner Flucht aus Metz noch längere Zeit in der Nähe seines Bistums aufgehalten⁶⁾ und hatte dort noch eine erhebliche Anhängerschaft, so daß Anselms Bitte auch zu jener Zeit wohl möglich war. Wir können also den Brief an Hermann jedenfalls 1085⁷⁾, den an Wilhelm ebenfalls um 1085 ansetzen.

¹⁾ Hugo von Flavigny reiht ihn irrtümlich zu 1078 ein, vgl. aber den Brief Hugos von Lyon SS. VIII, 466 (von 1086) im Anfang.

²⁾ Bernold a. 1086, MG. SS. V, 445.

³⁾ Vgl. Salloch S. 51 und 52.

⁴⁾ Vgl. Salloch S. 47.

⁵⁾ Salloch S. 51.

⁶⁾ Salloch ebd.

⁷⁾ Angemerkt sei, daß die oben zitierte Stelle über die Kreuzigung Christi möglicherweise schon benutzt ist von Bernhard, Liber Canonum c. 43, MG. Libelli I, 513, wo die Worte *Venio Romam iterum crucifigi* in ähnlichem Zusammenhang verwandt werden. Vgl. auch ebd. c. 34 S. 504: *crucifigens denuo Christum*. Anselms Brief wäre dann im Frühjahr 1085 anzusetzen, da Bernhard im Mai 1085 schreibt.

H 35: Aufzeichnung über die letzten Worte Gregors VII.

Edd. MG. SS. VIII, 466 aus Hugo von Flavigny; Watterich, *Vitae Pontificum* I, 539 aus Paul von Bernried, *Vita Gregorii VII.* c. 110 (Migne 148, 94 c. 102); Jaffé, *Bibliotheca* V, 143 Nr. 71 aus dem Codex Udalrici (Eccard, *Corpus histor.* II, 176 Nr. 166). Vgl. Giesebrecht 3⁵, 573 und 1175; Meyer v. Knonau 4, 59f.; Erdmann: *Zs. f. bayer. Landesgesch.* 9, 8f. Anm. 27.

Dieser vielzitierte Bericht über Gregors Sterbeworte — Designation von drei Nachfolge-Kandidaten, bedingte Absolution der Gegner, Mahnung zu kanonischer Papstwahl, schließlich das berühmte *Dilexi iustitiam* usw. — ist noch immer nicht in seiner ursprünglichen und vollständigen Fassung gedruckt. Man benutzt meist den Text des CU, der aber nicht nur unvollständig ist¹⁾, sondern auch durchweg eine veränderte Fassung zeigt, also vielleicht eine Umarbeitung Udalrichs darstellt und für die Beurteilung seiner Arbeitsweise heranzuziehen ist. Dem Text bei Hugo von Flavigny fehlt das letzte Drittel, dem bei Paul von Bernried das erste Drittel. Der vollständige Text findet sich in unserer Sammlung als H 35, ferner auch in der ersten Abteilung der gleichen Handschrift (Bl. 5'). Benutzt ist die Aufzeichnung in der *Vita Anselmi* und in der Chronik von Montecassino.²⁾

Hugo von Flavigny gibt als Einleitungsworte: *Dixit Urbanus papa in quadam epistola sua*. Nach dem Tenor des Berichts kann man es aber als ausgeschlossen bezeichnen, daß er aus einem Papstbrief stammt. Sehr möglich ist es jedoch, daß er ursprünglich ein Brief eines andern Absenders gewesen ist, wozu man als Parallele den Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz über die Inthronisation Wiberts heranziehen kann, der im CU und in den Parallelhandschriften ebenfalls die Adresse abgestreift hat.³⁾

Gregor VII. starb am 25. Mai 1085. Unser Text braucht nicht gerade unmittelbar danach abgefaßt zu sein, aber es besteht auch kein Grund, zeitlich sehr viel weiter herunterzugehen. Also 1085 nach Mai 25.

3. Schulkorrespondenz

Auf die Korrespondenz Hezilos und die sonstigen politischen Briefe entfällt je ein Drittel der Hildesheimer Sammlung; das letzte Drittel besteht aus Schüler- und Lehrerbriefen. Auch dieser Teil bedarf der Untersuchung, und zwar nicht nur deshalb, weil sonst die Sammlung

¹⁾ Es fehlt der Passus über die kanonische Papstwahl.

²⁾ *Vita Anselmi* c. 38, MG. SS. XII, 24; Chronik von Montecassino III 65, SS. VII, 747.

³⁾ Bei Hugo von Flavigny, MG. SS. VIII, 459 mit Adresse; in CU 167/69 ohne Adresse.

als Ganzes nicht verständlich wird, sondern auch um seiner selbst willen: diese Schulbriefe sind als Quelle für die deutsche Bildungsgeschichte von einiger Bedeutung, und bei manchen von ihnen ist es außerdem notwendig, die bisher geltenden politischen Deutungen und die darauf gegründeten falschen Thesen zu beseitigen.

Der gegebene Ausgangspunkt ist ein Brief, der in der Adresse ausdrücklich die Hildesheimer Schule nennt.

H 27: Die Gäste der Hildesheimer Schule an Bischof H.: klagen über Hunger und bitten, sie ebenso freigebig zu behandeln wie die Gäste auf dem Berge.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 17 Nr. 15; Janicke, UBHH. I, 113 Nr. 116.

Die Absender bezeichnen sich als *Hiltinisheimensium scholarum hospites*. Es sind also nicht die Schüler insgesamt, insbesondere nicht die mit Pfründen ausgestatteten „*scolares canonici*“, sondern nur diejenigen, die als arme Schüler vom Stifte den Lebensunterhalt erhielten oder sich als fahrende Scholaren vorübergehend dort aufhielten.¹⁾ Sie beschwerten sich, daß die *montani hospites* mehr zu essen bekommen²⁾; das bezieht sich, wie Sudendorf richtig erkannte, auf das Stift auf dem Hildesheimer Moritzberg. Daß auch dort damals eine Schule bestanden habe, darf man aber aus dieser Stelle noch kaum schließen, da andere Nachrichten darüber, soweit ich sehe, fehlen; es genügt, daß offenbar ein Hospiz unterhalten wurde. Die Absender gehören, da sie sich im Gegensatz zu den *montani* als *urbani* bezeichnen, jedenfalls zur Domschule. Der Empfänger Bischof H. ist natürlich Hezilo, der zweite Gründer des Moritzstiftes; über den Zeitpunkt läßt sich nichts weiter ausmachen als der Pontifikat Hezilos 1054 bis 1079.³⁾

¹⁾ Vgl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland (1885) S. 175 ff. 197 ff. Speziell über Hildesheim: Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 20, MG. SS. XI, 207.

²⁾ Die übertriebene Schilderung des Hungers stammt teilweise aus Ovid Met. 8, 802. 805 ff. 824 ff. (793. 796 ff. 815 ff.). Von sonstigen Zitaten ist (neben Vergil Ecl. 3, 102 und Horaz Sat. 2, 2, 84) ein Juvenalvers hervorzuheben (Sat. 3, 9: *Augusto recitantes mense poetas*), der, wenn auch abgeändert, ausdrücklich als das Wort *cuiusdam comici* angeführt wird; er hat Janicke auf Grund einer irrigen Emendation Sudendorfs zu der Annahme verführt, daß sogar Senecas Thyest benutzt sei.

³⁾ Das Moritzstift wurde zuerst als Nonnenkloster gegründet und als solches von Benedikt X. 1058 bestätigt (JL. 4391), danach von Hezilo selbst in ein Kanonikerstift umgewandelt (Chron. Hild. MG. SS. VII, 854); Sudendorf nimmt an, daß die Umwandlung zur Zeit unseres Briefes schon erfolgt sein müsse und dieser danach zu datieren wäre; aber auch ein Nonnenkloster kann schon ein Hospiz unterhalten haben.

Dieser Brief ist unter den Schulbriefen der einzige, der den Ort seiner Entstehung unmittelbar angibt. Doch läßt sich eine Gruppe von anderen Briefen ebenfalls unschwer als hildesheimisch bestimmen. Es handelt sich um weitere Beschwerden von Domschülern an ihren Bischof, bei denen schon die Gleichheit der Situation im Hinblick auf die Gleichheit der Überlieferung auch für Entstehung am gleichen Ort spricht.

H 39: Der Kleriker W. an den Bischof: klagt über jemand, der ihn beschimpft hat, weil er in der Fremde lebt und nicht sächsisch spricht.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 32 Nr. 19; Janicke, UBHH. 1, 116 Nr. 118. Vgl. Schmeidler, Franken und das Deutsche Reich (1930) S. 37.

Der Briefschreiber betont, wenn er auch nicht Amt und Würden habe, so sei er doch durch eine *qualiscumque clerici professio* mit der Geistlichkeit verbunden. Danach werden wir ihn für einen älteren Scholaren halten, denn diese liebten es, sich auf ihren angeblichen geistlichen Stand zu berufen.¹⁾ Zudem sagt er, daß er sich in der Fremde befinde, fern von Freunden, Verwandten, Haus und Heimat. Sudendorfs Annahme, daß es sich hier wie in H 38 und 40 (s. unten) um den Schüler A. handele²⁾, hat jedoch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, da A., wie wir sehen werden, eine Pfründe hatte. W. klagt, daß jemand ihn schon früher beleidigt habe, was den Leuten jener Gegend Spaß gemacht habe (*iniuria . . . omnibus huius patriae iocosior*), und ihn jetzt wegen seines Lebens in der Fremde (*exilium*) geschmäht habe; sein einziges Verbrechen aber sei gewesen, daß er seine angeborene Sprechweise nicht mit der sächsischen zu vertauschen verstände (*quod naturalem mei linguam Saxonica nescivi permutare et, quod deus me fecit, ausus sum esse*). Dieses lebensvolle und interessante Zeugnis ist von Sudendorf und Janicke mißverstanden worden, indem sie *Saxonica* ohne Grund in *Saxonicam* änderten, den Sinn also ins Gegenteil verkehrten. Richtig verstanden zeigt es uns einen Vorgang, der noch heute auf deutschen Schulen nur zu leicht vorkommt: daß ein Schüler wegen seiner abweichenden Mundart gehänselt wird.³⁾ Denn die nicht näher genannte Persönlichkeit, über die der Brief klagt, war wohl ein Mitschüler. Der Hinweis auf die sächsische Sprech-

¹⁾ Specht S. 200.

²⁾ Sie wurde nur dadurch möglich, daß Sudendorf die Initiale W. in H. änderte und auf den Empfänger deutete.

³⁾ Hier findet sich also der von M. Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Diss. München 1928) S. 71 vermißte Beleg für ein Bewußtwerden der Dialektverschiedenheiten. Vgl. Schmeidler a. a. O.

weise zeigt, daß der Brief an einer sächsischen Schule geschrieben ist. Nehmen wir dazu die Andeutung des Briefes, daß auch der Bischof im „Exil“ lebe, so werden wir nicht zweifeln, daß es sich um Hezilo von Hildesheim handelt, den wir schon als Süddeutschen, wahrscheinlich Franken, kennengelernt haben.

H 38: Der Schüler A. an den Bischof: klagt über R., der ihn beim Chorgesang geschlagen hat und gegen den der Lehrer machtlos ist.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 30 Nr. 18; Janicke, UBHH. I, 115 Nr. 117 = Erdmann, Ausgewählte Briefe S. 22 Nr. 7.

H 40: Der Schüler A. an den Bischof H.: betont seinen Fleiß und klagt über den Cellerarius, der ihm dreiundzwanzigmal die Präbende entzogen und ihm seit langem kein Geld gegeben hat.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 33 Nr. 20; Janicke, UBHH. I, 117 Nr. 119

Die beiden Briefe sind aus der gleichen Lage entstanden und sind sich auch formal sehr ähnlich; zweifellos ist nicht nur der Schüler A., der sie versendet, in beiden Fällen der gleiche, sondern auch der Empfänger derselbe. Er ist das eine Mal als *H. . . praesulem demonstrans* bezeichnet, das andere Mal nur durch den Zusammenhang als Bischof erkennbar; die Initiale bestätigt uns, daß es sich um Hezilo von Hildesheim handelt. Aus H 40 geht hervor, daß A. zwar noch Elementarschüler ist (*stilum frequentaveram, declinationi non supersederam*), aber doch auf Anweisung des Bischofs eine regelmäßige *praebenda* erhält¹⁾, also zu den „*colares canonici*“ zählt. Infolgedessen kann er es wagen, sich über leitende Domherren zu beschweren. Wie er in H 40 über den Domkellner klagt, so in H 38, wenn nicht alles täuscht, über den Domkantor. Diese Würde wird im Text zwar nicht angegeben, sondern nur die Namens-Initiale *R* (mit hochgestelltem *o*). Aber es heißt, daß jener R. den Schüler im Chor während der *laudes divinae* zur Strafe geohrfeigt hat und dazu behauptet, daß er den Schülern gegenüber dies Recht habe; der Schüler, der offenbar falsch gesungen hatte, beklagt sich, daß der Lehrer keine Möglichkeit zur Verbesserung gehabt habe, und erklärt die Strafe nicht für unbegründet, sondern nur für zu streng (*nimia multatio*). Schon dieses verweist ziemlich zwingend auf den Domkantor²⁾; dazu kommt, was wir in diesem Briefe weiter über den Gegensatz zum Lehrer hören, denn die Spannung zwischen Domschulmeister und Domkantor war eine gewöhnliche Erscheinung.³⁾

¹⁾ Über die Hildesheimer Dompräbenden unter Bischof Hezilo s. UBHH. I, 92 Nr. 93.

²⁾ Vgl. Specht S. 75 und 162 über den Kantor in Klosterschulen.

³⁾ Vgl. Specht S. 184—185.

Unhaltbar ist die Annahme Sudendorfs und Janickes, daß der Dompropst Rudolf gemeint sei, denn dieser ist zur Zeit Hezilos noch nicht Propst gewesen, vgl. oben S. 144.

H 3 (ohne Adresse): klagt über einen Herrn und dessen verbrecherischen Vasallen, welche, von Werner geschützt, ihm oder einem der Armen Prügel angedroht hätten, und bittet, den Ort von jenen zu befreien.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 26 Nr. 15; Janicke, UBHH. 1, 103 Nr. 105. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1109; Meyer v. Knonau 1, 485 Anm. 177; Schmeidler, Heinrich IV. S. 109.

Absender und Empfänger sind aus dem Inhalt zu bestimmen. Der Absender ist im Auftrag des Empfängers tätig (*videor voluntati tuae et praecepto sine dolo inservire . . . tua auctoritas faulrix fuerit accusandae, si tu hoc negotium non iussisses, meae temeritati*). Er hat damit viel Mühe und würde sie abschütteln, wenn er es wagte (*non enim me fallit, quantum — te, si auderem, excussuro mihi imponente — sustineam negotii*, vgl. Sallust, Jug. 85, 3); er schreibt an den Empfänger als seinen Herrn, dessen Schutz ihm bei seiner Tätigkeit notwendig ist (*an id securus possim studere, in tua situm est necessaria mihi auctoritate*). Der Empfänger ist jedenfalls ein hoher Herr. Das ergibt sich aus den Worten, daß *locus tuus* durch das Treiben eines Verbrechers beschmutzt und entehrt werde und daß er diesen Ort, *in quo tui memoriale perpetuum et animae tuae aeternum erit subsidium*, von Verbrechern reinigen solle.

Man hat bisher allgemein den König für den Empfänger gehalten. Stellen wir uns zunächst hypothetisch auf den gleichen Standpunkt, so könnte mit dem *locus tuus*, an dem der Brief geschrieben ist, nicht Hildesheim gemeint sein; man würde am ehesten mit Sudendorf an Goslar denken, auf das sich ja mindestens drei Briefe unserer Sammlung (H 11—13) beziehen, oder (da *locus* oft speziell eine Kirche bezeichnet) an das Goslarer königliche Stift St. Simon und Judas. Unter den *pauperes tui* wären dann die Kanoniker dieses Stifts zu verstehen. Wer aber wäre der Absender? Nach Sudendorf, dem die Späteren folgten, Bischof Hezilo von Hildesheim. Das aber ist nach dem Inhalt unmöglich. Es wäre dann gegen den Bischof selbst die Drohung ausgesprochen worden, ihn abzufangen, um ihn zu verprügeln (*minitarentur vel me vel pro me aliquem pauperum tuorum verberandos intercipere*); der Bischof wäre nicht mit geistlichen Strafen dagegen eingeschritten, und seine Beschwerde an den König würde mit keinem Wort die beleidigte Bischofswürde erwähnen, sondern nur sagen, daß auch der

König selbst durch eine solche Beleidigung der Seinen angegriffen wäre (*tui tamen in hoc gratiam laesere, quod te vivo tale umquam tuis, etsi promeritis, dedecus iactarint promittere* [promisere Hs.]). Damit vergleiche man die tatsächlichen Beschwerdebriefe Hezilos an den König (H 12—13)! Auch passen die Worte, daß der Absender den erhaltenen Auftrag abschütteln müsse, wenn der Empfänger ihn nicht schütze, nicht zur Stellung des Hildesheimer Bischofs in Goslar; denn dieses lag ja in der Hildesheimer Diözese, und Hezilo hatte dort ohnehin den bischöflichen Bann. Der Absender könnte also nicht der Bischof sein, sondern ein Mann in niedrigerer Stellung; welche Rolle er dann im königlichen Auftrag in Goslar spielte, bliebe dunkel.

Wesentlich befriedigender läßt sich der Brief erklären, wenn er an einen Bischof geschrieben war. Darauf weist auch schon die Bezeichnung des Empfängers als *pater*, was viel besser auf den Bischof paßt als auf den König.¹⁾ Mit dem *locus tuus* ist dann die Bischofsstadt oder der Dom gemeint. Der Absender muß ein Kleriker sein, und zwar am ehesten der Schulmeister, der im Auftrag des Bischofs seine Tätigkeit ausübt. Unter den *pauperes tui*, denen ebenfalls Prügel angedroht sind, kann man sehr wohl die Scholaren verstehen, die von der Kirche erhalten wurden; sie werden auch sonst oft als *pauperes* bezeichnet. Man sieht sogleich, daß diese Deutung auch zum Briefinhalt sehr gut paßt und durch die Parallele der anderen eben besprochenen Briefe gestützt wird. Vor allem ist an H 38 zu erinnern, die Beschwerde des Schülers A. mitsamt Lehrer und Mitschülern beim Bischof über R., der ihn verprügelt hat. Abgesehen von sonstigen Ähnlichkeiten sei insbesondere darauf verwiesen, daß es dort heißt, R. habe auch den Lehrer beschimpft und eingeschüchtert, und dieser habe durch seine Vorstellungen nur *invidia* geerntet (vgl. dazu in H 3: *iam nunc corrodar dente invidiae . . . ipsos innocenti mihi invidere*), ferner daß der Lehrer, wenn der Bischof ihn nicht schützt, jeglicher Unbill ausgesetzt wäre. Der Appell an den Bischof stimmt in manchen Ausdrücken wörtlich überein. Aus anderen Briefen sei angeführt: H 27 begründet ebenfalls die an den Bischof gerichtete Bitte mit dem Gebet für ihn; H 39 sagt gleichfalls, daß in der Person des Briefschreibers der Empfänger beleidigt sei. Wir dürfen also eine solche Deutung von H 3 als die weitaus wahrscheinlichere ansehen und haben damit gleichzeitig den Brief auch lokal fixiert. Zur Stützung können wir noch

¹⁾ In H 53 wird der König *pater patriae* genannt, in H 12 *totius ecclesiae patronus*; in H 3 aber beziehen sich die Worte *pater* und *patronus* auf das Verhältnis zum Absender.

darauf verweisen, daß Hezilo der Erbauer des Hildesheimer Domes war, womit sich das *memoriale perpetuum* für seine Seele erklärt.

Der Absender beschwert sich über zwei Männer, einen Herrn und seinen Vasallen. Der letztere wird als Mörder, Eidbrecher usw. bezeichnet, den der Herr nur zur Schande seines Aufenthaltsortes und des Bischofs hergebracht habe. Einer von beiden (der Zusammenhang zeigt nicht klar, wer) hat dem Gerücht nach früher *in loco Blesis* einen Mord begangen. Ob damit Blois gemeint ist, kann man bezweifeln; Sudendorf wollte *Plesis* emendieren und dachte an Burg Plesse bei Göttingen¹⁾, worüber jedoch nichts auszumachen ist. Die beiden haben ihre Drohung mit Prügeln ausgesprochen *auctorante Werinhero eiusdem militis inexpugnabili defensore*. In diesem sah Sudendorf den hessischen Grafen Werner, der bei Lampert zu den Jahren 1063—1065 mehrfach genannt wird²⁾, weswegen er den Brief auf die Jahre 1063—1066 datierte. Aber die Identifikation, nur auf dem Namen beruhend, ist ganz ungerechtfertigt, auch wenn man den Brief aus Goslar an den König geschrieben sein läßt. Setzt man ihn mit uns in Hildesheim an, so ist in Werner möglicherweise ein hervorragendes Mitglied des Domkapitels zu sehen.

Wir haben somit eine Gruppe von fünf Beschwerdebriefen aus der Hildesheimer Domschule an den Bischof Hezilo vor uns: drei von einzelnen Schülern, einer von den „Gästen“ gemeinsam, einer vom Lehrer; einer allgemein über die Kost, einer über den Domkantor, einer über den Domkellner, einer über einen Mitschüler, einer über zwei Schulfremde. Man wird aus der ziemlich gleichmäßigen Verteilung schließen, daß bei der Aufnahme dieser Briefe in die Sammlung eine gewisse Überlegung stattgefunden hat, indem man Stücke von beispielhaftem Charakter zusammenstellte. Darüber hinaus ist mehrmals vermutet worden, daß diese Briefe überhaupt bloße Fiktionen, also „Stilübungen“ oder Musterbriefe seien.³⁾ Dagegen spricht aber — neben allgemeinen Erwägungen, die später darzulegen sind — schon der Inhalt der Briefe selbst. In H 3 und 38 spielt der Lehrer eine nicht allzu rühmliche Rolle; das wäre in fingierten Muster- oder Übungsbriefen nicht zu erwarten. H 38 und 40 enthalten ferner herabsetzende Ausdrücke gegen den Domkantor und den Domkellner, und man hätte diese, da es Personen mit diesen Ämtern doch jedenfalls gab, durch

¹⁾ Vgl. Vita Meinweri c. 29 ed. Tenckhoff S. 33.

²⁾ Lampert S. 88f. 92. 93. 101.

³⁾ Vgl. Janicke, UBHH. I, 116 und Vorrede S. Xf. sowie meine eigenen früheren Bemerkungen: NA. 49, 367 Anm. 1, die ich später (Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit S. 6) korrigiert habe.

fingierte Schreiben solcher Art ohne positiven Anlaß unmittelbar beleidigt. Dazu kommen die recht speziellen Andeutungen auf das Moritzstift und die fremde Herkunft Hezilos in H 27 und 39. Wir haben also allen Grund, die Briefe als echt anzusehen; dagegen spricht überhaupt nichts anderes als etwa ein Vorurteil.

Diesen fünf Beschwerdebriefen an Bischof Hezilo reiht sich ein Bittbrief an.

H 41 (ohne Adresse): erbittet Verzeihung für seinen Ungehorsam und milde Bestrafung.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 34 Nr. 21; Janicke, UBHH. I, 118 Nr. 120.

Der Briefschreiber, zweifellos ein Schüler, klagt sich an, daß er ungehorsam und ein *transgressor regularis vitae* gewesen sei, und zwar *multo tempore*. Er bereut seine *puerilis offensa*, verspricht *se in melius redigere*, bittet um Gnade und um Milde bei der Strafe. Worin der Ungehorsam bestanden hat, wird nicht gesagt; die Worte *licet olim profugus, revertor ad te*, aus denen Sudendorf schloß, daß der Absender von der Flucht zurückgekehrt sei, sind wohl nur bildlich zu verstehen. Gerichtet ist der Brief entweder an den Lehrer oder an den Bischof; das Letztere ist vielleicht wahrscheinlicher, wenn er unfreiwillig geschrieben war. Denn der Brief klingt so, als ob der Sünder dazu verdonnert gewesen wäre, eine solche schriftliche Beichte abzulegen, und auch der Schlußsatz könnte hierauf hinweisen, denn die Worte *Non opus est igitur, ut scriptis plura precemur*, erscheinen fast als ein erleichterter Stoßseufzer, daß das Schriftstück nun glücklicherweise lang genug sei. Also eine rechte Schularbeit, ohne daß aber auch hier Anlaß zu Zweifeln an der Echtheit, d. h. an der Entstehung aus einer realen, nicht fingierten Lage besteht.

H 37: W. an H.: klagt über den Bruch der Freundschaft durch heimlichen Fortgang, hält ihm Ciceros Lehren vor und schilt ihn.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 24 Nr. 14. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1104; Meyer v. Knonau I, 329 Anm. 45 und S. 668; Schmeidler, Heinrich IV. S. 109; Erdmann, *Fabulae curiales*, in: *Zs. f. dtsh. Alt.* 73 (1936), 92f.

Das Stück ist in die Sammlung aufgenommen wohl als Beispiel eines Scheltbriefs, einer „Invektive“. Wir erfahren, daß zwischen dem Absender und dem Empfänger enge Freundschaft bestanden hatte, daß H. aber plötzlich abgereist ist, ohne W. auch nur zu benachrichtigen: *Cui enim cauponi non prius tuus discessus patuit quam mihi?* Auch sonst wird der gleiche Vorwurf ausgesprochen: *ita te mihi subtraxisti*, und später: *te recessisse*. Für die weitere Bestimmung ist am wichtigsten der Satz: *Revera putabam te hominem non lapidem, fidelem*

*non Purgundionem*¹⁾ — *stultus, mirae pietatis Saxonum non reminiscens (reminiscemus Hs.), sed omnino assueta librorum lectione iam quasi degenerem te asserens*. Daraus ersehen wir, daß der Empfänger H. — und demnach offenbar auch der Absender W. als sein Freund — dem Bücherstudium oblag, also ein Scholar war. Ferner ergibt sich, daß H. Sachse war, nicht aber W. Die Anspielung auf das Sachsentum erinnert uns nun sogleich an H 39 (vgl. oben S. 173f.), und wenn wir hinzunehmen, daß auch jener Brief von einem Scholaren W. herührte und vom Streit mit einem Kameraden handelte, so sind wir berechtigt, H 37 dem gleichen Absender zuzuweisen.

Phantastisch ist die Erklärung Sudendorfs: er läßt den Brief vom Abt Widerad von Fulda an Bischof Hezilo von Hildesheim geschrieben sein und sich auf die blutigen Zusammenstöße in Goslar 1062 und 1063 beziehen, von denen Lampert von Hersfeld berichtet (vgl. oben S. 139). Wie sich das mit dem oben wiedergegebenen Briefinhalt vereinigen soll, bleibt unerfindlich.

H 9: W. an den Propst B.: dankt für die geschenkten Tafeln.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 2 Nr. 2. Vgl. Meyer v. Knonau 1, 166 Anm. 87.

Die *tabulae*, für deren Schenkung der Brief dankt und die als ein Gebrauchsgegenstand (*in quarum usu . . .*) bezeichnet werden, können kaum etwas anderes gewesen sein als Schreibtafeln. Danach liegt es am nächsten, im Absender W., der dieses Geschenk erhalten hat, wiederum einen Scholaren zu erblicken, aber keinen ganz jungen, weil der Ton, in dem er hier an einen Propst schreibt, schon eine gewisse Selbständigkeit der Stellung verrät. Also kann es sehr wohl derselbe W. sein, der H 37 und 39 versandte und den wir in H 39 auch als älteren Scholaren betrachteten. Eine Stütze für die Gleichsetzung liegt darin, daß H 9 mit zwei leoninischen Hexametern schließt und daß auch H 37 am Schluß (gefolgt nur noch von einem Schlußsatz) mehrere Verse bringt, die die gleiche Technik (Reim nur einsilbig) und eine ebenso geringe dichterische Qualität zeigen. Wir weisen also auch diesen Brief der Hildesheimer Domschule zu; Sudendorfs Erklärung, die Werner, nachmaligen Erzbischof von Magdeburg, zum Absender macht, ist reine Willkür. In die Sammlung aufgenommen wurde das Stück wohl als Beispiel eines Dankschreibens.

Der Empfänger ist Propst und soll, wie die Adresse angibt, demnächst Bischof werden: *B. praeposito ad sacerdotialis solium dignitatis divina aspirante clementia promovendo*. Sudendorf verstand diese Worte

¹⁾ Anspielung auf die Burgunden der Heldensage? Vgl. Erdmann a. a. O.

dahin, daß der Empfänger bereits erwählter Bischof wäre, und riet auf den Goslarer Stiftspropst Burchard, der 1059 Bischof von Halberstadt wurde. Allein einen Elekten hätte man in der Adresse nicht mehr als Propst bezeichnet. Der Sinn der Adresse ist vielmehr, daß der Empfänger bereits einen so hohen Rang innehat, daß ihm nunmehr gewünscht wird, er möge auch die Bischofswürde erreichen. Eine gute Parallele dazu bildet der Brief Meinhards von Bamberg an den Hildesheimer Dompropst Benno, dessen Adresse den Gruß enthält: *B. praeposito . . . , ut gradum, qui solus superest, mature deo propitio ascendat.*¹⁾ Unser Brief H 9 schließt nun mit dem Verse: *Tantum verba mihi sunt: haec tibi do venienti.* Der Absender erwartet also, daß der Empfänger nach Hildesheim kommen werde. Danach ist anzunehmen, daß es sich um einen Hildesheimer Dom- oder Stiftspropst handelt, der seit längerer Zeit abwesend ist, aber über kurz oder lang zurückerwartet wird. Als Hildesheimer Dompropste in jener Zeit kennen wir einerseits Benno, der jedenfalls nach 1051 Dompropst wurde und es bis 1068 blieb, andererseits Adelold ums Jahr 1082.²⁾ Danach käme Benno in Betracht, und auf diesen paßt auch der Vergleich mit dem angeführten Meinhardbrief und die durch den Brief bezeugte lange Abwesenheit von Hildesheim, da Benno seit etwa 1066 auch noch das Amt eines Vicedominus in Köln innehatte, ferner die Tatsache, daß er als im Königsdienst stehend bekanntermaßen die Anwartschaft auf ein Bistum besaß. Datierung also am ehesten 1066—1068. Andernfalls müßte man an einen uns unbekanntem Propst B. denken, was weniger wahrscheinlich ist.³⁾

Die acht bisher besprochenen Briefe konnten wir sämtlich nach Hildesheim setzen wegen Nennung dieser Stadt oder Sachsens, wegen Bezugnahme auf Bischof Hezilo und wegen sachlicher Zusammengehörigkeit. Daraus ergibt sich für die übrigen Schulbriefe der gleichen Sammlung von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sie ebenfalls mit Hildesheim zusammenhängen. Bestätigt wird das, wie hier vorweggenommen sei, durch vielfache stilistische Übereinstimmungen, die Schulgemeinsamkeit verraten. Doch heißt das nicht, daß alle Briefe in Hildesheim selbst geschrieben sein müssen, es können auch Briefe nach Hildesheim dabei sein, insbesondere auch von Scho-

¹⁾ H 106 = M 26.

²⁾ Vita Bennonis c. 20 (25), MG. SS. XXX 2, 886.

³⁾ In Frage käme z. B. der nicht weiter bestimmbare *Bodo praepositus et presbyter* in der Hildesheimer Kanonikerliste (MG. SS. VII, 849). Die Liste enthält mehrere Männer, die gleichzeitig ein Kanonikat am Dom und die Propstei an einem der städtischen Stifter hatten.

laren, die früher der dortigen Schule angehört haben; denn Wechsel der Schule kam bekanntlich oft vor und wird uns auch durch diese Sammlung bezeugt, ganz klar z. B. durch den folgenden Brief.

H 52 (ohne Adresse): beklagt den Fortgang des Empfängers, hofft, daß dieser nicht gegen die Disziplin rebellieren, sondern das Studium am neuen Ort besser fortsetzen wird, und erklärt, daß er ihn dann nicht zurückrufen wolle.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 36 Nr. 23. Vgl. Schmeidler S. 109.

Sudendorf läßt diesen Brief vom Bischof Hezilo an seinen Neffen Meginhard geschrieben sein, der, wie wir in H 47 erfuhren, aus der Hildesheimer Domschule nach Köln entflohen war. Das wäre an sich denkbar, aber der hier ausgesprochene Verzicht auf Rückberufung steht mit jenem Briefe im Widerspruch. Auch paßt der Inhalt (z. B. *difficiliorem nunc reformandi quam prius informandi operam mihi augurans*) besser in den Mund eines Lehrers als in den eines Bischofs. Im übrigen macht der Brief inhaltlich keine Schwierigkeit¹⁾ und zeigt uns ausdrücklich einen Scholaren, der die Schule gewechselt hat: *Si ergo in loco, quem tu nostro praetuleras, melius tibi in studio et nutritura provideras . . .* Im Absender werden wir den Hildesheimer Domschulmeister erblicken können, zumal der Brief besonders zahlreiche Stilparallelen zu anderen Hildesheimer Briefen aufweist.

Als einen Hildesheimer Scholaren, der noch eine andere Schule besucht, lernen wir in unserer Sammlung einen gewissen H. kennen, von dem sechs Briefe vorhanden sind. Daß es sich immer um denselben Absender handelt, können wir zwar nicht beweisen, aber als wahrscheinlich annehmen, da die Daten gut zusammenpassen.

H 57: H. an seinen Lehrer und Freund B.: dankt für die erhaltene Botschaft, die ihn Wiedererlangung der Gunst erhoffen läßt, verspricht spätere Rückkehr und bittet um Wiederaufnahme seines Gefährten Giselbert.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 9 Nr. 4. Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* 2⁶, 29 Anm. 1; Schmeidler S. 109.

Der Briefschreiber H. bekennt, daß er den Empfänger B., den er als seinen *magister (secundum eruditionem)* anredet, erzürnt habe; er will dafür jetzt keine Entschuldigung vorbringen, sondern ver-

¹⁾ Wohl aber der Text, da der Brief schlecht überliefert und stellenweise sinnwidrig interpungiert ist; doch lassen sich die ärgsten Schäden heilen, teilweise mit Hilfe der benutzten klassischen Autoren. Den Abschluß bildet ein vollständiger Horazvers, Ep. 1, 2, 71; vorher finden sich Anklänge an Juvenal 8, 84, Sallust Jug. 86, 5, Horaz Ars 467 und Lucan 4, 655.

spricht für die Zukunft volle Genugtuung. Worin sein Verschulden bestand, sagt er nicht ausdrücklich, aber wir erkennen es aus seinen Worten; denn er sagt spätere Rückkehr zu (*ad vos recurram*) und erblickt in der erhaltenen väterlichen Botschaft ein Unterpand dafür, daß er selbst sicher zurückkehren dürfe (*tutioris reditus arram*). Also hat er den Empfänger, der sein Lehrer war, verlassen; H. selbst ist demnach Schüler. Zurückkehren will er erst *perductis ad finem promissis domni B.* Das können wir ziemlich sicher dahin deuten, daß dieser zweite *domnus B.* ebenfalls ein Lehrer ist und daß H. jetzt dessen Unterricht genießt; die *promissa* sind offenbar die „Ankündigung“ bzw. die angekündigten Vorlesungen (vgl. H 48 und 49). Das zeigt entwickelte Schulverhältnisse, wie wir sie damals wohl nur in Frankreich annehmen können (vgl. auch unten S. 187 und 188f.). Auf Grund der Berengarbriefe, die sich ebenfalls in der Hannoverschen Sammlung finden, werden wir an Tours, auf Grund der Meinhardbriefe eher an Reims denken. Für beide Orte paßt auch die Initiale B.: in Tours wäre es Berengar, in Reims Bruno von Köln, der spätere Karthäusergründer, der bis 1076 in Reims als Lehrer wirkte.¹⁾ Unsicher ist, ob dieser Brief die Antwort auf H 52 ist; jedenfalls ist der Empfänger, der ebenfalls B. heißt, der Hildesheimer Lehrer. Nur der Kuriosität halber sei Sudendorfs Deutung des Briefs erwähnt: er läßt ihn um 1045 von Hezilo, damals königlichem Kaplan, an Erzbischof Bardo von Mainz geschrieben sein.

H 44: H. an G.: versichert Freundschaft und erbittet Unterstützung, da er schon ein ganzes Jahr in der Fremde studiert und sein Diener, der ihm aus der Heimat Mittel bringen sollte, beraubt worden ist und umkehren mußte.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 1 Nr. 1. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94; Schmeidler S. 109.

Der Brief bietet inhaltlich keine Schwierigkeit und ist von Sudendorf richtig als Scholarenbrief gedeutet worden. Nur meinte dieser, der Absender H. wäre Hezilo, der nachmalige Bischof von Hildesheim; das gleiche nahm er bei H 36 und 48 an und setzte alle drei Briefe in die Jahre 1018—1023, um welche Zeit Hezilo in Frankreich studiert haben sollte. Dieser Ansatz, der von dem sonstigen Inhalt der Sammlung zeitlich weit abführt, hat ebensowenig Wahrscheinlichkeit für sich wie überhaupt die Gleichsetzung des Scholaren H. mit Hezilo. Denn letztere beruht — abgesehen von der nichtssagenden Überein-

¹⁾ H. Löbbel, *Der hl. Bruno aus Köln* (Kirchengesch. Studien 5. 1, 1899) S. 70ff., der freilich mehrfach zu korrigieren ist. Dazu unten S. 186 und 187 Anm. 2.

stimmung der Initiale — lediglich auf der stilistischen Ähnlichkeit der Briefe, und schon Sudendorf selbst hat in einem andern Falle (beim Domschüler A.) die Stilgleichheit anders erklären müssen, nämlich mit der Hildesheimer Schule, in der die Scholaren Ausdrücke und Wendungen lernten, wie sie auch in Hezilos Bischofsbriefen vorkommen. Wir können also nur soviel schließen, daß der Schüler H. mindestens einen Teil seiner Schullaufbahn in Hildesheim durchgemessen hat. In diesem Falle läßt sich darüber hinaus noch sagen, daß er den Brief H 37 (Absender W.) benutzt hat, denn dort ist eine Reihe von Stellen aus Ciceros Laelius wörtlich angeführt, von denen zwei hier in freier Verarbeitung verwendet sind. Im übrigen müssen wir es bei diesem und den drei folgenden Briefen offen lassen, ob sie in oder nach Hildesheim geschrieben sind. Denn die stilistischen Berührungen mit den Hildesheimer Briefen lassen sich eben auch mit einem früheren Besuch der Hildesheimer Schule erklären. Wer der Empfänger G. ist, wissen wir ebenfalls nicht; Sudendorfs Bestimmung (Bischof Gebhard von Regensburg) ist Phantasie.

H 42: H. an seinen Bischof: bekennt, daß er durch seinen Fortgang gesündigt habe, klagt, daß er seitdem zu wenig unterstützt wird, schiebt die Schuld hieran auf den Geiz eines andern und hofft, daß ihm weiteres Studium gestattet wird.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 35 Nr. 22; Janicke, UBHH. 1, 119 Nr. 121.

Nach Sudendorf und Janicke handelt es sich hier um einen Domschüler, der von der Flucht zurückgekehrt ist und nun den Bischof Hezilo um Verzeihung bittet; sie identifizieren ihn mit dem Schüler A. der Briefe H 38 und 40. Infolgedessen beziehen sie die Initiale H. in der Adresse auf den Empfänger. Dagegen spricht zunächst die Reimprosa, in der die Adresse (und größtenteils auch der Briefftext) geschrieben ist, denn sie verlangt eine andere Verbindung der Worte: *Domini gratia episcopo, | suo liceat adiecisse patri et domno, | H. modicus, | quae promittere de se debet alicuius deditissima servitus.*¹⁾ H. ist also der Absender, die Initiale des Bischofs ist nicht genannt. Sodann aber spricht der Inhalt nicht dafür, daß der Absender an den Ort, den er verlassen hat, zurückgekehrt ist. Er klagt, daß seit seinem Fortgang — nur dieser, nicht die Rückkehr wird erwähnt — der Bischof seine

¹⁾ Sudendorf will *modicus* in *modica* emendieren. Aber da der nachfolgende Relativsatz nicht speziell vom Absender, sondern allgemein von den Diensten irgend jemandes handelt, wäre der vermindernde Ausdruck *modica* nicht am Platze; eher könnte man einen verstärkenden Ausdruck (etwa *omnia*) erwarten, doch ist überhaupt kein Beziehungswort für *quae* notwendig.

sonst freigebige Hand etwas, ja allzusehr von ihm zurückgezogen habe (*sub ipsius discessionis meae articulo manum tuam quondam mihi largam aliquantulum, immo nimium retraxisti*); er nimmt an, daß daran ein anderer schuld sei¹⁾, der mehr an den vollen Sack als an die Ehre des Bischofs denke, also vielleicht der Thesaurar oder Ökonomus; jetzt hofft er, daß der Bischof ihm weiteres Studium gestatten wird. Das klingt doch viel eher danach, daß der Briefschreiber zum Studium nach auswärts gegangen ist, aber die Mittel, wie es oft üblich war²⁾, weiterhin aus seinem heimatlichen Bistum erwartet.

Eine andere Deutung ergibt sich scheinbar aus der Stelle: *Sed quamdiu tam dilecta quam diligenda tui orbabor praesentia? Quousque excludar a te domno meo? Quamdiu quasi in ira videris declinare a servo tuo?* Das könnte so verstanden werden, daß der Briefschreiber jetzt nicht mehr aus eigenem Willen dem Bischof fern bleibt, sondern daß dieser ihn nicht zu sehen wünscht; man könnte also schließen, daß er zurückgekehrt ist und Verzeihung erbittet. Aber das Gewicht dieser Worte wird dadurch abgeschwächt, daß sie ziemlich wörtlich in H 36 wiederkehren³⁾ und sich auch dort nur auf die räumliche Trennung als solche beziehen. Wir werden also bei unserer ersten Deutung bleiben können. Empfänger des Briefes ist demnach der Bischof, aus dessen Diözese der Absender stammt, nicht dessen Domschule er jetzt besucht.

H 45: H. an seinen Freund O.: fordert ihn auf, herzukommen und sein Wort gegenüber Herrn B., der ihm wohlwolle, zu halten; sendet Grüße von Hermann und Heinrich.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 42 Nr. 26 = Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1261 Nr. 9; Janicke, UBHH. 1, 123 Nr. 128. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1122f.; Th. Lindner, Anno II. (1869) S. 74; A. Vogeler, Otto von Nordheim (1880) S. 43–46; Meyer v. Knonau 2, 234f.; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 20f.; Sellin, Burchard II. S. 75–77; Schmeidler S. 109.

H 49: H. an seinen Verwandten B.: fordert ihn auf, herzukommen und mit ihm theologische Vorlesungen zu hören.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 43 Nr. 27; Janicke, UBHH. 1, 124 Nr. 129. Vgl. Lindner S. 74 Anm. 2; Wattenbach, Geschichtsquellen 2⁶, 29 Anm. 1; Meyer v. Knonau 2, 233 Anm. 80; Haise S. 21; Schmeidler S. 109.

¹⁾ Dieser andere heißt vielleicht Odo, wenn Sudendorfs Konjektur *Odo vae* (für das sinnlose *o da ve* der Hs.) richtig ist. Doch scheint mir hier eine Lücke vorzuliegen, vielleicht ist eine ganze Zeile ausgefallen; *ve* könnte zu *veniam* zu ergänzen sein.

²⁾ Vgl. Specht S. 196 ff.

³⁾ Außerdem stimmt der Anfang des Briefes wörtlich mit H 40 (Absender A.) überein.

Die zwei Briefe haben in der Hauptsache den gleichen Inhalt und ähneln sich weitgehend. Insbesondere ist die Begründung für die Aufforderung zum Herkommen an beiden Stellen dieselbe: *volo, rogo, ut venias . . . , quia fieri id posse video honore salvo, commodo tuo in melius mutato* (H 45); *cum tuo honore salvo et . . . non sine magna tui utilitate . . . possis venire* (H 49). Beide Male heißt es auch, daß der Empfänger, wenn er nicht kommt, sich seines Adels unwürdig zeigt: *indignum facis te, nobilitati tuae vim diceris inferre* (H 45); *videris autem indignum te facere, qui . . . debes . . . in omnibus, qui sis quidve tibi conveniat, inspicere; . . . nemo nobilis, nisi quem virtus nobilitat* (H 49). Auch wird dieselbe Stelle aus Ciceros Laelius (24, 88) in H 49 wörtlich, in H 45 in freier Anlehnung benutzt. An der Zusammengehörigkeit der zwei Briefe ist also kein Zweifel.

Den Zweck der jeweils gewünschten Reise gibt H 49 klar an: der Empfänger soll *nobiscum de divinis legere, legendo proficere*. Der Ausdruck *legere (ab aliquo)* gehört der Schulsprache an und entspricht dem heutigen „(bei jemand) hören“; so finden wir ihn in H 36 und beispielsweise noch bei Anselm von Canterbury.¹⁾ Da es sich um Vorlesungen über Theologie (*de divinis*) handelt, steht mindestens der Briefschreiber schon auf einer fortgeschrittenen Stufe des Studiums. Dem Empfänger traut er dennoch nicht viel zu, denn er nimmt an, daß die Abfassung eines lateinischen Briefes jenem noch als ein Wagnis erscheinen wird: *si audes, rescribe loquaciter*. Im übrigen erfahren wir hier, daß der Scholar H. in der Person B.s einen adligen Verwandten hat, also selbst von Adel war.

H 45 gibt nicht ausdrücklich an, daß der Reisezweck im Studium liegen soll, aber die angeführten Parallelen zwischen den zwei Briefen beweisen bereits zur Genüge, daß in beiden Fällen die gleiche Lage vorausgesetzt werden muß; auch dürfen wir im voraus auf Brief H 36 verweisen, der ganz vom Studium handelt und in ähnlicher Weise vom Kommen des Empfängers spricht: *Quamvis multa desiderem, numquam tamen venire te persuadebo nisi salva vita tua et honore.*²⁾ Die Einzelheiten in H 45 bestätigen das. Der Empfänger O. wird ermahnt, den Funken seiner guten Begabung zu pflegen (*ut scintillam ingenii tui boni foveas*). Er soll herkommen, *commodo tuo in melius mutato; nec quo nunc uteris commodum appello*; also scheint er bisher eine andere Schule zu besuchen, über die der Briefschreiber abschätzig

¹⁾ Anselm ep. I 55, Migne 158, 1124: *legas a dom. Arnulfo . . . ab eo legeris . . . a me non legisti.*

²⁾ Der ständige Hinweis auf den *honor* hat seinen Grund wohl darin, daß das Fortlaufen von einer Schule unter Umständen als ehrenrührig galt.

urteilt. Knabenhafte Unbeständigkeit (*puerilis inconstantia*) soll den Empfänger nicht abhalten; die Reise wäre nicht weit, die Gefahren nur eingebildet — jener ist also noch jung und unerfahren. Drei Personen, B., Hermann und Heinrich, werden als *socii nostri* erwähnt, also als Studienkameraden (vgl. dazu H 57: *Giselbertum socium meum*, und H 44: *amicitia . . . me vobis . . . socium fecerit* — beides ebenfalls Scholarenbriefe). Als Hauptperson tritt unter ihnen hervor der *socius noster domnus B.*, der sichtlich eine hervorragende Stellung einnimmt. Möglicherweise war er sogar ein Lehrer, falls man bei mittelalterlichen Schulverhältnissen annehmen darf, daß ältere Scholaren sich als Kameraden des Lehrers betrachteten; auch die Initiale B. würde sowohl für den Hildesheimer wie für den Reimser und den Tourer Lehrer passen, vgl. oben S. 182. Ein anderer *socius noster* mit Namen Heinrich erhält das Prädikat *valens clericum*; das soll wohl bedeuten, daß er, obwohl noch Laie, schon so gelehrt ist wie ein Kleriker.

Eigentümlicherweise hat Sudendorf diese zwei Scholarenbriefe für politische Schreiben des Bischofs Hezilo an andere Reichsfürsten gehalten, und die seitherige Forschung ist ihm darin teilweise gefolgt. In H 45 sah er eine Aufforderung Hezilos an Otto von Nordheim, an der Fürstenverschwörung des Sachsenaufstandes von 1073 teilzunehmen — die drei *socii* sollten Burchard von Halberstadt, Hermann von Lüneburg und ein sächsischer Graf Heinrich sein —, also ein hochpolitisches Dokument! Giesebrecht hat den Brief daraufhin im Anhang seiner Kaisergeschichte neu gedruckt und Meyer v. Knonau in den Jahrbüchern eine vollständige Übersetzung mitgeteilt¹⁾ — eine Ehre, die sonst nur den wichtigsten Aktenstücken zuteil geworden ist! Durch dieses Mißverständnis ist zum großen Teil jene unrichtige Auffassung von Hezilos aktiver Rolle beim Sachsenaufstand entstanden, mit der wir uns oben S. 122 ff. beschäftigt haben. Geringer ist der Schade, den Sudendorfs falsche Deutung beim Brief H 49 angerichtet hat, den er von Hezilo an Burchard von Halberstadt (der dadurch zu einem Verwandten Hezilos wurde)²⁾ und ebenfalls während der Sachsenverschwörung abgefaßt sein ließ. Denn dieser Brief spricht

¹⁾ Diese Übersetzung (2, 234 f.) ist an mehreren Stellen auch sachlich zu korrigieren. Vor allem bedeutet *quod si factum per te confringitur aut minus ratum redditur* nicht: „wenn das, was bis zu dieser Zeit geschehen ist, durch dich zum Scheitern gebracht oder auch nur in seiner Gültigkeit erschüttert wird“, sondern: „wenn dies (nämlich das gerade vorher erwähnte Eingehen einer Verpflichtung mit Herrn B.), nachdem es geschehen ist, von dir gebrochen oder minder gut eingehalten wird“.

²⁾ Vgl. oben S. 119 Anm. 3.

ja ausdrücklich von der Absicht, geistliche Lektüre zu treiben, und Sudendorfs Erklärung, daß man „durch religiöse Beschäftigung jeden Verdacht bei dem Könige Heinrich IV. von sich abzuleiten“ suchte, war denn doch gar zu phantastisch, als daß sie hätte Geltung behalten können.¹⁾

H 48: H. an seinen Freund R.: ist erfreut über den erhaltenen Brief, aber betrübt über den Vorwurf, daß er ohne jenen in die Fremde gezogen sei; erinnert an seine (R.s) frühere Absicht, zum Kriegsdienst nach Sachsen zu gehen, wobei nicht vorauszusehen war, daß er zum Studium zurückkehren weder; erklärt sich bereit zum Zusammenleben; bittet um weitere Nachricht von seinen Eltern und um Herreise zwecks Teilnahme an den künftigen Vorlesungen seines Lehrers über die Paulusbriefe.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 3 Nr. 2. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94; Schmeidler S. 109.

Der Schluß dieses Briefes enthält wiederum die gleiche Bitte wie H 45 und 49 und zwar diesmal mit der ausdrücklichen Berufung auf eine angekündigte Vorlesung (*quia magister noster iam finito psalterio epistolas Pauli sit incepturus, in quibus ipse ultra communem omnium magistrorum valentiam valere dicitur*).²⁾ Der Briefschreiber zählt sich geradezu zu den Studenten (*nostris studentium*). Der Empfänger, sein Jugendfreund, hat früher ebenfalls schon studiert, dann aber *in paucis retroactis annis* erklärt, daß er *militatum* nach Sachsen ziehen wolle. Es liegt nahe, dies auf die sächsischen Kriege seit 1073 zu beziehen und den Brief entsprechend zu datieren; doch ist das nicht sicher. Inzwischen hat der Empfänger die weltlichen *deliciae* wieder mit dem Studium vertauscht, indem er *ab illa monstruosa Caribdi* (Sachsen? oder das Kriegerleben?) aufgetaucht ist; der Brief ist danach wohl nicht in Sachsen, d. h. nicht in, sondern nach Hildesheim geschrieben. Über Sudendorfs Annahme, daß es sich hier — und ebenso auch bei dem gleich zu besprechenden Briefe H 36 — um Hezilo in seiner Jugendzeit handele, vgl. oben S. 182 f.

¹⁾ Immerhin findet sie sich noch — trotz des Widerspruchs von Lindner und Meyer v. Knonau — bei Janicke und Haise. Wattenbach a. a. O. vermutete, daß vielleicht Benno von Osnabrück der Empfänger wäre.

²⁾ Diese Worte passen gut zum Reimser Scholaster Bruno (vgl. oben S. 182), aus dessen Vorlesungen zwei Werke hervorgingen, ein Kommentar zu den Psalmen und einer zu den Paulusbriefen, vgl. Migne 152 und 153 und dazu Löb bel S. 195 f. Doch auch bei Berengar von Tours wird uns von Interesse für Psalter und Paulusbriefe berichtet.

H 36 (ohne Adresse): ist erfreut über den zum Osterfest erhaltenen Brief, beklagt die Trennung, teilt mit, daß er ihn vielen Franzosen, Normannen und Deutschen empfohlen habe, rät davon ab, bei Heribert zu hören, und erbittet bis Pfingsten Nachricht über seine etwaige Absicht, herzukommen.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 5 Nr. 3. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94; Schmeidler S. 109. 124f.

Der Brief ist unadressiert, weist aber inhaltlich und stilistisch zahlreiche Parallelen zu den Briefen des Scholaren H. auf, mag also ebenfalls von ihm stammen. Daneben fällt freilich auch eine Ähnlichkeit mit H 37 auf, einem Brief W.s. Beide enthalten nämlich eine Anzahl leoninischer Hexameter, die in ganz entsprechender Weise eingestreut sind: jeweils gegen Ende des Briefs zunächst ein Einzelvers, dann ein Prosastück, dann eine Versreihe (acht bzw. fünf Verse), dann der Briefschluß wieder in Prosa. Doch deckt sich die Technik nicht vollständig; während in H 37 alle Reime nur einsilbig sind, zeigt H 36 bei dem alleinstehenden Vers und beim ersten und letzten der Versreihe zweisilbigen Reim. Außerdem heben sich in H 36 die Verse durch Verwendung einer Vergil-Floskel (Aen. 6, 465) und gelehrte Anspielungen auf Inder, Parther usw. stärker von der Prosa ab, als das in H 37 der Fall ist. Anscheinend hat H. sich im Einstreuen von Versen den Brief W.s zum Vorbild genommen; wir können daran erinnern, daß er denselben Brief auch in H 44 benutzt hatte.

Von den Gefühlsausbrüchen abgesehen, handelt der Brief im wesentlichen von Studienangelegenheiten. Der Briefschreiber, offenbar schon ein älterer Scholar, ist vom Empfänger gebeten worden, ihm eine passende Studiengelegenheit zu suchen (*tuo studio ut aptitudinem inquirerem*). Er antwortet emphatisch, er habe bereits dafür gesorgt, daß die Lehrer jenem nicht einfach Lehrer, sondern ergebene Diener sein werden (*tibi . . . ex simpliciter magistris servissimos praeparavi*), und habe ihn vielen Franzosen, Normannen und Deutschen (*quam plurimis Francigenis, Normannis et Theutonicis*) warm empfohlen. Er befindet sich also auf einer großen Schule, an der sich eine Mehrheit von Lehrern und eine große Zahl von Scholaren mehrerer Nationen aufhalten. Es ist sofort klar, daß dieser Brief nicht in Hildesheim, sondern nur in Frankreich geschrieben sein kann, etwa in Reims oder Tours. Das bestätigt auch die Fortsetzung. Der Briefschreiber hat erfahren von der Absicht des Empfängers, bei einem gewissen Heribert zu hören (*quod ab illo Heriberto . . . legere¹⁾ proposueris*), und erklärt,

¹⁾ Über *legere* vgl. oben S. 185. Außer „hören“ kann es aber in der Schulsprache auch „lesen“ bedeuten, vgl. die weiterhin angeführte Stelle unseres Briefs sowie

das würde ihm weder Ehre noch Nutzen bringen (*plus dedecoris quam vel honoris vel utilitatis inde consequeris*).¹⁾ Denn jener Heribert habe selbst nicht in Beauvais (*Belvacii*) studiert — woraus man schließen würde, daß der Brief eben in Beauvais geschrieben ist; aber wir wissen nichts über ein Studium in Beauvais im 11. Jahrhundert²⁾, und eine so große Schule, wie sie aus unserem Brief zu erschließen ist, kann dort nicht wohl bestanden haben. Über Heribert wird weiter Abschätziges mitgeteilt: *Numquam enim in lectione danda se venditare praesumeret vel praesumpsisset nisi fiducia partis cuiusdam libri, quam per me habuit; nec si adhuc in Francia stetisset, tres obulos per legere suum habere potuisset*. Also ein Mann, der gegen Bezahlung Unterricht erteilt, und zwar nicht in Frankreich. Daß dieser unbedeutende Mann sonst nicht weiter bekannt ist, ist kein Wunder; Sudendorfs Idee, es handele sich hier um einen gewissen normannischen Kleriker Heribert, der 1022 in den Ketzerprozeß zu Orléans verwickelt war³⁾, paßt denkbar schlecht.

Es folgt der schon erwähnte poetische Teil und dann die Bitte an den Empfänger, den angeblich eilig und schmucklos in der Osternacht hingeworfenen Brief stilistisch zu verbessern und dann für ihn zu verwahren, darauf die Bitte um Nachricht, ob der Empfänger herkommen wolle, und zum Abschluß einige persönliche Andeutungen, die uns unverständlich bleiben, zumal die Handschrift hier von vier Worten nur die Anfangsbuchstaben bringt.

Damit sind alle Schreiben angeführt, die den Scholaren H. — vorausgesetzt, daß es sich dabei überhaupt um dieselbe Person handelt — zum Absender haben. Wir lassen nun die Briefe folgen, die an einen H. gerichtet sind (vgl. auch H 37, oben S. 178).

H 60: G. an seinen Freund H.: lobt ihn, daß er sein Schwabentum abgelegt habe.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 12 Nr. 10. Vgl. Lindner, *Anno* II. S. 103; Giesebrecht 3⁵, 61 und 1098; Looshorn 1, 387f.; Meyer v. Knonau 1, 169 Anm. 91, 274 Anm. 68, 355; Hauck, *Kirchengeschichte* 3³⁻⁴, 715 Anm. 4; W. Möhlenberg, *Bischof Günther von Bamberg* (Diss. Halle 1902) S. 33 Anm. 1; Schmeidler S. 104. 111f. Anm. 2. 176 Anm. 27; Erdmann: *NA.* 49, 350; Pivec: *MÖIG.* 45 (1931), 415 Anm. 1.

den Brief Anselms: *nihil tibi legit*, ferner Hugo von Bologna bei L. Rockinger, *Briefsteller und Formelbücher* (Quellen u. Erört. z. bayer. u. dtsch. Gesch. 9, 1863) S. 79: *scolaribus legere*.

¹⁾ *Honor* und *utilitas* (bzw. *commodum*) erscheinen auch in H 45 und 49 in genau dem gleichen Zusammenhang, vgl. oben S. 185.

²⁾ Vgl. Morel, *Les écoles dans les anciens diocèses de Beauvais, Noyon et Senlis*, in: *Bulletin de la Société histor. de Compiègne* 7 (1888), 44.

³⁾ *Recueil des historiens de la France* 10, 536.

Das kurze Stück — außer der Adresse zwei Sätze — ist nur ein Scherz. Der Empfänger H. wird bezeichnet als Schwabe von Geburt, Erziehung, langem Aufenthalt und zeitweilig auch nach seinem Verhalten. Nun aber soll er das Schwabentum oder richtiger die Wildheit (*suevitatem vel potius saevitiam*) abgelegt haben und gefügig und treu geworden sein; deswegen, so erklärt der Absender, schätzt er ihn hoch und verspricht bei Gelegenheit seine Dienste. Die Pointe beruht auf dem Wortspiel *Suevus* — *saevus*, das möglicherweise verbreitet war; es ist eine spaßhafte Hänselei auf Grund der Stammesverschiedenheit, als solche nationalgeschichtlich nicht ohne Interesse.¹⁾

Sudendorf ließ diesen Brief im Jahre 1062 vom Bischof Gunther von Bamberg an Bischof Heinrich von Augsburg geschrieben sein. Für diesen Absender läßt sich immerhin anführen, daß die Fortsetzung unserer Sammlung eine Reihe von Bamberger Briefen enthält, darunter auch solche Gunthers; für den Empfänger aber spricht nichts anderes als die Initiale H. und die Lage Augsburgs in Schwaben. Daß der spaßhafte Ton schlecht zu einer offiziellen Bischofskorrespondenz paßt, noch dazu zwischen politischen Gegnern wie Gunther und Heinrich, liegt auf der Hand. Das hat aber die Forschung nicht abgehalten, das Schreiben tatsächlich auf Grund des Sudendorfschen Ansatzes zu benutzen und ihm eine hochpolitische Bedeutung zu geben. Gunther habe Heinrich einen „ziemlich ironischen Brief“ geschrieben (Giesebrecht), eine „Sammlung von Stichelreden“ (Hauck), der Ton sei „sehr zuversichtlich, ja fast herausfordernd“ (Meyer v. Knonau), Heinrich scheine „sich nachgiebiger gezeigt zu haben, als man erwartete“, und „besser als sein Ruf“ gewesen zu sein (Giesebrecht), er habe „auf den Kampf um seine Stellung (am Königshof) verzichtet“ (Hauck) usw. Nur über die unmittelbare Gelegenheit, bei der der Brief anzusetzen wäre, gingen die Meinungen auseinander, ob 1059 nach Beilegung der Augsburger Fehde mit dem Grafen Rapoto (Giesebrecht), ob 1061 im Zusammenhang mit dem angeblichen Kitzinger Handel (Lindner) oder 1062 nach dem Kaiserswerther Attentat (Hauck). Erst Schmeidler hat an der Zuweisung des Briefes an Gunther berechtigte Zweifel geäußert; doch hat auch er den Brief stilistisch als ein Werk des Bamberger Diktators (d. h. Meinhards von Bamberg) angesehen, worin Pivec sich ihm angeschlossen hat. Mit meiner schon

¹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte 5², 158f. Anm. 4; M. Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Diss. München 1928) S. 70. Gerade in den Schulen waren solche — harmlosen — Reibereien zwischen den Stämmen wohl häufig, vgl. die Tegernseer Briefsammlung Nr. XLIII Vers 195ff., ed. Strecker S. 131.

früher aufgestellten Behauptung, daß der Brief überhaupt nicht in Bamberg entstanden sei, sondern zur Hildesheimer Schulkorrespondenz zähle, habe ich also, soweit ich sehe, die gesamte bisherige Literatur gegen mich und bin eine eingehende Begründung schuldig.

Die tatsächliche Schwierigkeit ist gegeben durch die Überlieferungslage. Der Brief steht nämlich in H als Nr. 60 gerade an der Grenzscheide des Hildesheimer und des Bamberger Materials, ohne daß die Grenze gekennzeichnet wäre; überlieferungsmäßig kann man ihn sowohl als den letzten Hildesheimer wie auch als den ersten Bamberger Brief ansehen. Gehört er zu den Bamberger Stücken, so ist Meinhard der Verfasser; rechnet man ihn zum Hildesheimer Teil, so ist der Autor damit noch nicht bestimmt, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit im Kreise um die Hildesheimer Domschule zu suchen. Aus der Überlieferung kann man nur insofern ein Argument für die Zuweisung ziehen, als die volle Adresse einschließlich der Initialen vorhanden ist. Das gleiche gilt von den vorhergehenden Stücken H 56—59 und überhaupt von dem größeren Teil der Hildesheimer Sammlung, während die Meinhardbriefe von H 61 an in der Hauptsache ohne Adresse in der Handschrift stehen.¹⁾ An der Stelle also, an der der Brief steht, spricht das Vorhandensein der Adresse mit Initialen eher für Hildesheimer als für Bamberger Provenienz.

Aus den vieldeutigen Initialen selbst — G. kommt unter den Hildesheimer Briefen nur als Empfänger einmal vor, H. mehrfach sowohl als Absender wie als Empfänger — ist an sich kein Beweis zu führen. Im Falle einer Verfasserschaft Meinhards aber hätte er den Brief in fremdem Auftrag geschrieben, sei es für den Bischof Gunther, sei es für einen anderen G. Das ist mit dem Charakter des Briefes schwer zu vereinigen: solche scherzhaften persönlichen Spitzen sind nicht leicht als Auftragsarbeit zu erklären, sondern viel besser als eigene Worte des Freundes an den Freund. Wahrscheinlich also war der Absender G. auch selbst der Verfasser; Meinhard schied demnach aus.

An sich freilich — darin ist Schmeidler beizupflichten — „paßt das Stück dem Charakter nach sehr wohl zu den vielen anderen Erzeugnissen des Bamberger Diktators und seiner ironisch-sarkastischen Schreib- und Denkweise“ (wobei ich allerdings den „Sarkasmus“ nicht so schwer nehmen würde). Aber das gilt nicht minder von mehreren Hildesheimer Briefen. Es sei vor allem auf H 50 (vgl. unten S. 193) verwiesen: ebenfalls nur ein Scherz, eine spaßende Stichelei.

¹⁾ H 63 und 76 enthalten die Adresse zwar zum Teil, aber ohne Initialen, die entweder fortgelassen oder durch N. bzw. *ille* ersetzt sind; erst am Schluß der Meinhard-Gruppe sind drei Stücke (H 78, 80 und 81) voll adressiert.

Als Typus ist gerade dieses Schreiben mit seiner billettartigen Kürze eine bessere Parallele zu unserem Brief, als sie sich unter den Meinhard-Briefen auffinden läßt. Auch das Motiv der Hänselei zwischen Stämmen läßt sich bei Meinhard nicht nachweisen, wohl aber zweimal in Hildesheimer Briefen (H 37 und 39). Nach dem Gesamtcharakter ist die Ähnlichkeit mit dem Hildesheimer Material also größer als mit dem Bamberger.

Bleibe noch die Sprache. Eine beweisende, mit Syntax und Ausdruck operierende Stilanalyse ist bei dem kurzen Stück natürlich unmöglich; man muß sich auf einzelne Vergleichsmomente beschränken, zumal ein greifbarer Autor ja nur auf der Bamberger, nicht auf der Hildesheimer Seite gesichert ist. Im allgemeinen literarischen Niveau ist der Brief nicht übel und wäre Meinhard schon zuzutrauen, nicht minder aber dem besten der Hildesheimer Stilisten. Von rhetorischer Ausgestaltung fällt nur die *Correctio* mit *Paronomasie* auf: *suevitatem vel potius saevitiam*. Aber diese Figur ist beliebt und sowohl bei Meinhard (M 1 *Colonia seu maris Babilonia*) wie in den Hildesheimer Briefen (H 8 *creditoris immo venditoris*) zu finden. In der Phraseologie und dem Wortschatz schließlich sind die Berührungen mit den Hildesheimer Briefen stärker als die mit den Meinhard-Briefen, obgleich von den letzteren etwa doppelt soviel als Vergleichsmaterial zur Verfügung steht.¹⁾

¹⁾ Schmeidler (S. 104 mit Anm. 1, 176 Anm. 27) hat anerkannt, daß durchgreifende stilistische Argumente bei der Kürze des Stückes fehlen, und nur anmerkungsweise auf *inquam*, *nutritura*, *conversatio* und *exuere* verwiesen (dazu später noch auf *laudare*), die sich in den Bamberger Briefen wiederfinden. Hiervon können wir *conversatio* und *laudare* als gar zu gewöhnlich beiseite lassen, ebenso aber auch *inquam*, das sowohl in den Hildesheimer wie den Bamberger Briefen sehr häufig ist. Für *nutritura* ist das Parallelbeispiel H 24, das Schmeidler dem Bamberger Diktator zuweist; es ist aber ein Brief des Bischofs Hezilo und gehört somit in die Hildesheimer Gruppe. In letzterer findet sich *nutritura* auch noch ein zweites Mal (H 52), nicht aber bei Meinhard. Es bleibt also lediglich *exuere*. Auch hier ist Schmeidlers Parallelbeispiel (H 78a) zwar auszuschalten, da es auf einer zweifelhaften Konjektur beruht (die Hs. bietet *euiatis*, Sudendorf emendierte *exuatis*, aber das Richtige dürfte eher *eruatis* sein), aber es ist auf H 62 zu verweisen, wo auch die Art der bildlichen Verwendung ähnlich ist, denn unser Brief H 60 schreibt: *tuam suevitatem vel potius saevitiam exuisti et morigeram lenitatem . . . induisti*, und H 62: *personas illas dignitatis . . . exuatis*, wozu noch M 1 zu halten ist: *illa (scil. ornamenta animi) induas*. Dieses Ausdruckspaar *exuere-induere* ist aber die einzige irgend beachtliche Parallele zu den Meinhard-Briefen. Dem stehen an Parallelen zu den Hildesheimer Briefen gegenüber: zu *ad tempus* vgl. H. 24 *ad tempus* und H 44 *ad tempus*; zu *morigerus* vgl. H 3 *morigeratus*; zu *magni te facio* vgl. H 52 *quanti me feceris*; zu *amplius servitutum* vgl. H 44 *amplius collaturus*; zu *si locus affuerit* vgl. H 24 *si erit locus*; zu *in domino* vgl. H 22 *in domino* und H 24 *in do-*

Das Wichtigste aber ist der Bau der Adresse: *H. suus amicus G. salutem in domino*. Läßt sich auch daraus für den Hildesheimer Kreis, in dem mehrere Verfasser möglich sind, nichts beweisen, so widerspricht es jedenfalls den festen Gewohnheiten Meinhards: niemals setzt dieser als Inscriptio die bloße Initiale (oben S. 77); niemals bringt er in der Intitulatio die Initiale am Schluß (stets am Anfang, oben S. 77f.) oder redet darin von Freundschaft (S. 78); niemals sagt er in der Grußformel *in domino*, stets *in Christo* (S. 80).

Das genügt, um ihm den Brief mit Bestimmtheit abzusprechen. Andererseits ist von den zugunsten der Hildesheimer Gruppe angeführten Momenten aus dem Bereich der Überlieferung, des inhaltlichen Charakters und der Phraseologie an sich keines durchschlagend. Ihr Zusammentreffen aber gibt uns das Recht zu einer positiven Entscheidung. Wir rechnen also auch diesen Brief mit zur Hildesheimer Schulkorrespondenz. Wer will, kann die Personen G. und H. unseres Briefes identifizieren mit denen in H 44; doch bleibt das vage Vermutung.

H 50: B. an H.: erwartet das versprochene Buch, andernfalls er selbst kommen würde, es zu holen.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 14 Nr. 7; Janicke, UBHH. 1, 97 Nr. 97. Vgl. Thyen, Benno II. S. 50 Anm.; Wattenbach, Geschichtsquellen 2^o, 29 Anm. 1; Meyer v. Knonau 1, 577 Anm. 57.

H 59: B. an H.: bittet, dafür zu sorgen, daß ihm zurückerstattet wird, was er bei der Beraubung des Hofes des Empfängers verloren hat.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 14 Nr. 8; Janicke, UBHH. 1, 97 Nr. 98. Vgl. Thyen, Wattenbach, Meyer v. Knonau a. a. O.

H 50 hat, wie schon erwähnt, große Ähnlichkeit mit H 60. Die launige Drohung mit einem plötzlichen Besuch, über den der unfreiwillige Gastgeber erschrecken würde, zeigt einen überlegenen Humor, der sogleich die Vorstellung erweckt, daß hier ein Älterer an einen wesentlich Jüngeren schreibt.¹⁾ Noch mehr spricht dafür die poesievolle Adresse „an das mit Gewürzen besäte Beet H.“; das Bild von der Saat spielt offenbar auf die Erziehung in der Schule an.²⁾ Das

mino (bei Meinhard niemals); der Komparativ *dignior* mit Ablativus comparationis findet sich in H 39 zweimal wieder.

¹⁾ Im ersten Satz des Kontextes ist *expalleam* zu lesen, im letzten Satz das Komma hinter *nomine* (nicht hinter *me*) zu setzen.

²⁾ *Consitae a pigmentariis areolae H.*, eigentlich „von Gewürzkräutern besät“. Vgl. den Brief Gozechins an seinen ehemaligen Schüler Walcher, Mabillon, Analecta (1723) S. 438: *speciale quoddam mihi accrescere in areola, quam plantabam, aromatum, scilicet inter adultos te sapientem puerum*. Zugrunde liegt Cant. 5, 13: *areolae aromatum consitae a pigmentariis*

gleiche Verhältnis zeigt H 59: der Empfänger wird zweimal als „Blümlein“ angeredet, das „die beste Frucht verspricht“; ihm und seinen Eltern wird gratuliert, „da ich bei dir an gewissen hervorstechenden Zeichen mit Freuden sehe, daß du von einer Art sein wirst, die den Adel der Familie durch geistige Freiheit auszeichnen wird“. Am besten versteht man solche Wendungen, wenn hier ein Lehrer an seinen früheren Schüler schreibt. Andererseits ist der Empfänger von Adel und gehört offenbar einer mächtigen Familie an; der Absender erbittet „Schutz bei dir und den deinen“, um Ersatz für seine Verluste zu erhalten.¹⁾ Es mag also wohl sein — ohne daß wir das sicher behaupten könnten —, daß es derselbe Scholar H. ist, den wir aus sechs oder sieben Briefen kennenlernten und der ebenfalls von Adel war. Abwegig ist jedenfalls die Vorstellung Sudendorfs, daß diese Briefe an Bischof Hezilo gerichtet wären. Über den Absender B. können wir zunächst nur soviel sagen, daß nach dem Inhalt am ehesten an den Hildesheimer Lehrer zu denken ist, zumal wir für diesen ja aus H 57 die Initiale B. festgestellt haben. Nichts spricht für Sudendorfs Deutung auf den Propst Burchard von Goslar, nachmaligen Bischof von Halberstadt. Eher schon wäre möglich, daß Thyen und Wattenbach das Richtige getroffen haben mit ihrer Vermutung, daß es sich um Benno handele, den nachmaligen Bischof von Osnabrück; davon ist noch zu reden.²⁾

Schließlich ist noch ein Brief aufzuführen, der ebenfalls von Schulangelegenheiten handelt.

H 51 (ohne Adresse): hat den Empfänger aufsuchen wollen, als er durch eine falsche Nachricht von dessen Tode davon abgehalten wurde, und bittet nun um Besuch und um baldigen Bescheid.

Ed. Sudendorf, Berengarius, Vorr. S. XI Nr. 2 (vgl. S. IX).

Der Brief ist sichtlich an einen Lehrer gerichtet, dessen Berühmtheit, Gelehrsamkeit und Güte gegen seine Hörer hervorgehoben werden. Der Briefschreiber hat anscheinend die Absicht, eine Schule zu gründen; er spricht von denen, *qui domino confortante aliquando per me instrui possunt*, und bemerkt: *etsi non ego, quovis tamen salubri et honesto studio dignissimus est locus, quem inhabito*. In welcher Stellung er sich befindet, ist nicht klar; die Worte *me tum saeculi occupatio tum earum, quae mihi superpositae sunt, potestatum diversa*

¹⁾ *Tui tuorumque patrocinium*; vgl. auch *ut tua tuorumque dignitas hoc provideat* usw.

²⁾ Vgl. unten S. 209 und S. 218.

detinuit obligatio lassen das nicht erkennen. Wir haben aber keinen Grund, den Absender in Hildesheim zu suchen, denn stilistisch fällt der Brief aus dem Rahmen der Hildesheimer Stücke heraus. Insbesondere zeigt er die spezielle Gewohnheit, Relativsätze zwischen ein Demonstrativpronomen (*is, ille, ipse*) und das substantivische Beziehungswort einzuschieben, eine Konstruktion, die wir hier gleich siebenmal finden¹⁾, während sie den Hildesheimer Briefen fremd ist. Möglich also, daß dieser Brief von auswärts an den Hildesheimer Lehrer gerichtet war. Andererseits hat Sudendorf die Vermutung aufgestellt, es handele sich vielleicht um Berengar von Tours. Er wies darauf hin, daß Bernold den Tod Berengars, der 1088 starb, fälschlich schon zu 1083 berichtet²⁾, und brachte damit die in diesem Brief erwähnte falsche Todesnachricht in Verbindung. Unmöglich ist das nicht, zumal unser Brief nicht sagt, daß der Empfänger jetzt noch als Lehrer tätig sei. Ebensowenig wird klar ausgesprochen, wozu der Absender ihn auffordert, am nächsten liegt die Deutung, daß jener herkommen soll. Denn der Briefschreiber sucht zunächst *totius negotii certitudinem* zu erhalten; damit könnte die geplante Gründung einer Schule gemeint sein, an der der Empfänger dann als Lehrer tätig sein sollte. Eine solche Aufforderung an Berengar von Seiten eines Anhängers seiner Lehre wäre 1083—1085 durchaus denkbar. Sicherheit freilich läßt sich kaum gewinnen, und so bleibt denn auch der zeitliche Ansatz ungewiß. Jedenfalls erscheint dieser Brief in gewisser Hinsicht als ein Fremdkörper in unserer Sammlung und muß bei der Argumentierung eine Sonderstellung erhalten.

Im übrigen ist die Gruppe der Schulbriefe, als Ganzes betrachtet, entwicklungsgeschichtlich nicht ohne Bedeutung. In älterer Zeit hatte man in der Regel nur solche Briefe abschriftlich festgehalten und gesammelt, die entweder von einer literarisch bedeutsamen Persönlichkeit stammten oder inhaltlich — politisch, rechtlich, theologisch usw. — ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen konnten. Keines von beiden ist hier der Fall. Andererseits schafft das 12. Jahrhundert den Typus des Schüler-Musterbriefs, wie er uns meist auch in Sammlungen vorliegt. Die Hildesheimer Briefgruppe stellt offenbar eine Zwischenstufe dar: Schülerbriefe, die zwar echt sind, aber mit

¹⁾ 1. *eius* (lies *eo?*), *qui a vobis ad nos usque permanavit, opinionis vestrae odore.* 2. *ipsa, unde erumpit, vena.* 3. *earum, quae mihi superpositae sunt, potestatum.* 4. *illis, quae inde consequi possunt, rerum mearum incommoditatibus.* 5. *ipsis ferme, quibus exitum parabam, diebus.* 6. *eam, quae in me est non parva, de vestra benignitate praesumptionem.* 7. *eius, quam in Christo postulo, petitionis.*

²⁾ MG. SS. V, 439.

ihrem rein privaten und alltäglichen Inhalt kein besonderes Interesse bieten und offenbar nur dazu gesammelt wurden, um späteren Schülern als Paradigmata zu dienen. Sie gleicht somit im formalen Typus der um ein Menschenalter älteren Wormser Briefsammlung. Inhaltlich ergibt sich aber ein gewisser Unterschied durch die eingetretene Verschiebung in den Verhältnissen: während die Wormser Briefe in der Stellung der Schüler noch die Gebundenheit der älteren Schulen zeigen, tritt hier schon eine freiere Stellung der hin- und herziehenden und stärker auf sich selbst angewiesenen Scholaren hervor. Charakteristischerweise reicht auch schon der Einfluß der großen französischen Schulen, aus denen sich später die Universitäten entwickelten, in den Hildesheimer Kreis hinein. Eine künftige Schulgeschichte des deutschen Mittelalters — ein dringendes Desiderat der Forschung — wird an diesen Briefsammlungen ein wichtiges Material finden.

4. Die Sammlung als Ganzes

Eine Übersicht über die nunmehr vollständig analysierte Briefreihe H 1—60 zeigt zunächst die zentrale Rolle Hildesheims. Von den drei sachlichen Gruppen, die wir gebildet haben, gehören die erste und die dritte, soweit erkennbar, ganz oder fast ganz nach Hildesheim als Absendungs- oder Empfangsort, während die zweite, von der nur drei Stücke nach Hildesheim gerichtet sind, einen festen Mittelpunkt nicht erkennen läßt. Wenn also diese Briefsammlung als Ganzes an einem Ort zusammengebracht worden ist, so kann dies nur Hildesheim sein. Man könnte höchstens bezweifeln, ob sie überhaupt ein ursprüngliches Corpus darstellt, und etwa annehmen, daß die nicht-hildesheimischen Briefe erst später in einem sekundären Überlieferungsstadium hinzugekommen seien. Aber dagegen spricht nicht nur die Tatsache, daß diese Stücke ganz verstreut zwischen den hildesheimischen stehen, sondern vor allem die zeitliche Zusammengehörigkeit.¹⁾ An Hildesheimer Briefen gibt es zunächst die Hezilo-Korrespondenz, die wir, soweit sie datierbar war, in die Zeit von c. 1072—1079 verwiesen; dazu kommen von den übrigen politischen Briefen drei Schreiben an Bischof Udo von Hildesheim aus den Jahren 1079—1085. Da sich von den Schulbriefen der datierbare Teil allgemein unter Bischof Hezilo (1054—1079) ansetzen ließ, ein Brief 1066 bis 1068, gehört die Hildesheimer Korrespondenz also insgesamt, soweit datierbar, in die Zeit von c. 1066—1085. Die nicht-hildesheimi-

¹⁾ Vgl. schon Erdmann: NA. 49, 350, 351, 368, besonders über die Abgrenzung gegen die Bamberger Reihe H 61—81.

schen Briefe aber setzten wir in die Zeit von 1073—c. 1085, dazu noch ein Stück zwischen 1065 und 1073. Das stimmt vorzüglich zusammen und spricht stark für die ursprüngliche Einheit der ganzen Serie, die demnach, soweit erkennbar, die Zeit von 1065—c. 1085 umfaßt und in Hildesheim entstanden ist.

Die Sammlung vereinigt Hildesheimer Auslauf und Einlauf mit einer Minderzahl von (insgesamt 17) fremden Stücken. Auf welchem Wege der Sammler die Texte der nicht-hildesheimischen Briefe erlangt hat, wissen wir nicht.¹⁾ Aber es handelt sich dabei allgemein um politische Schreiben, die für einen weiteren Kreis von Interesse waren, und solche wanderten damals schon abschriftlich von Hand zu Hand und sind infolgedessen oft an Stellen gelangt, an denen wir den Gang der Überlieferung nicht mehr aufzuklären vermögen. Es kommt hinzu, daß vier von diesen siebzehn Stücken (H 2, 20, 33, 35) auch anderweitig überliefert sind (was von keinem einzigen der Hildesheimer Briefe gilt) und demnach sicher an verschiedenen Orten in Abschriften vorhanden waren. Immerhin läßt sich vermuten, daß dem Hildesheimer Domkapitel der eine oder andere königliche Kaplan angehört haben wird, wie das auch sonst der Fall war²⁾; auf diesem Wege kann manches interessante Schriftstück vom Königshof nach Hildesheim gewandert sein.

Unser nächstes Interesse muß der Frage gelten, ob sich in der handschriftlichen Anordnung der Briefe Spuren einer chronologischen Reihenfolge erkennen lassen. Wir haben oben im ersten und zweiten Abschnitt — im dritten war es unmöglich — die Stücke ungefähr chronologisch geordnet, mit dem Ergebnis, daß die handschriftlichen Nummern völlig regellos aufeinander folgten. Noch deutlicher wird das Bild, wenn wir die Reihenfolge der Handschrift zugrunde legen; man vergleiche die nachfolgende Tafel, auf der wir freilich einige Stücke nur mit dem Namen Hezilo (Bischof 1054—1079), andere mit überhaupt keiner Angabe versehen können. Auch der größten Kunst wird es kaum gelingen, in diese Datenfolge ein System zu bringen.³⁾ Es ist ausgeschlossen, daß die Sammlung in dieser Form durch eine fortlaufende, briefbuchartige Führung zustande kommen konnte; sie muß aus einzeltem Material, das bereits vereinigt vorlag, komponiert sein. Als Entstehungszeit wird man 1085 oder bald nachher anzunehmen haben.

¹⁾ Nur bei einzelnen Stücken (z. B. H 14 und 20, vgl. oben S. 159 und 163) lassen sich Vermutungen anstellen.

²⁾ Vgl. oben S. 112 Anm. 6.

³⁾ Meine Vermutungen: NA. 49, 368 Anm. 1, bestätigen sich also nicht.

Chronologische Übersicht

H	Zeit	H	Zeit
1	c. 1085	31	1074 Februar März
2	1075 Juli—November	32	1075 Dezember Ende
3	(Hezilo)	33	1077 Ende
4	—	34	1076—1079
5	1073—1075	35	1085 nach Mai 25
6	1073—1080?	36	—
7	1085 Februar	37	—
8	—	38	(Hezilo)
9	1066—1068	39	(Hezilo)
10	(Hezilo)	40	(Hezilo)
11	1075 November 30?	41	—
12	1075 vor Juni 9	42	—
13	1075 nach Juni 9	43	1074 Dezember
14	1074 etwa Herbst	44	—
15	1075 Januar Ende	45	—
16	1074 Ende	46	1074 nach Juni 15
17	1075 Januar Februar	47	1074
18	1082—1085	48	—
19	1082—1085	49	—
20	1076 Januar 24	50	—
21	1085	51	—
22	1073 nach Juli	52	—
23	c. 1072	53	1073 Juli—1074
24	1073 nach Juli	54	1075 Oktober vor 22
25	1073 Juli	55	—
26	1073 nach Juli	56	(Hezilo)
27	(Hezilo)	57	—
28	1081—1084	58	1075 Mai August
29	1079 Herbst—1800	59	—
30	1065—1073 April	60	—

Nicht ganz so einfach ist die Beantwortung der Frage, ob der Redaktor dabei etwa schon aus älteren Zusammenstellungen geschöpft hat¹⁾, wie das beim CU, wenigstens für die Zeit Heinrichs IV., der

¹⁾ Schmeidler, Heinrich IV. S. 119f. (vgl. 312) nimmt an, daß die Hannoverische Sammlung (d. h. die dritte Abteilung) dem CU wesensgleich und am Anfang des 12. Jahrhunderts in Hildesheim aus einer Mehrheit von Briefbüchern zusammengeschrieben sei.

Fall ist. Man erkennt das beim CU einerseits am Textvergleich mit den Parallelüberlieferungen, andererseits an den in der Reihenfolge der Stücke noch erkennbaren „Herkunftsgruppen“, die sich z. T. ebenfalls aus den Parallelüberlieferungen, z. T. aus der sachlichen Zusammengehörigkeit ergeben.¹⁾ Dieselben Kriterien liefern bei der Hildesheimer Sammlung ein nahezu negatives Ergebnis. Parallelüberlieferungen sind, wie eben bemerkt, nur bei vier einzelnen Stücken bekannt, und weder der Textvergleich noch die Gruppierung läßt dabei eine Abhängigkeit von anderen Sammlungen erkennen. Ebenso fehlen in der handschriftlichen Reihenfolge der Briefe größere sachliche Sondergruppen, die auf spezielle Herkunft schließen ließen, fast vollständig. Man kann nur auf die Gruppe H 38—42 hinweisen, die Beschwerde- und Bittbriefe von Scholaren enthält. Aber da es an anderen Stellen verstreut noch mehrere ähnliche Briefe gibt (H 3, 27, 44), führt uns dieser Sachverhalt noch nicht auf eine andere Sammlung als Quelle. Sonst gibt es nur noch ganz kleine Gruppen von zwei (oder höchstens einmal drei) zusammengehörigen Stücken, die in der Sammlung beieinander stehen.²⁾ H 10 und 11 sind Briefe des Königs an Hezilo, H 12 und 13 Briefe Hezilos an den König wegen Goslars, H 15 und 16 (vielleicht 14—16) Briefe Liemars von Bremen, H 18 und 19 der Brief Wilhelms von Hirsau nebst Antwort, H 28 und 29 Briefe an Udo von Hildesheim, H 44 und 45, H 48 und 49 Briefe des Scholaren H. (falls das immer dieselbe Person ist), H 46 und 47 betreffen Köln.³⁾ Bei diesen Briefpaaren ist die chronologische Folge manchmal richtig, manchmal falsch; man muß die Frage offen lassen, ob sie erst vom Redaktor der Sammlung gebildet worden sind oder ihm schon vorlagen. Jedenfalls aber sind sie als „Gruppen“ so geringfügig, daß man aus ihnen nicht auf vorhandene Sammlungen schließen kann; eher mochte es sich um Einzelblätter handeln, auf denen zwei oder drei zusammengehörige Briefabschriften standen. Wir kommen also zum Schluß, daß die Sammlung direkt aus Einzelbriefen oder ganz kleinen Gruppen zusammengestellt und demnach

¹⁾ Vgl. Erdmann: NA. 49, 374 ff. sowie: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 1 ff.

²⁾ Briefe Hezilos, die aufeinanderfolgen, ohne sachlich zusammenzugehören, können wir bei der ohnehin zentralen Stellung Hezilos in dieser Sammlung noch nicht als Sondergruppen betrachten.

³⁾ Eigenartig ist die Sachlage bei den Briefen über die Verjagung des Propstes Kuno, H 22, 24 und 26: sie gehören sachlich eng zusammen, sind auch zeitlich richtig geordnet, aber die dazwischenstehenden älteren Stücke H 23 und 25 sprengen den Zusammenhang.

weniger sekundären Charakters ist als der CU.¹⁾ Sie gleicht vielmehr im Entstehungstypus der Wormser Sammlung.²⁾

Eindeutig läßt sich auch die Frage beantworten, ob die Hildesheimer Briefe sämtlich echt sind. Die Hannoversche Sammlung steht im Verdacht, auch Fiktionen zu enthalten, sogenannte Stilübungen. Freilich ist dieser Verdacht z. T. durch eine bloße Verwechslung entstanden: weil nämlich Sudendorf neben den Briefen aus H auch solche aus der Reinhardsbrunner Briefsammlung veröffentlicht hat, die sich hinterher als Stilübungen herausgestellt haben.³⁾ Zum andern Teil sind es bestimmte Stücke gewesen, die zu Zweifeln an der Echtheit Anlaß gegeben haben, nämlich H 23 mit dem unmöglichen Namen Alberich (statt Benno) für den Osnabrücker Bischof⁴⁾, H 43 mit den geheimen Mitteilungen Gregors VII. an die Markgräfin Mathilde⁵⁾ und die Schüler-Beschwerdebrieve H 38—42 und 44.⁶⁾ Wir haben uns oben einzeln mit diesen Stücken beschäftigt und uns in allen Fällen für die Echtheit entschieden. Dies Ergebnis wird gestützt durch die allgemeine Beobachtung, daß sich Stilübungen und fingierte Schulmusterbriefe im 11. Jahrhundert bisher überhaupt noch nicht nachweisen ließen; sie scheinen erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts von Italien her durch die *Artes dictandi* und die mit diesen verbundenen Beispielsammlungen aufgekommen zu sein.⁷⁾ Ich stehe

¹⁾ Damit stimmt überein, daß die zwei Stücke (H 20 und 35), die auch im CU stehen, in H eine primärere Form haben.

²⁾ Vgl. E. Häfner, Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts (Erlanger Abhandlungen Bd. 22, 1935) S. 57f.: „Da sich also bei unserer (der Wormser) Sammlung weder ein chronologisches Wachstum noch ein Zurückgehen in einzelnen Gruppen auf vorhandene Zusammenstellungen (Briefbücher) nachweisen lassen kann, muß angenommen werden, daß sie aus einzeln vorhandenem Material oder aus unsystematisch gesammelten Beständen in der Zeit um 1036 zusammengeschrieben worden ist.“

³⁾ L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar (1866) S. 79 Anm. 1, und A. Cohn: Göttinger Gelehrte Anzeigen 1866 S. 707 beziehen sich auf Stücke der Reinhardsbrunner Sammlung, werden aber von Bode, Goslarer UB. 1, 181 und Janicke, UBHH. 1 Vorr. S. XI im Zusammenhang mit der Hannoverschen Briefsammlung zitiert. Über den Reinhardsbrunner Briefsteller vgl. im übrigen Krabbo: NA. 32, 53ff., besonders 66ff.

⁴⁾ Von Philippi und Janicke für eine Stilübung erklärt; vgl. oben S. 121 f.

⁵⁾ Von Riant und früher auch von mir angezweifelt, vgl. oben S. 160.

⁶⁾ Von Janicke für Stilübungen erklärt und früher auch von mir angezweifelt, vgl. oben S. 177 f.

⁷⁾ Bei Alberich von Montecassino stehen nur zwei Beispiele für die *Litterae formatae* und je ein Beispiel für Papst- und Kaiserurkunden (L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher, in: Quellen und Erört. z. bayer. u. dtsh. Gesch. 9, 1863, 34—40). Auch die *Ars dictandi* des Adalbert von Samaria in der von Krabbo:

deshalb nicht an, die Briefe der Hannoverschen Sammlung für ausnahmslos echt zu erklären.

Doch hat es mit den Scholarenbriefen immerhin eine besondere Bewandnis. Wir stellten oben S. 196 fest, daß diese Gruppe im formalen Typus große Ähnlichkeit mit der Wormser Briefsammlung hat. Nun wissen wir aus den Wormser Briefen, daß die dortige Domschule mit der Würzburger „übungshalber“ eine schriftliche Fehde führte und daß die Scholarenbriefe normalerweise vom Lehrer korrigiert wurden.¹⁾ Dabei hat sich aber das Resultat ergeben, daß die Briefe nicht aus fingierten Situationen, sondern auf Grund eines realen Sachverhaltes geschrieben wurden²⁾, also als echt zu gelten haben. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Dinge bei den Hildesheimer Briefen ähnlich liegen, zumal einer von ihnen (H 41, vgl. oben S. 178) bei uns bereits unmittelbar den Eindruck einer vom Lehrer verlangten Schularbeit erweckt hatte. Bei den an den Bischof gerichteten Schreiben war wohl überhaupt die Hauptsache, daß die Scholaren ihr Können zeigen sollten.³⁾ Bei der Korrespondenz der Schüler untereinander wird ein Übungszweck stärker im Vordergrund gestanden haben; noch heute werden ja vielfach Korrespondenzen zwischen Schülern verschiedener Nationalitäten um der Sprache willen geführt. Das schließt keineswegs aus, daß der Inhalt ernst gemeint und alle diese Briefe wirklich versandt worden

NA. 32, 71—81 aus der Pommersfeldener Handschrift veröffentlichten Form enthält nur vereinzelte Briefbeispiele eingestreut. Da die von Ch. H. Haskins in: *Mélanges Pirene* (1926) S. 201—210 veröffentlichte und dem Adalbert von Samaria zugeschriebene Sammlung erst in eine spätere Zeit gehört (vgl. W. Holtzmann: NA. 46, 34 ff.), finden sich die ältesten bisher bekannt gewordenen eigentlichen Briefmustersammlungen erst um 1120 bei Hugo von Bologna (Rockinger S. 81 bis 94) und Henricus Francigena (B. Odebrecht, *Die Briefmuster des Henricus Francigena*, in: *Arch. f. Urkf.* 14, 1936, 231 ff.). Doch gibt es noch zwei etwas ältere, wenn auch kleinere Bologneser Sammlungen, die bisher ungedruckt sind: die eine im Anschluß an die *Ars* des Adalbert von Samaria in der Fassung des Clm. 22267, die andere in Rom Vallicell. B 63 (vgl. meine Notiz in: *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 51, 1932, 387 Anm. 13). Beide Sammlungen liegen mir seit Jahren in Photographie vor und sollen in gegebenem Zusammenhang veröffentlicht werden; sie stammen aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Einzel-Stilübungen, die nicht Bestandteile einer *Ars dictandi* oder einer *Mustersammlung* waren, scheinen erst noch später aufzutreten. Doch bedarf das alles dringend der Untersuchung.

¹⁾ Wormser Briefsammlung Nr. 15, zuletzt bei Häfner S. 70: *litem, quam cum Herbipolensibus exercitii causa habuimus*; ebd. Nr. 36 S. 89: *doctorem meum . . . in nullo dictatus mei alio minus quam in hoc addendo vel mutando exarasse*.

²⁾ Häfner S. 21.

³⁾ Vgl. auch M 27 (an den Bischof): *Aliqui etiam tyrones nostri non iam litteras, sed libros in adventum vestrum audent*. Vgl. dazu H 49: *si audes, rescribe loquaciter*.

sind. Als historische Quellen werden sie also durch den Schulzweck nicht entwertet. Zudem ist in der Mehrzahl der Fälle nicht daran zu zweifeln, daß auch positive Absichten der Briefschreiber vorhanden waren; eine genaue Abgrenzung im einzelnen ist natürlich nicht möglich.

In anderer Beziehung besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wormser und der Hildesheimer Sammlung: in jener spielen die politischen Stücke fremder Herkunft noch eine recht geringe Rolle, in dieser stellen sie bereits einen beachtlichen Anteil des Ganzen. Das weist darauf hin, daß die Gewohnheit der abschriftlichen Verbreitung bedeutsamer Briefe inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht hatte, daß also das allgemeine Interesse an solchen Texten gestiegen war. Das war für das Aufkommen einer politischen „öffentlichen Meinung“ von ziemlicher Bedeutung.¹⁾

Die Zentren des literarischen Lebens waren die Schulen. Auch das kann man an unserer Sammlung ablesen. Denn bei der regellosen Vermischung der allgemeinen politischen Briefe und der Hildesheimer Bischofsschreiben mit reiner Schulkorrespondenz liegt es auf der Hand, daß diese Sammlung nur in einer Schule entstanden sein kann, und zwar in der Hildesheimer Domschule. Zum Vergleich ist wiederum auf die Wormser und die Bamberger Sammlung zu verweisen, die ebenfalls auf die Domschulen als Ursprungsort führen.²⁾

Damit stehen wir unmittelbar vor dem Hauptproblem der Hildesheimer Sammlung: muß sie, nachdem Zeit, Ort und Milieu der Entstehung erkannt sind, weiterhin anonym bleiben, oder läßt sie sich auf eine bestimmte Persönlichkeit zurückführen? Die größte Wahrscheinlichkeit spricht von vornherein dafür, daß auch in Hildesheim ebenso wie in Worms und Bamberg der Domschulmeister an der Entstehung der Sammlung beteiligt war. Wir müssen also zunächst feststellen, wer in der Zeit des Bischofs Hezilo als Domscholaster in Hildesheim tätig gewesen ist.

Die Schule am Hildesheimer Dom soll arg danieder gelegen haben, als der Schwabe Benno, ein Schüler Hermanns von Reichenau, zwischen 1048 und 1051 durch Bischof Azelin mit dem Amt des Scholastikus betraut wurde und einen Aufschwung herbeiführte.³⁾

¹⁾ Vgl. Erdmann: HZ. 154 (1936), 510f.

²⁾ Vgl. Erdmann: NA. 50, 450—453 sowie: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 9, 1ff.; Häfner S. 58—63.

³⁾ Vita Bennonis c. 5, MG. SS. XXX 2, 874. Zur Chronologie vgl. M. Tangl, Das Leben Bischof Benno II. v. Osnabrück (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 91, 1911) S. 10 Anm. 1 (danach kam Benno 1048 von Speyer nach Goslar) und H. Breßlau: NA. 28 (1903), 121f.

Er stieg nach einer Reihe von Jahren zum Dompropst auf, erhielt im Laufe der Zeit noch weitere Ämter in Goslar und Köln hinzu und wurde schließlich im Jahre 1068 Bischof von Osnabrück.¹⁾ Genauer läßt sich die Dauer von Bennos Wirksamkeit an der Hildesheimer Schule leider nicht bestimmen. Wir wissen auch nicht, ob er etwa nach seinem Aufstieg zum Dompropst die Sorge für die Schule noch behalten hat; sicher ist aber, schon im Hinblick auf seine vielfältige Abwesenheit, daß in dieser Zeit mindestens neben ihm ein anderer Lehrer tätig gewesen sein muß. Benno, der als Architekt berühmt geworden ist, mag auch literarisch nicht ohne Bedeutung gewesen sein; wir besitzen jedoch aus seiner Feder lediglich zwei kurze Briefe, die sein Biograph uns mitteilt.²⁾

Nach Bennos Fortgang ist Bruno als *magister scholarum* des Hildesheimer Domkapitels bezeugt.³⁾ Er wurde im Jahre 1072 Bischof von Verona.⁴⁾ Über die Dauer seiner vorhergehenden Hildesheimer Amtszeit wissen wir ebensowenig wie über seine etwaigen literarischen Leistungen.

Nach ihm hat Bernhard („von Konstanz“, wie man ihn neuerdings mit wenig Recht zu nennen pflegt) in Hildesheim gelehrt. Im Unterschied zu seinen Vorgängern ist er eine literargeschichtlich bekannte Persönlichkeit.⁵⁾ Obwohl von Geburt Sachse⁶⁾, tritt er doch zuerst als Domschulmeister in Konstanz auf, und zwar unter Bischof Rumold (1051—1069).⁷⁾ Dann aber hat er Konstanz verlassen; im Jahre

¹⁾ Vgl. L. Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück (Diss. Göttingen 1869) S. 43 ff. 59 ff.; Breßlau: NA. 28, 122 mit Anm. 4; I. Hindenberg, Benno II. Bischof von Osnabrück als Architekt (Studien z. dtsch. Kunstgesch. Heft 215, 1921) S. 15 ff.; oben S. 139 f. und S. 180.

²⁾ Vita Bennonis c. 17 (21) und 22 (28), MG. SS. XXX 2, 883 und 887 f.

³⁾ Chronicon Hildesheimense MG. SS. VII, 848.

⁴⁾ Annales Altahenses a. 1072 ed. Oefele S. 84; vgl. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 67.

⁵⁾ Zum folgenden Manitius, Lateinische Literatur 3, 30 f.

⁶⁾ Sigebert von Gembloux de script. eccl. c. 165, Migne 160, 585: *de gente Saxonum*. Anders A. Reinke, Die Schuldialektik im Investiturstreit (Forschungen z. Kirchen- und Geistesgesch. 11, 1937) S. 39 f.

⁷⁾ Bernold a. 1091, MG. SS. V, 451. Vgl. dazu Bernhard selbst an Adalbert, MG. Libelli II, 47: *precans indulgentiae gratiam, quam sepe tibi valefacienti seniori meo sanctissimo Rumaldo, hodie celestis aulae domestico, dederas, precans levatae manus tuae mereri benedictionem*. Hier erbittet Bernhard also von Adalbert die *indulgentia* und *benedictio*, wie Adalbert sie früher dem Bischof Rumold, Bernhards einstigem Herrn, beim Abschied zu geben pflegte (*seniori Rumaldo* ist Objekt zu *dederas*, ebenso *tibi* zu *valefacienti*). Ussermann, Prodromus 2, 213 Anm. 59 hat dies nicht verstanden und darum die Abänderung von *tibi* in *mihi* vorgeschlagen

1076 diente er, wie er selbst in einem Brief an Adalbert und Bernold von St. Blasien schreibt, der Hildesheimer Kirche.¹⁾ Aus dem Antwortbrief Adalberts und Bernolds wissen wir, daß Bernhard damals „nicht mehr die nichtige Leier des Horaz, sondern die mystische Zither Davids umfaßte, mit größerem Nutzen für sich und seine Hörer“²⁾, d. h. daß er nach wie vor Lehrer war, und zwar über theologische Stoffe unterrichtete. Auch in Hildesheim hatte er wie schon in Konstanz die Würde eines Domscholasters inne, wie wir aus einem fast gleichzeitigen Northeimer Bibliothekskatalog wissen.³⁾ Wäre seine Stellung in Hildesheim eine geringere gewesen, würde er wohl kaum Konstanz verlassen haben.⁴⁾ Mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir darum vermuten, daß er 1072 bei Brunos Fortgang aus Hildesheim dessen Nachfolger geworden ist.⁵⁾ Wir besitzen zwei Schriften von ihm: den schon erwähnten Brief an Adalbert und Bernold von 1076, der in Wahrheit ein ziemlich umfangreicher Traktat „de damnatione scismaticorum“ ist, und den „Liber canonum contra Heinricum IV.“ vom Mai 1085.⁶⁾ Möglicherweise kommt noch eine dritte Aufzeichnung hinzu, der sogenannte „sächsische Bericht“ von 1085 über die Tagung von Gerstungen-Berka und die nachfolgenden Ereignisse.⁷⁾ Aus Bernhards Schriften wissen wir, daß er kirchenpolitisch

(so auch MG. Libelli II, 47 Anm. f), und hierauf haben er und andere die Meinung gegründet, daß Bernhard Konstanz schon unter Bischof Rumold (also vor 1069) verlassen habe.

¹⁾ MG. Libelli II, 44 Z. 36f.: *Hildesheimensem ecclesiam, cui ego indignissimus nunc servo.*

²⁾ MG. Libelli II, 47 Z. 27f.: *sacerdoti Bernardo, non iam nugacem liram Horatii, sed misticam cytharam David fructuosius sibi et suis auditoribus amplexanti.*

³⁾ P. Lehmann, Corveyer Studien (Abhandl. d. Bayer. Akad. 30 Nr. 5, München 1919) S. 17: *Bernhardi Hildinischeimensis scolastici.*

⁴⁾ Auch das *indignissimus* (s. oben Anm. 1) zeigt, daß er ein festes Amt hatte.

⁵⁾ Die Liste der unter Bischof Udo (1079—1114) gestorbenen Hildesheimer Kanoniker, MG. SS. VII, 849, nennt zweimal einen *Bernhardus presbyter*. Einer von beiden kann der unsere sein. Das Fehlen des Prädikats *magister scholarum* besagt nichts, denn die Liste, die offenbar erst in Udos Spätzeit aufgestellt ist (vgl. unten S. 207 Anm. 2), ist in dieser Beziehung ganz unvollständig; sie nennt auch Adelold und Rudolf, die um 1082 und 1092 als Dompröpste belegt sind, nur als Priester.

⁶⁾ MG. Libelli I, 472 ff.

⁷⁾ Der „sächsische Bericht“ (vgl. Meyer v. Knonau 4, 3 Anm. 7; 46 Anm. 85; 52 Anm. 94; 54f. Anm. 99; 544—546) wurde in die verlorenen Nienburger Annalen aufgenommen und ist daraus vom Annalista Saxo, MG. SS. VI, 721—723, und von den Magdeburger Annalen, SS. XVI, 176—177, übernommen worden. Für Hildesheimer Ursprung spricht die zentrale Rolle, die Udo in dem Berichte spielt, ferner eine Reihe von auffallenden Stilparallelen zu den Hildesheimer Briefen. Auf der

1076 einen gemäßigten Standpunkt einnahm, 1085 aber schroffer Gregorianer war. Insbesondere hat er die Schwenkung auf die kaiserliche Seite, die Bischof Udo von Hildesheim Anfang 1085 vollzog,

andern Seite bestehen weitgehende Übereinstimmungen zwischen diesem Bericht und Bernhards *Liber canonum*. Einiges hat schon M. Sdralek, *Die Streitschriften Altmanns und Wezilos* (1890) S. 110 Anm. 4 und 111 Anm. 2 bemerkt; doch gehen die Übereinstimmungen noch viel weiter:

Bericht, SS. VI (bzw. XVI)

722, 2—12 (bzw. 176, 35—45): *Iuua-
vensis exordians dixit . . . , licitum nobis
non esse, ut communicemus his . . . , quos
papa . . . excommunicavit nobisque et eos
a se excommunicatos . . . , per litteras
demandavit. Hec dicendo . . . sigillatas
apostolici epistolae complures presentat
. . . Econtra Traiectensis: . . . dominum
nostrum . . . negamus excommunicatum,
quia apostolicus . . . non debuit.*

722, 13—16 (bzw. 176, 46—49): *Iuua-
vensis . . . astipulatur ex institutis Gelasii
et sinodorum Nicene et Sardicensis nulli
quamvis iniuste excommunicato communi-
candum ante utriusque partis iustam
examinationem, et nisi reconciliato per
suum excommunicatorem.*

722, 16—18 (bzw. 176, 49—51): *Mo-
gontinus . . . legerat capitulum, nullum
rebus suis spoliatum ad sinodum posse
vocari, iudicari, dampnari.*

723, 6—10 (bzw. 177, 32—37): *Vi-
deres tunc temporis faciem Saxoniae
inrevocabiler alteratam. Qui enim se
antea pro solo apostolice sedis patrocinio
Heinrico adversatos affirmaverant . . .
iam obliti papam . . . Heinrico . . . com-
municant.*

Bernhard, Libelli I

486, 31—38: *ipsi nos excommunica-
bimus . . . , si consenserimus communi-
care his, quos apostolicus a se nobis
excommunicatos mandavit, et ne eis com-
municemus, per literas sigillatas precepit.
Perdurantes . . . precones antichristi con-
clamant: Non negamus oboediendum pa-
pae . . . Dominum enim nostrum papa
vester nullatenus excommunicavit, non
dicimus quia non debuit, sed quia . . .
non potuit.*

484, 14—16: *Sciant . . . non com-
municandum quamvis iniuste excom-
municato ante utriusque partis iustam
examinationem, et donec reconcilietur per
suum excommunicatorem.* Folgen Autori-
täten, darunter Gelasius, Nicena sinodus,
Sardicensis.

486, 12—19: *perversores divini et hu-
mani iuris . . . non verentur adhuc voci-
ferari . . . , dicente Isidoro . . . : Nullus
qui suis rebus est expoliatus . . . , vocari,
iudicari aut damnari . . . potest.*

487, 16—24: *Et o mutatio . . . in
sentinam sensus reprobi! Qui paulo ante
Gregorii papae . . . constantiam in caelos
extulerant, qui . . . nos eiusdem apostolici
complices beatos . . . affirmaverant . . . ,
ipsi nunc . . . , regi scilicet Beor manci-
pati, . . . bestialiter seviunt.*

Der Bericht gibt hier für die einzelnen Argumente die Sprecher (auf der Tagung von Gerstungen-Berka) an, während Bernhard dieselben Argumente als die eigenen bringt bzw. allgemein als Einwände der Gegner hinstellt. Keinesfalls kann also Bernhard die Quelle des Berichts sein. Das Umgekehrte ist nicht direkt unmöglich, aber auch nicht recht wahrscheinlich, weil nämlich der Bericht nach der Schilderung des Stimmungsumschwungs bei den Sachsen (oben das letzte Zitat) fortfährt: *Reclamant archiepiscopi cum episcopis, sed narratur fabula surdis* (vgl. Otto, *Sprichwörter* S. 335). Dies bezieht sich entweder auf die Quedlinburger Synode oder auf

nicht mitgemacht, sondern kurz danach seine leidenschaftliche Streitschrift gegen Heinrich IV., eben den *Liber canonum*, veröffentlicht.¹⁾ Damit mag es zusammenhängen, daß er nicht am Hildesheimer Dom blieb, sondern irgendwo in Sachsen Mönch wurde; als solcher ist er 1088 gestorben.²⁾ Doch muß er zu der Zeit, als er den *Liber canonum* schrieb, noch in Hildesheim gewesen sein, denn jene Schrift interessiert sich nur für die Bischofskirche, nicht für die Klöster, und auch der Northheimer Bibliothekskatalog bezeichnet ihn damals noch als Scholaster.³⁾ Sein Fortgang aus Hildesheim ist also 1085 oder in den folgenden Jahren anzusetzen.⁴⁾ Den literarischen Ruf, den er bereits in jener Zeit genoß, belegen uns die Nachrichten bei Bernold und Sigebert.⁵⁾

Nun vergleiche man: wir stellten einerseits fest, daß unsere Briefsammlung an der Hildesheimer Domschule entstanden ist und ihr Material, soweit datierbar, der Zeit von 1065 bis c. 1085 entstammt; andererseits ergab sich, daß Bernhard mit Bestimmtheit im Jahre 1076 in Hildesheim als Domscholaster tätig war und dies Amt wahrscheinlich von 1072—1085 oder etwas länger innegehabt hat. Ist es danach

Bernhards Streitschrift selbst, die im Namen der Kirche und der Bischöfe abgefaßt ist (vgl. Thamer, MG. Libelli I, 471f.), und führt, da bereits die Erfolglosigkeit des Appells erzählt wird, in jedem Falle sachlich über die Situation von Bernhards Streitschrift, die unmittelbar nach der Quedlinburger Synode geschrieben ist, hinaus. Das Wahrscheinlichste ist also, daß Bernhard auch der Verfasser des Berichts ist. Auch der Berichterstatter steht wie Bernhard, obwohl hildesheimisch, auf päpstlicher Seite; daß seine Tonart wesentlich weniger heftig ist als die des *Liber canonum*, erklärt sich durch die Verschiedenheit des Zweckes und des literarischen Genus.

¹⁾ Vgl. Bernold, MG. SS. V, 451f.; Sigebert a. a. O.

²⁾ Bernold, MG. SS. V, 448: *in Saxonia sub monachica professione migravit ad dominum*. Trithemius, de script. eccl. c. 348 (Ausc. 1494 Bl. 52') gibt dazu das Kloster an: Korvei. Das hat Sdrlek, Streitschriften S. 17 und 20 akzeptiert, aber bei der bekannten Unzuverlässigkeit des Trithemius ist die Angabe wenig wert. G. Bartels, Geschichtsschreibung des Klosters Corvey (Abhandl. über Corveyer Geschichtsschreibung, hrsg. von F. Philippi, 1906) S. 128f. (ebenso Manitius 3, 31) hat zwar unter den in jener Periode gestorbenen Korveier Mönchen (MG. SS. XIII, 277 Z. 7) einen Bernhard entdeckt und mit dem unsern identifiziert, aber bei der Häufigkeit dieses Namens ist auch dies Argument ziemlich nichtssagend. Vgl. Lehmann S. 17.

³⁾ Bei Lehmann S. 17: *Liber Bernhaldi Hildiniseheimensis scolastici, quem scripsit ad Hargvinum Parthenopolitanum archiepiscopum*.

⁴⁾ Nach Bernhard läßt sich Albuin als Hildesheimer Domscholaster namhaft machen, der 1097 Bischof von Merseburg wurde, vgl. MG. SS. VII, 848 und 849; X, 186; ferner 1102 Dietrich, der dann Kardinal wurde, SS. XIV, 408.

⁵⁾ Bernold a. 1088 und 1091, MG. SS. V, 448 und 451f.; Sigebert c. 165, Migne 160, 585.

zu kühn, die Sammlung mit Bernhards Person in Verbindung zu bringen? Sie ist jedenfalls hauptsächlich in seinem Kreise entstanden, wenn auch mit Benutzung älteren Materials. Zwar kann sie keinesfalls auf einem fortlaufend von ihm geführten Briefbuch beruhen. Aber sehr nahe liegt doch die Vorstellung, daß sich die Stücke der Sammlung — in Originalen, Konzepten, Einzelabschriften und kleinen Abschriftsgruppen — in seinem Besitz angesammelt hatten und daraus zu einem Corpus zusammengestellt wurden, entweder schon von ihm selbst oder, was am meisten glaubhaft erscheint, von einem andern, nachdem er Hildesheim verlassen hatte. Ein stringenter Beweis dieser Hypothese ist mir nicht gelungen. Zu ihrer Stützung aber lassen sich — außer der angeführten Gleichheit von Zeit und Ort — noch drei Momente beibringen.

Erstens: Bernhard ist der einzige Mann von literarischem Ruf, den wir zu jener Zeit am Hildesheimer Dom feststellen können. An schriftstellerischen Leistungen aus Hildesheim kennen wir damals außer seinen Schriften überhaupt nur wenig. Zu nennen wäre die zweite Redaktion der Vita Godehardi, die man zwischen 1063 und 1068 ansetzt, deren Autor Wolfhere aber Mönch im Michaelskloster war¹⁾ und somit bestimmt nichts mit unserer Briefsammlung zu tun hat, und der Anfang der kleinen Hildesheimer Bischofschronik, der unter Bischof Udo (1079—1114) anzusetzen ist, aber wahrscheinlich erst gegen das Ende seines Pontifikats.²⁾ Gerade Bernhards literarisches Ansehen konnte aber den Anstoß dazu geben, seinen Nachlaß durch Zusammenstellung in einer Handschrift der Nachwelt zu erhalten.

Zweitens: das Material der Sammlung seit Ausbruch des Investiturstreits hat politisch zunächst schwankenden Charakter, teils königlich, teils päpstlich, und schließt dann mit einem halben Dutzend Briefen von der päpstlichen Partei. Das steht mit der allgemeinen Entwicklung der politischen Stellung Hildesheims im Widerspruch, da Bischof Udo Anfang 1085 auf die königliche Seite übertrat. Die

¹⁾ Manitius 2, 313—318.

²⁾ MG. SS. VII, 847—854. Pertz nahm die Abfassung schon bald nach Hezilos Tode 1079 an, aber schwerlich mit Recht. Denn die am Anfang stehende Liste der Hildesheimer Kanoniker, die unter Udo starben, kann jedenfalls erst in Udos Spätzeit fallen, zumal sie mehrere Würdenträger nennt, die 1108 noch lebten (vgl. Janicke, UBHH. I, 151 und 152 Nr. 165 und 166 über Udalrich als *minister* [bzw. Thesaurar], Bertold und Tiedericus als Pröpste), und die nachfolgende Liste der Könige führt bis zum Tode Heinrichs IV. Ein bloßer Irrtum ist es ferner, wenn Pertz vermutungsweise den angeblichen Domscholaster Gottfried als Autor vorschlägt, denn Gottfried wird SS. VII, 850 nicht als Scholaster, sondern unter den *colares canonici* genannt, d. h. unter den mit Pfründen ausgestatteten Domschülern.

Sammlung macht gewissermaßen diesen Wechsel nicht mit, sondern bringt gerade damals und danach nur päpstliche Stücke. Genau die gleiche Haltung haben wir bei Bernhard festgestellt!

Drittens: in der Verwendung bestimmter Zitate finden sich auffallende Berührungen zwischen Briefen unserer Sammlung und Bernhards *Liber canonum*. Wir sahen oben S. 167f., daß der Satz *Ereticum esse constat, qui Romane ecclesie non concordat*, als angebliches Ambrosius-Zitat aus einem Brief Gregors VII. in das Schreiben des Kardinallegaten Odo von Ostia an Bischof Udo von Hildesheim übergegangen war, und zwar mit einer leichten Abänderung: *Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat*. Dieses Schreiben ging im Februar 1085 nach Hildesheim und findet sich in unserer Briefsammlung (H 7). Wenige Monate später schrieb Bernhard, der Hildesheimer Lehrer, seinen *Liber canonum contra Heinricum IV.* und brachte darin das Zitat: *Ambrosius: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat.*¹⁾ Bernhard pflegt sonst meist bei Autoren, die eine größere Anzahl von Schriften hinterlassen haben, die Fundstelle ungefähr anzugeben. Hier beschränkt er sich dagegen auf den Namen Ambrosius, offenbar weil er eine Fundstelle selbst nicht kennt. Das Zitat selbst stimmt genau mit dem Brief Odos überein, während es sich anderwärts in dieser Form nicht findet. Es ist evident, daß Bernhard es aus jenem Brief übernommen hat. Die Genauigkeit des Zitats spricht sogar dafür, daß der Brief oder eine Abschrift davon in Bernhards Hand geblieben ist. Eine entsprechende, aber noch schlagendere Übereinstimmung findet sich mit dem Brief Wilhelms von Hirsau an den Gegenkönig Hermann (H 18). Dieser Brief enthält die Zitatensreihe: *sanctus Gregorius dicit: Facientis culpam habet, qui eos, quos potest corrigere, emendare negligit. Item Gelasius: Errare se ostendit, qui errantes non corrigit. Item idem: Par poena facientes et consentientes comprehendit. Item alibi: Quid prodest illi suo errore non pollui, qui consensum praestat erranti?* Hiervon ist nur das Gregor-Zitat richtig bezeichnet, von den drei Gelasius-Zitaten ist das erste bei diesem nicht zu finden, die beiden andern sind aus Pseudo-Lucius und Pseudo-Pius.²⁾ Nun vergleiche man im *Liber canonum Bernhards*³⁾: *Gelasius: Errare se ostendit, qui errantes non corrigit. Idem: Par poena facientes et consentientes comprehendit. Item: Quid prodest illi suo non pollui errore, qui consensum prestat erranti? Gregorius:*

¹⁾ MG. Libelli I, 480.

²⁾ Siehe die Nachweise MG. Libelli I, 493 Anm. 8—10, dazu Sdralek, Streitschriften S. 123 Anm. 3.

³⁾ MG. Libelli I, 493.

Facientis culpam habet, qui eos, quos potest, emendare negligit. Der Zusammenhang ist offenkundig. Daß Wilhelm den Liber canonum benutzt hätte, ist a priori unwahrscheinlich und wird dadurch ausgeschlossen, daß er im Gregor-Zitat noch das Wort *corrigere*, wie es in der Quelle steht, beibehalten hat, während es bei Bernhard fehlt. Es ist also weitaus das Wahrscheinlichste, daß auch hier Bernhard direkt den Brief benutzt hat, zumal eine Zwischenquelle mit der gleichen Zitatereihe nicht bekannt ist.¹⁾ In jedem Falle bilden die Zitat-Übereinstimmungen mit H 7 und H 18, die wir beide nur aus der Hildesheimer Sammlung kennen, spezielle Bindeglieder zwischen dieser und der Schrift Bernhards.²⁾

Die Gesamtheit der angeführten Momente gibt uns das Recht, die Herleitung der Hildesheimer Briefsammlung aus den Materialien Bernhards als ziemlich gewiß zu betrachten. Als scheinbarer Schlußstein der Beweisführung bietet sich eine Beobachtung, die wir an den Schulbriefen gemacht haben. Wir fanden dort mehrfach die Initiale B., die in H 57 mit Bestimmtheit und wohl auch in H 50 und 59 den Hildesheimer Lehrer bezeichnete. Aber gerade hier spielt uns der Zufall einen ärgerlichen Streich: Bernhards Vorgänger hießen ja Benno und Bruno. Auch griffen die zeitlichen Grenzen von 1065 bis c. 1085 in die Zeiten aller dieser dreier Männer hinein. Und gerade bei den Schulbriefen, die sich entweder gar nicht oder nur allgemein auf den Pontifikat Hezilos (1054—1079) oder — ein einziger — in die Jahre 1066—1068 datieren ließen, ist sachlich überhaupt nicht zu sagen, ob auch nur ein Teil von ihnen aus der Zeit Bernhards stammt. Bei ihnen verbleibt also trotz der Initiale B. eine gewisse Unsicherheit. Sie ändert aber nichts daran, daß das politische Gros der Sammlung nach allen faßbaren Anzeichen von Bernhard stammen muß.

Wir wären demnach berechtigt, die Briefgruppe H 1—60 insgesamt als die „Briefsammlung Bernhards von Hildesheim“ zu bezeichnen. Doch ließe ein solcher Name vielleicht das Mißverständnis entstehen, daß — wie bei den „Briefen Meinhards von Bamberg“ usw. — Bernhard der Verfasser der gesamten Briefe wäre. Da wir ihn aber bisher nur als Sammler, nicht als Autor festgestellt haben und da zudem seine Verfasserschaft nur für einen Teil der Briefe — nämlich die in Hildesheim abgefaßten — überhaupt in Frage kommt, werden wir jene Benennung besser vermeiden.

¹⁾ Vgl. Sdralek S. 123 Anm. 5.

²⁾ Zwei weitere ähnliche Fälle werden möglicherweise geboten durch die Übereinstimmungen mit H 16 (oben S. 136 Anm. 2) und H 21 (oben S. 170 Anm. 7), die jedoch nicht ebenso sicher beweisend sind.

5. Bernhard als Hildesheimer Briefautor

Die Frage der Verfasserschaft kann nach Lage der Dinge nicht ohne einen Stilvergleich beantwortet werden. Soviel ist sicher, daß die Hildesheimer Briefe zahlreiche Stilparallelen aufweisen; das bemerkt man bereits bei der ersten Lektüre, und auch Sudendorf hat es an nicht wenigen Stellen angemerkt. Wir haben uns dieser Beobachtung bereits bei der Einordnung der Einzelbriefe gelegentlich bedient, und zwar zunächst noch nicht zur Bestimmung der speziellen Verfasserschaft, sondern nur zur Entscheidung im groben, ob die betreffenden Briefe überhaupt zur Hildesheimer Stilgruppe gehören. Auch hierfür sind wir also den Nachweis im einzelnen noch schuldig. Im übrigen kann Bernhard als Domscholaster die gesamten aus Hildesheim ausgehenden Briefe verfaßt haben, auch diejenigen des Bischofs und der Scholaren, braucht es aber keineswegs. Jedenfalls können wir die Stiluntersuchung auf die eigentlichen Hildesheimer Briefe beschränken, d. h. auf diejenigen des Bischofs Hezilo und die Schulbriefe des Hildesheimer Kreises: H 3—5, 8, 9, 12, 13, 22—25, 27, 32, 36—42, 44, 45, 47—50, 52, 53, 57, 59.¹⁾ Etwa die Hälfte von ihnen sind Scholarenbriefe, die möglicherweise als „Übungsbriefe“ von den Bischofs- und Lehrerbriefen unterschieden werden müssen. Zum Vergleich sind andererseits die zwei Streitschriften Bernhards heranzuziehen, die wir mit Libl. (= MG. Libelli de lite) nebst Band-, Seiten- und Zeilenzahl anführen.²⁾

Die phraseologischen Parallelen, mit denen wir diesmal beginnen, sind im Exkurs 4 zusammengestellt. Sie ergeben eine bei den meisten Stücken recht erhebliche Zusammengehörigkeit.

Hierzu treten Beobachtungen, die die Hildesheimer Texte als Ganzes den Meinhardbriefen gegenüberstellen. Der substantivierte Infinitiv, der bei Meinhard fehlte, findet sich in Hildesheim gleichermaßen in den Bischofsbriefen, den Scholarenbriefen und den Streitschriften Bernhards.³⁾ An Entlehnungen aus der klassischen Literatur finden wir in den Streitschriften je drei Stellen aus Horaz und Ju-

¹⁾ Über das kurze Stück H 60 vgl. bereits oben S. 192 f. H 4 und 8, die entweder Bischofs- oder Lehrerbriefe sind, werden der Einfachheit halber als Bischofsbriefe gezählt, da die Unsicherheit für unsere Beweisführung nichts ausmacht.

²⁾ Gelegentlich wird auch der „sächsische Bericht“ (vgl. oben S. 204 f.) nach MG. SS. VI, 722 f. herangezogen, ferner die in der Vita Bennonis enthaltenen Briefe.

³⁾ H 8 *sciam tibi mecum esse idem velle et idem nolle*; H 9 *omne meum niti*; H 13 *iuxta posse et nosse*; H 23 *posse omnibus aequaliter deest*; H 36 *per legere suum*; H 39 *habundans velle sufficienti posse assecuturo*; Libl. I, 516, 18 *moriendo vivere lucrari*.

venal, zwei aus Sallust.¹⁾ Das entspricht dem Befund in den Hildesheimer Briefen, in denen Horaz der meistbenutzte Dichter, Juvenal auch immerhin mit drei Entlehnungen vertreten und Sallust nächst Cicero²⁾ der meistbenutzte Prosaiker ist. Bei Meinhard aber spielten, wie wir sahen, gerade Sallust und Juvenal so gut wie überhaupt keine Rolle (oben S. 61 und 62). Weiter haben wir festgestellt, daß Meinhard keine eigentliche Reimprosa schreibt (S. 69). Dagegen findet sich diese, wenn auch lückenhaft, in Bernhards erster Streitschrift, und zwar gerade am Anfang und Schluß, dort wo der Briefcharakter zur Geltung kommt³⁾, während in der Widmung der zweiten Streitschrift die Verwendung der Reimprosa nur gering ist. Entsprechend liegt es wiederum bei den Hildesheimer Briefen, von denen ein großer Teil weitgehende Anwendung von Reimprosa zeigt, ohne daß irgendwo restlose Durchreimung zu finden ist. Wichtig ist sodann die Anredeform. Meinhard pflegte höhergestellte Personen zu ihrzen und nur dann, wenn er in einen gesalbten oder feierlich-hochtrabenden Ton fiel, zu duzen (oben S. 90f.). In den Hildesheimer Schreiben aber besteht ein viel weitergehender Duzgebrauch: die Lehrerbriefe und die Streitschriften kennen trotz aller Höflichkeit und Bescheidenheit nur das Du, ebenso sämtliche Scholarenbriefe an den Bischof; in den übrigen Scholarenbriefen⁴⁾ und in denen des Bischofs⁵⁾ besteht keine Konsequenz, aber jedenfalls auch mehrfaches Duzen gegenüber Höhergestellten auch ohne rhetorischen Aufwand.⁶⁾ Schließlich zeigt

¹⁾ Horaz: Libl. I, 483 Anm. 4, 516 Anm. 2, dazu 509, 7 (*Pascere corvos in cruce*: Horaz Ep. I, 16, 48). Juvenal: Libl. II, 46 Anm. 7, dazu I, 503, 17 (*vitam vero impendentem*: Juv. 4, 91) und I, 516, 19 (*propter vitam vivendi perdere causam*: Juv. 8, 84). Sallust: Libl. II, 35, 2 (*id sibi necessitatis imponentes*, vgl. Sall. Cat. 33, 5) und II, 37, 23 (*in maximo imperio minima est licentia*: Sall. Cat. 51, 13). Nicht gefunden wurde der unklassische (zweisilbig leoninische) Vers Libl. I, 516, 14 *nulla dies flecti videat de tramite recti*.

²⁾ Rechnet man die ausgiebige Plünderung des Laelius in den drei Scholarenbriefen H 37, 44 und 49 ab, so tritt auch Cicero hinter Sallust an Bedeutung zurück.

³⁾ Von Reimprosa kann man sprechen Libl. II, 29, 8—19 (Z. 9 setze ein Komma hinter *salutacione* und emendiere *tunc in tui*), ferner 46, 28—39 und 47, 20—24.

⁴⁾ Geihrt wird in H 44 (an den Freund und Herrn) und H 57 (an den Lehrer), teilweise geihrt in H 37 (Scheltbrief), sonst in allen Scholarenbriefen nur geduzt.

⁵⁾ Der König wird vom Bischof in H 5 und 53 geduzt, in H 12, 13 und 32 geihrt, der Papst in H 23 geduzt, der Freund in H 4 und 47 zuerst geihrt, dann geduzt, in H 8 geduzt, in H 25 geihrt.

⁶⁾ Die Umschreibung durch Abstrakta ist auch in den Hildesheimer Briefen verhältnismäßig selten und tritt hauptsächlich in Sätzen auf, die eine Bitte o. ä. enthalten, oft erst gegen Ende des Briefs. So H 3 *tua clementia*, H 12 *vestrae dignitati*, H 24 *sanctitatem vestram*, H 53 *dignitati tuae*, H 59 *tua tuorumque dignitas*. Ähnlich Libl. I, 516, 20 *tua floridissimae indolis excellentia*, Libl. II, 47, 8 *tui*

ein Wortschatz-Vergleich zwischen Meinhard und den Hildesheimer Briefen gewisse Gemeinsamkeiten unter den letzteren im Unterschiede zu Meinhard.¹⁾ Die dafür in Frage kommenden Wörter sind

maiestatem animi. Als bestätigende Ausnahme tritt H 13 hinzu, der kleinlaute letzte Klagebrief an den König, der mit seinen wiederholten Umschreibungen (*vestra maiestas — vestrae maiestati — vestram prudentiam — vestram pietatem — vestrae maiestati*) offenbar bewußt einen devoteren Ton anschlägt. Dagegen handelt es sich in H 32 (*gratiae vestrae — vestra liberalitas — vestra auctoritate — vestra larga benignitas, benigna humanitas*) nicht um eigentliche Umschreibungen; immerhin scheinen die gehäuften Abstraktionen in diesem Brief stark aus der Tonart der andern Briefe herauszufallen.

¹⁾ In den Hildesheimer Texten sind die etwas hölzernen Wortbildungen auf *-ficare* beliebt: *amplificare* H 44, *certificare* H 49, *deificare* H 36, *honorificare* H 44, *laetificare* H 9, 59, Libl. I, 473, 7, *notificare* H 37, *pacificare* Libl. I, 473, 20, *parificare* H 37, *vivificare* Libl. I, 516, 12. Bei Meinhard fehlen sie, abgesehen von dem allgemein geläufigen *significare* und von einem Bibelzitat mit *vivificare* M 23 (die Deponentia *gratificari* H 65 und *velificari* H 80 gehören nicht dazu). Meinhard liebt Satzüberleitungen mit *quamobrem* (H 61 zweimal, 62, 63, 65, 76, M 1, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 34, 35, 36, 37, 41), *profecto* (H 74, 79, M 2, 7, 15, 18, 23, 27, 29, 37 dreimal; 41, Caspari S. 255) oder *enimvero* (H 61, 64, 66, 71, 74, 78a, M 5, 16); diese kommen in den Hildesheimer Briefen nicht vor, dafür finden wir dort den bei Meinhard fehlenden Satzbeginn mit *hinc* (H 4, 8, 24, 40, Libl. II, 29ff. oft). Von sonstigen Partikeln und adverbialen Ausdrücken sind bei Meinhard u. a. die folgenden oft zu finden: *denique* (H 58, 70, 72, 74, 76, 105 dreimal, 106 zweimal, M 5, 6, 7, 10, 14, 16, 21, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 37, Caspari S. 256, 258), *divinitus* (H 26, M 8, 15, 23, 32, 34, 41, Caspari S. 255, 258, 260), *plane* (H 65, 68, 69, 75, 76, 77, 105, M 6, 12, 28, 33, 39 zweimal, 41 zweimal, Caspari S. 264), *identidem* (H 26, 67, M 3, 5, 14, 23, 36), *mature* (H 106, M 9, 11, 41), *oppido* (H 80, 106, M 2, 23 zweimal), *etiam atque etiam* (H 64, 72, 74, 78a, 105, M 1, 9 zweimal, 18, 23, 24, 30), *tandem aliquando* (H 26, 66, 68, 69, 78a, 105, M 2, 37, 41, Caspari S. 266), *ultra citroque* (H 76, 106, M 16, 18, 24, 30, 32, 34, 41, Caspari S. 264), *pro virili parte* (H 74, 76, M 21, 30, 39). Sie alle fehlen in den Hildesheimer Briefen. An weiteren Meinhardischen Vokabeln, die in Hildesheim nicht vorkommen, verzeichnen wir: *assidere* m. Dat. (H 72, 105, M 24, 34, 39, 41), *convenire aliquem* (H 63, M 10, 28, 40, 41, unpersönlich M 18), *difficultas* (M 15, 20, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40 zweimal), *effundere* (H 61, 78, 80, 105, M 1, 32, 39, *supereffundere* M 5), *evanescere* (H 70, 80, M 10, 22, 28, 40), *excutere* (H 61, 79, 105, M 14), *existimatio* (H 26, 65, 69, 78, 105, M 1, 24, 37, 38), *negotiosus* (H 69, 105, M 30, 38, 39), *opinio* (*mea, tua* usw. H 65, 80, M 13, 19, 30, ferner H 70, M 39), *otiosus* (H 26, 73, M 7, 23, 30, 33, Caspari S. 266), *praesidium* (H 26, 68, M 6, 11, 37, 38 zweimal), *sacrosanctus* (H 74, 105, M 6, 8, 33, 36, 38 zweimal, 39, 40, 41), *solemnis* (H 73, 75, 76, 105, M 8, 9, 18, 29, 31, 34, Caspari S. 254, 255, 264), *suspensus* (H 62, 67, 71, M 1, 10). Andererseits kommen bei Meinhard die folgenden Vokabeln der Hildesheimer Briefe nicht vor: *praecordialis* (H 3, 4, 8, 24, 47, 52; Libl. I, 473, 20; 505, 27; 510, 29; 516, 2), *respectus* (H 4, 8, 9, 12, 13, 24, 40, 53; Libl. II, 33, 9; 35, 17; 44, 11; 44, 44; 47, 24; I, 514, 16; Sächs. Bericht SS. VI, 722, 25), *unanimis* im Verhältnis zwischen Absender und Empfänger (H 3, 4, 8, 47, 49; über Meinhard vgl. oben S. 97 Anm. 2), *senior* (H 23, 24, 40; Libl. II, 47, 10), *demandare alicui aliquid* (H 9, 47, 48, 53; Sächs. Bericht SS. VI, 722, 5

zwar keineswegs charakteristisch, und ihr wiederholtes Vorkommen beweist an sich gar nichts. Da wir aber die Texte nicht nach dem Auftreten dieser Vokabeln, sondern aus sachlichen Gründen geschieden haben, läßt sich das häufige Auftreten gewisser Vokabeln in jeweils der einen Gruppe, während sie in der andern Gruppe fehlen, doch als ein Moment der stilistischen Zusammengehörigkeit innerhalb der Gruppen ins Feld führen. Im ganzen können wir unsere bisherigen Beobachtungen dahin zusammenfassen, daß unter den Hildesheimer Briefen insgesamt sowie mit den Streitschriften Bernhards ein gewisses Maß stilistischer Verwandtschaft besteht, wie man es bei Erzeugnissen des gleichen Schulkreises etwa zu erwarten hat.

Das bedeutet aber noch keineswegs, daß alle Stücke auf einen einzigen Verfasser zurückgehen. Vor allem ist nicht zu verkennen, daß die Scholarenbriefe im geistigen Niveau erheblich abfallen: sie zeigen im allgemeinen einen fatalen Hang zu Gemeinplätzen und zu gedankenarmer Wortfülle. Die Gewohnheit, dieselbe Sache mehrmals zu sagen, beschränkt sich in ihnen keineswegs auf ausgearbeitete rhetorische Figuren, sondern führt vielfach zu unerträglicher Breite, als deren Ursache man den bloßen Wunsch nach Anfüllung des Pergaments vermuten muß. Dazu kommt oft eine stümperhafte Ungeschicklichkeit im lateinischen Ausdruck¹⁾; auch führt das Streben nach Reimprosa manchmal zu abwegiger Wortstellung.²⁾ Die Übereinstimmungen im Wortlaut gehen mehrfach so weit, daß es sich offenbar nicht mehr um unwillkürliche Stileigenheiten, sondern um unselbständige Kopie handelt.³⁾ In anderen Fällen zeigt sich die Schülerhaftigkeit darin, daß die Briefschreiber sich aufs Versemachen

u. 28; das Wort wird von Hellmann: HVS. 28, 318f. als eine seltene Vokabel betrachtet und mit französ. *demandeur* zusammengestellt; es kommt auch im Brief Wilhelms von Hirsau H 18 vor).

¹⁾ Z. B. H 39 *Nihil tam rarum est prolatum vel tam proferetur admirandum alicui et incredibile, quod . . . usus expertum reddere et fidei non possit commendare*; H 40 *quia ad te solum respectum habeo et quia concessam a te gratiam tibi, non sibi, me debere volo*; H 48 *hanc (laetitiam) . . . fero a perfectioris beatitudinis statu debilitari*; H 57 *Ne taliter iratum, taliter offensum vos habeam, vos inveniam, ad qualem offensam vos a me provocatum vereor, vestra pietas . . . habeat in se.*

²⁾ H 41 *Quod me fecisse dum ex toto mentis affectu paeniteat, unde restitui queat in pristinum gratiae tuae gradum, mens mea satagit, ut habeat.*

³⁾ So in H 42, 44, 49: Exkurs 4 Nr. 57—59 und 74. Beim letzten Beispiel ist zu beachten, daß der Wortlaut von H 4 außerdem eng übereinstimmt mit dem Meinhardbrief H 74, vgl. Exkurs 5 Nr. 104, während sich zwischen H 49 und H 74 keine Berührungen zeigen, die nicht auch in H 4 vorhanden wären. Es ist also deutlich, daß H 49 von H 4 abhängig ist.

verlegen¹⁾, pedantische Figuren anwenden²⁾ oder poetische Bilder in die Wirklichkeit übernehmen, wo sie als alberne Übertreibungen wirken.³⁾ Derartige Dinge heben, wenn sie auch in den einzelnen Scholarenbriefen in sehr unterschiedlichem Maße auftreten, diese im ganzen doch deutlich von den Streitschriften Bernhards und vom Gros der Bischofs- und Lehrerbriefe ab. Alles spricht also dafür, daß die Scholarenbriefe nicht alle miteinander vom Lehrer, sondern wirklich von den Scholaren verfaßt sind. Der Versuch einer weitergehenden Stilunterscheidung zwischen ihnen — um etwa festzustellen, ob der Scholar H. immer der gleiche ist usw. — würde bei der geringen literarischen Qualität dieser Stücke die Mühe nicht verlohnen und verspräche auch angesichts der Schulgemeinschaft kaum mehr ein Ergebnis.

Es sei aber betont, daß die Gemeinsamkeiten keinesfalls nur auf den Unterricht Bernhards zurückgehen und daß dieser nicht immer der gebende Teil gewesen zu sein braucht. Das zeigt sich schon darin, daß auch der Brief H 9, der in den Jahren 1066—1068 geschrieben ist, also vor Bernhards Hildesheimer Zeit, in die gleiche Reihe gehört, ferner in den Berührungen mit Benno von Osnabrück⁴⁾, dessen Hildesheimer Wirken ebenfalls in die Zeit vor 1068 gehört. Eine gewisse Tradition des Hildesheimer Schulstils war also schon vor Bernhard vorhanden, mag sie nun ursprünglich auf Benno, auf Hezilo selbst oder auf einen andern zurückgehen. Bernhard hat sich seinerseits bis zu einem gewissen Grade in sie eingegliedert, — soweit es sich nicht überhaupt um Elemente eines allgemeinen Zeitstils handelt, die auch anderswo beliebt und ihm ohnehin geläufig waren. Für die Datierung der Scholarenbriefe im ganzen muß es also bei dem allgemeinen Ansatz auf den Pontifikat Hezilos bleiben, möglicherweise schon aus der Zeit von Bernhards Vorgängern.

Nach Ausscheidung der Scholarenbriefe ist eine genauere Bestimmung der Stilverwandtschaft bei den verbleibenden Stücken zu versuchen, also bei den Bischofs- und Lehrerbriefen sowie den Streitschriften. Zunächst ist festzustellen, daß die Bischofs- und Lehrerbriefe an phraseologischen Parallelen zu Bernhards Streitschriften sehr viel mehr aufweisen als die Scholarenbriefe; danach erscheint

¹⁾ H 9, 36, 37; in H 37 sind außerdem die umständlichen Zitate aus dem Laelius zu beachten.

²⁾ H 38 *contumeliose in fratres, contumeliosius in te, contumeliosissime in dominum*. Dazu kommen teilweise Reimtiraden in H 36, 48.

³⁾ Die aus Ovid übernommene Schilderung des Hungers in H 27.

⁴⁾ Vgl. Exkurs 4 Nr. 42, 51, 52, dazu unten S. 218 Anm. 2.

bei den ersteren eine engere Zusammengehörigkeit mit den Streitschriften als denkbar. In die gleiche Richtung weist eine Beobachtung an den Adressen. Soweit die Inscriptio die Initiale des Empfängers enthalten, sind sie durchweg so gebaut, daß zuerst einige Höflichkeiten gesetzt sind, dann die Initiale und zuletzt, soweit vorhanden, die Standesbezeichnung oder deren Umschreibung.¹⁾ Das gleiche gilt auch von den beiden Streitschriften Bernhards²⁾, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß sowohl H 50 wie die Streitschrift von 1076 den Empfänger mit Worten des Hohen Liedes als „Gewürzbeet“ bezeichnen, eine gewißlich nicht gerade naheliegende Metapher. Dagegen haben die Scholarenbriefe, von denen neun die Initiale in der Inscriptio aufweisen (H 9, 27, 37, 40, 44, 45, 48, 49, 57), durchweg einen andern Bau, ebenso der Brief des Hildesheimer Propstes Adelold.³⁾

Auf der andern Seite muß man in der Reihe der Bischofs- und Lehrerbriefe gewisse Unterschiede feststellen. Gehen wir von den phraseologischen Parallelen aus (vgl. unten Exkurs 4), so zeigt sich, daß der Vergleich bei den Briefen H 3, 5, 22 und 32, wenn wir von den Beziehungen zu den Scholarenbriefen absehen, nur wenig zutage gefördert hat. H 3, 5 und 32 sind außerdem unadressiert, was die Möglichkeit des Vergleichs weiter verringert. Wir werden gut tun, über diese drei Briefe nichts zu behaupten und die Frage der Verfälschung bei ihnen offen zu lassen.⁴⁾ Anders liegt es mit H 22.

¹⁾ H 13 *Domno suo intima devotione diligendo H. regi-augusto*; H 23 *Sanctitatis apostolicae patri praesentissimo A. caeli clavigero*; H 25 *Uni secum in fide quae Christus est B. antistiti*; H 47 *Praecordialiter et unice dilecto B. antistiti*; etwas abweichend, aber ähnlich H 12 *In virtutum, quae regem decent, exercitio votis omnium respondentis H. domno suo*. In den Briefen an den Schüler, die noch keine Standesbezeichnung enthalten, steht die Initiale konsequenterweise am Schluß: H 50 *Consitae a pigmentariis areolae H.*; H 59 *Summam virtutis frugem de se promittenti flosculo H.*

²⁾ Libl. I, 472, 23 *sui (ecclesiae) adoptivo H. archiepiscopo*; Libl. II, 29, 3f. *Areolae aromatis . . . viro deliciarum Adalberto de sacramentorum confectione* (in den letzten Worten, die in dieser Form sinnlos und offenbar entstellt sind, steckt jedenfalls eine Umschreibung des Begriffes Priester).

³⁾ Vita Bennonis c. 20. Das gleiche gilt vom Brief Bennos ebd. c. 22; der weitere Brief Bennos ebd. c. 17 hat keinen Namen in der Inscriptio und im übrigen einen in den Hildesheimer Briefen sonst nie vorkommenden verschränkten Bau der Adresse.

⁴⁾ Bemerkte sei, daß H 3 und 5 sowohl in der Phraseologie wie auch sonst nähere Beziehungen zu den Scholarenbriefen zeigen als zu den übrigen Bischofs- und Lehrerbriefen. Der Lehrerbrief H 3 zeigt den Absender in einer so kümmerlichen Lage, wie sie bei dem angesehenen und vermutlich selbstbewußten Bernhard überraschen müßte. Dieser Brief hat möglicherweise einen nur vorübergehend amtierenden

Dieser Brief ist der zweitlängste von allen, bietet aber zu den Streitschriften überhaupt keine, zu den übrigen Bischofs- und Lehrerbriefen nur eine einzige Parallele (Nr. 18), und diese ist wertlos. Denn jene Übereinstimmung mit H 24 fällt zusammen mit einer Gleichheit des Gegenstandes, und da H 24 kurze Zeit nach H 22 und offenbar in Kenntnis seines Wortlauts geschrieben ist, hat die Textberührung in diesem Falle die Bedeutung einer Entlehnung, nicht einer Stilparallele.¹⁾ Dazu kommt nun, daß H 22 auch im eigentlichen Briefstil greifbare Besonderheiten zeigt. Die Intitulatio der Hildesheimer Bischofsbriefe vermeidet stets die runde Selbstbezeichnung als *episcopus*; entweder tritt an Stelle des Bischofstitels das freundschaftliche *suus* (mit oder ohne weitere Zusätze: H 4, 13, 25, 47, 53), oder dieser wird mit einer sehr ausdrücklichen Versicherung der Unwürdigkeit verknüpft (H 12, 23, 24).²⁾ Nur H 22 weicht durch eine selbstbewußtere Formulierung ab: *H. domini gratia Hildeshemensis ecclesiae provisor*. Bei den Grußformeln, die verhältnismäßig mannigfaltig sind — wenngleich es im einzelnen an nahen Berührungen zwischen ihnen nicht fehlt —, ist zu beachten, daß die sonst geläufigste, mit *salutem* beginnende Form ausschließlich in H 22 auftritt. Noch charakteristischer sind die unmittelbaren Anreden im Vokativ. Wir finden in der Streitschrift von 1076³⁾: *domne* (Libl. II, 29, 19; 42, 1), *pater et domne* (ebd. 47, 9), *pater* (29, 22; 34, 34, dazu *venerande pater* 48, 28, *sancte pater* 46, 35), *Bernalde floscule vernans* (47, 18). Dem stehen gegenüber in den Bischofs- und Lehrerbriefen: *domne* (H 12, 13, 53, hier außerdem *rerum spes* und *altera rerum maiestas*), *domne et pater*

Hilfslehrer zum Verfasser; er steht auch inhaltlich auf der Grenze zu den Scholarenbriefen. Der Bischofsbrief H 5 fällt teilweise durch ein unbeholfenes Wortemachen in der Art der Scholarenbriefe auf, z. B. *de statu rerum tuarum bono multum laetor, quia de contrario e contrario multum contristor* usw.

¹⁾ Auch Schmeidler wies die zwei inhaltlich so nahe verwandten Briefe H 22 und 24 verschiedenen Diktatoren zu. Zu beachten ist, daß H 22 als einziger unter den Bischofsbriefen eine Berührung mit einem Briefe Bennos von Osnabrück aufweist: *navicula ecclesiae periclitabitur*, dazu Benno, V. Benn. c. 17: *periclitatur navis ecclesiae*. Vgl. dazu unten S. 218 Anm. 2.

²⁾ Dabei handelt es sich nicht (wie bei Meinhard) um das stereotype *licet indignus*, sondern um umständlichere Formeln: H 12 *H. abulens nomine episcopi*; H 23 *H. Hildenheimensis idiota quidam et episcopi abulens nomine*; H 24 *H. Hildeneshemensium provisor, licet membri professionem denegans meritis*. Bei H 5, 8 und 32 fehlt die Adresse bzw. die Intitulatio. Von den Lehrerbriefen haben H 50 und 59 nur die Initiale B., H 3 und 52 keine Adresse. Die zwei Streitschriften haben umständliche theologische Intitulationen, die mit denen der Briefe nicht vergleichbar sind.

³⁾ Von der im Namen der Kirche geschriebenen zweiten Streitschrift (mit den Anreden *dulcissime fili* und *fili* in der Widmung Libl. I, 472f.) sehe ich ab.

(H 23), *frater* (H 24, hier auch *domni et fratres*), *floscule dulcis* (H 59). Die Entsprechung ist fast verblüffend.¹⁾ Und wieder ist H 22 als Ausnahme anzumerken, denn es setzt (außer *dilectissimi*) dreimal *fratres mei*, also mit Possessivpronomen, das wir sonst nicht fanden.

Danach läßt sich mit aller Bestimmtheit sagen, daß H 22 stilistisch herausfällt. Entscheidend ist nun, daß dieser Brief auch aus einem andern Grunde unter den Hezilobriefen herausfällt: er ging als einziger an das Domkapitel, ist also in der Sammlung der Domschule eigentlich „Einlauf“ und konnte nicht gut von einem Mitglied des Domkapitels abgefaßt werden. Wenn gerade bei diesem unter besonderen Umständen entstandenen Stück ein stilistisches Abweichen vom Gros der Briefe so deutlich erkennbar ist, so sind wir berechtigt zu der Behauptung, daß hier auch ein anderer Verfasser am Werke ist. Für die Hezilobriefe bedeutet das, daß sie im allgemeinen nicht vom Bischof selbst verfaßt wurden — denn dann wäre es unverständlich, warum er gerade im Falle von H 22 einen andern Diktator beauftragt hätte —, sondern im Kreise des Domkapitels entstanden. Und damit weist bereits alle sachliche Wahrscheinlichkeit auf den Domscholaster als Autor.

Damit könnten wir die Beweisführung als abgeschlossen betrachten und den Domscholaster Bernhard ohne weiteres als den Autor der Briefe bezeichnen, wenn es sicher wäre, daß er sein Hildesheimer Amt schon 1072 erhalten hat. Denn die Bischofsbriefe stammen ja, soweit datierbar, aus den Jahren c. 1072—1075, und Bernhard ist erst 1076 sicher in Hildesheim nachzuweisen. Daß er schon 1072 als Nachfolger Brunos nach Hildesheim gekommen wäre, ist nur Vermutung (oben S. 204); die Möglichkeit, daß in jenen Jahren ein anderer Mann das Scholasteramt innegehabt hätte und dann auch der Verfasser der Bischofsbriefe wäre, ist mit sachlichen Gründen nicht auszuschließen. Wir kommen also um die Frage der Stileinheit mit den Streitschriften nicht herum. Hier aber wird der Vergleich sehr erschwert durch die Tatsache, daß die Streitschriften in der Hauptsache einem andern literarischen Genus angehören, nämlich dem des theologischen Traktats. Die Schrift von 1076 hat zwar als Ganzes Briefform, aber diese macht sich nur am Anfang und Schluß sowie an wenigen Übergangspartien geltend; ebenso hat in der Schrift von 1085 lediglich die Widmung und der Schluß die Gestalt des Briefs. Aus dem allgemeinen Sprachcharakter lassen sich deshalb für die Feststellung des Autors kaum

¹⁾ Man halte etwa die oben S. 92 Anm. 3, S. 93 Anm. 1 und 2 notierten Vokativ-Anreden Meinhardts dagegen.

greifbare Argumente gewinnen.¹⁾ Nur das folgende läßt sich anführen: Bei den Beobachtungen, die oben S. 213 f., 215 ff. zu einer Absonderung der Scholarenbriefe einerseits, des Bischofsbriefs H 22 andererseits führten, stimmten die Streitschriften immer mit dem Gros der Bischofs- und Lehrerbriefe überein. Die letzteren Gruppen zeigen also unter sich ein höheres Maß an Stilverwandtschaft, als es bei den Hildesheimer Texten in der Gesamtheit besteht; das spricht für Verfassereinheit unter diesen Gruppen. Als weiteres Argument kommt hinzu, daß wir die Hildesheimer Briefsammlung als solche auf die Materialien Bernhards zurückführen konnten, und es wäre doch sonderbar, wenn Bernhard, ein Autor von literarischem Ruf, statt der eigenen Briefe nur diejenigen seines (hypothetischen) Vorgängers, eines namenlosen und uns unbekanntes Mannes, bei sich aufbewahrt hätte. Wir glauben also für die Autorschaft Bernhards an den neun Bischofsbriefen H 4, 8, 12, 13, 23—25, 47, 53 und den drei Lehrerbriefen H 50, 52, 59 ein bedeutendes Maß von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen zu dürfen und wollen deshalb den Lehrer B., den Absender von H 50 und 59 und Empfänger von H 57, nicht mit Benno²⁾ oder Bruno, sondern mit Bernhard gleichsetzen; das wird bei den späteren Darlegungen über die literarische Einordnung der Hildesheimer Briefe vorausgesetzt.

Zuvor aber muß noch ein Sonderproblem geklärt werden, die Berührungen der Hildesheimer Briefe mit Meinhard von Bamberg. Wir haben bisher eine Anzahl Beobachtungen beigebracht, die die Hildesheimer Schreibgewohnheiten von denen Meinhards abhoben. Dem stehen aber bedeutende sprachliche Übereinstimmungen und Parallelen gegenüber, die geeignet sind, das Bild zu verwirren. Diese Parallelen sind teilweise schon Sudendorf aufgefallen und haben Schmeidler zu ausdrücklichen und lehrreichen Auseinandersetzungen

¹⁾ Nach der Grammatik erscheint die Gleichsetzung der Verfasser als denkbar, ohne daß aber darauf schon etwas zu geben wäre. Angemerkt sei, daß in Deklarativsätzen neben dem normalen Acc. c. Inf. auch *quia* vorkommt, seltener in den Briefen (H 3, 13), häufiger in den Streitschriften, wo es dem Traktatstil entspricht. Wenn die Färbung der Latinität in den Streitschriften stärker biblisch ist (vgl. besonders den Briefanfang Libl. II, 29, 3 ff.), so erklärt sich das mit dem theologischen Inhalt.

²⁾ Die zwei Briefe Bennos in der Vita Bennonis c. 17 u. 22 lassen sich von den Briefen, die wir Bernhard zugewiesen haben, unterscheiden (vgl. oben S. 215 Anm. 3). Sie zeigen mit diesen auch keine phraseologischen Berührungen, sondern nur mit den Scholarenbriefen (oben S. 214 Anm. 4) und mit H 22 (S. 216 Anm. 1). Man kann sie also zwar zum weiteren Kreis der Hildesheimer Stilgruppe rechnen, aber keinesfalls Benno mit dem Lehrer B. von H 50 und 59 gleichsetzen.

veranlaßt.¹⁾ Sie sind auch der Grund gewesen für ein Hin- und Herschieben der Briefe zwischen Bamberg und Hildesheim. Schon Sudendorf wählte aus der Bamberger Reihe (H 61—81) den Brief H 65 heraus und schrieb ihn Hezilo von Hildesheim zu.²⁾ Das gleiche tat Schmeidler mit den Briefen H 65, 75 und 76, während er umgekehrt die Hezilobriefe H 23 und 24 vom Bamberger Diktator verfaßt sein ließ.³⁾ Schließlich hat Pivec für den Hildesheimer Brief H 8 eine Verfasserschaft Meinhard's für wahrscheinlich gehalten.⁴⁾ Das alles erfordert eine Klarstellung. Darüber hinaus ist die Frage methodisch von Wichtigkeit: hier zeigen sich in beispielhafter Weise die Gefahren eines nur phraseologischen Stilvergleichs.

Denn jene Berührungen sind phraseologischer Natur. Um sie voll zur Geltung kommen zu lassen, führen wir sie im Exkurs 5 im Zweispaltendruck vor. Es sind ihrer durch Heranziehung auch der Briefe M 1—36 noch wesentlich mehr, als der früheren Forschung bekannt waren: zweifellos ein stattliches Material, das für alle diejenigen, die aus der bloßen Wiederholung verschiedener Wendungen auf Verfässergleichheit schließen, bereits erweisen müßte, daß Meinhard zum mindesten einen Teil der Hildesheimer Briefe verfaßt hätte. Wir konnten aber (Exkurs 4) das gleiche Argument in ebenfalls respektablem Maße für die stilistische Zusammengehörigkeit der Hildesheimer Bischofs- und Lehrerbriefe untereinander — darunter insbesondere derjenigen, die die stärksten Parallelen zu Meinhard ergaben — und auch mit den zwei Streitschriften ins Feld führen; sie alle würden also nach dieser Argumentierung ebenfalls von Meinhard herrühren. Um den Ring der Belege zu schließen, finden sich auch bei den Streitschriften selbst bedeutsame Übereinstimmungen der gleichen Art mit Meinhard (vgl. den Schluß von Exkurs 5); gehen sie auch nicht so weit wie bei den Briefen — weil die Streitschriften eben einem anderen Genus angehören —, so verdienen sie doch immer noch Beachtung.

Nach dieser Beweisführung käme man also unweigerlich zu dem Schluß, daß Meinhard und Bernhard, der Bamberger und der Hildesheimer Diktator, überhaupt eine Person wären. Da das nachweislich

¹⁾ Schmeidler S. 108 ff.

²⁾ Sudendorf 3, 10f. Nr. 5, wo in den Anmerkungen eine Anzahl Parallelen zu Hildesheimer Briefen angeführt sind.

³⁾ Schmeidler S. 104f., 106, 109. Außerdem wies er noch die Briefe H 10, 11, 17 und 28, die weder in Bamberg noch in Hildesheim geschrieben sind, dem Bamberger Diktator zu, vgl. dazu oben S. 160 Anm. 4 und 166 Anm. 2.

⁴⁾ Pivec: MÖIG. 45, 455. Über den Brief H 60, den Sudendorf, Schmeidler und Pivec ebenfalls nach Bamberg wiesen, vgl. oben S. 189 ff.

falsch ist, muß der Fehler in der Methode liegen: man darf eben nicht aus phraseologischen Übereinstimmungen allein schon auf Identität der Verfasser schließen. Es liegt in diesem Falle offenkundig so, daß zwei verschiedene Männer in weitem Maße die gleichen Wendungen brauchen.¹⁾ Die Folge davon ist, daß man sie nach der bloßen Phraseologie überhaupt nicht trennen kann. Es muß vielmehr bei jener sachlichen Scheidung bleiben, die wir von Anfang an zugrunde gelegt haben: die aus Bamberg versandten Briefe sind verfaßt vom Bamberger Diktator (Meinhard), die aus Hildesheim versandten vom Hildesheimer Diktator (Bernhard) bzw. den Hildesheimer Diktatoren; der Ort der Absenderschaft aber bestimmt sich zunächst nach den Adressen und, wo diese fehlen, aus den Überlieferungsgruppen der Handschriften. Wenn sich dann außerdem zum Beleg für die Zusammengehörigkeit bzw. die Verschiedenheit der Verfasser auch noch sprachliche Momente aufzeigen lassen, die in die gleiche Richtung führen (oben S. 210—213), dann muß das Ergebnis als feststehend gelten, und eine Herauslösung einzelner Briefe aus ihrer lokalen Gruppe kann nicht mehr in Betracht kommen.

Wir sind aber nach den früher gemachten Erfahrungen (vgl. oben S. 72) weit davon entfernt, die auffallenden Übereinstimmungen in der Phraseologie als gleichgültig beiseite zu schieben. Die Beispiele zeigen, daß die Parallelen zu Meinhard gerade in den von Bernhard verfaßten Briefen und Schriften von Bedeutung sind, in den übrigen Hildesheimer Briefen aber keine nennenswerte Rolle spielen; sie hängen also mit Bernhards Person zusammen, nicht mit dem Hildesheimer Schulstil im ganzen. Die nächstliegende Erklärung geht also dahin, daß zwischen Meinhard und Bernhard persönliche Schulbeziehungen bestanden, sei es daß der eine der Schüler des andern war, sei es daß beide die gleiche Schule durchlaufen hatten. Nähere Aufschlüsse gewährt uns H 24, der von Bernhard verfaßt und an das Bamberger Domkapitel gerichtete, also für die Augen Meinhards bestimmte Hezilobrief. Er zeigt nicht nur bedeutende Berührungen mit Meinhards Phraseologie, sondern fällt vor allem durch den engen Anschluß an die klassische Literatur auf: nicht weniger als 17 Entlehnungen aus antiken Autoren sind in diesem einen Brief festgestellt, d. h. mehr als in allen übrigen Bernhardbriefen zusammen! Es ist deutlich, daß Bernhard sich gerade bei diesem Briefe in besonderem Maße um einen gelehrten, klassischen Stil bemüht hat. Weiter ist zu beachten, daß er im Unterschied zu Meinhard im allgemeinen keine

¹⁾ Zu diesem unausweichlichen Ergebnis ist auch Schmeidler S. 108ff. im Prinzip gekommen.

ausdrücklichen Zitate bringt; nur H 24 enthält solche, nämlich zwei Stellen aus Persius (1, 110) und Ovid (Trist. 5, 14, 44), eingeführt mit *quod ille ait* bzw. *ut quidam ait*.¹⁾ Und gerade dies sind Stellen, die auch Meinhard (H 61, 73, 81, M 30) zitiert! Der Ovidvers ist sogar sein Lieblingszitat und kommt in den erhaltenen Meinhardbriefen dreimal wörtlich vor, während Bernhard ihn in freier Umwandlung zitiert. Hier ist es mit Händen zu greifen, daß Bernhard sich an das Vorbild Meinhards anschließt, nicht etwa umgekehrt.

Wir können Bernhard also jedenfalls in weiterem Sinne als einen Schüler Meinhards betrachten und damit die Übereinstimmungen in der Phraseologie erklären. Es ist sogar möglich, daß Bernhard einen Teil — nicht die Gesamtheit — seiner Ausbildung unmittelbar bei Meinhard in Bamberg erhalten hat. Denn er braucht das Konstanzer Domscholasteramt erst kurz vor dem Tode Bischof Rumolds (1069, vgl. oben S. 203) erhalten zu haben und könnte sehr wohl am Anfang der 60er Jahre noch in Bamberg studiert haben. Für diese Vermutung läßt sich auch das Vorhandensein der Meinhardbriefe H 61—81 in der Hannoverschen Sammlung, unmittelbar im Anschluß an die Hildesheimer Briefe H 1—60, anführen. Denn jene Meinhardbriefe stammen ja, soweit sie datierbar sind — mit Ausnahme des nachträglich hinzugefügten Schlußstückes H 81 —, aus den Jahren 1060—1062. Es wäre nicht unwahrscheinlich, daß Bernhard sie sich damals in Bamberg als Stilmuster abgeschrieben und seitdem aufbewahrt hat, so daß man die Abschrift dann in seinen Materialien fand.²⁾ Auch die bloße Tatsache, daß er Materialien für eine Briefsammlung zusammengebracht hat — wenn diese auch anderer Art ist als diejenige Meinhards —, kann auf das Bamberger Vorbild zurückgehen.

Wie dem auch sei, so ist die Tatsache eines schulmäßigen Zusammenhanges zwischen Meinhard und Bernhard gesichert. Eine literarische Würdigung des Hildesheimers wird durch Vergleich mit Meinhard am weitesten kommen.

Bernhards Persönlichkeit, wie sie uns in den Streitschriften entgegentritt³⁾, scheint von derjenigen Meinhards denkbar verschieden zu sein. Auch Meinhard hat zwar theologische Traktate geschrieben, aber sie sind spekulativ-exegetischer Art, während diejenigen Bern-

¹⁾ Also nicht mit dem für Meinhard typischen *ut ille ait*, aber doch in ähnlicher Form; vgl. Exkurs 2 Nr. 124.

²⁾ Auch die Berengar-Briefe H 82—104 können auf ähnlichem Wege in die Hannoversche Sammlung geraten sein, reichen aber bis nach 1080 herunter.

³⁾ Vgl. F. Thaner: NA. 16 (1891), 539f.

hards kanonistisch-politisch sind und mit Leidenschaft für das kirchliche Recht kämpfen. Es ist gewiß kein Zufall, daß der Kirchenstreit die zwei Männer auf verschiedenen Seiten fand. Aber man darf Bernhard nicht ausschließlich nach diesen Streitschriften beurteilen. Auch er hatte ja zuvor „die nichtige Leier des Horaz umfaßt“ (oben S. 204), ehe er sich — gleich Meinhard und anderen — der Theologie zuwandte; seine Natur muß auch noch andere Seiten gehabt haben, als in den Kampfschriften sichtbar werden. Von da aus muß man seine drei erhaltenen Privatbriefe verstehen, in denen er sich von der lebenswürdigen, großmütigen, ja humorvollen Seite zeigt. Am meisten bemerkenswert sind die Worte an den edlen Schüler, der zur Freude des Lehrers seine *virtus* zu zeigen beginne und „den Geburtsadel durch Freiheit des Geistes auszeichnen und dadurch adeln“ werde.¹⁾ Dies Ideal des Geistesadels scheint ganz unmitttelalterlich, eher modern oder klassisch. In der Tat spielen solche Gedankengänge bei den Humanisten des 14. und 15. Jahrhunderts eine typische Rolle; man identifizierte damals nicht nur den Adel mit der „Tugend“, sondern auch die letztere mit der geistigen Bildung, mit der Pflege der *studia*.²⁾ Nicht anders meint auch Bernhard seine *libertas animi*. Wir können das belegen mit einem der Hildesheimer Scholarenbriefe, der den Satz, daß nur die Tugend adelt, als Begründung für eine Aufforderung zum Studium anführt.³⁾ Ganz ausführlich behandelt auch Meinhard das gleiche Thema: er betont die Forderung „noblesse oblige“, spricht von der *virtus* und den *ornamenta animi* des edlen Vaters, denen der Sohn nachstreben müsse, und von den *studia*, die ihm dazu verhelfen würden, nämlich der Lektüre Ciceros als Vorbereitung auf Augustin.⁴⁾ Durch Meinhard erfahren wir auch, daß dies Adelsthema damals in

¹⁾ H 59 *me laetificet elucens in te insigne specimen virtutis . . . , qui nobilitatem generis animi libertate insigniturus et insigniendo videaris nobilitaturus*. Bei der *libertas* (vgl. G. Tellenbach, *Libertas*, 1936, S. 14 ff.) denkt das Mittelalter weniger an die Freiheit von Bindungen als an die erhöhte hierarchische Stufe; wir können *libertas animi* im Grunde bereits mit „Geistesadel“ übersetzen.

²⁾ Vgl. A. v. Martin, *Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal* (1916) S. 92—110. Den Hinweis auf diese Zusammenhänge verdanke ich Ernst Kantorowicz. Vgl. jetzt E. R. Curtius: *Zs. f. roman. Philol.* 58 (1938), 213.

³⁾ H 49 *Ergo cum tu . . . possis venire et nobiscum de divinis legere, legendo proficere, haec differri tibi non videtur utile. Videris autem indignum te facere, qui fere omnium omnino oculos in te coniectos debes existimare, prae omnibus et in omnibus, qui sis quidve tibi conveniat, inspicere. Crede, crede inquam mihi: nemo nobilis nisi quem virtus nobilitat. Fac tecum sis; quantum ad me, ad otia nostra te invitavi*. Vgl. auch H 45, dazu oben S. 185.

⁴⁾ M 1. Dazu halte man die moralische Bewertung der *lectio* bei Meinhard in H 62 und 73.

den Disputationen der Schule beliebt war (*que ut nosti in campis disputationis laxis frenis effunduntur*). Wir sehen hier in einen Humanistenkreis hinein, der schon dieselbe intellektuelle Morallehre verkündet, die man für eine Neuerung der Renaissancegelehrten im Gegensatz zum Mittelalter gehalten hat¹⁾, und beobachten, daß auch Bernhard trotz seiner höchst „hierarchischen“ Streitschriften auf der gleichen Linie steht.

Den Vergleich mit Meinhard freilich hält Bernhard als „Humanist“ nicht aus. Aber es findet sich auch in sprachlich-literarischer Hinsicht viel Ähnliches. Die Färbung seiner Latinität hat bei den Briefen insgesamt einen durchaus vergleichbaren Charakter. Wir hoben oben die Benutzung gewisser Autoren — Sallust und Juvenal — hervor, die bei Meinhard keine Rolle spielen, aber bedeutsamer sind doch die Übereinstimmungen: der starke Anschluß an Horaz, daneben an Vergil, Terenz und Ovid, unter den Prosaikern an Cicero und Boethius. Auch die Bibelbenutzung, bei der der Psalter und die Paulusbriefe am meisten hervortreten, ist von ähnlicher Art; höchstens daß die Mischung von klassischen und biblischen Elementen bei Bernhard vielleicht etwas häufiger ist.²⁾ Der wichtigste Unterschied liegt jedenfalls darin, daß Cicero nicht entfernt die Rolle spielt wie bei Meinhard und daß — im Zusammenhang damit — Bernhards Sprache in den meisten Briefen nicht das gleiche Maß von Freiheit und Eleganz erreicht. Auch im Wortschatz treten unklassische Vokabeln wie *annulare*, *demandare*, *mediante* und insbesondere Wortableitungen wie *praecordialis*, *praesentialiter*, *invasorie* doch etwas stärker hervor als bei Meinhard. Freilich handelt es sich dabei nur um Nuancen; die Ähnlichkeiten überwiegen weitaus.

Auch in der Rhetorik können wir die Verwandtschaft feststellen. Es fehlt nicht an Parallelfiguren mit Wortwiederholung³⁾, Paronomasie oder Reim; auch die tautologische Antimetabole⁴⁾ und die

¹⁾ Vgl. v. Martin S. 93 u. 95, dazu aber Curtius a. a. O.

²⁾ Vgl. über Meinhard oben S. 62 mit Anm. 5. Unter Bernhards Briefen sind als ungemischt H 13 mit drei biblischen, H 52 mit fünf klassischen Entlehnungen zu nennen. Daß im übrigen die Streitschriften einen viel stärker biblischen Charakter haben, wurde schon oben bemerkt.

³⁾ Doch ist die Anapher verhältnismäßig selten; dafür tritt gelegentlich die Antistrophe auf: H 24 *cum subluceat scintilla qua incendi, non desit materia quae possit incendi*; H 52 *gaudens illum esse qui erat, hunc dolens alterasse quod erat*.

⁴⁾ H 23 *quam diligenti constantia, quam constanti diligentia*; ebd. *et sperando suspirans et suspirando sperans*; H 53 *et secure libera et libere securi*. Nicht tautologisch, sondern antithetisch tritt die Antimetabole in Briefen auf, die wir nicht (oder nicht mit Bestimmtheit) Bernhard zuwiesen: H 3 *maius robur causa dat facundiae quam facundia causae*; H 22 *admirando loqui aut non loquendo admirari*.

Traductio¹⁾ finden sich wieder, die kleine Klimax und die Geminatio. Aber hier werden die Differenzen doch greifbarer. Von den Sinnfiguren spielt nur die Antithese eine gewisse Rolle; es fehlen insbesondere die rhetorische Frage und der Ausruf. Dafür treten die Tropen, nämlich Metapher und Allegorie, viel mehr in den Vordergrund. Vor allem der lange und am meisten ausgearbeitete Brief H 24 ist reich an Bildern und Vergleichen, ja gelegentlich überreich.²⁾ Die Bilder sind gerne aus dem Tierleben genommen; in den Streitschriften stammen sie überwiegend aus dem Alten Testament. Das bedeutet einen fühlbaren Unterschied zu Meinhard, dessen Stärke gerade die Bildhaftigkeit durchaus nicht war. Die wichtigste Differenz aber liegt anderswo: es fehlt jene dem Inhalt angepaßte Abstufung der rhetorischen Tonhöhe, also die Unterscheidung von hoher und niedriger Stilart, durch die Meinhard sich auszeichnete. An diesem Punkte zeigt Bernhard eine wesentlich geringere rhetorische Durchbildung, wie wir denn auch keine Reflexe der antiken rhetorischen Literatur bei ihm feststellen können. Auch das besondere Interesse an der Briefkunst suchen wir beim Hildesheimer Briefautor vergebens, und sein Briefstil steht damit nicht im Widerspruch. An sich ist zwar die Zahl seiner erhaltenen Briefe, vor allem Privatbriefe, für eine Briefstilbeschreibung zu gering. Aber darauf läßt sich verweisen, daß er auf eine stilgerechte Einleitung mit *Captatio benevolentiae* offenbar noch erheblich weniger als Meinhard (oben S. 81 f.) Gewicht gelegt hat. Denn eine solche Einleitung ist im Grunde nur in H 59 vorhanden; in H 25 füllt die *Captatio benevolentiae* nur einen Nebensatz, in H 4, 8 und 23 umgekehrt mehr als den halben Brief, und die übrigen Briefe sind überhaupt ohne einen derartigen Anfang.³⁾

Wir werden schließen dürfen, daß Bernhards Interesse auch in seiner „horazischen“ Zeit niemals so stark nach der Seite des Formalen gegangen ist wie das Meinhards. Er dürfte schwerlich in Reims ausgebildet worden sein, und es ist sicher kein Zufall, daß seine hauptsächlichsten Leistungen dann auf kirchenrechtlichem oder kirchenpolitischem Gebiete lagen.

¹⁾ H 4 Adresse: *suo suus se*; H 24 *gratia tanto ipsa mihi vita est acceptior, quanto eius patrocínio spes non confundens promittit post vitam vitae admissis me absolvendum.*

²⁾ Vgl. etwa den Passus H 24 *meam famam apud arrectas detractionibus aures dente venenato oblimare*, der fast an den berühmten „Zahn der Zeit . . .“ erinnert.

³⁾ H 12 und 13 haben jeweils im ersten Teil zwar Ergebenheitswendungen, aber diese vermengen sich bereits mit den Klagen.

DRITTER TEIL

DAS VORSPIEL DES INVESTITURSTREITS IN DEUTSCHLAND

Nach den Briefen der Jahre 1074—1075

Der Investiturstreit brach nicht ohne Vorbereitung los. Außer dem Zwist in Mailand, der sich vor dem Bruch schon durch Jahre hingezogen hatte, war auch die deutsche Kirche zeitweilig in scharfen Gegensatz zum Papste getreten. Wenn die Mailänder Kämpfe sich unmittelbar im Investiturstreit fortsetzten und gleichsam schon zu ihm selbst gehörten, so waren die deutschen Vorgänge der Jahre 1074—1075 ein abgeschlossenes „Vorspiel“: die Gegensätze hatten sich hier bereits entspannt, als von Italien her das Unwetter allgemein wurde.

Daß wir in wesentlichen Punkten eine neue Darstellung jener Geschehnisse geben können, hat seinen Grund in der Quellenlage: niemals vorher läßt sich die deutsche Geschichte in solchem Maße „aus den Akten“ darstellen. Denn wir besitzen für jene Jahre eine Fülle von politischen Briefen, die die erzählenden Quellen in den Hintergrund schiebt. Die Chronisten bieten uns zwar trotz ihrer notorischen Unzuverlässigkeit und ihres mangelhaften Verständnisses für die treibenden Kräfte doch manche schätzbare Nachricht, die wir nicht verschmähen werden; das Ergebnis der Kritik, zu der wir hier durch die Briefe eine Gelegenheit von beispielhafter Bedeutung haben, ist für den wichtigsten der zeitgenössischen Erzähler, den vielgeschmähten Lampert von Hersfeld, sogar günstiger, als die neuere Forschung meist annimmt (vgl. Exkurs 6). Aber auch Lampert hat stark verzeichnet und den größeren Teil der Verwicklungen überhaupt nicht gekannt. Selbstverständlich bedürfen auch die Briefe, auf denen wir ganz überwiegend aufzubauen vermögen, einer methodischen Kritik; waren ihre Absender — es sind durchweg die geschichtlich handelnden Personen selbst — stets besser unterrichtet als die geschichtsschreibenden Mönche, so hatten sie dafür um so mehr Anlaß zu tendenziöser Verschiebung und Entstellung und verdienen, soweit

sie ihrerseits Tatsachen berichten, nicht selten unser Mißtrauen. Aber soweit die Briefe selbst ein Teil des politischen Geschehens sind — das eben oft in der Versendung der uns vorliegenden Briefe bestand —, entfällt jede Kritik, da an der Echtheit in unserem Falle, soweit es sich um alte Überlieferung handelt, keine Zweifel bestehen und die ärgerlichen „Stilübungen“ in unserer Zeit glücklicherweise noch nicht Mode waren. Nur freilich: die Briefe sind zunächst nicht für die Nachwelt geschrieben wie Chroniken und Urkunden, sondern für mithandelnde Personen, und deshalb ungleich schwerer zu verstehen. Das ist der Hauptgrund, warum gerade auf diesem Gebiet so viel Neues zu finden ist: weil die Einarbeitung in die Briefliteratur und damit die Fähigkeit zu ihrer genauen Interpretation noch stark im Rückstande ist. Manch ein vielbenutzter Brief ist im einzelnen falsch gedeutet worden oder zeigt dem geschärften Blick neue Erkenntnisse, über die man hinweggelesen hatte. Einige sind auch falsch datiert worden, so daß die geschichtliche Auswertung ganz in die Irre geriet, und schließlich ist der Vorrat an Briefen für unser Thema im Lauf der letzten Zeit um ein paar aufschlußreiche Stücke vermehrt worden.¹⁾

¹⁾ Seit den Darstellungen von Meyer v. Knonau und Hauck sind vier Briefe für unser Thema hinzugekommen:

Walo von St. Arnulf an Bischof Wido, wohl etwa 1073—1074, vgl. unten S. 230 Anm. 1;

Poppo und Meinhard an Hermann von Bamberg 1075 Mai—Juni (M 25), vgl. unten Exkurs 1.

Imad von Paderborn an Gregor VII. 1075 Juni, ed. Schmeidler: NA. 37 (1912), 804 ff.

Hermann von Bamberg an Heinrich IV. 1075 August—November (H 2), vgl. oben S. 161 f.

Neu datiert sind drei Briefe:

Hermann von Bamberg an Gregor VII. 1074 März (M 40), vgl. unten Exkurs 1.

Heinrich IV. an Kaiserin Agnes 1074 April, vgl. DA. 1 (1937), 387 f. und unten S. 237 Anm. 2, S. 241.

Siegfried von Mainz an Gregor VII. 1074 Ende (CU 130/40 Schluß), vgl. Holder-Egger, Lampert S. 201 Anm. 4 und unten S. 250 f. Anm. 4.

Ferner ist für eine Reihe von Briefen im Register Gregors VII. die Datierung, die früher umstritten war und meist falsch angesetzt wurde, jetzt gesichert. Völlig auszuschneiden sind für unser Thema drei Briefe:

Rudolf von Schwaben an Gregor VII., in Wahrheit Hezilo von Hildesheim an Heinrich IV. (H 53), vgl. oben S. 131 f.

Siegfried von Mainz an die Prälaten, Fälschung, vgl. unten S. 250 Anm. 3.

Heinrich IV. an die Bamberger Kirche 1075, in Wahrheit erst 1103—1105, Briefe Heinr. IV Nr. 33, DMA. 1, 41 f.

Wir zitieren die Briefe des Gregorregisters (ed. Caspar, MG. Ep. sel. II) mit der Kürzung Reg. nebst Buch- und Briefnummer, die übrigen Gregorbriefe nach

I. Der Konzilsversuch

Schon Alexander II. hatte den ersten Versuch gemacht, im deutschen Episkopat eine Reform größeren Maßstabes durchzuführen. Er hatte — zweifellos zur Fastensynode des Jahres 1073 — eine Anzahl von deutschen Bischöfen vorgeladen, die sich wegen Fleischessünden und Simonie verantworten sollten. Aber der Versuch war fehlgeschlagen, da außer Werner von Straßburg niemand erschienen war.¹⁾ Nach Alexanders baldigem Tode hatte Gregor VII. zunächst gewartet, wie die deutschen Bischöfe sich verhalten würden. Als aber von ihrer Seite nichts geschah, ergriff er Ende 1073 von neuem die Initiative. Er beschloß, seiner ersten römischen Synode, die er auf den Fastenbeginn 1074 (9.—15. März, Reg. I 42) ansetzte, ein Konzil in Deutschland unter der Leitung päpstlicher Legaten folgen zu lassen.²⁾ Damit betraute er zwei Kardinalbischöfe, den Deutschen Gerald von Ostia, früher Domscholaster zu Regensburg, und den Italiener Hubert von Palestrina (Reg. II 25 u. 28). Das Programm für das Konzil enthielt als Hauptpunkt zweifellos die Verkündung und Anwendung der vorausgehenden römischen Reformbeschlüsse, die uns im Wortlaut zwar nicht vorliegen³⁾, aber sicher auf Absetzung der simonistischen,

der Ausgabe Jaffés (Bibl. Rer. Germ. II, 520ff.: *Epistolae Collectae*) mit dem Sigel EC und der Briefnummer. Dazu kommen die schon bisher angewandten Sigla: H (Hannoversche Sammlung), M (weitere Briefe Meinhards von Bamberg), CU (Codex Udalrici nach der Numerierung Eccards, als zweite Zahl die Nummer Jaffés).

¹⁾ Reg. I 77: *Guarnerius Argentinensis episcopus . . . vocatus ad correctionem a domino nostro venerande memorie Alexandro papa solus inter omnes Teutonice terre episcopos, quorum multi non solum carnali scelere, sed etiam symoniaca labe fedati itidem vocati sunt, apostolorum limina petiit.* Werner war zweimal in Rom (vgl. die Fortsetzung: *Apostolica igitur tum censura correptus, iam nunc apostolicam venit experiri clementiam*), das zweitemal auf der Fastensynode 1074. Das ist oft mißverstanden worden, und daher kommt es wohl, daß der großangelegte Versuch Alexanders II. übersehen wurde. Irrig zuletzt noch S. Salloch, Hermann von Metz (1931) S. 16 Anm. 89.

²⁾ Reg. II 28: *Legatis . . . , quos ad partes illas ad id destinavimus, ut in unum archiepiscopis episcopis abbatibus religiosisque clericis convocatis vice et auctoritate nostra fulti que corrigenda essent corrigerent, que religioni addenda adderent* (typische Synodalformel, vgl. Reg. V 14a, VII 14a). Nicht sicher zu erweisen ist, ob die Legaten an der römischen Fastensynode noch teilnahmen, wie nach Marianus Scotus a. 1074, MG. SS. V, 561 zu schließen wäre; am 19. März war Gerald jedenfalls schon abgereist (Reg. I 62). Den Wortlaut der Synodalbeschlüsse konnten sie wohl auch schon vorher mitnehmen.

³⁾ Die drei Papstbriefe EC 3—5, die die Beschlüsse einer römischen Synode nach Mainz, Magdeburg und Konstanz mitteilen, gehören erst zur Fastensynode 1075, nicht 1074, vgl. Caspar, Reg. Greg. S. 183 Anm. 4. Die nun wieder von

Suspension der beweibten Priester hinausliefen.¹⁾ Insbesondere sollten die Legaten für die Durchführung des Zölibats wirken (Reg. II 66); daneben war für das Konzil eine Verhandlung über einzelne simonistische Bischöfe vorgesehen, vor allem über den wichtigsten von ihnen, über Hermann von Bamberg (M 40). Mit andern Worten: die Kirchenreform sollte endlich nach Deutschland verpflanzt werden. Diese Aktion schloß eine Ausdehnung des römischen Einflusses in Deutschland in sich; denn Konzilien unter der Leitung päpstlicher Legaten hatte man nördlich der Alpen bisher noch nicht gekannt.

Eng damit verbunden war die zweite Aufgabe, die die Legaten aus Rom mitbrachten: sie sollten ein normales Verhältnis zum Könige herstellen. Denn Heinrichs bisherige Stellung zur Kurie war zweispältig und unklar. Der Streit um Mailand hatte Papsttum und Königtum in scharfen Gegensatz gebracht; seit dem Frühjahr 1073 waren Heinrichs Räte sogar im päpstlichen Bann, und da er sich nicht von ihnen trennte, betrachtete Gregor auch den König selbst als außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehend (Reg. I 21, I 85). Andererseits hatte Heinrich sich im Spätsommer 1073 zu einem demütigen Schreiben an Gregor genötigt gesehen, „wie weder er noch seine Vorgänger je an einen Papst geschrieben hatten“ (Reg. I 25); er klagte sich des Kirchenraubes und der Simonie an und versprach vor allem in der Mailänder Sache völlige Unterwerfung.²⁾ Gregor nahm diese

A. Fliche, *La réforme grégorienne* 2 (1925), 136ff. Anm. 5 beigebrachten Gegenstände sind nicht durchschlagend, da die Konstanzer Schreiben EC 8 und 9 ebenfalls erst von 1075 sind. Richtig ist, daß die Dekrete von 1075 in der Hauptsache eine Wiederholung derjenigen von 1074 waren, nur eben mit Hinzufügung des „Aufruhrkanons“, d. h. des Verbots an die Laien, die Messen der beweibten Priester zu hören. Daß am 29. März 1075 an Werner von Magdeburg noch ein zweites Schreiben in der gleichen Sache erging (Reg. II 68), erklärt sich damit, daß EC 3 und 4 (die vermutlich wörtlich gleichlautend an alle deutschen Erzbischöfe ergingen) offen besiegelt versandt wurden, um als Beleg vorgezeigt werden zu können (*tibi etiam speciales litteras cudere bulla nostra impressas collibuit, quarum fultus auctoritate* usw.), während Reg. II 68 gleich der Mehrzahl der Registerbriefe verschlossen abging. Für den Ansatz zu 1075 spricht auch die Anwesenheit der Konstanzer Boten auf der Synode (EC 5, vgl. Reg. II 60), ferner die Tatsache, daß Gregor eine briefliche Publikation der Synodalbeschlüsse von 1074, als er seine Legaten versandte und ein deutsches Konzil plante, nicht nötig hatte. Auch die Registerbriefe vom Frühjahr 1074 beziehen sich niemals auf die damaligen Beschlüsse gegen Simonie und Priesterehe, wohl aber diejenigen vom Frühjahr 1075 (Reg. II 62, II 66–68).

¹⁾ Meyerv. Knonau 2, 348.

²⁾ Briefe Heinr. IV Nr. 5, DMA. 1, 8 (= Reg. I 29a). Dies muß der in EC 14 ausführlicher genannte Brief sein, denn das Stück, das Gregor später für so besonders wichtig hielt, muß dasselbe sein, das er ins Register hat eintragen lassen. Die nach EC 14 schon vorher *saepe* an Gregor gesandten *salutationes et litterae*

Erklärungen erfreut entgegen und hielt sie in seinem Register fest. Aber damit hatte Heinrich zunächst nur Zeit gewonnen; da er weder die angekündigte neue Botschaft abgehen ließ noch in Mailand etwas änderte noch die gebannten Räte entließ, blieb sein Verhältnis zum Papste in der Schwebe.

Für diese unmittelbare Unterhandlung mit Heinrich stand dem Papste neben den zwei Kardinallegaten noch ein weiterer Vermittler zur Verfügung, die Mutter des Königs, die Kaiserin Agnes. Sie hatte von Rom aus, wo sie sich seit langem aufhielt, schon mehrfach und nicht ohne Erfolg päpstliche Missionen an den Sohn übernommen; so reiste sie auch jetzt wieder nach Deutschland, begleitet insbesondere von ihrem Vertrauten, Bischof Rainald von Como.¹⁾ Natürlich kam sie im Einverständnis mit dem Papst, ohne aber Träger der Legation zu sein; in seinen Briefen sprach Gregor von keinem Auftrag an sie, sondern nur von ihrem eigenen Wunsch (Reg. I 85, vgl. II 30, III 10). Hatte sie etwa die Absicht, auf die Sitten des 23jährigen Sohnes einzuwirken? Ein Teil der Chronisten betrachtet dies überhaupt als den Zweck der päpstlichen Legation.²⁾ Man weiß, mit welchen Vorwürfen das Privatleben des Königs damals von seinen sächsischen Gegnern überschüttet wurde. Handelte es sich dabei auch vielfach um Ausgeburten eines blinden Parteihasses, denen heute nur eine ebenso blinde Parteilichkeit noch Glauben schenken wird, so darf man nicht vergessen, daß sich auch vor dem Sachsenaufstand schon besorgte Stimmen erhoben hatten.³⁾ Auch waren es keineswegs nur die Gegner, die sich über Heinrichs schlechten Ruf Gedanken machten. Abt Walo von St. Arnulf, ein Anhänger des Königs, der noch im Jahre 1085 vorübergehend die Rolle eines kaiserlichen Gegenbischofs von Metz übernahm, äußerte sich nicht anders: es würden über den König Dinge erzählt, die schon das Gehör beschmutzten, und wenn Walo

(Hendiadyoin) müssen in der Hauptsache in die Zeit von dessen Archidiaconat fallen. Es ist irrig, wenn man seit M. Doeberl, Zum Rechtfertigungsschreiben Gregors VII. (Progr. München 1891) S. 33 immer nur von zwei Schreiben spricht; denn *iterum* heißt nicht bloß „zum zweitenmal“, sondern auch allgemeiner „nochmals“.

¹⁾ Vgl. über Rainald: M. L. Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes (1933) S. 98f. Rainalds Teilnahme an der Reise wird erwähnt von Lampert a. 1078 S. 193, Bonizo, MG. Libelli I, 601 und der Vita Anselmi c. 14, SS. XII, 17. Lampert nennt außerdem noch Heinrich von Chur. Möglicherweise war die Kaiserin, um langsamer reisen zu können, schon vor den Kardinallegaten aufgebrochen.

²⁾ Bertold und Bernold a. 1074, MG. SS. V, 277 u. 430: *pro ipsius regis moribus corrigendis*.

³⁾ Anno von Köln an Alexander II., Giesebrecht 3⁵, 1261 Nr. 8.

sie auch nicht glauben wollte, so bat er doch seinen Freund, einen Bischof, es nicht an Ermahnungen bei Heinrich fehlen zu lassen.¹⁾ Bekanntlich hat später nach der Bannung auch Gregor VII. von Heinrichs verrufenem Leben gesprochen und behauptet, er habe ihn früher schon oft deswegen gemahnt. Er hat damals überhaupt Heinrichs öffentliches und privates Handeln als ein „verbrecherisches Leben“ zusammengefaßt und auch das Auftreten der Legaten mit beidem in Verbindung gebracht.²⁾ Aber da seine Briefe vor 1076 sich immer nur auf die Regierungsmaßnahmen und auf die Ratgeber bezogen und da er selbst ihm noch Ende 1074 die stellvertretende Sorge für die römische Kirche übergeben wollte, hat er doch offenbar zunächst zwischen Kirchenregiment und Privatleben unterschieden und an Heinrichs Person keinen so entscheidenden Anstoß genommen. Es dürfte wohl wirklich, falls im Frühjahr 1074 von Heinrichs persön-

¹⁾ Walo an Bischof Wido (der Empfängernamen wohl entstellt), Baluze, *Miscellanea* 4, 442 (2. Aufl. 3, 116): *Unde obsecro, ne desinas ammonere nostrum egregium principem, ut habeat pacem ad deum et omnes turbulentias, quibus eius temporibus conquassatur ecclesia, correctione morum studeat consopire. Nam sicut eminentium virorum est vitium omne conspectius, multi de illo multa referunt, quibus vel ipse pollui possit auditus. Sed absit a nobis de tanto viro tam nefaria credere et eum vilissimorum spirituum captare praesidia, quem in arce regni divina misericordia collocavit.* Bemerkenswert — und wenig schmeichelhaft — für Heinrichs Porträt ist auch die Fortsetzung: *Et ipse quidem me nuper equo Seiano et auro Tolosano* (d. h. mit Unglücksgaben, vgl. Gell. 3, 9) *donaverat; sed ex cacofecis vultus eius facile deprehendi, quantum me periculum sequeretur, si sub illo vel cum illo diutius oberrarem. Nam in quodam colloquio subito miris modis expalluit, et nescio quid barbarum fremens eo me vultu exterruit, quo quondam Marius percussorem.* Der Brief ist von der Forschung übersehen worden, da man wegen seiner Vereinzelung bei Baluze (der aus Cod. Paris. lat. 4952 saec. XII fol. 129—130 druckt) den Absender nicht erkannt hat. Er steht aber auch in der Handschrift Metz 812 (62), und zwar vereinigt mit den übrigen sieben Briefen Walos von St. Arnulf, die Mabillon, *Analecta* 1, 247 ff. (2. Aufl. S. 455 ff.) gedruckt hat. Die letzteren gehören, soweit datierbar, in die Jahre 1073—1074; ungefähr diese Zeit ist deshalb auch für den achten Brief die wahrscheinlichste. (Oder sollte bei den Unglücksgaben schon auf die gegenbischöfliche Würde von 1085 angespielt sein?)

²⁾ EC 14 (Sommer 1076) spricht zunächst von der *sinistra et multum inhonesta fama de regis actionibus*, von seinen *mores* und der notwendigen *emendatio vitae*, bezieht sich also unzweifelhaft auf das Privatleben. Dann heißt es, daß Heinrich dem Papste Gehorsam und Hilfe versprochen habe zur Besserung dessen, was er *in ecclesiasticis causis* gegen das kanonische Recht verstoßen habe; *hoc idem etiam postea, a confratribus et legatis nostris Humberto Praenestino episcopo et Geraldo Ostiensi episcopo, quos ad illum misimus, ad poenitentiam susceptus . . . repromittendo confirmavit.* Dann aber über Heinrichs Verhalten 1076: *pro criminosis actibus vitae suae poenitentiam non dico suscipere, sed nec promittere voluit, mentita ea poenitentia quam in manus legatorum nostrorum promiserat.*

lichem Leben überhaupt gesprochen werden sollte, nur der eigene Wunsch der Mutter gewesen sein.

Gregor hatte schon am 20. Dezember 1073 die Entsendung der Legaten angekündigt mit dem besonderen Hinweis, daß sie den Frieden im Sachsenkriege vermitteln sollten (Reg. I 39). Diesen hatte der König inzwischen schon selbst am 2. Februar 1074 in Gerstungen geschlossen, aber so ungünstig, daß er sich wieder von ihm befreien wollte. Die Vermittlung der Legaten, die zunächst schwerlich zu seinen Gunsten gedacht war, mußte ihm deshalb ein erwünschter Anlaß zur Wiederaufrollung der Sachsenfrage sein. Als darum am 1. März eine päpstliche Benachrichtigung am Königshof, damals in Goslar, eintraf¹⁾, konnte der Moment kaum günstiger sein: an Heinrichs Entgegenkommen war nicht zu zweifeln. Zudem nahmen die Laienfürsten eine Haltung ein, die ihn zur Nachgiebigkeit gegen die Kurie bestimmte. So war es schon im Vorjahre gewesen, als Heinrich sich dem Papste aus Rücksicht auf Herzog Rudolf von Schwaben hatte unterwerfen müssen, weil dieser eine angebliche Vermittlerrolle zwischen ihm und dem Papst übernommen hatte, sich zu diesem Zweck nach der Lombardei — offenbar nach Mailand — begeben wollte (Reg. I 20) und sich schon mit Gregor in Verbindung setzte, der ihn freudig begrüßte (Reg. I 19).²⁾ Auch weiterhin unterhielten die Herzöge die besten Beziehungen zum Papste; sie waren es, die er dann zum reformerischen Aufruhr gegen die Bischöfe aufrief (Reg. II 45). Anderseits war ihre militärische Mithilfe dem König für die Niederwerfung der Sachsen unentbehrlich; ob und wie weit er sie gewinnen würde, blieb für ihn die Kernfrage. Die Bischöfe freilich standen unbeteiligt

¹⁾ Vgl. M 40 mit dem Datum *kal. martii*; gleichzeitig mit Hermann von Bamberg muß natürlich auch Heinrich IV. eine Benachrichtigung erhalten haben. Es ist möglich, daß es sich dabei um den in Reg. I 39 erwähnten Brief an ihn handelt; denn da die Alpenpässe im Winter oft lange Zeit kaum passierbar waren, ist es nicht auffallend, wenn ein um den 20. Dezember aus Rom abgesandter Brief erst am 1. März in Goslar ankam. Auch soll die Angabe des Ankunftstermins in M 40 wohl bedeuten, daß der Brief erst spät eingetroffen sei.

²⁾ Vgl. Caspar, Reg. Greg. VII. S. 48 Anm., der mir durchaus das Richtige getroffen zu haben scheint. Rudolf muß seinen Reiseplan schon vor dem Ausbruch des Sachsenkrieges beschlossen haben, da Gregor bereits am 1. September in Capua davon wußte (Reg. I 20). Heinrichs Unterwerfungsschreiben war also unmittelbar veranlaßt nur durch die Sorge um das italienische Reich — Rudolf stand in Verbindung mit den toscanischen Markgräfinnen und konnte ihm sehr gefährlich werden — und nur insofern durch den Sachsenaufruch, als dieser den König an andersartigen Gegenzügen gegen Rudolfs Unternehmen hinderte. Der Sachsenaufruch wird zunächst eine Verschiebung von Rudolfs Reise bedingt haben, die dann durch Heinrichs Unterwerfung gegenstandslos wurde und unterblieb.

beiseite, als der König und der Schwabenherzog sich in Rom gegenseitig den Rang abliefen. Selbst die Erzbischöfe ließen den verstimmtten Papst während des ganzen Jahres 1073 auf ihre Begrüßungsschreiben warten (Reg. I 30, I 79). Erst Anfang 1074 meldete sich Siegfried von Mainz, weil er sich im Streit um das Prager Bistum übergangen fühlte¹⁾; er ertete schroffe Abweisung (Reg. I 60). Etwas später kam Anno von Köln, der nun ebenfalls ungnädig beschieden wurde (Reg. I 79). Der deutsche Episkopat kannte ja Hildebrand-Gregor seit langem und liebte ihn nicht; als einzige Ausnahme scheint damals Hermann von Metz gute persönliche Beziehungen zu ihm unterhalten zu haben (Reg. I 53, I 84). Heinrichs Einlenken ins päpstliche Fahrwasser gewann ihm also bei den Bischöfen keine Sympathien; aber über ihre Wünsche konnte er damals leichter hinweggehen. Er hatte nämlich noch einen besonderen Grund, weswegen er ein Einverständnis mit den Legaten suchte. Gegenüber den Sachsen nahm er gerade zu kirchlichen Argumentierungen seine Zuflucht und spielte die Harzburger Kirchen- und Gräberschändung gegen sie aus.²⁾ Nach Lampert soll er deswegen auch an den Papst geschickt haben; das ist angesichts des noch unregelmäßigen Verhältnisses zwischen ihnen nicht wahrscheinlich, aber die Legaten kamen ihm für diese Zwecke zweifellos sehr gelegen. Ein von ihnen abgehaltenes Konzil war die geeignete Stelle, um über die Sachsen den Kirchenbann zu verhängen. Es konnte auch sonst dem Könige einige Dienste leisten; der Gang der Verhandlungen hat gezeigt, daß dieser sich in solcher Richtung gewisse Hoffnungen machte.

Nur eines paßte nicht in solche Pläne: das vom Papst geforderte Vorgehen des deutschen Konzils gegen Bischof Hermann von Bamberg. Es war der Bamberger Streit, der die Eigentümlichkeit der damaligen Ereignisse bestimmte.³⁾

Hermann hatte das Bistum Bamberg im Jahre 1065 am Königshof gegen Leistung einer Geldzahlung erlangt, also durch Simonie. Davon

¹⁾ CU 130/40. Das Schreiben ist am Schluß verstümmelt, da die beiden letzten Absätze (nach dem Druck Jaffés) nicht dazugehören, vgl. unten S. 250f. Anm. 4. Es ist früher oft in den September 1073 gesetzt worden; dagegen zuletzt Caspar, Reg. Greg. S. 87 Anm. 2.

²⁾ Lampert a. 1074 S. 185; Bruno c. 35, DMA. 2, 36f.; Carmen de bello Sax. III 44ff. ed. Holder-Egger S. 15. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 336ff.; die dort S. 338 Anm. 41 angezogenen Worte Donizos gehen wohl eher auf das Jahr 1075.

³⁾ Die Literatur über Hermann von Bamberg s. bei E. Frhr. v. Guttenberg, Das Bistum Bamberg (Germania Sacra II. 1, 1937) 1, 106ff., dazu Schmeidler S. 280ff.

war ganz Deutschland überzeugt, und mit Recht. So wenig Gewicht auf das einmütige Verdikt der Chronisten zu legen ist, die eben nur das allgemeine Gerücht wiedergeben¹⁾, so wenig läßt sich auf der andern Seite das angebliche Entlastungszeugnis Heinrichs IV. brauchen, da es sich überhaupt nicht auf Hermann, sondern auf dessen zweiten Nachfolger Otto bezieht.²⁾ Sichere Beweisstücke wird uns dafür der Fortgang der Erzählung in die Hand geben: die Aussage Siegfrieds von Mainz, Hermanns konsequentes Ausweichen vor einer gerichtlichen Verhandlung, schließlich sein Brief an Heinrich IV. In seinem Bistum selbst hatte er die Ankläger zum Schweigen bringen können³⁾, nicht aber draußen im Lande. Schon früher einmal hatte er einen Reinigungseid leisten müssen⁴⁾, und zwar zweifellos bei seinem römischen Aufenthalt im Jahre 1070. Doch heißt das nicht, daß damals schon ein gerichtliches Verfahren mit Vorladung und Verhandlung stattgefunden hätte; das ist vielmehr unwahrscheinlich, denn bei dem späteren Verfahren hat sich keiner der Beteiligten darauf bezogen, auch Hermann selbst nicht, als er seine Unschuld versicherte (M 40). Nach der Chronik Frutolfs von Michelsberg hatte Hermann seine Romreise zusammen mit Anno von Köln unternommen, um königliche Gefälle einzuziehen.⁵⁾ Das klingt bei Hermanns sonstiger Tätigkeit für den Hof und bei Annos Stellung als Erzkanzler für Italien sehr wahrscheinlich, wenn sich die Aufgabe auch nicht auf Rom speziell, sondern auf das gesamte Reichsitalien bezogen haben wird.⁶⁾ Zweifellos ergriff Hermann die Gelegenheit, um in Rom das Pallium zu erbitten, wie es seine Vorgänger erhalten hatten, und das gab An-

¹⁾ Bertold a. 1065, MG. SS. V, 272: *symoniace successit*; ebenso Bernold ebd. S. 428; Marianus Scotus a. 1074, ebd. S. 561: *qui olim comparavit episcopatum*; Bruno c. 15 ed. Lohmann, DMA. 2, 22: *(rex) Bavenbergensem episcopatum . . . pro inaestimabili pecunia vendidit*; Lampert a. 1065 S. 100: *profuso in coemptionem eius argenti et auri inestimabili pondere*.

²⁾ Briefe Heinr. IV. Nr. 33, DMA. 1, 41f. Über die Datierung habe ich noch gesondert zu handeln.

³⁾ M 40: *commenta eorum domi evanuerunt, ubi veritas exagitata resplenduit*.

⁴⁾ M 41: *evidentissimi periurii*.

⁵⁾ Frutolf a. 1073, MG. SS. VI, 200. Das Jahr 1073 ist kaum möglich, da Hermann Weihnachten 1072 noch in Bamberg und am 10. März 1073 in Erfurt war, während am 21. April 1073 Alexander II. starb. Auch Anno von Köln war im Januar und Februar 1073 nicht in Rom, sondern in Köln und Siegburg, s. Th. Lindner, Anno II. (1869) S. 115. Wohl aber war Anno 1070 in Rom, Kehr, Ital. Pont. VI. 2, 151 Nr. 10, dazu Lindner S. 64. Über den Bericht Lamperts (zu 1070) vgl. unten Exkurs 6 Abs. 17.

⁶⁾ Vgl. über die Gesandtschaft von 1068 Meyerv. Knonau 1, 585–587; Ficker, Forschungen 2, 132.

laß, ihm den üblichen Eid abzufordern, daß er sein Amt kanonisch und ohne Simonie erlangt habe. Auch vom Erzbischof Udo von Trier wurde das verlangt, als er im Jahre 1068 zur Erlangung des Palliums in Rom war¹⁾, ebenso im Jahre 1073 vom Erzbischof Radulf von Tours.²⁾ Wenn nur ein allgemeiner Verdacht bestand, so genügte das für die Forderung einer Eidesleistung. Doch wird Hermann wahrscheinlich mit zu jenen Bischöfen gehört haben, die zur Fastensynode von 1073 vergeblich geladen worden waren.

Die besondere Bedeutung des Bamberger Falles lag in der Stellung, die Bischof Hermann bei Heinrich IV. einnahm. Als *provisor regiae domus* war er für die Reichsverwaltung tätig wie kaum ein anderer Bischof.³⁾ Auch als der Sachsenaufstand ausbrach, begab er sich alsbald an den Hof und hielt in allen Stürmen beim Könige aus. Es war klar, daß Heinrich gerade diesen Bischof nicht leicht fallen lassen konnte; brauchte er doch für den Sachsenkrieg die ihrem Bischof ergebene Bamberger Vasallenschaft. Dort am Königshof befand Hermann sich auch, als er am 1. März 1074 die päpstliche Aufforderung erhielt, sich der bevorstehenden großen Synode zu stellen (M 40). Heinrich aber lehnte eine Synodalverhandlung über den Bamberger Bischof ab und beschloß, Hermann durch einen Auslandsauftrag vorläufig fernzuhalten, damit das Konzil in seiner Abwesenheit tagen könnte. Er beauftragte ihn also in Reichsgeschäften mit einer Reise nach Burgund und Frankreich⁴⁾; eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela sollte sich anschließen (M 40). Zugleich brachte er zum Ausdruck, daß Hermann nach wie vor in besonderem Maße die königliche Gunst besaß: er machte ihm eine neue Landschenkung und betonte in der Urkunde dankbar die Treue, mit der der Bischof ihm in der Notzeit beigestanden habe.⁵⁾

Vielleicht noch aus Goslar, wo der Hof in der ersten Märzhälfte weilte, sandte Hermann einen Boten an den Papst, um den Nichtbesuch der Synode anzuzeigen. Den Entschuldigungsbrief (M 40) verfaßte der Domscholaster Meinhard.⁶⁾ An diesem denkwürdigen Schrei-

¹⁾ Vgl. JL. 4646 und Annal. Altah. a. 1068 S. 74.

²⁾ G. Morin: *Revue Bénédictine* 48 (1936), 118f. und 119 Nr. 1.

³⁾ v. Guttenberg 1, 107f.

⁴⁾ Damit ist vielleicht die Erzählung Brunos c. 36, DMA. 2, 38 zusammenzustellen, wonach der König damals im Auslande Hilfe gegen die Sachsen suchte, u. a. bei Philipp von Frankreich, Wilhelm von der Normandie und Wilhelm von Aquitanien.

⁵⁾ St. 2773, offenbar vom März 1074: *in omni temptatione nostra fideliter nobis adhesit*. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 288 Anm. 180 und 331 Anm. 33.

⁶⁾ Meinhard befand sich vermutlich in Bamberg, konnte aber auch dort im Auf-

ben muß man vor allem die Eleganz bewundern, mit der sich kühne Dreistigkeit unter frommer Devotion versteckte. Der eigentliche Trumpf des Bischofs, seine Vertrauensstellung beim Könige und Tätigkeit im Reichsdienst, wurde zwar deutlich ausgespielt, aber nicht etwa als Abhaltungsgrund hingestellt — um den Vorwurf eines minderen Gehorsams vor dem päpstlichen Gebot als vor dem königlichen zu vermeiden —, sondern nur beiläufig berichtet und papstfromm motiviert: Hermann wolle auf diesem Wege den Sinn des Königs in päpstliche Bahnen lenken. Eine durchaus unglaubliche Begründung, aber immerhin der Punkt, auf den es dem Papste am meisten ankam. Zur Stellung auf der Synode wäre die Zeit zu kurz, da eine so wichtige Verhandlung sorgfältiger Vorbereitung bedürfe. Als Zweck der Verhandlung setzte Hermann nur den öffentlichen Nachweis seiner Unschuld voraus und erklärte großmütig: das wäre nicht nötig. Zunächst reise er im Reichsdienst nach Frankreich und wallfahre zum Jakobusgrab in Compostela; wenn ihn von dort die Fürsprache des hl. Jakobus („und Euer Gebet“, fügte der unverfrorene Briefschreiber mit frommem Augenaufschlag hinzu) zurückkehren lasse, dann wolle er („mit Gottes und Eurer Hilfe“) schon selbst dafür sorgen, daß die Neider verstummen und seine Unschuld triumphiere.¹⁾ Ein starkes Stück!

Unterdessen verließ der König Goslar und begab sich bis Ende März zunächst in die Gegend von Worms.²⁾ Das geplante Konzil war vom Papst auf den 26. April angesetzt worden (M 40), d. h. auf den Sonnabend nach Ostern; der Hauptkonzilstag sollte also der Weiße Sonntag sein. Dabei war es jedenfalls Sache des Königs, ohne dessen Einverständnis das Konzil nicht stattfinden konnte, die Bischöfe zum angegebenen Termin um sich zu versammeln. Da zum Osterfest ein Hoftag stattzufinden pflegte, konnte das Konzil nicht allzu weit vom Orte des Hoftags stattfinden. Heinrich beschloß nun, anscheinend in Abänderung früherer Pläne³⁾, den Osterhoftag gerade nach Bamberg zu verlegen und auch den Bischof zur Erfüllung seiner Hausherrpflichten vorerst dort zu belassen.⁴⁾ Dieser Beschluß brachte ihn alsbald gegenüber den Legaten in ziemliche Verlegenheit und hat

trag des abwesenden Bischofs einen Brief ausfertigen. Vgl. die ähnlichen Verhältnisse in H 62.

¹⁾ Vgl. den Wortlaut des maßgebenden Satzes von M 40 in Exkurs 1.

²⁾ Meyerv. Knonau 2, 334 ff. 373.

³⁾ M 40 zeigt, daß Heinrich in Goslar entweder den Osterhoftag noch nicht für Bamberg angesetzt oder nicht die Anwesenheit Bischof Hermanns vorgesehen hatte.

⁴⁾ Vgl. Marianus Scotus unten S. 236 Anm. 4.

deshalb mit Recht Erstaunen erregt.¹⁾ Vermutlich hatte das Bamberger Domkapitel, das im nächsten Jahre eine große Rolle spielte, schon damals Unruhe gezeigt, und der König wünschte persönlich in diesem ihm unentbehrlichen Bistum Ordnung zu schaffen.

Dafür aber reiste er selbst noch vor dem Fest den Legaten und der Mutter weiter entgegen; man traf sich am Fuße der Alpen in Pforzen.²⁾ Die Vermittlung der Agnes erreichte, daß der König wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden konnte (Reg. I 85). Die Frage der gebannten Räte wurde also irgendwie gelöst, sei es daß Heinrich sich wirklich von ihnen zu trennen versprach, sei es daß sie ihrerseits vom Banne befreit wurden.³⁾ Im übrigen nahm er die Legaten ehrenvoll auf und gab ihnen und der Mutter die gewünschten Versprechungen ab, sowohl wegen Mailands wie auch wegen Bekämpfung der Simonie und der Priesterehe (Reg. II 30, III 10, EC 14). Der Friede zwischen König und Papst war vorerst hergestellt.

Nun aber hatte Heinrich die schwierige Aufgabe, den Bamberger Osterhofstag vor den Legaten zu rechtfertigen. Denn diese hatten ja den Auftrag, über den Simonisten Hermann auf dem Konzil Gericht zu halten, und weigerten sich begreiflicherweise, unmittelbar zuvor seine Gäste in Bamberg zu sein.⁴⁾ Ändern ließ sich der Beschluß so kurz

¹⁾ Vgl. Meyer v. Knonau 2, 375.

²⁾ Bertold a. 1074, MG. SS. V, 276f.: *In hac quadragesima imperatrix et duo episcopi sedis apostolicae legati cum ea de Roma ad Phorzheim in Alemanniam ad regem venere pro ipsius regis moribus corrigendis*. Vgl. dazu O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland 1056—1125 (Diss. Marburg 1912) S. 26 Anm. 30. Da Pforzheim abseits und nicht in Schwaben liegt, muß Pforzen bei Kaufbeuren — an der Augsburger Alpenstraße — gemeint sein, vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 2. 1³, 927 unter *Forzheim*. Auch Bernold a. 1074, SS. V, 430 weiß von der Zusammenkunft in *Alemannia* (ohne nähere Ortsangabe). Lampert a. 1074 S. 193 kennt nur das spätere Treffen in Nürnberg, und die übrigen Quellen nennen überhaupt keinen Ort; die Angabe Bonizos, Libelli I, 601 *in partibus Baioarie* ist wertlos. Die Fälschung St. 2788 (vgl. Meyer v. Knonau 2, 379 Anm. und 650 Anm. 51) läßt sich angesichts der darin genannten Intervenienten nicht für das Frühjahr 1074 verwenden.

³⁾ Nach Bonizo S. 602 entließ sie der König, nach Bertold und Bernold gaben sie Versicherungen der Wiedergutmachung ab, was auf Bannlösung schließen läßt (Bertold verlegt dies erst auf die spätere Nürnberger Zusammenkunft). Nach dem späteren Gregorbrief EC 14 würde man auf Entlassung schließen, doch ist dieser Bericht, der die Ereignisse verschiedener Zeiten zusammenzieht, nicht zuverlässig; auch erfolgte ja 1075 eine neuerliche Bannung königlicher Ratgeber.

⁴⁾ Marianus Scotus a. 1074, MG. SS. V, 561: *legati . . . noluerunt esse in pascha cum rege in civitate Bamberg, ne cibum vel societatem Hermannii eiusdem civitatis episcopi, qui olim comparavit episcopatum et servivit regi in hoc pascha, haberent*. Vgl. SS. XIII, 79.

vor dem Fest nicht mehr. Aber Heinrich wollte ebensowenig die erhoffte Zusammenarbeit mit den Legaten an dieser Frage scheitern lassen. Das Ergebnis war ein Kompromiß: der Hoftag sollte zunächst ohne die Legaten in Bamberg stattfinden, aber nach dem Fest der König mit den Bischöfen nach dem nahen Nürnberg hinüberreiten und dort mit den Legaten die Zusammenkunft fortsetzen. In dieser vielsagenden Zweiteilung der Tagung — denn die *curia* in Bamberg und der *conventus* in Nürnberg galten zusammen als eine Verhandlung¹⁾ — lag eine Demütigung für den Bamberger Bischof, die der König in Kauf nahm. Die Kaiserin ihrerseits sah den Hauptteil ihrer Aufgabe erfüllt und ging für die nächste Zeit ihre eigenen Wege; sie hatte sich nur an ihren Sohn selbst wenden wollen und überließ die Verhandlung mit den Bischöfen den zwei Kardinallegaten.²⁾

Der Bamberger Osterhoftag war für den König an sich kein Mißerfolg. Die Tagung war gut besucht³⁾, insbesondere war eine große Anzahl von Bischöfen anwesend.⁴⁾ In dieser Versammlung aber gab es eine ärgerliche Szene. Erzbischof Liemar von Bremen, einer der getreuesten Anhänger Heinrichs und ein führender Mann der deutschen

¹⁾ Brief Heinr. IV. Nr. 15, DMA. 1, 21: *quid hec curia et conventus dictaverint et consenserint*. Der Tagungsort Nürnberg nach dem Osterfest ist bei Bertold, MG. SS. V, 277 und Lampert S. 193 angegeben.

²⁾ Daß die Kaiserin nicht in Nürnberg anwesend war, ergibt sich zunächst aus dem eben angeführten Brief Heinrichs IV., dessen Ansatz zur Nürnberger Tagung (vgl. Erdmann: DA. 1, 1937, 387f.) sich bei der weiteren Untersuchung immer mehr bestätigt hat. Man kann es aber auch aus dem Gregorbrief an sie Reg. I 85 vom 15. Juni 1074 erschließen. Sie war damals nicht etwa schon in Rom (Caspar), da sie noch zur Vollendung ihres Wirkens für den Frieden zwischen Kirche und Reich gemahnt wurde. Ebensowenig aber setzt der Papst ihren Aufenthalt am Hofe voraus, da er ihr seinerseits Mitteilung macht, daß ihre Ratschläge bei Heinrich gute Wirkung getan hätten, und ihr zu gegebener Zeit eröffnen will, woher er das weiß. Auch der erste Satz des Briefes (*quod lumen vestre operationis ad nos usque resplenduit*) beweist, daß Gregor die günstigen Nachrichten vom Königshofe, auf Grund deren er an die Kaiserin schreibt, nicht von dieser selbst erhalten hat (freilich auch nicht durch den Brief Heinrichs, an den Caspar S. 122 Anm. 1 denkt, der aber erst später durch die rückkehrenden Legaten überbracht wurde). Diese Nachrichten können sich kaum auf etwas anderes bezogen haben als auf die Nürnberger Zusammenkunft, da Heinrich danach zum Ungarnkriege aufbrach. Möglicherweise hat Agnes sich von Pforzen zu ihrem Bruder Wilhelm von Aquitanien begeben (vgl. ihre Intervention für diesen in Reg. II 3) oder aber sich anderweit im Reiche aufgehalten. Die Nachrichten bei Bertold und Lampert (die letzteren ohnehin wertlos, da Lampert von der Zusammenkunft in Pforzen nichts weiß) über ihre Anwesenheit in Nürnberg sind also zu verwerfen.

³⁾ Lampert a. 1074 S. 185.

⁴⁾ Die Worte in M 41: *omnes fere vestri ordinis, episcopi scilicet et archiepiscopi, publice ipso rege audiente . . .* müssen sich auf diesen Osterhoftag beziehen.

Kirche, weigerte sich öffentlich in Gegenwart des Königs, das von Hermann als einem Simonisten geweihte Salböl zu gebrauchen.¹⁾ Auch die übrigen Bischöfe nahmen daraufhin eine ähnliche Haltung ein; die Domherrn behaupteten nachher, daß „fast alle Erzbischöfe und Bischöfe“ Hermanns Sakramente verabscheut hätten *sicut immunditias menstruatae* (M 41). Also eine Demonstration gegen die Simonie: ein Vorgang von weittragender Bedeutung. Im Grunde wurde es bereits offenbar, daß Hermann, den der König damals noch halten können, auf die Dauer würde weichen müssen, weil Männer wie er im eigenen Lande keinen Rückhalt mehr hatten. In den vorhergehenden Jahren hatte ausschließlich das Papsttum auf ein Vorgehen gegen die Simonisten gedrängt; in Deutschland selbst hatte ein solches Reformverlangen zuvor noch keine Wurzeln geschlagen. Jetzt aber hatte eine Bischofsversammlung ins gleiche Horn gestoßen, nur noch indirekt unterstützt durch die demonstrative Abwesenheit der Legaten. Ein Zeichen, daß auch die deutsche Kirche nunmehr mit der Simonie ein Ende zu machen wünschte.

Man würde denken, daß Legaten und Bischöfe danach gemeinsam auf den König eingewirkt hätten. Stattdessen trat eine zwiefache Verschiebung der Fronten ein.

Die Nürnberger Zusammenkunft fand Ende April programmgemäß statt. Mit dem Könige erschienen die Bischöfe, darunter die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Liemar von Bremen.²⁾ Zunächst wurde, so scheint es, die Frage der königlichen Ratgeber endgültig geregelt und Heinrich daraufhin öffentlich in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen.³⁾ Danach mußten zwei Dinge den Hauptinhalt der Beratungen bilden: das vom Papst angeordnete Reformkonzil und das vom König geforderte Vorgehen gegen seine Gegner. Über beide Punkte besitzen wir jeweils einen brieflichen Bericht.

Erzbischof Liemar von Bremen, derselbe, der eben in Bamberg gegen den Simonisten Hermann aufgetreten war, schrieb später an Hezilo von Hildesheim (H 15): „Die päpstlichen Legaten trennten mich und den Mainzer Erzbischof von allen andern und forderten von uns mit großem Nachdruck, daß wir die Abhaltung einer Synode

¹⁾ Bernhard an Bernold, MG. Libelli II, 43.

²⁾ Die Anwesenheit einer Anzahl von Bischöfen außer den zwei Erzbischöfen ergibt sich aus H 15 *ex consilio fratrum episcoporum qui aderant* und aus Lampert S. 194 *hoc abnuerunt omnes episcopi*.

³⁾ Vgl. Bertold und Lampert a. a. O., dazu auch Bonizo S. 616: *priusquam ab eis (legatis) absolutionem excommunicationis publice suscepisset*. Nach Lampert und EC 14 soll Heinrich eine Buße übernommen haben.

billigten. Doch befahlen sie dies nicht im Namen des Papstes, sondern sagten von sich aus: billigt die Synode! Darauf antworteten der Mainzer und ich nach dem Rat der anwesenden Bischöfe: wir zwei könnten nicht diesen ihren Befehl entgegennehmen, ohne unsere Brüder und Mitbischöfe, führende Männer des Reichs, die diese Sache mehr oder ebenso anginge, zu befragen und mit ihnen zu beratschlagen. Jene aber befahlen uns, unüberlegt und wütend, wie sie waren, unter dem Gehorsam zum apostolischen Stuhl, entweder ihnen mit der Billigung der Synode den Willen zu tun oder zur Rechenschaft nach Rom zu gehen. Dabei setzten sie mir verschiedene Termine, Gerald die nächste römische Synode, der Palestriner den Andreastag.¹⁾ Ich fügte hinzu, daß die Billigung einer deutschen Synode (*synodus Teutonica*) nicht meine Sache wäre, da meine Helfer und Suffragane bei den Dänen und den überseeischen Völkern ihren Sitz hätten und zu dieser deutschen Synode überhaupt nicht kämen.“ Dieser lebendige Bericht spricht für sich. Er zeigt auch — obgleich nicht mit ausdrücklichen Worten —, daß die Legaten entsprechend dem von Gregor gesetzten Termin das Konzil auf der Stelle mit den anwesenden Bischöfen abzuhalten wünschten.²⁾ Denn wenn es erst noch um die Anberaumung einer künftigen Versammlung ging, konnte die von Siegfried und Liemar zunächst geforderte Beratung mit den übrigen Erzbischöfen zu Beginn der neuen Tagung stattfinden. Der gemachte Einwand wäre dann bedeutungslos gewesen; er konnte überhaupt nur auf eine Verschiebung, keine endgültige Ablehnung des Konzils führen. Trotzdem griffen die Legaten schon zu einer strafweisen Vorladung Liemars, der sich offenbar am meisten hervortat, nach Rom: so wichtig nahmen sie die sofortige Konzilstagung, wohl schon ahnend, daß es später nicht dazu kommen würde. Gregor seinerseits scheint damals weniger pessimistisch gewesen zu sein, denn noch am 15. Juni, also doch wohl in Kenntnis der Nürnberger Ereignisse, schrieb er zuversichtlich an die Kaiserin Agnes (Reg. I 85).

Warum widersetzte sich gerade Liemar dem Reformkonzil? Die Rücksicht auf die übrigen Erzbischöfe und auf die Lage der Bremer Kirchenprovinz war gewiß nur Taktik. Noch weniger aber wollte

¹⁾ Tatsächlich bestand kein Widerspruch, da der Papst am Andreastag (30. November) 1074 eine Herbstsynode abhielt.

²⁾ So stellt es auch Bonizo S. 602 dar: der König nahm die Legaten ehrenvoll auf, und *rogatus ut sinodum mediaret, episcopos facietenus congregavit*, aber *per Lemarum Bremensem archiepiscopum . . . concilium interruptum est* (dazu nachher *concilio hac sagacitate interrupto*). Die Schilderung Lamperts S. 194 ist an diesem Punkte nicht deutlich.

Liemar für die Simonisten eintreten, nachdem er selbst soeben in Bamberg an der Spitze der Simoniegegner hervorgetreten war. Überhaupt war die päpstliche Reformpartei sonst mit seiner Person einverstanden¹⁾, und wir können deshalb auch nicht annehmen, daß er der Durchführung des Zölibats entgentreten wollte; die Opposition gegen den Zölibat hatte ihren Hauptsitz nicht im Norden, sondern im Südwesten Deutschlands. Nicht dem Inhalt, wohl aber den Methoden der päpstlichen Reform mochte Liemar sich widersetzen. Wenn der „Aufruhrkanon“, der von den Laien allgemein den Boykott beweihter Priester verlangte, in Rom auch erst im nächsten Jahre beschlossen wurde, so kannte man doch die Art der Reformkämpfe schon von der lombardischen Pataria her; Gregor fing bereits an, die Laien auch in Deutschland in die Reformbemühungen mit hineinzuziehen.²⁾ Außerdem aber ist nach den übereinstimmenden Angaben Lamperts und Bonizos kein Zweifel möglich, daß es um die Frage des Vorsitzes und Einberufungsrechtes ging: der deutsche Episkopat wollte die Konzilsleitung nur dem Mainzer Erzbischof oder aber dem Papste persönlich, nicht aber den Legaten zugestehen. Das war eine heikle Frage, die man begreiflicherweise nicht als unmittelbaren Ablehnungsgrund hinstellte, die aber für die kirchliche Selbständigkeit Deutschlands von großer Bedeutung war. Was Liemar verhindern wollte, war das ungehemmte Hineinregieren der Kurie in die Verhältnisse der deutschen Kirche. Er konnte mit Recht sagen, daß er bei jenem Streit für das gemeinsame Interesse des deutschen Episkopats gearbeitet habe.³⁾

Konnte man da nicht erwarten, daß der König seine Bischöfe unterstützte? Davon aber schreibt Liemar nichts, während umgekehrt der Papst in diesem Zusammenhang nur Lobendes über Heinrich zu sagen hat (Reg. II 30). Auch aus den Berichten der Chronisten muß man schließen, daß der König den Widerstand der Bischöfe zum mindesten nicht gestärkt hat.⁴⁾ Nun hatte er in der Tat gerade eben seine Mit Hilfe zum Vorgehen gegen Simonie und Konkubinat — die ja die Konzilsthemen sein sollten — versprochen und sich dadurch die

¹⁾ Vgl. Bonizo, MG. Libelli I, 602 u. 616.

²⁾ Reg. II 11 vom 26. Oktober 1074 an Adalbert von Kalw und seine Gemahlin verweist bereits auf einen früheren Papstbrief: *que de episcopis et sacerdotibus symoniaciis aut in fornicatione iacentibus ab apostolica sede accepistis.*

³⁾ H 15: *me tamen in eo conflictu pro communi omnium commodo laborantem.* Die *omnes* sind die deutschen Bischöfe, vgl. vorher: *ex nostris episcopis.*

⁴⁾ Bonizo S. 602 sagt, daß Heinrich zwar im Innern (*mente*) das Konzil nicht wollte, aber die Bischöfe doch zu diesem Zweck einberief. Über Lampert s. unten S. 242.

Hände gebunden. Dennoch hätte er wenigstens eine vermittelnde Rolle zwischen Legaten und Bischöfen spielen können, wenn er nicht damals ganz andere Sorgen gehabt hätte. Er war völlig beherrscht von dem einen Verlangen nach Beugung der Sachsen und der andern innerdeutschen Gegner unter seine Herrschaft.¹⁾ Das lesen wir deutlich in dem kurzen Bericht, den er nach der Tagung an seine Mutter sandte²⁾:

„Da es gut ist, wenn Du all unser Ergehen weißt, wollen wir Dir als unserer lieben Mutter schreiben, was dieser Hoftag und Konvent bestimmt und gebilligt haben. Nach langer Beratung über unsere Sache ließen wir uns schließlich durch die päpstliche Legation und den Rat aller unserer Getreuen, die zahlreich anwesend waren, bewegen und haben die Wiedereinsetzung der entflohenen Bischöfe zugestanden — mit der Bestimmung, daß wir einstweilen unsere Partei nach unserem Belieben vor ihnen sichern — bis zu dem Tage, den wir zur Verhandlung ihrer Sache festgesetzt haben. Diesen Tag warten die Legaten des Papstes hier ab. Du aber rechtfertige unser Vertrauen und bete eifrig zu Gott, daß unsere Sache den lange ersehnten Ausgang nehme.“ Danach hatte Heinrich sein eigentliches Ziel nicht erreicht; „unsere Sache“, d. h. das neue Vorgehen gegen die Sachsen, blieb ein Zukunftswunsch. Dafür aber versuchte er, einzelnen gegnerischen Bischöfen den Prozeß zu machen, wenn er diesen auch vorerst hatte vertagen und die betreffenden Bischöfe vorläufig noch hatte anerkennen müssen. Mit den entflohenen Bischöfen meinte er zweifellos an erster Stelle Adalbert von Worms, der vor wenigen Monaten im Streit mit seiner Bürgerschaft aus seiner Stadt entwichen war, als diese den von allen verlassenen König bei sich aufnahm. Dazu kam gerade damals in gleicher Lage Erzbischof Anno, der eben von den Kölnern vertrieben war³⁾; auch hier also betrachtete der König die Bürgerschaft als seine Partei. Weiter mochten möglicherweise noch andere süd- oder westdeutschen Bischöfe hinzukommen, denen

¹⁾ So schreiben auch die Chronisten, besonders Bruno c. 34—38 S. 36 ff.

²⁾ DMA. I, 21 Nr. 15, vgl. oben S. 237 Anm. 2. Auf die oben übersetzten Worte folgt noch eine kurze Zusage, die Bitte der Mutter zu erfüllen; darunter versteckt sich möglicherweise die Frage der gebannten Räte oder etwas Ähnliches.

³⁾ Diese Vertreibung währte nur vier Tage (23.—27. April). Nach der Schilderung Lamperts S. 190 sandten aber die Kölner nach Annos Flucht Boten an den König, und zwar mit höchster Beschleunigung (*citato quantum possent gradu*). Danach mußte man in den letzten Apriltagen in Nürnberg bereits Nachricht vom Aufstand haben, während Annos Rückkehr wohl kaum so rasch gemeldet wurde und dort noch unbekannt blieb.

der König ebenfalls Verrat vorwarf¹⁾; ein Vorgehen gegen die sächsischen Bischöfe selbst, die in den Vertrag von Gerstungen eingeschlossen waren, kam in diesem Rahmen allerdings nicht in Betracht.

Mit den Konzilsplänen des Papstes hatten diese Dinge zunächst wenig zu tun. Aber wenn der König in Gegenwart der Legaten ein Gericht über Bischöfe wünschte, so konnte dieses aus kirchenrechtlichen Gründen nicht anders als in synodalen Formen gehalten werden. Die neue Verhandlung, die er anberaumte und an der Gerald und Hubert teilnehmen sollten, mußte also, wenn sie nach seinen Wünschen stattfand, von selbst zu dem gewünschten Konzil werden. Mit anderen Worten: Heinrich hoffte auf die Mithilfe der Legaten gegen die ihm feindlichen Bischöfe und unterstützte deshalb die Konzilsbemühungen zum mindesten indirekt. Daß er selbst das Konzil wollte, behauptet auch Lampert von Hersfeld, dessen Bericht man mit Entrüstung verworfen hat²⁾; Lampert irrt nur insofern, als er gegen Adalbert von Worms und die andern Königsgegner eine Anklage auf Simonie vermutet statt auf Untreue oder auf Tyrannisierung der Bürger. Wenn der König sich des Legatenkonzils gegen die Bischöfe bedienen wollte, so war ihm der Kampf, den die deutsche Kirche gegen den römischen Zentralismus zu führen versuchte, offenbar noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Völlig fern lag ihm noch der Gedanke, daß er die königliche Verfügungsgewalt über die deutsche Kirche gegen den Papst in Schutz nehmen müßte. Wie er damals die Slaven zu Hilfe rief gegen die Sachsen, so wollte er auch mit der Kurie gemeinsame Sache machen gegen den Episkopat.

Bei so ungesunder Verteilung der Parteien war das Scheitern des Reformplanes nicht zu verwundern. Wie Heinrich angekündigt hatte, blieben die Legaten noch monatelang in Deutschland.³⁾ Aber seine Wünsche haben sie natürlich nicht erfüllt, und so verlief ihre Wirksamkeit im Sande. Das verschobene Konzil unterblieb auch weiterhin. Adalbert von Worms blieb seiner Stadt fern. In Köln, wo Erzbischof Anno seine Stellung schon nach wenigen Tagen aus eigenen Kräften

¹⁾ Der Ausdruck *episcopi transfugae* kann sich einerseits wörtlich auf die Flucht beziehen, anderseits in weiterem Sinne auf den Übergang zur Gegenpartei. Im übrigen hat man in Italien an Atto von Mailand zu denken, zumal der König damals ja ohnehin den Legaten Zusagen wegen Mailands machte.

²⁾ Lampert S. 194: *Et rex quidem cupide hoc* (das synodale Vorgehen gegen simonistische Bischöfe) *volebat odio Wormaciensis episcopi et quorundam aliorum, . . . quos hac calumnia involvendos et dignitatis suae detrimenta passuros spe certissima presumpserat*. Dies bestätigt unsern Ansatz des Heinrichbriefes.

³⁾ Nachzuweisen ist ihr Zusammentreffen mit Anno von Köln (H 46), Benno von Osnabrück (Reg. II 25) und Burchard von Halberstadt (Reg. II 12, II 66).

hatte herstellen können, hielt der König Anfang Juli über den Streit zwischen jenem und der Bürgerschaft nur eine lokale Verhandlung ab, die nicht den Charakter eines synodalen Gerichts über den Erzbischof annahm.¹⁾ Die Legaten, über deren Anwesenheit dabei nichts berichtet wird, hatten kurz zuvor, Mitte Juni, Anno den Rat gegeben, gegen die entflohenen Auführer mit dem Kirchenbann vorzugehen (H 46), d. h. also sich über die von Heinrich in Nürnberg versprochene einstweilige Sicherung der königlichen Anhänger hinwegzusetzen. Möglich ist, daß dies ihr Verhalten eine Abkühlung ihres Verhältnisses zum König brachte. Doch gaben sie diesem nicht etwa die Schuld am Mißlingen des Konzils, auf das sie damals die Hoffnung offenbar schon aufgegeben hatten; noch nach ihrer Rückkehr nach Rom fand Gregor nur Worte des Dankes für Heinrichs angeblichen Reformwillen und die kirchlichen Maßnahmen, die er den Legaten zugestanden hatte (Reg. II 30). Vermutlich lag der neue Mißerfolg des Konzils an der allgemeinen Zurückhaltung der Bischöfe, denen die königlichen Absichten ebensowenig behagten wie die päpstlichen. Liemar von Bremen jedenfalls kehrte einige Zeit nach der Nürnberger Tagung vom Hofe in sein Bistum heim und blieb dort, exponierte sich also nicht weiter, folgte aber ebensowenig der Ladung nach Rom, die er als ungerechtfertigt ansah (H 15). Auf ihm blieb so das Odium der Konzilsverhinderung und damit der Zorn des Papstes liegen, als die Legaten heimkehrten, ohne ihren Reformplan durchgeführt zu haben.

Auch das Gericht über Hermann von Bamberg hatte natürlich nicht stattgefunden; in Nürnberg war er offenbar nicht gewesen. Wir wissen nicht, ob er seine verschobene Reise nach Frankreich damals angetreten hat²⁾; den Wallfahrtsplan hatte er noch im nächsten Jahre. Das Unterbleiben der Synodalverhandlung über ihn wurde jedenfalls von den Legaten alsbald dem Papste berichtet. Denn Mitte Juni, als Gregor Nachricht von ihnen haben mußte, schrieb er von sich aus an Hermann (Reg. I 84 vom 12. Juni). Der Brief fiel milde aus, weil sich Bischof Hermann von Metz, der damals an der Kurie weilte, für seinen Bamberger Mitbischof verwandt hatte. So nahm Gregor von dem dreisten Entschuldigungsschreiben — falls dieses überhaupt in seine Hände gelangt war³⁾ — keine Notiz und ging sogar über die

¹⁾ Lampert S. 196.

²⁾ Während des ganzen Jahres 1074 haben wir keine weiteren Nachrichten von ihm; seine Anwesenheit am Königshof im Juni 1074 (St. 2779) ist zu verwerfen, vgl. Meyer v. Knonau 2, 400 mit Anm. 130 und dazu Breßlau, Urkundenlehre 2², 310 Anm. 3.

³⁾ Wir wissen das nicht, denn M 40 ist nur aus Bamberger Überlieferung bekannt.

Anklage als solche diskret hinweg. Aus der Fürsprache des Metzger Bischofs wollte er gute Hoffnung gezogen haben, nicht etwa daß Hermann unschuldig wäre — das wagte offenbar auch der Metzger nicht zu behaupten —, aber daß er gewillt wäre zur Buße. So war der Papst bereit, auf einen öffentlichen Prozeß zu verzichten und selbst aus dem Spiele zu bleiben. Er wollte sich mit einem privaten Bußverfahren begnügen und übertrug dafür dem Metzger Bischof seine Stellvertretung. Vor diesem sollte Hermann eine Beichte ablegen und angesichts des göttlichen Gerichts den Forderungen gehorchen, die im Namen des Papstes an ihn gestellt würden. Wir wissen nicht, ob die verlangten Bußleistungen den Verzicht auf das Bistum einschlossen oder ob Gregor auch sachlich nachgegeben hat. In der Form aber war sein Auftreten jedenfalls auffallend milde und zurückhaltend; man erkennt das etwa beim Vergleich mit den Weisungen, die einige Monate später gegen Liemar von Bremen ergingen. Das war ein bedeutender Vermittlungserfolg des Metzger Bischofs. Aber bei Hermann von Bamberg hat dieser dann nichts erreicht; Hermann dachte nicht an Buße, sondern fuhr fort zu amtieren.

Eine seltsam verkehrte Welt war das Ergebnis des päpstlichen Reformversuchs. Eine gewisse Reformbereitschaft der Bischöfe hatte sich gerade während der Anwesenheit der Legaten in Deutschland gezeigt, aber diese selbst hatten nichts bei ihnen erreicht. Der König unterstützte den Versuch einer stärkeren Beugung der deutschen Kirche unter die römische Leitung. Das Papsttum wiederum stand im schärfsten Zwist gerade mit demjenigen Bischof, der am Hofe am nachdrücklichsten das Reformverlangen gegen die Simonie vertreten hatte, verfuhr jedoch milde gegen den bekanntesten Simonisten. Mit so verschobenen Fronten konnte ein großer Kampf um die deutsche Kirche gewiß nicht geführt werden. Aber ebensowenig konnte die vielberedete Eintracht zwischen Regnum und Sacerdotium gedeihen. Eine Krise war notwendig, um die Lage zu entwirren.

2. Konflikt mit Rom

Die Krise kam im Winter 1074—1075. Es war die Zeit, in der die Pläne Gregors VII. sich in phantastische Höhen verloren. Im Dezember plante er persönlich ein Heer in den Orient zu führen, um dort gegen die Türken zu kämpfen und die Union mit der östlichen Kirche zu verwirklichen (H 43, Reg. II 31). Im Januar traf er Vorbereitungen, um in Frankreich einen Aufstand der Vasallen zu erzeugen und die päpst-

liche Gewalt dort an die Stelle der königlichen zu setzen (Reg. II 49).¹⁾ Gleichzeitig wollte er „eine benachbarte blühende Provinz am Meere“ — niemand weiß sicher, was er meinte — an einen Dänenprinzen vergeben, der in päpstlichen Dienst treten sollte (Reg. II 51). Und sechs Wochen später formulierte er im „Dictatus Papae“ seine hochgespannten Grundsätze über den päpstlichen Primat: daß nur der Papst die kaiserlichen Insignien führe und sich von allen Fürsten den Fuß küssen lasse, daß er Kaiser absetzen und Untertanen vom Treueid entbinden könne, daß jeder rechtmäßige Papst heilig werde usw. In jenen Monaten hat er auch den Versuch gemacht, die Kirchenreform in Deutschland mit Gewalt zu erzwingen.

Die heimkehrenden Legaten waren nicht die einzigen, die den Papst über ihren Mißerfolg bei den Bischöfen und Liemars Widerstand unterrichteten. Es gab da vielmehr noch eine „unbestimmte Einflüsterung“²⁾ — das vermutete wenigstens Liemar selbst, indem er deutlicher hinzufügte: „Ich begreife sehr wohl, welche von unsern Bischöfen es sind, die mich durch ihre Machenschaften in Schwierigkeiten bringen, weil ich meinem Herrn dem Könige beistehe, den sie hassen“ (H 15). Sein Verdacht war nur zu begründet. Niemand anders als Burchard von Halberstadt, der Führer der Sachsen und bitterste Gegner des Königs, hatte beim Papste Öl ins Feuer gegossen durch Klagen, wie schlecht die Legaten in Deutschland aufgenommen seien und wie wenig sie ihre reformierende Wirksamkeit hätten entfalten können (Reg. II 12). Seine Motive waren sicher keine andern, als Liemar annahm: hier war es der Sachsenkrieg, der den heraufziehenden Kirchenkonflikt vorwärts trieb.

Der Papst wartete noch bis zur römischen Herbstsynode (30. November 1074), auf der Liemar sich hatte stellen sollen. Als sie verstrichen war, griff er mit einem scharfen Schreiben ein: am 12. Dezember lud er den Erzbischof von neuem vor die nächste Synode und verhängte sofort über ihn die Suspension, bis er nach Rom käme (Reg. II 28). Gegen einen deutschen Erzbischof war ein solches Vorgehen noch unerhört, aber Liemar hatte die päpstlichen Primatsrechte begrenzen wollen — da war für Gregor kein Mittel zu scharf, keine Strafe zu streng. „Ich hatte nicht geglaubt“, schrieb Liemar (H 15), „daß dies einem Bischof geschehen könne, es sei denn durch ein Urteil seiner Mitbrüder in offener Synode. Der gefährliche Mensch will den Bischöfen befehlen wie seinen Amtleuten!“ *Periculosus homo*

¹⁾ Vgl. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 147 ff.

²⁾ H 15: *pro furore legatorum illorum et incerta (interra Hs.) suggestione.*

— ein Wort, das den entstehenden Kriegszustand in der Kirche blitzartig beleuchtet.

Liemar war derjenige, gegen den der Papst sofort die schärfsten Waffen brauchte. Aber der Kampf ging weit über seine Person hinaus; die Erbitterung Gregors richtete sich gegen den Episkopat insgesamt. Er behauptete ganz allgemein, daß die Bischöfe das göttliche Gesetz nicht nur verließen, sondern geradezu bekämpften, und daß sie gegenüber den päpstlichen Simonie- und Zölibatsdekreten „gegen die Gerechtigkeit schwatzten“ (Reg. II 11 vom 26. Oktober 1074). In Wahrheit gab es einen ausdrücklichen Widerspruch gegen die päpstlichen Reformgebote zwar nicht in Sachen der Simonie — die allgemein als ein schnöder Mißbrauch galt und von niemandem verteidigt wurde —, wohl aber beim Zölibat, der rasch zu einem Gegenstand lebhafter mündlicher und schriftlicher Dispute wurde. Von den Schriften, die für die beweibten Priester Duldung fordern, war die wichtigste damals schon vorhanden, der angebliche Brief des hl. Ulrich an Papst Nicolaus.¹⁾ Und keine andere Streitschrift des Investiturstreits hat in Deutschland eine solche Verbreitung gefunden wie diese. Der Papst, der sie im Jahre 1079 ausdrücklich verdammt, muß sie schon im Herbst 1074 kennengelernt haben. Denn damals spielte er bei seinem Schelten über die widersetzlichen Bischöfe deutlich auf Pseudo-Udalrich an: er übernahm aus diesem ein Bibelzitat (das er sonst nicht zu brauchen pflegte), kehrte die Spitze natürlich um, ließ aber durch den Zusammenhang doch seine Abhängigkeit erkennen.²⁾ Wenn er in dieser pseudonymen Schrift seine eigenen

¹⁾ MG. Libelli I, 254—260. Die Annahme von A. Fliche: *Revue des Sciences religieuses* 2 (1922), 127 ff., daß es sich um kein Pseudonym, sondern um ein Schreiben Ulrichs von Imola an Nicolaus II. handele, kann ich nicht teilen, sondern suche den Ursprung der Schrift in Deutschland, wenn es auch möglich ist, daß der Verfasser die lombardischen Verhältnisse mit im Auge hatte. Das eigenartige Pseudonym, das schwerlich auf Täuschung berechnet war, ist am besten damit zu erklären, daß dies die älteste deutsche Streitschrift ist und daß die literarischen Formen für die Streitschriften damals noch nicht gefunden waren; vgl. später die Schrift Wenrichs von Trier, die in die Form eines Briefs des Bischofs Dietrich von Verdun an Gregor VII. gekleidet ist. Wichtig ist, daß sämtliche Handschriften, soweit feststellbar, deutscher Herkunft sind (vgl. Libelli I, 254 f., III, 729, dazu der Codex I der Hannoverschen Sammlung, Erdmann: *Zs. f. bayer. Landesg.* 9, 14), ferner das Zitat Libelli III, 587 und die Benutzung bei Lampert a. 1074 S. 199.

²⁾ Pseudo-Udalrich, MG. Libelli I, 260: die rechtmäßigen Ehen der Kleriker werden verboten, aber die Hurer, Ehebrecher usw. gehen mit denen zusammen, *qui hanc in ecclesia Dei heresim* (das Zölibatsdekret) *sicut ceci duces cecorum machinantur, ut videlicet illud impleatur, quod psalmista eis, utpote eorum praescius erroris, taliter imprecatur: Obscurentur oculi eorum ne videant, et dorsum eorum semper*

Dekrete als Ketzerei bekämpft fand, so gab er den Bischöfen die Schuld; er hatte wohl recht, wenn er wenigstens die Verbreiter dieser Schrift im deutschen Episkopat suchte. Als Grund solcher Opposition setzte er aber keine sachlichen Momente voraus, sondern die persönliche Mitschuld der Bischöfe, die selbst Simonisten und Konkubinarier wären. Eine Reihe von Einzelfällen bestärkte ihn darin. Vor kurzer Zeit war gegen Bischof Pibo von Toul von einem Domherrn Anzeige auf Simonie und Konkubinat eingelaufen (Reg. II 10 vom 16. Oktober 1074). Der Prozeß Hermanns von Bamberg war nach wie vor unerledigt, und in ähnlichem Rufe stand auch Heinrich von Speyer.¹⁾ Werner von Straßburg hatte im Frühjahr in Rom eine Buße auf sich genommen (Reg. I 77), aber dem Papst kamen Zweifel, ob sie eingehalten würde (CU 132/42).²⁾ Gregor beschloß einen großen Vorstoß gegen den Episkopat.

Wie wenig er den Angriff auf die kirchliche Autorität scheute, zeigen seine Appelle an die Laienherren.³⁾ Die angeführten allgemeinen Klagen über die Schlechtigkeit der Bischöfe stehen in einem Brief an Adalbert von Kalw, einen schwäbischen Dynasten (Reg. II 11). Gregor sprach darin ausdrücklich seine Freude aus, daß es wenigstens Laien gäbe, die ihren Sinn zu Gott erhöhen, während die Bischöfe das göttliche Gesetz bekämpften, und mahnte Adalbert, sich nicht durch das Geschwätz jener irremachen zu lassen. Viel weiter ging er drei Monate später in einem Brief an die drei Herzöge von Schwaben, Kärnten und Bayern (Reg. II 45 vom 11. Januar 1075). Hier klagte er ausführlich über die Bischöfe, die mit Absicht dem hl. Geist widerständen; die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe wüßten die päpstlichen Gebote gegen Simonie und Priesterehe sehr wohl, aber unterließen mit wenigen Ausnahmen den Gehorsam; der Papst müsse des-

incurva (Ps. 68, 24). Damit vergleiche man Reg. II 11: die Bischöfe, die ihre eigenen Verbrechen nicht bessern, dulden sie auch bei ihren Untergebenen; *de quibus recte per prophetam dicitur: Obscurentur oculi eorum ne videant, et dorsum eorum semper incurva*. Hier fehlt nicht nur die Gedankenbrücke der *caeci duces caecorum*, sondern es handelt sich überhaupt nicht um „Blindheit“ der Oberen wie bei Pseudo-Udalrich.

¹⁾ Bertold und Bernold a. 1075, MG. SS. V, 278 u. 430.

²⁾ Die entsprechende Anfrage muß durch die Boten, die Reg. II 29 überbrachten, mündlich übermittelt worden sein.

³⁾ Der Aufruf EC 10 an alle Kleriker und Laien in Deutschland ist von JL. 4902 noch zum Dezember 1074 gesetzt. Aber die Briefe jener Zeitspanne reden stets von Simonie und Zölibat zusammen, EC 10 nur vom Zölibat. Dies Stück gehört offenbar zusammen mit den Konstanzer Schreiben EC 8—9 (JL. 4970. 4971) in die zweite Hälfte 1075.

halb zu neuen Mitteln greifen¹⁾ und wende sich an die Empfänger mit der Bitte und Ermahnung, die Sakramente der Simonisten und Konkubinarier nicht anzunehmen, sie notfalls mit Gewalt am Zelebrieren zu verhindern und solche Grundsätze auch am Königshof und auf Fürstentagen zu vertreten; wer etwa der Meinung wäre, das sei nicht ihres Amtes, möge zum Disput nach Rom kommen. Diese Mahnung richtete sich nicht nur an die Herzöge, sondern mit ihnen ausdrücklich „an alle, auf deren Glauben und Ergebenheit wir vertrauen“. Es begreift sich also, daß diese Schreiben alsbald eine gewisse Verbreitung erhielten.²⁾ Die Laien waren damit an Stelle der heftig beschimpften Bischöfe als Disziplinarbehörde über die Priester gesetzt. Es war wörtlich wahr, wenn Heinrich im nächsten Jahre dem Papste vorwarf: „Du hast gelehrt, die Bischöfe zu verachten, und hast ihr Amt über die Priester den Laien gegeben.“³⁾ Das Aufsehen war groß; „das ungeheuerliche Zölibatsdekret des Papstes wird durch Laien verbreitet“, melden die Augsburger Annalen lakonisch.⁴⁾

Doch Gregor unternahm außerdem noch eine unmittelbare Aktion. Hatte er im Oktober im Falle Pibos von Toul noch keine Vorladung nach Rom ausgesprochen, sondern nur den Metropolit zu Untersuchung und Bericht angewiesen (Reg. II 10), so ging er gegen die andern simonieverdächtigen Bischöfe im Dezember, als er auch Liemar von Bremen suspendierte und vorlud, sogleich schärfer vor. Hermann von Bamberg, Werner von Straßburg und Heinrich von Speyer wurden persönlich vor die römische Fastensynode geladen, „um über ihren Amtsantritt und ihr Leben Rechenschaft abzulegen“ (Reg. II 30 vom 7. Dezember 1074). Dabei blieb der Papst nicht stehen: er berief gleichzeitig auch Erzbischof Siegfried von Mainz und die Bischöfe von Konstanz, Augsburg und Würzburg nach Rom (Reg. II 29). Siegfried sollte als Metropolit Bericht erstatten — aber was sollten die andern? Sie wurden sonst nicht in Verdacht gebracht⁵⁾, wurden auch damals dem Könige nicht wie die drei ersten als Angeklagte genannt (Reg. II 30) und ebensowenig nachher vom Synodalurteil betroffen (Reg. II 52a). Durch ihre Mitladung war der gesamte

¹⁾ Hauck 3³⁻⁴, 777 Anm. 1 deutet die *nova consilia* irrtümlich auf das spätere Investiturverbot.

²⁾ Empfängerüberlieferung bei Hugo von Flavigny und Paul von Bernried, vgl. Caspar S. 182, ferner (mit Adresse an Herzog Welf allein) in der Handschrift Schlettstadt 99 (11. Jahrh.) f. 42'.

³⁾ Brief Heinrichs IV. Nr. 12, DMA. I, 16.

⁴⁾ MG. SS. III, 128 a. 1075; auf die Fastensynode paßt die Stelle nicht.

⁵⁾ Die Anklagen gegen Otto von Konstanz wegen Begünstigung der Konkubinarier setzen erst 1075 ein.

Episkopat des deutschen Südwestens¹⁾ nach Rom berufen, ein einzigartiger Vorgang, der auf einen bestimmten Plan schließen läßt. Gregor hat diesen Plan nicht verraten und sich gegenüber dem Mainzer Erzbischof nur mit einer schiefen Begründung entschuldigt.²⁾ So bleibt das weitere Ziel dieser Aktion im Dunkel; es war wohl nicht minder phantastisch als die byzantinischen, französischen und dänischen Pläne, die Gregor damals verfolgte. Aber sicher ist, daß das beabsichtigte Vorgehen eine Säuberung im Episkopat einschloß, wie man sie noch nicht erlebt hatte.

Gregor wußte, daß die Geladenen wenig Neigung zum Kommen haben würden. Aber er hoffte auf die Ausübung eines Druckes in Deutschland selbst. Denn auf zwei Männer glaubte er sich stützen zu können: auf Siegfried von Mainz und den König.

Siegfried aber war keine Stütze, sondern ein splitterndes Rohr. Die Hoffnungen Gregors gründeten sich auf eine römische Begegnung vom Jahre 1070, bei der ihm Siegfried eine offene Beichte abgelegt³⁾ und für Vergehen, die wir nicht näher kennen — nach Lampert war es Simonie⁴⁾ —, Verzeihung erhalten hatte. „Ohne die überreiche Gnade der römischen Kirche“, schrieb Gregor, „könntest Du, wie Du weißt, nicht auf Deinem Platze verbleiben“ (Reg. I 60). Seit jener Zeit kasteite sich Siegfried ständig (CU 132/42); ja er hatte im Jahre 1072 die Absicht, selbst als Mönch nach Cluny zu gehen, wovon ihn seine Diözesanen nur mit Mühe abhielten (CU 134/39). So ergriffen war er von der Religiosität seiner Zeit. Aber weit entfernt, sich jemals aktiv für die Kirchenreform einzusetzen, kannte er nur eine Sache, die seinen Willen wirklich in Bewegung brachte, die Rechtsansprüche

¹⁾ Ausgenommen Adalbert von Worms, der von seinem Sitz vertrieben war.

²⁾ Reg. II 29: *Ne igitur mireris, quod plures ex parrochia tua quam ex aliis invitavimus, cum tua amplior sit ceteris et in ea sint quidam non laudanda opinionis.* Das ist keine Erklärung für die Ladung auch solcher Bischöfe, die nicht in schlechtem Rufe standen; im übrigen waren nach Reg. II 30 überhaupt nur Mainzer Suffragane zur Rechenschaft über *introitus et vita* geladen (der Fall Liemars von Bremen war ja anderer Art).

³⁾ Reg. II 29: *nostri amoris intuitu secretorum tuorum nobis paucisque aliis commisisti consilium. Cuius rei gratia . . . ex eo tempore bene de te speravimus.* Die Worte lassen sich unmöglich auf Siegfrieds Brief an Hildebrand CU 127/33 beziehen, der richtiger mit Schmeidler S. 336 als ein „naiver Bestechungsversuch“ gewertet wird. Ich sehe keine andere Möglichkeit, als die Worte auf Siegfrieds Romreise von 1070 zu beziehen, die durch CU 122/36 sicher belegt ist.

⁴⁾ Lampert a. 1070 S. 112. Hier heißt es außerdem, daß Siegfried damals in Rom abdanken wollte und nur vom Papste davon zurückgehalten wurde. Darin liegt vielleicht eine Verwechslung mit Siegfrieds Plan von 1072, Mönch in Cluny zu werden.

der Mainzer Kirche.¹⁾ Seine Politik gegenüber der Kurie war ein haltloses Hin und Her. Gegen Gregors Eingreifen in Prag hatte er um seiner Metropolitanrechte willen protestiert (CU 130/40), aber als der Papst mit einer scharfen Zurechtweisung erwiderte (Reg. I 60), schrak er zusammen und überließ in Nürnberg vor den Legaten die Hauptrolle Liemar von Bremen, obgleich er als Mainzer Erzbischof an der Frage des Synodalvorsitzes noch näher interessiert war. Seine damalige Rolle bleibt im Zwielficht; jedenfalls verstand er es, die Verantwortung für das Scheitern des Konzils von sich fernzuhalten. Wenn wir Lampert glauben können, hat er sich auf einer Diözesansynode, die er im Oktober 1074 in Erfurt abhielt²⁾, sogar zum Versprechen bewegen lassen, beim Papst eine Milderung des Zölibatsgebotes zu erwirken.³⁾ Doch diente die Botschaft, die er damals nach Rom sandte, einem andern Zweck, nämlich sein Ausbleiben von der römischen Herbstsynode mit Krankheit zu entschuldigen und den Papst um Maßnahmen gegen die Thüringer zu bitten, die den Mainzer Kirchenzehnten verweigerten und den Erzbischof deswegen sogar persönlich bedroht hatten.⁴⁾ Diese Boten waren es, durch die Gregor

¹⁾ Vgl. G. Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz (Diss. Königsberg 1917), dessen Urteilen ich sonst freilich nicht zustimmen kann.

²⁾ Lampert a. 1074 S. 200. Die von Hauck 3, 779f. Anm. 7 beigebrachten Gründe für Verlegung der Erfurter Synode auf 1075 sind nicht durchschlagend, denn der päpstliche Auftrag konnte Siegfried im April durch die Legaten übermittelt sein, und wenn Siegfried das Versprechen nicht hielt, so ist das kein Beweis, daß er es nicht abgegeben hat. Tatsächlich ist die Erfurter Synode für 1074 durch den Schlußteil von CU 130/40 gesichert, s. die übernächste Anmerkung. Falsch ist nur die Behauptung Lamperts, daß Siegfried auch wegen der Zölibatsforderung von den Thüringern persönlich bedroht worden sei, denn dann hätte er in CU 130/40 nicht verfehlt, sein Verdienst und die thüringische Bosheit dem Papste mitzuteilen; die Bedrohung bezog sich also nur auf die Zehntzahlung, Lampert S. 201.

³⁾ Die von Hartzheim, Concil. German. III, 175 aus einer Abschrift Schannats nach einem Mainzer Codex veröffentlichte Enzyklika Siegfrieds (M. Stimming, Mainzer Urkundenbuch 1, 239 Nr. 343), die über einen päpstlichen Dispens vom Zölibatsgebot berichtet, ist eine auf Grund von Lamperts Erzählung angefertigte Fälschung, da außer dem Inhalt auch die Formulierung anstößig ist; vgl. die erst dem späteren Kurialstil angehörenden Ausdrücke *de curia* und *cum tali dispensare*, auch die allzu korrekte Adresse *episcopis et aliis ecclesiarum praelatis in provincia sua constitutis*.

⁴⁾ Ob auch Siegfried von den Legaten vor die Herbstsynode gefordert war, geht aus H 15 nicht klar hervor. Aber aus CU 132/42 (Januar 1075) ergibt sich sicher, daß Siegfried schon einige Zeit — etwa zwei Monate, denn Gesandte sind hin und her gegangen — zuvor sich mit Krankheit entschuldigt hatte; das konnte sich nur auf die Herbstsynode (30. November) beziehen. Wir besitzen den Hauptteil des Schreibens, das die erste Gesandtschaft überbrachte, im Schlußteil (letztes Viertel) von CU 130/40. Denn wie Holder-Egger, Lampert S. 201 Anm. 4 mit Recht

dem Erzbischof die Aufforderung zum Besuch der Fastensynode mit seinen genannten sechs Suffraganen zukommen ließ (Reg. II 29). Wenn Siegfried noch weiter durch Krankheit verhindert sei, sollte er bevollmächtigte Boten schicken, die auch die notwendigen Mitteilungen über Amtsantritt und Leben der sechs Bischöfe zu überbringen hätten. Im übrigen fügte Gregor andeutende Mahnungen wegen der von Siegfried früher übernommenen Verpflichtungen hinzu, während er in der Thüringer Zehntsache nur mündlichen Bescheid erteilte.¹⁾ Er sah an Siegfrieds Gesandtschaft, daß dieser die päpstliche Gunst suchte, und schloß daraus auf Bereitschaft zu aktiver Mithilfe; daß das eine Täuschung war, hätte ein besserer Menschenkenner vielleicht vorausgesehen.

Und der König? Sein Verhalten in Nürnberg, als er das synodale Vorgehen gegen die Bischöfe ernstlich wünschte, hatte die Legaten und durch sie den Papst tatsächlich über seine Stellung zur Reform getäuscht. Ein königliches Ergebnis schreiben, das die Legaten bei ihrer Rückkehr mitbrachten²⁾, verstärkte den Eindruck. Dazu kam die Vermittlung der Kaiserin Agnes sowie auch der Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tusciens, zu denen Heinrich damals gute Beziehungen suchte. So sah Gregor über die Mailänder Frage, in der Heinrich nicht Wort gehalten hatte, hinweg, ja erbot sich zu Verhandlungen zu ihrer friedlichen Beilegung. Gleichzeitig erbat er Heinrichs Mithilfe bei der Aktion gegen den Episkopat der Mainzer Provinz: der König möge die Bischöfe von Bamberg, Straßburg und Speyer, die zur Rechenschaft vor die römische Synode gefordert seien, zum Erscheinen zwingen und selbst durch Boten über sie Auskunft geben (Reg. II 30 vom 7. Dezember 1074). Wenn dieses Schreiben noch eine gewisse Bedenklichkeit und Zurückhaltung erkennen ließ, so fügte der Papst einen privaten Brief hinzu, in dem er sich dem König völlig in die Arme warf (Reg. II 31). Er versicherte ihm in dringenden Worten seine aufrichtige Liebe, eröffnete ihm seinen Plan, persönlich als Führer eines großen Heeres gegen die Türken in den Orient zu fahren, erbat dazu Heinrichs Rat und wollte ihm während seiner Abwesen-

bemerkte (was die spätere Forschung übersehen hat), besteht CU 130/40 aus zwei aneinandergeschobenen Fragmenten, das erste von Anfang 1074, das zweite vom Ende des Jahres.

¹⁾ Ebenso wie bei seiner Anfrage bezüglich Straßburgs, oben S. 247 Anm. 2.

²⁾ Reg. II 30: *nobis quoque per eos (legatos) congrue salutationis et devote servitutis exhibitionem transmisisti*. Dazu Bonizo, MG. Libelli I, 602: *(legati) Romam cum honore remearunt, portantes secum prefati regis literas, quibus venerabili pape Gregorio omnibus modis debitam subiectionem spondebat*.

heit — die Sorge für die römische Kirche überlassen. Ein abenteuerlicher Einfall und in der Einschätzung des Königs ein grotesker Mißgriff, aber durchaus auf der Linie von Gregors damaliger Neigung, die Laien gegen die Bischöfe auszuspielen.

Noch also waren im Verhältnis zur deutschen Kirche die Fronten dieselben wie im Frühjahr: im König erblickte Gregor seinen Bundesgenossen, in Liemar von Bremen seinen schärfsten Gegner. Aber dadurch, daß er nun auf solcher Basis zu Taten schritt und alles auf die Spitze trieb, hat er die Unhaltbarkeit dieser Positionen an den Tag gebracht. Dabei hat freilich auch der Zufall mitgewirkt. Denn keine der bedeutsamen Weisungen an Liemar, an Siegfried, an den König und an die Herzöge hat eine so starke unmittelbare Reaktion hervorgerufen wie das vorausgehende lokale Mandat gegen Pibo von Toul.

An sich war Gregor in der Sache des Toulser Bischofs (oben S. 247, 248) noch ganz normal verfahren: er hatte auf die Anklage eines Toulser Domherrn hin über Pibo eine Untersuchung durch Erzbischof Udo von Trier als den zuständigen Metropoliten verhängt, das Urteil freilich sich selbst vorbehalten (Reg. II 10 vom 16. Oktober 1074). Aber da der Papst offenbar im voraus von der Schuld des Bischofs überzeugt war, hatte er das Mandat an Udo in sehr unvorsichtigen Ausdrücken abgefaßt, hatte Pibo bedingt schon als „Ex-Bischof“ und „Wolf“ hingestellt und den Auftrag gegeben, die Toulser Kleriker in offener Verhandlung durch Bannandrohung zur Aussage gegen ihren Bischof zu zwingen. Dieses Schreiben, das bei Erzbischof Udo den schlechtesten Eindruck machte, erhielt durch den Zeitpunkt, zu dem es eintraf, eine erhöhte Bedeutung. Denn einige Wochen nachher hielt der König in Straßburg seinen weihnachtlichen Hoftag ab, zu dem neben zahlreichen andern Fürsten über zwanzig Bischöfe erschienen.¹⁾ Dort nun ließ Udo das Mandat des Papstes verlesen

¹⁾ Das Folgende nach dem Brief Udos von Trier an den Papst H 17. Der Brief ist schon viel benutzt worden, aber die selbständige Bedeutung der darin berichteten Bischofsversammlung — auch unabhängig von Udos Schreiben an den Papst — kaum erkannt (zutreffend etwa die kurzen Bemerkungen bei Hauck 3, 776 und Salloch S. 13). Dies lag wohl daran, daß Zeit und Ort der Versammlung im Brief nicht angegeben sind. Doch hat K. Glöckner, Inwiefern sind die Vorwürfe gegen Gregor VII. berechtigt? (Diss. Greifswald 1904) S. 22f. Anm. 3, S. 24 Anm. 1 zweifellos recht, wenn er sie auf den Straßburger Aufenthalt Heinrichs IV. in der Weihnachtszeit 1074 verlegt. Denn sie muß einerseits vom Eintreffen des Papstbriefes Reg. II 10 bei Udo von Trier (November 1074), andererseits von der Gerichtsverhandlung in Trier (Ende Januar 1075) durch eine gewisse Zeitspanne getrennt sein und konnte zu jener Zeit nur am Hofe stattfinden, da sie sich andernfalls gegen den König gerichtet hätte. Daß Heinrich in Straßburg viele Fürsten um sich sammelte, berichten Lampert S. 201f. und der schwäbische Annalist, MG. SS. V, 277

und rief damit eine einmütige Opposition hervor, vor allem wegen des mangelnden Respektes vor der bischöflichen Würde und wegen der Ausspielung der Kleriker gegen ihren Oberen. Die Bischöfe beauftragten Udo, ihren gemeinschaftlichen Protest dem Papste zu übermitteln, was er in äußerlich unterwürfiger, sachlich aber sehr scharfer Form tat. Auf der Straßburger Versammlung wurden gegen Gregor die Anklagen formuliert, die der König nach Jahresfrist in Worms bei der Absetzung wieder aufnahm, nämlich daß er „die Untergebenen gegen die Oberen bewaffne“¹⁾; auch das große Absageschreiben der Bischöfe bezog sich unausgesprochen auf den Fall Pibos zurück.²⁾ Worms, so kann man sagen, war eine verschärfte Neuauflage von Straßburg.

Die Wellen der Erregung schlugen so hoch, daß sie auch Heinrich ins Lager der Opposition gegen den Papst brachten. Er hatte die Aufrührerstimmung der städtischen Bürgerschaften gegen die Bischöfe geschickt als Druckmittel benutzt und sich dennoch im Kölner Falle mit dem erzbischöflichen Stadtherrn ausgesöhnt. Das begünstigte eine Annäherung des Episkopats an ihn. Der Straßburger Tag zeigte einen allgemeinen Stimmungsumschwung bei den deutschen Fürsten, die nunmehr zum Vorgehen gegen die Sachsen bereit waren.³⁾ Da wäre es unklug von Heinrich gewesen, die Erregung der Bischöfe über den Papst zu ignorieren; daß er Gregor doch nicht ernstlich für seine Zwecke benutzen konnte, mußte er inzwischen bemerkt haben. Darum leistete er auch seinerseits einen Beitrag zu der Lektion, die die Bischöfe dem Papste in der Sache Pibos von Toul erteilten: er entsandte in der Person Bennos von Osnabrück einen Entlastungszeugen zu der Verhandlung, die alsbald in Trier zur Rechtfertigung Pibos von Toul veranstaltet wurde und mit solchem Eklat vor sich ging, daß der Ankläger nicht einmal seine Beschuldigungen vorzubringen wagte und eine schwere Niederlage Gregors das Ergebnis war (H 17). So traf denn auch die päpstliche Bitte um Unterstützung des Prozesses gegen die andern simonieverdächtigen Bischöfe trotz der begleitenden überschwenglichen Vertrauenskundgebungen bei Heinrich auf taube Ohren. Wohl entsandte er einige Getreue zur römischen Fastensynode (Reg. III 10), aber sie können dem Papste nicht viel Gutes gebracht haben. Die Bischöfe von Bamberg, Speyer

¹⁾ H 17: *ad episcoporum cominationem (?) subditos eorum cogere . . . , filios in patres armare*; DMA. I, 16 Nr. 12: *dum subditos in prelatos armasti.*

²⁾ Glöckner S. 85.

³⁾ Meyer v. Knorau 2, 415.

und Straßburg jedenfalls, die Heinrich zum Erscheinen in Rom hatte zwingen sollen, blieben unbehelligt in ihren Bistümern.

Bei solcher Lage war auch Siegfried von Mainz nicht der Mann, sich der allgemeinen Bewegung entgegenzustellen. Er machte es wie Heinrich: er sandte, sich selbst mit Krankheit entschuldigend, die verlangten Boten zur Fastensynode, aber ohne den geforderten Bericht über die Bischöfe. Er wisse über sie nichts als das allgemeine Gerücht, und für eine Untersuchung wäre die Zeit zu kurz (CU 132/42). Er wich sogar von seiner gewohnten Ängstlichkeit einmal ab und wagte es, den Papst in ähnlicher Weise wie Udo von Trier, wenn auch höflicher, zur Rücksichtnahme bei der Erteilung von Mandaten aufzufordern.¹⁾ Selten ist die deutsche Kirche in sich so einig gewesen. Auch Liemar von Bremen, der damals fern vom Hofe in seinem Bistum weilte, machte keine Ausnahme; er folgte ebensowenig wie die Mainzer Suffragane der päpstlichen Ladung, zumal sie ihm erst verspätet zuzug (H 15).

Durch den Verlauf der Fastensynode im Februar 1075 wurde diese einheitliche Front nur noch gestärkt. Gregor war schon vor der Synode in seinem Zutrauen zu Heinrich wieder halb irre geworden und hatte im Januar seinen Appell an die Laienfürsten nicht an den König, sondern an die Herzöge gerichtet, die ihrerseits auf den Königshof einwirken sollten (Reg. II 45). Sehr groß wird also seine Enttäuschung kaum mehr gewesen sein, als er nach einigen Wochen aus der Antwort Udos von Trier und aus Heinrichs Verhalten sah, daß dieser die Opposition der Bischöfe zu stützen begann. Zudem war die Lage in Mailand für die päpstliche Partei sehr schwierig und drängend geworden. Gregor zog aus allem die Konsequenz und griff auf der Synode sofort zu Kampfmaßnahmen gegen den König. Wie vor zwei Jahren verhängte er über fünf der königlichen Ratgeber mit dreimonatiger Frist den Kirchenbann (Reg. II 52a). Er ging darüber noch weit hinaus, indem er die königliche Investitur der Bischöfe prinzipiell für unerlaubt erklärte²⁾; wenn dies Verbot aufrecht erhalten wurde

¹⁾ CU 132/42: *Erit autem apostolicae mansuetudinis et paternae discretionis: sic ad fratres ecclesiastica mandata dirigere, ut et temporum oportunitates et singulorum possibilitatem dignemini inspicere.* Vgl. dazu H 17: *ne . . . tam insolita et dura mandata . . . assuesceretis dirigere.*

²⁾ P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl* (1926) S. 207—215 hat den damaligen Erlaß eines Investiturverbotes bestritten, ohne damit bei der Forschung Zustimmung zu finden. Seine Annahme, daß an Stelle des Investiturverbotes vielmehr ein Gebot kanonischer Wahl erfolgt sei, würde die Schwierigkeiten nur vermehren, vgl. unten S. 269. Zuzugeben ist aber, daß das Gebot auch auf der Synode selbst nicht verkündet, sondern nur einem kleineren Kreise bekannt wurde (die

und in Kraft trat, war der volle Krieg mit dem Könige unvermeidlich. Und zugleich erließ er seine Strafmaßnahmen gegen die vorgeladenen Bischöfe: „Den Erzbischof Liemar von Bremen“, so verkündete das Synodalprotokoll (Reg. II 52 a), „hat er für seinen Ungehorsam und Hochmut vom bischöflichen Amt suspendiert und ihm Leib und Blut des Herrn untersagt. Den Werner von Straßburg hat er vom bischöflichen und priesterlichen Amt suspendiert. Den Heinrich von Speyer hat er suspendiert. Den Hermann von Bamberg hat er, wenn er nicht vor Ostern zur Genugtuung erscheint, gleichermaßen suspendiert.“ Eine päpstliche Suspension von vier deutschen Bischöfen auf einmal, das hatte man noch nicht erlebt. Und noch etwas kam hinzu: Gregor erneuerte die Simonie- und Zölibatsgesetze unter Hinzufügung eines „Aufruhrkanons“, der den Laien das Messehören bei simonistischen oder beweihten Priestern verbot.¹⁾ Damit war auch dem niederen Klerus der Kampf angesagt. So war denn das Hauptergebnis der Synode, daß der Papst unter Verzicht auf Bundesgenossen gegen alle Stufen der deutschen Kirche zusammen Krieg führte, gegen König, Bischöfe und Priester.

Dennoch ist der große Kirchenstreit nicht aus dem deutsch-römischen Konflikt jenes Winters herausgewachsen. Im Lauf des Jahres hat sich auf beiden Seiten eine ruhigere Stimmung durchgesetzt — freilich zunächst noch durch mancherlei Wirren hindurch.

3. Aufruhr in Bamberg

Die verkehrten Fronten, die das Frühjahr 1074 hinterlassen hatte, waren durch die Ereignisse des Winters an einer Stelle berichtigt, denn die unnatürliche Bundesgenossenschaft von Kurie und König gegen den Episkopat war verschwunden. An einem andern Punkte aber bestand die Anormalität fort: das Urteil der Synode war am

promulgata sanctorum patrum sententia in Reg. III 10 ist der von den Kirchenvätern und der Lateransynode von 1059 verkündete allgemeine Grundsatz, nicht eine von Gregor — auf der Fastensynode — verkündete Erneuerung und Anwendung des Grundsatzes), und somit praktisch noch nicht in Kraft trat, ferner daß Reg. II 55 noch keine Bezugnahme auf das neue Investiturverbot (in Bistümer und Abteien) enthält.

¹⁾ EC 3—5 (vgl. oben S. 227 f. Anm. 3); Schwäbischer Annalist a. 1075, MG. SS. V, 277; Bernold a. 1075 ebd. S. 430 f.; Marianus Scotus a. 1075 ebd. S. 561. Fliche, *Réforme* 2, 178 nimmt an, daß gerade 1075 der Aufruhrkanon gefehlt habe, weil er in Gregors Brief an Sigehard von Aquileja Reg. II 62 nicht vorkommt. Aber er erscheint im gleichzeitigen Brief an Burchard von Halberstadt Reg. II 66. Man kann höchstens schließen, daß Gregor sich der Bedeutung dieses Zusatzes nicht voll bewußt war.

schärfsten gegen Liemar von Bremen ausgefallen, am mildesten gegen Hermann von Bamberg, obgleich doch Hermann der bekannteste Simonist war und Liemar am nachdrücklichsten gegen ihn und seine Simonie protestiert hatte. Ehe auch dieser Fehler korrigiert und damit zugleich die Lösung der entstandenen Konflikte angebahnt wurde, hat es noch heftige Kämpfe gegeben, die zunächst mehr auf die Stellung des Königs als des Papstes einwirkten.

Der Anstoß zu einer Wandlung der Lage kam von den Bamberger Domherrn, die über das Fernbleiben ihres Bischofs von der römischen Synodalverhandlung erregt waren. Sie sahen in Hermanns simonistischem Ruf eine unerträgliche Schmach für das Bistum (M 25, M 41) und verlangten Abhilfe. Sie wurden so zu Vorkämpfern einer Reformforderung, hatten aber mit den gregorianischen Tendenzen im Grunde nichts zu tun.¹⁾ Von päpstlicher Gesinnung waren sie weit entfernt und redeten ungeniert vom „Schlund römischer Habgier“ (M 41). An der „simonistischen Ketzerei“ hatten sie früher keinen Anstoß genommen; der Domscholaster Meinhard, der im Kampf gegen den Bischof bald eine führende Rolle spielte, hatte früher einmal selbst zum simonistischen Erwerb einer Pfründe angeraten (M 13). Freilich hatte er darüber schon damals Stillschweigen verlangt, also den simonistischen Ruf gefürchtet, und man wird zugeben, daß die „öffentliche Meinung“ an diesem Punkte gerade im Laufe jener Jahre empfindlicher geworden war. Aber das Hauptmotiv der Domherrn lag an einer andern Stelle, wie ihre Briefe²⁾ und ihre Schritte an der Kurie deutlich zeigen: Hermann griff tief ins Bamberger Kirchengut ein und nahm dabei keinerlei Rücksicht auf das Kapitel. Gerade während des Jahres 1074—75 hat er den Bamberger Kirchenbesitz schwer geschädigt (M 25). Dabei handelte es sich hauptsächlich um Vergabungen an Vasallen und Ministerialen, wie Hermann sie noch während seines Prozesses in größerem Maßstabe vorgenommen hat.³⁾

¹⁾ Die in der Literatur verbreitete Meinung, die ganze Simonie-Anklage wäre nur durch die dem Bischof feindlichen Domherrn, insbesondere den Dompropst Poppo, aufgebracht worden, geht, soweit sie überhaupt eine Basis hat, auf Lampert von Hersfeld zurück, vgl. unten Exkurs 6 Abs. 2 u. 4. Sie wird durch M 25 und Reg. III 1 widerlegt; gerade Poppo hat am längsten zugunsten Hermanns gewirkt.

²⁾ Außer M 25 auch H 81, wo als Ziel des Kapitels kurzweg angegeben wird: *ad ius nostrum . . . repetendum*. Bekanntlich wird *ius* auch für den Besitz gebraucht. Schmeidler S. 121 denkt an das Wahlrecht, von dem jedoch bei dem ganzen Streit nie die Rede ist; doch hat Schmeidler richtig erkannt, daß es sich nur um Verhandlungen am Hofe handeln kann.

³⁾ Das gab noch nach Jahren Anlaß zu erneuten Klagen des Kapitels in Rom, vgl. Reg. VI 19, dazu II 76.

Es ist deshalb völlig glaubwürdig, wenn Lampert von Hersfeld zu berichten weiß, daß die durch Hermanns Freigebigkeit gewonnenen Bamberger Vasallen ihn stützten und sich dem Plane seiner Absetzung widersetzen.¹⁾ Diese Vasallen aber waren dem Könige unentbehrlich. Heinrich pflegte die Vergabung der Bamberger Kirchenlehen nach seinen Wünschen zu beanspruchen, d. h. sie als Ausstattung für seine Anhänger zu brauchen.²⁾ Wenn also Hermann gerade im Verlauf des letzten Jahres seine Kirche besonders geschädigt hatte, so dürfen wir das sicher mit der Notlage des Königs im Sachsenaufstande erklären. Auch werden von Lampert gerade die Bamberger Vasallen im Heere des Königs gegen die Sachsen besonders genannt.³⁾ Der Aufstand des Domkapitels war also mitverursacht durch die Folgen des Sachsenaufstandes: abermals ein Punkt, an dem die Spannungen des Sachsenkrieges sich in der Richtung auf kirchliche Reformforderungen entluden.

Während in Rom die Fastensynode tagte, kam es in Bamberg zu lebhaften Auseinandersetzungen, bei denen auch Siegfried von Mainz erschien.⁴⁾ Er schloß sich der Forderung an, daß Hermann wenigstens nachträglich nach Rom gehen müsse, ja er reiste ihm selbst voraus und traf im April unerwartet in Rom ein.⁵⁾ Dort befanden sich auch die Bischöfe von Metz und Würzburg; beide waren Anhänger Gregors und trugen wohl dazu bei, daß der Papst die Lage in Deutschland mit ruhigeren Augen anzusehen begann. Der Metzger, der sich schon im

¹⁾ Lampert a. 1075 S. 209.

²⁾ Briefe Heinr. IV. Nr. 24, 25, 27, 32, 35 S. 34ff., 41, 45; vgl. auch Nr. 26 u. 29 S. 35ff. über Bamberger Geld, Nr. 27 u. 28 S. 36f. über die *custodia*.

³⁾ Lampert a. 1075 S. 220.

⁴⁾ M 41: *deo sic ordinante supervenit dominus metropolitanus*. Diese Worte schließen nicht aus, daß Siegfried — ohne Wissen des Kapitels — von Hermann herbeigerufen war, wie Lampert berichtet. Die Einwände von Schmeidler S. 287f. gegen die Glaubwürdigkeit des Berichts sind an diesem Punkte nicht berechtigt. Wie weit andererseits die von den Domherrn behauptete Bundesgenossenschaft Siegfrieds mit ihnen auf Tatsachen beruhte, ist bei dessen zweideutiger Haltung nicht deutlich. Vgl. Schmeidler S. 288f.; doch braucht der Bericht M 41 deswegen nicht im mainzischen Interesse geschrieben zu sein; auch für das Bamberger Kapitel war es vorteilhaft, sich möglichst weitgehend auf die Zustimmung des Erzbischofs berufen zu können.

⁵⁾ M 41: *inopinatus advenerat*. Schmeidler S. 288 deutet diese Worte ohne Notwendigkeit dahin, daß Siegfried „zufällig“ eingetroffen wäre, und erklärt den Bericht daraufhin für unglaubwürdig. Daß Siegfried auf der Fastensynode nicht suspendiert wurde, beruht nicht darauf, daß man sein Kommen schon erwartete, und auch nicht bloß auf seinem Entschuldigungsbrief, sondern vor allem darauf, daß er selbst nicht angeklagt war, sondern nur als Metropolit der Verhandlung über seine Suffragane hatte beiwohnen sollen.

Vorjahre für Hermann von Bamberg verwandt hatte, war möglicherweise auch auf der Fastensynode der Fürsprecher gewesen, der Hermanns nachträgliches Erscheinen in Aussicht stellte und damit den Aufschub der Sentenz bis Ostern (5. April) erwirkte.¹⁾ Er wird auch weiterhin als Hermanns Fürsprecher genannt.²⁾ Im übrigen wollte dieser wohl vor allem den römischen Erfolg Siegfrieds abwarten und reiste deshalb nur langsam. An Papst und Kardinäle wurden Geldgeschenke vorausgesandt; das hat Gregor VII. selbst bezeugt³⁾, und nach den Gewohnheiten der Zeit ist es nicht verwunderlich.⁴⁾ Aber Hermann verfehlte sein Ziel. Als die Frist für ihn abgelaufen war und man in Rom immer noch nicht sicher wußte, ob er eintreffen würde oder nicht, brachte der Papst am Weißen Sonntag (12. April) die Verhandlung in Gang. In Gegenwart Siegfrieds von Mainz und der Bischöfe von Metz und Würzburg beschwor er im päpstlichen Konsistorium die anwesenden Deutschen, über Hermann die Wahrheit auszusagen. Nach langem Hin und Her kam es zur maßgeblichen Zeugenaussage Siegfrieds von Mainz: Hermann sei in der Tat Simonist, und es sei sogar aus seiner (Siegfrieds) Kasse viel Geld für jenen

¹⁾ M 41: *usque in diem Palmarum* (dies ist eine kleine Ungenauigkeit für Ostern, vgl. Reg. II 52a), *quia tunc venturus sperabatur*; der Aufschub erfolgte danach *interuentu quorundam*. Auch Salloch S. 18f. vermutet, daß der Bischof von Metz bereits auf der Fastensynode wieder in Rom war; sein Fernbleiben von der Untersuchung gegen Pibo von Toul kurz vor der Synode (H 17) erklärt sich möglicherweise schon mit seiner Romreise. Caspar, Reg. Greg. S. 265 Anm. 5 nimmt an, daß die Bischöfe von Metz und Würzburg die in Reg. III 10 zweimal genannten *fideles* Heinrichs IV. gewesen wären, die an der Fastensynode teilnahmen; aber Gregors Auffassung vom Bischofsamte hätte ihm schwerlich erlaubt, Bischöfe lediglich als königliche Getreue zu bezeichnen.

²⁾ M 41 spricht nur von einem ungenannten *intercessor*, den Hermann gekauft und mit reichen Geschenken vorausgesandt habe. Weiter berichtet Paul von Bernried c. 43 (38), Watterich, *Vitae Pontificum* I, 496 (Migne 148, 56), daß, während Hermann von Bamberg nach Rom zog, Bischof Hermann von Metz *tunc forte in societatem itineris inciderat* und auf Bitten des Bambergers vorausreiste, um zu interzedieren. Nach Salloch S. 17 Anm. 10 ist das ungenau, da der Metzger schon vorher bei der Fastensynode in Rom gewesen sein soll. Aber die Mitteilung über seine Interzession überhaupt paßt zu gut zu unserem sonstigen Wissen, als daß sie erfunden sein könnte. Daß auch er bestochen war, ist deshalb nicht notwendig.

³⁾ Reg. III 3: *premittens nuntios suos cum copiosis muneribus noto sibi artificio innocentiam nostram et confratrum nostrorum integritatem pactione pecunie attemptare atque, si fieri posset, corrumpere molitus est*. Das gleiche berichten das Bamberger Kapitelsschreiben M 41 sowie Paul von Bernried a. a. O. Die nachfolgenden Worte *preter spem evenit* sind natürlich mit Meyer v. Knouau 2, 466 Anm. 30 als „mißlang wider Erwarten“ zu übersetzen.

⁴⁾ Vgl. K. Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte, in: Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. 25 (1933—34), 80—88.

ausgegeben worden.¹⁾ Damit war die Streitfrage entschieden und eine päpstliche Entscheidung notwendig geworden. Diese fiel aber immer noch äußerst zurückhaltend aus. Im Prinzip erkannte der Papst, wie es nicht anders möglich war, auf Absetzung²⁾, knüpfte diese aber an zwei Vorbehalte: falls Hermann selbst nach Rom käme, so sollte hier ein Urteil über ihn gefällt werden, dessen Ausfall wenigstens nominell offen blieb; käme er nicht, so sollte die Absetzung trotzdem noch nicht automatisch durch den päpstlichen Spruch in Geltung stehen, sondern erst noch der Mainzer Erzbischof eingreifen und den Bambergern den weiteren Gehorsam und Umgang mit ihrem Bischof als einem Simonisten verbieten, d. h. also tatsächlich die Absetzung erst in Kraft setzen (M 41). Wenn aber weder Hermann nach Rom kam noch Siegfried von Mainz seinen Spruch fällte — und tatsächlich geschah keines von beiden —, dann blieb praktisch alles offen.³⁾ Die Schwäche des Urteils wird verständlich durch die Tatsache, daß die direkte Absetzung eines deutschen Bischofs durch den Papst seit

¹⁾ M 41: *grandem sue ipsius pecunie in id facinus expensam*. Man kann nicht bezweifeln, daß Siegfried die angeführte Aussage wirklich getan hat, denn sonst hätten die Kanoniker ihren Metropoliten, auf dessen Zustimmung sie sich beriefen und der jederzeit befragt werden konnte, schriftlich in einer Weise verleumdet, die ihnen teuer zu stehen kommen mußte. Zudem entbehrt diese Angabe nicht der inneren Wahrscheinlichkeit, denn da Hermann Mainzer Kanoniker war, konnte für die rasche Aufbringung einer großen Geldsumme leicht die erzbischöfliche Kasse in Anspruch genommen werden. Vermutlich geschah das sogar zunächst ohne Siegfrieds Wissen. Denn einer aktiven Teilnahme hat dieser sich ja nicht beschuldigt, wie denn auch Gregor VII. hinterher bei ihm nur von Nachlässigkeit sprach (Reg. III 2). Beim Tode Gunthers von Bamberg war Erzbischof Siegfried ebenfalls in Ungarn; die Nachricht wird ihm vorausgeleitet sein, und dann konnte das Geld für Hermann an den Königshof gesandt sein, ehe er noch in Mainz eintraf.

²⁾ In seinem späteren Schreiben vom 17. Februar 1079 (Reg. VI 19) unterscheidet Gregor klar zwischen Hermanns Absetzung und seiner Exkommunikation; erstere geschah durch die Sentenz vom 12. April 1075, letztere durch die Schreiben vom 20. Juli. Das Schreiben vom 20. April 1075 (Reg. II 76) sagt zunächst allgemein *sententiam promulgavimus*, ohne den Inhalt anzugeben, spricht aber danach von der *exclusio* Hermanns.

³⁾ Da wir über die römischen Vorgänge am Weißen Sonntag nur einen einzigen, hochtendenziösen Bericht haben, nämlich den Brief des Bamberger Kapitels an Embricho von Augsburg (M 41), so könnte man die Richtigkeit dieser Angaben anzweifeln. Aber die Absicht dieses Briefes geht gerade dahin, Hermanns Lage hoffnungslos zu malen; also hat er bestimmt nicht das päpstliche Urteil als milder hingestellt, als es war. Auch war einige Jahre vorher im Konstanzer Streit eine ganz entsprechende Rücksicht auf den Mainzer Erzbischof genommen worden, vgl. Meyer v. Knonau 2, 78f. Alle Wahrscheinlichkeit spricht demnach für die Richtigkeit des Berichts.

Jahrhunderten nicht vorgekommen war und deshalb auch jetzt noch nicht nach außen in Erscheinung treten sollte.

Hermann erhielt die Kunde von der päpstlichen Verurteilung zwei Tagereisen von Rom. Seine bisherige Hoffnung sah er gescheitert, erkannte aber sogleich seinen Vorteil in der Unklarheit der Lage. Er ging darum nicht nach Rom, sondern vermied eine endgültige Entscheidung, die jetzt nur noch gegen ihn ausfallen konnte, und versuchte, die Unklarheit noch zu steigern. Er erklärte den Domherrn, die ihn begleiteten, daß er nach Bamberg zurückkehren, auf das Bistum verzichten und sich zur Buße in ein Kloster zurückziehen wolle; mit dieser Nachricht ließ er sie allein nach Rom gehen, um seinerseits den Bescheid draußen abzuwarten (Reg. III 3). Die Domherrn hatten zwar vom Kapitel nicht den Auftrag erhalten, den Bischof in Rom zu unterstützen, sondern nur sich von seiner Rechtfertigung zu überzeugen, damit man daheim wisse, woran man sich zu halten habe. Doch wollten sie ebensowenig als Ankläger auftreten, und besonders ihr Anführer, der Dompropst Poppo, hielt noch zu Bischof Hermann.¹⁾ Er und seine Gefährten zogen sich nun mit einer gewissen Bauernschlauheit aus der schwierigen Lage. Sie hatten in Rom lange Auseinandersetzungen und wollten schließlich einen päpstlichen Bescheid erhalten haben (so M 41), warteten aber nicht auf dessen schriftliche Fixierung, sondern reisten ohne den geplanten Papstbrief eilig wieder ab.²⁾ Dabei hatten sie es verstanden, das eigene Interesse des Kapitels zu sichern, indem sie noch rechtzeitig ein päpstliches Mandat (Reg. II 76 vom 20. April 1075) mitnahmen gegen eine Zerstreuung von Bamberger Kirchengut aus Anlaß der gegen Hermann gefällten Sentenz.³⁾ Der Inhalt dieser Sentenz war im Mandat nicht angegeben, und was der Papst den Domherrn mündlich erklärt hatte, blieb völlig dunkel. Die Domherrn haben später, als sie sich von Hermann bereits endgültig abgewandt hatten, die Behauptung verbreitet, der Papst habe jenen, falls er nicht nach Rom käme, schon für exkommuniziert erklärt (M 41), d. h. also die zuvor beschlossene Einschaltung Siegfrieds von Mainz wieder aufgehoben. Gregor seinerseits hat aber nach drei Monaten die Exkommunikation ausdrücklich als neu hinzukommende

¹⁾ Poppo wird genannt in Reg. III 1; vgl. dazu M 25: *quia vobis fidem exsolvi.*

²⁾ Reg. III 1: *litteras, quas (clerici) . . . decepti simulata penitentia falsaque religione Herimanni . . . incaute a nobis nimia sub festinatione recedentes ad vos deferre neglexerunt.* Die Eile gründete sich möglicherweise auch darauf, daß Hermann die Domherrn unterwegs erwartete.

³⁾ Es handelt sich dabei jedenfalls um die erste Sentenz vom Weißen Sonntag, denn ein neuerlicher eigentlicher Urteilsspruch ist nicht anzunehmen.

Verschärfung bezeichnet (Reg. III 1—3)¹⁾, und Hermanns Freunde behaupteten unterdessen, der Bischof habe noch Aussicht auf Absolution (M 41). Siegfried von Mainz konnte sich darauf berufen, daß der Papst nach der Sentenz direkt mit den Bambergern verhandelt hatte, und schwieg nun überhaupt. Die Verwirrung war allgemein.

Hermann von Bamberg durfte Atem schöpfen. Er kehrte in sein Bistum heim und hat sich dort noch monatelang gehalten. Freilich unter schwierigen Umständen. Denn das Kapitel war mit dem Verhalten des Propstes Poppo in Rom nicht einverstanden, erklärte sich vielmehr nun gänzlich gegen Hermann und klagte ihn der Tyrannenherrschaft an (Reg. III 1). Um seine Position zu stützen, tat er noch weitere Kirchengüter an Vasallen aus, so an die Ritter Hermann und Udalrich.²⁾ Er trat ferner in Beziehung zum einflußreichen Abt Ekbert, der das Bamberger Michaelskloster und mehrere andere Klöster leitete, und ließ auch ihm unter Hinweis auf die versprochene Klosterbuße Bamberger Kirchengut zukommen.³⁾ Ihm hatte er auch nach dem hier glaubhaften Bericht Lamperts das Stift St. Jakob in Bamberg übergeben, in das alsbald Mönche statt der Chorherrn einzogen.⁴⁾ Auf diese Weise bewahrte er sich einen gewissen Anhang, steigerte aber die Erbitterung der Domherrn. Als schließlich die Schwierigkeiten immer größer wurden, kam er auf den Ausweg zurück, mit dem er es schon im Vorjahr versucht hatte: er erklärte, eine Wall-

¹⁾ Vgl. auch Reg. VI 19, unten Anm. 2. Auch scheint es sich bei Gregors Verhandlung mit den Domherrn noch keineswegs um Verschärfung des Vorgehens gegen Hermann, sondern um eine etwaige Milderung gehandelt zu haben, denn der Papst sah sich hinterher veranlaßt, die Behauptung eines Einlenkens zu demontieren (Reg. III 1). Welche Rolle bei alledem die angebliche Bereitschaft des Bischofs zur Klosterbuße gespielt hat, bleibt erst recht unklar. Kaum richtig ist die Nachricht Pauls von Bernried c. 43 (38), Watterich I, 496 (Migne 148, 56), daß Gregor selbst Hermann habe bestellen lassen, er solle heimkehren und ins Kloster gehen; wahrscheinlich waren auch hierüber widersprechende Versionen im Umlauf.

²⁾ Reg. VI 19; danach erhielten Hermann und Udalrich die Güter nach Hermanns Absetzung (12. April), aber vor seiner Exkommunikation (20. Juli). Die Deutung, die v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1926) S. 247f., und Germ. Sacra Bamberg 1, 112f. dem Gregorbrief Reg. VI 19 gibt, beruht auf der Annahme, daß bei den Worten *de manu regis* Heinrich IV. gemeint sei. Allein Gregor erkannte damals (vgl. EC 27, JL. 5108) nur den Gegenkönig Rudolf, nicht aber Heinrich als König an.

³⁾ Nur so sind die Worte in Reg. III 1 zu erklären, daß Hermann *sub obtentu religionis ac mentite penitentiae* sowie *sub specie sanctitatis* die Bamberger Kirche tyrannisiert und ihr Gut zerstreut habe. Über Abt Ekbert vgl. MG. SS. V, 9; VI, 201 N. *1 und *2; Jaffé, Bibl. V, 552, 578, 589f.; er war auch Abt des Klosters Münsterschwarzach, in das Hermann später eintrat.

⁴⁾ Lampert S. 203f., vgl. unten Exkurs 6 Abs. 9.

fahrt machen zu wollen, und verließ sein Bistum inmitten der größten Verwirrung.

Die Erregung der Domherrn kannte keine Grenzen mehr. Hermann sandte ihnen nach seinem Aufbruch eine begütigende Botschaft durch den Dompropst Poppo, aber vergebens. „Eure Botschaft an die Brüder“, so berichtete Poppo (mit Meinhard) dem Bischof, „habe ich getreulich ausgeführt, aber jene wollten meine Worte überhaupt nicht hören. Da sie sich durch Euren Aufbruch zur Wallfahrt in unerhörter Weise verlassen sehen, haben sie sich in Bitternis und Verzweiflung verhärtet, bereit zu allem Elend“ (M 25). Dabei war die bischöfliche Wallfahrt als solche keineswegs etwas Unerhörtes; war doch Hermanns Vorgänger Gunther mit drei andern Bischöfen zur Fahrt nach Jerusalem aufgebrochen. Die Erbitterung bezog sich also nur auf die schmachvollen Umstände, unter denen Hermann sein Bistum verließ; darüber konnten die Domherrn sich nicht beruhigen. „Sie sind vollends im Aufruhr: die Alten klagen, daß sie diese Zeiten noch erleben mußten, statt schon ehrenvoll mit ihren Brüdern im Grabe zu liegen; die Jungen preisen ihre Altersgenossen glücklich, die sich vor dieser Schmach von unserer Kirche entfernt haben.“ „Sie sagen auch, daß ihre Kirche bisher bei den bedeutendsten Regularstiftern Deutschlands berühmt gewesen sei als fromm und ehrfürchtig, jetzt aber auch den untersten ein Spott und aller Welt ein Schauspiel geworden sei.“ Und nicht minder heftig klagten sie über ihre materiellen Verluste. „Sie sagen“, schrieb Poppo, „daß ihre Kirche und ihr Gemeinwesen bisher geblüht habe von der Gründung an und von Tag zu Tage zugenommen habe, aber wenn alle ihre Schädigungen zusammengetan würden, hätten sie mehr von Euch in diesem einen Jahre verloren als in den fünfzig früheren unter Euren fünf Vorgängern.“ Schlimmer noch als der gegenwärtige Verlust sei der Fluch des kommenden Geschlechtes, das vielleicht sogar ihre Namen auskratzen würde, wenn sie den Ruin ihres Gemeinwesens wegen privater Vorteile duldeten. So sah Poppo sich zu der Ankündigung genötigt, daß er künftig dem Willen des Kapitels werde folgen müssen. Am liebsten hätten die Kanoniker sofort Boten abgesandt, um sich bei den Bischöfen und Herzögen, beim Hof und allen Hofleuten, ja wenn das nichts hülfe, sogar beim Papste zu beklagen. Nur mit Mühe, so schrieb Poppo, habe er wenigstens einen Aufschub erlangt; er warnte deshalb den Bischof zur Vorsicht, damit nicht in Bamberg ein Ereignis *ad aeternam fabulam* geschehe. Seine Worte sind in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Eine auswärtige Beschwerde der Domherrn über ihren Bischof galt noch immer als ein

enormes Ereignis, über das man ewig reden würde. Bisher hatte also nichts dergleichen stattgefunden; vor allem ein Appell an den Papst erschien erst als ultima ratio. Die früheren Anklagen gegen Hermanns Simonie waren also nicht vom Kapitel ausgegangen; dieses litt vielmehr selbst unter der Schande, die solche Anklagen über das Bistum brachten. Aber noch ein tieferer Sinn steckt in der Drohung des Kapitels. Bei den Bischöfen, den Herzögen und allen Hofleuten wollten die Domherrn sich zunächst beschweren: nicht etwa beim Könige. Auf diesen bezog sich vielmehr die Ankündigung, man wolle lieber Acht und Verbannung dulden als die Zerstreuung des Gemeinbesitzes mit ansehen. Die Domherrn wußten jedoch sehr wohl, wie es damals um Heinrich stand; die beiläufige Erwähnung der Herzöge sagt genug. Denn die süddeutschen Herzöge mit ihrer höchst zweifelhaften Stellung im sächsischen Streit waren für Heinrich ein Gegenstand steter Sorge. Eine Klage bei ihnen über einen vom König geschützten Bischof bedeutete in jenem Augenblick nichts anderes als einen Übertritt ins Lager der Opposition. Und das in Bamberg, dem sonst getreuesten aller Bistümer!

Noch war es nicht so weit gekommen. Was Bischof Hermann, der seine Wallfahrt jedenfalls einstellte, zur Beruhigung des Kapitels tat, wissen wir nicht. Aber die Lage blieb noch eine Weile in der Schwebe. Unterdessen erregte der Bamberger Handel Aufsehen in ganz Deutschland. Bischof Embricho von Augsburg trat für seinen Bamberger Amtsgenossen ein und drückte den Domherrn brieflich sein Befremden aus über ihr ungewöhnliches Verhalten gegen ihren Bischof; er bot seine Vermittlung an, indem er jenen eine Entschädigung für ihre Verluste in Aussicht stellte und zugleich die Gefahren betonte, denen sie sich einzeln und insgesamt durch ihr Verhalten aussetzten — man ergänze: von seiten des Königs.¹⁾ Die Domherrn rechtfertigten sich ausführlich, indem sie die Vermittlung Embrichos der Form nach annahmen.²⁾ Besonders galt ihr Bemühen dem Nachweis, daß Hermann keinesfalls wieder als Bischof anerkannt werden könne. In Wahrheit bestand gerade über diesen Punkt keinerlei Klarheit; nur so war ja sein Verbleiben in Bamberg noch möglich, und das Streben des Kapitels nach Einsetzung eines neuen Bischofs,

¹⁾ Der Brief Embrichos ist verloren, aber aus der Antwort M 41 zu erschließen.

²⁾ Das von Meinhard verfaßte Antwortschreiben der Domherrn M 41 ist eine unserer wichtigsten Quellen für den ganzen Bamberger Handel, weil es einen detaillierten Bericht über den Verlauf des Prozesses gibt. Viele von seinen Angaben treffen unbestreitbar zu und werden durch die übrigen Quellen, vor allem die Papstbriefe, bestätigt. Andere können angezweifelt werden, haben sich uns aber auch

worum auch Embricho zu Gott beten sollte, war damals noch unerfüllbar. Vielsagend war die Antwort der Domherrn auf Embrichos Andeutung von Gefahren: sie erklärten sich pathetisch bereit, für Christus alles zu dulden¹⁾, bemerkten aber vorweg, daß ihnen nichts unvorhergesehen kommen könne. Sie waren offenbar klug genug, eine Verständigung mit dem Könige zu suchen. Insbesondere wird der Dompropst Poppo in dieser Richtung gewirkt und die Domherrn von unklugen, gegen den König gerichteten Schritten abgehalten haben. Er unterhielt gute Beziehungen zum Hofe (H 58), und da er im nächsten Jahre vom Könige selbst ein Bistum erhalten hat²⁾, war er wohl schon vorher dessen Vertrauensmann. Sein bisheriges Zusammengehen mit Bischof Hermann hatte damit in Einklang gestanden. Wenn er sich nun dem Standpunkt des Kapitels anschloß (M 25), so wird er nicht verfehlt haben, seinen Meinungswechsel am Hofe zu begründen. Dort befanden sich vermutlich auch die zwei Domherrn, an die er (mit Meinhard) die briefliche Bitte richtete, bei aller Welt für die Bamberger Rechte nachdrücklich tätig zu sein (H 81).

Solche Bemühungen hatten Erfolg, denn Heinrich griff nun in der Tat ein, und zwar zugunsten des Kapitels. Er veranlaßte den Bischof zur Mäßigung seines Vorgehens gegen die Domherrn³⁾: ein wichtiger Entschluß. Für den Sachsenkrieg war Heinrich noch immer auf die Bamberger Vasallen angewiesen, die nach wie vor zu ihrem Bischof hielten; sie leisteten dem Könige gerade damals in der Schlacht bei Homburg wertvolle Dienste.⁴⁾ Trotzdem rückte er nun zum ersten

als richtig herausgestellt. Daneben gibt es Behauptungen, die wir mit Mißtrauen aufnehmen mußten (oben S. 260). Im einzelnen läßt sich die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit meist unschwer treffen, denn die apologetische Tendenz ist so offenkundig, daß man sofort sieht, was zu sagen und was zu verschweigen das Interesse der Absender erforderte. Sie verschweigen vor allem, daß der Grund ihrer Gegnerschaft zum guten Teil in ihren Verlusten an Besitz lag; ja sie bestreiten dies Motiv sogar mit einem entrüsteten *absit absit*. Dafür nennen sie die *infamia* durch die allgemeine Überzeugung von Hermanns Simonie und seinem Meineid; wie wir sahen, hat dies Motiv bei ihnen in der Tat mitgewirkt. Ganz nebenher verweisen sie auf Hermanns *inscitia*; auch dieser Vorwurf ist anderweitig belegt, vgl. Holder-Egger: NA. 30 (1905), 181 Anm. 2.

¹⁾ Vgl. die entsprechende Erklärung in M 25, lieber Acht und Verbannung dulden zu wollen.

²⁾ Vgl. K. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforsch. NF. 2, 1903) S. 76 ff., wo allerdings S. 80 die unbegründete Annahme aufgestellt ist, daß der König Poppo „nur im eigenen Interesse aus Bamberg entfernte“.

³⁾ Reg. III 3, vgl. unten S. 267 Anm. 2.

⁴⁾ Lampert a. 1075 S. 220.

Male von Hermann ab: so ernst nahm er den Aufstand des Kapitels. Zwar gab er den Bischof noch keineswegs preis, sondern beschränkte sich auf eine vermittelnde Haltung. Das genügte aber für eine allgemeine Lockerung des Knotens und eröffnete eine Aussicht auf schließliche Lösung des gesamten Konflikts. Denn es war ja der Bamberger Fall, der Heinrich im Rufe hielt, daß eine Reform in der Simoniefrage sich vor allem gegen ihn selbst richte. Hier war nun eine Bresche geschlagen; man konnte die Sache des notorischen Simonisten nicht mehr mit der des Königs identifizieren.

4. Die Entspannung

Der Mann, der einen Ausweg aus der noch immer verwickelten Lage fand, war derselbe, der schon vor Jahresfrist den ersten öffentlichen Protest gegen Hermann als Simonisten erhoben hatte: der Erzbischof von Bremen. Liemar, der selbst eine bedeutende Gelehrsamkeit besaß¹⁾ und in den Kreisen der deutschen *philosophi* gute Beziehungen unterhielt, war insbesondere seit langen Jahren befreundet mit dem Bamberger Domscholaster Meinhard (M 12). Diese persönliche Beziehung hatte vielleicht schon mitgewirkt bei seinem Bamberger Auftreten im Vorjahr; sie war jedenfalls die Voraussetzung für die folgenden Ereignisse.

Liemar hatte zunächst an sich selbst zu denken. Die Suspension und Vorladung durch den *periculosus homo* hatte bei ihm zuerst eine große Erregung ausgelöst. Er fragte aber schon damals brieflich den Hildesheimer Bischof Hezilo um Rat (H 15), der seinerseits kein Mann der extremen Entschlüsse war und sicherlich begütigend erwiderte. Liemar selbst wußte sich zu beherrschen und die Dinge von ihrer Kehrseite anzusehen; genoß er doch auch später in den Kampfsjahren „einmütige Achtung bei Freund und Feind . . ., eine ganz einzige Erscheinung inmitten des tobenden Streites der Parteien“.²⁾ Als sein erster Zorn verrauchte, erkannte er es als das Klügere, der Autorität Roms nicht zu trotzen. Für das Erscheinen auf der römischen Synode allerdings war es zu spät und die verschärfende Synodalsentenz, die ihn auch vom Priestertum suspendierte, unvermeidlich

¹⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 602: *virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum*; 616: *viro sapientissimo et omnium artium peritissimo*. Die Briefe H 14–16 hat Liemar wohl selbst verfaßt.

²⁾ G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg und Bremen 2 (1877), 2–4; W. Martens, Gregor VII. Bd. 2 (1894), 129.

geworden (oben S. 255). Aber er sandte doch Boten an den Papst¹⁾, und als er von der Synodalsentenz erfuhr, unterließ er das Zelebrieren.²⁾ Die Botschaft genügte freilich nicht, er mußte persönlich nach Rom gehen und hat sich nach einigen Monaten in der Tat dazu entschlossen.³⁾

Diese Romreise Liemars war von ungewöhnlicher Bedeutung. Die hohen Wogen der päpstlichen Politik vom vergangenen Winter waren allerdings schon abgeschwollen. Aber Liemar war derjenige Bischof, den Gregor am schärfsten verurteilt hatte, und bei ihm ging es um die für den Papst empfindlichste Frage, um die Rechte Roms. Um bei der Führung seiner Sache nicht allein zu stehen und einen günstigen Eindruck zu erwecken, nahm er drei „Gelehrte des Reiches“ mit nach Rom; es waren Meinhard von Bamberg, den man damals wohl als den namhaftesten Gelehrten Deutschlands ansprechen darf, Wezilo von Halberstadt, der nachmalige Erzbischof von Mainz, der ebenfalls Ruf als Gelehrter hatte, schließlich ein gewisser Widukind von Köln.⁴⁾ Soweit wir aus dem Echo bei Bonizo von Sutri schließen können, traf Liemar damit durchaus das Richtige. Diese gelehrte Expedition hatte aber noch weitere Aufgaben als nur die Erwirkung der Absolution für Liemar. Gregor selbst hatte vor kurzem vom Könige Unterhändler erbeten, „wen er an weisen und frommen Männern in seinem Reiche finden könne“, die einen Ausweg aus den kanonischen Schwierigkeiten „mit Gründen demonstrieren“ sollten⁵⁾, d. h. also eine Ge-

¹⁾ Brief Imads von Paderborn an Gregor VII., Schmeidler: NA. 37, 804: *litteras . . . ante menses aliquot eius (Liemari) missione presentatas habuistis.*

²⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 616: *tamdiu sacerdotio se abstinuit.*

³⁾ Vgl. oben S. 20 Anm. 4.

⁴⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 616: *Quodsi dixerit (rex) se iuvenem suorum deceptum fuisse astucia consiliariorum, quid de Lemaro Bremensi archiepiscopo dicemus, viro sapientissimo et omnium artium peritissimo? Nonne postquam ab eiusdem pape legatis (dies eine kleine Ungenauigkeit) officio suspensus est, tamdiu sacerdotio se abstinuit, quamdiu a Saxonia Romam veniret, ducens secum illius regni philosophos Gitielinum Coloniensem et Guezonem prepositum, qui postea Maguntinam vastavit ecclesiam, et Mainardum Pabenbargensem, et cum his pape pedibus advolutus tam lacrimabiliter veniam petiit, donec impetravit et officium sacerdotale recepit? Eine Anzweiflung dieser Nachricht ist seit der Entdeckung des Imad-Briefes durch Schmeidler und dem Nachweis der alten Freundschaft zwischen Liemar und Meinhard (M 12) nicht mehr möglich. Wezilo wird auch von Bernold, MG. SS. V, 448 (vgl. 441) als Gelehrter zusammen mit Meinhard genannt. *Gitielinus* ist nicht Sigewin, sondern die romanische Form von Widukind, vgl. Rundnagel: HZ. 155 (1937), 244 ff.; sollte es sich um Wido handeln, der 1084–85 als Domscholaster von Osnabrück nach dem Rat Liemars von Bremen (!) und Bennos von Osnabrück eine Streitschrift für Heinrich IV. schrieb (Libelli I, 461 ff.)?*

⁵⁾ Reg. III 10: *mitteres ad nos, quos sapientes et religiosos in regno tuo invenire posses, qui si aliqua ratione demonstrare vel astruere possent usw.*

sandtschaft von Theologen. Liemar und seine Begleiter waren zwar nicht die erbetene Gesandtschaft des Königs, denn der Erzbischof reiste nur im eigenen Namen.¹⁾ Aber er schloß sich dabei offenbar an den Vorschlag Gregors an und hatte sich im übrigen natürlich mit dem Könige in Verbindung gesetzt, für den er in Rom indirekt nicht minder gewirkt hat als für sich selbst. Er und seine Begleiter waren zweifellos die Quelle der günstigen Nachrichten, die damals an der Kurie einliefen: daß der König nicht nur den Übergriffen Hermanns von Bamberg Halt geboten habe, sondern jetzt überhaupt „den Simonisten mannhaft widerstände“.²⁾ Gerade Liemar konnte das als einen Sieg seiner Politik hinstellen.

Um dies noch mehr zur Geltung zu bringen, wurde ein höchst geschickter Schachzug beschlossen: Liemars Begleiter Meinhard nahm aus Bamberg eine Anklage des Kapitels gegen den simonistischen Bischof mit, um endlich dessen unzweideutige Absetzung zu erwirken.³⁾ Das war jener Schritt, den die Bamberger vor kurzem noch als eine Mär für ewige Zeiten betrachtet und nur als extremste Möglichkeit an die Wand gemalt hatten (M 25). Angesichts der Vorwürfe, denen sie bereits ausgesetzt waren, hätten sie ein solches Vergehen gegen das ererbte autoritative Gefüge der deutschen Kirche wohl nie gewagt, wenn sie es ausschließlich auf die eigene Verantwortung hätten nehmen müssen. Aber da ihr Beauftragter den Weg nach Rom als Begleiter eines Erzbischofs und mit dessen Billigung antrat, waren sie gedeckt. Auch der Königshof war verständigt, denn der Dompropst Poppo hat nach Meinhards Rückkehr aus Rom dem königlichen Kanzler Adalbero berichtet und dabei den ganzen Schritt als einen ihm gewordenen Auftrag bezeichnet (H 58). Nach außen hin übernahm der König mit Rücksicht auf die Bamberger Vasallen noch nicht die Verantwortung für die Klage gegen Hermann.⁴⁾ Zweifellos lag aber eine Verabredung zugrunde zwischen Liemar, den Bamberger

¹⁾ Heinrich hat später in St. 2851 bei der Aufzählung von Liemars Verdiensten ausdrücklich erklärt, daß der Erzbischof *semel*, nämlich 1080, im Namen des Königs nach Rom gereist sei.

²⁾ Reg. III 3: *fama referente audivimus . . . quia symoniaci viriliter resistis* (wesentlich schwächer sind die hinzugefügten Worte über Heinrichs angebliches Eintreten für den Zölibat: *libenter approbas et efficaciter desideras adimplere*). Dazu über Hermann: *clericos ecclesie sue . . . bonis suis dispoliavit et, nisi eum tua, ut audivimus, regalis potentia refregisset, penitus confudisset*.

³⁾ Vgl. oben S. 20.

⁴⁾ Ganz unglauwbüdig sind die — auch in sich widerspruchsvollen — Nachrichten bei Bonizo, MG. Libelli I, 602 u. 616, daß Heinrich selbst Hermann beim Papste angeklagt bzw. ihn zur Absetzung nach Rom gesandt habe.

Domherrn und zum mindesten dem Kanzler Adalbero. In ihrer Eigenschaft als Ankläger gegen die Simonie konnten die Domherrn in Rom nicht nur für Heinrichs neuerliches Verhalten ein günstiges Zeugnis ablegen, sondern auch Liemars früheres Auftreten gegen Hermann betonen, und der Erzbischof konnte daraufhin um so nachdrücklicher hervorheben, wie sehr die Sache der deutschen Kirchenreform angesichts seiner vorzüglichen Beziehungen zum Könige das Zusammengehen des Papstes mit ihm erfordere. Wenn irgend etwas den Zorn Gregors beschwichtigen konnte, dann mußte es dieser Schritt sein.¹⁾ Gerade die Klage des Kapitels bedeutete für den Papst eine große Erleichterung. Denn nun brauchte er nicht mehr von sich aus als Störenfried in die Verhältnisse der deutschen Kirche einzugreifen, sondern war selbst um Hilfe gebeten.

Liemar und seine Gefährten waren im Juli 1075 in Rom und erreichten in allem ihr Ziel. Nach theologischen Debatten über die Rechte römischer Legaten, deren Wiederhall wir noch bei Bonizo von Sutri finden, erbat und erhielt Liemar volle Verzeihung und Losprechung von der Suspension.²⁾ Und Meinhard erhielt am 20. (oder 21.) Juli auf Grund der Anklage des Kapitels³⁾ ein päpstliches Schreiben an die Bamberger, das klare und endgültige Verhältnisse schuf (Reg. III 1). Vor allem erklärte Gregor jetzt die Absetzung Hermanns vom Bischofsamt für definitiv und unumstößlich. Weiter fügte er auf Grund der seitherigen Klagen als Verschärfung noch die Suspension vom Priesteramt und das Anathem hinzu; von diesen neuen Zensuren stellte er eine Lösung in Aussicht, aber nur dann, wenn Hermann sich in Rom unterwürfe und die notwendigen Sicherungen für die Entschädigung der Bamberger gäbe. Auch diejenigen, die von Hermann Kirchengut erhalten hatten, wurden bis zur Rückgabe gebannt. Die eigentliche Sentenz war also nicht mehr dem Mainzer Erzbischof vorbehalten; dieser wurde nur beauftragt, das Urteil bei seinen Suffraganen zu publizieren (Reg. III 2). Auch an den König erging eine Benachrichtigung, in der der Papst alles tat, um den Schein eines Gegensatzes zu vermeiden (Reg. III 3). Er erwähnte darin Hermanns Simonie, die ja eine Mitschuld des Königshofes einschloß, nur ganz obenhin und stellte als Verschulden des Bischofs vor allem

¹⁾ Schmeidler: NA. 37, 807, bemerkt: wie Liemar Gregor „zu besänftigen verstand und Einsetzung in sein Amt erlangte, bleibt auch jetzt unbekannt“. Ohne die Kombination mit der Bamberger Gesandtschaft, auf die Schmeidler nicht eingegangen ist, wäre Liemars Erfolg in der Tat schwer verständlich.

²⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 602 u. 616.

³⁾ Vgl. oben S. 53 Anm. 2.

den Bestechungsversuch in Rom, das falsche Bußversprechen und das gewaltsame Vorgehen in Bamberg hin. Er sprach davon, daß bereits der König jenen in seine Schranken gewiesen habe, und lobte Heinrich ganz allgemein wegen seiner neuerlich einsetzenden Bemühungen gegen Simonie und Priesterehe. Von der Konfliktslage, wie sie bei der Fastensynode bestand, war nichts mehr zu spüren; die anwesenden Deutschen hatten den Eindruck zu erwirken gewußt, daß die Kirchenreform in Deutschland nunmehr auf dem Marsche wäre.

Infolgedessen wurde für den König bereits ein wichtiger Erfolg erzielt. Durch die eindeutig festgelegte Entscheidung gegen Bischof Hermann bestand nunmehr in Bamberg eine Vakanz, mit der sich auch der Papst zu befassen hatte. Sein Verhalten war äußerst viel-sagend. Im Brief an Klerus und Volk von Bamberg (Reg. III 1), die doch die Träger einer kanonischen Wahlhandlung waren, erwähnte er die Neuwahl überhaupt nicht, legte also kein Gewicht auf die „*Electio canonica*“.¹⁾ Auch an Siegfried von Mainz, der für die Weihe zuständig war, begnügte er sich mit unklaren Worten (Reg. III 2): jener solle in Bamberg einen Hirten ordinieren „nach den Einrichtungen der hll. Väter“ — eine mehrdeutige Anspielung, die keine bestimmte Vorschrift erkennen ließ.²⁾ Zugleich aber brachte er eine ähnliche Aufforderung vor den König: „Wir mahnen Deine Hoheit und raten, daß jene Kirche durch den Rat frommer Männer derart nach Gottes Willen ordinirt werde, daß Du durch die Fürsprache des hl. Petrus, dem sie geweiht ist, göttliche Hilfe und Schutz erlangen kannst.“³⁾ War dabei auch vermieden, von einem aktiven Handeln des Königs bei der Besetzung des Bistums zu sprechen, so lag doch schon in der Aufforderung als solcher, daß seine Mitwirkung

¹⁾ Damit ist die Beweisführung von Schmid hinfällig, der gerade auf Grund des Bamberger Falles annahm, daß die Fastensynode an Stelle eines Investiturverbotes vielmehr ein Gebot kanonischer Wahl erlassen habe, vgl. oben S. 254 Anm. 2. Auch im Falle der Bischöfe von Fermo und Spoleto beanstandete der Papst nicht das Fehlen einer kanonischen Wahl, sondern die Persönlichkeit der Kandidaten, die ihm (als Metropolit) bekannt sein mußten (Reg. III 10).

²⁾ Der Vergleich mit Reg. III 10 zeigt, daß Gregor möglicherweise das Investiturverbot im Auge hatte. Aber die Worte ließen sich ebensogut auf die kanonische Eignung des Kandidaten oder auf die Vermeidung der Simonie beziehen.

³⁾ Reg. III 3: *sublimitatem tuam hortamur et . . . suademus, ut religiosorum consilio virorum eadem ecclesia ita secundum deum ordinetur, quatinus b Petri, cuius et nomini et defensionis attitulata est, intercessione divine merearis obtinere suffragia protectionis*. Vgl. dazu E. Meyer, Zum Investiturgesetz Gregors VII. (Festschrift d. Friedr.-Kollegiums zu Königsberg 1892) S. 10f.

nicht ausgeschaltet sein sollte, wenn nur im ganzen der klerikale Charakter des Vorgangs gewahrt blieb. Vollends der Hinweis auf den „Rat frommer Männer“ beweist, daß die Ernennung nach wie vor am Königshof erfolgen sollte, nur eben ohne Heranziehung jener bestechlichen Räte, die wegen Simonie gebannt waren. Das war ein Standpunkt, den im Grunde schon Heinrich IV. selbst als berechtigt anerkannt hatte, wenn er ein halbes Jahr zuvor zur kirchlichen Rechtfertigung Pibos von Toul durch seinen Abgesandten hatte vorbringen lassen, daß Pibo nach dem Rate des Erzbischofs von Mainz und der Bischöfe von Osnabrück und Halberstadt ernannt worden wäre (H 17). Angesichts des Schwebezustandes, der in der Frage der Bischofsernennungen seit der Fastensynode bestand, waren diese päpstlichen Aufforderungen von hoher Bedeutung. Denn Gregor schuf damit einen Präzedenzfall für die Anwendung — oder Nichtanwendung — des beschlossenen, aber nicht veröffentlichten Investiturerbotes. Tatsächlich zeigte er sich bereit, dem Könige zuzugestehen, was dieser brauchte; zu einem „Investiturstreit“ bestand danach keinerlei Anlaß.

Zweifellos brachte Liemars und Meinhards Romreise auch dem Papst bedeutenden Gewinn. Die allgemeine Opposition des Episkopats war verschwunden. In der wichtigen Frage des Legatenrechtes setzte Gregor seinen Standpunkt durch und konnte zugleich im Namen der Kirchenreform — erstmalig seit Jahrhunderten — von Rom aus einen deutschen Bischof absetzen, ohne noch wesentliche Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Maßregel fürchten zu müssen. Aber der Gewinn für das Reich war doch ebenso groß. Nicht nur für das Königtum wurde eine Verständigung mit dem Papsttum auf vernünftiger Grundlage angebahnt, sondern auch für die deutsche Kirche eröffnete sich ein Weg, an die gewaltige und letztlich unwiderstehliche Bewegung der Kirchenreform den Anschluß zu finden, ohne dabei in königsfeindliche Bahnen zu kommen. Das Bündnis von 1074 zwischen König und Legaten hatte auf einer beiderseitigen Verkennung der Lage beruht und konnte nicht dauern. Die Versöhnung Gregors VII. aber mit Liemar von Bremen, dem Vertreter einer antisimonistischen und dabei zuverlässig königlichen Richtung, bot größere Aussicht auf einen echten Frieden.

Es kam nun darauf an, was aus dem päpstlichen Investiturerbot wurde. Es war einstweilen nur eine Drohung, denn die Zurückstellung der Veröffentlichung auf der Fastensynode von 1075 sollte eine Verhandlung mit dem Könige herbeiführen (Reg. III 10); Gregor erbat, wie wir sahen, eine Gesandtschaft von Theologen. Heinrich schob die

Ausführung zunächst hinaus, sandte aber im Sommer zwei Männer, Radbod und Adelprecht, und zwar im geheimen, weil die meisten Fürsten angeblich einer Verständigung mit dem Papst feindlich gegenüberstanden. Sie nahmen einen Brief des Königs mit, der eine Gesamtverständigung mit dem Papste in Aussicht stellte. Dafür hatten sie mündlich gewisse, nicht näher bekannte Vorschläge zu machen, sollten aber noch nichts abschließen, da Heinrich nach Beendigung des Sachsenkrieges eine weitere, besser bevollmächtigte Gesandtschaft abzuschicken versprach.¹⁾ Als dann der Sommerfeldzug gegen die Sachsen noch keine endgültige Entscheidung brachte, beschränkte Heinrich sich darauf, seinen beiden Gesandten durch einen Boten, der etwa Anfang September eintraf, mündlich bestellen zu lassen, sie sollten länger an der Kurie warten, seine Absicht sei noch dieselbe (Reg. III 5). Entscheidend war nun, wie sich der Papst auf diese hinhaltende Politik verhielt. Statt den König zu drängen oder auf seine Drohung zurückzukommen, fing er seinerseits mit Entschuldigungen an: in Rom herrsche die Malaria²⁾, infolgedessen wären die Männer, mit denen er sich beraten müsse, nicht anwesend, während andererseits der königliche Bote aus dem gleichen Grunde rasch heimkehren wolle, und er könne deshalb nicht vollständig auf Heinrichs Botschaft antworten³⁾; er sei aber zur Einigung nach dem Rate

¹⁾ Brief Heinr. IV. Nr. 7, DMA. I, 10 f.; vgl. Reg. III 5. Auf die mündliche Botschaft spielt Heinrichs Brief an mit den Worten: *Hoc autem, quod mando, neminem scire volo preter vos* usw. Auch die Anspielung in Reg. III 7: *quid vestre legationi ad plenum sicut oportet responderem*, zeigt das Vorliegen einer weiteren Botschaft über den Brief hinaus. Daß Heinrich aber das Investiturstreben selbst nicht vorgebracht hat, ergibt sich aus Reg. III 10: *aequum tamen fuerat, ut prius, in quo te gravaremus aut tuis honoribus obstaremus, rationabiliter a nobis exigeres*. Die oft vertretene Meinung, daß Heinrich damals auch über die Kaiserkrönung verhandeln wollte (vgl. Meyer v. Knonau 2, 566 f.), mag richtig sein, läßt sich aber nicht belegen. Auch die Worte des königlichen Absetzungsschreibens an den Papst (DMA. I, 14 Nr. 11: *cum in primis omnem hereditariam dignitatem, que mihi ab illa sede debebatur, superbo ausu rapuisses*) beziehen sich nicht auf die Kaiserkrönung, sondern ausweislich des Briefschlusses (*a sede urbis, cuius michi patriciatum . . . debetur*) auf den Patriziat, d. h. das Mitwirkungsrecht bei der Papstwahl; die Worte *in primis* sind zeitlich zu verstehen und entsprechen dem Anfang des Bischofsschreibens (ebd. 66 Anh. A): *Cum primum ecclesie gubernaculum invasisses*.

²⁾ Reg. III 7: *causa infirmi aeris* (so der richtige Text nach der Empfängerüberlieferung). Zur Sache (*infirmus aer = mal'aria*) vgl. A. Celli-Fraentzel, Quellen zur Geschichte der Malaria in Italien, in: Quell. u. Stud. z. Gesch. d. Naturwiss. u. d. Medizin 4 (1935), 341—425; dazu Erdmann: DA. I (1937), 236 f.

³⁾ Reg. III 7: *Quando litteras tue magnitudinis accepi, longe ab Urbe maxime causa infirmi aeris aberant (so!), cum quibus necessarium erat tractare, quid vestre legationi ad plenum, sicut oportet, responderem. Vester etiam nuntius, horum videlicet*

der vom Könige betrauten Männer bereit mit der einzigen Bedingung, daß Heinrich die Mahnungen für sein Seelenheil nicht verachte und Gott die Ehre gebe.¹⁾ Er berührte dann noch die Sache der inzwischen besiegten Sachsen, „die Euch ohne Recht Widerstand leisten“, und die notwendige Neubesetzung des Bamberger Bistums (Reg. III 7). Damit überließ er dem Könige weiterhin die Initiative, ließ die zwischen ihnen stehende Investiturfrage auf sich beruhen, ja fuhr fort, sie im Bamberger Falle praktisch zu ignorieren. Zwar erfuhr er später auf anderem Wege, daß Heinrich die Verhandlungen doch nicht geheim, sondern öffentlich, also mit Wissen der Fürsten, führen wolle; das entsprach seinen Wünschen nicht und weckte sein Mißtrauen, brachte ihn aber nicht aus seiner abwartenden Passivität heraus (Reg. III 5). Kein Wunder, daß nun auch Heinrich keinen großen Eifer zeigte, wenn er auch im Herbst eine neue Botschaft sandte und in wiederum sehr devoten Worten weitere Vorschläge machte.²⁾ Sicher ist, daß Gregor jene Offensive, die er auf der Fastensynode durch das grundsätzlich beschlossene Investiturverbot und die Bannung der königlichen Ratgeber eröffnet hatte, im Sommer und Herbst 1075 nicht fortsetzte, und wenn es auch zu einem eigentlichen Ausgleich noch nicht kam, weil beide Teile sich gegenseitig hielten, so war doch der Spannungszustand vorerst beseitigt.³⁾

portitor, ob predictam causam egritudinis timebat diu (so!) nobiscum manere. Wegen der Textentstellungen im Register ist die Stelle früher meist mißverstanden worden; vgl. die Noten Caspars zum Texte.

¹⁾ *Nichil aliud a te quaerens, nisi ut ad monita tuae salutis non contempnas aurem inclinare et creatori tuo, sicut te decet, non contradicas offerre gloriam et honorem.* Die Ausdrücke sind so nichtssagend wie möglich gewählt; zu der sonderbaren Deutung, „Gott die Ehre geben“ bedeute „auf die Investitur verzichten“, wie einige Neuere wollen, war Heinrich jedenfalls nicht verpflichtet.

²⁾ Reg. III 10: *super his, que in epistolis tuis visa hac cognita reticemus,* dazu vorher: *quod totiens nobis tam devotas epistolas . . . transmittis.*

³⁾ Unklar ist freilich die Entwicklung in der Frage der gebannten simonistischen Räte. Gregor hatte sich im Spätsommer 1075 befriedigt über Heinrichs Ratgeber geäußert (Reg. III 7), erklärte aber im Dezember (Reg. III 10) auf Grund eines Gerüchts (*diceris . . . si verum est*), daß Heinrich mit den Gebannten verkehre, und verlangte Buße vor einem Bischof, wenn das Gerücht richtig wäre. Die Verweigerung dieser Buße gab er im Februar 1076 als einen der Gründe für den Bann an (Reg. III 10a: *nec ad deum rediit, quem dimisit participando excommunicatis*). Bestimmter sagte Gregor erst später in seinem Rechtfertigungsschreiben EC 14, daß Heinrich sofort (*continuo*) nach der siegreichen Schlacht über die Sachsen die Gebannten wieder aufgenommen habe (*reciperet*); dabei ist vielleicht die Schlacht bei Homburg (9. Juni 1075) und die Unterwerfung der Sachsen bei Spier (Ende Oktober) zu einem Ereignis zusammengezogen, also erst die Zeit nach Oktober gemeint. Wieviel an alledem richtig ist, ob Heinrich den Verkehr mit den Räten

Nicht anders war auch die Haltung des Papstes in der Frage des Reformkonzils. Nachdem der vorjährige Konzilsversuch der Legaten gescheitert und auch die zur Fastensynode geladenen deutschen Bischöfe nicht erschienen waren, hatte Gregor im April den Erzbischof Siegfried von Mainz mit der Abhaltung eines neuen Konzils in Deutschland beauftragt, vor dem sich eine größere Anzahl von Bischöfen vor allem wegen Simonieverdachts verantworten sollte.¹⁾ Siegfried hatte den Auftrag angenommen und das Konzil auf den 17. August angesetzt²⁾, schob diesen Plan aber angesichts der fort-dauernden Sachsenwirren und der ablehnenden Haltung des Episkopats wieder auf. Dem Papste schrieb er, setzte ihm die Schwierigkeiten auseinander und bat um Entscheidung, was zu geschehen habe (CU 133/45). Gregor antwortete am 3. September (Reg. III 4), d. h. um etwa die gleiche Zeit, als er auch dem Könige den ausweichenden Bescheid gab. Er fand die Gründe gegen das Konzil zwar ausreichend vor den Menschen, aber nicht vor Gott; er tadelte die Befürworter einer Verschiebung, da die Bischöfe, die am Kommen verhindert wären, Vertreter entsenden könnten. Aber er ließ es bei dem Tadel bewenden und zog nicht den Schluß, daß das Konzil stattfinden müsse; er mahnte nur allgemein, Siegfried solle sich nicht vom rechten Wege abbringen lassen, solle alles sorgfältig prüfen und dann über das Ergebnis Nachricht geben.³⁾ Auch hierin also bestand der Papst

überhaupt jemals ganz abgebrochen und wann er ihn dann wieder aufgenommen hat, ist schwer festzustellen.

¹⁾ Das beabsichtigte Gericht über Bischöfe ergibt sich aus Siegfrieds Worten in CU 133/45: *si consideremus eos episcopos qui accusantur et eos qui adesse non audent, si concilium congregetur, vix invenientur qui iudicent*. Laut den Worten des gleichen Briefes sollte Siegfried *ex apostolicae legationis mandato concilium . . . celebrare et quicquid in provincia aut in regno nostro vel per symoniacam heresim vel quomodocunque . . . praesumptum occurrerit, iudicio fratrum recidere*.

²⁾ Schwab. Annalist a. 1075, MG. SS. V, 278: *universale concilium*. Auch die Angabe Lamperts a. 1075 S. 226 über die vergebliche Ladung Burchards von Halberstadt ist wohl eher auf diesen Konzilsversuch als auf die nachher im Oktober tatsächlich abgehaltene Synode zu beziehen.

³⁾ Der Brief Reg. III 4 ist wegen seiner tadelnden Worte allgemein dahin mißverstanden worden, daß der Papst die Einberufung des Konzils gefordert habe. Die Aufforderung lautet jedoch: *rogamus et monemus, quatenus nullius odio aut gratia seu aliqua terrenarum rerum iactura a rectitudinis tramite declinare presumas, quin omnia, prout spiritus sanctus donaverit, diligenter examines et nobis, quicquid certum constiterit, quamtotius insinuare procures*. Außerdem enthält der Brief noch die Aufträge, über die etwaige Simonie Werners von Straßburg zu berichten sowie entsprechend der früheren päpstlichen Weisung (EC 3) gegen Simonie und Konkubinat der Kleriker (seiner Diözese) vorzugehen.

nicht auf seiner ursprünglichen Absicht. Es ist überaus bemerkenswert, wie stark er damals gegenüber seinen vorausgehenden Plänen zurückfiel. Man kann es mit den friedlichen Aussichten erklären, die Liemars Reise eröffnet hatte; auch war Gregor vielleicht persönlich nach der großen Kraftanspannung der Wintermonate in eine Periode geringerer Aktivität eingetreten.

Für den Episkopat war nun ebenso wie für den König die unmittelbare Spannung mit dem Papste beseitigt. Siegfried von Mainz hat auf Grund der päpstlichen Antwort natürlich kein großes Konzil versammelt. Er beschränkte sich vielmehr auf eine Provinzial- oder Diözesansynode, die nicht über Bischöfe zu Gericht saß, sondern nur den Zölibat der Kleriker zum Gegenstande hatte.¹⁾ Die vier Suspensionsfälle waren in der Hauptsache geregelt: Liemar von Bremen war absolviert, Hermann von Bamberg endgültig abgesetzt, Heinrich von Speyer inzwischen gestorben, und der allein noch schwebende Fall Werners von Straßburg hatte keine grundsätzliche oder politische Bedeutung.

Das heißt jedoch nicht, daß in der deutschen Kirche Ruhe geherrscht hätte. Es gab vielmehr einen Punkt, der im niederen Klerus große Erregung erzeugte; das war die Zölibatsforderung. Die Bischöfe, deren eigenes Leben im allgemeinen unanständig war, versuchten teilweise, diesem Gebot Geltung zu verschaffen; als Mittel dazu hatte der Papst die Abhaltung von lokalen Synoden empfohlen (Reg. II 67). Aber diese stießen bei den beweihten Klerikern mancherorten auf heftigen Widerstand; die eben erwähnte Mainzer Synode blieb erfolglos, ebenso eine Passauer Synode des Bischofs Altmann.²⁾ Am weitesten kamen die Dinge in der Konstanzer Diözese: dort faßte eine stark besuchte Synode in der zweiten Jahreshälfte 1075 geradezu den Beschluß, das Zölibatsgebot sei zu verwerfen³⁾, und Bischof Otto verkündete das

¹⁾ Entsprechend dem allgemeinen Mißverständnis von Reg. III 4 hat man auch diese Mainzer Synode fälschlich dahin gedeutet, daß sie das von Gregor geforderte deutsche Konzil gewesen wäre. Das ist aber mit unserem einzigen Bericht bei Lampert a. 1075 S. 226f. vor allem wegen des Verhandlungsgegenstandes unvereinbar. Unklar ist nur, ob Provinzial- oder Diözesansynode. Wenn das in einem Teil der Lamperthandschriften fehlende Wort *episcopos* S. 226 Z. 36 dem Urtext angehörte, ist an eine Provinzialsynode zu denken; andererseits spricht das Zölibatsgebot an *presbiteros omnes qui intra suam diocesim essent* für eine Diözesansynode. Der Papstbrief, den Bischof Heinrich von Chur dieser Synode überbracht haben soll, ist wohl zu streichen, da er nach Lamperts Inhaltsangabe nicht mit Reg. III 4 gleichgesetzt werden kann. Über die Ladung Burchards von Halberstadt vgl. oben S. 273 Anm. 2.

²⁾ Vita Altmanni c. 11, MG. SS. XII, 232.

³⁾ Diese Tatsache ist übersehen worden, ergibt sich aber aus dem Streitbrief Bernhards, MG. Libelli II, 45: *non possum non recordari synodi vestrae, quae in*

feierlich vom Bischofsstuhl herunter.¹⁾ Darüber geriet Gregor nun wieder in starke Erregung; er forderte den Bischof mit scharfen Worten vor die nächstjährige römische Synode (EC 8) und rief für den Fall des Ungehorsams die Diözesanen ihrerseits zum Ungehorsam auf (EC 9). Diese Papstbriefe wurden weithin bekannt.²⁾ Gregor erließ damals sogar einen allgemeinen Aufruf an alle Deutschen, sie sollten solchen Bischöfen, die die Priesterehe gestatteten, den Gehorsam verweigern (EC 10).³⁾ Er griff also wiederum zu dem Mittel der Laienaufwiegelung. Gerade die Zölibatsfrage war es auch, die bereits in verschiedenen Gegenden Deutschlands die Laien in den kirchlichen Streit hineingezogen und sie zu Aufruhrhandlungen gebracht hatte.⁴⁾ Umherziehende Mönche trugen mit ihren Predigten zur Erhöhung der Erregung bei.⁵⁾

Unruhen der gleichen Art haben Deutschland auch in den nächsten Jahren heimgesucht, als der Kampf zwischen König und Papst schon zum Ausbruch gekommen war. Aber kein Verständiger wird glauben, daß der große „Investiturstreit“ aus den Auseinandersetzungen um den Zölibat entstanden sei. Eine Laienerhebung in der Kirche konnte nur dann zu einer geschichtlichen Macht werden, wenn sie sich mit sozialen Gärungen verband, wie es bei der lombardischen Pataria der Fall war. Derartige soziale Spannungen bestanden aber in Deutschland lediglich in den rheinischen Städten, und gerade hier hatte der König schon im voraus die unruhigen Bürgerschaften auf seine Seite zu ziehen verstanden. Die Versuche einer Übertragung der Pataria auf Deutschland konnten deshalb keinen tiefer dringenden Erfolg haben. Überhaupt lag der Zölibatsstreit ziemlich entfernt von

preterito anno a tribus milibus ac sexcentis inter presbiteros et reliquos gradus ecclesiasticis, ut audio, apud vos collectis (erg. habita est): quam parum suae professioni prospexit, cum decretis Nicenae synodi nescio qua fronte contradixit. Mit der Synode von Nicäa ist, wie damals üblich (z. B. Bernold, ebd. S. 7 ff.), der 3. Kanon gemeint, der den Zölibat enthält; auch die Worte S. 46 über die *canones proprii sacerdotum* gehen auf das gleiche. Der Herausgeber hat S. 27 diese Stelle völlig mißverstanden, indem er sie auf die römische Fastensynode bezog. Da Bernhard 1076 schreibt, ist der *annus preteritus* 1075; die genauere Bestimmung ergibt sich aus der offensichtlichen Zusammengehörigkeit mit EC 8 u. 9.

¹⁾ EC 8 (1075, nicht 1074): *de superiori loco et de cathedra pontificali subiectis ingerere*; EC 9: *palam clericis suis . . . permisit*.

²⁾ Über ihre Verbreitung vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesg. 9, 13.

³⁾ Über den Zeitpunkt vgl. oben S. 247 Anm. 3. Doch scheint dieser Aufruf, der bisher nur aus Hugo von Flavigny und Paul von Bernried bekannt ist, nur mäßige Verbreitung erlangt zu haben.

⁴⁾ Die oft angeführten Belege bei Hauck 3³⁻⁴, 782.

⁵⁾ Annales Augustani a. 1075, MG. SS. III, 128.

den Aufgaben und Interessen des Staates. Gewiß hat Gregor wiederholt von Heinrich eine Wirksamkeit für den Zölibat gefordert, und dieser hat sie gelegentlich auch zugesagt. Aber niemand hat ihm ernstlich einen Vorwurf daraus gemacht, daß er solche Zusagen nicht gehalten hat: was ging ihn im Grunde die Priesterehe an? Im Verlauf des Investiturstreits hat die Zölibatsfrage nur noch eine geringe Rolle gespielt; als Ursache des Zwistes zwischen König und Papst kommt sie nicht in Betracht.

Anders lag es mit dem zweiten großen Reformthema, der Simonie. Denn die höheren Kirchenfründen wurden ja vom Könige vergeben, und gerade bei den wichtigsten Simoniefällen handelte es sich immer um Zahlungen an den Hof. Man hatte bisher ganz offen davon gesprochen, daß die Kirchenämter gegebenenfalls am Königshofe für Geld zu haben wären.¹⁾ Zwar flossen die Gelder nicht in die Kasse des Königs selbst, sondern in die Tasche seiner Räte; auch Gregor VII. sprach immer nur von diesen. Aber Heinrich mußte wissen, was aller Welt bekannt war, und gönnte seinen Räten die Einnahme. Die Opposition gegen diese Zustände, an der es auch im deutschen Episkopat nicht fehlte, konnte kaum umhin, im König den Verantwortlichen zu sehen. Auch die Infragestellung der königlichen Investitur der Bischöfe hatte ihre Wurzel in der Simoniefrage.

Zum Entscheidungspunkt im Kampf gegen die Simonie hatte sich mehr und mehr der aufsehenerregende Fall Hermanns von Bamberg entwickelt. Heinrich hatte angefangen, sich vom Bischof, den er so lange gedeckt hatte, zu distanzieren, aber noch keinerlei endgültige Entscheidung getroffen, offenbar aus Rücksicht auf die Bamberger Vasallen, die er noch immer gegen die Sachsen brauchte. Auch auf die päpstliche Absetzungssentenz vom 20. Juli 1075, über deren Zustandekommen der Hof durch eine Botschaft des Dompropsts Poppo unterrichtet wurde (H 58), reagierte er zunächst nicht. Bischof Her-

¹⁾ In dieser Richtung ist der Brief Hezilos von Hildesheim H 24 vom Jahre 1073 von besonderer Bedeutung. Es heißt darin, daß der Propst Kuno vom Hildesheimer Moritzstift *ad curiam evolavit*, die Mittel seines Stifts *emax largitor in favorem aulicorum dilapidavit* und so bereits eine neue *praebenda* (wohl noch eine Propstei) *alieni prodigus aeris emit*. Auch für den höchsten Aufstieg, d. h. für ein Bistum, habe er schon das Geld zusammengerafft: *Aggregavit enim sibi homo, mea exhaustiens, sibi congerens, summi nunc viam progressus; quod [cum] contemplatur in archa, sibi plaudat* (vgl. Horaz Sat. 1, 1, 66f.: *mihī plaudo ipse domi, simul ac nummos contemplor in archa*). Der Brief hat deshalb einen besonderen Zeugniswert, weil Hezilo sich keineswegs anklagend gegen den König richtete, sondern diesen auf seiner Seite zu behalten wünschte. Kuno hat übrigens bald darauf tatsächlich das Bistum Brescia erhalten.

mann hat sich damals noch nicht sogleich unterworfen. Er hat sogar die Vergabung von Bamberger Kirchengut an seine Vasallen — so an Friedrich, Mazelin, Herold und Wirinto¹⁾ — noch fortgesetzt, also jedenfalls die Verfügung über das Bistum noch behalten. Dann aber vermochte er sich nicht mehr zu halten und zog sich ins Kloster Münsterschwarzach zurück.²⁾ Dem Könige, über den er tief enttäuscht war, sandte er einen kläglichen Bittbrief (H 2). Heinrich möge als Samariter an ihm handeln, denn er sei wie der Mann im Evangelium unter die Räuber gefallen; warum ziehe der König die Hand, der er seinen Knecht anvertraut habe, d. h. die Bamberger Kirche, nicht zur Verantwortung? Seine einstige Schuld gab Hermann zu, indem er seinen Fall mit der Verleugnung Petri und dem Ehebruch Davids verglich; sein Argument gegenüber Heinrich war nicht die Unschuld, sondern die einstmalige Einsetzung durch den König.³⁾ Für den Fall der Wiedereinsetzung versprach er seine vermehrten Dienste⁴⁾; schon dieses Versprechen hatte nach der strengen Auffassung der Reformersimonistischen Charakter.⁵⁾

Aber alle Bitten und Versprechungen blieben ohne Wirkung. Zunächst blieb die Bamberger Frage vertagt bis zur Beendigung des Sachsenkrieges. Als sich dann die sächsischen Fürsten zu Ende Oktober 1075 unterwarfen und Heinrich endlich als Sieger die volle Verfügung über sein Reich wiedergewonnen hatte, begab er sich persönlich nach Bamberg, um die dortigen Händel zu regeln. Zweifellos stand es damals in seiner Macht, seinen einstigen getreuen Diener wiedereinzusetzen und dem Spruch des Papstes zu trotzen, wie er es in Mailand tat. Aber in Bamberg handelte er anders: er ließ es bei der Absetzung bewenden und ernannte am 30. November 1075 einen neuen Bischof, den Goslarer Propst Rupert.⁶⁾ Hermann blieb kein

¹⁾ Reg. VI 19 gibt an, daß die genannten Vasallen nach Hermanns Exkommunikation (20. Juli 1075) noch Güter von ihm erhalten haben.

²⁾ Schwäb. Annalist a. 1075, MG. SS. V, 279.

³⁾ H 2: *Nonne propter te patriam parentes locum honestissimum reliqui?* Über den Satz *Ne contempnas modo rogantem, quem aliquando, si dicere audeo, rogasti recusantem*, vgl. Holder-Egger: NA. 30, 177 Anm. 1, 179.

⁴⁾ Nicht teilen kann ich die Auffassung Schmeidlers S. 337, daß Hermann vom Könige ein neues Bistum erbeten habe, was beispiellos gewesen wäre; er dachte offenbar nur an Wiedereinsetzung in Bamberg.

⁵⁾ Vgl. Reg. VI 34 das Verbot der Simonie *ab obsequio, ut nichil inde servitii faciat, sicut quidam intentione ecclesiastice prelationis potentibus personis solent deferre*. Dazu Lampert S. 240 (über simonistische Kandidaten für den Fuldaer Abtssitz): *solito impensiora in rem publicam servicia promittebant*.

⁶⁾ S. die Quellen: Meyer v. Knonau 2, 542f. Anm. 125.

anderer Ausweg als die volle Unterwerfung in Rom, durch die er die persönliche Lösung vom Banne erlangte, natürlich aber nicht die Wiedereinsetzung als Bischof.¹⁾

Die Handlungsweise des Königs weckte einen lauten Widerhall. Offenbar hatten viele Leute in diesem Augenblick etwas anderes von ihm erwartet als eine solche Anerkennung des päpstlichen Vorgehens. Denn es war nicht zu bestreiten, daß Heinrich mit der Einsetzung des neuen Bamberger Bischofs ein Verlangen Gregors erfüllte, der schon zweimal dazu gemahnt hatte. Von den Gegnern des Königs hatten manche natürlich auch jetzt noch etwas auszusetzen, indem sie es Rupert zum Vorwurf machten, daß er ein enger Vertrauter des Königs war²⁾ — als ob Heinrich zu Bischöfen seine Feinde hätte einsetzen können! Wenn die gleichen Stimmen hinzufügen, daß jener ein roher Mensch von schlechtem Ruf und den Bambergern unerwünscht gewesen sei, so dürfen wir das getrost der Feindseligkeit der Berichterstattung auf Rechnung setzen. Niemand jedenfalls beanstandete die Einsetzung durch den König als solche; denn daß auch diesmal Simonie vorgekommen sei, wurde nicht behauptet.³⁾ Im Gegenteil: nach Lamperts Erzählung hat Heinrich gerade damals bei der gleichzeitigen Ernennung des Fuldaer Abtes alle simonistischen Angebote in auffallender Weise ausgeschlagen.⁴⁾ Unter Heinrichs Gegnern haben mehrere in der Ernennung Ruperts den Beweis erblickt, daß damals noch ein vollkommenes Einverständnis zwischen König und Papst bestanden habe.⁵⁾ Ein wetterfester Gregorianer wie Gebhard von Salzburg hat nachher behauptet, Heinrich selbst habe sich damals ausdrücklich auf den päpstlichen Auftrag berufen. Das königliche Ernennungs- und Investiturrecht stand in Bamberg nicht zur Diskussion. Wesentlich waren dort für Heinrich nur zwei Punkte: auf der einen Seite sein Prestige, das durch ein Fallenlassen Hermanns

¹⁾ Der schwäbische Annalist, MG. SS. V, 279 berichtet zuerst, daß Hermann, *ab apostolico mox reconciliatus*, ins Kloster Münsterschwarzach ging, und erzählt dann erst die Einsetzung des Nachfolgers in Bamberg. Doch darf man daraus nicht schließen, daß Hermann schon vor der Wiederbesetzung des Bistums die Losprechung in Rom erlangt habe, was sachlich unwahrscheinlich ist. Vgl. Exkurs 6 Abs. 16 die Nachricht Lamperts.

²⁾ Schwäb. Annalist a. a. O.; Bruno c. 15 S. 22; auch Lampert S. 240.

³⁾ Die Nennung des Bistums Bamberg im Brief Herrands von Halberstadt, MG. Libelli II, 289 bezieht sich, wie der Herausgeber mit Recht anmerkt, auf Hermann, nicht auf Rupert.

⁴⁾ Lampert a. 1075 S. 240f., vgl. unten Exkurs 6 Abs. 10.

⁵⁾ Gebhard von Salzburg, MG. Libelli I, 279; Bonizo ebd. I, 616. Die gleiche Auffassung, aber verallgemeinert, bei Beno, ebd. II, 373.

und eine Anerkennung des bisher beispiellosen päpstlichen Absetzungsurteils eine gewisse Einbuße erlitt, auf der andern Seite das allgemeine Wissen um Hermanns Simonie. Es ist für seine Politik überaus bedeutsam, daß er in diesem Moment, auf der Höhe seines Sieges, nur 55 Tage vor dem Bruch in Worms, das Abrücken von der Simonie als das Wichtigere ansah. Er entsprach damit einer Reformforderung, die auch im deutschen Episkopat, wie wir sahen, ihre Anhänger hatte. Es ist sogar recht wahrscheinlich, daß diesmal kein anderer als Liemar von Bremen Heinrichs Ratgeber war; er hielt sich Ende Oktober am Königshof in Thüringen auf, wo er die Unterwerfung der Sachsen vermitteln half.¹⁾ Jedenfalls hatten die Simoniegegner ihren Reformstandpunkt nunmehr in Deutschland allseitig durchgesetzt.

Gregor VII. hat später behauptet, Heinrich habe sich nach dem Sachsensiege nicht mehr an seine früheren Versprechungen gehalten.²⁾ Auch die neueren Darsteller haben den Verlauf der Dinge meist so aufgefaßt, als habe der König damals alle Rücksicht auf den Papst, den er bis dahin hingehalten hätte, von sich geworfen. Im Hinblick auf die deutsche Kirchenreform ist diese Auffassung grundfalsch: in der Abschüttelung der Simonie löste der König gerade damals seine Versprechungen ein, woran ihn der Sachsenkrieg zuvor gehindert hatte, während in der Investiturfrage der Papst seinerseits schon vorher seine Forderungen hatte ruhen lassen. Die schwebenden Verhandlungen mit der Kurie führte Heinrich fort und sandte im Herbst 1075 nochmals eine Botschaft; es war Gregor, der die Beantwortung verschob.³⁾ Da auch im Verhältnis des Episkopats zum Papste der Konfliktszustand vom vergangenen Winter weitgehend behoben war, befand sich alles auf dem Wege zum Ausgleich; nichts in Deutsch-

¹⁾ Meyer v. Knonau 2, 530.

²⁾ EC 14: *commissio cum Saxonibus proelio rex pro victoria, quam adeptus est, tales deo grates et victimas obtulit, ut vota, quae de emendatione sua fecerat, continuo frangeret et, nihil eorum quae promiserat attendens, excommunicatos in suam familiaritatem et communionem recipere et ecclesias in eam quam consueverat confusionem traheret.* Über den Zeitpunkt und die gebannten Räte vgl. oben S. 272 Anm. 3. Die *confusio* der Kirchen kann nach dem Zusammenhang nur auf die Simonie und höchstens die Investitur bezogen werden; vom Zölibat ist begreiflicherweise in dem ganzen Brief nicht die Rede.

³⁾ Vgl. oben S. 272 Anm. 1. Der Inhalt von Heinrichs Botschaft ist nicht bekannt. Nach Bruno c. 64 S. 56 soll er um Absetzung der gefangenen sächsischen Bischöfe gebeten haben; das mag ein Bestandteil der Botschaft gewesen sein, aber sicherlich nicht das Ganze. Brunos Nachricht ist verworfen worden (vgl. Meyer v. Knonau 2, 564 Anm. 153), aber nur deshalb, weil man sie im Gegensatz zu Brunos Worten (*ubi primum primates nostri deditionem fecerunt*) schon in den Sommer 1075 setzte.

land berechtigte zur Besorgnis, daß es über Nacht zu einem Bruch des Papstes mit dem Könige kommen könne.¹⁾

Freilich ist dies nur die eine Seite der Dinge, denn wir haben unsere Darstellung durchweg auf Deutschland beschränkt. Wenn hier kein Anlaß zur Besorgnis bestand, so war die Lage in Italien eine völlig andere.

Es waren italienische Bistümer, die im Dezember 1075 zum plötzlichen „Ultimatum“ des Papstes den Anlaß gaben: Fermo und Spoleto, vor allem aber Mailand. Hier hatte Heinrich in der Tat nach der Sachsenunterwerfung den Willen Gregors beiseite geschoben, indem er Tedald zum Mailänder Erzbischof erhob und damit seine dem Papst gegebenen Versprechungen brach. Er hat also damals nach Italien hin sichtbar anders gehandelt als in Deutschland, wie er denn auch bald darauf die Sorge um den römischen Patriziat und das italienische Königreich als Gründe für seinen Absetzungsspruch gegen Gregor ins Feld führte.²⁾ Der Papst andererseits zeigte durch sein Verhalten deutlich, daß er keineswegs bloß nach abstrakten kirchlichen Prinzipien handelte, sondern daß ihm die italienischen Bistümer wichtiger waren als die deutschen. Beide Teile waren bei den italienischen Bistümern weniger gewillt zum Nachgeben als bei den deutschen; die Verschiedenheiten der politischen, kirchlichen und sozialen Verhältnisse und die Vorgeschichte der Reformkämpfe gaben dazu guten Grund. Zwar war man sicherlich noch nicht bereit zu einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Deutschland und Italien, die ein Abkommen in der Art des Wormser Konkordats ermöglicht hätte. Aber es bleibt geschichtlich der entscheidende Sachverhalt, daß für Deutschland in den wesentlichen Fragen die Krisis bereits überwunden und der Ausgleich angebahnt war, als man um Italiens willen beiderseits in den Kampf eintrat. Gewiß griffen die Kämpfenden beim Ausbruch des Streites auch auf den deutsch-römischen Konflikt des

¹⁾ Völlig zu streichen ist die angebliche päpstliche Legation von Ende 1075, die um Befreiung der Sachsen gebeten haben soll (Meyer v. Knonau 2, 548 u. 583f.), da sie lediglich aus dem falsch datierten Brief Heinrichs an seine Mutter, DMA. I, 21 Nr. 15 erschlossen ist, vgl. Erdmann: DA. I (1937), 387. Die Angabe Brunos a. a. O., daß Gregors nachfolgendes „Ultimatum“ auch die Freilassung der sächsischen Bischöfe und die Abhaltung eines Konzils über sie gefordert habe, zu dem er selbst kommen wolle, scheint eine Verwechslung mit Ereignissen des nächsten Jahres zu enthalten.

²⁾ Brief Heinrichs IV., DMA. I, 14 Nr. 11: *cum in primis omnem hereditariam dignitatem, que mihi ab illa (Romana) sede debebatur, superbo ausu rapuisses, longius inde progrediens regnum Italie pessimis artibus alienare temptasti*. Vgl. dazu oben S. 271 Anm. 1.

vorjährigen Winters zurück: der Papst auf das Investiturverbot, der König auf die damalige päpstliche Mißachtung der Bischöfe. Das hat die Vorstellung erweckt, als wäre der Kampf überhaupt auch um der deutschen Kirche willen entstanden. Aber man darf die dazwischenliegende Periode der Entspannung und gegenseitigen Anpassung nicht übersehen. Es ist falsch, wenn man den Investiturstreit so oft definiert als einen Kampf um die Verfügung über die deutsche Kirche; es ging nicht minder um die italienische Kirche, und nur diese gab den Grund zum Bruch. Nicht die Konstruktion der ottonischen Reichskirche als solche hat den Zusammenstoß mit dem gregorianischen Papsttum unvermeidlich gemacht, sondern nur ihre Ausdehnung auch auf Italien.

EXKURSE

I. Chronologie der Briefe M 1—41

Zu M 1—36 vgl. oben S. 47.

M 1 Die Schlußworte *sic te age, ut qui hoc convictu Coloniā Christo mediante tibi despondeas*, können nur bedeuten, daß der Empfänger Kölner Erzbischof werden soll. Doch handelt es sich noch nicht um einen augenblicklichen Ruf, sondern um eine Anwartschaft für später, die er sich durch die Art seines Lebens mit den andern (*hoc convictu*, wohl die Kölner Domschule) sichern und nicht durch schlüpfriges Leben mit den Kölnerinnen verderben soll. Die Grundlage solcher Hoffnungen ist offenbar die Herkunft von höherem Adel, wie die zusammenhängenden Auslassungen über die *nobilitas* und die *existimatio tua* beweisen. Der *pater*, dessen hoher Ruhm (*augustissima opinio*) den Sohn G. hebt und bedrückt, ist nicht Anno von Köln, sondern der leibliche Vater, dessen leuchtende Augen (*oculorum hilaritas, ocularis gratia*) G. geerbt hat und dessen *virtus* und *animi ornamenta* er ebenfalls nachahmen soll. G. ist also noch jung und nicht identisch mit dem G. in M 12 (der zudem mit *vos* angeredet wird), wohl aber vermutlich mit dem in M 30, an den ganz ähnliche Mahnungen gerichtet werden. Die Gleichsetzung mit dem *Giticlinus Coloniensis* bei Bonizo, MG. Libelli I, 616 ist unwahrscheinlich, da Meinhard nicht Giticlin, sondern Widukind gesagt hätte, vgl. oben S. 266 Anm. 4. Die *generosa virtutum familia* ist wohl allegorisch gemeint als Verein der Tugenden im Sinne einer Psychomachie (freundl. Hinweis von E. R. Curtius). Aus alledem ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Datierung.

M 2 Die Worte *rex et regni illi pedagogi* sind nicht nur Mai—Juni 1062 (NA. 49, 340), sondern auch in den folgenden Jahren möglich: 1062—1069. Der am Schluß als *domnus meus* bezeichnete Sohn der Empfängerin braucht nicht unbedingt der Bamberger Bischof zu sein; jedenfalls kommt Bischof Gunther nicht in Frage, da dessen Mutter nicht S., sondern Gerbirg hieß, v. Guttenberg, *Germania Sacra*, Bistum Bamberg (1937) I, 101. Zu beachten ist, daß die beiden ersten Briefe in der Handschrift für sich stehen, also überlieferungsmäßig keine feste Reihe mit den folgenden bilden.

M 3 und 4 Die Identität des Reimser Archidiakons Odo mit Papst Urban II. ist nicht gesichert, vgl. Mabillon-Ruinart, *Ouvrages posthumes* 3, 8f. Der *domnus noster* am Schluß von M 4 ist sicherlich nicht nochmals der Archidiakon, sondern der Erzbischof selbst. Da Gervasius von Reims (1055—1067) auch literarisch tätig war (vgl. *Acta Sanct.*, 6. Jan. S. 333; RHF. II, 498f.; Migne 143, 1397ff.; MG. SS. XV, 854ff.), erklärt sich Meinhard's Versicherung, daß er einen von jenem persönlich, nicht von einem andern verfaßten Brief höher schätzen würde als den ganzen Cicero. Da Meinhard M 3 jedenfalls schon als Domscholaster geschrieben hat, ergeben sich die Zeitgrenzen 1057—1067. Der *domnus Herimannus optimus vir et peritissimus* ist der Reimser Domscholaster; vgl. über ihn den Brief

Gozechins bei Mabillon, *Analecta* (1723) S. 444; Fulcoius von Beauvais bei H. Omont, *Mélanges J. Havet* (1895) S. 226; Balderich von Bourgueil CLXI 101 ed. Ph. Abrahams, *Les oeuvres poétiques de Baudri de Bourgueil* (1926) S. 154 (auch Migne 152, 41). Wegen der Worte *cuius ego sine lacrimis numquam possum meminisse* ist er hier offenbar schon tot, doch ist sein Todesjahr nicht bekannt. Die Angabe von H. Löbbel, *Der Stifter des Karthäuserordens, der hl. Bruno aus Köln* (1899) S. 70, daß Hermann im J. 1057 der Welt entsagt habe und daß ihm schon in diesem Jahre Bruno im Scholasteramt nachgefolgt sei, beruht auf einem Mißverständnis des Gozechin-Briefes.

M 5 Vgl. Erdmann: NA. 49, 340: **1062 Juli—August.**

M 6 Egilbert von Passau stirbt 1065, Zeitgrenzen also **1057—1065.**

M 7 Vgl. NA. 49, 341: **1063 Januar.** Die Worte *plerosque rumusculos, qui nobis instillati sunt, und sic agite, ut mihi ducique B. (Bertold von Kärnten) abeuntibus vos acturum statuistis*, zeigen, daß Gunther von Bamberg kürzlich mit Anno von Köln zusammen, also am Hofe gewesen ist. Da dieser Weihnachten 1062 in Freising, Gunther aber inzwischen nach Bamberg zurückgekehrt war, erklärt es sich, daß letzterer Anno Nachrichten über die Goslarer Weihnachtstagung senden kann.

M 8 Gegen meine Annahme, daß Gunther das Pallium nicht von Alexander II., sondern vom Gegenpapst Honorius II. (Cadalus) erhalten habe, haben F. Herberhold: HJb. 54 (1934), 93—98 und E. v. Guttenberg, *Germania Sacra. Bamberg I, 103f.* Widerspruch erhoben. Ich lasse das offen, wenn mir auch die Gründe beider im Hinblick auf die (von Herberhold S. 88 dargelegten) persönlichen Beziehungen zwischen Gunther und Cadalus nicht durchschlagend scheinen. (Auch ist die Ausdrucksweise des Briefes charakteristisch: *Quorum — scil. aliorum paparum — exemplo et auctoritate iste quoque N. provocatus nostrę humilitati pallium . . . transmisit.* Gunther hatte also das Pallium nicht von sich aus erbeten, sondern freiwillig zugesandt erhalten, und spricht mit hörbarer Distanzierung über den *iste*, wenn er auch das einmal empfangene Pallium behält. Das alles spricht für den Gegenpapst.) Als sichere Zeitgrenzen für den Brief ergeben sich aus den Regierungszeiten Gunthers und Siegfrieds von Mainz die Jahre **1060—1064**; die Jahre 1061—1062 sind die wahrscheinlichsten, da seit 1063 Honorius II. kaum mehr in Deutschland eingriff (und anderseits Alexander II. seit Januar 1063 das Pallium nicht mehr übersandte, Herberhold S. 94 ff.).

M 9 Da der Erzbischof von Mainz *se velut caput coniurationis effert*, kann es sich nicht um eine mißlungene Verschwörung handeln, also nicht um die *perdita emulorum consilia*, die Anno zunichte gemacht hat. Die Bezugnahme auf die Goslarer Tagung (M 7) fällt damit aus. Als einzige geglückte Verschwörung kommt in jener Zeit das Kaiserswerther Attentat in Frage. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Erzbischof Siegfried von Mainz nachträglich die Früchte dieser Verschwörung ernten wollte, indem er das Reichsregiment beanspruchte. Giesebrecht, *Kaiserzeit* 3⁵, 1103 hat darin jedenfalls recht, daß der Brief schon in Annos Regentschaft fällt (die Erwähnung der Kaiserin ist kein Gegengrund) und daß die *emulorum consilia* gegen Anno mit der *coniuratio* in Zusammenhang stehen müssen; es sind also entweder die vorausgehenden Intrigen, die Anno eben durch das Kaiserswerther Attentat überwunden hat, oder die unmittelbar nachfolgenden Versuche, ihm das Reichsregiment zu verwehren. Der Brief fällt also **1062 etwa Mai** (vgl. auch M. Spieß, *Die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV., Progr. Dresden 1894 S. IX*). Dazu paßt aufs beste die Erwähnung einer künftigen Zusammenkunft Gunthers

mit Anno und Herzog B(ertold), welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1062 stattfand, vgl. M 7. Bei der *disceptatio* mit der Kaiserin ist vielleicht an die Auseinandersetzung um das Kloster Bergen zu denken (vgl. H 61, M 5) oder an den Streit um Forchheim und Fürth, der im Juli 1062 zu Bamberg's Gunsten entschieden wurde (St. 2608, 2609). Der Satz *Comitis Golwini* (lies *Gozwini*) *causam etiam atque etiam vestre fidei commendatam esse volo, ne comes Eberhardus in nostram iniuriam sub alieno nomine de illo triumphet*, kann sich nur auf die Fehde zwischen den Grafen Gozwin und Hermann beziehen, vgl. oben S. 28ff.; Gunther ergreift für Gozwin Partei, während auf der Gegenseite Graf Eberhard — doch wohl der Würzburger Hochstiftsvogt, den wir aus einer Urkunde von 1059 (Jaffé, Bibl. V, 497 Nr. 8) als Prozeßgegner des Bamberger Bischofs kennen — als das Haupt gilt, wenn er auch *sub alieno nomine* kämpft, nämlich unter Vorschubung des Grafen Hermann. Nehmen wir hinzu, daß Gozwin 1065 in einer Fehde mit dem Würzburger Bischof von dessen Leuten erschlagen wurde (Meyer v. Knonau I, 453 Anm. 108), so ergibt sich deutlich die Gruppierung der Parteien: einerseits Bischof Gunther und Graf Gozwin, andererseits die Kaiserin, die Würzburger und Graf Hermann. Das ist wichtig zum Verständnis der späteren Briefe. In den Worten *De comite E. quam sim exacerbatus* ist möglicherweise wiederum der Würzburger Hochstiftsvogt gemeint. Die Annahme von A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae III (1904), 137 Nr. 341, es wäre Graf Marchward von Eppenstein, stützt sich auf die Überlieferung im Codex Udalrici, der statt der Initiale *E.* nur ein *N.* bietet, und ist unbegründet.

M 10 Die Geldverteilung durch die Kaiserin, über deren Ungleichmäßigkeit geklagt wird, muß in Zusammenhang gebracht werden mit M 28: *fore ut totum episcopium vestrum quacumque situm facibus illius furie, quas illa non pice, sed pecunia illiverat, in flammis cineresque certo die evanesceret*. Agnes hat also die bischofsfeindliche Partei in der Bamberger Diözese mit Geld unterstützt. Diese Partei ist, wie ebenfalls aus M 28 hervorgeht, mit den Würzburgern im Bunde; vgl. auch die eben dargelegte Parteiengruppierung. Die Geldverteilung durch die Kaiserin gibt sich als Entschädigung, offenbar für die Verwüstungen in der Fehde zwischen Hermann und Gozwin. Poppo klagt, daß auch seine eigenen Schäden nicht ersetzt würden, da Gunther sie für nichts achte. Das setzt eine allgemeine Beilegung der Fehde unter Beteiligung sowohl Gunthers wie der Kaiserin voraus, also auch eine Versöhnung zwischen diesen beiden, und kann demnach nur **Ende 1062** angesetzt werden, als Agnes vor dem Aufbruch nach Italien noch einmal zur Versöhnung an den Hof kam (vgl. H 71, oben S. 31).

M 11 Kein Begleitschreiben zu M 10, da letzteres offenbar an den Hof ging, in M 11 aber Gunther sich auf seinen *patrimonia* (nicht den Bamberger Besitzungen in Kärnten!) befindet. Datierung nur nach Gunthers Regierungszeit **1057—1064**.

M 12 Die Gleichsetzung des Empfängers G. mit Giticlin (oben zu M 1), des *Hexilo* mit Propst Wezilo, ist nicht ausreichend begründet; berechtigt aber ist diejenige des *Liemarus* mit dem nachmaligen Erzbischof von Bremen. Datum also jedenfalls vor 1072 (Liemars Erhebung zum Erzbischof), sonst kein Anhaltspunkt.

M 13 Der Rat, dem Bischof gegebenenfalls eine Geldzahlung für den Hallstadter Sprengel anzubieten, und die Unsicherheit, mit der Meinhard von seiner Stellung zum Bischof spricht, legt die Vermutung nahe, daß der Brief nicht unter Bischof Gunther, der zu Meinhard in guten Beziehungen stand, sondern erst unter Bischof Hermann (1065—1075), dem bekannten Simonisten, geschrieben ist. Doch läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

M 14 Nicht an Alexander II., sondern an Kardinalbischof Leopertus von Palestrina, vgl. NA. 50, 451 Anm. 1. Dieser war nach seinem Namen sicherlich Deutscher, womit sich die persönlichen Beziehungen zu den Briefschreibern und zur Kaiserin erklären. Er wurde frühestens 1061, spätestens Ende 1066 Kardinal (wahrscheinlich 1066), vgl. A. Wilmart: *Revue bénéd.* 44 (1932), 137 und H.-W. Klewitz: *Zs. d. Savigny-St. Kan. Abt.* 25 (1936), 208. Da M 14 zu dieser Promotion gratuliert, fällt es jedenfalls 1061—1067. Gegen die ersten Jahre dieser Zeitspanne spricht der warme Gruß der Domherrn an die Kaiserin (mit der Begründung: *Reddat illi deus vicem benivolentiae, quam nostri memoria tam benignissimo studio prosecuta est*), der zur Zeit Bischof Gunthers angesichts der damaligen notorischen Feindschaft zwischen Agnes und Bamberg auffallend wäre und erst unter Hermann (seit 1065) denkbar scheint. Leopertus befindet sich ferner in der Begleitung der Kaiserin, da ihm an diese ein Gruß aufgetragen wird und die Fortsetzung des Briefes in den Pluralformen der Anrede (*vestrum comitatum . . . Ite . . .*, vor allem *cepistis mutuis vos in caritate documentis* usw.) sich an Leopertus und Agnes gemeinsam wendet, ja in den Worten *O nobilem sanctumque illum vestrum comitatum* von eben dieser Begleiterschaft spricht. Das weist eindeutig auf die gemeinsame Reise der beiden nach Deutschland im Winter 1066—1067, vgl. Wilmart S. 136f. Der Brief rechnet nach seinem ganzen Inhalt schon mit der Rückreise nach Rom, auf die sich auch vor allem der Schlußsatz (*Ite ergo in via dei . . . , pergite feliciter, durate fortiter* usw.) bezieht, der mit wörtlichen Ähnlichkeiten in M 23 wiederkehrt und dort auf Gunthers Aufbruch zur Wallfahrt geht. Tatsächlich sind die beiden zwar nicht gemeinsam zurückgereist, da Leopertus Anfang Mai 1067 schon wieder in Rom, die Kaiserin im Sommer noch in Deutschland war (Wilmart a. a. O.); doch war diese Trennung schwerlich vorhergesehen, im Winter konnte man jedenfalls sehr wohl mit einer gemeinsamen Rückreise beider rechnen. Den genaueren Zeitansatz und zugleich eine Bestätigung dieser Erwägungen liefern nun die Worte *popularis strepitus curieque molestissimi fluctus, in quibus hec scribentes iactabamur*. Denn da der oder die Absender zweifellos im Kreise der Bamberger Domherrn zu suchen sind, kann dies nur zu einer Zeit geschrieben sein, wo der Hof in Bamberg war. Das war in der gesamten fraglichen Zeitspanne nur einmal der Fall, nämlich zu **Weihnachten 1066** (vgl. Meyer v. Knonau I, 533 u. 549); auch der Ausdruck *curia* paßt zum Weihnachtsfest. Absender ist keinesfalls das Domkapitel als Ganzes (vgl. *nostri nomine et locius nostrę congregationis*), sondern entweder Meinhard allein oder mehrere Domherrn. Denn die Grußformel *in Christo salutem* spricht zum mindesten für eine Mitabsenderschaft Meinhards, vgl. dazu wie auch zur Wir-Form und zur Du-Anrede oben im Abschnitt über die Verkehrsformen S. 80 f., 89 Anm. 3, 91. In der Hervorhebung der Zuneigungsgefühle könnte man ein Argument für einen Einzelabsender finden, doch reicht das kaum aus.

M 15 Die Datierung ins Frühjahr 1063, also ein halbes Jahr vor dem Ungarnkrieg, ist unmöglich, weil Salomon damals noch als Vertriebener in Deutschland lebte und noch keinen siegreichen Erfolg aufzuweisen hatte, auf Grund dessen man an seine *regia munificentia* appellieren konnte. Ausgezeichnet aber paßt gerade dieser Appell in die Zeit nach dem Kriege, vgl. *Annal. Altah. a.* 1063 S. 63f. über Salomons *munera regiae munificentiae digna*. Es muß also dabei bleiben, daß Bela erst während des Feldzuges starb; Datierung **1063 Herbst**.

M 16 Gunther befindet sich am Königshof und steht in Auseinandersetzungen, an denen sich das Domkapitel sehr interessiert zeigt. Die Worte *non tam unas partes fovere, sed de utrisque deliberare prudenti equanimitate videamini* machen es sehr

wahrscheinlich, daß es sich um die Beilegung des Streites zwischen Gozwin und Hermann handelt. Danach käme die **zweite Hälfte 1062** in Frage, doch auch die Folgezeit **bis Sommer 1064** ist möglich.

M 17 Der Brief ist jedenfalls im **Frühjahr** geschrieben, da Gunther verspricht, zu Pfingsten an den Hof zu kommen, und zwar vermutlich **1063 oder 1064**. Denn 1062 ist wegen der zeitlichen Nähe von M 9 unwahrscheinlich. Beim Ansatz zu 1064 ist der Brief nicht an Anno (der damals in Italien war), sondern an Adalbert von Bremen gerichtet. Ob Gunther die Zusage gehalten hat und zum Pfingstfest an den Hof gegangen ist, ist nicht entscheidbar. Die *controversia nostra* ist nicht die Regentschaftsfrage, sondern eine gerichtlich auszutragende Bamberger Streitsache, da Gunther fragt, ob er das dafür nötige Personal mitbringen soll, also vermutlich ein Streit mit den Würzburgern, vgl. M 9 und 28.

M 18 Vgl. NA. 49, 408 Anm. 1: **August 1063**. Denn der Ungarnkrieg von 1061, an dem nur die bairische und Meißener Mark beteiligt war, ist wegen der namhaft gemachten Teilnehmer unmöglich. Auch ist die Nachricht *Abbatem quendam in Saxonia a monachis suis interfectum aiunt* offenbar eine übertreibende Version der Fuldaer Vorgänge vom Sommer 1063, vgl. Lampert a. 1063 S. 84 ff. Wenn der Krieg entsprechend der Nachricht der Annales Altah. a. 1063 S. 62 auf einem Reichstag in Mainz beschlossen wurde, so muß dieser im Frühjahr 1063 stattgefunden haben (etwa zu Ostern, 20. April, denn die Angabe der Annalen, daß der König Ostern in Goslar gefeiert habe, ist, wie die Bemerkung über den Tumult zeigt, eine Verwechslung mit dem Pfingstfest). Andernfalls ist der Beschluß im Juni in Goslar gefaßt worden.

M 19 Nicht datierbar.

M 20 Aus den Worten *In ministerio domni regis . . . multis fatigationibus lassati, multis adversitatibus pleraque nostra amisimus, maxime tamen deficientibus equis, qui sunt euntium maiora dispendia*, geht klar hervor, daß der Brief nicht während der Rüstungen zum Kriege (gegen die Ungarn) geschrieben sein kann, sondern erst nach der Heimkehr. Sie passen aber schlecht auf den Ungarnkrieg vom Herbst 1063, der ein „militärischer Spaziergang“ war, sondern viel besser auf den unglücklichen Feldzug von Ende 1060. Auch gratuliert der Brief dem Bischof von Regensburg zu seiner Weihe, und Bischof Otto, der zweifellos gemeint ist (er war zuvor Bamberger Domherr, vgl. Annal. Altah. a. 1060 S. 57), wurde schon Ende 1060 oder Anfang 1061 ernannt; es besteht kein vernünftiger Grund zur Annahme, daß seine Weihe drei Jahre verschoben worden wäre. Der Brief ist also **Anfang 1061** anzusetzen.

M 21 Poppo berichtet über die Ermordung seines Bruders durch Aribo, welcher in M 28 (Januar 1064) als *homicida* genannt wird; M 21 ist also früher, **vor 1064 Januar**. *Ense* ist zweifellos Enns, wo Gunther begütert war, vgl. H 64 *Ensiburc* und die Urkunde Friedrichs, Jaffé, Bibl. V, 50f. und Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73, 90.

M 22 Zeit Bischof Gunthers (1057—1064), sonst nicht datierbar.

M 23 Der Ansatz zum Oktober 1063 (NA. 49, 341) ist unmöglich, weil kein Hoftag in Ungarn angesetzt werden konnte, wo der Hof sich damals noch auf dem Feldzug befand. Der Ort *Altestin*, an dem die Tagung stattfinden sollte, kann nur im Innern Deutschlands gesucht werden und muß außerdem von einer gewissen Bedeutung gewesen sein, um die Abhaltung eines Hoftags zu ermöglichen. Danach ist kaum ein Zweifel möglich, daß der Name aus *Alstetin* o. ä. verderbt ist; denn die Pfalz

Allstedt (zwischen Eisleben und der Unstrut) gehörte in den Jahren 1061—1064 zu den bevorzugten Aufenthaltsorten des Hofes. Der Brief teilt mit, daß der Hoftag drei Tage vor dem angekündigten Beginn abgesagt wurde. Das wäre an sich Ende Juni 1063 denkbar, als der Hof in Allstedt war, aber damals konnten nicht Adalbert von Bremen und Otto von Nordheim ohne Anno von Köln als die maßgebenden Männer des Hofes bezeichnet werden, wie es der Brief tut. Man muß also ins Jahr 1064 hinuntergehen. In Allstedt ist der Hof am 11. Juli 1064 nachgewiesen, aber in Gegenwart Annos. Die Monate vorher war Anno in Italien, aber mit ihm (wenigstens nach der Nachricht Bonizos, MG. Libelli I, 596, vgl. Meyer v. Knonau I, 376f. Anm. 21) auch Otto von Nordheim. Demnach kommt die Zeit nach dem Juli 1064 in Frage, und in der Tat ist der Hof am 2. Oktober 1064 in Halle gewesen, also nur eine Tagereise von Allstedt. Dazu paßt aufs beste Gunthers bevorstehende Wallfahrt nach Jerusalem, denn er ist tatsächlich im November 1064 aufgebrochen. Der Brief gehört also in den **Herbst 1064**. Damit steht auch der Bericht über den wiederbeginnenden Einfluß der Kaiserin Agnes im Einklang, vgl. Bulst-Thiele S. 90f. Die Vertagung der Regentschaftsfrage *usque Radasponem* deutet auf eine geplante Regensburger Tagung, die aber nicht stattgefunden zu haben scheint (der Hof war erst am 1. Mai 1065 wieder in Regensburg). Vermutlich hatte man die Absicht, Heinrichs Schwertleite und Mündigerklärung, die tatsächlich Ende März 1065 in Worms stattfand, nach Regensburg zu legen.

M 24 Nicht datierbar. Es ist unwahrscheinlich, daß der Brief nach St. Gallen gerichtet war (NA. 49, 418 Anm. 2), da Meinhard schwerlich seinen Neffen in eine Klosterschule geschickt haben wird. Vielmehr dürfte der Empfänger F. der Lütticher Lehrer Franco sein (Manitius 2, 781 ff.), vgl. M 36, wo ebenfalls ein Scholar nach Lüttich geschickt und die dortige *disciplina* hervorgehoben wird. Die Anrufung des hl. Gallus könnte sich, falls der Name richtig überliefert ist, damit erklären, daß dieser Heilige an der Lütticher Schule durch Bischof Notker heimisch geworden wäre. Es wäre also denkbar, daß dieses Schreiben gleichzeitig ist mit M 36.

M 25 Dompropst Poppo und Meinhard berichten ihrem Bischof über den Tumult im Bamberger Kapitel und raten zum Einlenken. Diesen Brief habe ich in NA. 49, 418 ins Jahr 1063 gesetzt, also in die Zeit des Bischofs Gunther, weil ich die Worte des Briefs, daß der Bischof auf eine Wallfahrt gehe (*fratres . . . a vobis peregre eunte inaudito more dimissi*), auf die bekannte Jerusalemfahrt Gunthers bezog. Allein wir werden unten aus M 40 sehen, daß auch sein Nachfolger Hermann während seines Simonieprozesses Wallfahrtsabsichten verkündete, auf die sich das *peregre ire* ebensogut beziehen läßt. Auch ist der Empfänger von M 25 aus Bamberg selbst zur Wallfahrt aufgebrochen (vgl. auch die Worte *quod a vobis ore ad os audierunt et viderunt*), während Gunther, wie aus M 23 hervorgeht, vor seiner Wallfahrt nicht in Bamberg war. Für den Ansatz unter Bischof Hermann sprechen nun folgende Gründe: 1. Die Domherrn klagen über die *ignominia* für ihre Kirche; letztere sei bisher *pro religione et reverentia sua* in ganz Deutschland berühmt gewesen, jetzt aber *et infimis in ludibrium et prorsus in spectaculum omnibus hominibus* gekommen; das ist unter dem allezeit hochangesehenen Gunther unverständlich, zur Zeit Hermanns aber und seines weitberühmten Simonieprozesses sofort klar und durch die entsprechenden Worte in M 41 über die *ignominia* belegt. 2. Die Domherrn wollen an die Bischöfe, die Herzöge, den Hof und alle Hofleute, notfalls auch an den Papst appellieren und damit *proscriptionem et exilium* riskieren; die Nichtnennung des Königs in diesem Zusammenhang begreift sich an sich sowohl unter Gunther (zu dessen Zeit Heinrich noch klein war) wie unter Hermann (der gerade Heinrichs

Schützling war, so daß sich der Appell gegen den König selbst richten mußte), aber von Acht und Verbannung konnte nur geredet werden, wenn der Bischof die königliche Gewalt hinter sich hatte, wie es unter Hermann, nicht aber unter Gunther der Fall war; vollends die Hervorhebung der Herzöge paßt ausgezeichnet zur Lage von 1075, während sie elf Jahre vorher unverständlich wäre. 3. Wenn der Brief vom Bamberger Besitz in fünfzig Jahren unter fünf Vorgängern des Bischofs (*L superioribus — scil. annis — sub V decessoribus vestris*) spricht, so ist dabei die Fünfzig natürlich eine runde Zahl, mit der sich nicht operieren läßt (denn das Hochmittelalter dachte ja weniger in Inkarnationsjahren als in Regierungsperioden und Pontifikaten und konnte deshalb größere Zeiträume nur nach längerem Rechnen — und dann meist falsch — in Jahren beziffern), wichtig ist aber die Zahl der Bischöfe: da Gunther der fünfte, Hermann der sechste Bamberger Bischof war, weist die Zahl von fünf Vorgängern auf Hermann, und ein Fehler in dieser Zahl ist unwahrscheinlich, da die Bischofszählung in Bamberg geläufig war und sogar in den Urkunden Gunther sich als *quintus Babenbergensis episcopus*, Hermann als *VI. s. Babenbergensis ecclesiae episcopus* bezeichnete. Der genauere Zeitansatz ergibt sich aus den Worten über die Zerstreuung des Kapitelsgutes, welche nach den Gregorbriefen Reg. III 1—3 S. 242 ff. auf Hermanns Rückkehr aus Italien (Mai 1075) folgte. Andererseits drohen die Domherrn noch mit einem Appell an den Papst, der im Juli 1075 tatsächlich erfolgte. Also **1075 Mai—Juni**.

M 26 Benno war *prepositus* in Hildesheim, *regis vicedomnus* in Goslar. Das weitere Amt des *vicedomnus* hat er sonst nur in Köln innegehabt, und zwar keinesfalls schon 1063, sondern erst etwa **1066—1068**, vgl. *Vita Bennonis* c. 10 (12), MG. SS. XXX 2, 877.

M 27 Die Zerstörung Stades durch Herzog Ordulf von Sachsen fällt offenbar zusammen mit den Verwüstungen des bremischen Gebiets durch Ordulfs Bruder Hermann, die Adam von Bremen III 44 ed. Schmeidler S. 186f. berichtet. Denn die Grafschaft Stade war 1063 dem Bremer Erzbischof übergeben worden (Meyer v. Knonau 1, 357), und Hermann scheint in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ordulf gehandelt zu haben (ebd. 1, 387 Anm. 40). Diese Verwüstungen fanden nach dem Ungarnkrieg von Herbst 1063 statt, also **1063 Ende—1064**.

M 28 Vgl. NA. 49, 341: **1064 Januar**. Es handelt sich nicht um Bergen, sondern um einen Streit mit den Würzburgern (*Wirti*: lies *Wirci*. = *Wirciburgenses*, vgl. oben zu M 10) um ein *predium*. Ein königliches *edictum* hatte die Würzburger deshalb vorgeladen (im ersten Satz ist statt *convenerant* offenbar *convenerat* zu lesen). Adalbert von Bremen aber hatte durch eine nachträgliche *legatio de Petiner* (so wohl zu lesen, anscheinend ein entstellter Ortsname) die Vorladung zurückgenommen, worüber Anno von Köln, der wohl vorübergehend abwesend gewesen war, unwillig war. Die Behandlung des Streitfalls war damit nicht aufgegeben, aber hinausgeschoben. Das strittige Gut gehörte vielleicht zum Erbe der Alberada (diese wird weiter unten im Brief genannt, und auch die Worte *animus eius pendulum* beziehen sich auf sie, nicht auf Heinrich), vgl. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1926) S. 128ff. Im übrigen vgl. unten über M 38. Bei Gunthers Abwesenheit von Bamberg handelt es sich wohl um denselben Aufenthalt in Oberösterreich und Kärnten wie in M 21 und 27.

M 29 Der Empfänger, *domnus D. decanus*, wird mit *vos* angeredet, ist also schwerlich identisch mit dem mit *tu* angeredeten *dilectus frater D.* in Speyer, an den M 31 gerichtet ist. Da für den Frühling Gunthers Rückreise aus Kärnten angekündigt wird, gehört der Brief wohl zusammen mit M 27 und 28 in den **Winter 1063—1064**.

M 30 Nicht datierbar; vgl. M 1.

M 31 Meinhard kündigt einen Aufenthalt in Speyer an, *ut dedicationem cum anniversario vobiscum agam*. Er will dort also zwei, offenbar nicht weit voneinander entfernte kirchliche Feiertage verbringen. Da die *dedicatio* jedenfalls die Kirchweihe ist, kann mit dem Anniversar nicht nochmals der Kirchweihstag, sondern nur der Jahrestag des letzten Bischofs gemeint sein, der vom Nachfolger mit einem Totenamt begangen wird, und zwar besonders feierlich bei der ersten Wiederkehr. Da Meinhard mit Bischof Konrad von Speyer, der am 12. Dezember 1060 starb, näher verbunden war (vgl. H 74, oben S. 17), spricht die größte Wahrscheinlichkeit für den 12. Dezember 1061. Im gleichen Jahre hat aber auch die Weihe des Speyerer Domes stattgefunden (Bertold a. 1061, MG. SS. V, 272 und XIII, 732), und zwar wahrscheinlich Ende November, wie man wegen der Anwesenheit der Kaiserin und des Königs mit Grund vermutet hat (Meyer v. Knonau I, 230). Diese Daten passen so gut zusammen, daß unser Brief danach angesetzt werden darf; da auf die kürzlich verflossenen Hundstage (*canicularium periculum*) angespielt wird, datieren wir **1061 August—September**.

M 32 Der Ausdruck *colonie vestre* braucht an sich nicht auf Köln gedeutet zu werden, da *colonia* auch als „Stadt“ vorkommt, z. B. bei Gozechin (Mabillon, Analecta S. 443) mit Bezug auf Mainz. Der Empfänger (*apostolice dignitatis personam divinitus sortitus*) könnte deshalb auch der Erzbischof von Mainz sein wegen seiner Würde als päpstlicher Vikar. Aber der Inhalt des Briefes paßt doch besser auf Anno von Köln, den einstigen Bamberger Scholaster. Vor allem die versprochene Fürsorge für das Bamberger Stephansstift weist auf Anno hin. Denn dieser war in Bamberg ein Schüler Egilberts, des nachmaligen Bischofs von Minden, gewesen (Vita Annonis II 9, MG. SS. XI, 487), welcher am Bamberger Dom als Dekan (Looshorn I, 359), zuvor aber als Schulmeister bei St. Stephan nachgewiesen ist (ebd. I, 284 und 333). Also mag Anno selbst zuerst Stifftsschüler bei St. Stephan gewesen sein, ehe er mit Egilbert an den Dom überging. Die Anrede von M 32 bezieht sich also auf Annos Titel als „Erzkanzler der römischen Kirche“, gibt aber keinen zeitlichen Anhalt, da Anno jenen Titel schon unter Viktor II. erhielt. Auch seine Durchreise durch Bamberg (*anno transacto*) kann in vielen Jahren stattgefunden haben, so jedenfalls Weihnachten 1072 (vgl. Meyer v. Knonau 2, 174); v. Guttenberg, Germ. Sacr. I, 103 verweist auf Vita Ann. II 13 S. 488. Datierung ist also nicht möglich. Stilistische Kennzeichen (Benutzung der Augustinbriefe und das Wort *autem*) würden auf die spätere Zeit hinweisen (dann also wohl 1073), sind aber gar zu unsicher.

M 33 Absender ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht Bischof Gunther, sondern sein Nachfolger Hermann. Denn erst Gunther, nicht schon sein Vorgänger Adalbero, hatte in die Bergener Angelegenheit eingegriffen (vgl. H 61, oben S. 31 f.) und muß bei den Worten *de sacrosanctę memorie antecessoris nostri pena* gemeint sein; sie spielen auf Gunthers Tod auf der Wallfahrt an. Da dies Ereignis offenbar noch nicht lange zurückliegt, ist der Brief wohl in Hermanns erste Zeit zu setzen, außerdem in den Winter (vgl. *usperrima temporis difficultas*), also wohl **Winter 1065/66**. Hermann hat sich für die Nonnen von Bergen verwandt: *productiores moras in reditum sororibus illis impetrare studui*. Also sollten Bergener Nonnen, die Gunther offenbar anderswo untergebracht hatte, auf Verlangen des Eichstätter Bischofs in ihr ursprüngliches Kloster zurückkehren. Bergen scheint danach für Bamberg erst 1065 (und außerdem nicht für die Dauer) verloren gegangen zu sein.

19 Erdmann, Briefliteratur

M 34 Aus der Regentschaft Adalberts von Bremen, der Wallfahrt Bischof Gunthers, schließlich aus dem Tode des Propstes — Hermann starb am 23. Dezember, vgl. den Bamberger Nekrolog: HJb. 8, 487, dazu v. Guttenberg, Germ. Sacra 1, 8 und 106 — ergibt sich mit Sicherheit die erste Hälfte 1065. Die Erwähnung der Trockenheit geht auf die letztjährige Ernte, ist also für eine genauere Bestimmung nicht verwendbar. Wichtig aber ist die Notiz, daß *in illis partibus*, also in der Gegend um den damaligen Aufenthaltsort des Hofes, häufig Bamberger Getreideschiffe verkehren. Das kann nur mainabwärts sein, und da der Hof im März und April in Lorsch, Worms und Mainz war (vorher zu Weihnachten in Goslar, nachher vom 1. Mai ab in Regensburg, Augsburg usw.), ergibt sich **1065 März—April**.

M 35 Die Zusammengehörigkeit mit M 34 (vgl. NA. 49, 342) ist unbeweisbar, genauere Datierung also unmöglich (denkbar wäre Sommer 1063, vgl. M 18).

M 36 Unter Bischof Hermann, **1065 Herbst—1075**.

Zu den Briefen M 37—41 vgl. oben S. 52.

M 37 = CU 205 (20) Das Bamberger Domkapitel erbittet von Bischof Gunther die Rückgabe eines Stipendialgutes. Jaffé ließ auf Grund eines Mißverständnisses diesen Brief an Gunther noch als Elekten gerichtet sein und setzte ihn deshalb ins Jahr 1057, so auch Meyer v. Kno nau 1, 22 u. 38 Anm. 26. Das hat Pivec: MÖIG. 45 (1931), 470 mit Recht bestritten; er vermutet (ohne nähere Begründung) die Jahre 1063—1064. Die Worte *ea te prudentia in tantarum rerum amministrazione . . . hucusque egisti, ut minime nos . . . tam consulte electionis penitere debuerit* besagen, daß es bisher noch keine Differenzen zwischen Gunther und seinen Domherrn wegen der Bamberger Besitzungen gegeben hatte. Ob das 1063—1064 noch gesagt werden konnte, erscheint nach einigen Meinhardbriefen (z. B. H 61, M 16) als fraglich. Sichere Datierung kann nur nach Gunthers Regierungszeit **1057—1064** erfolgen. Die *tempestas persecutionis* ist für die Datierung nicht verwendbar, da sie sich auf die frühere Bamberger Geschichte seit der Gründung (*in ipsis pene fundamentis*) bezieht. Leider ist nicht klar, um welches Gut es sich handelt. Nach den Worten *hoc ipsum praedium, cum quondam per violentam dominationem ereptum fuisset, quanto sudore, quam examinatis probatissimorum fratrum sacramentis et testimoniis in ius proprietatemque sancti Petri fuerit revocatum*, könnte man an Herzogenaunach oder Fürth denken, vgl. Looshorn, Bamberg 1, 333 u. 359; v. Guttenberg, Territorienbildung S. 89 u. 93f. Das Gut wird ferner bezeichnet als *solacium, quo ille vir beatissimus* (Heinrich II.) *reliquas facultates nostras in libertatem quandam a proratoribus* (so beide Handschriften; im Vind. 398 korrigiert eine wertlose spätere Hand *procuratoribus*; ist das richtig?) *nostris vindicaverat*, verweist auf ein früheres Tauschgeschäft, also möglicherweise dasselbe, dessen Auswirkungen auch in der Urkunde Bischof Eberhards (Looshorn 1, 333) vorkommen.

M 38 = CU 206 (29) Das Bamberger Domkapitel an Adalbert von Bremen, bittet um Intervention in der Auseinandersetzung Bambergs mit Bischof N. Daß das Reich *vestris consiliis, vestra auctoritate . . . gubernatur*, mag eine höfliche Übertreibung sein, aber mindestens Mitregent muß Adalbert damals schon gewesen sein. Daraus und aus der Lebenszeit Gunthers ergeben sich die Grenzen zwischen Sommer 1063 und Sommer 1065. Bisher hat man die Abfassung während Gunthers Wallfahrt (seit November 1064) angenommen, aber darauf passen die Worte *Domnus noster, rerum ignarus, in alio quodam orbe . . . moratur* schlecht, vielmehr ist M 27 zu vergleichen, wo Kärnten als *inferorum profunda* dem Bamberger *superus orbis*

entgegengestellt wird. Ferner zeigt der Streit mit dem *episcopus N.* deutlichen Zusammenhang mit M 28. Denn in M 38 heißt es, daß ein (offenbar königliches) *placitum* angesagt ist, bei dem die Gegner Bambergs um ein *predium ecclesiasticum* des Bischofs prozessieren wollen und das durch ein Eingreifen Adalberts verschoben werden soll; in M 28 aber wird gesagt, daß die Würzburger vor den König vorgehen waren, wobei es sich um ein mit Bischof Gunther streitiges *predium* handelt, und daß Adalbert diese Tagung durch eine spätere Botschaft unterbunden hat. M 38 liegt also kurz vorher, **1063 Ende**. Das Placitum war *in eodem comitatu* angesetzt; offenbar hatte der Hof Ende Januar in der Würzburger Gegend sein wollen (Mitte Januar in Tribur, Anfang Februar in Augsburg). Der abwesende Bischof Gunther wird hier als *rerum ignarus* vorausgesetzt, hat aber in Wahrheit doch einen Beauftragten zu dem Prozeß senden wollen (vgl. M 28 *si vos predium vindicassetis*), weswegen Adalbert dann befürchtete, daß jener mit der Absage des Tages unzufrieden sein würde. Interessant ist die Bitte, Adalbert möge *regii sigillaris intercessione* das Placitum verschieben lassen. Gemeint ist doch wohl, daß mit Hilfe eines besiegelten Königsbriefes das Verfahren sistiert werden soll, vgl. den Bamberger Brief an den Kaiser CU 201 (87) *cum sigillo litterarum vestrarum rursus rogando* und *sigillo vestro idem praedium interdicite*. Das Wort *sigillaris* war wohl kein fester Titel (Jaffés Note „*qui sigillum custodit*“ hilft nicht weiter, und die einzige Belegstelle für *sigillaris* bei Du Cange geht auf ein Urkundenexzerpt Aventins bei Oefele, *Rer. Boic. Script.* I, 714, in dem erst Aventin das Wort *sigillaris* gebildet hat, während die Urkunde selbst, *Mon. Boica* 28. 2, 332 Nr. 88 nur sagt, daß sie *impressione sigillorum* gewisser Fürsten versehen sei), sondern bezeichnet allgemein denjenigen, der die besiegelten Königsbriefe ausgehen ließ, also vielleicht den Kanzler, vgl. Ficker, *Beiträge z. Urkundenlehre* 2, 189.

M 39, der Widmungsbrief der Schrift „*De Fide*“ (vgl. oben S. 52 Anm. 2), steht nicht im CU, wird aber von uns hier eingeschoben, weil er noch in die Zeit des Bischofs Gunther gehört, an den er gerichtet ist.

M 40 = CU 135 (43) Bischof Hermann von Bamberg an Gregor VII., entschuldigt sein Ausbleiben von der bevorstehenden Synode. Der Brief steht auch als Nr. 15 im „*Codex I*“ der Hannoverschen Sammlung (vgl. *Zs. f. bayer. Landesgesch.* 9, 13) und bietet dort einen vollständigeren und — teilweise — richtigeren Text. Wichtig sind davon zunächst die bei Udalrich fehlenden Zeitangaben in dem Satze: *litterae vestrae kal. martii me convenere, id monentes, ut proximo mense, id est sexto calen. maii synodo me . . . praesentarem*. Aus dieser Ergänzung, die kürzlich schon von K. Pivec: *MÖIG.* 48, 358 und A. Brackmann, *Germ. Pont.* 3, 256 Nr. 22 mitgeteilt wurde, ergibt sich, daß der Brief einige Zeit nach dem 1. März geschrieben ist. Ferner ist der letzte und wichtigste Satz des Briefes, in dem Jaffé eine große Textlücke annahm, bei Udalrich entstellt, läßt sich jedoch aus der Hannoverschen Handschrift herstellen und wird dadurch erst verständlich: *Et quia susceptae regni rationes Burgundiae et ulterioris Galliae fines me adire compulerunt, qua etiam occasione votiva beati Iacobi visitatione me decrevi absolvere: cum illius intercessio et vestra oratio me revocaverit, ipse mihi quantocius dei et vestro opitulante suffragio consulam, ne diutius contra me aemulorum meorum grassetur invidia nec mea iam ultra laboret innocentia*. Daraus folgt zunächst, daß Bischof Hermann damals im Begriffe stand, im königlichen Auftrag nach Frankreich zu reisen und damit eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela zu verbinden; wir haben das oben für die Bestimmung von M 25 und H 81 bereits benutzt. Sodann aber — und das ist das Wichtigste — enthält dieser Satz eine endgültige Absage

auf das päpstliche Verlangen, Hermann solle sich einer Synode stellen; während die vorhergehenden Worte nur von der ungenügenden Zeitspanne bis zum angesetzten Synodaltermin handelten, bittet Hermann in diesem Satz nicht etwa um Aufschub, sondern erklärt offen, er wolle gegenüber den Beschuldigungen seiner Gegner selbst für sich sorgen, also ohne kirchliche Prozeßverhandlung. Daraus ergibt sich, daß es sich nicht um die römische Fastensynode von 1075 handeln kann. Vor diese war Hermann zwar in der Tat gefordert worden (vgl. Gregor VII. Reg. II 29 u. 30, MG. Ep. sel. II, 162 u. 164), und er hat sie nicht besucht, aber man hat damals in Rom beständig seine nachträgliche Ankunft erwartet, sowohl Ende Februar auf der Synode selbst, auf der Hermann eine Fristverlängerung bis Ostern erhielt (Reg. 52a S. 196, dazu M 41: *usque in diem Palmarum, quia tunc venturus sperabatur*), wie auch später um den 20. April (vgl. M 41: *si ipse ad suscipiendam sententiam Rome se non presentaret*) und am 20. Juli (Reg. III 1 S. 243: *quousque se apostolice audientie representet*). Auch hat Hermann sich tatsächlich im März—April auf die Reise nach Rom gemacht, wenn er auch unterwegs umgekehrt ist. M 40 mit seiner endgültigen Absage kann also damals nicht nach Rom gelangt sein. Auch das für die Synode in M 40 angegebene Datum *sexto calen. maii* (im Monatsnamen steckt keinesfalls eine Verderbnis, da er durch das vorhergehende *kal. martii* mit *proximo mense* gesichert ist) paßt nicht zur Fastensynode von 1075, die Ende Februar stattfand. Andererseits hat S. Salloch, Hermann von Metz (1931) S. 16 Anm. 92 auf die Fastensynode von 1074 verwiesen (an die auch die ältere Forschung schon gedacht hatte, freilich damals nur auf Grund der irrtümlichen Datierung von Reg. II 29 ins Jahr 1073, so noch Meyerv. Knonau 2, 304f., dagegen Caspar, MG. Ep. sel. II, 161 Anm. 6). Hermann schreibt nämlich in M 40, daß er bei Gregors Erhebung (1073 April) zunächst für einige Zeit durch Notwendigkeiten seiner Kirche in Bamberg festgehalten, seither aber vom König im Reichsdienst beschäftigt und mitten in dieser Tätigkeit (*in medio talium negociorum aestu*) am 1. März von der päpstlichen Ladung erreicht worden sei, und diese Angaben passen in der Tat viel besser auf den März 1074 als 1075. Denn Hermann stieß bei Ausbruch des Sachsenaufstandes im August 1073 zum Könige und ist von da an bis Anfang März 1074 ziemlich regelmäßig in der Umgebung des Königs nachzuweisen (vgl. v. Guttenberg, Germ. Sacra, Bamberg 1, 108, dazu St. 2773 aus Goslar Anfang März 1074), ferner zu Ostern 20. April auf dem königlichen Hoftag in Bamberg (Marianus Scotus, MG. SS. V, 561, auch SS. XIII, 79), nicht mehr aber nachher (denn St. 2779 ist unbrauchbar, vgl. oben S. 243 Anm. 2), und Anfang 1075 war er jedenfalls in Bamberg (vgl. M 41). Aber da die Fastensynode 1074 am 9. März stattfand, wird sie durch die in M 40 angegebenen Daten ebenfalls ausgeschlossen. (Zudem irrt Salloch, wenn er S. 16 Anm. 89 viele deutsche Bischöfe zur römischen Fastensynode von 1074 vorgeladen sein läßt, denn die von ihm zitierten Worte in Reg. I 77 S. 109 beziehen sich auf die Fastensynode Alexanders II. von 1073.) Auch Gregors Schreiben an Hermann vom 12. Juni 1074 (Reg. I 84 S. 119) ist undenkbar, wenn Hermann kurz zuvor eine Vorladung nach Rom in solcher Weise abgelehnt hatte, und im Juli 1075 schreibt Gregor ausdrücklich, daß Hermann *hoc anno ad synodum Romanam vocatus venire contempsit* (Reg. III 3 S. 247), also erst 1075, nicht schon 1074 nach Rom vorgeladen war. Die Lösung ist offenbar darin zu finden, daß es sich in M 40 überhaupt nicht um eine der römischen Synoden handelte (zumal der Brief nichts über den Ort sagt), sondern um eine in Deutschland abzuhaltende National- oder Provinzialsynode. Dafür kommt nur jene große deutsche Synode in Frage, die die päpstlichen Legaten im Frühjahr 1074 im päpstlichen Auftrag abhalten wollten, die aber am Widerstand der Erzbischöfe, vor allem

Liemars von Bremen, scheiterte (vgl. Meyer v. Knonau 2, 379 ff.). Hiermit stimmt auch das für die Synode angegebene Datum des 26. April ausgezeichnet überein, und Hermanns Ablehnung der kirchlichen Verhandlung auch für die Zukunft wird erst verständlich, wenn es sich um eine Vorladung nach Rom — wo die Verhandlung ja auch ohne Synode hätte stattfinden können — überhaupt nicht handelte. Die näheren Zusammenhänge sind oben im dritten Teil dargelegt. Über die Datierung steht einstweilen fest, daß der Brief von Bamberg aus geschrieben ist, nachdem Hermann zuvor am 1. März am Königshof die päpstliche Aufforderung erhalten hatte, also **1074 März**.

M 41 = CU 141 (44) Das Bamberger Domkapitel an Bischof E., berichtet über den Prozeß des Bischofs Hermann. Die Vermutung von Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1139, daß der Empfänger E. Embricho von Augsburg sei, trifft zweifellos das Richtige. Denn aus dem Briefe geht hervor, daß der Empfänger den Bambergern mit der Rache des Königs gedroht hat, und von den damals vorhandenen deutschen Bischöfen namens E. (Ellenhard von Freising, Embricho von Augsburg, Eilbert von Minden, Eberhard von Naumburg) unterhielt nur Embricho so nahe Beziehungen zum Hofe, daß er solche Drohungen aussprechen konnte. Auch hat er sich bald darauf in ganz ähnlicher Weise wie an das Bamberger Kapitel auch an Bischof Burchard von Halberstadt gewandt mit einem Vermittlungsvorschlag (H 54). Auch der Zeitpunkt der Absendung läßt sich ohne Schwierigkeit angeben, da schon über die römischen Ereignisse vom 20. April 1075 berichtet wird: **1075 Mai**, wie schon Jaffé datierte.

2. Phraseologische Parallelen in den Meinhardbriefen

Vgl. oben S. 72.

Übereinstimmung in Gedanken und Diktion. 1. H 80 *Absit hoc a te, absit . . . ut*; H 105 *Absit hoc a me, absit . . . ut*. 2. M 3 *aequi bonique consulimus, de se ipsi viderint*; M 33 *aequi bonique facimus, illi . . . de suo consilio viderint*. Vgl. H 66 *aequi bonique consultam (consula Hs.)*; H 79 *boni consulo*. 3. H 64 *pauci me aequarent, nullus anteiret*; M 35 *pauci nos possint aequare, anteire nemo*. Vgl. H 58 *Aliqui fortassis effectu . . . me superabunt, affectu certe me nemo poterit aequiparare*. 4. M 32 *in medio aestu curarum*; M 40 *in medio . . . negociorum aestu*. Dazu H 77 *Tantus enim curarum aestus*. 5. H 58 *Quid vero actum sit, iste . . . viva voce expediet*; M 16 *Quid vero ultro citroque actum sit, legatus . . . exponet*. 6. M 23 *Sed quid ago, que me rapit dementia?* M 32 *Sed quid ago, que me amabilis ludit insania?* 7. H 58 *ipsa rerum attestazione comprobabo*; M 15 *ipsa rerum attestazione . . . credatur*. 8. H 105 *in liberiores auras . . . emergere*; M 24 *in liberiores vivendi auras evolaverit*. 9. H 62 *Litteras illas binas . . ., unas quae . . ., alteras quae . . .*; M 30 *Binis abs te litteris obligatus, unis quibus . . ., alteris quibus . . .* 10. H 65 *Benno, homo vobis certe deditissimus*; M 3 *N., hominis vestri certe amantissimi vobisque deditissimi*; M 16 *Burchardo, homine certe inconsiderato*; M 21 *fratrem amantissimum Henr., hominem certe prestantissimum*. Vgl. H 78 *nepotem scilicet vestrum, opinatissimae certe indolis adolescentem*; M 18 *Adalberone vestro . . ., optime indolis adolescente*. 11. Im Größ: H 26 *tam devotissimam quam maxime debitam orationis et obsequii constantiam*; M 38 *tam perpetuam quam debitam devotissimae orationis constantiam*; M 41 *devotissimam servitutum cum perpetua orationum constantia*. Dazu M 15 *se ipsum cum perpetua orationum instantia*; M 33 *orationum et obsequii perpetuam constantiam*; ferner (im Text) M 36 *tam impensa quam debita*; M 39 *tam severa quam debita*. 12. M 24 *Mihi quidem*

egregie consultum haud dubitem; M 34 nostris difficultatibus egregie consultum esse confidimus. 13. H 67 Copiosior in hac parte esse volui, sed . . . ; H 75 Nolo esse . . . copiosus in hac parte; H 78 aliquanto copiosorem [me] in scribendo vobis destinaram futurum, sed . . . 14. H 105 laudibus meis cupidius quam verius assurgentes; M 12 tam cupide . . . in laudes nostras insurgitis. Vgl. H 73 cupidior quam verior. 15. M 23 Nuncius vester de curia reversus; M 28 Frater Mimannus de curia reversus. Beide Male Briefbeginn. 16. H 105 vobiscum colloqui et quasi deambulare; M 14 loquendo tecum . . . deambulare. Vgl. M 22 collatio . . . inter nos deambulando habita. 17. M 36 debita vobis caritate; M 37 pro debita tibi caritate. 18. M 10 Denique illud comicum in me . . . cadit; M 23 Denique illud Ovidianum patior. 19. M 13 Vide ergo, ne tibi ipse defueris; M 30 nisi ipse tibi, quod absit, defueris. 20. H 26 detrimentum existimationis suae apud nos patiat; H 78 existimationi meae apud vos pariat detrimentum. Vgl. H 65 mea . . . persona opinionis suae . . . detrimenta sustinet. 21. M 28 in tanto rerum humanarum discrimine; M 38 in tanto discrimine. 22. M 27 si aura divini muneris aspiraverit; M 39 si tamen divini favoris aura vela nostra non destituerit. Dazu H 106 si favor divinus acceleraverit; M 17 qualemcumque eventum . . . divinus favor . . . dederit. Auch H 71 favor divinus indulgeat; Caspari S. 262 Divino igitur aspirante favore. 23. H 80 Sed ecce dum . . . indulsi, modum epistolarem fere excessi; H 105 Sed dum vobiscum colloqui . . . delector, modum usitatarum epistolarum excessi; M 24 Sed ecce dum vobiscum colloqui delector, epistolarem modum egressus sum. Dazu M 1 cum epistolares angustiae ista non recipiant; M 22 ut tantos fluctus epistolares brevis non sufferret; M 41 quantum epistolares modus patitur, breviter. 24. H 61 Optimum igitur factu (factum Hs.) videtur ut; H 68 Optimum ergo factu visum est ut; M 28 Necessarium ergo factu videtur ut. 25. M 5 Faciat deus ut; M 28 Faciat deus ut. Beide Male am Briefschluß. 26. H 105 ipse qui me familiaris aliis hominibus novi; M 39 tanto magis supra alios, quanto me ipsum familiaris per omnia novi. 27. M 6 Non fugit (fuit Hs.) vestram prudentiam, quanta . . . ; M 8 Non arbitror vestram prudentiam fugisse, qualiter . . . ; M 37 Quodsi . . . prudentiam tuam fugisset . . . , quanto . . . 28. M 33 et alia huius generis sexcenta; M 41 aliaque id generis infinita. Vgl. Nr. 137. 29. M 3 ieiunum nimis et tenue litterarum obsequium; M 9 officium erga vos exile nimis et ieiunum. Vgl. M 2 tam nuda tam ieiuna petitione. 30. M 37 H. christianissimi imperatoris, conditoris et auctoris nostri; M 38 H. imperatoris, quo conditore et auctore gloriamur. 31. M 39 non tam . . . difficilem quam plane impossibilem; M 40 non difficultatis, sed impossibilitatis. 32. M 39 ut et . . . veritatis integritas eluceat et . . . ; M 41 ut et . . . integritas et . . . veritas . . . elucescat. Beide Male zur Begründung der Abfassung. 33. H 105 Quis enim interpretetur, utrumnam . . . an . . . an . . . an . . . ; M 14 Quis enim interpretetur, utrumnam . . . an . . . an . . . 34. M 3 inhumanis intervallis locum nostrum ab urbe Remorum recessisse; M 24 Si paulo humaniori intervallo loca nostra recessissent. 35. H 71 ingens vestri desiderium, quo langueo, litterarum solari frequentia; H 73 desiderium vestri, quo langueo, scribendo solari. 36. H 62 vos (Gunther) ita somno esse deditum . . . , ita lectioni operam dare; H 73 domnum vero nostrum (Gunther) . . . lectioni deditissimum. 37. H 77 non tam litteris quam libro; M 27 non iam litteras, sed libros. 38. Adresse: M 14 Domno reverentissimo . . . et in Christi membris unice honorando L. episcopo; M 41 Reverentissimo episcopo et in Christi membris valde honorando E. Dazu H 105 Domno dilectissimo et in Christi visceribus unice honorando abbati R.; M 24 Domno magistro et in Christi membris unice diligendo fratri F. 39. H 65 mea ingenii malignitas; M 39 meam ingenii exilitatem. 40. M 14 Ite . . . , cepistis mutuis vos in caritate documentis, pergite feliciter, durate fortiter et . . . mementote nostri, cum in vobis ceperit . . . ; M 23 Ite inquam hortamentis mutuis, . . . durate

fortiter, spiritualiter pergite (peragite Hs.), pervenite feliciter, mementote et nostri, cum incipiet . . . 41. M 6 vestro nomine gratulamur; M 9 Et vestro et tocius regni nomine gratulor; M 34 gratulamur tum nomine rei publice tum . . . 42. H 65 Non (Hoc Hs.) est quod plura vobis pollicear; H 66 Non est quod pluribus verbis vos obsecrem. 43. H 61 vos ipsos penitus nosse non ambigimus; H 81 vos ipsos optime nosse non ambigo. 44. H 71 occasio transmittendis litteris nulla contigit; M 21 tributum vobis litterarum inventa occasione, que admodum rara contingit, persolvere. 45. M 19 adolescentem vestrum officine nostre erudiendum informandumque tradidistis; M 31 quem in nostram officinam informandum destinasti. Dazu M 24 illam (disciplinam) in vestra calere officina; M 36 in officina scolari . . . disciplina excoctus; auch H 69 ex media studiorum officina. 46. M 6 Gratia . . . sanctitatem vestram in omnibus et per omnia gubernet; M 7 Spiritus . . . asspiret vobis in omnibus; M 32 spiritus vos in omnibus et per omnia . . . gubernet. Dazu M 17 in omnibus et per omnia deditissimus. 47. M 21 in hoc nostro orbe; M 27 in hoc supero orbe (vgl. M 22 apud nos, id est apud superos); M 38 in alio quodam orbe. 48. M 15 pro difficultate presentis anni . . . supplicare; M 34 ad presentis anni inopiam sublevandam . . . suppliciter . . . flagitamus. Vgl. H 74 ad praesentis temporis dissimulandum iniuriam; M 38 presentis tamen temporis difficultas urget. 49. M 37 hec ratio est, qua in congregatione deditissima . . . animae tuae aeternum presidium . . . comparabis; M 38 ecce occasio, qua . . . apud fratres vobis deditissimos aeternum animae vestrae remedium comparetis. 50. M 34 Pudet nos certe edere, quam acerbissimis casibus circumventi simus; M 35 Pudet nos plura de presenti miseria dicere. 51. H 76 Sed forte quaeratis, quonam . . .; M 7 Sed forte queritis, quid . . .; M 16 Sed forsitan quaeratis, quonam . . . 52. H 105 Nam ut ad scriptum illud redeam; M 22 Nam ut ad fabulas redeam. Dazu H 77 Sed ut redeam; M 32 Sed ut ad vos legentem redeam. 53. M 6 Reverentissimo . . . sacrosancte Pataviensis ecclesie pastori dignissimo; M 8 reverentissimo S. dignissimo sacrosancte Moguntine sedis archipresuli; M 36 Reverentissimo sacrosancte Leodiensis ecclesie presuli; M 38 Reverentissimo sacrosancte Bremensis ecclesie episcopo; M 40 Reverentissimo sacrosancte sedis apostolice gubernatori. 54. H 68 vobis . . . rei seriem insinuarem; M 8 seriem modumque rei vobis insinuandum curavi. 55. M 14 negligentia quadam . . . et quasi situ quodam ecclesiastice religionis . . . obsolevisset; M 19 disciplinam . . . situ quodam et negligentia . . . obisse. 56. H 106 tibi quidem personae splendorem . . . accessisse; M 34 vestrae dignitati debitus splendor accessit. Dazu M 1 suo illius splendore illustret (vgl. M 32 splendore sue veritatis illuminet); M 19 ingenuitatem . . . vile splendore . . . augustius illustriusque provehitis (vgl. M 14 splendore . . . vite). 57. H 69 sententiae vestrae . . . qua puerum nostrum ex media studiorum officina . . . subtrahi . . . voluistis; M 24 Consilium vestrum, quo alumnum nostrum tociens e medio studiorum revocatis. 58. H 76 susceptae personae dignitatisque; M 32 dignitatis personam . . . actus . . . suscepti; M 39 suscepti actus . . . personam. 59. M 19 Cum enim per nos transistis; M 32 Cum . . . per nos transiretis. 60. H 26 Nunc ergo vobis praecipue suggestum velim ut; H 68 Interim paternitatem vestram velim oratam ut; H 74 Verum id te . . . etiam atque etiam velim admonitum; H 78a Qua de re monitum vos, etiam atque etiam oratum velim ut; H 105 Velim autem vos etiam atque etiam oratos ut; M 1 Quamobrem etiam atque etiam unicus modis te monitum atque obtestatum velim ut; M 9 Quamobrem velim vos unice commonitum ut; M 12 Liemarum . . . unice per vos salutatum velim; M 18 etiam atque etiam supplicatum vobis velim ne; M 23 velim te iterum iterumque monitum ut; M 24 Velim ergo vobis etiam atque etiam maiorem in modum supplicatum ut; M 30 Velim ergo te etiam atque etiam monitum ut; M 32 velim vos unice commonitum ne; M 38 vobis supplicatum velimus ut. Vgl. dazu ferner H 66 unum vos admonuisse velim; M 4 Nichil est, quamobrem tam impense illud velim imperatum; auch unten

Nr. 86. **61.** M 9 *quod vos tantopere velle intelligo*; M 17 *id vos magnopere velle intelligo*. **62.** H 68 *votis omnibus exoptans*; M 41 *omnibus votis exposcimus*. Ferner H 66 *votis nostris respondeat*; M 4 *vestris eum votis responsurum*; M 23 *voto vestro satisfieret*; M 37 *universali nostrum voto satisfaciens*. (Sonst *votum* H 76, 80, M 1, 2, 15, 20.)

Hauptsächlich gedankliche Übereinstimmung. **63.** M 10 *omnia apud nos in suo cursu aguntur*; M 27 *Apud nos quidem omnia recte*. **64.** M 29 *que rara avis est*; M 31 *que Spire rara avis est*. (Otto, Sprichwörter S. 51f., dazu Horaz Sat. 2, 2, 26.) **66.** H 71 *Perpetuam hanc gratulationem favor divinus indulgeat*; H 106 *si favor divinus acceleraverit, . . . gratulatio nostra erit libera*. **67.** H 68 *Interim paternitatem vestram velim oratam, ut, si qua de persona mea vobis praesentibus ventilatio fiat, mihi pro perpetua vestra erga me consuetudine adesse et propugnare non grave mini*; M 9 *id solum ad presens volo rogare, ut, ubi occasio aliqua dederit, solitam ecclesie nostre opem et tutelam pretendere non gravemini*. (Die wörtliche Übereinstimmung beschränkt sich auf die Worte *ut non gravemini*. Weiter aber entspricht sich: *interim* und *ad presens*; *velim oratam* und *volo rogare*; *si qua ventilatio fiat* und *ubi occasio aliqua dederit*; *pro perpetua consuetudine* und *solitam*; *adesse et propugnare* und *opem et tutelam pretendere*. Beide Male soll Anno von Köln für Gunther von Bamberg eintreten in dessen Streit mit der Kaiserin.) **68.** M 29 *in illo grege numerant*; Caspari S. 271 *In eorum grege deputo*. **69.** M 22 *apud hos inferos*; M 27 *in hec inferorum profunda*. Dazu M 5 *ex inferis crudelissime servitutis*. **70.** M 8 *ne quis . . . , ut sunt hominum ingenia, superbe . . . interpretari possit*; Caspari S. 259 *ut sunt . . . ingenia in superbas novitates proclivissima*. (Vgl. Terenz Andr. 77f.: *ut ingeniumst omnium hominum . . . proclive ad lubricum*; Tacitus Hist. 4, 6: *ut sunt hominum ingenia*.) **71.** H 62 *Quem (animum vestrum) cum tam praestantissimis ingenii bonis exornarit fortuna*; M 30 *natura te locupletissima ingenii dote cumulavit*. **72.** H 75 *si sperare praesumam, quam insolens, si affirmare ausim, plane insanus . . . videar*; H 76 *quae si ipse aestimare coneris, insipiens, [si] explicare contendis, insanus videaris*. Vgl. H 74 *ut suadendo stolidum, ita concedendo insanum*. **73.** M 21 *alia enim infortunia, que recentis mali comparatione levissima . . . dixerim*; M 41 *malum enim inscitie . . . ad inmanitatem aliorum . . . leve ducebamus*. **74.** H 71 *a vobis . . . , a milite glorioso, putes*; M 21 *vos tamquam gloriosum militem*. **75.** H 73 *o miseram et miserandam episcopi vitam*; H 79 *O miser et miserandus*. (Vgl. Augustin Ep. 73, CSEL. 34. 2, 311: *o misera et miseranda condicio*.) **76.** H 67 *In claustro quidem pro tempore omnia constant, nisi quod . . .*; M 10 *Et nunc quidem omnia apud nos in suo cursu aguntur, excepto quod . . .* **77.** H 65 *Cicero vester*; H 67 *Maro noster*; M 1 *Flacus tuus*; M 27 *Mantuani nostri*; M 30 *Marcialis tuus*. **78.** H 58 *si data fuerit occasio*; M 9 *ubi occasio aliqua dederit*; M 13 *data occasione*. **79.** M 3 *Pluribus agerem, sed que mea in vobis fiducia, . . . hec satis sint*; M 21 *Plura dicerem, sed satis sunt ista mihi, qui vos novi*. **80.** H 76 *per solam domini praedestinationem electo domno*; M 37 *Domno . . . a deo patre preelecto et predestinato*. **81.** M 3 *quicquid homini ab homine prestari possit*; M 7 *quicquid homini ab homine prestari potest melius*; M 9 *quicquid . . . homini ab homine prestari potest inpensius*; M 35 *nullatenus ab homine quod iubebatur prestari posset*. Dazu M 39 *non praestare quod iubes*. (Vgl. Terenz Eun. 232: *homini homo quid praestat?*) **82.** H 58 *Provide iniunctum mihi negotium*; M 40 *provide prescripti temporis*. Beide Male ein Auftrag des Empfängers an den Absender. **83.** H 73 *reddite vos nobis*; M 22 *Quodsi te . . . mihi reddideris*. **84.** H 75 *vos e mea spe, e vestra consuetudine esse facturos*; M 34 *vestrum patrocinium pro nostra spe et vestra consuetudine experiantur*. **85.** H 105 *gregi dominico sub eo (dem Empfänger) et cum eo . . . degenti*; M 41 *fraternitatem sub vobis et vobiscum deo servientem*. **86.** H 64 *etiam atque etiam vos monitos volo*; H 72 *vos etiam atque etiam et*

maiores in modum volo rogatos et admonitos; H 105 volo vos . . . commonitos. Dazu H 61 *Haec sunt, quae vos commonitum esse volumus.* (Vgl. Cicero Cat. 2, 12, 27: *illos . . . etiam atque etiam monitos volo.*)

Übereinstimmung der Diktion. 87. H 76 *Vos omnis aetas, omnis sexus . . . deduxere;* M 37 *cuius memoriam omnis aetas, omnia secula benedicent.* 88. H 58 *Aliqui fortassis effectu . . ., affectu . . . nemo;* H 72 *Habeant in vobis effectum . . . secundum vestrum affectum.* 89. M 8 *vobis insinuandum curavi, certus nimirum . . . vestram caritatem sincere congratulari;* M 41 *vobis . . . committimus, certi omnino prudentiam vestram usw.* 90. H 105 *quasi superfluum, et qui facile umescat, adipem;* M 39 *pestes . . . quasi capitales, et quae maxime . . . offendant.* Vgl. H 66 *spectandum quiddam . . ., et quod votis nostris respondeat.* 91. H 69 *a stolido quodam tyrone experientissimum vos . . . veteranum . . . doceri;* H 78a *quemadmodum experientissimi veterani factitarunt, ita vos iam tyronibus . . . praescribatis;* M 24 *cuius . . . tyrocinia vestra velud experientissimi ducis regerentur prudentia.* 92. M 1 *haut sane sciam utrum magis . . . illustret an . . . gravet;* M 24 *haut sane sciam utrum acriori an iustiori;* M 29 *haut sane dixerim utrum libentius . . . an commodius;* M 39 *haut sane dixerim utrum verecundius an cupidius.* Dazu M 11 *Non facile dixerim . . . utrum uberiore gaudio an tristitia;* M 27 *haut sciam gravius an oculcius;* Caspari S. 267 *neque enim dixerim . . ., an infinitum magis sit an infructuosius.* 93. *id* (Akkusativ) zum Hinweis auf nachfolgenden *ut*-Satz: H 26 *id oratione agimus ut;* H 61 *id quolibet modo institerint ut;* H 65 *id operam dabo ne;* H 67 *id mihi imperasse ut;* H 70 *id providere . . . ne;* H 74 *id te . . . velim admonitum ne;* H 106 *id monere ut;* M 9 *id solum . . . rogare ut;* M 14 *id rogans . . . ut;* M 18 *id . . . adipisci ut;* M 38 *id . . . supplicatum velimus ut;* M 40 *id monentes ut;* Caspari S. 262 *id operam darent ut.* 94. *id* (Nominativ) zur Wiederaufnahme eines vorangehenden Subjektssatzes: H 61 *vinci a femina, id enimvero extremae contumeliae est;* H 66 *quod somnolentiam . . . remittere cogitatis, id enimvero me pessime habet;* M 9 *quod vestra dignatio . . . presumit . . ., id vero . . . me afficit gratulatione;* M 12 *dum occurrisset mihi . . . istum Grece didicisse, id vero est inquam nihil;* M 28 *quod nihil . . . fecerit, id vero . . . affirmat* (hier Objektssatz); M 41 *quod . . . dicitur „si emendatus recipietur“, id vero est . . . stupendum.* Vgl. M 16 *id vero* (verderbt?). 95. *id* mit Genitiv: H 62, 105, M 32 *id negotii;* H 66 *id morbi;* H 105 *id rerum;* M 5 *id muneris* (vgl. M 32 *hoc muneris*); auch H 64, 105 *id temporis;* M 41 *id generis.* 96. H 66 *id . . . me pessime habet;* M 32 *male vos habere.* (Vgl. Terenz Andr. 940 *qui me male habet*, ähnlich 436.) 97. Possessivpronomen mit Genitiv eines Partizips: H 67 *meam scribentis . . . operam;* H 72 *vestro aegrotantis lecto;* ebd. *vestros dolentis gemitus;* H 78 *et meae laborantis instantiae et suae studentis industriae, postremo vestro expectantis . . . desiderio;* H 79 *tuum absentis imperium . . . tua praesentis in me tempestas;* M 1 *meam de te cogitantis aciem.* Auch H 62 *vestrum lecturi fastidium;* H 65 *vestra . . . benefici . . . fama.* Ferner Possessivpronomen mit *ipsius*: H 74, 77, M 1, 4, 38, 39, 41; mit *illius* M 1; mit *solius* H 65. 98. H 105 *scripto quo de agitur;* M 41 *persona qua de agitur.* 99. H 61 *Res agitur non parva;* H 81 *vestra quippe res agitur.* (Vgl. Horaz Ep. 1, 18, 84: *tua res agitur.*) 100. M 15 *tam felici rerum commutatione;* M 20 *in omni hac rerum mutatione.* 101. H 71 *Quisnam quadruplator, rogo, amarius . . .;* M 34 *Que, rogo, calamitas . . .* 102. M 3 *ut est illa etas inops consilii;* M 28 *ut est examen illius familie . . . insolentissimum.* Vgl. Nr. 70. 103. H 62 *vos ita somno esse deditum ut qui in universum, ita lectioni operam dare ut qui nihil;* M 14 *eum nobis commendare non graveris, simplicissime id quidem ut qui omnia;* ferner M 14 *Consiliaris certe ut qui affectuose, exhortaris ut qui fructuose;* M 30 *studes ut qui vigilanter, disputas ut qui subtiliter.* (Vgl. Plinius Ep. 9, 22, 2.) Dazu M 1 *sic te age, ut qui . . . despondeas;* M 22 *ego,*

ut qui . . . insomniis luduntur, experrectus; auch H 62 a vobis tantum, ut unde minime oportuit. 104. vobis (statt a vobis): H 65 [qui] vobis tantorum meritorum insignitus sim titulis; H 66 Gratissimo nuntio vobis sum acceptus; H 68 vobis, cui maxime cupio, purgat[us] et excusatus esse valeam; H 69 ita ut vobis imbutus et initiatus est.

Wiederholte Zitatbenutzung. 105. Rom. 16, 20 (u. oft bei Paulus) Gratia domini nostri Iesu Christi. M 5 Gratia domini nostri Iesu Christi vos . . . tueatur; M 16 Gratia domini nostri Iesu Christi vos tueatur. Auch M 6 und 36 Gratia domini nostri Iesu Christi. 106. 2. Cor. 1, 3 deus et pater misericordiarum. M 2 deus et pater misericordiarum; M 41 deo patre misericordiarum. (Vgl. den andern Teil dieses Bibelverses in M 40.) 107. Phil. 3, 13f. (in augustinischer Textform) quae retro sunt oblitus (Vulgata: obliviscens), in ea quae ante sunt extentus, . . . sequor ad palmam (Vulgata: persequor ad bravium) supernae vocationis. M 23 Tu secundum apostolum ea que retro sunt oblitus et in ea que inante sunt extentus bravium superne vocationis persequeris; Caspari S. 257 ad palmam superne vocationis sequeretur . . . , ea que retro sunt obliviscens et in ea que in ante sunt extentus. 108. Col. 3, 2—4 quae sursum sunt, sapite . . . Mortui enim estis, et vita vestra est abscondita cum Christo in deo. Cum Christus apparuerit, vita vestra, tunc et vos apparebitis cum ipso in gloria. M 23 que sursum sunt, sapias, ut vita tua abscondita cum Christo, cum eo aparente tu quoque apareas in gloria; Caspari S. 253 Apostolus etiam: Mortui inquit estis, et vita vestra abscondita est cum Christo in deo. Cum enim Christus apparuerit, vita nostra, tunc et vos apparebitis cum ipso in gloria. 109. 2. Tim. 4, 7 bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi. H 76 bono certamine certato, cursu consummato; M 25 post bonum certamen certatum, post cursum consummatum, post fidem servatam. 110. 2. Tim. 4, 8 corona iustitiae quam reddet mihi dominus in illa die. H 105 corona iustitiae tibi maneat in die illo (wörtlich aus Paulinus, Aug. Ep. 24); M 25 illam illa in illa die iusticie coronam. 111. Cicero Cat. 1, 1, 2 o tempora o mores. M 24 o mores o tempora; M 28 o mores v tempora. Dazu H 73 o mores; M 9 Nostis mores, nostis tempora. 112. Horaz Carm. 1, 1, 2 o et praesidium et dulce decus meum. H 26 vos scilicet dulce decus nostrum et praesidium; M 39 dulce decus meum Gunthere. 113. Horaz Carm. 1, 27, 18 deponere tutius auribus. H 70 quae tutius auribus vestris quam cartae deponentur; M 29 hoc tutius auribus quam litteris deponemus. 114. Ovid Trist. 5, 14, 44 vela damus, quamvis remige navis eat. H 61 et ut ille ait, vela damus, quamvis remige navis eat; H 81 nos, ut ille ait, vela damus, quamvis remige navis eat; M 30 Ut enim ille ait, vela damus, quamvis remige navis eat. 115. Quintilian Instit. 1, 1, 8 Nihil enim peius est iis, qui paulum aliquid ultra primas litteras progressi, falsam sibi scientiae persuasionem induerunt. Nam et cedere praecipienda partibus indignantur, et velut iure quodam potestatis, qua fere hoc hominum genus intumescit, imperiosi atque interim saevientes, stultitiam suam perdocent. M 24 Quid enim his peius, qui aliquid ultra primas litteras progressi falsam sibi scientie persuasionem induerunt? Nam et cedere praecipienda partibus indignantur et velut iure quodam potestatis, quo fere hominum genus intumescit, imperiosi atque interim saevientes stultitiam suam perdocent; M 30 orum . . . , qui paululum aliquid ultra usw. wie M 24. 116. Terenz Eun. 225 Di boni, quid hoc morbi est? (Vgl. Andr. 338 Di boni; auch bei Cicero.) H 73 Dii boni, quanta ibi colluvio; M 12 Dii boni, quid hoc monstri est? 117. Terenz Phorm. 541 dictum sapienti sat est. H 71 dictum est satis, si tamen sapienti; M 41 sapienti sat dictum est. 118. Terenz Ad. 330 quid iam credas aut cui credas? M 9 quid credat aut cui credat; H 79 quid scribas aut cui scribas? 119. Vergil Aen. 1, 671f. et vereor quo se Iunonia vertant hospicia. M 1 Et vereor quo se Iunonia vertant hospicia; M 23 Et certe ut ille ait, vereor quo se Iunonia vertant hospicia.

Stehende Wortverbindungen usw. 120. H 67, 68, 106 *plus aequo*. 121. M 30, 32 *expensi aeris*. 122. H 80 *mecum agis iniuriarum*; M 30 *mecum . . . iniuriarum egisti*. Vgl. H 75 *mecum agere et controversari*. 123. *se agere* = sich benehmen: M 1 *sic te age*; M 9 *circumspecte vos agatis*; M 37 *ea te modestia egisti*. Ferner *agere* = darstellen: M 12 *vos valde gratum hominem agere*; M 30 *qui te ipsum agas*. 124. (Bei Anführung klassischer Dichter — je dreimal Vergil und Ovid, zweimal Terenz, je einmal Horaz, Persius und Statius —): H 61, 66, 73, 81, M 3, 23 zweimal, 32 *ut ille ait*; M 30 *Ut enim ille ait*; M 21 *Quid enim ille ait?* M 7 *quod ille ait*. 125. H 81 *Ex animo dilectis*; M 6 *ex animo . . . gratulamur*. 126. H 66 *iam ex antiquo . . . ascripta fuere*; Caspari S. 266 *cum haeresis iam ex antiquo orta fuisset*. 127. H 105 *ut facile apparet*; M 5 *ut facile apparet* (aus Livius). 128. H 73 *cupidor quam verior augur*; H 78a *vanus augur*; H 79 *pessimus augur*. Dazu H 76 *augurium*. 129. H 105 *iustissimis de causis*; Caspari S. 258 *iustissimis ex causis*. 130. *in Christo*: in der Grußformel (mit *salutem, orationes* usw.) H 80, 105, M 14, 29, 30, 31, 32, 34, 37; im Schlußwunsch (mit *vale* usw.) H 80, 106, M 1, 30; im Kontext (mit *salutare*) M 14, 41. 131. H 73, M 2, 25 *de die in diem*. 132. M 35, 41 *domi forisque*. Vgl. die Gegenüberstellung *domi* — *foris*: M 10, 40. 133. H 68 *in rebus meis dubiis*; M 9 *in tam dubiis rebus*. Vgl. H 79 *in dubiis*. 134. H 80 *in hanc, nisi fallor, sententiam*; H 105 *captiosa, ni fallor, humilitate*; M 24 *Ociosum, nisi fallor, suscipiam negocium*. 135. M 1 *precipicium fame, nominis*; M 39 *fame nominisque momenta*. 136. H 78, M 11, 21 *ut verum fatear*; M 2 *ut vere fatear*. 137. H 73 *et cetera id genus*; M 1 *et multa id genus*; M 28 *multa denique id genus*; M 29 *ceteraque id genus*. (Vgl. Boethius Cons. 4 pros. 1, 7 *multaque id genus*.) Vgl. auch Nr. 28. 138. H 66, 78a *Sed haec hactenus*. 139. M 32, 40, 41 *iam ultra* (adverbial) mit Negation (= nicht mehr). 140. H 74, 105, M 29 *o bone Iesu*. Stets in rhetorischer Frage. 141. H 64 *tam impense rogastis*; H 67 *tam impense flagitastis*; H 75 *tam impense fovetis*. Ferner M 4, 14, 19, 39 *impense*; M 6, 9, 19 *impensius*; M 33 *tam impensa obtestatione*; M 36 *impensa . . . caritate*; M 37 *impensissimas . . . orationes*. 142. M 5, 15, 23 *iterum iterumque*. 143. H 77, 105, M 22, 30, 32 *litterarius* (mit *commendatio, opera, munus, foenus*). Vgl. H 105 *litterariae professionis*. 144. M 12 *Morem ergo gessi vobis*; M 18 *voluntati vestre morem gerere*; M 36 *vobis quoque morem gerendi*. 145. M 21, 23 *nimum nimiumque*; M 19 *nimum et nimium*. 146. H 61, 80, 105, M 16, 28 *non ita multum*; M 21 *non ita multus*; M 39 *non ita magnus*. 147. H 67, M 32 zweimal, Caspari S. 254 *non quod* (m. Konj.) . . . , *sed*. 148. H 80, 106 *Vide, obsecro*; M 1 *Quidem tu, obsecro*; M 33 *Quenam, obsecro*. (Häufig bei Terenz.) 149. H 79, M 4, 12, 37, 41 *obsecrare et obtestari*; H 66, M 11 *obsecro obtestor*. 150. H 70 *omnes uno ore iactare*; M 5 *omnes pariter uno ore*; M 41 *Omnibus . . . uno ore succlamantibus*. Dazu M 18 *illi . . . uno ore mihi respondere*. (Vgl. Otto, Sprichwörter S. 259.) 151. H 80 *perditi eorum consilii*; M 6 *perditis consiliis*; M 9 *perditis emulorum consiliis*. 152. M 11, 16, 21, 23, Caspari S. 253 *Quonam modo*. Ferner H 61, 62 zweimal, 75, 76, 105, M 10, 22, 27 *quisnam*; H 71 *quisnam*; H 73, M 1, 22, 27, 33, Caspari S. 253, 261 *quidnam*; M 33 *ubinam*; H 105, M 14, 17 *utrumnam*. 153. H 64 *agam quod . . . in rem vestram erit*; M 16 *modo quod in rem est agatis*. Vgl. H 61 *visum est . . . in rem fore*. 154. M 21, 27 *satis superque*. 155. H 70 *satius visum est*; M 28 *satius sibi visum fuisse*. Vgl. M 18 *satius duximus*. 156. H 63 *ex* (= nach) *vestra sententia*; M 2 *ex sententia vestra*; M 3 *e vestro arbitratu et sententia*; M 9 *ex vestra precipue sententia*. Vgl. M 2 *e vestro honore*; M 19 *e suo honore*. 157. *unice* bei Verben der Bitte, des Affekts usw. (fast immer mit Bezug auf das Verhältnis des Absenders zum Empfänger): M 14 *nos commendatos*; M 9, 32 *vos commonitum*; M 13 *cupio*; M 39 *me devovi*; M 1, 24 *diligendo*; H 80, 106, M 22, 30 *dilecto*; H 76 *exoptans*; M 10 *expectat*;

H 26, M 5 *gratamur*; M 6, 34 *gratulamur*; H 105, M 14 *honorando*; M 2 *mihi letandum*; M 37 *obsecramus*; M 12, 41 *salutatatum, salutatum*; M 3 *supplicamus*. Dazu *unicis modis*: M 22 *me amas*; M 1 *te monitum*; M 6 *supplicamus*. 158. H 75 *Unum hoc . . . asseram*; M 1 *Unum tamen tibi instillaverim*. Vgl. H 66 *Verum unum vos admonuisse velim*; dazu H 64 *Unum tantum est quod*; M 12 *Unum erat in litteris vestris quod*. 159. M 5 *velit nolit*; M 23, 25 *velim nolim*. 160. H 79 *verecunda et modesta*; M 41 *verecundia modestiaque*.

Verzeichnis

- H 26: Nr. 11. 20. 60. 93. 112. 157.
 H 58: Nr. 3. 5. 7. 78. 82. 88.
 H 61: Nr. 24. 43. 86. 93. 94. 99. 114. 124. 146. 152. 153.
 H 62: Nr. 9. 36. 71. 95. 97. 103. 152.
 H 63: Nr. 156.
 H 64: Nr. 3. 86. 95. 141. 153. 158.
 H 65: Nr. 10. 20. 39. 42. 77. 93. 97. 104.
 H 66: Nr. 2. 42. 60. 62. 90. 94. 95. 96. 104. 124. 126. 138. 149. 158.
 H 67: Nr. 13. 76. 77. 93. 97. 120. 141. 147.
 H 68: Nr. 24. 54. 60. 62. 67. 104. 120. 133.
 H 69: Nr. 45. 57. 91. 104.
 H 70: Nr. 93. 113. 150. 155.
 H 71: Nr. 22. 35. 44. 66. 74. 101. 117. 152.
 H 72: Nr. 86. 88. 97.
 H 73: Nr. 14. 35. 36. 75. 83. 111. 116. 124. 128. 131. 137. 152.
 H 74: Nr. 48. 60. 72. 93. 97. 140.
 H 75: Nr. 13. 72. 84. 122. 141. 152. 158.
 H 76: Nr. 51. 58. 62. 72. 80. 87. 109. 128. 152. 157.
 H 77: Nr. 4. 37. 52. 97. 143.
 H 78: Nr. 10. 13. 20. 97. 136.
 H 78a: Nr. 60. 91. 128. 138.
 H 79: Nr. 2. 75. 97. 118. 128. 133. 149. 160.
 H 80: Nr. 1. 23. 62. 122. 130. 134. 146. 148. 151. 157.
 H 81: Nr. 43. 99. 114. 124. 125.
 H 105: Nr. 1. 8. 14. 16. 23. 26. 33. 38. 52. 60. 85. 86. 90. 95. 98. 110. 127. 129. 130.
 134. 140. 143. 146. 152. 157.
 H 106: Nr. 22. 56. 66. 93. 120. 130. 148. 157.
 M 1: Nr. 23. 56. 60. 62. 92. 97. 103. 119. 123. 130. 135. 137. 148. 152. 157.
 M 2: Nr. 29. 62. 106. 131. 136. 156. 157.
 M 3: Nr. 2. 10. 29. 34. 79. 81. 102. 124. 156. 157.
 M 4: Nr. 60. 62. 97. 141. 149.
 M 5: Nr. 25. 69. 95. 105. 127. 142. 150. 157. 159.
 M 6: Nr. 27. 41. 46. 53. 105. 125. 141. 151. 157.
 M 7: Nr. 46. 51. 81. 124.
 M 8: Nr. 27. 53. 54. 70. 89.
 M 9: Nr. 29. 41. 60. 61. 67. 78. 81. 93. 94. 111. 118. 133. 141. 151. 156. 157.
 M 10: Nr. 18. 63. 76. 132. 152. 157.
 M 11: Nr. 92. 136. 149. 152.
 M 12: Nr. 14. 60. 94. 116. 123. 144. 149. 157. 158.
 M 13: Nr. 19. 78. 157.
 M 14: Nr. 16. 33. 38. 40. 55. 56. 103. 130. 141. 157.

- M 15: Nr. 7. 11. 48. 62. 100. 142.
 M 16: Nr. 5. 10. 51. 94. 105. 146. 152. 153.
 M 17: Nr. 22. 46. 61. 152.
 M 18: Nr. 10. 60. 93. 144. 150. 155.
 M 19: Nr. 45. 55. 56. 59. 141. 145. 156.
 M 20: Nr. 62. 100.
 M 21: Nr. 10. 47. 73. 74. 79. 136. 145. 146. 152. 154.
 M 22: Nr. 16. 23. 47. 52. 69. 83. 143. 152. 157.
 M 23: Nr. 6. 15. 18. 40. 60. 62. 107. 108. 119. 124. 142. 145. 152. 159.
 M 24: Nr. 8. 12. 23. 34. 38. 45. 57. 60. 91. 92. 111. 115. 134. 157.
 M 25: Nr. 109. 110. 131. 159.
 M 27: Nr. 22. 37. 47. 63. 69. 77. 92. 152. 154.
 M 28: Nr. 15. 21. 24. 25. 94. 102. 111. 137. 146. 155.
 M 29: Nr. 64. 68. 92. 113. 130. 137. 140.
 M 30: Nr. 9. 19. 60. 71. 77. 103. 114. 115. 121. 122. 123. 130. 143. 157.
 M 31: Nr. 45. 64. 130.
 M 32: Nr. 4. 6. 46. 52. 56. 58. 59. 60. 95. 96. 121. 124. 130. 139. 143. 147. 157.
 M 33: Nr. 2. 11. 28. 141. 148. 152.
 M 34: Nr. 12. 41. 48. 50. 56. 84. 101. 130. 157.
 M 35: Nr. 3. 50. 81. 132.
 M 36: Nr. 11. 17. 45. 53. 105. 141. 144.
 M 37: Nr. 17. 27. 30. 49. 62. 80. 87. 123. 130. 141. 149. 157.
 M 38: Nr. 11. 21. 30. 47. 48. 49. 53. 60. 93. 97.
 M 39: Nr. 11. 22. 26. 31. 32. 39. 58. 81. 90. 92. 97. 112. 135. 141. 146. 157.
 M 40: Nr. 4. 31. 53. 82. 93. 106. 132. 139.
 M 41: Nr. 11. 23. 28. 32. 38. 62. 73. 85. 89. 94. 95. 97. 98. 106. 117. 130. 132. 139.
 149. 150. 157. 160.
 Traktat (Caspari): Nr. 22. 68. 70. 92. 93. 107. 108. 126. 129. 147. 152.

3. Zweifelhafte Meinhardbriefe

Oben S. 55 wurde dargelegt, daß die zwei Briefe M 42 und 43 vom Bamberger Klerus im Jahre 1077 versandt sind, sachlich also von Meinhard verfaßt sein können, ebensogut aber — da Meinhard's Stellung als Domscholaster und sogar seine Anwesenheit in Bamberg für jene Zeit sonst nicht mehr erweislich ist — auf einen andern Bamberger zurückgehen können, der dann wahrscheinlich ein Schüler Meinhard's gewesen wäre. Auf Grund der vorausgehenden Abschnitte können wir die zwei Briefe nunmehr auf ihren Stil untersuchen. Daß sie untereinander zusammengehören, braucht nach ihrem Inhalt und der weitgehenden Ähnlichkeit in der Anlage und dem Wortlaut nicht noch bewiesen zu werden. Looshorn, Geschichte des Bisthums Bamberg I, 457 Anm. 2 weist beide Briefe Meinhard zu, ebenso Schmeidler, Heinrich IV. S. 127f. dem Bamberger Diktator (d. h. Meinhard); Pivec: MÖIG. 46, 329 (vgl. über Meinhard: ebd. 45, 412 ff.) geht auf die Verfasserfrage nicht ein.

Die Sprache dieser Stücke ist im allgemeinen mit derjenigen Meinhard's zweifellos verwandt und läßt seine Autorschaft als möglich erscheinen, ohne daß sich aber Übereinstimmungen von besonders charakteristischem Gepräge zeigen. An phraselogischen Gemeinsamkeiten mit den Meinhardbriefen sei notiert: M 42 *contra omnia divina et humana iura*, dazu M 37 *contra omnia divina et humana iura* (die

Wendung ist klassischen Ursprungs und auch im Mittelalter gebraucht, vgl. z. B. Heinrich IV. Brief 11, DMA. 1, 14: *contra divina et humana iura*); M 42 *Unum hoc . . . confirmamus*, dazu H 75 *Unum hoc . . . asseram*; M 43 *Quis, rogo, barbarus . . .*, dazu M 34 *Que, rogo, calamitas . . .*; M 43 *Itane vero . . . ? Itane vero . . . ?* dazu H 71 *Itane vero . . . ?* (kommt bei Terenz vor); M 43 *damna ecclesiarum resarcienda*, dazu M 40 *ecclesie . . . dispendia resarcirem*. Das ist nicht viel, jedenfalls weniger als sonst meist innerhalb der Meinhardbriefe zu finden, und spricht noch nicht für Meinhard's Autorschaft. Schmeidler führt noch die Vokabeln *luctuosus, otiosus, attestatio, genus, fiat, character* an (man könnte noch *eventus, subinde, certe, sacrosanctus* hinzufügen), aber solche Vokabeln sind für einen Beweis überhaupt nur dann zu verwenden, wenn zwei feste Textgruppen größeren Umfangs vorhanden sind und es um die Zuweisung entweder zur einen oder zur andern geht.

Wesentlich bedeutsamer sind die Schlüsse aus dem speziellen Briefstil. Was zunächst die Adressen betrifft, so zeigt die Inscriptio von M 42 *Reverentissimo N. episcopo* zwar ein Meinhard'sches Attribut, aber nicht sein für Schreiben an auswärtige Bischöfe übliches Normalschema, ohne daß der Brief zu einer der drei Ausnahmekategorien gehörte (oben S. 75f.); diese Form ist also als meinhardisch nicht zu belegen. Über die Inscriptio von M 43 *Illustri et magnifico N. duci* läßt sich nichts sagen, weil sonst kein Schreiben Meinhard's an einen Herzog vorhanden ist. Die (den beiden Briefen gemeinsame) Intitulatio *humilis et luctuosus Babenbergensis clerus* findet sich recht ähnlich in M 34 *orbis ille et desolatus Babenbergensis clerus*, und damit ist das Beiwort *luctuosus* (das ohnehin im Text der Meinhardbriefe häufig ist) gedeckt, zumal es auf den Briefinhalt Bezug hat. Allein die hinzutretende Verwendung einer reinen Demutsformel (*humilis*) ist Meinhard fremd (oben S. 78). Schließlich die Grußformel *obsequium et devotas in Christo orationes* bzw. nur *devotas in Christo orationes* hat im ganzen ein völlig meinhardisches Gepräge, doch eine Kleinigkeit fällt auf: es heißt in Meinhard's Grußformeln stets *devotissimus* (H 26, 63, M 17, 38, 41), nie *devotus*. Die zwei Adressen zeigen also mit den Meinhardbriefen erhebliche Übereinstimmungen, daneben aber doch auch gewisse Unterschiede.

Der Aufbau des Kontextes und die Verwendung von Höflichkeits- und Bescheidenheitsformen im Briefinnern entspricht etwa den Gewohnheiten Meinhard's. Dagegen findet sich eine beachtliche Differenz in der Ausdrucksweise über die Beziehungen zwischen den Korrespondenten: die Verba des Klagens und Bittens werden in beiden Briefen mit auffallender Ungeschicklichkeit gebraucht. In M 42: *horrendum facinus . . . vestre sanctitati lacrimosa suggestione deploramus* (also *deplorare alicui aliquid*). In M 43 an der entsprechenden Stelle: *contra indignissimum facinus . . . per ipsum vos Christum obsecramus* (also *obsecrare aliquem contra aliquam rem*, allerdings die Konstruktion nicht ganz klar); ferner *Vestram . . . eminentiam et pro liberatione pastoris nostri . . . et pro incolomitate ecclesie nostre . . . imploramus* (also *implorare aliquem pro aliqua re*; allerdings ist auch hier die Konstruktion nicht ganz klar, doch ist der folgende *ut*-Satz keinesfalls Objektssatz zu *imploramus*). Dazu kommt in M 42 *confirmamus* „wir versichern“. Derartige Unebenheiten sind bei Meinhard in solchem Zusammenhang nicht festzustellen. Die Verkehrsformen schließlich stimmen im allgemeinen zu Meinhard's Gewohnheiten; insbesondere die Parenthese *rogo* in einer sonst durchgehenden Pluralrede (M 43) wird gedeckt durch ein entsprechendes *obsecro* in M 14. Als unmeinhardisch fällt aber auf, daß M 43 vom Bamberger Bischof als *episcopus noster* und *pastor noster* spricht; vgl. über Meinhard's Gebrauch oben S. 93.

Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß eine weitgehende Stilver-

wandtschaft mit den Meinhardbriefen besteht, die zum mindesten auf einen Schulzusammenhang schließen läßt. Daneben standen aber deutliche Unterschiede, die nach verschiedenen Richtungen hin faßbar waren und durch ihr Zusammentreffen eine Gleichsetzung der Verfasser als bedenklich erscheinen lassen. Ohne zu voller Gewißheit gelangt zu sein, möchten wir es als wahrscheinlich ansehen, daß sich die Beziehungen zwischen M 42—43 und den Meinhardbriefen eben auf den Schulzusammenhang beschränken, d. h. daß ein Schüler Meinhards, aber nicht dieser selbst der Verfasser war.

Weiter ist der Brief H 55 zu untersuchen. Er findet sich in der Hildesheimer Sammlung, möglicherweise deshalb, weil der Empfänger im Kreise des Hildesheimer Bischofs zu suchen ist, vgl. oben S. 152. Sonst läßt sich über ihn nur sagen, daß der Absender Wilhelm hieß, aber nicht selbst der Diktator gewesen zu sein braucht. Daß Meinhard der Verfasser wäre, ist bisher nicht behauptet worden. Man beachte aber die folgenden Übereinstimmungen mit Meinhardbriefen:

H 55	Meinhard
<i>inter tot curas rerum mearum.</i>	M 18 <i>inter tot curas</i> (vgl. Horaz Ep. 2, 2, 66 <i>inter tot curas</i>).
<i>in hac tempestate tam variorum eventuum.</i>	M 16 <i>in hac rerum tempestate.</i>
<i>non quia [te] tibi ad cavendum dolos sufficere non intelligam, sed amanti nihil satis tutum est.</i>	H 74 <i>Etsi tuam ipsius magnanimitatem ad praesentis temporis dissimulandam iniuriam tibi sperem sufficere, meum tamen amicitiae officium usw. M 32 non quod fervorem caritatis vestre refrixisse subarguam, sed ardenti lucerne, ut aiunt, oleum instillo.</i>
<i>quid vel cui credas.</i>	M 9 <i>quid credat aut cui credat</i> (vgl. Terenz Ad. 330: <i>Quid iam credas aut cui credas?</i>).
<i>nostis enim sanitatem meam.</i>	H 66 <i>novi enim facilitatem vestram.</i>
<i>legationem vestram fideliter perferat.</i>	M 25 <i>Legationem vestram . . . fideliter peregi.</i>

Ferner finden wir in H 55 die am meisten charakteristische von Meinhards Lieblingswendungen: *monitum te velim*, vgl. oben Exkurs 2 Nr. 60. Auch die Adverbien *oppido* und *matute* sind meinhardisch, ferner die Worte *excutere*, *eventus* und *inhumanus*. Demgegenüber sind die Berührungen mit den Hildesheimer Briefen (Benutzung des bekannten Cicerowortes Lael. 21, 80: *verus amicus . . . tamquam alter idem*, das auch in H 47 herangezogen ist, und die Wendung *si cuius pretii in oculis vestris est Wilhelmus*, die in H 27 *apud te nullius pretii . . . sumus* und H 57 *inventurum gratiam me in oculis vestris* Parallelen hat) nur unbedeutend. An Entlehnungen finden wir zwei aus Cicero, zwei aus Horaz, eine aus Terenz; auch das paßt gut zu Meinhard.

Trotzdem trage ich auch hier Bedenken, diesen Brief Meinhard von Bamberg zuzuweisen, denn der eigentliche Briefstil weist bemerkenswerte Unterschiede auf. Die Adresse *Dimidio animae suae pars altera* zeigt eine gedankliche Verknüpfung zwischen *Inscriptio* und *Intitulatio*, indem die letztere nur durch die erstere überhaupt einen Sinn erhält. Der Adressengedanke wird sogar durch den ersten Satz

des Kontextes fortgesetzt, was durch eine logische Überleitung (*Cum enim redeo* usw.) noch betont wird. Das alles ist Meinhard fremd. Sodann geht der Brief im zweiten Teil von anfänglichem Duzen zur Anrede mit *domne mi, maiestas vestra* und *vos* über und begründet dies mit den Worten: *precaturus enim precantis faciem assumam necesse est*. Meinhard aber verwendet gerade da, wo er dringlich und rhetorisch wird, die Du-Form, vgl. oben S. 90f. Ferner sagt H 55 *mitto ad vos*, während Meinhard in solchen Fällen stets das Perfekt *misi* oder *transmisi* braucht (oben S. 87). Unter diesen Umständen bevorzuge ich auch bei diesem Stück die Annahme, daß nicht Meinhard selbst der Verfasser ist, sondern ein Stil-Verwandter oder -Nachahmer.

4. Phraseologische Parallelen in den Hildesheimer Briefen

Vgl. oben S. 210.

Bischofs- und Lehrerbriefe. 1. H 3 *iniuriam . . . tam intolerabilem quam praecordialem*; H 52 *dolorem tam intolerabilem quam praecordialem*. 2. H 4 *fide sola mediante . . . mediantis (meditantis Hs.) fidei respectu*; H 47 *iustitia mediante . . . comite Godescalco . . . mediante*. 3. H 4 *si non rerum . . . effectum, fidelis tamen animi . . . affectum*; H 50 *affectum, si non effectum*. (Die Gegenüberstellung *affectus-effectus* auch bei Meinhard H 58, 72, aber ohne *si non*). 4. H 4 *tuae mentis, quam . . . fides . . . praecoccupavit*; H 8 *cum tuam mentem fides . . . elegerit*. Weitere Übereinstimmungen zwischen H 4 und H 8 s. unten S. 308 Nr. 102, 103. 5. H 4 *nos animorum unitas obligavit*; H 24 *beneficiis quae . . . unitate mentis obligant*. 6. H 5 *in litteris tuis — si (sic Hs.) tamen non tuis —*; H 13 *nuntius vester — si tamen vester —*. 7. H 8 *vide quid mihi debeas*; H 25 *quid mihi . . . debeatis, . . . quid sanctae matri ecclesiae debeatis*; H 53 *Vide . . . , quid debeas matri ecclesiae*. 8. H 8 *certissimum quoddam asilum in te spero me habiturum*; H 12 *in vobis . . . certum refugii asilum . . . sibi promittere*; H 53 *sibi in te . . . polliceatur asilum*. 9. H 8 *tibi mecum esse idem velle*; H 47 *eadem mecum velle*. Vgl. Nr. 21. 10. H 12 *quicquid vos de me . . . statuatis, ego . . .*; H 13 *Quicquid autem vos de me statueritis, ego . . .* Weitere Übereinstimmungen zwischen H 12 und H 13 oben S. 142 Anm. 1—4. 11. H 12 *ora ad vos verto*; H 23 *in te solum ora convertente matre*. 12. H 12 *abutens nomine episcopi*; H 23 *episcopi abutens nomine*. Beide Male Intitulatio. 13. H 12 *a vobis ut a domno et . . . patrono*; H 23 *diligo te ut patrem, veneror ut domnum*; H 53 *tibi . . . ut domno*. 14. H 12 *quicquid dignissimum*; H 59 *quicquid . . . dignissimum*. Beide Male Gruß. 15. H 12 *inspiret vobis dominus, ut . . .*; H 13 *Spiritus . . . inspiret vobis, ut . . .* 16. H 13 *affectum servitutis*; H 50 *servitutis affectum*. Beide Male Gruß. 17. H 13 *dignitati vestrae provideram*; H 52 *dignitati tuae . . . prospexi*. 18. H 22 *auxilium implorem et . . . miseras deplorem, quia . . . navicula ecclesiae . . . opprimetur, nisi dormiens dominus . . . pulsetur, et nos . . . perimus aut . . . vitam morte miserabiliorem ducimus*; H 24 *non tam implorem quam . . . deplorem, quia, nisi fons misericordiarum, qui . . . non . . . dormit, . . . evigilet . . . , Christi navicula, id est matre ecclesia fluctibus obruta nos . . . peribimus aut vitam morte ideo graviorem quia turpiorem ducturi . . . erimus*. 19. H 23 *Huic optatissimo fervori (nämlich euch aufzusuchen) . . . satisfacissem, ni negata senioris mei licentia me . . . retraxerit*; H 32 *Venisset ad vos, idque voluntarie, nisi retraherent me occupationes plurimae*. 20. H 24 *suae aestimationi et honori consulere*; ebd. *consulens ego eius adhuc honori*; H 59 *tuo honori . . . consule*. Vgl. unten Nr. 93. 21. H 25 *Expertus ego longo vestrae dilectionis usu vos*

idem mecum sentire, eidem fortunae colori mecum subiacere; H 47 expertissima tui fides mihi testatur te mecum eiusdem esse animi teque eidem, cui et ego, rerum subiacere eventui. 22. H 25 se, quod summum habet pretium in omnibus; H 53 quicquid se ipso (ipse Hs.) esse potest pretiosius. Beide Male Groß. Vgl. Boethius Cons. 2 p. 4, 23. 23. H 52 fructum, quem . . . flos promittebat; H 59 frugem de se promittenti flosculo. 24. H 52 video — et utinam false! H 53 oro — et utinam exorem!

Bischofs- und Lehrerbriefe: verglichen mit den Streitschriften Bernhards (Libl. = MG. Libelli). 25. H 4 tantum (num Hs.) cupidior quantum certior; H 23 non certior quam cupidior; H 47 non avidius spero quam certius scio; Libl. II, 47, 23 nescio utrum magis optem an sperem. 26. H 5 Non enim unquam decurrere ad inferos promptior . . . memoratur Perithous; Libl. I, 481, 43 vivi ad inferos descendere nolumus. 27. H 8 Amicitia enim illa, quae . . . id quod non est nominatur; Libl. II, 34, 37 si id quod dicitur esse decreverit. 28. H 12 non solum mea, sed et omnis mater ecclesia; Libl. I, 515, 13f. non tantum Romana, sed omnis . . . aeclesia. Vgl. auch H 23 edictum et speciale de illa (mea) . . . et commune super omni . . . ecclesia; Libl. II, 35, 18f. sedi Romanae periculosum, omni vero aeclesiae erit damnosum; Sächs. Bericht SS. VI, 722, 23f. cum illius (apostolice sedis) sit de omni iudicare ecclesia, nullius de illa. 29. H 12 mater ecclesia vos, adoptivum sui filium . . .; H 53 matri ecclesiae . . . tibi filio; Libl. I, 472, 23 mater fidelium aeclesia sui adoptivo . . .; ebd. 516, 2 adoptivos . . . aeclesiae. 30. H 12 respectu iustitiae; H 13 iustitiae ac dignitatis respectu; H 53 iustitiae respectus; Libl. II, 44, 44 iustitiae respectu. 31. H 13 mutationi dexterarum excelsi; Libl. I, 487, 16 mutatio . . . dexterarum excelsi. Vgl. Ps. 76, 11. 32. H 13 quorum sanguis de manu mea requiritur; Libl. I, 482, 8 insistentium sanguis de manu nostra requiratur. Vgl. Gen. 9, 5; Ez. 3, 18 u. 20; 33, 6 u. 8. 33. H 23 te (papam) praecipientem audiendo; Libl. II, 35, 2 eum (papam) precipientem . . . audierant. 34. H 24 Corporis, cuius Christus est caput, membris (Adresse); Libl. I, 473, 19f. corpus, cuius vos membra, Christus caput est. 35. H 24 ignominiae character, quem . . . inussit; Libl. I, 504, 29 ignominiae characterem impressisti. 36. H 24 elinguem reddidit; Libl. I, 497, 1 fecit tamen elinguem; ebd. 506, 24 faciet elingues. 37. H 24 dente venenato; Libl. I, 515, 44 venenato dente. 38. H 24 familiae . . . pistrino crudeliter damnatae; Libl. II, 29, 5 damnatus pistrino. 39. H 24 nos (episcopi) . . . spectaculum miseriae erimus; Libl. I, 504, 39f. episcopis . . . spectaculum miseriae factis. 40. H 25 fide, quae Christus est; Libl. II, 30, 8 petram, quae Christus est. 41. H 25 hostibus . . . animosum pectus opponite; Libl. I, 472, 33 animosum pectus munias . . . propugnaculis. Vgl. Vergil Georg. 3, 81. 42. H 25 infrenis . . . fastus; H 52 infreni fastu; Libl. I, 495, 23 infreni fastu. 43. H 50 expalleam; Libl. II, 46, 39 ego expallens; I, 488, 16 expallens; I, 506, 27 expalleamus; I, 515, 36 expallentem. (Seltenes Wort; vgl. Horaz Ep. 1, 3, 10.) 44. H 52 vilior vita quam vivendi causa; Libl. I, 516, 19 propter vitam vivendi perdere causam (Juvenal 8, 84). 45. H 52 tritam . . . orbitam; Libl. II, 47, 14 tritam vivendi semitam. 46. H 53 te legibus . . . patrocinate; Libl. I, 507, 33 legibus . . . patrocinentur; I, 509, 40 in patrocinando . . . legi. 47. H 53 ecclesiae, quae se tibi filio credidit; Libl. II, 34, 37 aeclesiae quae se suo credidit patrocinio.

Scholarenbriefe. 48. H 9 mentis te suspirantis; H 27 te suspirantes. 49. H 9 ad honoris sui statum aliquem habent respectum; H 40 ad te solum respectum habeo. 50. H 27 ut aiunt, cornix satura ieiunae cornici non est credula; H 39 quod dicitur parvam miseris fidem haberi. Vgl. Sallust Jug. 24, 4 parum fidei miseris esse. 51. H 27 Sed unum est, quod nos . . .; H 36 unum tamen superest, in quo . . .; H 40 Sed unum est, domne, quod nos . . . 52. H 27 tui pietas . . . solet se in omnes extendere; H 40

20 Erdmann, Briefliteratur

tua . . . pietas . . . in omnes redundat; H 41 *Pietas tua in hos . . . evagatur*. 53. H 36 *geminam . . . solennitatem, unam quidem . . ., aliam . . .*; H 49 *geminam . . . voluntatem, una quidem . . ., altera . . .*. 54. H 36 *quanta et quam plenaria, putas, si quandoque corporali praesentia tui me beaveris, . . . iocunditate exultim congratuler*; H 48 *Cum . . . me . . . plenaria gratiae tuae spe beaveris, quantae et quam affectae, putas, insudaverim nisu sedulitatis*. 55. H 36 *salva vita tua et honore*; H 45 *honore salvo, commodo tuo in melius mutato*; H 49 *honore salvo et . . . utilitate*. 56. H 36 *quanta et quam plenaria . . . congratulatione . . . et quam omnino intrinseca corporis gesticulatione*; H 48 *Quantam et quam delectabilem et quam penitus intrinsecam . . . laetitiam*. 57. H 36 *Sed tamen quam diu hac tua . . . destituatur praesentia? Quousque ego excludar a te domno . . . meo? Quam diu quasi in ira videris declinare a servo tuo? Quorsum — an usque evades in finem? Verum ne velut ex desperatione has lacrimosas videar interseruisse interrogationes . . .*; H 42 *Sed quam diu . . . tui orbabor praesentia? Quousque excludar a te domno meo? Quam diu quasi in ira videris declinare a servo tuo? Quorsum — an usque evades in finem? Verum haec tam lacrimabiliter ex desperatione non inserui*. 58. H 37 aus Ciceros Laelius: *Quid dulcius quam habere, quocum omnia audeas sic loqui ut tecum? usw. . . . Maximum est in amicitia parem esse inferiori*; H 44 *Maximum enim est hoc in amicitia, quod superiores inferioribus pares constituere consueverit . . . Quid igitur dulcius . . ., quam habere aliquem amicissimum, quicum omnia sic loqui . . . quasi cum nobismet ipsis audeamus? usw*. 59. H 40 *Scirem, domne, esse stulti te totiens precibus inquietare, scirem inconsiderati me . . . idiotam tam certam spei anchoram in te locare*; H 42 *Scio esse stulti te totiens precibus inquietare, scio inconsiderati me idiotam tam certam spei anchoram in te locare*. 60. H 40 *tibi . . . me debere volo, tuus sum*; H 42 *Tuus sum, tuus ero, tibi me . . . debeo*. 61. H 41 *in pristinum gratiae tuae gradum*; H 57 *in pristinum statum gratiae vestrae*. 62. H 42 *episcopo, suo liceat adiecisse patri et domno*; H 48 *Domno R. et liceat adiecisse amico suo amantissimo*. Beide Male Adresse. 63. H 44 *mihi minori, mihi ferme nullius momenti*; H 48 *mihi, mihi inquam homini nullius momenti*. 64. H 44 *benigne mecum agatis*; H 57 *clementer secum agatis*. 65. H 45 *potiora quaeque*; H 48 *meliora quaeque*. Beide Male Grußformel. 66. H 45 *Admonendus videris, quia amicus . . ., obiurgandus*; H 49 *Nam et ammonendi sunt amici saepe et obiurgandi*. Vgl. Cic. Lael. 28, 88. Weitere Parallelen zwischen H 45 und 49 vgl. oben S. 185. 67. H 45 *tu fac cogites, und Fac virum te iudicem (lies iudices?)*; H 49 *Fac tecum sis*. (Also ohne *ut*; dagegen Meinhard M 1: *Fac quaeso, ut tui ipse memineris*.) 68. H 48 *ut de cetero amputem tibi occasionem invectionis*; H 49 *ut omnem utilitatis amputem occasionem*. 69. H 48 *plenaria gratiae tuae spe beaveris*; H 57 *magnam recuperandae gratiae vestrae spem contulit*. 70. H 49 *amico dilectissimo*; H 57 *amico dilectissimo*. Beide Male Adresse.

Scholarenbriefe: verglichen mit den übrigen Hildesheimer Briefen. 71. H 3 *opem praetendendo non exurgis*; H 38 *tarde exurgis in nostri adiutorium*. 72. H 3 *tui in honoris statum videtur respicere*; H 9 *ad honoris sui statum aliquem habent respectum*. 73. H 4, 24, 39, 42 (zweimal), 52 *quantum ad me*. 74. H 4 *decreverimque, quantum ad me, eniti, ne tu unquam de me iure dixeris: alium putavi*; H 49 *parebo autem, quantum ad me, tibi, ut numquam iure de me dixeris: alium putavi*. Vgl. auch Meinhard H 74, unten Nr. 104. 75. H 4 *amici unanimem operam (quam Hs.)*; H 49 *amici vero unanimis opera*. 76. H 4 *meritis respondentem tibi*; H 9 *tuis in me meritis (tuis immeritis Hs.) . . . respondere*; H 32 *vestra tanta in me sint merita, ut ad singula respondere non sufficiam*. Vgl. auch Libl. II, 47, 6 *sceleri pro meritis non respondetur*. 77. H 4 *me iudice (Horaz Ars 244)*; H 42 *me iudice*. 78. H 5 *pro te domno meo, mihi quidem dilectissimo*; H 27 *in te domnum*; H 36 *a te*

domno et dilectissimo meo; H 36 *tibi domno meo*; H 36 *ad te amatorem suum*; H 38 *in te solo patre et domno*; H 38 *in te patre*; H 39 *tui . . . patris*; H 40 *de te solo*; H 40 *tui solius*; H 40 *ad te solum*; H 42 *a te domno meo*; Propst Adelold, V. Benn. c. 20 *de te domno et patre*. 79. H 5 *mihi tristitiam ingessisses*; H 44 *molestiam et taedium vobis ingesserim*. 80. H 5 *Quantum, quam graviter, quam inrecuperabiliter, putas, conturbatus fuerim*; H 36 *quanta et quam plenaria, putas, . . . iocunditate exultim congratuler*; H 48 *quanta et quam affectae, putas, insudaverim nisu sedulitatis*. 81. H 8 *nihil servitutis tibi impendere*; H 40 *quid tibi servitutis impendam*. 82. H 9 *digne respondere*; H 13 *digne vobis respondendo*. 83. H 9 *chartam tantae dilectionis indicem*; H 47 *litteras . . . calamitatis indices*; Sächs. Bericht SS. VI, 722, 7 *mandati eiusdem indices . . . epistolas*. (Vgl. auch Lampert S. 86 *litteras . . . tantae calamitatis indices*.) 84. H 12 *in vobis certam spei anchoram . . . sibi promittere*; H 38 *in te patre solidam meae spei anchoram fundasse*; H 40 und 42 *certam spei anchoram in te locare*. 85. H 12, 13 *in melius mutaturum*; H 45 *in melius mutato*. 86. H 12 *Consulite ergo, consulite vestrae . . . dignitati*; H 39 *Consule igitur, pater, consule . . . de te loquenti jamae*. 87. H 12 *quicquid dignissimum de se promittit devotio fidei*; H 40 *quicquid intima fidei devotio vel de se promittere . . . potest*. Beide Male Grußformel. 88. H 22 *honori et utilitati*; H 36 *vel honoris vel utilitatis*; H 49 *honore salvo et . . . utilitate*. 89. H 23 *H. Hildenheimensis idiota quidam* (Intitulatio); H 40 und 42 *me idiotam*; vgl. Libl. II, 34, 35 *nos idiotae*. 90. H 24 *benedicendis . . . fratribus*; H 27 *benedicende pater*; H 59 *benedicendis tui parentibus*. 91. H 24 *contumeliose mihi . . . factorum*; H 38 *contumeliose . . . factum*; H 39 *contumeliose illatae mihi iniuriae*. 92. H 36 *praesentia tui me beaveris*; H 48 *me . . . gratiae tuae spe beaveris*; Benno, V. Benn. c. 22 *Coepisti certe me beare spe filiorum*. 93. H 39 *tuo . . . honori sperabas consulere*; vgl. Nr. 20. 94. H 45 *Nolo te gravet*; Benno, V. Benn. c. 22 *Ne te gravet*. 95. H 48 *ex utriusque hominis privilegio*; Benno, V. Benn. c. 17 *utriusque hominis . . . successus*; Adelold ebd. c. 20 *utriusque hominis servitus*. Alles im Gruß; vgl. HZ. 154 (1936), 507f. Anm. 3.

Scholarenbriefe: verglichen mit den Streitschriften Bernhards. 96. H 27 *exposita morti turba*; Libl. II, 29, 6 *expositae iam morti animae*. 97. H 37 *vix . . . invitul dico: utcumque valete*; Libl. II, 47, 15 *Vix . . . dicam invito ore: vale*. 98. H 38 *omnia quae vult putat sibi licere*; Libl. II, 35, 29 *putet sibi omnia licere*. 99. H 39 *tui . . . caelesti curiae ascripta . . . auxilia*; Libl. II, 38, 26 *eius (sedis Romanae) amplectens decreta ut caelestis curiae edicta*. 100. H 40 *quod non suppetit facultas*; Libl. I, 510, 2 *si facultas suppeteret*. 101. H 42 *humum certis vestigiis signat*; Libl. II, 29, 12 *suis signasse vestigiis (petram)*.

Verzeichnis. a) Bischofs- und Lehrerbriefe:

- H 3: Nr. 1. — 71. 72.
 H 4: Nr. 2. 3. 4. 5. 25. — 73. 74. 75. 76. 77.
 H 5: Nr. 6. 26. — 78. 79. 80.
 H 8: Nr. 4. 7. 8. 9. 27. — 81.
 H 12: Nr. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 28. 29. 30. — 84. 85. 86. 87.
 H 13: Nr. 6. 10. 15. 16. 17. 30. 31. 32. — 82. 85.
 H 22: Nr. 18. — 88.
 H 23: Nr. 11. 12. 13. 19. 25. 28. 33. — 89.
 H 24: Nr. 5. 18. 20. 34. 35. 36. 37. 38. 39. — 73. 90. 91.
 H 25: Nr. 7. 21. 22. 40. 41. 42.
 H 32: Nr. 19. — 76.
 H 47: Nr. 2. 9. 21. 25. — 83.

- H 50: Nr. 3. 16. 43.
 H 52: Nr. 1. 17. 23. 24. 44. 45. — 73.
 H 53: Nr. 7. 8. 13. 22. 24. 29. 30. 46. 47.
 H 59: Nr. 14. 20. 23. — 90.

b) Scholarenbriefe:

- H 9: Nr. 48. 49. 72. 76. 82. 83.
 H 27: Nr. 48. 50. 51. 52. 78. 90. 96.
 H 36: Nr. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 78. 80. 88. 92.
 H 37: Nr. 58. 97.
 H 38: Nr. 71. 78. 84. 91. 98.
 H 39: Nr. 50. 73. 78. 86. 91. 93. 99.
 H 40: Nr. 49. 51. 52. 59. 60. 78. 81. 84. 87. 89. 100.
 H 41: Nr. 52. 61.
 H 42: Nr. 57. 59. 60. 62. 73. 77. 78. 84. 89. 101.
 H 44: Nr. 58. 63. 64. 79.
 H 45: Nr. 55. 65. 66. 67. 85. 94.
 H 48: Nr. 54. 56. 62. 63. 65. 68. 69. 80. 92. 95.
 H 49: Nr. 53. 55. 66. 67. 68. 70. 74. 75. 88.
 H 57: Nr. 61. 64. 69. 70.

5. Die Hildesheimer Texte und Meinhard

Vgl. oben S. 219. Die Zählung der Beispiele setzt die Nummern des Exkurses 4 fort.

H 4 und 8 (Hezilo?)

102. H 4 *Cui si beneficiis certare, si par pari aggrededer reddere, videar inconsultus, si sperarem; insanus, si inciperem.* H 8 *Huic si dando respondere, si beneficiis aggrededer certare, stultus videri, insanus possem iudicari.*

103. H 4 *Popularis enim et nunc usitata trivialis amicitia, illam dico, quam sola remunerandi spes conciliat, quam verius fenori, non benevolentiae, creditori, non amico ascripseris, ad arcem tuae mentis . . . non admittitur, non aspirat.* H 8 *Amicitia enim illa, quae nunc usitatur . . ., scilicet dare et recipere, quae creditoris, immo venditoris potius est quam amici, illa inquam amicitia apud te locum non obtinet.*

104. H 4 *decreverimque, quantum ad me, eniti, ne tu unquam de me iure dixeris: alium putavi.* (Dazu H 49, oben S. 306 Nr. 74 und S. 213 Anm. 3)

105. H 8 *apud te locum non obtinet.*

Meinhard

H 75 *si sperare praesumam, quam insolens, si affirmare ausim, plane insanus . . . videar.* Auch H 76 *quae si ipse aestimare coneris, insipiens, [si] explicare contendis, insanus videaris.*

H 65 *Nam popularis illa et regia via, qua beneficia non dari et reddi, sed credi et solvi assolent, si tamen hoc gratificari et non potius negotiari dixeris, illa inquam via ad altissimum ingenium vestrum non attingit, non aspirat.*

H 74 *profecto enitar, ne unquam de me iure dixeris: alium putavi.*

H 26 *apud me obtineat locum.*

H 23 (Hezilo)

106. *praesentissimus.*
107. *Gruß: in caelis coronam iustitiae.* (Vgl. 2. Tim. 4, 8.)
108. *non certior quam cupidior didici.*
109. *quam diligenti constantia, quam constanti diligentia tuae provideras personae.*
110. *de die in diem.*
111. *desiderio tui, quo langueo, satisfacturus.*
112. *super ... ecclesia, super exterminata inquam Christi vinea, quam nunc temporis non solum vulpeculae demoliuntur, sed singulares feri ad libitum depascuntur.* (Dazu H 24 *ille singularis ferus*; Libl. I, 472, 31 *cape vulpeculas, quae Christi vineam demoliuntur, congrederi singulari fero, qui eam depascitur.*)
113. *deditissima devotione.*
114. *te ... cuius incolomitas ita est mihi optata ut vacillanti ecclesiae ... necessaria.*
115. *Haec hactenus.* (Dazu H 42 *Haec hactenus*; Libl. II, 46, 27: *Sed haec hactenus.*)
116. *causam suam, quae ... per se sibi confidit sufficitque.*
117. *Si quis ... locus meae relinquatur parvitati.*

H 24 (Hezilo)

118. *ingens affectus.*
119. *disciplinam situ quodam negligentiae oblitteratam.*
120. *ut essent de eo per me, quod ille ait, omnia protinus alba.*
121. *Facultates, unde ... familiae subveniri, unde ... officinae perfici, unde incertis fructuum proventibus occurri, diversis temporum calamitatibus con-*

Meinhard

- H 61, 65, 76, 105, M 5, 14, 38 *praesentissimus.*
- M 25 *Gruß: in illa die iusticie coronam.* (Vgl. H 105 im Schlußwunsch.)
- H 78 *non certiozem quam gratiozem ... occasionem.*
- H 74 *personae tuae administrationem et diligenti constantia et constanti diligentia obeas.*
- H 73, M 2, 25 *de die in diem.*
- H 71 *vestri desiderium, quo langueo ... solari.* H 73 *desiderium vestri, quo langueo, scribendo solari.*
- M 7 *consulite ecclesiae ... vineae Christi inquam consulite, quam iam non vulpecule demoliuntur, sed singulares fere exterminare et depascere moliantur.* (Vgl. Cant. 2, 15 *Capite nobis vulpes parvulas, quae demoliuntur vineas*; Ps. 79, 14 *exterminavit eam aper de silva, et singularis ferus depastus est eam.*)
- M 6 *deditissimam ... devotionem.*
- H 66 *vobis ... cuius mihi nobilitas tam est cognitissima quam incolomitas optatissima.*
- H 66 *Sed haec hactenus.* H 78a *Sed haec hactenus.*
- H 66 *causa mea ... per se sibi confidat et sufficiat.*
- H 76 *Si quis ... locus nostrae quoque detur mediocritati.*

H 68 *ingens vester affectus.*

M 19 *disciplinam ... situ quodam et negligentia ... obisse.* (Vgl. auch M 14.)

H 73 *nam, ut ille ait, per me sunt omnia protinus alba.* (Persius I, 110.)

M 37 *Solacium enim, quo ille ... facultates nostras ... vindicaverat, quo ille nobis contra proventuum varietatem consuluerat, ... quo ille diversis tempo-*

suli, unde . . . necessaria oportuit provideri . . . , dilapidavit.

122. adeo infirmari, ut citra extremum obitus articulum iam palpitare viderer.

123. Verbosius . . . naeniam tractarem, nisi quod praecordialis mihi dolor recrudescit.

124. se non deserens.

125. et ut quidam ait, velo remigis addat opem.

H 25 (Hezilo)

126. velint nolint. (Vgl. Libl. I, 496, 15 u. 497, 7 vellet nollet.)

H 47 (Hezilo)

127. in tot ac tantis . . . curarum aestibus. (Vgl. Aug. ep. 27 tantis curarum aestibus.)

128. ex tuo arbitrato et sententia.

H 52 (Lehrer)

129. opinatissimae indoli.

130. difficiliorem nunc reformandi . . . operam mihi augurans.

H 53 (Hezilo)

131. tibi administrationem quasi tela certaturo absens suggeram.

132. Favor tuus iustior quam proclivior.

H 59 (Lehrer B.)

133. Gruß: quicquid homini ab homine dignissimum exoptari poterit.

rum calamitatibus occurrerat, illud denique, quo ille nobis . . . remedium providerat, . . . amisimus.

M 31 id putes sanum esse tantillum citra extremum mortis articulum palpitare.

H 70 Non . . . pro materia scribam, ne dolor ipse scribendo mihi recrudescat.

H 73 se ipsos non deserent.

H 61 ut ille ait, vela damus, quamvis remige navis eat (Ovid Trist. 5, 14, 44). Ebenso H 81, M 30.

M 23, 25 velim, nolim. M 5 velit nolit.

H 77 Tantus enim curarum aestus. (Vgl. oben Exkurs 2 Nr. 4; Vergil Aen. 8, 19 magno curarum fluctuat aestu.)

M 3 e vestro arbitrato et sententia.

H 78 opinatissimae certe indolis.

H 69 nobisque negotiosior opera reformandi fuerit.

H 61 absentes . . . quasi tela aliqua vobis in hoc certamen porrigeremus.

M 16 favor vester gravior sit quam proclivior.

M 7 Gruß: quicquid homini ab homine prestari potest melius. (Vgl. M 9, auch M 3; Terenz Eun. 232 homini homo quid praestat?)

Die angeführten Hildesheimer Briefe sind sämtlich solche, die wir Bernhard zuwiesen. Die übrigen weisen nur wenige und unbedeutende Parallelen zu Meinhard auf: 134. H 3 (Lehrer) *animae tuae aeternum erit subsidium*, dazu Meinhard M 37 *animae tuae aeternum praesidium . . . comparabis*, auch M 38 *aeternum animae vestrae remedium comparetis*. 135. H 5 (Hezilo) *ne nostro gladio iugulemur* (ähnlich

Bernhard Libl. I, 506, 13; 507, 22; II, 46, 34), dazu Meinhard M 16 *et ut aiunt suo se gladio iugulat* (ist Sprichwort, vgl. Otto, Sprichwörter S. 154). 136. H 22 (Hezilo) *in aurem vobis dixero*, dazu Meinhard H 71 *in aurem volo vobis . . . dictum*. 137. H 36 (Scholar) *puta serio dictum*, dazu Meinhard H 73 *Dictum puta de ceteris* (*dictum puta* mehrfach bei Terenz). 138. H 49 (Scholar H.) *ut verum fatear*, dazu Meinhard H 78, M 11, 21 *ut verum fatear*, M 2 *ut vere fatear*.

Weiter notieren wir: Das bei Meinhard beliebte *unice* (oben Exkurs 2 Nr. 157) erscheint in der gleichen Weise in Hildesheimer Briefen, nämlich H 47 *unice dilecto*, H 52 *diligentem te unice*, auch im Scholarenbrief H 40 *unice rogamus*. Die Wörter *ausim*, *certe*, *deditissimus*, *domesticus* (übertragen), *inhumanus*, *insinuare*, *luctuosus*, *persona* (= Amt), *respondere* (= entsprechen), die bei Meinhard häufig sind und bei ihm als charakteristisch angesprochen werden könnten, kommen auch in den Hildesheimer Briefen vor. Umgekehrt fallen *insistere aliquid* und *nisi quod* (= aber) in den Hildesheimer Briefen und Streitschriften als häufig auf, erscheinen aber auch bei Meinhard.

Zum Abschluß fügen wir noch eine Anzahl Parallelen zwischen den Streitschriften Bernhards und den Briefen Meinhards von Bamberg hinzu.

Bernhard (Libl.)	Meinhard
139. II, 33, 26 <i>furiam exsufflavit</i> (Absetzung des Konstanzer Bischofs).	H 70 <i>furiae . . . exufflationem</i> (Absetzung der Kaiserin).
140. II, 38, 8 <i>in collisione duorum lapidum contrita</i> .	H 70 <i>in hac duorum silicum collisione conquassati</i> .
141. II, 47, 17 <i>Amori modum suadens perdes operam</i> .	M 9 <i>exacto amori difficile modum persuaseris</i> .
142. II, 47, 22 <i>Tu tibi, moneo, non desis</i> . (Sächs. Bericht SS. VI, 722, 51 <i>ne sibi . . . ipse deesset</i> .)	M 13 <i>ne tibi ipse defueris</i> . (Vgl. M 30 <i>nisi ipse tibi, quod absit, defueris</i> .)
143. I, 473, 33 <i>in Christo, qui totus ubique est</i> .	M 14 <i>in eo, qui totus ubique est</i> .
144. I, 473, 40f. Widmungsbriefschluß: <i>spiritu consilii et fortitudinis</i> (Is. 11, 2) <i>et vobis inspirante</i> usw. (Vgl. H 13 <i>Spiritus gratiae et consilii inspiret vobis</i> .)	M 7 Briefschluß: <i>Spiritus consilii et fortitudinis asspiret vobis</i> .
145. I, 496, 29 <i>absolutae sanitati est restitutus</i> .	H 66 <i>absolutae sanitati reconciliatum</i> .
146. I, 498, 8f. <i>sede, cui non ab homine neque per hominem</i> (vgl. Gal. 1, 1), <i>sed sola dei praedestinatione impositus est</i> .	H 76 <i>Non ab homine neque per hominem, sed per solam domini praedestinationem electo</i> .
147. I, 516, 20 <i>accuser inconsultae electionis</i> .	M 37 <i>tam consulte electionis penitere</i> .

6. Lamperts Bericht über Hermann von Bamberg

Der Prozeß Bischof Hermanns von Bamberg bildete in allen seinen Stadien einen wesentlichen Bestandteil der von uns im dritten Teil dargestellten Ereignisse. Über ihn sind wir auch besser unterrichtet als über alles andere: sechs Briefe des Papstes, vier der Domherrn, zwei des Bischofs handeln ausschließlich von dieser Angelegenheit. Dazu kommen erzählende Quellen, von denen die ausführliche Erzählung Lamperts von Hersfeld die wichtigste ist. Gerade Lamperts Bericht ist aber stark angefochten und umstritten. Wir haben deshalb die durch die Briefe gebotene Gelegenheit zu zuverlässiger Kritik benutzt und Lamperts Erzählung eine Sonderstellung gegeben, indem wir — aber nur bei der Darstellung des Bamberger Streits — in der Hauptsache von Lampert abgesehen und die wenigen aus ihm entnommenen Nachrichten besonders gekennzeichnet haben. Dadurch besitzen wir jetzt die Möglichkeit, seinen Bericht mit dem anderweitig ermittelten Tatsachenverlauf zu vergleichen. Zunächst seien daraus folgende Einzelheiten wiedergegeben:

Hermann erlangte 1065 das Bistum Bamberg durch große Bestechungssummen (Lampert S. 99, 34—100, 4). Nach mehreren Jahren ist er in Rom, wo er dem Vorwurf der Simonie entgeht und das Pallium erhält (S. 111, 23—112, 17). Nach einigen weiteren Jahren aber suspendiert ihn Gregor VII. mit andern Bischöfen als Simonisten (S. 194, 15—18; 205, 34f.). Die Bamberger Domherrn drängen ihn 1075 abzudanken und geraten in Aufruhr, so daß er den Erzbischof von Mainz zur Hilfe herbeiruft; dieser erreicht aber nichts und beschließt, zur Rechtfertigung Hermanns nach Rom zu reisen (S. 207, 14—208, 21). Er läßt Hermann außerhalb Bambergs zurück und geht allein nach Rom, erhält aber dort wegen Hermanns Simonie vom Papst den Befehl, die Bannsentenz gegen jenen in Deutschland bekanntzumachen (S. 208, 21—209, 6). Hermann soll Klosterbuße leisten, aber nach seiner Rückkehr nach Bamberg beansprucht er, auf seine Vasallen gestützt, noch weiter die bischöfliche Stellung, während die Domherrn ihn meiden (S. 209, 12—210, 8). Diese schicken nach Rom eine Beschwerde: Hermann sei der Simonie und des Meineides schuldig, sei unwissend, habe die vorher reiche Bamberger Kirche arm gemacht und in heuchlerischer Frömmigkeit die Kleriker zugunsten der Mönche vertrieben (S. 204, 34—205, 34). Darauf exkommuniziert ihn der Papst und schreibt den Bambergern, daß er wohl die Lösung vom Bann, niemals aber das Bistum wiedererlangen könne (S. 205, 35—206, 10). Hermann bringt den Rest des Jahres 1075 unter dem Schutz seiner Vasallen außerhalb Bambergs zu, sonst von allen, auch vom Könige, gemieden (S. 210, 8—12). Papst und Kapitel drängen den König zur Einsetzung eines neuen Bischofs; Heinrich schützt Hermann nicht, obgleich dieser ihm wie kein anderer treu gewesen war (S. 239, 16—240, 6). Am Andreastag kommt der König nach Bamberg und setzt dort seinen Vertrauten, Propst Rupert, zum Bischof ein (S. 240, 6—13). Hermann wird Mönch in Münsterschwarzach unter Abt Ekbert und reist nach Rom, wo er vom Banne gelöst wird (S. 242, 1—12).

Vergleicht man diese Erzählung mit unserer Darstellung, so ergibt sich vollständige Übereinstimmung. Sie steigert sich in einigen Einzelheiten bis zu wörtlichen Anklängen an verschiedene Briefe. Z. B. nennt Lampert S. 207 Siegfried von Mainz *omnium conscius*, M 41 im gleichen Zusammenhang *omnium gnarus*. Oder Lampert S. 205: *familiam Babenbergensis aecclesiae, paulo ante opulentissimam ac bonis omnibus florentissimam, ad summam redegerit paupertatem*; vgl. M 25: *locum et rem publicam suam . . . floruisse usque huc . . . , sed si omnia eorum conferantur detrimenta, plus se a vobis . . . perdidisse*. Ferner Lampert S. 205 über Hermanns angebliche Buße: *non tam amator religionis quam subdolos simulator*; vgl. Reg. III 1:

simulata penitentia falsaque religione. Lampert ist demnach an zahlreichen Punkten ausgezeichnet unterrichtet. Offenbar stammen seine Informationen auch hier, wie sonst, aus Bamberg selbst.

Dem stehen aber eine Reihe von nachweislich falschen Einzelheiten gegenüber.

1. Hermanns Suspension durch Gregor VII. soll schon vor der Anwesenheit der päpstlichen Legaten in Deutschland, d. h. vor Frühjahr 1074 erfolgt sein (S. 194, 15—18). Entsprechend soll er im Jahre 1075 schon *crebro per biennium* nach Rom zitiert worden sein (S. 206, 2f.). Tatsächlich wurde er im Frühjahr 1074 vor eine deutsche Synode zitiert, nur im Dezember 1074 nach Rom geladen und erst im Februar 1075 — mit Frist — suspendiert.

2. Die Anwesenheit Siegfrieds von Mainz in Bamberg, seine und Hermanns Romreise und Hermanns Rückkehr (März bis Mai 1075) erfolgen bei Lampert erst nach der selbständigen Sendung des Domkapitels nach Rom und der Antwort Gregors (Juli 1075). Diese Verschiebung — sie kommt in der Ausgabe Holder-Eggers nicht zur Geltung, da dieser S. 206 irrtümlich die päpstliche Antwort, bei der Lampert die Schreiben vom 20. Juli meint, mit dem Papstbrief vom 20. April in Verbindung gebracht hat — haben wir soeben bei unserer Inhaltsangabe stillschweigend (durch Umstellung von S. 207, 14—210, 8 vor S. 203, 2—207, 14) korrigiert, sie hat aber bei Lampert eine durchaus schiefe Darstellung erzeugt, in der Dinge, die erst eine Folge von Hermanns Prozeß waren, als dessen Ursache erscheinen. Auch die in der neueren Literatur allgemein verbreitete Auffassung, daß die Simonieanklagen gegen Bischof Hermann überhaupt erst aus der Unzufriedenheit der Domherrn entstanden wären, ist aus dieser Verschiebung hervorgegangen. (Doch hat diese Auffassung tatsächlich nicht einmal in Lamperts Darstellung einen genügenden Anhalt, da ja auch dieser zweimal sagt, daß der Papst den Bischof schon vor der Beschwerde der Kanoniker suspendiert hatte, S. 194, 15—18; 205, 34f.)

3. Hermann soll, als Siegfried nach Rom ging, auf auswärtigen Bamberger Besitzungen zurückgeblieben (S. 208, 24f.), erst auf den Bescheid über Siegfrieds Mißerfolg nach Rom gereist, dann aber tatsächlich vor den Papst getreten sein (S. 209, 6—19). In Wahrheit reiste Hermann schon kurz hinter Siegfried, erhielt die Nachricht über dessen Auftreten nur zwei Tagereisen von Rom (wo Bamberg bestimmt keine Besitzungen hatte) und kehrte dann um, ohne selbst in Rom gewesen zu sein.

4. Hermanns Absetzung (durch den Papst) soll besonders *factione et studio* des Dompropsts Poppo erfolgt sein (S. 259, 4—6). Tatsächlich hat gerade Poppo damals noch lange mit Nachdruck zugunsten des Bischofs gearbeitet.

5. Nach der Beschwerde des Kapitels soll Hermann unter Papst Nicolaus einen Meineid geleistet haben (S. 205, 6f.); tatsächlich unter Alexander II.

6. Gregors Antwort an das Domkapitel soll durch päpstliche Legaten nach Bamberg gebracht worden sein (S. 206, 10f., 207, 1—14); es geschah aber durch einen Bamberger Kleriker (nämlich Meinhard).

Von diesen Punkten sind der 1., 2. und 5. nur chronologische Verwirrungen, der 3. betrifft örtlich entferntere Vorgänge, der 6. ist unbedeutend. Auffällig ist — bei Lamperts sonst guter Orientiertheit über Bamberger Verhältnisse — nur der 4., aber er erklärt sich damit, daß Poppo im letzten Stadium des Streites bei den Auseinandersetzungen der Bamberger mit dem Königshof die führende Rolle gespielt hat. Es ist bei dieser Sachlage erstaunlich, daß ein so scharfsinniger Forscher wie Holder-Egger Lamperts überwiegend richtige Erzählung nicht nur immer wieder als „falsissima“ abtut und mit einem „minime“ kritisiert (so sogar S. 239

Anm. 4, wo Lampert von *crebrae legationes* des Papstes gesprochen hat, während in Wahrheit zwei Papstbriefe Reg. III 3 und III 7 vorlagen, also eine im Kerne richtige und nur etwas übertriebene Nachricht), sondern an mehreren Punkten (S. 206 Anm. 2, S. 209 Anm. 1, auch S. 208 Anm. 2) geradezu von Lügen spricht. Die Abwehr Schmeidlers, Heinrich IV. S. 284—290 ist berechtigt, wenn auch ihrerseits wohl zu weitgehend.

Das Ergebnis unserer Prüfung geht dahin, daß Lampert viel Richtiges und einiges Falsche bietet. Das gibt den Maßstab für diejenigen Nachrichten, bei denen er einzige Quelle ist; sie können sehr wohl zutreffen, bedürfen aber sorgfältiger Kritik. Wir beginnen mit denen, für deren Richtigkeit sich sachliche Gründe anführen lassen.

7. Hermann war nach Lampert zuvor Vicedominus der Mainzer Kirche (S. 99, 35). Aus den Altaicher Annalen S. 71 wissen wir sonst nur, daß er dort Kanoniker war. Lamperts Nachricht hat aber deshalb viel für sich, weil sich dann die Inanspruchnahme der erzbischöflichen Kasse für Hermanns Aufstieg besonders leicht erklärt.

8. Es waren die durch Hermanns Freigebigkeit gewonnenen Bamberger Vasallen, die dem Plane seiner Klosterbuße Widerstand leisteten; sie erklärten die Absetzung durch den Papst für unerhört und unleidlich (S. 209, 19—33). Auch bei der Einsetzung Ruperts waren sie unzufrieden (S. 240, 13—18). Sie hatten eben in der Schlacht bei Homburg für den König mitgekämpft (S. 220, 14f.). Man vgl. dazu oben S. 256f.

9. Hermann übergab das von ihm gegründete Stift St. Jakob dem Abt Ekbert, der an Stelle der Kleriker Mönche einziehen ließ (S. 203, 2—204, 24). Auf ähnliche Vorgänge, insbesondere mit dem Abt Ekbert, hatten wir oben S. 261 bereits ohnehin geschlossen; alles spricht für die Richtigkeit von Lamperts Bericht. Als Mönch hat dieser großes Interesse für den Vorgang und bespricht ihn ausführlich, aber man kann kaum sagen, daß er seine Bedeutung für den Prozeß Hermanns übertreibt (Holder-Egger, Lampert S. 204 Anm. 1). Denn bei der Sendung des Bamberger Kapitels (S. 204, 34—205, 34) gibt er ihn nur als einen von etwa sechs Beschwerdepunkten an.

10. Am Tage nach der Einsetzung Bischof Ruperts setzte der König noch in Bamberg den Hersfelder Mönch Ruozelin zum Abt von Fulda ein, indem er in auffälliger Weise alle simonistischen Angebote ausschlug (S. 240, 25—241, 27). Gerade in diesem Augenblick ist die öffentlich betonte Ablehnung der Simonie sehr wahrscheinlich und wird durch den gleichartigen Bamberger Fall bestätigt, s. oben S. 278.

Diese vier Einzelheiten können unbedenklich als historisch übernommen werden, wie wir das in unserer Darstellung getan haben. Weniger klar sind die sechs nachfolgenden.

11. An der Jerusalemfahrt Siegfrieds von Mainz und Gunthers von Bamberg soll auch Hermann teilgenommen und schon aus Ungarn bei Gunthers Tode Boten nach Mainz gesandt haben, um das Bistum Bamberg durch große Geldzahlungen zu gewinnen (S. 99, 34—100, 4).

12. Nach der Rückkehr von der Romreise habe Hermann sich noch vier bis fünf Wochen trotz des päpstlichen Bannes in Bamberg gehalten, dann sich auf auswärtige Besitzungen der Bamberger Kirche begeben (S. 209, 33—210, 10). Die Zeitangabe kann richtig sein, wenn man sie nicht von der Romreise, sondern vom Eintreffen der päpstlichen Exkommunikation (vom 20. Juli 1075) an zählt, da Lampert ja diese Ereignisse umgestellt hat.

13. Gleichzeitig mit der Gesandtschaft des Domkapitels nach Rom seien auch Boten der vertriebenen Kleriker von St. Jakob zum Papste gegangen (S. 204, 28–34).

14. Die Bamberger Domherrn hätten in ihrer Beschwerde an den Papst noch angeführt, daß Hermann schon in Mainz, wo er erzogen sei, wegen seiner Verbrechen berüchtigt gewesen, daß er ein Wucherer gewesen wäre und in Bamberg Kirchen und Klöster verkauft hätte (S. 205, 11–19).

15. Beim Eintreffen der Exkommunikation Hermanns aus Rom hätte ein jüngerer Kanoniker den Bischof wegen seiner Unwissenheit verhöhnt usw. (eine längere Anekdote, S. 206, 10–207, 1).

16. Hermanns letzte Romreise zur Lösung vom Banne sei gleich nach der Einsetzung Ruperts und in Gemeinschaft mit Abt Ekbert erfolgt (S. 242, 1–12). (Vgl. dazu oben S. 278 Anm. 1; Abt Ekbert von Münsterschwarzach starb am 25. oder 26. November, Jaffé, *Bibl.* V, 578, aber wohl nicht 1075 — so MG. SS. VI, 201 Anm. *2 —, sondern erst 1076, Jaffé V, 552.)

Bei diesen sechs Nachrichten ist keine sichere Entscheidung dafür oder dagegen möglich; da eine genauere Diskussion nicht lohnt, lassen wir sie offen. Wichtig sind die zwei folgenden.

17. Hermanns erstes Auftreten in Rom unter Alexander II. erzählt Lampert folgendermaßen (S. 111, 23–112, 17): im Jahre 1070 seien die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Bischof von Bamberg nach Rom geladen worden. Hermann sei des simonistischen Aufstiegs angeklagt worden, habe aber durch Bestechung Straflosigkeit und sogar das Pallium erlangt. Von gleichen Anklagen gegen die zwei Erzbischöfe berichtet Lampert nicht, wohl aber seien alle drei heftig getadelt worden, weil sie ihrerseits die Weihen simonistisch vergäben, und hätten das für die Zukunft abschwören müssen. Siegfried von Mainz habe abdanken wollen, wovon man ihn aber abgehalten habe. Hiervon ist, wie wir oben S. 233 sahen, jedenfalls richtig, daß Hermann zusammen mit Anno von Köln in Rom gewesen ist, dort das Pallium erhalten und dabei einen Eid geleistet hat, und zwar vermutlich im Jahre 1070. Als unwahrscheinlich aber haben wir erkannt, daß er zur Verhandlung vorgeladen war. Ferner bezog sich der Eid auf Hermanns eigenen Aufstieg (was sogar Lampert selbst S. 205, 6f. voraussetzt), hatte also einen andern Inhalt. Infolgedessen ist auch die Annahme der Bestechung mindestens überflüssig. Daß die Reise in Gemeinschaft mit Siegfried von Mainz erfolgte, ist möglich, denn eine Romreise Siegfrieds ist jedenfalls für das gleiche Jahr 1070 gesichert (oben S. 249). Der Mainzer Erzbischof mag damals auch der simonistischen Vergabung der Weihen angeklagt worden sein, denn wir wissen, daß er in Gefahr war, sein Amt zu verlieren (oben S. 249). Daß der gleiche Vorwurf aber auch gegen Hermann erhoben wäre, hören wir im Verlauf seines Prozesses sonst niemals. Im Hinblick auf seine sonstige Tätigkeit im Reichsdienst und auf Lamperts notorisch schlechte Orientiertheit über Vorgänge außerhalb Deutschlands ist es mir wahrscheinlich, daß er hier zwei Reisen des gleichen Jahres vermengt und deshalb auch die aktive Simonie Hermanns mit der passiven Simonie, die Siegfried von Mainz vorgeworfen wurde, zusammenbringt. Eine mögliche weitere Vermengung vgl. oben S. 249 Anm. 4.

18. Lamperts Angaben über Siegfried von Mainz sind auch sonst schwer zu beurteilen. Siegfried soll selbst Hermanns simonistischen Handel vermittelt (S. 208, 14–16), dementsprechend sich in Bamberg zugunsten Hermanns bemüht haben (S. 207, 27–208, 4) und in Rom wegen seiner Mitschuld beinahe abgesetzt worden sein (S. 208, 26–32). Demgegenüber wird Siegfried in den Briefen (M 41 und

Reg. III 2, vgl. oben S. 259 Anm. 1) wesentlich weniger belastet. Ob Lampert aus Abneigung gegen Siegfried verschärft hat bzw. falsch berichtet war oder ob die Briefe ihn absichtlich schonen und die Darstellung färben (so Schmeidler S. 288f.), ist nicht ohne weiteres entscheidbar. Auffallend ist, daß die Vorschläge Siegfrieds zugunsten Hermanns bei Lampert eine gewisse Ähnlichkeit haben mit dem Vermittlungsvorschlag Embrichos von Augsburg im Brief M 41. Vgl. besonders Lampert: *si quid, quod eos lederet, forte inscius admisisset, . . . paratus esset quovis modo satisfacere*, dazu M 41: *eum bono recompensaturum, si quid nos lesit, promittitis*. Es ist denkbar, daß Lampert auch hier zwei Aktionen vermengt hat.

Im ganzen dürfen wir sagen, daß Lampert zu dem, was aus den übrigen Quellen bekannt ist, an wesentlichen Zügen nur noch wenig hinzubringt. Wichtig ist aber das Urteil, das sich über ihn ergibt. Denn obgleich er im einzelnen, soweit er nachprüfbar ist, viel mehr Richtiges als Falsches bietet, so weiß er doch von den treibenden Kräften und von den Zusammenhängen mit dem großen Geschehen seiner Zeit so gut wie gar nichts und kennt im Grunde nur die Szenen in Bamberg. Ihm ist die Absetzung des Bischofs Hermann ein Skandalhörtchen; uns ist sie zu einem Stück deutscher Geschichte geworden.

REGISTER

Die Zahlen bezeichnen die Seiten, nach einem Komma die Anmerkungen (0 eine auf der vorausgehenden Seite beginnende Anmerkung). — B. = Bischof. Eb. = Erzbischof

I. PERSONEN- UND ORTSNAMEN

- A., Scholar 173. 174. 176. 183. 184, 3.
Adalbero, B. v. Bamberg 289.
Adalbero, B. v. Würzburg 21. 148. 162.
248. 257. 258.
Adalbero, Kanzler 53. 161. 267. 268.
Adalbert, Eb. v. Bremen 78. 286—288.
290. 291.
Adalbert, B. v. Worms 166. 241. 242.
249. 1.
Adalbert, Priester 203, 4. 204. 215, 2.
Adalbert, Graf v. Ballenstedt 158.
Adalbert, Graf v. Kalw 240, 2. 247.
Adalbert v. Samaria 200, 7. 201, 0.
Adam v. Bremen 115.
Adelheid, Kaiserin 40, 2.
Adelmann v. Lüttich, B. v. Brescia 18.
22, 2. 37. 39. 75, 2. 112.
Adelold, Propst v. Hildesheim 144. 180.
204, 5. 215. 307.
Adelprecht, Ministeriale 271.
Agnes, Kaiserin 25—32. 90, 2. 101. 146.
3. 158. 159. 226, 1. 229. 236. 237, 2.
241. 251. 283—285. 287. 289. 296.
Alberada 29, 2. 288.
Alberich v. Osnabrück 121. 122. 200.
Alberich v. Montecassino 1. 200, 7.
Albizo, Abt v. Pomposa 154, 5.
Albuin, Scholaster zu Hildesheim, B.
v. Merseburg 206, 4.
Alexander II. 121. 122. 154. 155. 227.
229, 3. 233, 5. 283. 285. 292. 313. 315.
Allstedt 287.
Altmann, B. v. Passau 154. 162. 274.
Altwin, B. v. Brixen 39.
Amalung, Dietrich v. Bern 33. 102.
Ambrosius 167. 168. 208.
Ammianus Marcellinus 60, 4.
Anchin 70, 2.
Angoulême 156, 2.
Anno, Scholaster zu Bamberg, Eb. v.
Köln 19. 26. 27. 31. 34. 35. 43. 88, 2.
96, 1. 103, 0. 106. 112, 2. 113, 2. 114.
119, 3. 120, 6. 122, 1. 125, 2. 135. 158.
159. 229, 3. 232. 233. 241—243. 282—
284. 286—289. 296. 315.
Anselm v. Bec, Eb. v. Canterbury 1. 10.
15. 48. 109, 1. 185. 189.
Anselm, B. v. Lucca 168—171.
Anselm v. Besate 113, 2.
Aquileja 35, 1; s. auch Sigehard.
Aribo homicida 286.
Arn. (v. Bamberg) 67, 1.
Arnstein 38, 1.
Arras s. Fulcher, Lambert.
Attala s. Etzel.
Atto, Eb. v. Mailand 242, 1.
Augsburg 40. 248. 290. 291; s. auch Em-
bricho, Heinrich.
Augustin 2, 2. 12. 32. 33. 63. 64. 66, 6.
67. 68. 75, 4. 76, 0. 84, 1. 91, 2. 93.
98, 4. 103, 3. 104—106. 107, 1. 110, 2.
222. 289. 296. 310.
Azelin, B. v. Hildesheim 120. 202.
B., Lehrer (verschiedene) 181. 182. 184.
186. 193. 194. 209. 218. 310.
B., Verwandter H.s 184. 185.
Bamberg 1, 1. 16—116. 128. 129. 162, 1.
191. 196, 1. 202. 219—221. 234—237.
240. 255. 256. 267—269. 272. 277.
282—304. 312—316; s. auch Adal-
bero, Anno, Arn., Eberhard, Egilbert,
Ezzo, Friedrich, Gunther, Hartwig,
Hermann B., Hermann Propst, Her-

- mann Vasall, Herold, Jakobsstift, Mazelin, Meinhard, Michaelskloster, Otto, Poppo, Rupert, Stephansstift, Udalrich alumnus, Udalrich Vasall, Williram, Wirinto.
- Banz 29, 2; s. auch Hermann.
- Bardo, Eb. v. Mainz 182.
- Beatrix, Schwester Udos v. Hildesheim 164.
- Beatrix v. Tusciën 251.
- Beauvais 189.
- Bec 10. 107, 3; s. auch Anselm, Lanfranc.
- Bela v. Ungarn 285.
- Benedikt, Regel 114, 3.
- Benno, B. v. Meißen 123.
- Benno, Propst v. Hildesheim, B. v. Osnaabrück 18. 46. 76. 88, 2. 122. 123. 140. 144. 157, 1. 160, 4. 179. 180. 187. 1. 194. 200. 202. 203. 209. 214. 215, 3. 216, 1. 218. 242, 3. 253. 266, 4. 270. 288. 307.
- Berengar v. Tours 1. 12. 14, 3. 22. 39. 45, 3. 112, 3. 117. 161. 182. 187, 2. 195. 221, 2.
- Bergen, Kloster 31. 32. 284. 289.
- Berka 167. 204. 205, 0.
- Bern v. Reichenau 90, 1. 103, 2.
- Bernhard, Abt v. Marseille 163. 168, 3.
- Bernhard, Scholaster v. Konstanz u. Hildesheim 136, 2. 167. 170, 7. 203—224. 305. 307. 310. 311.
- Bertold, Herz. v. Kärnten 26. 162. 247. 283. 284.
- Bernhard, Graf 158.
- Bernold v. St. Blasien 22. 28. 116. 170. 195. 204. 206. 216.
- Bertold, Propst zu Hildesheim 207, 2.
- Blois 177.
- Bodo, Propst zu Hildesheim 180, 3.
- Bodo, Goslarer Vogt 140. 142.
- Bodo nob. vir 145.
- Boethius 62. 223. 299. 305.
- Bologna 201, 0; s. auch Hugo.
- Bonizo v. Sutri 20. 116. 168, 2. 240. 266. 268.
- Breitenbach 158.
- Bremen s. Adalbert, Adam, Liemar.
- Brescia 129; s. auch Adelman, Kuno, Udalrich.
- Bruno, Scholaster zu Hildesheim, B. v. Verona 203. 204. 209. 217. 218.
- Bruno v. Köln, Scholaster zu Reims 101, 1. 109, 1. 182. 187, 2. 283.
- Bruno v. Merseburg 124—126. 142. 143. 145.
- Burchard, Propst v. Goslar, B. v. Halberstadt 119, 3. 120, 6. 123—125. 127. 128, 6. 134—138. 145—147. 162. 180. 186. 194. 242, 3. 245. 255, 1. 270. 273. 2. 274, 1. 293.
- Burtgarda, Tochter d. Beatrix 164.
- Cadalus s. Honorius II.
- Canterbury s. Anselm, Lanfranc.
- Capua 231, 2.
- Cassiodor 22, 3. 103. 104, 4. 106.
- Chartres 38, 1; s. auch Fulbert, Ivo.
- Cicero 12. 37. 61. 62. 103—105. 107. 109—111. 114. 4. 115. 178. 183. 185. 211. 222. 223. 282. 296—298. 303. 306.
- Cluny 249; s. auch Odilo.
- Compostela, Santiago de 234. 235. 291.
- Dedi, Markgraf 124. 125.
- Deusdedit 168, 2.
- Dietrich, B. v. Verdun 163. 246, 1.
- Dietrich, Scholaster zu Hildesheim, Kardinal 206, 4.
- Dietrichsage, s. Amalung.
- Dietwin, B. v. Lüttich 160, 4.
- Donat 22, 3. 38, 1. 59.
- Drogo v. Paris 22.
- Eberhard, B. v. Bamberg 290.
- Eberhard, B. v. Naumburg 293.
- Eberhard, Propst zu Köln 135, 2.
- Eberhard, Graf 28, 4. 284.
- Egilbert (Eilbert), Bamberger Dekan, B. v. Minden 123. 148. 289. 293.
- Egilbert, B. v. Passau 80. 283.
- Eggebard 134.
- Eichstätt 31; s. auch Gunzo.
- Einhard, B. v. Speyer 40.
- Ekkert, Abt 261. 312. 314. 315.
- Ekkert, Markgr. v. Meißen 164. 165. 166, 1.
- Ekkehard v. Aura 20. 21. 116.
- Ellenhard, B. v. Freising 293.

- Ellinger, Abt. v. Tegernsee 12. 13. 15.
 Embricho v. Augsburg 75, 4. 162. 248.
 259. 3. 263. 264. 293. 316.
 Enns 41. 42. 286.
 Erfurt 250.
 Ergste 157. 158.
 Erlung, B. v. Würzburg 17. 20. 113. 116.
 Eppo, B. v. Zeitz 123.
 Etzel, Attala 33. 102, 3.
 Eugraphius 38. 103. 108.
 Ezzo v. Bamberg 102. 113, 3.
- Fermo 269, 1. 280.
 Forchheim 284.
 Frainet 169.
 Franco v. Lüttich 19, 2. 38. 76, 2. 91, 5.
 287.
 Friedrich, B. v. Münster 123.
 Friedrich v. Goseck, Pfalzgraf 125.
 150, 3.
 Friedrich v. Sommerschenburg Pfalz-
 graf 150.
 Friedrich v. Berge 125.
 Friedrich, Bamberger Vasall 277.
 Froumund v. Tegernsee 7—9. 11—13.
 15. 57. 105, 2. 147, 4.
 Frutolf v. Michelsberg 116. 233.
 Fulbert, B. v. Chartres 39.
 Fulcher v. Arras 152.
 Fulco v. Anjou 149.
 Fulda 158. 278. 286; s. auch Meginhard,
 Ruozelin, Widerad.
 Fürth 284. 290.
- G., dominus 129.
 G. (Scholar?) 182. 183. 189. 191. 193.
 St. Gallen 287.
 Gebhard, Eb. v. Salzburg 162. 166. 171.
 278.
 Gebhard, B. v. Regensburg 183.
 Gelasius I. 131. 208.
 Gennadius 107, 1.
 Gerald, Scholaster zu Regensburg, Kar-
 dinalb. v. Ostia 122, 1. 136. 227. 230, 2.
 239. 242.
 Gerbert v. Aurillac, Scholaster zu Reims
 9. 15. 38. 107, 3.
 Gerbirg, Mutter Gunthers 282.
 Gerstungen 127. 128. 137. 157. 158. 162.
 165. 167. 204. 205, 0. 231. 242.
- Gervasius, Eb. v. Reims 18. 109. 110.
 282.
 Giselbert, Scholar 186.
 Giticlin s. Widukind.
 Goslar 19, 5. 120. 132. 134. 137—144.
 146. 167. 175—177. 179. 199. 202, 3.
 203. 231. 235. 283. 286. 288. 290; s.
 auch Bodo, Burchard, Hezilo, Rupert.
 Goswin (Gozwin), Graf 25. 28. 29. 50, 1.
 284. 286.
 Gottfried v. Lothringen 162.
 Gottfried, Abt v. Vendôme 1. 8. 15.
 Gottfried, Scholar zu Hildesheim 207, 2.
 Gottschalk, Graf 135, 2.
 Gozechin v. Mainz 22. 112. 116. 193, 2.
 283. 289.
 Gregor d. Gr. 11, 1. 12. 208. 209.
 Gregor VII. 1. 4, 2. 12, 2. 14. 20. 31, 2.
 53, 2. 54, 1. 84. 97. 104, 4. 114, 3.
 122, 1. 136. 147—150. 155. 160. 167—
 171. 200. 208. 225—281. 291. 292.
 312—316; s. auch Hildebrand.
 Groningen 165.
 Gunther, B. v. Bamberg 16. 19. 21. 23.
 26—35. 39. 41—45. 47, 3. 50. 52. 56.
 75. 76. 78. 84. 88, 2. 90. 91. 94, 2. 100.
 102. 103, 3. 190. 191. 259, 1. 262. 282
 —291. 296. 314.
 Gunzo, B. v. Eichstätt 32. 75, 4. 289.
- H., Scholar 119. 178. 179. 181—185. 188
 —191. 193. 194. 199. 214.
 Habsberg 29, 2; s. auch Hermann.
 Halberstadt 142; s. auch Burchard,
 Herrand, Wezilo.
 Haldensleben 124, 1.
 Halle 287.
 Hallstadt 284.
 Hartwig, Eb. v. Magdeburg 206, 3.
 215, 2.
 Hartwig, Thesaurar v. Bamberg 20, 2.
 94, 2.
 Harz 124, 1. 126.
 Harzburg 126. 232.
 Hayna 157, 6.
 Heidenfeld 29, 2.
 Heinrich II. 40, 2. 58, 3. 107. 290.
 Heinrich III. 120.
 Heinrich IV. 1, 1. 4. 31, 2. 54. 92, 1. 94.
 112. 116. 120. 124—151. 153—158.

161. 162. 164—166. 170. 175. 176.
198. 199. 206—208. 225—281. 287—
289. 292. 312—316.
- Heinrich, B. v. Augsburg 190.
- Heinrich, B. v. Chur 229, 1. 274, 1.
- Heinrich, B. v. Speyer 247. 248. 251.
253. 255. 274.
- Heinrich, sächs. Graf 186.
- Heinrich, Scholar 186.
- Henricus Francigena 201, o.
- Herbert de Losinga 10. 11. 15.
- Herennius, Auctor ad 30, 1. 62. 70. 110.
- Herford 122.
- Heribert, Lehrer 188. 189.
- Hermann v. Salm, Gegenkönig 131. 166.
167. 208.
- Hermann, Domherr zu Mainz, B. v.
Bamberg 15, 2. 16. 20. 23. 44. 48. 53.
54. 75. 4. 76. 78. 94. 113. 161. 162.
226, 1. 228. 231, 1. 232—238. 243. 244.
247. 248. 251. 253. 255—265. 267—
269. 274. 276—279. 284. 285. 287. 289.
291—293. 312—316.
- Hermann, B. v. Metz 163. 168—171. 232.
243. 244. 257. 258.
- Hermann, Propst v. Bamberg 27. 29.
31. 3. 34. 41. 42. 76. 94. 290.
- Hermann, Scholaster v. Reims 18. 19.
22. 38. 39. 101. 103. 109, 1. 110. 282.
283.
- Hermann v. Reichenau 202.
- Hermann, Graf (v. Habsberg-Banz) 25.
28. 29. 284. 286.
- Hermann v. Lüneburg 123—127. 136—
138. 286. 288.
- Hermann, Bamberger Vasall 261.
- Hermann, Scholar 186.
- Herold, Bamberger Vasall 277.
- Herrand, B. v. Halberstadt 278, 3.
- Hersfeld 126. 158; s. auch Lampert,
Ruozelin.
- Herzogenaurach 290.
- Heylica 33.
- Hezilo, Propst v. Goslar, B. v. Hildes-
heim 15, 2. 37. 88, 1. 119—153. 163.
164. 171—187. 192, 1. 194. 196—199.
202. 207, 2. 209. 210. 214. 217. 220.
226, 1. 238. 265. 276, 1. 308—310.
- Hezilo, Freund Meinhards 284.
- Hieronymus 12. 63. 93, 3. 104. 168, 2.
- Hildebert v. Lavardin 1.
- Hildebrand, Archidiakon 149. 150. 249,
3; s. auch Gregor VII.
- Hildesheim 1. 34. 2. 41. 45. 56. 101. 105.
113. 119—224. 303—311; s. auch Ade-
lold, Albuin, Azelin, Bernhard, Ber-
told, Bodo, Bruno, Dietrich, Gottfried,
Hezilo, Kreuzstift, Meginward, Mo-
ritzstift, Rudolf, Tiedericus, Udalrich,
Udo, Werner, Wolfhere.
- Hirsau 163; s. auch Wilhelm.
- Homburg a. d. Unstrut 141. 142. 272, 2.
314.
- Honorius II. (Cadalus), Gegenpapst 94.
155, 2. 283.
- Horaz 12. 61. 66, 6. 67, 1. 87, 2. 92, 3.
99, 4. 103. 105. 106. 114. 115. 166, 2.
172, 2. 181, 1. 204. 210. 211. 222. 223.
276, 1. 296—299. 303. 305. 306.
- Hötensleben 123—126.
- Hubert, Kardinalb. v. Palestrina 122, 1.
136. 227. 230, 2. 239. 242.
- Hubert, Abt v. Pomposa 154.
- Hugo, B. v. Die, Erzb. v. Lyon 109, 1.
169. 170, 1.
- Hugo, B. v. Langres 156.
- Hugo v. Bologna 189, o. 201, o.
- Hugo v. Flavigny 169. 171.
- Humbert, Kardinalb. v. Silva Candida
4, 2. 13, 3. 154, 2.
- Huzmann, B. v. Speyer 22. 40, 1.
- Imad, B. v. Paderborn 20, 4. 123. 226, 1.
266, 1.
- Imezo, Arzt 151. 152.
- Inn 41. 42.
- Isidor v. Sevilla 131, 3.
- Iso-Kommentar 11, 1.
- Ivo, B. v. Chartres 1.
- Jakobus, hl. 235.
- Jakobsstift in Bamberg 261. 314. 315.
- Jerusalem 43. 44, 1. 102, 3. 262. 287.
- Johannes Scotus 11, 1.
- Juvenal 61. 115, 2. 172, 2. 181, 1. 210.
211. 223.
- Kaiserswerth 27. 30, 2. 31. 190.
- Karl d. Gr. 122, 1.
- Kitzingen 190.

- Köln 134. 135. 181. 192. 199. 203. 241. 242. 282. 288. 289; s. auch Anno, Bruno, Eberhard, Sigewin, Widukind.
- Konrad, B. v. Speyer 17. 40. 41. 289.
- Konrad, B. v. Utrecht 164. 165.
- Konrad, Bruder Udos v. Hildesheim 164, 1.
- Konstantinische Schenkung 149. 150.
- Konstanz 204. 227, 3. 228, 0. 247, 3. 259, 3; s. auch Bernhard, Otto, Rummold.
- Korvei 122. 148. 157. 206, 2.
- Kreuzstift in Hildesheim 120. 135.
- Kuno, Propst d. Moritzstifts, B. v. Brescia 119. 128—130. 199, 3. 276, 1.
- Lambert, B. v. Arras 1. 109, 1.
- Lampert v. Hersfeld 19, 6. 46. 60, 4. 113—115. 120. 123. 126. 130. 132. 138. 140. 142. 143. 146. 147. 158. 162. 177. 179. 225. 232. 240. 242. 249. 250. 256, 1. 257. 261. 307. 312—316.
- Lanfranc v. Bec, Eb. v. Canterbury 1.
- Leo IX. 13, 3. 154, 5. 156.
- Leopertus, Kardinalb. v. Palestrina 75, 4. 91. 96, 1. 285.
- Liemar, Eb. v. Bremen 20. 123. 127. 135—139. 143. 159. 199. 237—240. 243—246. 248—250. 252. 254—256. 265—270. 279. 284. 293.
- Livius 58, 10. 62. 106. 114. 299.
- Lorsch 290.
- Lucius I. 208.
- Lukan 61. 114. 115. 181, 1.
- Lüneburg 124, 1. 126, 3. 127. 137; s. auch Hermann.
- Lüttich 19, 2. 109, 2; s. auch Adelman, Dietwin, Franco, Notker, Rather.
- Magdeburg 142. 227, 3; s. auch Hartwig, Werner.
- Magnus, Herzog 126. 127.
- Mailand 225. 228. 229. 231. 236. 251. 254. 277. 280; s. auch Atto, Paulinus, Tedald.
- Mainard, Abt v. Pomposa, Kardinalb. v. Silva Candida 153—156.
- Mainard, Abt v. Pomposa 154, 5.
- Mainz 52, 3. 54. 72. 137. 161. 162, 1. 165. 170. 227, 3. 240. 259, 1. 274. 286. 289.
- 21 Erdmann, Briefliteratur
290. 314. 315; s. auch Bardo, Gozechin, Hermann, Siegfried, Wezilo.
- Manasses I., Eb. v. Reims 109, 1.
- Manasses II., Eb. v. Reims 109, 1.
- Manegold v. Lautenbach 37. 46. 101, 1. 102, 1.
- Marchward, Graf v. Eppenstein 284.
- Martial 61. 66, 6. 103. 105. 296.
- Martianus Capella 70, 2.
- Mathilde v. Tusciem 160. 168. 170. 200. 251.
- Mauritius, Mönch 10.
- Mazelin, Bamberger Vasall 277.
- Meginhard v. Fulda 16. 61, 2.
- Meginhard I., B. v. Würzburg 17.
- Meginhard, Neffe Hezilos 135. 153. 1. 181.
- Meginward, Abt zu Hildesheim u. Reichenau 135, 2.
- Meinhard (Meginhard II.), Scholaster v. Bamberg, B. v. Würzburg 1. 15, 1—2. 16—116. 117. 129. 160, 4. 166, 2. 180. 182. 190—193. 209—212. 213, 3. 216—224. 226, 1. 234. 256. 262. 263, 2. 265—268. 270. 282—304. 306. 308—311. 313.
- Meißen s. Benno, Ekbert.
- Melk, Mellicensis anonymus 23. 28. 116.
- Merseburg s. Albuin, Bruno.
- Metz s. Hermann, Walo.
- Michaelskloster (Michelsberg) b. Bamberg 103, 0. 261; s. auch Frutolf.
- Montecassino 171; s. auch Alberich.
- Moritzstift zu Hildesheim, Moritzberg 120. 172. 178; s. auch Kuno.
- Münsterschwarzach 261, 3. 278, 1. 312. 315.
- Naumburg, s. Eberhard, Walram.
- Nicäa 275, 0.
- Nicolaus, hl. 10.
- Nicolaus II. 154. 168, 2. 246, 1. 313.
- Nienburg 204, 7.
- Normannus 10.
- Norheim 204. 206.
- Notker, B. v. Lüttich 287.
- Nürnberg 28, 1. 137. 236, 2—3. 237—239. 241, 3. 243. 251.
- O., Scholar 184. 185.
- Odilo v. Cluny 40, 2.

- Odo, Archidiakon v. Reims, Kardinalb. v. Ostia 167. 168. 171. 208. 282; s. auch Urban II.
- Odo v. Bayeux 169, 4.
- Odo (Thesaurar?) 184, 1.
- Ölsburg s. Wilhelm.
- Onulf v. Speyer 70, 4.
- Ordulf, Herz. v. Sachsen 288.
- Orgilinus, Reimser Arzt 88, 2.
- Orléans 189.
- Osnabrück s. Alberich, Benno, Wido.
- Osterwieck 137. 138.
- Ostia s. Gerald, Odo.
- Otnand, Ministeriale 28.
- Otto I. 40, 2.
- Otto II. 40, 2.
- Otto III. 107, 3.
- Otto, B. v. Bamberg 54. 55. 233.
- Otto, B. v. Konstanz 248. 274. 286.
- Otto v. Nordheim 123. 125. 126. 146. 186. 287.
- Ovid 12. 61. 66, 6. 105. 106. 114. 115, 2. 130. 172, 2. 214, 3. 221. 223. 298. 299. 310.
- Paderborn 157. 158; s. auch Imad, Poppo.
- Padua 153. 154. 155; 2; s. auch Ulrich.
- Palestrina s. Hubert, Leopertus.
- Paris 109, 1; s. auch Drogo.
- Passau 42. 153. 154; s. auch Altmann, Egilbert.
- Paul v. Bernried 169. 171.
- Paulinus v. Mailand 68, 2.
- Paulinus v. Nola 63. 67. 68. 91, 2. 93, 3. 98, 4. 104, 4. 110, 2. 298.
- Persius 61. 105. 115, 2. 221. 299. 309.
- Petrarca 103. 104.
- Petrus, hl. 149. 150. 170. 269. 277. 290.
- Petrus Damiani 1. 168.
- Pforzen 236. 237, 2.
- Pforzheim 236, 2.
- Philipp I. v. Frankreich 234, 4.
- Plautus 62. 105.
- Pleichfeld 21.
- Plesse 177.
- Plinius (d. J.) 12. 62. 105. 297.
- Pibo, B. v. Toul 160. 163. 247. 248. 252. 253. 258, 1. 270.
- Pius I. 208.
- Poggio 103.
- Polemon 67, 1. 90, 3.
- Polen 124.
- Pomposa 153. 154.
- Pontius, Abt v. Frassinoro 169. 170.
- Poppo, Dekan u. Propst v. Bamberg, B. v. Paderborn. 20. 21. 30. 31, 3. 34. 43—45. 53. 76. 80. 88. 100. 113, 0. 129. 161. 226, 1. 256, 1. 260—262. 264. 267. 276. 284. 286. 287. 313.
- Possidius 104, 4. 110, 2.
- Prag 232. 250.
- Priscian 37. 62. 103, 3. 104, 4. 105.
- Prudentius 11, 1.
- Prüfening 38, 1.
- Quedlinburg 137. 138. 205, 0. 206, 0.
- Quintilian 62. 70. 106. 107, 3. 110. 111. 298.
- R., Scholar 187.
- Radbod, Ministeriale 271.
- Radulf, Eb. v. Tours 14. 234.
- Rainald, Eb. v. Reims 109, 1.
- Rainald, B. v. Como 229.
- Rapoto, Graf 190.
- Rather v. Lüttich, B. v. Verona 4, 1. 12. 15. 48. 74, 1. 105, 2.
- Regensburg 1. 11, 1. 41—43. 91. 96, 1. 97. 287. 290; St. Emmeram 38, 1; s. auch Gebhard, Gerald, Otto.
- Reginbald, B. v. Speyer 40, 1.
- Reginhard, Abt v. Siegburg 21. 46. 75, 4. 81.
- Reichenau s. Bern, Hermann, Meginward, Sigibert.
- Reims 18. 88, 2. 101. 107—109. 115. 156. 182. 186. 188; s. auch Bruno, Gerbert, Gervasius, Hermann, Manasses I. II., Odo, Orgilinus, Rainald.
- Reinhardsbrunn 200.
- Reinhausen 164, 1.
- Rikbert, B. v. Verden 127. 135. 138. 151. 159.
- Rom, Romanus, 120, 2. 136. 156. 159. 168. 169. 208. 227. 233. 237, 2. 239. 243. 249. 250. 256, 3. 257—260. 265—270. 278. 285. 292. 312. 313. 315.
- Roscelin 10.
- Rotenburg 17.

- Rudolf, Herz. v. Schwaben, Gegenkönig 132. 226, I. 231. 247. 261, 2.
 Rudolf, Propst v. Hildesheim 144. 175. 204, 5.
 Rufin 23, I. 58, 2. 107, 1.
 Rufinus (de metris) 70, 2.
 Rumold, B. v. Konstanz 203. 204, o. 221.
 Ruozelin, Hersfelder Mönch, Abt v. Fulda 314.
 Rupert, Propst v. Goslar, B. v. Bamberg 55. 144. 146. 162. 277. 278. 312. 314. 315.
 Sallust 62. 114, 3. 115, 2. 141. 175. 181, I. 211. 223. 305.
 Salomon, Kön. v. Ungarn 77, I. 96, I. 285.
 Salzburg 14. 117, 2; s. auch Gebhard.
 Saxonicum bellum, carmen de 115. 142.
 Schärding 41. 42.
 Seneca 12. 87. 104, 4. 172, 2.
 Siegburg 69. 87, I. 89, 5. 91. 93, 6. 96, I; s. auch Reginhard.
 Siegfried, Eb. v. Mainz 78. 162. 226, I. 232. 233. 238. 239. 248—252. 254. 257—259. 261. 268—270. 273. 274. 283. 312—316.
 Sigebert v. Gembloux 206.
 Sigehard, Patr. v. Aquileja 255, I.
 Sigewin, Eb. v. Köln 266, 4.
 Sigibert, Abt v. Reichenau 135, 2.
 Silva Candida, s. Humbert, Mainard.
 Silvester I. 150, I.
 Sophia, Tochter d. Beatrix 164.
 Speyer 17. 18. 39—43. 88, 2. 90. 93, 6. 96, I. 202, 3. 288. 289; s. auch Einhard, Heinrich, Huzmann, Konrad, Onulf, Reginbald.
 Spoleto 269, I. 280.
 Spier 272, 3.
 Stade 288.
 Statius 61. 105. 115, 2. 299.
 Stephansstift in Bamberg 289.
 Straßburg 252. 253; s. auch Werner.
 Stutzlinger 119, 3.
 Sulpicius Severus 60, 5. 114, 3.
 Tacitus 62. 296.
 Tageno 102, 3.
 Tedald, Eb. v. Mailand 280.
 Tegernsee 4, 2. 190, I; s. auch Ellinger, Froumund.
 Terenz 36—38. 61. 62, 5. 90, 3. 99, 5. 103. 105. 106. 114. 115. 133, I. 223. 296—299. 302. 303. 310. 311.
 Thorn in Holland 151. 152, 2.
 Tiedericus, Propst zu Hildesheim 207, 2.
 Tours 14. 182. 186. 188; s. auch Berengar, Radulf.
 Traun 41. 42.
 Tribur 291.
 Trier 160, 4. 253; s. auch Udo, Wenrich.
 Udalrich, B. v. Brescia 129.
 Udalrich (alumnus) v. Bamberg 49—55. 69. 111. 291.
 Udalrich, Thesaurar v. Hildesheim 207, 2.
 Udalrich, Bamberger Vasall 261.
 Udo, Eb. v. Trier 158—160. 163. 234. 252—254.
 Udo, B. v. Hildesheim 164. 165. 166, I. 167. 196. 199. 204, 5—7. 205. 207. 208.
 Udo, Markgraf 125. 143.
 Uguccio 11, I.
 Ulrich, hl. 246. 247, o.
 Ulrich, B. v. Imola 246, I.
 Ulrich, B. v. Padua 154.
 Urban II. 282; s. auch Odo.
 Vergil 61. 62, 5. 66, 6. 82, I. 103. 105. 106. 114. 115. 172, 2. 188. 223. 296—299. 305. 310.
 Verona, s. Bruno, Rather.
 Verrinen 36. 103. 110.
 Viktor II. 289.
 Volusianus 63.
 W., Scholar 173. 178. 179. 183. 188.
 Walcher, Schüler Gozechins 22, 2. 112, 3. 193, 2.
 Walo, Abt v. St. Arnulf, B. v. Metz 226, I. 229. 230, I.
 Walram, B. v. Naumburg 166, 3.
 Welf, Herz. v. Bayern 247. 248, 2.
 Wenrich v. Trier 246, I.
 Werner, Eb. v. Magdeburg 119, 3. 124. 125. 126, I. 158. 179. 228, o.
 Werner, B. v. Straßburg 227. 247. 248. 251. 254. 255. 273, I. 274.

- Werner, hess. Graf 177.
 Werner (in Hildesheim) 175. 177.
 Wezilo v. Halberstadt, Eb. v. Mainz
 22, I. 266. 284.
 Wibald v. Stablo 14.
 Wibert, Gegenpapst 171.
 Widerad, Abt v. Fulda 120. 139. 179.
 Wido, B. v. Ferrara 168, 2.
 Wido, B. v. Osnabrück 266, 4.
 Wido, B. 230, I.
 Widukind (Giticlin) v. Köln 266. 282.
 284.
 Wilhelm d. Eroberer 169. 170. 234, 4.
 Wilhelm, Abt v. Hirsau 131. 166—168.
 199. 208. 209. 213, 0.
 Wilhelm v. Aquitanien 234, 4. 237, 2.
 Wilhelm v. Lodersleben 125.
 Wilhelm v. Ölsburg 151. 152. 303.
 Williram, Scholaster zu Bamberg, Abt
 v. Ebersberg 102, 4. 103, 0.
 Wirinto, Bamberger Vasall 277.
 Wolfhere v. Michaelskloster (Hildes-
 heim) 207.
 Worms 14. 105. III. III. 146. 148. 163.
 196. 200—202. 235. 253. 279. 280.
 287. 290; s. auch Adalbert.
 Wormsleben 124, I. 126, I—2.
 Würzburg 17. 21. 28, 4. 29, 2. 46. 108, 2.
 201. 284. 286. 288. 291; s. auch Adal-
 bero, Erlung, Meginhard I., Meinhard.

II. BRIEFE

Aus Teil I Abschnitt 4 und 5 und Teil II Abschnitt 5 sind solche Stellen, die sich ohne Ertrag für die sachliche Erklärung und Auswertung nur auf das Sprachlich-Stilistische beziehen, nicht aufgenommen. Auch Exkurs 2, 4 und 5 sind nicht berücksichtigt; vgl. die Verzeichnisse S. 300 f. 307 f. — Hauptstellen fett

Hannoversche Sammlung

- H 1: **169—170.**
 H 2: **161—162.** 197. 226, I. 277.
 H 3: **175—177.** 192, I. 199. 210. 215.
 H 4: **152—153.** 210. 211, 5. 213, 3. 218.
 H 5: **133—134.** 210. 211, 5. 215. 216, 0.
 H 6: **156—157.**
 H 7: **167—168.** 208. 209.
 H 8: **153.** 192. 210. 211, 5. 218.
 H 9: **179—180.** 210. 214.
 H 10: **151.** 199. 219, 3.
 H 11: **144.** 175. 199. 219, 3.
 H 12: 123, I. 131, 2. **140—142.** 175. 176.
 199. 210. 211, 5. 218. 224, 3.
 H 13: **141—142.** 143. 175. 176. 199. 210.
 211, 5. 212, 0. 218. 223, 2. 224, 3.
 H 14: **159.** 197, I. 199. 265, I.
 H 15: **136—138.** 199. 238. 240, 3. 243.
 245. 250, 4. 254. 265.
 H 16: 123, I. **127—128. 135—139.** 159.
 199. 209, 2. 258, I. 265, I.
 H 17: **160.** 219, 3. 252, I. 253. 254, I.
 270.
 H 18: 131. **166—167.** 199. 208. 209.
 H 19: **166—167.** 199.
 H 20 (CU 162/48; Heinrich IV. Anh.
 A): 148. **162—163.** 197. 200, I.
 271, I.
 H 21: **168—170.** 209, 2.
 H 22: **128—131.** 192, I. 199, 3. 210.
 215—217. 218, 2.
 H 23: **121—122.** 199, 3. 200. 210. III, 5.
 218. 219.
 H 24: 113, 3. 119, 3. **128—131.** 192, I.
 199, 3. 210. 216. 218—221. 224, 2.
 276, I.
 H 25: **124—125.** 199, 3. 210. 211, 5.
 218.
 H 26: 45. 56. 74. 88, I. 89, 3. 104. **129—**
130. 161. 199, 3.
 H 27: **172.** 176. 178. 199. 210. 214, 3.
 H 28: **164—166.** 199. 219, 3.
 H 29: **164.** 199.
 H 30: **153—156.**
 H 31: **157—158.**
 H 32: **145—148.** 210. 211, 5. 212, 0.
 215.
 H 33: **163.** 168, 3. 197.
 H 34: **149—150.**
 H 35 (CU 166/71): **171.** 197. 200, I.

- H 36: 101. 182. 184. 185. 187. **188—189**
210. 214, 1—2.
- H 37: 120, 8. **178—179**. 183. 188. 189.
192. 210. 211, 2—4. 214, 1.
- H 38: 144, 1. 173. **174—175** 176. 177.
183. 210. 214, 2.
- H 39: **173—174**. 176. 178. 192. 193, 0.
210. 213, 1.
- H 40: 173. **174**. 177. 183. 184, 3. 210.
213, 1.
- H 41: **178**. 201. 210. 213, 2.
- H 42: **183—184**. 210. 213, 3.
- H 43: **159—160**. 200. 244.
- H 44: **182—183**. 186. 188. 192, 1. 193.
199. 210. 211, 2—4. 213, 3.
- H 45: 123. 126. **184—186**. 189, 1. 199.
210. 222, 3.
- H 46: 122, 1. **158—159**. 199. 242, 3.
243.
- H 47: 120, 6. 123, 1. 125. **134—135**.
153. 181. 199. 210. 211, 5. 218.
303.
- H 48: 182. **187**. 199. 210. 213, 1. 214, 2.
- H 49: 182. **184—187**. 189, 1. 199. 201, 3.
210. 211, 2. 213, 3. 222, 3.
- H 50: 191. **193—194**. 209. 210. 215. 218.
- H 51: **194—195**.
- H 52: **181**. 182. 192, 1. 210. 218. 223, 2.
- H 53: **131—133**. 134. 210. 211, 5. 218.
226, 1
- H 54: **162**. 293.
- H 55: 56, 1. **151—152**. **303—304**.
- H 56: **150—151**.
- H 57: **181—182**. 186. 194. 209. 210.
211, 4. 213, 1. 218. 303.
- H 58: 20. **45**. 53. 56. 74. 77, 3. 79. 80, 0.
84. 95. **161**. 264. 267. 276.
- H 59: **193—194**. 209. 210. 218. 222, 1.
- H 60: **189—193**. 210, 1. 219, 4.
- H 61: **25—32**. 35. 45. 93, 8. 100. 191.
221. 289. 290.
- H 62: 27, 1. **32—36**. 45. 57, 2. 100. 102.
103, 3. 108. III. 112, 2. 114, 4.
192, 1. 222, 4. 235, 0.
- H 63: **25—32**. 35. 36. 45. 76. 94. 191, 1.
- H 64: 18. **41—43**. 45. 286.
- H 65: 19. **36—39**. 41. 45. 68, 1. 86. 88, 2.
89. 98, 2. 101. 103. 104. 105, 1.
108—110. 114, 4. 219.
- H 66: **32—36**. 45. 99, 5. 100. 101, 0. 303.
- H 67: 24. **25—32**. 34—36. 45. 67. 83, 1.
111.
- H 68: 24. **26—32**. 35. 45. 83, 6.
- H 69: **36—39**. 45. 99, 6.
- H 70: **26—32**. 35. 36. 45. 95.
- H 71: **26—32**. 34—36. 45. 57, 2. 93, 8.
94, 2. 96. 100. 101, 0. 284. 302.
- H 72: **42—43**. 45.
- H 73: **33—36**. 45. 100. 101, 0. 102. 104.
111. 221. 222, 4.
- H 74: 17—19. **40—41**. 45. 88, 2. 90, 2.
93, 9. 213, 3. 289. 303.
- H 75: 18. **40—41**. 45. 86. 87. 93, 6. 107.
219. 302.
- H 76: 18. **40—41**. 45. 63, 1. 65, 3. 68.
73. 75. 77. 78, 2. 90. 95, 2. 98, 2.
191, 1. 219.
- H 77: **42—43**. 45. 86. 100, 2. 109.
- H 78: 18. 24. **37—39**. 45. 67. 94. 98, 3.
108. 191, 1.
- H 78a: 24. **33—36**. 45. 67, 1. 94, 2. 95.
100. 192, 1.
- H 79: 22. **33—36**. 38. 45. 57. 59. 68. 69.
86. 95. 100. 108.
- H 80: 17. 19, 1. 22. **37—39**. 45. 89, 5.
93. 95. 98, 3. 99, 5. 101. 103, 3.
104, 4. 108—110. 191, 1.
- H 81: **43—44**. 45. 52. 88. 93. 191, 1. 221.
256, 2. 264. 291.
- H 82—104 (Berengar): 12. 117. 221, 2.
- H 83: 45, 3.
- H 105: 21. 37. **46**. 57, 2. 63. 67—69. 74.
75, 4. 77. 81. 82. 83, 1. 84, 1. 86.
89, 5. 91. 93, 3—6. 98, 4. 99, 5.
104. 106. 108—110. 117.
- H 106 (M 26): 18. **46—47**. 48. 74. 77. 79.
84. 85. 86. 117. 180, 1. **288**.
- H 107: 109, 1. 117.

Weitere Meinhardbriefe

- M 1: 62. 83, 1. 86. 87. 93, 5. 104. 192.
222, 4. **282**. 284.
- M 2: 76, 2. **282**.
- M 3: 19, 1. 79, 1. 88, 1. 93, 7. 94. 101.
104. **282—283**.
- M 4: 18. 39. 88, 2. 93, 7—9. 94. 101. 104.
109. **282—283**.
- M 5: 31. 58, 10. 78, 3. 88. 93. 94, 2. 106.
283.

- M 6: 31, 3. 80. **283.**
M 7: 26. 48. 50, 4. 88, 1—2. **283.** 284.
M 8 (CU 203/27): 49—51. 68. 78. 94. **283.**
M 9 (CU 202/23): 26. 27, 1. 28, 4. 29. 48—51. 94. **283—284.** 286. 303.
M 10: 30, 2. 31. 49. 50. 1. 100. **284.** 288.
M 11: 34. 86. 95. **284.**
M 12: 59. 93. 103, 3. 104. 110. 265. 266, 4. 282. **284.**
M 13: 24, 0. 47. 93, 10. 94. 96. 256. **284.**
M 14: 27, 1. 48. 63. 68. 73. 75, 4. 86. 89, 3. 90, 2. 91. 93. 114, 4. **285.** 302.
M 15: 48. 63, 1. 77, 1. 92, 1. **285.**
M 16: 31, 3. 81. 95. 100. **285—286.** 290. 303.
M 17 (CU 204/26): 49—51. 78, 1. 83, 6. 93, 8. 94. **286.**
M 18: 31, 3. 48. 59. 68. 78. 88. 95. 96. **286.** 303.
M 19: 114, 4. **286.**
M 20: 48. 49. 63, 1. 77. 81. 86. 89, 3. 90. 91, 1. 97. **286.**
M 21: 31, 3. 42. 83, 1. 88. 91, 1. 93, 7. 98, 1. 109. 111. **286.** 288.
M 22: 35. 62, 1. 75. 86. 94. 100. 109. 110, 3. **286.**
M 23: 30, 2. 31, 2. 48. 62. 63, 1. 66, 6. 76. 78. 91. 94, 2. 95. 97. 98, 3. 100. 103. **286—287.**
M 24: 19. 39. 75, 4. 76, 2. 83, 1. 84, 2. 86. 88, 2. 91, 5. 93. 97. 99, 6. 102. 106. 109. 114, 4. **287.**
M 25: 44. 48. 52. 76. 88. 93. 113, 3. 226, 1. 256. 260, 1. 262. 265. 267. **287—288.** 291. 303. 312.
M 26 = H 106.
M 27: 35. 40, 2. 86. 87. 98, 1—3. 100. 109. 113, 3. 210, 3. **288.**
M 28: 30, 2. 31, 3. 48. 93. 95. 100. 114, 4. 284. 286. **288.** 291.
M 29: 35. 41. 81. 83, 6. 95. 100. 104, 4. 114, 4. **288.**
M 30: 49. 61, 1. 66, 6. 86. 93. 106. 109. 221. **289.** 282.
M 31: 18. 48. 93. **289.**
M 32: 34. 66, 6. 74. 89. 98, 2—3. 103. 104, 4. 106. 114, 4. **289.**
M 33: 31. 32. 48. 63, 1. 75, 4. 83, 6. 84, 2. 94. 98, 1. **289.**
M 34: 78. 93. **290.** 302.
M 35: 77, 1. 92, 1. **290.**
M 36: 48. 78, 1. 109, 2. 287. **290.**
M 37 (CU 205/20): 31, 3. **52.** 76. 91. 100. 112, 2. **290.** 301.
M 38 (CU 206/29): **52.** 288. **290—291.**
M 39: 17. 19, 7. 21, 4. 23. **52, 2.** 56. 58, 2. 63, 1. 89, 1. 91. 102. 291.
M 40 (CU 135/43): **52—55.** 56. 73, 1. 78, 1. 84. 93, 3. 95. 97. 226, 1. 228. 231, 1. 233—235. 243, 3. **291—293.** 302.
M 41 (CU 141/44): **52—55.** 56. 63, 1. 73, 1. 75, 4. 83, 1. 93—95. 233, 4. 237, 4. 238. 256—261. 263, 1—2. 287. 292. **293.** 312. 315. 316.
M 42 (CU 282/54): 20. **55.** 56. **301—303.**
M 43 (CU 283/55): 20. **55.** 56. **301—303.**

Codex Udalrici

Nach der Zählung Eccards, die zweite Zahl nach der Zählung Jaffés

- CU 122/36: 249, 3.
CU 127/33: 249, 3.
CU 130/40 Anfang: 232, 1. 250. 251, 0.
CU 130/40 Schluß: 226, 1. 250, 2—4. 251, 0.
CU 132/42: 247. 249. 240, 4. 254.
CU 133/45: 273.
CU 134/39: 249.
CU 135/43 = M 40.
CU 136/— = Reg. III 3.
CU 137/— = Reg. III 7.
CU 138/— = Reg. III 1.
CU 139/— = Reg. III 2.
CU 140/41 = Heinrich IV. Nr. 33.
CU 141/44 = M 41.
CU 162/48 = H 20.
CU 163/47 = Heinrich IV. Nr. 12.
CU 166/71 = H 35.
CU 167/69: 171, 3.
CU 186/46 = Heinrich IV. Nr. 15.
CU 201/87: 291.
CU 202/23 = M 9.
CU 203/27 = M 8.
CU 204/26 = M 17.
CU 205/20 = M 37.

CU 206/29 = M 38.
 CU 210/121 = Heinrich IV. Nr. 35.
 CU 225/117: 157, 5.
 CU 282/54 = M 42.
 CU 283/55 = M 43.

Heinrich IV.

Nr. 5 (Reg. I 29a): 228, 2.
 Nr. 7 (Reg. III 5): 271, 1.
 Nr. 11: 271, 1. 280, 2. 302.
 Nr. 12 (CU 163/47): 248, 3. 253, 1.
 Nr. 15 (CU 186/46): 237, 1—2. 241, 2.
 280, 1.
 Nrr. 24—29 u. 32: 257, 2.
 Nr. 33 (CU 140/41): 54. 226, 1. 233, 2.
 Nr. 35 (CU 210/121): 257, 2.
 Anh. A = H 20.

Gregor VII.

Reg. I 19: 231.
 Reg. I 20: 231.
 Reg. I 21: 228.
 Reg. I 25: 228.
 Reg. I 29a = Heinrich IV. Nr. 5.
 Reg. I 30: 232.
 Reg. I 39: 231.
 Reg. I 42: 227.
 Reg. I 53: 232.
 Reg. I 60: 249. 250.
 Reg. I 62: 227, 2.
 Reg. I 77: 228, 1. 247.
 Reg. I 79: 232.
 Reg. I 84: 232. 243. 292.
 Reg. I 85: 228. 229. 236. 239.
 Reg. II 3: 237, 2.
 Reg. II 10: 160, 3. 247. 248. 252.
 Reg. II 11: 240, 2. 246. 247.
 Reg. II 12: 242, 3. 245.
 Reg. II 25: 122, 1. 227. 242, 3.
 Reg. II 28: 136, 1. 227. 245.
 Reg. II 29: 247, 2. 248. 249, 2—3. 251.
 292.
 Reg. II 30: 229. 236. 240. 243. 248.
 249, 2. 251. 292.
 Reg. II 31: 244. 251.
 Reg. II 37: 160, 1.
 Reg. II 45: 231. 247. 254.
 Reg. II 49: 245.

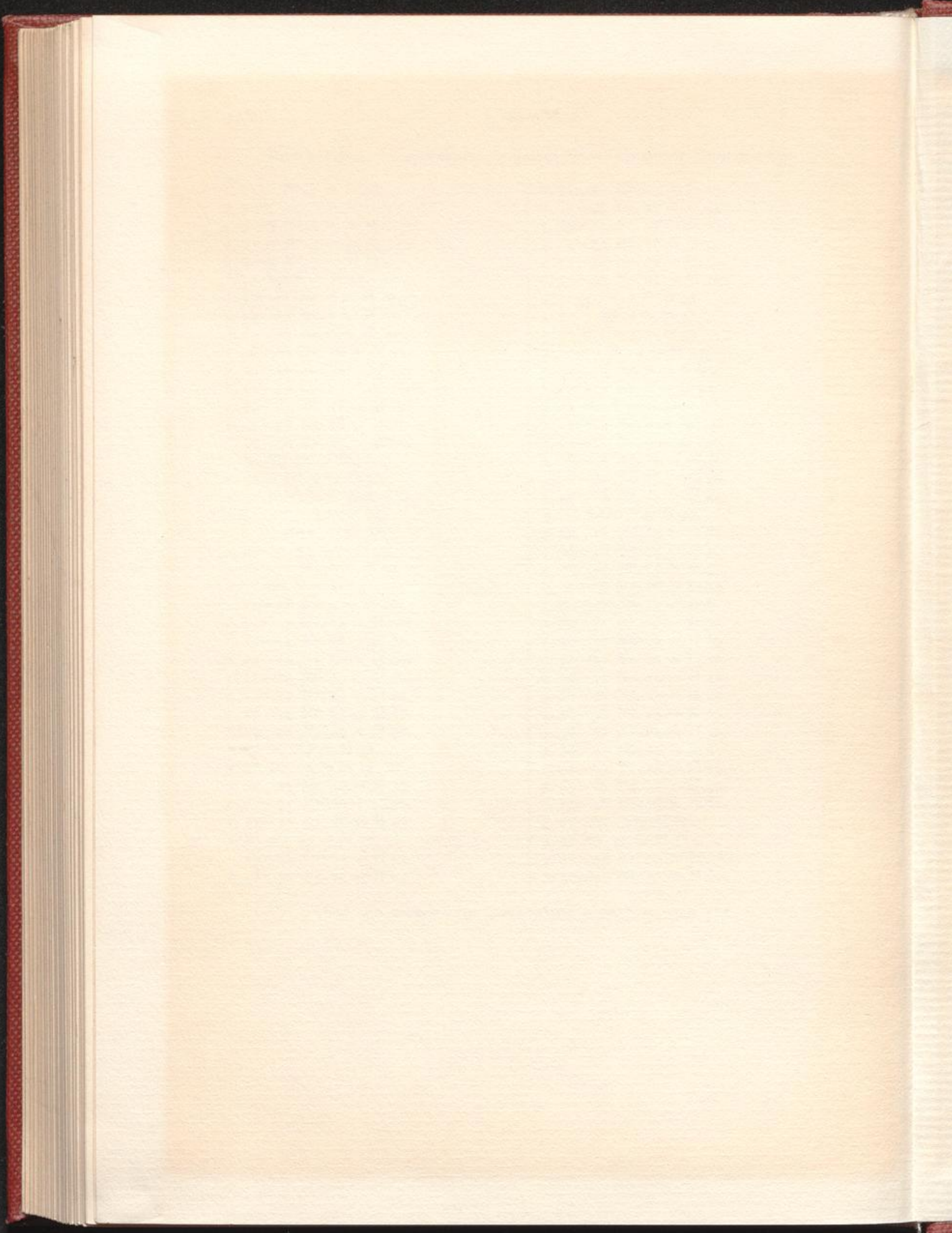
Reg. II 51: 245.
 Reg. II 52a: 248. 254. 255. 258, 1. 292.
 Reg. II 55: 255, 0.
 Reg. II 60: 228, 0.
 Reg. II 62: 255, 1.
 Reg. II 66: 228. 242, 3. 255, 1.
 Reg. II 67: 228, 0. 272.
 Reg. II 68: 228, 0.
 Reg. II 76: 256, 3. 259, 2. 260.
 Reg. III 1 (CU 138/—): 53—55. 161, 2.
 256, 1. 260, 1—2. 261. 268. 269.
 288. 292. 312.
 Reg. III 2 (CU 139/—): 53—55. 259, 1.
 261. 268. 269. 288. 316.
 Reg. III 3 (CU 136/—): 53—55. 258, 3.
 260. 261. 264, 3. 267, 2. 268. 269.
 3. 288. 292. 314.
 Reg. III 4: 273. 274, 1.
 Reg. III 5: 271. 272.
 Reg. III 7 (CU 137/—): 54. 271, 1—3.
 272. 314.
 Reg. III 10: 229. 236. 253. 255, 0. 258, 1.
 266, 5. 269, 1—2. 270. 271, 1. 272,
 2—3.
 Reg. III 10a: 272, 3.
 Reg. IV 23: 168, 3.
 Reg. IV 24: 168, 3.
 Reg. V 14a: 228, 2.
 Reg. VI 19: 256, 3. 259, 2. 261, 1—2.
 277, 1.
 Reg. VI 34: 277, 5.
 Reg. VII 14a: 228, 2.
 Reg. VII 24: 167, 2.
 EC 3: 227, 3. 228, 0. 255, 1. 273, 3.
 EC 4: 227, 3. 228, 0. 255, 1.
 EC 5: 227, 3. 228, 0. 255, 1.
 EC 8: 228, 0. 247, 3. 275.
 EC 9: 228, 0. 247, 3. 275.
 EC 10: 247, 3. 275.
 EC 14: 228, 2. 230, 2. 236. 238, 3. 272, 3.
 279, 2.
 EC 27: 261, 2.

Vgl. ferner im Namenregister unter:
 Adelold, Adelman, Anno, Anselm v.
 Cant., Benno, Bern, Ellinger, Frou-
 mund, Gerbert, Gottfried v. Vend.,
 Gozechin, Herbert, Imad, Walo; auch
 unter Tegernsee, Tours, Worms.

Konkordanz: Registrum Sudendorfs = Hannov. Sammlung

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1, 1—2 Nr. 1 = H 23. | 2, 31—32 Nr. 25 = H 26. |
| 1, 2—5 Nr. 2 = H 16. | 2, 32—33 Nr. 26 = H 54. |
| 1, 5—6 Nr. 3 = H 46. | 2, 33—34 Nr. 27 = H 66. |
| 1, 6—8 Nr. 4 = H 17. | 2, 34—35 Nr. 28 = H 72. |
| 1, 8—9 Nr. 5 = H 15. | 2, 35—36 Nr. 29 = H 31. |
| 1, 10 Nr. 6 = H 11. | 2, 41—45 Nr. 33 = H 105. |
| 1, 10—11 Nr. 7 = H 12. | 3, 1—3 Nr. 1 = H 44. |
| 1, 11—12 Nr. 8 = H 13. | 3, 3—5 Nr. 2 = H 48. |
| 1, 13—16 Nr. 9 = H 107. | 3, 5—8 Nr. 3 = H 36. |
| 1, 16—18 Nr. 10 = H 33. | 3, 9—10 Nr. 4 = H 57. |
| 1, 20—22 Nr. 12 = H 29. | 3, 10—12 Nr. 5 = H 65. |
| 1, 50—52 Nr. 15 = H 18. | 3, 12—13 Nr. 6 = H 55. |
| 1, 52—55 Nr. 16 = H 19. | 3, 14 Nr. 7 = H 50. |
| 1, 56—58 Nr. 18 = H 7. | 3, 14—15 Nr. 8 = H 59. |
| 1, 58—59 Nr. 19 = H 21. | 3, 15—16 Nr. 9 = H 106. |
| 1, 60 Nr. 20 = H 28. | 3, 16—18 Nr. 10 = H 4. |
| 2, 1—2 Nr. 1 = H 76. | 3, 18—20 Nr. 11 = H 79. |
| 2, 2—3 Nr. 2 = H 9. | 3, 20—22 Nr. 12 = H 62. |
| 2, 5—7 Nr. 4 = H 61. | 3, 22 Anm. * = H 77. |
| 2, 7—9 Nr. 5 = H 68. | 3, 22—23 Nr. 13 = H 75. |
| 2, 9—10 Nr. 6 = H 73. | 3, 24—26 Nr. 14 = H 37. |
| 2, 10—11 Nr. 7 = H 67. | 3, 26—28 Nr. 15 = H 3. |
| 2, 11 Nr. 8 = H 63. | 3, 28—29 Nr. 16 = H 74. |
| 2, 11—12 Nr. 9 = H 70. | 3, 29—30 Nr. 17 = H 8. |
| 2, 12—13 Nr. 10 = H 60. | 3, 30—31 Nr. 18 = H 38. |
| 2, 13—14 Nr. 11 = H 71. | 3, 32—33 Nr. 19 = H 39. |
| 2, 14—15 Nr. 12 = H 64. | 3, 33—34 Nr. 20 = H 40. |
| 2, 15—16 Nr. 13 = H 30. | 3, 34—35 Nr. 21 = H 41. |
| 2, 16—17 Nr. 14 = H 25. | 3, 35—36 Nr. 22 = H 42. |
| 2, 17—19 Nr. 15 = H 27. | 3, 36—38 Nr. 23 = H 52. |
| 2, 19—21 Nr. 16 = H 47. | 3, 38—39 Nr. 24 = H 56. |
| 2, 21 Nr. 17 = H 32. | 3, 39—41 Nr. 25 = H 5. |
| 2, 22 Nr. 18 = H 14. | 3, 42—43 Nr. 26 = H 45. |
| 2, 22—23 Nr. 19 = H 53. | 3, 43—45 Nr. 27 = H 49. |
| 2, 23—24 Nr. 20 = H 10. | 3, 45—46 Nr. 28 = H 80. |
| 2, 24—25 Nr. 21 = H 43. | 3, 47 Nr. 29 = H 81. |
| 2, 25 Nr. 22 = H 58. | 3, 48 Nr. 30 = H 78. |
| 2, 26—28 Nr. 23 = H 22. | 3, 48—50 Nr. 30 = H 78a. |
| 2, 28—31 Nr. 24 = H 24. | 3, 50—51 Nr. 31 = H 69. |

Vgl. die umgekehrte Konkordanz oben S. 24 und 118.



UB Paderborn



31 KXW3060-1

SIG: 31 KXW3060-1

<20+>04S1CV8SS341640S440

13



GHP : 31 KXW3060-1

P
31

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA SCRIBITA

KXW
3060-1